VALUE IFRS Plc

Exemplarischer IFRS-Konzernabschluss

Dezember 2022

www.pwc.de

pwc

Die vorliegende Publikation basiert auf der englischen Originalbroschüre “VALUE IFRS Plc – Illustrative IFRS consolidated financial statements December 2022“[1] und dient reinen Informationszwecken. Obwohl sämtliche Maßnahmen ergriffen wurden, größtmögliche Genauigkeit zu gewähleisten, können einige Informationen in dieser Publikation nicht vollständig sein. Die Publikation ist daher kein Ersatz für das Lesen der einzelnen Standards und Interpretationen bei der Behandlung spezifischer Sachverhalte. PwC übernimmt keine Haftung für Handlungen oder das Ausbleiben von Handlungen von Personen aufgrund von Informationen in dieser Publikation. Leser:innen sollten keine Handlungen auf Basis dieser Veröffentlichung vornehmen, ohne professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen unseren Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expertennetzwerks in 156 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC Deutschland. Über 12.000 engagierte Menschen an 21 Standorten. Knapp 2,4 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

[1] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bekennt sich zu den PwC-Ethikgrundsätzen (zugänglich in deutscher Sprache über www.pwc.de/de/ethikcode) und zu den Zehn Prinzipien des UN Global Compact (zugänglich in deutscher und englischer Sprache über www.globalcompact.de).

© September 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. “PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbständige Gesellschaft.

Einleitung

Die vorliegende Publikation präsentiert den exemplarischen Konzernabschluss eines fiktiven börsennotierten Unternehmens, der VALUE IFRS Plc. Der Abschluss steht im Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), die bis 30. Juni 2022 herausgegeben und verpflichtend in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden sind.

Ziel war es, einen realistischen Konzernabschluss für die VALUE IFRS Plc aufzustellen, ein Unternehmen, das Güter herstellt, Dienstleistungen erbringt und als Finanzinvestition gehaltene Immobilien hält. Da es sich bei der vorliegenden Publikation um einen Musterabschluss handelt, haben wir keine Angaben aufgrund von Wesentlichkeit weggelassen. Stattdessen haben wir exemplarische Angaben zu so vielen üblichen Szenarien wie möglich aufgenommen. Bitte beachten Sie, dass die in der vorliegenden Publikation ausgewiesenen Beträge exemplarisch und daher möglicherweise nicht konsistent sind.

Neue Angabevorschriften und Änderungen der Rechnungslegungsmethoden

In diesem Jahr gab es nur wenige kleinere Änderungen an Standards (siehe Anhang D), bei denen es sich größtenteils um Klarstellungen handelt. Für Zwecke dieses Muterkonzernabschlusses wurde unterstellt, dass sich aus ihnen keinerlei Änderungen in Bezug auf die Rechnungslegungsmethoden des IFRS VALUE Plc ergaben. Diese Annahme trifft in der Praxis möglicherweise nicht zu. Sollte es zu Änderungen der Rechnungslegungsmethoden mit wesentlichem Einfluss auf im Abschluss ausgewiesene Beträge kommen, muss dies im Anhang angegeben und erläutert werden.

Die Unternehmen müssen auch prüfen, ob es in jüngster Zeit Agenda-Entscheidungen des IFRS IC gab, die eine Änderung ihrer Rechnungslegungsgrundsätze erforderlich machen könnten. Da dies in den letzten Jahren immer häufiger der Fall war, haben wir in den Kommentaren zu Anhangangabe 26 Hinweise zur Berücksichtigung dieser Änderungen und zur Erstellung geeigneter Angaben aufgenommen. Eine Liste sämtlicher Agenda-Entscheidungen des IFRS IC, die zwischen Juli 2021 und Juni 2022 getroffen wurden, findet sich in Anhang D(b).

Wir haben auch die Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden in Anhangangabe 25 überarbeitet und alle unternehmensspezifischen Kommentare, die dort noch enthalten waren, aber für das Verständnis einzelner Abschlussposten relevant sind, in die entsprechenden Anhangangaben zu diesen Posten übertragen. Mit Ausnahme der Grundlage der Aufstellung in Anhangangabe 25(a), die für alle Unternehmen enthalten sein muss, ist der Rest von Anhangangabe 25 nun eine Sammlung von Rechnungslegungsmethoden, die nicht unternehmensspezifisch sind, sondern vielmehr die Anforderungen der Rechnungslegungsstandards zusammenfassen. In der Praxis müssen derartige Angaben zu Rechnungslegungsmethoden nur erfolgen, wenn sie auf Grundlage der neuen Kriterien, die durch die Änderungen an IAS 1 eingeführt wurden, als wesentlich erachtet werden. Ausführungen zur Beurteilung, ob eine Rechnungslegungsmethode wesentlich ist, finden sich in den Kommentaren zu Anhangangabe 25.

Angaben zu Klimarisiken im Abschluss

Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Finanzberichterstatung sind ein viel beachtetes Thema. Investoren und Aufsichtsbehörden suchen zunehmend nach Belegen dafür, dass die Unternehmen ESG-Aspekte und insbesondere klimabezogene Risiken bei der Erstellung der Abschlüsse mit in die Schätzungen und Ermessensentscheidungen einbezogen haben. Zu den klimabezogenen Risiken gehören sowohl sog. Übergangsrisiken, wie z. B. zusätzliche Kosten, die dem Unternehmen durch den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft entstehen, als auch physische Risiken des Klimawandels, wie, z. B. Schäden an Vermögenswerten infolge von Bränden und Überschwemmungen.

Die IFRS enthalten die übergreifende Anforderung, sämtliche Informationen offenzulegen, die die Abschlussadressaten benötigen, um die Auswirkungen bestimmter Geschäftsvorfälle, anderer Ereignisse und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen. In Anbetracht des derzeitigen Fokus auf den Klimawandel und dessen Auswirkungen sollten Unternehmen daher sicherstellen, dass sie streng darauf achten, alle wesentlichen und relevanten Informationen, die den Abschluss beeinflussen, bereitzustellen.

Um Erstellern und Abschlussprüfern dabei zu helfen, festzustellen, wo zusätzliche Angaben erforderlich sind, haben wir in diese Publikation einen neuen Anhang E aufgenommen, in dem erörtert wird, wie sich der Klimawandel auf bestimmte Bewertungen und somit auf die entsprechenden Angaben im Abschluss auswirken könnte. Der Anhang beschreibt außerdem, was Unternehmen bei der Vornahme von Schätzungen und Ermessensentscheidungen sowie bei der Abfassung der entsprechenden Angaben berücksichtigen sollten, um die aktuellen IFRS-Anforderungen zu erfüllen. Der Hauptteil der Publikation enthält an erforderlichen Stellen Verweise auf diese Hinweise.

Angaben zum IBOR-Übergang

Die meisten Unternehmen sollten bis zum 31. Dezember 2022 von den Interbank Offered Rates (IBORs) abgekommen sein. Es gibt jedoch einige wenige Verträge und länderspezifische Zinssätze, die weiterhin der Umstellung unterliegen. So werden beispielsweise die Drei-Monats-, Sechs-Monats- und Ein-Jahres-USD-LIBORs nicht vor Juni 2023 abgeschafft. Einige Unternehmen sind auch noch dabei, den Ersatzsatz für IBOR-Altverträge mit Sätzen auszuhandeln, die zum 31. Dezember 2021 auslaufen. Unternehmen mit Sicherungsbeziehungen und Unternehmen, die Zinsrisiken haben, bei denen (i) die Zinssätze von IBORs abhängen und (ii) diese IBORs noch dem IBOR-Übergang unterliegen, sollten prüfen, inwieweit sie die zuvor zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Exposition gegenüber der IBOR-Reform und ihre Fortschritte beim Übergang zu alternativen Benchmark-Sätzen aktualisieren müssen. Unsere Publikation „IFRS für die Praxis: Leitfaden zur Anwendung der Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 (zweite Phase des Projekts zur IBOR-Reform“ enthält Beispielangaben, die sowohl die Änderungen der "Phase 1" als auch der "Phase 2" an IFRS 7 für die Absicherung von Zahlungsströmen und anderen Finanzinstrumenten veranschaulichen, die für ein Unternehmen typisch sind, das IFRS 9 auf seine Sicherungsbeziehungen anwendet.

Vorzeitige Anwendung von Standards

Die VALUE IFRS Plc wendet grundsätzlich Standards nur vorzeitig an, wenn diese bestehende Praktiken klarstellen, wie z. B. Änderungen, die der IASB im Rahmen seiner „Jährlichen Verbesserungen der IFRS“ (Annual Improvements) herausgibt, ohne jedoch wesentliche Änderungen zu erfordern.

Auswirkungen von Standards und Interpretationen, die nicht vorzeitig angewendet werden, deren künftiger Einfluss auf das Unternehmen jedoch als wesentlich gilt, werden in Anhangangabe 25(a) dargestellt. Eine Zusammenfassung aller Verlautbarungen, die für jährliche Berichtsperioden, die am oder nach dem 31. Dezember 2022 enden, maßgeblich sind, wird in Anlage D dargestellt.

Nutzung der vorliegenden Publikation

Die Quelle für jede Pflichtangabe wird links in einer Referenzspalte aufgeführt. Eine Schattierung der Spalte weist auf neue oder überarbeitete Vorschriften hin, die in diesem Jahr erstmalig zur Anwendung kommen. Verbesserungen werden als „geänderte Darstellung“ in der Referenzspalte kenntlich gemacht, jedoch nicht schattiert. Die beigefügten Kommentare (i) erläutern einige der schwierigeren Themen, (ii) führen Angaben auf, die nicht berücksichtigt wurden, da sie für VALUE IFRS Plc nicht relevant sind, und (iii) enthalten Beispiele für zusätzliche Angaben.

Die Anlagen beinhalten alternative Darstellungsweisen für Gesamtergebnis- und Kapitalflussrechnung (Anlage B), eine Zusammenfassung aller Standards, die erstmalig für Jahresabschlüsse gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen (Anlage D(a)) sowie eine Auflistung der in dieser Publikation verwendeten Abkürzungen (Anlage F). In diese Übersetzung nicht aufgenommen wurden die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Zahlungsmittelflüsse im Rahmen eines „management commentary“ (wie z. B. dem Lagebericht) sowie bestimmte branchenspezifischen Angaben gemäß IFRS 6 „Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen“ und IAS 41 „Landwirtschaft“.

Bei der VALUE IFRS Plc handelt es sich nicht um einen IFRS-Erstanwender, so dass IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ nicht anzuwenden ist.

Die exemplarischen Anhangangaben sind nicht als einzig zulässige Form der Darstellung zu verstehen. Alternative Darstellungsformen können ebenfalls angewendet werden, wenn sie den spezifischen Angabepflichten der IFRS entsprechen.

Einige Angaben in der vorliegenden Publikation wären wahrscheinlich unwesentlich, wenn es sich bei der VALUE IFRS Plc um ein reales Unternehmen handeln würde. Ziel der vorliegenden Publikation ist die Bereitstellung einer großen Auswahl exemplarischer Angaben, welche die in der Praxis auftretenden, gängigsten Szenarien abbilden. In der Praxis sollten jedoch nur relevante und wesentliche Informationen angegeben werden. Leitlinien zur Beurteilung der Wesentlichkeit enthalten IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ sowie das nicht verpflichtend anzuwendende IFRS Practice Statement 2 „Making Materiality Judgements“.

Aufsteller von Abschlüssen sollten außerdem die lokalen rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachten, die möglicherweise zusätzliche, in der vorliegenden Publikation nicht dargestellte Angaben vorschreiben.

Format

Wir haben diesen Musterkonzernabschluss "verschlankt", um darzustellen, was Unternehmen tun können, um die Finanzberichterstattung aussagekräftiger zu machen. Dazu stellen wir einige der Best Practices dar, die sich in den letzten Jahren weltweit durchgesetzt haben. Dabei würden wir gerne auf Folgendes hinweisen:

- Die Informationen sind so strukturiert, dass die Ergebnisentwicklung klarer hervorgehoben wird und kritische Informationen stärker in den Vordergrund gerückt werden und dadurch leichter zu finden sind.
- Zusätzliche Informationen wurden aufgenommen, wenn sie für das Verständnis der Leistung des Unternehmens wichtig sind. So haben wir zum Beispiel eine Übersicht wichtiger Transaktionen und Geschäftsvorfälle als erste Anhangangabe aufgenommen, obgleich dies nicht verpflichtend ist.

Für das Unternehmen bedeutende und unternehmensspezifische Rechnungslegungsmethoden werden zusammen mit anderen relevanten Informationen im Abschnitt "Ermittlung der Zahlen" dargestellt. Wir haben in Anhangangabe 25, weitere Rechnungslegungsmethoden aufgeführt, was jedoch lediglich der Vollständigkeit dient. Unternehmen sollten individuell festlegen, welche Rechnungslegungsmethoden für ihren Abschluss relevant sind und angegeben werden müssen.

Die Struktur des Abschlusses sollte die besonderen Umstände des Unternehmens und die Informationsbedürfnisse seiner Abschlussleser widerspiegeln. Es gibt keinen "one-size-fits-all"-Ansatz. Unternehmen sollten sich mit ihren Investoren in Verbindung setzen, um festzustellen, welche Informationen für sie am wichtigsten sind. Die in der vorliegenden Publikation verwendete Gliederung sollte nicht als Vorlage verwendet werden, sondern dient als Anregung für die unternehmensspezifische Gestaltung der Struktur. Sie eignet sich möglicherweise nicht für alle Unternehmen.

Branchenspezifische Vorschriften

Im Rahmen dieser Übersetzung werden keine branchenspezifischen Anhangangaben dargestellt Für Angaben gemäß IFRS 6 sowie IAS 41 verweisen wir auf Anlage C der dieser Übersetzung zugrundeliegenden Originalbroschüre „VALUE IFRS Plc – Illustrative IFRS consolidated financial statements December 2022“[2]. Weitere branchenspezifische Angaben enthalten die nachfolgenden PwC-Publikationen:

- Illustrative IFRS financial statements – Investment funds[2]
- Illustrative IFRS consolidated financial statements – Investment property[2]
- IFRS 9 for banks – Illustrative disclosures[2]
- Illustrative IFRS consolidated financial statements – IFRS 17, Insurance contracts[2]

Die Publikationen können über Viewpoint[2] abgerufen werden, unsere globale digitale Plattform, die die neuesten Informationen über Rechnungslegungsstandards und Finanzberichterstattung bietet. Der Zugang zu Viewpoint ist kostenlos. Registrieren Sie sich hier[2] und geben Sie Ihre Präferenzen an.

[2] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Exemplarischer IFRS-Konzernabschluss
Dezember 2022

Konzernabschluss 6
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung **9**
Konzern-Gesamtergebnisrechnung **10**
Konzernbilanz **18**
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung **22**
Konzern-Kapitalflussrechnung **25**

Anhang 29
Wesentliche Änderungen in der Berichtsperiode 32

Ermittlung der Zahlen 34
Segmentangaben 35
Gewinn und Verlust 42
Bilanz 63
Cashflows 138

Risiken 142
Wesentliche Schätzungen, Ermessensentscheidungen und Fehler 143
Finanzrisikomanagement 147
Kapitalmanagement 171

Konzernstruktur 174
Unternehmenszusammenschluss 175
Aufgegebener Geschäftsbereich 179
Anteile an anderen Unternehmen 182

Nicht erfasste Posten 191
Eventualverbindlichkeiten und -forderungen 192
Verpflichtungen 193
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 194

Sonstige Informationen 197
Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen 198
Anteilsbasierte Vergütung 204
Ergebnis je Aktie 209
Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten 212
Als Sicherheit übertragene Vermögenswerte 215
Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden 216
Änderungen der Rechnungslegungsmethoden 239

Bestätigungsvermerk 241

Anlagen 242

IAS1(49),(51)(a)

VALUE IFRS Plc

Konzernabschluss 31. Dezember 2022 [1-11]

IAS1(49)

Konzernabschluss

- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9
- Konzern-Gesamtergebnisrechnung 10
- Konzernbilanz 18
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung 22
- Konzern-Kapitalflussrechnung 25

Anhang zum Abschluss 29

IAS1(51)(b),(d)

Der vorliegende Abschluss ist ein Konzernabschluss, der die Abschlüsse der VALUE IFRS Plc und ihrer Tochterunternehmen umfasst. Eine Aufstellung der wesentlichen Tochterunternehmen ist in Anhangangabe 16 enthalten.

Geänderte Darstellung

Der Abschluss wird in der Währung von Oneland dargestellt (GE). Dabei handelt es sich um die funktionale Währung der IFRS Value Plc, die auch als Berichtswährung verwendet wird.

IAS(51)(e)

Geänderte Darstellung

Sofern nicht anders angegeben, wurden sämtliche Zahlenangaben auf GE1.000 gerundet.

IAS1(138)(a)

Bei der VALUE IFRS Plc handelt es sich um eine in Oneland gegründete und ansässige Kapitalgesellschaft. Die Adresse des eingetragenen Firmensitzes lautet:

VALUE IFRS Plc
350 Harbour Street
1234 Nice Town

IAS10(17)

Der vorliegende Konzernabschluss wurde am 23. Februar 2023 von der Geschäftsleitung zur Veröffentlichung freigegeben. Diese kann den Abschluss ändern und erneut herausgeben.

Alle Presseveröffentlichungen, Finanzberichte und sonstige Informationen sind in unserem Shareholder Centre auf der Webseite www.valueifrsplc.com einsehbar.

Konzernabschluss

Darstellung des Abschlusses und Angaben

IAS1(10)

1. Gemäß IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ besteht ein vollständiger Abschluss aus:
   (a) einer Bilanz zum Abschlussstichtag
   (b) einer Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis für die Periode
   (c) einer Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Periode
   (d) einer Kapitalflussrechnung für die Periode
   (e) dem Anhang, der eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen enthält, und
   (f) einer Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode, wenn ein Unternehmen eine Bilanzierungsmethode rückwirkend anwendet oder Posten im Abschluss rückwirkend anpasst oder umgliedert.

IAS1(10)

2. Die Bezeichnungen dieser Bestandteile sind nicht verpflichtend und ein Unternehmen kann beispielsweise die Darstellung von Gewinn oder Verlust weiterhin als "Gewinn- und Verlustrechnung bezeichnen.

Vergleichsangaben

IAS1(38)

3. Sofern die IFRS nichts Anderes erlauben oder vorschreiben, hat ein Unternehmen für alle im Abschluss der aktuellen Periode enthaltenen Beträge Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode anzugeben. Vergleichsinformationen sind in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der Berichtsperiode von Bedeutung sind.

IAS1(38B)

4. In manchen Fällen sind verbale Informationen, die in den Abschlüssen der vorangegangenen Periode(n) gemacht wurden, auch für die Berichtsperiode von Bedeutung. Beispielsweise hat ein Unternehmen in der aktuellen Berichtsperiode die Einzelheiten eines Rechtsstreits anzugeben, dessen Ausgang am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode unsicher war und der noch entschieden werden muss. Die Adressaten können Nutzen aus der Information ziehen, dass am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode eine Unsicherheit bestand, und über die Schritte, die unternommen worden sind, um diese Unsicherheit zu beseitigen.

Unter bestimmten Umständen sind drei Bilanzen erforderlich

IAS1(40A),(40B)

5. Wenn ein Unternehmen
   (a) eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet, eine rückwirkende Anpassung der Posten in seinem Abschluss vornimmt oder die Posten in seinem Abschluss umgliedert und
   (b) die rückwirkende Anwendung, die rückwirkende Anpassung oder Umgliederung eine wesentliche Auswirkung auf die Informationen in der Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode hat,

   hat es zusätzlich eine dritte Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode vorzulegen (z.B. 1. Januar 2021 für die Berichterstattung zum 31. Dezember 2022).

IAS1(40D)

6. Der Stichtag der dritten Bilanz entspricht dem Beginn der vorangegangenen Periode, unabhängig davon, ob der Abschluss eines Unternehmens vergleichende Informationen für frühere Perioden umfasst.

IAS1(40C)
IAS8
IAS1(41)

7. Muss das Unternehmen eine dritte Bilanz erstellen, ist die Änderung einer Rechnungslegungsmethode, die sonstige rückwirkende Anpassung oder die Umgliederung angemessen zu beschreiben, wie es in IAS 1.41 und IAS 8 vorgeschrieben ist. Allerdings muss es keine zusätzlichen Vergleichsangaben in den zugehörigen Anhangangaben machen. Dies ist anders als in dem Fall, dass ein Unternehmen sich freiwillig dazu entscheidet, zusätzliche Vergleichszahlen zur Verfügung zu stellen, wie es nach IAS 1.38C und 38D gestattet ist.

Konzernabschluss

Stetigkeit

IAS1(45)

8. Ein Unternehmen hat die Darstellung und den Ausweis von Posten im Abschluss von einer Periode zu nächsten beizubehalten, es sei denn:
   (a) aufgrund einer wesentlichen Änderung des Tätigkeitsfelds des Unternehmens oder einer Überprüfung der Darstellung seines Abschlusses zeigt es sich, dass eine Änderung der Darstellung oder Klassifizierung unter Berücksichtigung der in IAS 8 enthaltenen Kriterien zur Auswahl bzw. zur Anwendung der Rechnungslegungsmethoden zu einer besser geeigneten Darstellungsform führt, oder
   (b) ein IFRS schreibt eine geänderte Darstellung vor.

Wesentlichkeit

IAS1(7),(29)-(31),(BC30F)
IFRS PS2

9. Es hängt von der Wesentlichkeit einzelner Posten bzw. Gruppen von Posten ab, ob sie in den primären Abschlussbestandteilen oder dem Anhang gesondert darzustellen sind. Die Wesentlichkeit wird anhand der Größe und der Art des Postens beurteilt. Der entscheidende Faktor besteht darin, ob das Weglassen oder die fehlerhafte Darstellung von Posten für sich alleine genommen oder zusammen betrachtet, wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen, die Nutzer auf der Grundlage des Abschlusses treffen. Unter bestimmten Umständen können entweder die Art oder die Höhe eines Postens bzw. eine Zusammenfassung von Posten der entscheidende Faktor sein. Aufsteller tendieren i. d. R. dazu, aus Vorsichtsgründen eher zu viele als zu wenige Informationen offenzulegen. Der IASB hat jedoch betont, dass zu viele unwesentliche Informationen möglicherweise wesentliche Informationen verschleiern, und daher davon abzusehen ist. Weitere Leitlinien zur Beurteilung der Wesentlichkeit sind im nicht verpflichtenden IFRS Practice Statement 2 „Making Materiality Judgements“ enthalten.

Primäre Abschlussbestandteile sind in Verbindung mit dem zugehörigen Anhang zu lesen.

10. Die VALUE IFRS Plc erinnert Leser mittels einer Fußnote daran, dass die primären Abschlussbestandteile in Verbindung mit dem zugehörigen Anhang zu lesen sind. Dies ist nicht verpflichtend und wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

11. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Art der Angabe
IAS1(38C),(38D)	Zusätzliche Vergleichsinformationen (z. B. dritte Gesamtergebnisrechnung).	Aufnahme der zusätzlichen Vergleichsinformationen in die jeweiligen Anhangangaben
IAS27(17)	Einzelabschlüsse	Angabe, warum sie aufgestellt werden, eine Liste wesentlicher Beteiligungen und die für diese Beteiligungen angewandten Rechnungslegungsmethoden
IAS27(16)(a)	Ausnahme von der Aufstellung eines Konzernabschlusses	Angabe der Tatsache, dass die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wurde und Einzelheiten zum Unternehmen, das einen Konzernabschluss aufstellt, der das betroffene Berichtsunternehmen einbezieht.
IAS21(51),(53)-(57)	Fremdwährungsumrechnung	Wenn die Darstellungswährung nicht der funktionalen Währung entspricht, ist dieser Umstand zusammen mit der Nennung der funktionalen Währung und einer Begründung für die Verwendung einer abweichenden Währung anzugeben. Darüber hinaus sind Informationen, die weder in der funktionalen noch in der Darstellungswährung gegeben werden, deutlich als zusätzliche Informationen zu kennzeichnen.
IAS1(36)	Wenn die Berichtsperiode kürzer oder länger als ein Jahr ist	Angabe der jeweiligen Periode, der Gründe für die abweichende Berichtsperiode und der Tatsache, dass die Beträge nicht vollumfänglich mit den Vergleichsperioden vergleichbar sind

IAS1(10),(10A)

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 1-10,12,14,23-26,29-38

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 Rückwirkend angepasst* GE'000
IAS1(51)(c),(e) IAS1(113)	**Fortzuführende Geschäftsbereiche**			
IAS1(82)(a)	Umsatzerlöse	3	**197.659**	161.604
IAS1(99), IAS2(36)(d)	Kosten verkaufter Güter		**(76.992)**	(65.159)
	Kosten erbrachter Dienstleistungen		**(25.447)**	(18.288)
	Bruttoergebnis		**95.220**	78.157
IAS1(99)	Vertriebskosten		**(35.794)**	(29.221)
IAS1(99)	Verwaltungsaufwendungen		**(17.897)**	(14.611)
IAS1(82)(ba)	Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte 1-2	12(c)	**(849)**	(595)
	Sonstige Erträge	5(a)	**11.348**	12.033
	Sonstige Gewinne /(Verluste) – netto	5(b)	**4.593**	(671)
	Betriebsergebnis 11		**56.621**	45.092
	Finanzerträge 3	5(d)	**1.616**	905
IAS1(82)(b)	Finanzierungsaufwendungen	5(d)	**(7.491)**	(6.735)
	Finanzergebnis		**(5.875)**	(5.830)
IAS1(82)(c)	Ergebnis aus at-equity bilanzierten Unternehmen 13,14	16(e)	**340**	355
	Ergebnis vor Ertragsteuern		**51.086**	39.617
IAS1(82)(d) IAS12(77)	Ertragsteueraufwendungen	6	**(16.182)**	(11.575)
	Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		**34.904**	28.042
IFRS5(33)(a) IAS1(82)(ea)	Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, das den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist 15	15	**727**	399
IAS1(81A)(a)	**Periodenergebnis**		**35.631**	28.441
IAS1(81B)(a)	Das Periodenergebnis entfällt auf:			
	Die Eigentümer der VALUE IFRS Plc		**32.626**	26.123
	Nicht beherrschende Anteile		**3.005**	2.318
			35.631	28.441
			Cents	Cents
IAS33(66)	**Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen, das den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist:** 16,17			
	Unverwässertes Ergebnis je Aktie	22	**56,9**	47,3
	Verwässertes Ergebnis je Aktie	22	**55,8**	47,1
IAS33(66)	**Egebnis je Aktie, das den Stammaktionären des Unternehmens zuzurechnen ist:**			
	Unverwässertes Ergebnis je Aktie	22	**58,2**	48,0
	Verwässertes Ergebnis je Aktie	22	**57,1**	47,8

* Siehe Anhangangabe 11(b) zu Angaben über die rückwirkende Änderung infolge eines Fehlers.

Nicht verpflichtend Die vorstehende Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist i. V. m. mit dem nachstehenden Anhang zu lesen.

IAS1(10)(b),(10A)

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

IAS1(113)

		Anhang-angaben	**2022 GE'000**	2021 Rückwirkend angepasst* GE'000
IAS1(81A)(a)	**Periodenergebnis**		**35.631**	28.441
	Sonstiges Ergebnis [18-21,27-28]			
IAS1(82A)(a)(ii)	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden dürfen			
IAS1(82A),(7)(da)	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schuldinstrumenten	9(c)	**126**	(228)-
IAS1(82A)	Anteil am sonstigen Ergebnis aus at-equity bilanzierten Unternehmen [19]	9(c)	**20**	15
IAS1(82A),(7)(c) IAS21(32)	Währungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe	9(c)	**(617)**	185
IFRS5(38)	Währungsdifferenzen aus der Umrechnung aufgegebener Geschäftsbereiche [21]	15	**170**	58
IAS1(82A),(7)(e)	Gewinne aus Cashflow-Hedges	12(a)	**326**	1.423
IAS1(82A),(7)(g),(h)	Sicherungskosten	12(a)	**(88)**	(73)
IAS1(82A),(7)(e)	In den Gewinn oder Verlust umgegliederte Verluste aus Sicherungsinstrumenten	12(a)	**(155)**	(195)
IAS1(82A),(7)(c) IFRS9(6.5.13)	Gewinne aus der Absicherung von Nettoinvestitionen (Net Investment Hedges)	9(c)	**190**	-
IAS1(91)	Ertragsteuern auf diese Posten	9(c)	**(68)**	(326)
IAS1(82A)(a)(i)	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden			
IAS1(82A),(7)(a)	Gewinn aus der Neubewertung von Grundstücken und Gebäuden	9(c)	**7.243**	5.840
IAS1(82A),(7)(d)	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	9(c)	**632**	(1.230)
IAS1(82A)	Anteil am sonstigen Ergebnis at-equity bilanzierter Unternehmen [19]	9(c)	**300**	100
IAS1(82A),(7)(b) IAS19(120)(c)	Neubewertung der Verpflichtungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	9(c)	**119**	(910)
IAS1(91)	Ertragsteuern auf diese Posten	9(c)	**(2.489)**	(1.140)
IAS1(81A)(b)	**Sonstiges Ergebnis für die Periode, abzüglich Steuern**		**5.709**	3.665
IAS1(81A)(c)	**Gesamtergebnis für die Periode**		**41.340**	32.106

		2022 GE '000	2021 Rückwirkend angepasst* GE '000
IAS1(81B)(b)	Gesamtergebnis für die Periode, entfällt auf:		
	Die Eigentümer der VALUE IFRS Plc	**38.434**	29.530
	Nicht beherrschende Anteile	**2.906**	2.576
		41.340	32.106
	Gesamtergebnis für die Periode, den Eigentümern der VALUE IFRS Plc zurechenbar, aus:		
	Fortzuführenden Geschäftsbereichen	**37.549**	29.073
IFRS5(33)(d)	Aufgegebenen Geschäftsbereichen	**885**	457
		38.434	29.530

* Siehe Anhangangabe 11(b) zu Angaben über die rückwirkende Änderung infolge eines Fehlers.

Nicht verpflichtend

Die vorstehende Konzern-Gesamtergebnisrechnung ist i. V. m. dem nachstehenden Anhang zu lesen.

Gesamtergebnisrechnung

Gesonderte Angabe von Posten im Abschluss

1. Folgeänderungen an IAS 1 "Darstellung des Abschlusses" durch die Veröffentlichung von IFRS 9 "Finanzinstrumente" erfordern nunmehr die gesonderte Darstellung der folgenden Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung:

IAS1(82)(a)
(a) Zinserträge, die nach der Effektivzinsmethode ermittelt wurden, getrennt von sonstigen Umsatzerlösen*

IAS1(82)(aa)
(b) Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden*

IAS1(82)(ba)
(c) In Übereinstimmung mit IFRS 9.5.5 ermittelte Wertminderungsaufwendungen, einschließlich Wertaufholungen oder Wertminderungsgewinnen

IAS1(82)(ca)
(d) Gewinne oder Verluste, die infolge einer Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten aus *"zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet"* in *"erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet"* ausgewiesen werden*

IAS1(82)(cb)

IFRS15(Anhang A)
(e) Gewinne oder Verluste infolge einer Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten aus der Kategorie *"erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet"* in die Kategorie *"erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet"**.

* Im Rahmen dieses Musterkonzernabschlusses nicht exemplarisch dargestellt, da nicht wesentlich bzw. nicht anwendbar für die VALUE IFRS Plc. Die VALUE IFRS Plc erfasst Zinsen nach der Effektivzinsmethode, berücksichtigt diese jedoch nicht als "Umsatzerlöse", da die Erzielung von Zinserträgen nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist, sondern eher einen Zusatznutzen darstellt.

IAS1(29),(30),(30A)
IFRS PS2(40)-(55)
2. In Abhängigkeit von der Wesentlichkeit ist es möglicherweise nicht immer erforderlich, alle o. g. Posten in den primären Abschlussbestandteilen gesondert darzustellen. Jedoch dürfen Posten von unterschiedlicher Natur oder Funktion nur dann zusammengefasst werden, wenn sie unwesentlich sind. Weitere Leitlinien zur Beurteilung der Wesentlichkeit sind im nicht verpflichtenden IFRS Practice Statement 2 „Making Materiality Judgements" enthalten.

Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen

IAS1(82)(b)
3. IAS 1 verlangt von Unternehmen, Finanzierungsaufwendungen im Abschnitt „Gewinn oder Verlust" oder in der gesonderten Gewinn- oder Verlustrechnung darzustellen, schreibt jedoch nicht die gesonderte Darstellung von Finanzerträgen vor. Die Klassifizierung von Finanzerträgen ist abhängig von der Rechnungslegungsmethode eines Unternehmens für solche Posten. Für weitere Details verweisen wir auf die Kommentare zu Anhangangabe 5.

Gesamtergebnisrechnung

Zusätzliche Posten

IAS1(85)

4. Ein Unternehmen hat in der/den Darstellung/en von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis Posten, Überschriften und Zwischensummen einzufügen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Ertragslage des Unternehmens relevant ist. So könnte beispielsweise eine Zwischensumme des Betriebsgewinns (Erlöse vom Umsatz abzüglich Umsatzkosten) dargestellt werden, wenn die Aufwendungen nach ihrer Art (Umsatzkostenverfahren) klassifiziert wurden.

Framework(2.4),(2.12),(2.13)

5. Zusätzliche Zwischensummen sind jedoch mit Vorsicht zu verwenden. Das Conceptual Framework for Financial Reporting besagt, dass Informationen relevant und glaubwürdig darstellen müssen, was sie darzustellen vorgeben, um nützlich zu sein. Das bedeutet, sie müssen vollständig, neutral und frei von Fehlern sein. Die Flexibilität nach IAS 1 darf daher nur dazu genutzt werden, das Verständnis der Nutzer im Hinblick auf die Ertragslage des Unternehmens zu erhöhen. Sie darf nicht dazu verwendet werden, von den gemäß der IFRS offenzulegenden Beträgen abzulenken.

IAS1(85A)

6. IAS 1 schreibt im Einzelnen vor, dass zusätzliche Zwischensummen:
   (a) aus Posten mit gemäß den IFRS angesetzten und bewerteten Beträgen bestehen müssen
   (b) in einer Weise dargestellt und bezeichnet sein müssen, die klar erkennen lässt, welche Posten in der Zwischensumme zusammengefasst sind
   (c) von Periode zu Periode stetig dargestellt werden müssen und
   (d) nicht stärker hervorgehoben werden dürfen, als die gemäß den IFRS verpflichtend vorgeschriebenen Zwischensummen und Summen.
7. Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings before Interest and Tax - EBIT) mag in vielen Fällen eine angemessene Zwischensumme in der Gewinn- und Verlustrechnung sein, weil diese üblicherweise zwischen dem Betriebsergebnis (vor Steuern) und dem Finanzergebnis (vor Steuern) unterscheidet. Dagegen darf eine Zwischensumme für das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (Earnings before Interest, Tax, Depreciation and Amortisation - EBITDA) nur dargestellt werden, wenn das Unternehmen das Gesamtkostenverfahren anwendet. Zudem dürfen zusätzliche Zwischensummen nicht von den in den IFRS geforderten Zwischensummen ablenken. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das EBITDA als „tatsächlicher Gewinn“ besonders hervorgehoben wird oder wenn die Gewinn- und Verlustrechnung so überfrachtet ist, dass der Leser die nach IFRS geforderten Positionen und Zwischensummen nicht ohne Weiteres identifizieren kann.
8. Wendet ein Unternehmen das Umsatzkostenverfahren an, ist es nicht möglich, planmäßige Abschreibungen als separaten Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen, weil Abschreibungen eine Aufwandsart und keine Funktion sind. In diesem Fall kann das EBITDA lediglich als ergänzende Information in einer Box, in einer Fußnote, im Anhang oder im Lagebericht angegeben werden.
9. Legt ein Unternehmen alternative Leistungskennzahlen (sog. „non-GAAP measures“) offen, sind diese nicht stärker in den Vordergrund zu rücken als die IFRS-Kennzahlen (sog. „GAAP measures“). Dies könnte erreicht werden, indem die alternative Leistungskennzahl im Anhang oder in einer Fußnote zu den primären Abschlussbestandteilen aufgenommen wird. Stellt ein Unternehmen eine solche Kennzahl in einem primären Abschlussbestandteil dar, ist sie klar zu identifizieren. Das Management sollte die Angemessenheit der Angaben insgesamt überprüfen. Zu beurteilen ist insbesondere auch, ob eine bestimmte Darstellung im Kontext des Abschlusses als Ganzes irreführend ist. Diese Ermessensentscheidung ist möglicherweise in Übereinstimmung mit IAS 1.122 als wesentliche Ermessensentscheidung offenzulegen.
10. Abschlussaufsteller sollten außerdem die Sichtweise der lokalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Verwendung von zusätzlichen Zwischensummen und die Angabe von „non GAAP measures“ im Abschluss berücksichtigen (sofern relevant). Anlage A umfasst Leitlinien zur Verwendung alternativer Leistungskennzahlen im Lagebericht (Hinweis: Anlage A wurde im Rahmen dieser Übersetzung nicht mit übersetzt; wir verweisen auf die Originalbroschüre „VALUE IFRS plc – Illustrative consolidated financial statements December 2022“[3]).

[3] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Gesamtergebnisrechnung

Betriebsergebnis

IAS1(BC56)

11. Es ist möglich, das Betriebsergebnis als Zwischensumme in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Allerdings muss das Unternehmen sicherstellen, dass der ausgewiesene Betrag alle Tätigkeiten umfasst, die üblicherweise als "betrieblich" gelten. Positionen, die eindeutig betrieblicher Art sind, wie etwa Wertberichtigungen auf Vorräte und Restrukturierungs- oder Verlagerungsaufwendungen, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, nur weil es sich um unregelmäßige Aufwendungen oder außergewöhnlich hohe Beträge handelt. Ähnlich dürfen Aufwendungen nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nicht zahlungswirksam sind (z. B. Abschreibungen). I. d. R. entspricht das Betriebsergebnis der Zwischensumme unter den "sonstigen Aufwendungen", d. h. vor den Finanzierungsaufwendungen und dem Anteil am Ergebnis der at-equity bilanzierten Beteiligungen.

Neuordnung von Posten

IAS1(86)

12. Unternehmen sollten die Posten in der Gesamtergebnisrechnung neu ordnen, wenn dies zur besseren Erläuterung ihrer Leistung erforderlich ist. Jedoch ist stets der Grundsatz der „fair presentation“ zu wahren, d. h. es ist eine Darstellung zu wählen, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Daher sind etwaige Änderungen nur aus gutem Grund vorzunehmen. Zum Beispiel ist es üblich und allgemein anerkannt, Finanzierungsaufwendungen als letzten Posten vor dem Vorsteuerergebnis (Earnings before Tax – EBT) darzustellen und damit Finanzierungstätigkeiten von den Tätigkeiten zu trennen, die finanziert werden.

13. Ein weiteres Beispiel ist der Anteil am Ergebnis von at-equity bilanzierten Unternehmen. I. d. R. wird dieses unterhalb der Finanzierungsaufwendungen dargestellt. Unter bestimmten Umständen mag es jedoch angemessen sein, den Posten vor den Finanzierungsaufwendungen aufzunehmen. Dies könnte zutreffen, wenn die assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit und der Strategie des Unternehmens sind. In solchen Fällen mag es angemessen sein, entweder eine Zwischensumme "Ergebnis vor Finanzierungsaufwendungen" einzufügen oder den Anteil am Ergebnis der at-equity bilanzierten Unternehmen in das Betriebsergebnis einzubeziehen (sofern dargestellt).

IAS1(82)(c), IFRS15(Anhang A)

14. Der Anteil am Ergebnis at-equity bilanzierter Unternehmen darf jedoch nicht als Teil der Erlöse des Unternehmens aufgenommen werden. Dies wäre nicht im Einklang mit der bilanziellen Behandlung, wonach die at-equity-Beteiligungen des Unternehmens als gesonderter Posten dargestellt werden. Dies unterscheidet sich von der Bilanzierung gemeinschaftlicher Tätigkeiten, bei der das Unternehmen seinen Anteil an den Erlösen der gemeinschaftlichen Tätigkeit mit den eigenen Erlösen zusammenfasst. Führt ein Konzern einen wesentlichen Anteil seiner Geschäfte über at-equity Beteiligungen aus und möchte diesen Sachverhalt für den Leser der Gesamtergebnisrechnung hervorheben, können zusätzliche Finanzinformationen mittels Fußnote und Querverweis auf den Anhang bereitgestellt werden.

Aufgegebene Geschäftsbereiche

IFRS5(33)(a),(b) IAS1(82)(ea)

15. Unternehmen stellen in der Gesamtergebnisrechnung (oder einer separaten Darstellung des Gewinn oder Verlusts) einen gesonderten Betrag dar, welcher der Summe entspricht aus (i) dem Gewinn oder Verlust nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs und (ii) dem Gewinn oder Verlust nach Steuern, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde. Eine weitere Untergliederung dieses gesonderten Betrags ist nach IFRS 5.33 erforderlich. Diese kann im Anhang oder in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden. Für die VALUE IFRS Plc wird dies in Anhangangabe 15 dargestellt. Wird die Untergliederung in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, so ist sie in einem Abschnitt abzubilden, der die aufgegebenen Geschäftsbereiche betrifft, d. h. getrennt von den fortzuführenden Geschäftsbereichen. Sie ist nicht erforderlich, wenn es sich bei den Veräußerungsgruppen um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die das Kriterium zur Klassifizierung als "bei Erwerb zur Veräußerung gehalten" erfüllen (IFRS 5.11).

Gesamtergebnisrechnung

Ergebnis je Aktie

IAS33(73)

16. Es ist zulässig, dass Unternehmen zusätzliche Ergebnisse je Aktie auf der Basis alternativer Ergebniskennzahlen ausweisen, allerdings dürfen diese ausschließlich im Anhang zum Abschluss angegeben werden (siehe Kommentare zu Anhangangabe 22).

IAS33(68)

17. Ein Unternehmen, das einen aufgegebenen Geschäftsbereich ausweist, hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang auszuweisen. Die VALUE IFRS Plc stellt diese Informationen in Anhangangabe 22 bereit.

Bestandteile des sonstigen Ergebnisses

IAS1(7)

18. Bestandteile des sonstigen Ergebnisses sind Ertrags- und Aufwandsposten (einschließlich Umgliederungsbeträge, siehe Nr. 28 weiter unten), die nach anderen IFRS nicht erfolgswirksam erfasst werden dürfen oder müssen, und nicht im Gewinn und Verlust erfasst werden. Sie beinhalten:
    (a) Veränderungen der Neubewertungsrücklage im Hinblick auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte
    (b) Neubewertungen von leistungsorientierten Versorgungsplänen
    (c) Gewinne und Verluste aus der Umrechnung des Abschlusses eines ausländischen Geschäftsbetriebs
    (d) Gewinne und Verluste aus der Neubewertung finanzieller Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet oder designiert werden
    (e) den wirksamen Teil der Gewinne und Verluste aus Absicherungen von Cashflows
    (f) bei bestimmten Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert sind, die Änderung des beizulegenden Zeitwerts, die auf Änderungen beim Ausfallrisiko der Verbindlichkeit zurückzuführen ist
    (g) Wertänderungen des Zeitwerts von Optionen, der Teminelemente von Termingeschäften sowie der Währungsbasis-Spreads von Finanzinstrumenten, wenn diese aus der Designation dieser Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente ausgenommen sind
    (h) der Anteil des Investors am sonstigen Ergebnis von at-equity Beteiligungen und
    (i) tatsächliche und latente Steuergutschriften und -belastungen im Hinblick auf im sonstigen Ergebnis erfasste Posten.

IAS1(82A)

19. Posten des sonstigen Ergebnisses der at-equity Beteiligungen sind in Summe für Posten darzustellen, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden und solche, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden.

IFRS9(6.5.11)(d)(iii)

20. Unserer Ansicht nach sollten nur Posten, deren Umgliederung in den Gewinn oder Verlust verboten ist, als Posten dargestellt werden, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden. Bei Cash-Flow-Hedges besteht die Möglichkeit, dass einige oder alle Beträge in den Gewinn -oder Verlust umgegliedert werden müssen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein kumulierter Verlust aus dem Sicherungsinstrument besteht und das Unternehmen nicht erwartet, dass der Verlust ganz oder teilweise ausgeglichen wird. Infolgedessen sollten Gewinne oder Verluste, die in Bezug auf Cashflow-Sicherungsinstrumente erfasst werden, als Posten dargestellt werden, die in den Gewinn oder Verlust "umgegliedert werden könnten".

Gesamtergebnisrechnung

Zusammenfassung

21. Die Vorschriften bezüglich der Bestandteile des sonstigen Ergebnisses können wie folgt zusammengefasst werden:

Posten	Verweis	Vorschrift im Standard	Darstellung im Abschluss der VALUE IFRS Plc
Jeder während der Periode erfasste Bestandteil des sonstigen Ergebnisses, nach Art klassifiziert	IAS 1(82A)	Konzern-Gesamtergebnis-rechnung	Konzern-Gesamtergebnis-rechnung
Umgliederungsbeträge während der Periode im Hinblick auf Bestandteile des sonstigen Ergebnisses (siehe Nr. 28 weiter unten)	IAS 1(92)	Gesamtergebnis-rechnung oder Anhang	Anhangangabe 9(c)
Steuern auf jeden Bestandteil des sonstigen Ergebnisses, einschließlich der Umgliederungsbeträge	IAS 1(90)	Gesamtergebnis-rechnung oder Anhang	Anhangangabe 9(c)
Überleitung für jeden Bestandteil des Eigenkapitals, mit gesonderter Darstellung von • Gewinn oder Verlust • Sonstigem Ergebnis • Transaktionen mit Eigentümern Siehe Kommentar Nr. 1 bis 3 auf Seite 24	IAS 1(106)(d)	Eigenkapital-veränderungs-rechnung, siehe diesbezüglichen Kommentar	Eigenkapital-veränderungs-rechnung und Anhangangabe 9(c)

Aufgegebene Geschäftsbereiche

IFRS5(38)

22. IFRS 5 ist dahingehend unklar, ob Unternehmen Posten des sonstigen Ergebnisses zwischen fortzuführenden Geschäftsbereichen und aufgegebenen Geschäftsbereichen voneinander trennen müssen. U. E. entspricht eine Trennung jedoch dem Grundgedanken des IFRS 5 und ist im Hinblick auf die Prognose zukünftiger Ergebnisse aus fortzuführenden Geschäftsbereichen sinnvoll. Zudem müssen die Unternehmen alle im sonstigen Ergebnis erfassten Erträge oder Aufwendungen, die langfristige als zur Veräußerung klassifizierte Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen betreffen, gesondert darstellen.

Informationen, die entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang auszuweisen sind

Wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten

IAS1(97)

23. Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, hat ein Unternehmen Art und Betrag dieser Posten gesondert entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang anzugeben. Für die VALUE IFRS Plc werden diese Angaben in Anhangangabe 4 dargestellt.

IAS1(86),(97)

24. IAS 1 hat keine spezifische Bezeichnung für die Arten von Posten, die gesondert auszuweisen sind. Wenn ein Unternehmen eine eigenständige Kategorie wesentlicher oder außergewöhnlicher Posten entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang ausweist, ist in die Anhangangabe zu den Rechnungslegungsmethoden eine Definition der gewählten Bezeichnung aufzunehmen. Darstellung und Definition dieser Posten sind in allen Perioden stetig anzuwenden.

Gesamtergebnisrechnung

25. Klassifiziert ein Unternehmen seine Aufwendungen der Art nach (Gesamtkostenverfahren), ist sicherzustellen, dass jede Aufwandskategorie alle zugehörigen Posten umfasst. Wesentliche Restrukturierungsaufwendungen enthalten möglicherweise Abfindungen (d. h. Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer), Wertberichtigungen auf Vorräte (Bestandsveränderungen) und Wertminderungen der Sachanlagen. Es wäre daher nicht zulässig, im Rahmen des Gesamtkostenverfahrens einen gesonderten Posten „Restrukturierungsaufwendungen“ auszuweisen, wenn eine derartige Überlappung mit anderen Posten besteht.

26. Unternehmen, die ihre Aufwendungen nach Funktion klassifizieren (Umsatzkostenverfahren), müssen diese innerhalb der Funktion darstellen, zu der sie gehören. In diesem Fall können wesentliche Aufwendungen der Art nach als Fußnote oder im Anhang zum Abschluss gesondert angegeben werden. Für einige Posten besteht sogar die Pflicht zur Angabe (Aufwand für planmäßige Abschreibungen und Amortisationen sowie Leistungen an Arbeitnehmer).

Umgliederungsbeträge

IAS1(92),(94)

27. Ein Unternehmen hat außerdem etwaige Umgliederungsbeträge bezüglich der Bestandteile des sonstigen Ergebnisses gesondert entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang auszuweisen. Die VALUE IFRS Plc stellt diese Informationen in Anhangangabe 9(c) bereit.

IAS1(7),(95),(96)

28. Umgliederungsbeträge sind Beträge, die in der aktuellen Periode in den Gewinn oder Verlust umgegliedert wurden, und in der aktuellen oder früheren Periode(n) im sonstigen Ergebnis erfasst wurden. Sie entstehen beispielsweise beim Verkauf eines ausländischen Geschäftsbetriebs oder wenn sich abgesicherte erwartete Transaktionen auf den Gewinn oder Verlust auswirken. Sie entstehen nicht aus der Veräußerung von Sachanlagen, die im Rahmen des Neubewertungsmodells zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden oder aus der Abgeltung leistungsorientierter Versorgungspläne. Diese Bestandteile werden ebenfalls im sonstigen Ergebnis erfasst, in späteren Perioden jedoch nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert. Umgliederungsbeträge fallen außerdem im Zusammenhang mit einer Absicherung von Cashflows dann nicht an, wenn Beträge aus der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen oder einer gesonderten Eigenkapitalkomponente ausgebucht werden und direkt in die erstmaligen Anschaffungskosten oder in den sonstigen Buchwert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit einbezogen werden. Diese Beträge werden unmittelbar auf die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten übertragen.

Dividenden: Ausweis in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder nur im Anhang

IAS1(107)

29. Die Höhe der Dividenden, die während der Berichtsperiode als Ausschüttungen an Eigentümer angesetzt werden, sowie der entsprechende Dividendenbetrag je Aktie ist in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang anzugeben. Für die VALUE IFRS Plc werden diese Angaben in Anhangangabe 13(b) bereitgestellt.

Klassifizierung der Aufwendungen

Nach Art oder Funktion

IAS1(99),(100)

30. Ein Unternehmen hat den Aufwand nach Gliederungskriterien darzustellen, die entweder auf der Art der Aufwendungen oder auf deren Funktion innerhalb des Unternehmens beruhen, je nachdem, welche Darstellungsform verlässliche und relevantere Informationen ermöglicht. Unternehmen wird empfohlen, die Analyse der Aufwendungen in der/den Darstellungen von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis auszuweisen.

IAS1(105)

31. Die Wahl zwischen Umsatzkosten- und Gesamtkostenverfahren hängt von historischen und branchenbezogenen Faktoren und von der Art des Unternehmens ab. Unternehmen sollten sich für die Darstellungsform entscheiden, welche zuverlässige und relevantere Informationen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens liefert.

Gesamtergebnisrechnung

32. Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens sind Kosten, die direkt mit der Generierung von Umsatzerlösen verbunden sind, in den Umsatzkosten auszuweisen. Die Umsatzkosten umfassen Material- und Lohneinzelkosten, können jedoch auch indirekte Kosten enthalten, die der Erwirtschaftung von Umsatzerlösen direkt zurechenbar sind, wie etwa die Abschreibung von in der Produktion genutzten Vermögenswerten. Wertminderungsaufwendungen sind in derselben Position auszuweisen, in der auch die planmäßigen Abschreibungen des entsprechenden Vermögenswerts ausgewiesen werden. Unternehmen sollten das Umsatzkosten- und das Gesamtkostenverfahren nicht vermischen, indem bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens bestimmte Aufwendungen, wie etwa Wertberichtigungen auf Vorräte, Abfindungen an Arbeitnehmer und Wertminderungen, keiner Funktion zugeordnet werden. Eine Ausnahme sind Wertminderungen für finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte, die nach IAS 1.82(ba) gesondert dargestellt werden müssen, wenn sie wesentlich sind.

IAS1(104),(105)

33. Unternehmen, die das Umsatzkostenverfahren anwenden, haben zusätzliche Informationen über die Art der Aufwendungen im Anhang zum Abschluss anzugeben, siehe Anhangangabe 5(c). Nach IAS 1 umfasst dies Abschreibungen und den Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer. Auch andere Kategorien an Aufwendungen sind auszuweisen, wenn sie wesentlich sind, da diese Informationen Nutzer bei der Prognose der zukünftigen Cashflows unterstützen.

34. Wir haben eine Darstellung des Gesamtkostenverfahrens einer Gewinn- und Verlustrechnung in Anlage B beigefügt.

Wesentlichkeit

IAS1(29)

35. Ungeachtet der Darstellung nach dem Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren sind Aufwendungen nach ihrer Wesentlichkeit zu klassifizieren. Jede wesentliche Gruppe ist gesondert auszuweisen und nicht zugeordnete Aufwendungen (beispielsweise "sonstige Aufwendungen") sollten für sich betrachtet und insgesamt nicht von wesentlicher Bedeutung sein.

36. Die Klassifizierung von Aufwendungen kann mit der Art des Aufwands variieren. Im Rahmen des Gesamtkostenverfahrens würden z. B. Löhne und Gehälter für Mitarbeiter im Forschungs- und Entwicklungsbereich (F&E) als Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer, Beträge, die externen Organisationen für F&E gezahlt würden, jedoch als externer F&E-Aufwand klassifiziert. Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens würden hingegen beide Posten als F&E-Aufwand zu erfassen sein.

Saldierung

IAS1(32)

37. Ein Unternehmen darf Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen nicht miteinander saldieren, sofern nicht die Saldierung von einem IFRS vorgeschrieben oder gestattet wird. Beispiele für Letzteres sind:

IAS1(34)(a)

(a) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte, einschließlich Finanzinvestitionen und betrieblicher Vermögenswerte, werden dargestellt, indem vom Betrag der Veräußerungsgegenleistung der Buchwert der Vermögenswerte und die damit in Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten abgezogen werden.

IAS1(34)(b)

(b) Ausgaben in Verbindung mit einer Rückstellung, die gemäß IAS 37 "Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen" angesetzt wird und die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten (z. B. Lieferantengewährleistung) erstattet wird, dürfen mit der entsprechenden Rückerstattung saldiert werden.

IAS1(35)

(c) Gewinne und Verluste, die aus einer Gruppe von ähnlichen Geschäftsvorfällen entstehen, beispielsweise Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung oder solche, die aus zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten herrühren, werden saldiert dargestellt. Solche Gewinne und Verluste sind jedoch, sofern sie wesentlich sind, gesondert auszuweisen.

38. Erlöse im Anwendungsbereich von IFRS 15 dürfen nicht mit den zugehörigen Aufwendungen saldiert werden. Dennoch kann ein Unternehmen Zinserträge, gefolgt vom Zinsaufwand und einer Zwischensumme wie etwa "Zinsergebnis" in der Gewinn- und Verlustrechnung darstellen, so wie es auch in der vorliegenden Publikation erfolgt.

IAS1(10)(a),(54)

Konzernbilanz [1-5]

IAS1(51)(c),(e)
IAS1(113)

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 Rück-wirkend angepasst* GE'000	1. Januar 2021 Rück-wirkend angepasst*[6] GE'000
	AKTIVA				
IAS1(60),(66)	**Langfristige Vermögenswerte**				
IAS1(54)(a)	Sachanlagen	8(a)	**128.890**	102.080	93.145
IFRS16(47)(a)	Nutzungsrechte [11,12]	8(b)	**9.756**	9.508	7.708
IAS1(54)(b)	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	8(c)	**13.300**	10.050	8.205
IAS1(54)(c)	Immaterielle Vermögenswerte	8(d)	**24.550**	20.945	20.910
IAS1(54)(o),(56)	Latente Steueransprüche	8(e)	**7.849**	5.524	4.237
IFRS15(105)	Sonstige Vermögenswerte	3(b)	**312**	520	-
IAS1(54)(e)	Anteile an at-equity bilanzierten Unternehmen	16(e)	**3.775**	3.275	3.025
IFRS7(8)(h)	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte [8-9]	7(c)	**6.782**	7.148	8.397
IFRS7(8)(a)	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte [8-9]	7(d)	**2.390**	980	-
IFRS7(8)(f)	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte [8-9]	7(b)	**3.496**	2.629	6.004
IAS1(54)(d) IFRS7(8)(a)	Derivative Finanzinstrumente	12(a)	**308**	712	-
	Summe langfristige Vermögenswerte		**201.408**	163.371	151.631
IAS1(60),(66)	**Kurzfristige Vermögenswerte**				
IAS1(54)(g)	Vorräte	8(f)	**22.153**	19.672	18.616
	Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	8(g)	**491**	428	419
IFRS15(105)	Vertragsvermögenswerte [10]	3(b)	**1.519**	2.561	1.867
IAS1(54)(h) IFRS7(8)(c)	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7(a)	**15.662**	8.220	5.123
IFRS7(8)(f)	Sonstige zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte [8-9]	7(b)	**1.100**	842	783
IAS1(54)(d) IFRS7(8)(a)	Derivative Finanzinstrumente	12(a)	**1.854**	1.417	156
IAS1(54)(d) IFRS7(8)(a)	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(d)	**11.300**	10.915	10.370
IAS1(54)(i)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (ohne Kontokorrentkredite)	7(e)	**55.083**	30.299	25.193
			109.162	74.354	62.527
IAS1(54)(j) IFRS5(38)	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte Vermögenswerte	8(g),15	**250**	4.955	-
	Summe kurzfristige Vermögenswerte		**109.412**	79.309	62.527
	Summe Aktiva		**310.820**	242.680	214.158

* Siehe Anhangangabe 11(b) über die rückwirkende Änderung infolge eines Fehlers.

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 Rück-wirkend angepasst* GE'000	1. Januar 2021 Rück-wirkend angepasst*[6] GE'000
	SCHULDEN				
IAS1(60),(69)	**Langfristige Schulden**				
IAS1(54)(m) IFRS7(8)(g)	Kreditaufnahmen	7(g)	**89.115**	76.600	75.807
IFRS16(47)(b)	Leasingverbindlichkeiten [11]	8(b)	**8.493**	8.514	7.389
IAS1(54)(o),(56)	Latente Steuerschulden	8(e)	**12.456**	6.820	4.355
	Leistungen an Arbeitnehmer [7]	8(h)	**6.749**	4.881	4.032
IAS1(54)(l)	Rückstellungen	8(i)	**1.573**	1.382	1.304
	Summe langfristige Schulden		**118.386**	98.197	92.887
IAS1(60),(69)	**Kurzfristige Schulden**				
IAS1(54)(k)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	7(f)	**15.760**	11.723	13.004
IFRS15(105)	Vertragsverbindlichkeiten [10]	3(b)	**1.982**	1.525	655
IAS1(54)(n)	Tatsächliche Steuerschulden		**1.130**	856	980
IAS1(54)(m), IFRS7(8)(g)	Kreditaufnahmen	7(g)	**8.400**	7.995	7.869
IFRS16(47)(b)	Leasingverbindlichkeiten [11]	8(b)	**3.008**	2.777	2.240
IAS1(54)(m) IFRS7(8)(e)	Derivative Finanzinstrumente	12(a)	**1.376**	1.398	445
	Leistungen an Arbeitnehmer [7]	8(h)	**690**	470	440
IAS1(54)(l)	Rückstellungen	8(i)	**2.697**	1.240	730
			35.043	27.984	26.363
IAS1(54)(p) IFRS5(38)	Verbindlichkeiten, die direkt mit als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Vermögenswerten verbunden sind	15	**-**	500	-
	Summe kurzfristige Schulden		**35.043**	28.484	26.363
	Summe Schulden		**153.429**	126.681	119.250
	Reinvermögen		**157.391**	115.999	94.908
	EIGENKAPITAL				
IAS1(54)(r)	Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage	9(a)	**83.054**	63.976	62.619
	Sonstige Eigenkapitalinstrumente	9(b)	**1.774**	(550)	(251)
IAS1(54)(r)	Sonstige Rücklagen	9(c)	**17.993**	12.381	7.395
	Gewinnrücklagen	9(d)	**45.108**	34.503	20.205
IAS1(54)(r)	Auf die Eigentümer der VALUE IFRS Plc entfallendes Kapital und Rücklagen		**147.929**	110.310	89.968
IAS1(54)(q)	Nicht beherrschende Anteile	16(b)	**9.462**	5.689	4.940
	Summe Eigenkapital		**157.391**	115.999	94.908

Geänderte Darstellung * Siehe Anhangangabe 11(b) über die rückwirkende Änderung infolge eines Fehlers und Anhangangabe 8(h)(i) zur Reklassifizierung von Rückstellungen zu Leistungen an Arbeitnehmer.

Nicht verpflichtend Die vorstehende Konzernbilanz ist in Verbindung mit dem nachstehenden Anhang zu lesen.

Konzernbilanz

Unterscheidung von Kurz- und Langfristigkeit

IAS1(60)

1. Ein Unternehmen hat kurz- und langfristige Vermögenswerte sowie kurz- und langfristige Schulden als getrennte Gliederungsgruppen in der Bilanz darzustellen, sofern nicht eine Darstellung nach der Liquidität zuverlässig und relevanter ist. Trifft diese Ausnahme zu, sind alle Vermögenswerte und Schulden nach ihrer Liquidität darzustellen.

IAS1(61)

2. Unabhängig davon, welche Methode der Darstellung gewählt wird, hat ein Unternehmen für jeden Vermögens- und Schuldposten, der Beträge zusammenfasst, von denen erwartet wird, dass sie: (a) bis zu zwölf Monate nach dem Abschlusstag, und (b) nach mehr als zwölf Monaten nach dem Abschlusstag realisiert oder erfüllt werden, den Betrag anzugeben, von dem erwartet wird, dass er nach mehr als zwölf Monaten realisiert oder erfüllt wird.

IAS1(66)-(70)

3. Kurzfristige Vermögenswerte beinhalten Vermögenswerte (z. B. Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen), die innerhalb des normalen Geschäftszyklus verkauft, verbraucht oder realisiert werden, selbst wenn die Realisierung nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird. Einige kurzfristige Schulden, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rückstellungen und andere betriebliche Aufwendungen bilden einen Teil des kurzfristigen Betriebskapitals, das im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens gebraucht wird. Solche betrieblichen Posten werden selbst dann als kurzfristige Schulden eingestuft, wenn sie später als zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag fällig werden.

IAS1(68)

4. Der Geschäftszyklus eines Unternehmens ist der Zeitraum zwischen dem Erwerb von Vermögenswerten, die in einen Prozess eingehen und deren Umwandlung in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente. Ist der Geschäftszyklus des Unternehmens nicht eindeutig identifizierbar, wird von einem Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen.

Unter bestimmten Umständen sind drei Bilanzen erforderlich

IAS1(40A),(40B)

5. Hat ein Unternehmen eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend angewandt, Posten im Abschluss rückwirkend angepasst oder umgegliedert und hatte dies eine wesentliche Auswirkung auf Informationen in der Eröffnungsbilanz der vorangegangenen Periode, so hat es eine dritte Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Vergleichsperiode vorzulegen. Hatte die rückwirkende Änderung der Rechnungslegungsmethode oder die Anpassung keine Auswirkung auf die Eröffnungsbilanz der vorangegangenen Periode, sind wir der Ansicht, dass es ausreicht, wenn das Unternehmen lediglich diesen Sachverhalt ausweist.

Gesonderter Posten für Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer

IAS1(54)

6. IAS 1.54 legt die Posten fest, die in der Bilanz mindestens darzustellen sind. Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind hinzuzufügen, wenn sie für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens relevant sind. IAS 1 schreibt beispielsweise nicht vor, wo Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer in der Bilanz darzustellen sind. Die VALUE IFRS Plc hat sich dafür entschieden, alle Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer zusammen als eigenständige kurzfristige und langfristige Posten darzustellen, da dies relevante Informationen für die Abschlussadressaten sind.

Gesonderte Posten für finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten und Vertragsvermögenswerte/-verbindlichkeiten

IFRS7(8)

7. IFRS 7.8 verlangt die Angabe der Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß den folgenden Kategorien in der Bilanz oder im Anhang:
   (a) Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wobei diejenigen, die verpflichtend als solche klassifiziert werden und diejenigen, die beim erstmaligen Ansatz als solche designiert werden, getrennt voneinander aufzuführen sind.
   (b) Finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wobei diejenigen, die die Definition von "zu Handelszwecken gehalten" erfüllen und diejenigen, die beim erstmaligen Ansatz als solche designiert wurden, getrennt voneinander aufzuführen sind.
   (c) Finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.
   (d) Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.
   (e) Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wobei Schuldtitel und Eigenkapitalinstrumente getrennt aufzuführen sind.

Konzernbilanz

8. Die VALUE IFRS Plc hat entschieden, die finanziellen Vermögenswerte in der Bilanz nach den wesentlichen Kategorien zu gliedern und detailliertere Angaben im Anhang bereitzustellen. In Abhängigkeit von der Wesentlichkeit der Posten und der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens sind in der Praxis andere Bilanzkategorien zulässig. Die den o.g. Kategorien entsprechenden Informationen sind dann im Anhang zu geben.

IFRS15(105),(BC320), (BC321)

9. Nach IFRS 15 ist jeder unbedingte Anspruch auf Erhalt einer Gegenleistung gesondert als Forderung - getrennt von den Vertragsvermögenswerten - auszuweisen. Demgemäß weist die Value IFRS Plc mit Erstanwendung des IFRS 15 Vertragsvermögenswerte und -verbindlichkeiten als separate Posten in der Bilanz aus. Die Verwendung der Begriffe "Vertragsvermögenswerte und -verbindlichkeiten" sowie deren separater Ausweis sind nicht zwingend vorgeschrieben; bezeichnet ein Unternehmen die Posten anders, sind ausreichend Informationen zur Abgrenzung von Forderungen und Vertragsvermögenswerten zu geben.

Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten

IFRS16(47)

10. Nutzungsrechte (außer denen, die die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllen) sowie Leasingverbindlichkeiten müssen nicht als separate Bilanzposten ausgewiesen werden, sofern sie im Anhang gesondert aufgeführt werden. Werden Nutzungsrechte in den gleichen Bilanzposten ausgewiesen, in denen auch die zugrundeliegenden Vermögenswerte dargestellt würden, wenn sie Eigentum wären, ist anzugeben, welche Bilanzposten Nutzungsrechte enthalten.

IFRS16(48)

11. Nutzungsrechte, die die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllen, sind zwingend in der Bilanz auch als als Finanzinvestition gehaltene Immobilie auszuweisen.

IAS1(10)(c),(106)

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung [1-3]

		Anhang-angaben	Entfällt auf die Eigentümer der VALUE IFRS Plc						
			Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage GE'000	Sonstige Eigenkapitalinstrumente GE'000	Sonstige Rücklagen GE'000	Gewinnrücklagen GE'000	Summe GE'000	Nicht beherrschende Anteile GE'000	Summe Eigenkapital GE'000
IAS1(106)(d)	**Stand 1. Januar 2021**		62.619	(251)	7.395	21.115	90.878	4.940	95.818
IAS1(106)(b)	Fehlerkorrektur (abzgl. Steuern)	11(b)	-	-	-	(910)	(910)	-	(910)
	Summe Eigenkapital (rückwirkend angepasst) zu Beginn des Geschäftsjahres		**62.619**	**(251)**	**7.395**	**20.205**	**89.968**	**4.940**	**94.908**
IAS1(106)(d)(i)	Periodenergebnis (rückwirkend angepasst*)		-	-	-	26.123	26.123	2.318	28.441
IAS1(106)(d)(i)	Sonstiges Ergebnis		-	-	3.810	(403)	3.407	258	3.665
	Gesamtergebnis für die Periode (rückwirkend angepasst*)		**-**	**-**	**3.810**	**25.720**	**29.530**	**2.576**	**32.106**
IFRS9(6.5.11)(d)(i)	Während des Jahres in den Buchwert der erworbenen Vorräte umgegliederte Sicherungskosten	12(a)	-	-	237	-	237	-	237
IFRS9(B5.7.1)	Übertragung von Gewinnen aus dem Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Eigenkapitalinstrumenten in die Gewinnrücklagen	7(c)	-	-	384	(384)	-	-	-
IAS1(106)(d)(iii)	**Transaktionen mit Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer:**								
IAS32(22),(35)	Einlagen, abzgl. Transaktionskosten	9(a)	1.357	-	-	-	1.357	-	1.357
IAS32(33)	Erwerb eigener Anteile	9(b)	-	(299)	-	-	(299)	-	(299)
	Passivierte oder gezahlte Dividenden	13(b)	-	-	-	(11.038)	(11.038)	(1.827)	(12.865)
IFRS2(50)	Mitarbeiterbeteiligungsprogramme	9(c)	-	-	555	-	555	-	555
			1.357	(299)	555	(11.038)	(9.425)	(1.827)	(11.252)
IAS1(106)(d)	**Stand 31. Dezember 2021 (rückwirkend angepasst*)**		**63.976**	**(550)**	**12.381***	**34.503**	**110.310**	**5.689**	**115.999**

* Siehe Anhangangabe 11(b) über die rückwirkende Anpassung infolge eines Fehlers.

		Anhang-angaben	Entfällt auf die Eigentümer der VALUE IFRS Plc						
			Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage GE'000	Sonstige Eigenkapitalinstrumente GE'000	Sonstige Rücklagen GE'000	Gewinnrücklagen GE'000	Summe GE'000	Nicht beherrschende Anteile GE'000	Summe Eigenkapital GE'000
IAS1(106)(d)	**Stand 31. Dezember 2021 wie ursprünglich dargestellt**		**63.976**	**(550)**	**12.381**	**35.588**	**111.395**	**5.689**	**117.084**
IAS1(106)(b)	Fehlerkorrektur (abzgl. Steuern)	11(b)	-	-	-	(1.085)	(1.085)	-	(1.085)
	Summe Eigenkapital (rückwirkend angepasst); Stand 31. Dezember 2021		**63.976**	**(550)**	**12.381**	**34.503**	**110.310**	**5.689**	**115.999**
IAS1(106)(d)(i)	Periodenergebnis		-	-	-	32.626	32.626	3.005	35.631
IAS1(106)(d)(ii)	Sonstiges Ergebnis		-	-	5.501	307	5.808	(99)	5.709
IAS1(106)(a)	**Gesamtergebnis für die Periode**		**-**	**-**	**5.501**	**32.933**	**38.434**	**2.906**	**41.340**
IFRS9(6.1.55)(d)(i)	In den Buchwert der unterjährig erworbenen Vorräte umgegliederte Sicherungsgewinne und -verluste sowie Sicherungskosten	12(a)	-	-	(31)	-	(31)	-	(31)
IFRS9(B5.7.1)	Übertragung von Gewinnen aus dem Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Eigenkapitalinstrumenten in die Gewinnrücklagen	7(c)	-	-	(452)	452	-	-	-
IAS1(106)(d)(iii)	**Transaktionen mit Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer:**								
IAS32(22),(35)	Einlagen, abzgl. Transaktionskosten und Steuern	9(a)	10.871	-	-	-	10.871	-	10.871
	Ausgabe von Stammaktien als Gegenleistung für einen Unternehmenszusammenschluss, abzgl. Transaktionskosten und Steuern	14	9.730	-	-	-	9.730	-	9.730
IAS32(33)	Erwerb eigener Anteile	9(b)	-	(1.217)	-	-	(1.217)	-	(1.217)
IAS32(35)	Rückkauf von Vorzugsaktien, abzgl. Steuern	9(a)	(1.523)	-	-	143	(1.380)	-	(1.380)
	Wert von Wandelrechten aus Wandelschuldverschreibungen	9(b)	-	2.450	-	-	2.450	-	2.450
	Nicht beherrschende Anteile aus dem Erwerb eines Tochterunternehmens	14	-	-	-	-	-	5.051	5.051
IFRS10(23)	Geschäftsvorfälle mit nicht beherrschenden Anteilen	16(c)	-	-	(333)	-	(333)	(1.167)	(1.500)
	Passivierte oder gezahlte Dividenden	13(b)	-	-	-	(22.923)	(22.923)	(3.017)	(25.940)
	Mitarbeiterbeteiligungsprogramme	9(c)	-	-	2.018	-	2.018	-	2.018
IFRS2(50)	Emission eigener Anteile an Mitarbeiter	9(b)	-	1.091	(1.091)	-	-	-	-
			19.078	2.324	594	(22.780)	(784)	867	83
IAS1(106)(d)	**Stand 31. Dezember 2022**		**83.054**	**1.774**	**17.993**	**45.108**	**147.929**	**9.462**	**157.391**

Nicht verpflichtend

Die vorstehende Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung ist in Verbindung mit dem nachstehenden Anhang zu lesen.

Eigenkapitalveränderungsrechnung

IAS1(106)

1. In der Eigenkapitalveränderungsrechnung sind nachfolgende Informationen darzustellen:

(a) das Gesamtergebnis der Berichtsperiode, wobei die Beträge, die den Eigentümern des Mutterunternehmens und den nicht beherrschenden Anteilen insgesamt zuzurechnen sind, getrennt auszuweisen sind,

(b) für jede Eigenkapitalkomponente die Auswirkungen einer rückwirkenden Anwendung oder rückwirkenden Anpassung, die gemäß IAS 8 bilanziert wurden,

IAS1(106)(d)

(c) für jede Eigenkapitalkomponente eine Überleitungsrechnung für die Buchwerte zu Beginn und am Ende der Berichtsperiode, wobei Veränderungen gesondert auszuweisen sind, die zurückzuführen sind auf

(i) Gewinn oder Verlust

(ii) sonstiges Ergebnis und

(iii) Transaktionen mit Eigentümern, die in dieser Eigenschaft handeln, wobei Einzahlungen von Eigentümern und Ausschüttungen an Eigentümer sowie Veränderungen bei Eigentumsanteilen an Tochterunternehmen, die keinen Verlust der Beherrschung nach sich ziehen, gesondert auszuweisen sind.

IAS1(108)

2. Zu den Eigenkapitalbestandteilen gehören jede Kategorie des eingebrachten Kapitals, der kumulierte Saldo jeder Kategorie des sonstigen Ergebnisses und die Gewinnrücklagen. Wir sind der Ansicht, dass einzelne Rücklagen in einer Spalte mit der Bezeichnung "sonstige Rücklagen" ausgewiesen werden können, wenn sie ähnlicher Art sind und als Eigenkapitalbestandteil gelten. Bei den in der Eigenkapitalveränderungsrechnung der VALUE IFRS Plc zusammengefassten Rücklagen handelt es sich ausnahmslos um bilanzielle Rücklagen, die sich infolge spezifischer Vorschriften in den Rechnungslegungsstandards ergeben haben. Dadurch unterscheiden sie sich von anderen Rücklagen, die aufgrund von Ermessensausübung innerhalb des Eigenkapitals übertragen werden, wie etwa Kapitalverwertungsrücklagen. Die Darstellung der einzelnen Rücklagen im Anhang statt in der Eigenkapitalveränderungsrechnung schafft mehr Übersichtlichkeit und macht die Rechnung lesbarer.

IAS1(106A)

3. Die Überleitung der Veränderungen jeder Eigenkapitalkomponente hat außerdem jeden Posten des Gesamtergebnisses gesondert auszuweisen. Diese Informationen können im Anhang oder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellt werden. Die VALUE IFRS Plc hat sich für die Darstellung detaillierter Informationen in Anhangangabe 9(c) und (d) entschieden.

IAS1(10)(d)
IAS7(1),(10)
IAS1(113)

Konzern-Kapitalflussrechnung [1-3]

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 GE'000
IAS7(10),(18)(a)	**Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit**			
IAS7(14)	Aus betrieblicher Tätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel	10(a)	**66.960**	48.781
IAS7(31)-(33)	Erhaltene Zinsen [4]		**1.262**	905
IAS7(31)-(33)	Gezahlte Zinsen [4]		**(8.127)**	(6.799)
IAS7(14)(f),(35),(36)	Gezahlte Ertragsteuern [5]		**(16.458)**	(12.163)
	Mittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit		**43.637**	30.724
IAS7(10),(21)	**Cashflows aus Investitionstätigkeit**			
IAS7(39)	Auszahlung für den Erwerb von Tochterunternehmen, abzgl. erworbener Zahlungsmittel	14	**(2.600)**	-
IAS7(16)(a)	Auszahlungen für Sachanlagen	8(a)	**(25.387)**	(14.602)
IAS7(16)(a)	Auszahlungen für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	8(c)	**(1.900)**	-
IAS7(16)(c)	Auszahlungen für erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(b)	**(259)**	(2.029)
IAS7(16)(c)	Auszahlungen für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(b)	**-**	(1.175)
IAS7(16)(a)	Auszahlung für Software-Entwicklungskosten	8(d)	**(880)**	(720)
IAS7(16)(e)	Kredite an nahestehende Unternehmen/Personen		**(1.180)**	(730)
IAS7(39)	Erlöse aus der Veräußerung des Geschäftsbereichs Maschinenbau	15	**3.110**	-
IAS7(16)(b)	Erlöse aus dem Abgang von Sachanlagen		**9.585**	639
IAS7(16)(d),(14)	Erlöse aus dem Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten		**1.375**	820
IAS7(16)(f)	Rückzahlung von Krediten durch nahestehende Unternehmen/Personen		**469**	626
IAS7(38)	Dividenden von Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen	16(e)	**160**	220
IAS7(31),(33)	Sonstige Dividenden [4]		**3.300**	4.300
IAS7(31),(33)	Erhaltene Zinsen aus als Finanzinvestitionen gehaltenen finanziellen Vermögenswerten [4]		**258**	249
	Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit		**(13.949)**	(12.402)
IAS7(10),(21)	**Cashflows aus Finanzierungstätigkeit**			
IAS7(17)(a)	Erlöse aus der Emission von Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten	9(a)	**12.413**	-
	Erlöse aus Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	9(a)	**1.500**	-
IAS7(17)(c)	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	10(c)	**46.053**	26.746
IAS7(17)(c)	Einzahlungen aus Reverse-Factoring-Transaktionen (supplier finance arrangements) [7,8]	7(f)	**3.070**	2.520
IAS7(17)(b)	Auszahlungen für zurückgekaufte Aktien	9(a)	**(1.350)**	-
IAS7(17)(b)	Erwerb eigener Aktien		**(1.217)**	(299)
	Transaktionskosten für Ausgabe und Rückkauf von Aktien	9(a)	**(245)**	-
IAS7(17)(d)	Rückzahlung von Krediten	10(c)	**(33.484)**	(24.835)
IAS7(17)/(d)	Rückzahlungen an Finanzinstitute aus Reverse-Factoring-Transaktionen (supplier finance arrangements) [7,8]	7(f)	**(2.980)**	(2.550)
IAS7(17)(e)	Tilgungsanteil von Leasingzahlungen (2021: Tilgungsanteil von Zahlungen i. Z. m. Finanzierungsleasing)	10(c)	**(1.942)**	(1.338)
IAS7(42A),(42B)	Geschäftsvorfälle mit nicht beherrschenden Anteilen	16(c)	**(1.500)**	-
IAS7(31),(34)	An die Anteilseigner des Unternehmens gezahlte Dividenden	13(b)	**(22.357)**	(10.478)
IAS7(31),(34)	An nicht beherrschende Anteile von Tochterunternehmen gezahlte Dividenden	16(b)	**(3.017)**	(1.828)

Konzern-Kapitalflussrechnung

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 GE'000
	Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit		**(5.056)**	(12.062)
	Nettozunahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		**24.632**	6.260
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres		**28.049**	21.573
IAS7(28)	Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		**(248)**	216
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahres	7(e)	**52.433**	28.049
IAS7(43) IFRS5(33)(c)	Zahlungsunwirksame Finanzierungs- und Investitionstätigkeit	10(b)		
	Cashflows aus aufgegebenen Geschäftsbereichen [6]	15		

Nicht verpflichtend

Die vorstehende Konzern-Kapitalflussrechnung ist in Verbindung mit dem nachstehenden Anhang zu lesen.

Kapitalflussrechnung

Definition der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

IAS7(6),(7)

1. Zahlungsmittel umfassen Barmittel und Sichteinlagen. Zahlungsmitteläquivalente sind kurzfristige, hochliquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Finanzinvestitionen gelten üblicherweise nur dann als Zahlungsmitteläquivalente, wenn sie im Erwerbszeitpunkt eine kurze Laufzeit von höchstens bis zu drei Monaten aufweisen. Kapitalbeteiligungen gehören grundsätzlich nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten, es sei denn, sie sind ihrem Wesen nach Zahlungsmitteläquivalente, wie z. B. im Fall von Vorzugsaktien mit kurzer Restlaufzeit und festgelegtem Einlösungszeitpunkt.

Ausweis der Cashflows

Klassifikation von Ausgaben für nicht aktivierte Vermögenswerte als “Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit“

IAS7(16)

2. Cashflows dürfen nur dann als "aus Investitionstätigkeit" ausgewiesen werden, wenn sie zur Erfassung eines Vermögenswerts in der Bilanz führen. Beispiele für Ausgaben, die daher als „Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit“ einzustufen sind, sind:
   (a) Ausgaben für Explorations- oder Evaluierungstätigkeiten, es sei denn, das Unternehmen aktiviert diese Ausgaben, wie nach IFRS 6 "Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen" zulässig
   (b) Ausgaben für Werbe- bzw. Verkaufsförderungstätigkeiten, Mitarbeiterschulungen sowie Forschung und Entwicklung und
   (c) Transaktionskosten im Zusammenhang mit einem Unternehmenszusammenschluss.

Ausweis der Cashflows auf Brutto- oder Nettobasis.

IAS7(22)-(24)

3. Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse sind grundsätzlich auf Bruttobasis zu erfassen. Ein saldierter Ausweis ist jedoch zulässig bei:
   (a) Einzahlungen und Auszahlungen im Namen von Kunden, wenn die Cashflows eher auf Tätigkeiten des Kunden als auf Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen sind, oder
   (b) Einzahlungen und Auszahlungen für Posten mit großer Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten.

   Finanzinstitute dürfen ebenfalls bestimmte Cashflows saldiert ausweisen.

Kapitalflussrechnung

Zinsen, Dividenden und Steuern

IAS7(31)-(34)

4. IAS 7 legt nicht fest, wie Cashflows aus gezahlten und erhaltenen Zinsen und Dividenden einzustufen sind. Die VALUE IFRS Plc stellt gezahlte und erhaltene Zinsen aus zu Cash-Management-Zwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit dar, jedoch erhaltene Dividenden und Zinsen aus sonstigen finanziellen Vermögenswerten als Cashflows aus der Investitionstätigkeit, da es sich dabei um Renditen auf die Investitionen des Konzerns handelt. In der vorliegenden Publikation werden gezahlte Dividenden als Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit eingestuft, da sie Aufwand für die Erlangung finanzieller Ressourcen darstellen. Sie können jedoch auch als Bestandteil der Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit eingestuft werden, damit die Fähigkeit eines Unternehmens, Dividenden aus laufenden Cashflows zu zahlen, leichter beurteilt werden kann.

IAS7(35)

5. Cashflows aus Ertragsteuern sind gesondert anzugeben und als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit einzustufen, es sei denn, sie können bestimmten Finanzierungs- oder Investitionstätigkeiten zugeordnet werden.

Leasingverhältnisse

IFRS16(50)

6. In der Kapitalflussrechnung hat ein Unternehmen als Leasingnehmer
   (a) Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Leasingverbindlichkeit als Finanzierungstätigkeiten einzustufen,
   (b) Auszahlungen für den Zinsanteil der Leasingverbindlichkeit gemäß den Vorgaben des Unternehmens zum Ausweis gezahlter Zinsen in IAS 7 einzustufen und
   (c) Zahlungen im Rahmen kurzfristiger Leasingverhältnisse, Zahlungen bei Leasingverhältnissen, denen ein Vermögenswert von geringem Wert zugrunde liegt und variable Leasingzahlungen, die bei der Bewertung von Leasingverbindlichkeiten unberücksichtigt geblieben sind, bei den betrieblichen Tätigkeiten einzustufen.

Reverse-Factoring-Transaktionen (supplier finance arrangements)

7. Obwohl das IFRS IC Fragen zur Finanzberichterstattung im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Transaktionen erörtert hat, enthält die im Dezember 2021 veröffentlichte Agenda-Entscheidung keine Aussage darüber, was als Cashflow für ein Unternehmen gilt. Für Zwecke dieser Veröffentlichung sind wir davon ausgegangen, dass eine Bruttodarstellung der Cashflows (d. h. Bruttomittelabfluss aus betrieblicher Tätigkeit und Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit) angemessen ist, da das Finanzinstitut die Rechnungen im Namen des Konzerns begleicht. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, und es sind Ermessensentscheidungen erforderlich. Wie in Anhangangabe 7(f) dargestellt, sollten Unternehmen erläutern, wie sie die Cashflows aus diesen Vereinbarungen dargestellt haben und welche wesentlichen Ermessensentscheidungen sie diesbezüglich getroffen haben.

8. Weitere Hinweise finden Sie in unserem IFRS für die Praxis "Rechnungslegung von Reverse-Factoring-Transaktionen“, in dem erläutert wird, welche Aspekte bei der Bestimmung einer angemessenen Darstellung und Offenlegung solcher Transaktionen zu berücksichtigen sind. Im November 2021 schlug der IASB Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 vor, die weitere Angabepflichten für Unternehmen bzgl. Reverse-Factoring-Transaktionen vorsehen. Näheres hierzu im Kommentar Nr. 10 zur Anhangangabe 7.

Verweise auf Informationen im Anhang

IAS1(113)

9. Verweise auf Informationen im Anhang, die sich nicht auf bestimmte Posten des Abschlusses beziehen – wie beispielsweise Informationen zu nicht zahlungswirksamen Finanzierungs- und Investitionstransaktionen – sind nich zwingend aufzunehmen. Nichtsdestotrotz halten wir dies für angemessen bzw. für die „best practice“.

Kapitalflussrechnung

Aufgegebene Geschäftsbereiche

IFRS5(33)(c)

10. Unternehmen müssen die Netto-Cashflows, die der betrieblichen Tätigkeit sowie den Investitions- und Finanzierungstätigkeiten des aufgegebenen Geschäftsbereichs zuzurechnen sind, gesondert ausweisen. Es gibt verschiedene Arten, diese Informationen darzustellen, allerdings muss der Grundsatz beachtet werden, dass die Kapitalflussrechnung die Cashflows des gesamten Unternehmens – d. h. aus fortzuführenden und aus aufgegebenen Geschäftsbereichen - abbilden muss. Folgende Darstellungsarten sind möglich:

    (a) Kein gesonderter Ausweis der Cashflows aus aufgegebenen Geschäftsbereichen in der Kapitalflussrechnung; eine Aufgliederung erfolgt im Anhang. Dies ist die von der VALUE IFRS Plc gewählte Darstellung, siehe Anhangangabe 15.

    (b) Die Cashflows aus aufgegebenen Geschäftsbereichen werden in der Kapitalflussrechnung auf die drei relevanten Kategorien aufgeteilt, wobei ein Posten in jede Kategorie aufgenommen wird, der die jeweiligen Ergebnisse aus aufgegebenen Geschäftsbereichen darstellt. Für jede Kategorie wird eine Summe abgebildet.

    (c) Die Informationen werden in der Kapitalflussrechnung für fortzuführende und aufgegebene Geschäftsbereiche je Posten gesondert aufgeführt. Für jede Kategorie wird eine Summe abgebildet.

Inhalt des Anhangs zum Abschluss [1-8]

1	Wesentliche Änderungen in der aktuellen Berichtsperiode	32
Ermittlung der Zahlen		34
2	Segmentangaben	35
3	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	42
4	Wesentliche Gewinn- oder Verlustposten	50
5	Sonstige Ertrags- und Aufwandsposten	52
6	Ertragsteueraufwand	56
7	Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten	63
8	Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	86
9	Eigenkapital	129
10	Angaben zu Cashflows	138
Risiken		142
11	Wesentliche Schätzungen, Ermessensentscheidungen und Fehler	143
12	Finanzrisikomanagement	147
13	Kapitalmanagement	171
Konzernstruktur		174
14	Unternehmenszusammenschluss	175
15	Aufgegebener Geschäftsbereich	179
16	Anteile an anderen Unternehmen	182
Nicht erfasste Posten		191
17	Eventualverbindlichkeiten und -forderungen	192
18	Verpflichtungen	193
19	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	194
Sonstige Informationen		197
20	Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen	198
21	Anteilsbasierte Vergütung	204
22	Ergebnis je Aktie	209
23	Saldierung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten	212
24	Als Sicherheiten übertragene Vermögenswerte	215
25	Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden	216
26	Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	239

Inhalt des Anhangs

Gliederung der Anhangangaben

IAS1(113)

1. Der Anhang ist - soweit durchführbar - systematisch darzustellen; dabei sind Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu berücksichtigen. Jeder Posten in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung muss mit einem Querverweis auf sämtliche zugehörigen Informationen im Anhang versehen sein.

IAS1(114)

2. Eine systematische Gliederung der Anhangangaben bedeutet beispielsweise:
   (a) dass Tätigkeitsbereiche hervorgehoben werden, die nach Einschätzung des Unternehmens für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besonders relevant sind, indem beispielsweise Informationen zu bestimmten betrieblichen Tätigkeiten zusammengefasst werden
   (b) dass Informationen über Posten, die in ähnlicher Weise bewertet werden, beispielsweise über zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte, zusammengefasst werden; oder
   (c) dass die Posten in der Reihenfolge ausgewiesen werden, in der sie im Abschluss aufgeführt sind, nämlich:
      (i) Bestätigung der Übereinstimmung mit IFRS (siehe IAS 1.16)
      (ii) Darstellung der wesentlichen angewandten Rechnungslegungsmethoden (siehe IAS 1.117)
      (iii) ergänzende Informationen zu den in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung dargestellten Posten in der Reihenfolge, in der jeder Abschlussbestandteil und jeder Posten dargestellt wird, und
      (iv) andere Angaben, einschließlich
         - Eventualverbindlichkeiten (siehe IAS 37) und nicht bilanzierte vertragliche Verpflichtungen, und
         - nicht finanzielle Angaben, z. B. die Ziele und Methoden des Finanzrisikomanagements des Unternehmens (siehe IFRS 7).
3. In vielen Abschlüssen wird traditionell die vorstehend unter 2(c) enthaltene Gliederung verwendet. Allerdings betrachten Abschlussersteller Finanzberichte zunehmend als wichtiges Instrument in der Kommunikation mit Stakeholdern, die nicht nur der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften dienen. Daher besteht ein wachsendes Interesse an alternativen Abschlussformaten.

IAS1(114)

4. Diese Tendenz wird durch die "Disclosure-Initiative“ des IASB unterstützt. Als Teil dieses Projekts nahm der IASB an IAS 1 "Darstellung des Abschlusses" Änderungen vor, die Aufsteller bei der Darstellung der Informationen in Abschlüssen mehr Flexibilität gestatten.
5. Die vorliegende Publikation zeigt, wie Abschlüsse verbessert werden könnten, indem die Informationen in einer Nutzer-freundlicheren Reihenfolge dargestellt werden. So haben wir Angaben zu bestimmten Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zusammen dargestellt. Zum Beispiel werden das Bestehen und die Steuerung von Finanzrisiken in den Anhangangaben 11 bis 13 behandelt, während Informationen zum Konsolidierungskreis und zu den Anteilen an anderen Unternehmen in den Anhangangaben 14 bis 16 dargestellt werden. Farbliche Randmarkierungen erleichtern das Auffinden von Informationen.
6. Außerdem umfassen die Anhangangaben zu den einzelnen Abschlussposten die einschlägigen wesentlichen Rechnungslegungsmethoden sowie Informationen zu wesentlichen Schätzungen und Ermessensentscheidungen. Eine Beschreibung der übrigen Rechnungslegungsmethoden, die lediglich die Vorgaben der Standards zusammenfasst, findet sich am Ende des Abschlusses, da sie für die Mehrheit der Nutzer nicht relevant sind. Diese Gliederung macht die Informationen im Abschluss für Nutzer leichter zugänglich und ist eine Anregung für die Gestaltung der Gliederung Ihres Abschlusses.

Inhalt des Anhangs

7. Wir weisen darauf hin, dass die in der vorliegenden Publikation verwendete Gliederung nicht verpflichtend ist, sondern nur ein Beispiel für eine verbesserte Lesbarkeit darstellt. Tatsächlich zeigt unsere Erfahrung, dass es keine Gliederung gibt, die für alle Unternehmen geeignet ist. Die Angemessenheit der Gliederung ist eher vom Geschäft des Unternehmens abhängig. Jedes Unternehmen sollte – basierend auf den jeweiligen Umständen - berücksichtigen, welche Darstellung für seine Stakeholder relevant und am nützlichsten ist.

Aspekte der Wesentlichkeit

IAS1(30A)
IFRS PS2

8. Bei der Aufstellung der Anhangangaben zum Abschluss ist zu bedenken, dass zu viele unwesentliche Informationen solche verschleiern könnten, die für den Leser tatsächlich nützlich sind. Einige Angaben in der vorliegenden Publikation wären wahrscheinlich unwesentlich, wenn es sich bei der VALUE IFRS Plc um ein "reales" Unternehmen handeln würde. Ziel der vorliegenden Publikation ist die Bereitstellung einer großen Auswahl exemplarischer Angaben, welche die in der Praxis auftretenden, gängigsten Szenarien abbilden. In der Praxis sollten jedoch nur relevante und wesentliche Informationen gegeben werden. Weitere Leitlinien zur Beurteilung der Wesentlichkeit enthält das nicht verpflichtend anzuwendende IFRS Practice Statement 2 „Making Materiality Judgements“.

IAS1(10)(e)

Anhang zum Abschluss

Nicht verpflichtend

1 Wesentliche Änderungen in der aktuellen Berichtsperiode [1,3-5]

Die Finanz- und Ertragslage des Konzerns wurde während der Berichtsperiode insbesondere durch die folgenden Ereignisse und Geschäftsvorfälle beeinflusst:

- Der Erwerb der VALUE IFRS Electronics Group im April 2022 (siehe Anhangangabe 14), der zu einer Erhöhung der Sachanlagen (Anhangangabe 8(a)) und zur Erfassung von Geschäfts- oder Firmenwert und sonstigen immateriellen Vermögenswerten (Anhangangabe 8(d)) führte.
- Die Veräußerung der Maschinenbau-Tochter im Februar 2022 (siehe Anhangangabe 15).
- Die Veräußerung überzähliger Grundstücke durch die VALUE IFRS Consulting Inc (siehe Anhangangabe 4).
- Ein Brand in Springfield im März 2022, der die Wertminderung zahlreicher Vermögenswerte (siehe Anhangangabe 4) zur Folge hatte.
- Eine Überprüfung der Möbelproduktions – und großhandelstätigkeiten, die zu Entlassungen und einer Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts führte (siehe Anhangangaben 8(i) und 8(d)).

Einige der in der vorangegangenen Periode ausgewiesenen Beträge wurden zur Korrektur eines Fehlers rückwirkend angepasst. Detaillierte Informationen zu diesen Anpassungen sind in Anhangangabe 11(b) enthalten.

[Die Tatsache, dass ein Land neu als hochinflationär eingestuft wurde oder eine derartige Einstufung entfällt, könnte eine wesentliche Änderung darstellen, die ebenfalls in diesem Abschnitt erläutert werden könnte. Regelmäßige Updates, welche Länder als hochinflationär gelten, finden Sie in unseren IFRS direkt unter www.pwc.de/national-office.]

ESMA public statement
13 May 2022

Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation dauert der Krieg Russlands gegen die Ukraine an und dürfte für einige Unternehmen erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung haben. Da die individuallen Auswirkungen für jedes Unternehmen unterschiedlich sind, haben wir jedoch keine beispielhaften Angaben in diesen Musterkonzernabschluss aufgenommen. In der Praxis müssen die Unternehmen die direkten und indirekten Auswirkungen, die der Krieg auf sie hat, sorgfältig prüfen und die erforderlichen IFRS-Angaben in einer Weise machen, die auf ihre individuellen Umstände zugeschnitten ist. Hinweise hierzu finden sie in der Publikation In depth „Accounting implications of the Russian invasion of Ukraine“ auf Viepwoint[4].

Wesentliche Änderungen in der aktuellen Berichtsperiode

1. Unternehmen sind nicht verpflichtet, eine Zusammenfassung der wesentlichen Ereignisse und Transaktionen, die sich in der Berichtsperiode auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt haben, im Anhang offenzulegen. U. E. sind derartige Informationen für das Verständnis der Ertragslage sowie der Veränderungen der Vermögens- und Finanzlage jedoch sinnvoll. Die Informationen können jedoch auch in den (ungeprüften) Lagebericht anstatt in den (geprüften) Anhang zum Abschluss aufgenommen werden.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: Angaben zur Unternehmensfortführung

IAS1(25)

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

2. Bei der Aufstellung des Abschlusses hat das Management die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung einzuschätzen. Ein Abschluss ist solange auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen, bis entweder beabsichtigt wird, das Unternehmen aufzulösen oder das Geschäft einzustellen oder es keine andere realistische Alternative mehr gibt. Wenn dem Management wesentliche Unsicherheiten bekannt sind, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen könnten, sind diese anzugeben. Wird der Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen, auf denen der Abschluss basiert, und dem Grund, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird, anzugeben.

[4] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Wesentliche Änderungen in der aktuellen Berichtsperiode

3. Bestehen wesentliche Unsicherheiten hinsichtlich der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung, sollte dieser Sachverhalt als erstes angegeben werden.

4. Die Angabe wesentlicher Unsicherheiten über die Fähigkeit der Unternehmensfortführung hat

ISA570(19)(a)

(a) die wichtigsten Ereignisse und Bedingungen angemessen zu beschreiben, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens hervorrufen, den Geschäftsbetrieb fortzuführen.

ISA570(19)(a)

(b) die Pläne des Managements zu erläutern, wie mit diesen Ereignissen oder Bedingungen zu verfahren ist, und

(c) deutlich klarzustellen, dass

(i) wesentliche Unsicherheiten vorliegen, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen können, und

(ii) das Unternehmen daher ggf. nicht in der Lage ist, seine Vermögenswerte im normalen Geschäftsverlauf zu realisieren bzw. seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

IASB Going Concern – a focus on disclosure

5. Der IASB hat Schulungsmaterialien veröffentlicht, in denen Unternehmen erläutert wird, was sie berücksichtigen müssen, wenn sie die nach IAS 1 geforderten Angaben zur Unternehmensfortführung erstellen. Die Unterlagen erhalten zwar keine neuen Vorschriften, unterstützen aber Unternehmen, die Abschlüsse in einem angespannten wirtschaftlichen Umfeld - wie es durch die COVID-19-Pandemie entstanden ist – erstellen. Außerdem erinnern die Unterlagen Unternehmen an die Anforderungen des IAS 1, einschließlich der Relevanz der übergreifenden Angabepflichten, die mit den spezifischen Angaben zur Unternehmensfortführung interagieren.

Ermittlung der Zahlen

Nicht verpflichtend

Der vorliegende Abschnitt stellt zusätzliche Informationen zu einzelnen Abschlussposten dar, die von der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Unternehmens als wesentlich erachtet wurden, u. a.:

(a) Rechnungslegungsmethoden, die für ein Verständnis der im Abschluss erfassten Posten relevant sind. Sie geben Situationen wieder, bei denen die Rechnungslegungsstandards entweder ein Wahlrecht gestatten oder eine bestimmte Art an Transaktion nicht behandeln.

(b) Analyse und Zwischensummen, einschließlich Segmentangaben

(c) Informationen zu Schätzungen und Ermessensentscheidungen im Hinblick auf bestimmte Posten.

2	Segmentangaben	35
3	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	42
4	Wesentliche Gewinn- oder Verlustposten	50
5	Sonstige Ertrags- und Aufwandsposten	52
6	Ertragsteueraufwand	56
7	Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten	63
8	Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	86
9	Eigenkapital	129
10	Angaben zu Cashflows	138

2 Segmentangaben [6,7]

2(a) Beschreibung der Segmente und Hauptgeschäftstätigkeiten [1]

IFRS8(22)
IAS1(138)(b)

Der Lenkungsausschuss des Konzerns, bestehend aus dem Chief Executive Officer, dem Chief Financial Officer und dem Leiter der Unternehmensplanung, ist der Hauptentscheidungsträger des Konzerns und überprüft die Ergebnisse sowohl aus produktbezogener als auch geografischer Sicht. Es wurden die folgenden sechs berichtspflichtigen Geschäftssegmente identifiziert:

1,2: Möbelproduktion und -Großhandel: Dieser Geschäftsbereich beinhaltet die Produktion und den Verkauf von Büromöbeln, Anrichten aus Hartholz, Stühlen und Tischen in Oneland und China. Die Geschäftsleitung überwacht die Ergebnisse in diesen beiden Regionen getrennt voneinander.

IFRS8(22)(aa)

3: Möbel-Einzelhandel – *S*eit Januar 2020 wird die Produktion durch eine Einzelhandelskette in Oneland ergänzt. Der Lenkungsausschuss erhält getrennte Berichte für jede Region, die Einzelhandelsläden wurden jedoch in einem berichtspflichtigen Segment zusammengefasst, da sie ähnliche durchschnittliche Bruttomargen und ähnliche erwartete Wachstumsraten aufweisen. [1]

4,5: IT-Beratung – Business-IT-Management, Design-, Implementierungs- und Support-Dienstleistungen werden in den USA und Europa erbracht. Die Ergebnisse werden jeweils getrennt für beide Regionen überwacht.

6: Elektronikgeräte – Obgleich die Größe dieses Segments im Rahmen der Rechnungslegungsgrundsätze keine gesonderte Berichterstattung erfordert, wurde es aufgenommen, da es als potenzielles Wachstumssegment gilt, das in der Zukunft wesentliche Beiträge zu den Erlösen des Konzerns erbringt. Das Segment wurde nach Erwerb der VALUE IFRS Electronics Group im April 2022 aufgesetzt.

IFRS8(16),(22)

Alle sonstigen Segmente – Die Erschließung von Wohnbauland, derzeit im Someland Canal Estate in Nicetown und dem Mountain Top Estate in Alpville, und der Besitz von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien sind keine berichtspflichtigen Segmente, da sie in den Berichten an den Lenkungsausschuss nicht getrennt voneinander aufgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Geschäftstätigkeiten sind in der Spalte "Alle sonstigen Segmente" enthalten. Die Spalte umfasst auch die Zentrale und Konzerndienstleistungen.

Die Maschinenbau-Tochter wurde mit Wirkung zum 1. März 2022 veräußert. Angaben zu diesem aufgegebenen Geschäftsbereich sind in Anhangangabe 15 enthalten.

Der Lenkungsausschuss bewertet die Ertragskraft der Geschäftssegmente auf Basis der Kennzahl „bereinigtes EBITDA“, dem Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen. Er erhält jedoch auf monatlicher Basis auch Angaben zu Segmenterlösen und -vermögenswerten. Angaben zu den Segmenterlösen werden in Anhangangabe 3 aufgeführt.

IFRS8(23)

2(b) Bereinigtes EBITDA [2]

IFRS8(27)(b),(28)

Das bereinigte EBITDA schließt aufgegebene Geschäftsbereiche aus, ebenso wie einmalige Effekte signifikanter Ertrags- und Aufwandsposten, wie etwa Restrukturierungs- und Rechtskosten sowie Wertminderungen, sofern diese aus einem einzelnen, einmaligen Ereignis resultieren. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Effekte anteilsbasierter Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente sowie unrealisierte Gewinne und Verluste aus Finanzinstrumenten.

Zinserträge und Finanzierungsaufwendungen werden nicht den Segmenten zugeordnet, da diese Art von Aktivität der zentralen Treasury-Abteilung unterliegt, welche die Liquiditätsausstattung des Konzerns steuert.

IFRS8(23)

	2022 GE'000	2021 GE'000
Möbelproduktion und -Großhandel		
Oneland	**14.581**	16.733
China	**12.900**	6.990
Möbeleinzelhandel – Oneland	**15.880**	5.664
IT-Beratung		
USA	**16.500**	14.035
Europa	**7.766**	9.580
Elektronikgeräte – Oneland	**3.473**	-
Alle sonstigen Segmente	**4.558**	4.730
Summe bereinigtes EBITDA	**75.658**	57.732

IFRS8(23)

2(b) Bereinigtes EBITDA [2]

IFRS8(28)(b)

Das bereinigte EBITDA wird wie folgt auf das Betriebsergebnis vor Ertragsteuern übergeleitet:

IFRS8(23)

	Anhang-angaben	**2022 GE'000**	2021 Rück-wirkend angepasst* GE'000
Summe bereinigtes EBITDA		**75.658**	57.732
Segmentinterne Eliminierungen		**(390)**	(360)
Finanzergebnis	5(d)	**(5.875)**	(5.830)
Erhaltene Zinsen aus als Investition gehaltenen finanziellen Vermögenswerten	5(a)	**258**	249
Abschreibungen	5(c)	**(12.540)**	(10.080)
Beilegung von Rechtsstreitigkeiten	4	**-**	(370)
Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts	4	**(2.410)**	-
Restrukturierungskosten	4	**(1.377)**	-
Zeitwertgewinne/(-verluste) aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	5(b)	**955**	(620)
An Geschäftsleitung und Mitarbeiter herausgegebene Aktienoptionen	21(e)	**(2.156)**	(1.353)
Wertminderung sonstiger Vermögenswerte	4, 3(b)	**(1.287)**	-
Sonstige		**250**	249
Ergebnis vor Ertragsteuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		**51.086**	39.617

* Siehe (f) weiter unten zu Einzelheiten hinsichtlich der Auswirkungen der rückwirkenden Anpassung infolge eines Fehlers auf die Segmentberichterstattung.

2(c) Sonstige Angaben zu Gewinn und Verlust [3]

IFRS8(23)(e),(f),(g),(h)

2022	Wesentliche Posten	Abschreibungen	Ertrag-steuer-aufwand	Anteil am Ergebnis at-equity bilanzierter Unternehmen
	GE'000	**GE'000**	**GE'000**	**GE'000**
Möbelproduktion und -Großhandel				
Oneland	**(910)**	**(5.165)**	**(3.748)**	**48**
China	**(3.787)**	**(2.161)**	**(3.650)**	**-**
Möbeleinzelhandel – Oneland	**-**	**(2.716)**	**(3.965)**	**-**
IT-Beratung				
USA	**1.270**	**(831)**	**(2.164)**	**250**
Europa	**-**	**(430)**	**(750)**	**-**
Elektronikgeräte – Oneland	**-**	**(342)**	**(800)**	**-**
Alle sonstigen Segmente	**-**	**(895)**	**(556)**	**42**
Nicht zugeordnete Posten	**-**	**-**	**(549)**	**-**
Summe	**(3.427)**	**(12.540)**	**(16.182)**	**340**

2(c) Sonstige Angaben zu Gewinn und Verlust [3]

IFRS8(23)(e),(f),(g),(h)

2021	Wesentliche Posten	Abschreibungen (rückwirkend angepasst)*	Ertrag-steuer-aufwand	Anteil am Ergebnis at-equity bilanzierter Unternehmen
	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000
Möbelproduktion und -Großhandel				
Oneland*	715	(4.109)	(3.559)	60
China	-	(2.068)	(2.506)	-
Möbeleinzelhandel - Oneland	-	(2.081)	(793)	-
IT-Beratung				
USA	-	(543)	(2.724)	220
Europa	-	(447)	(727)	-
Alle sonstigen Segmente	(370)	(832)	(860)	75
Nicht zugeordnete Posten	-	-	(406)	-
Summe	345	(10.080)	(11.575)	355

* Siehe (f) weiter unten zu Einzelheiten hinsichtlich der Auswirkungen der rückwirkenden Anpassung infolge eines Fehlers auf die Segmentberichterstattung

2021 wurde kein Wertminderungsaufwand oder sonstige signifikante zahlungsunwirksame Posten erfasst. Angaben zu den wesentlichen Posten sind in Anhangangabe 4 weiter unten enthalten.

2(d) Segment-Vermögenswerte

IFRS8(27)(c)

Die Segment-Vermögenswerte sind in einer Art bemessen, die der Bewertung im Konzernabschluss entspricht. Sie werden auf Basis der Geschäftstätigkeiten des Segments und des physischen Standorts auf die Segmente verteilt.

2(d) Segment-Vermögenswerte

IFRS8(23),(24)

	Geschäftsjahr zum 31.12.2022			Geschäftsjahr zum 31.12.2021		
	Segment-Vermögens-werte	**Anteile an at-equity bilanzierten Unter-nehmen**	**Zugänge langfristige Vermögens-werte***	Segment-Vermögens-werte Rückwirkend angepasst**	Anteile an at-equity bilanzierten Unter-nehmen	Zugänge langfristige Vermögens-werte*
	GE'000	**GE'000**	**GE'000**	GE'000	GE'000	GE'000
Möbelproduktion und -Großhandel						
Oneland**	**63.286**	**550**	**9.705**	65.163	490	5.970
China	**45.500**	**-**	**5.685**	45.700	-	4.370
Möbeleinzelhandel – Oneland	**54.950**	**-**	**4.935**	20.200	-	-
IT-Beratung						
USA	**31.640**	**2.250**	**2.600**	31.043	1.900	3.887
Europa	**23.510**	**-**	**11.350**	23.325	-	1.695
Elektronikgeräte – Oneland	**32.815**	**-**	**1.300**	-	-	-
Alle sonstigen Segmente	**28.632**	**975**	**1.764**	25.714	885	1.115
Summe Segment-Vermögenswerte	**280.333**	**3.775**	**37.339**	211.034	3.275	17.037
Segmentinterne Eliminierungen	**(1.300)**			(1.270)		
Aufgegebener Geschäftsbereich (Maschinenbau – siehe Anhangangabe 15)	**-**			4.955		
Nicht zugeordnet:						
Latente Steueransprüche	**7.849**			5.524		
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	**6.782**			7.148		
Schuldverschreibungen und Anleihen zu fortgeführten Anschaffungskosten	**1.304**			1.265-		
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	**13.690**			11.895		
Derivative Finanzinstrumente	**2.162**			2.129		
Summe Vermögenswerte in der Bilanz	**310.820**			242.680		

IFRS8(28)(c)

* ohne finanzielle Vermögenswerte und latente Steuern

** Siehe (f) weiter unten zu Einzelheiten hinsichtlich der Auswirkungen der Anpassungen aufgrund eines Fehlers auf die Segmentberichterstattung.

IFRS8(27)(c)

Anteile an finanziellen Vermögenswerten, die von der Treasury-Abteilung gesteuert werden, gelten nicht als Segment-Vermögenswerte. Dabei handelt es sich um Investitionen in Schuldtitel und Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

2(d) Segment-Vermögenswerte

IFRS8(33)(b) Die Summe der langfristigen Vermögenswerte (ohne Finanzinstrumente und latente Steueransprüche), aufgegliedert nach Standort der Vermögenswerte, stellt sich wie folgt dar: [4]

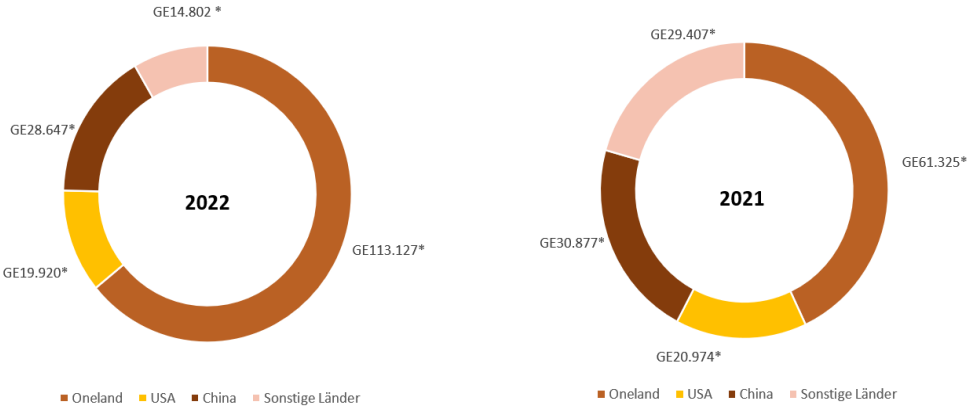

*Beträge in GE'000

2(e) Segment-Verbindlichkeiten

IFRS8(27)(d) Die Segment-Verbindlichkeiten werden wie im Konzernabschluss bewertet. Sie werden den Segmente basierend auf deren Geschäftstätigkeiten zugeordnet.

IFRS8(27)(d) Die Kreditaufnahmen des Konzerns und die derivativen Finanzinstrumente werden nicht als Segment-Verbindlichkeiten klassifiziert, da diese nicht der Geschäftsleitung berichtet, sondern durch die Treasury-Abteilung gesteuert werden.

IFRS8(23)

	2022 GE'000	2021 GE'000
Möbel - Produktion und Großhandel		
Oneland	**12.238**	13.381
China	**4.800**	2.150
Möbeleinzelhandel – Oneland	**11.390**	7.979
IT-Beratung		
USA	**3.900**	5.079
Europa	**2.600**	2.270
Elektronikgeräte – Oneland	**6.087**	-
Alle sonstigen Segmente	**1.112**	2.773
Summe Segment-Verbindlichkeiten	**42.127**	33.632
Segmentinterne Eliminierungen	**(1.175)**	(1.120)
Aufgegebener Geschäftsbereich (Maschinenbau – siehe Anhangangabe 15)	**-**	500
Nicht zugeordnet:		
Latente Steuerschulden	**12.456**	6.820
Tatsächliche Steuerschulden	**1.130**	856
Kurzfristige Kreditaufnahmen	**8.400**	7.995
Langfristige Kreditaufnahmen	**89.115**	76.600
Derivative Finanzinstrumente	**1.376**	1.398
IFRS8(28)(d) **Summe Verbindlichkeiten in der Bilanz**	**153.429**	126.681

Nicht verpflichtend

2(f) Rückwirkende Anpassungen für Fehler [5]

Infolge eines Rechenfehlers wurden Segment-Vermögenswerte des Segments Oneland Möbelproduktion und -Großhandel für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 mit GE1.550.000 überbewertet. Der Fehler führte im Vorjahr auch zu einer überhöhten Abschreibung, betraf jedoch nicht das bereinigte EBITDA.

Der Fehler wurde durch die rückwirkende Anpassung aller betroffenen Segmentposten des Vorjahres korrigiert. Weitere Angaben zu dem Fehler sind in Anhangangabe 11(b) aufgeführt.

Segmentangaben

Beschreibung der Segmente

IFRS8(22)

1. Ein Unternehmen hat alle Faktoren anzugeben, die zur Identifizierung berichtspflichtiger Segmente des Unternehmens verwendet werden, u. a. die organisatorische Strukur des Unternehmens und die Arten der Produkte und Dienstleistungen, aus denen die berichtspflichtigen Segmente ihre Umsatzerlöse erzielen. Außerdem sind die Beurteilungen zu nennen, die vom Management bei der Zusammenfassung von Geschäftssegmenten getroffen wurden, u. a. eine Beschreibung der zusammengefassten Geschäftssegmente und der wirtschaftlichen Indikatoren, die zur Bestimmung des Vorliegens gleicher wirtschaftlicher Merkmale beurteilt wurden.

Nicht-GAAP-konforme Segment-Kennzahlen

IFRS8(25),(27)

2. Der anzugebende Wertmaßstab für den Gewinn oder Verlust hat dem an den Hauptentscheidungsträger berichteten Wertmaßstab zu entsprechen. Der Standard schreibt nicht vor, wie dieser Wertmaßstab zu ermitteln ist; eine Nicht-GAAP-konforme bzw. Nicht-IFRS-konforme Kennziffer ist akzeptabel, sofern deutlich wird, wie die Kennziffer ermittelt wurde. Darüber hinaus muss eine detaillierte Überleitung des berichteten Wertmaßstabs auf einen entsprechenden nach den IFRS-Vorschriften ermittelten Betrag erfolgen. Auch müssen Unternehmen die Vorschriften lokaler Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Verwendung Nicht-GAAP-konformer Segment-Kennziffern im Abschluss berücksichtigen (siehe Anlage A der dieser Broschüre zugrundeliegenden Originalbroschüre „VALUE IFRS Plc – Illustrative IFRS consolidated financial statements December 2022[5] zu weiteren Hinweisen).

Sonstige Angaben zu Gewinn und Verlust

IFRS8(23)

3. Die Angabe anderer Gewinn- und Verlustposten, wie etwa Abschreibungen und Ertragsteuern je Segment ist nur erforderlich, wenn diese Beträge von dem Hauptentscheidungsträger regelmäßig überprüft bzw. diesem regelmäßig übermittelt werden.

Verwendung grafischer Darstellungen zur Angabe quantitativer Informationen

4. Weder der Standard zu Geschäftssegmenten noch andere IFRS untersagen die Verwendung grafischer Darstellungen, um quantitative Informationen auszuweisen. Unternehmen müssen sich jedoch vergewissern, ob dies im Rahmen ihrer lokalen aufsichtsbehördlichen Vorschriften akzeptabel ist.

[5] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Segmentangaben

Fehler und Änderungen von Rechnungslegungsmethoden

5. IFRS 8 enthält keine Regelungen zur Korrektur von Fehlern und Änderungen von Rechnungslegungsmethoden in den Segmentangaben, sodass die allgemeinen Regelungen des IAS 8 zu beachten sind. Für den Fall, dass das Management Reporting nicht auf den Regelungen der IFRS beruht, kann es sein, dass sich das Management dazu entscheidet, Änderungen von Rechnungslegungsmethoden nicht rückwirkend anzupassen und betroffene Segment-Kennziffern nicht zu korrigieren. In diesem Fall werden die Auswirkungen des Fehlers oder Änderungen von Rechnungslegungsmethoden in der Überleitung auf die ausgewiesenen Ergebnisse offengelegt. Hat das Unternehmen die Segmentangaben des Vorjahres rückwirkend angepasst und sind diese Anpassungen wesentlich, so sind wahrscheinlich Informationen zu den Anpassungen für das Verständnis der Segmentangaben relevant und Angaben zu den Posten in einer Anhangangabe erforderlich, um die dargestellten Informationen angemessen zu erläutern. Gleichermaßen können Unternehmen es für sinnvoll erachten, die Auswirkungen von Änderungen von Rechnungslegungsmethoden auf die laufende Periode in dem Fall anzugeben, in dem Segmentangaben des Vorjahres nicht angepasst wurden. Änderungen der Bewertungsmethoden für die Aufstellung der Segmentangaben sind im Rahmen von IFRS 8.27(e) offenzulegen.

Aufgegebene Geschäftsbereiche

6. IFRS 8 enthält keine Aussagen darüber, ob Segmentangaben auch für aufgegebene Geschäftsbereiche zu machen sind. Die VALUE IFRS Plc hat die Ergebnisse des aufgegebenen Geschäftsbereichs in den Segmentangaben nicht offengelegt. Diese Entscheidung beruhte auf der Tatsache, dass der Hauptentscheidungsträger die Ergebnisse dieses Bereichs seit der Entscheidung, ihn zu veräußern, nicht gesondert überprüft hat. Ein aufgegebener Geschäftsbereich ist jedoch in den Segmentangaben darzustellen, wenn er den quantitativen Schwellenwert zur Offenlegung erreicht und der Hauptentscheidungsträger die Ergebnisse des Bereichs regelmäßig überprüft.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

7. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

IFRS8(23)(c),(d) (a) Informationen zu Zinserträgen und Zinsaufwand für jedes berichtspflichtige Segment (soweit dem Hauptentscheidungsträger übermittelt)

IFRS8(27)(f) (b) Art und Auswirkungen asymmetrischer Allokationen auf berichtspflichtige Segmente

IFRS8(28)(e) (c) Überleitungen für andere wesentliche Beträge, die in der Segment-Anhangangabe offengelegt werden

IFRS8(29),(30) (d) Erläuterungen im Hinblick auf rückwirkende Anpassungen früher gemeldeter Informationen nach einer internen Reorganisation

IAS36(129)(b) (e) Wertaufholungen je berichtspflichtigem Segment

IAS7(50)(d) (f) Cashflows je berichtspflichtigem Segment (empfohlen, jedoch nicht verpflichtend), und

IFRS8(27)(e) (g) Änderungen von Bewertungsmethoden (Erläuterung der Auswirkungen auf den ausgewiesenen Segment-Gewinn oder -Verlust).

3 Erlöse aus Verträgen mit Kunden [1,7]

3(a) Aufgliederung von Erlösen aus Verträgen mit Kunden [2-4]

IFRS15(114) Der Konzern erwirtschaftet Erlöse aus der Übertragung von Gütern und Dienstleistungen sowohl zeitraum- als auch zeitpunktbezogen in den folgenden wesentlichen Produktlinien und geografischen Regionen:

	Möbel – Produktion und Großhandel		Möbel – Einzel-handel	IT-Beratung		Elektronik-geräte	Alle sonstigen Segmente	Summe
2022	Oneland	China	Oneland	USA	Europa	Oneland		
	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000
IFRS15(115) Summe Segmenterlöse	**55.100**	**35.100**	**31.609**	**33.300**	**16.900**	**13.850**	**16.600**	**202.459**
IFRS8(23)(b) Konzerninterne Umsatzerlöse	**(1.200)**	**(700)**	**(900)**	**(800)**	**(300)**	**(500)**	**(400)**	**(4.800)**
IFRS8(23)(a),(28)(a) Umsatzerlöse von externen Kunden	**53.900**	**34.400**	**30.709**	**32.500**	**16.600**	**13.350**	**16.200**	**197.659**
IFRS15(B87)-(B89) Zeitlicher Ablauf der Erlöserfassung								
Zu einem bestimmten Zeitpunkt	**53.900**	**34.400**	**30.709**	**1.000**	**600**	**13.350**	**16.200**	**150.159**
Über einen Zeitraum	**-**	**-**	**-**	**31.500**	**16.000**	**-**	**-**	**47.500**
	53.900	**34.400**	**30.709**	**32.500**	**16.600**	**13.350**	**16.200**	**197.659**

	Möbel – Produktion und Großhandel		Möbel – Einzelhandel	IT-Beratung		Elektronik-geräte	Alle sonstigen Segmente	Summe
2021	Oneland	China	Oneland	USA	Europa	Oneland		
	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000
IFRS15(115) Summe Segmenterlöse	60.350	36.860	20.365	22.600	14.790	-	10.199	165.164
IFRS8(23)(b) Konzerninterne Umsatzerlöse	(1.150)	(1.100)	-	(600)	(610)	-	(100)	(3.560)
IFRS8(23)(a),(28)(a) Umsatzerlöse von externen Kunden	59.200	35.760	20.365	22.000	14.180	-	10.099	161.604
IFRS15(B87)-(B89) Zeitlicher Ablauf der Erlöserfassung								
Zu einem bestimmten Zeitpunkt	59.200	35.760	20.365	800	500	-	10.099	126.724
Über einen Zeitraum	-	-	-	21.200	13.680	-	-	34.880
	59.200	35.760	20.365	22.000	14.180	-	10.099	161.604

IFRS8(32) Umsatzerlöse von externen Kunden stammen aus dem Verkauf von Möbeln im Groß- und Einzelhandel, aus der Erbringung von IT-Beratungsleistungen und aus dem Verkauf von Elektronikgeräten. Die Erlöse aus dem Großhandelsverkauf von Möbeln betreffen nur die Eigenmarke des Konzerns, Pina Colada Furniture. Die Erlöse aus dem Einzelhandel beziehen sich auf die Eigenmarke des Konzerns und andere größere Einzelhandelsmarken.

3(a) Aufgliederung von Erlösen aus Verträgen mit Kunden [2-4]

IFRS8(34) Erlöse von rund GE26.320.000 (2021 - GE24.280.000) stammen von einem einzelnen externen Kunden. Diese Erlöse werden dem Segment Möbel – Produktion und Großhandel Oneland zugeordnet.

IFRS8(33)(a) Das Unternehmen hat seinen Geschäftssitz in Oneland. Die Höhe der externen Umsatzerlöse, aufgegliedert nach Standort des Kunden, wird in der folgenden grafischen Darstellung gezeigt.

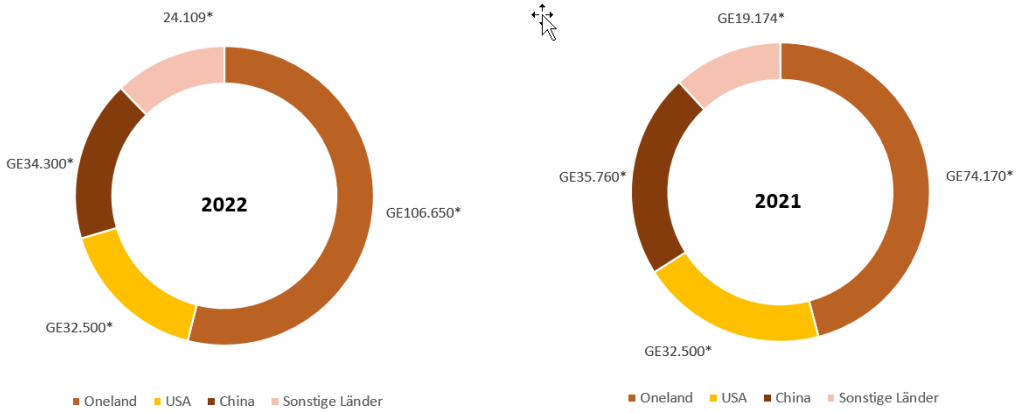

*Beträge in GE'000

3(b) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden

Der Konzern hat die folgenden Vertragsvermögenswerte und -verbindlichkeiten erfasst:

		Anhang-angaben	**31. Dez. 2022 GE'000**	31. Dez. 2021 GE'000	1. Jan. 2021 GE'000
IAS1(77)	Kurzfristige Vertragsvermögenswerte aus IT-Beratungsverträgen	(b)(i),(c)(iv)	**1.547**	2.597	1.897
	Wertberichtigung	12(c)	**(28)**	(36)	(30)
IFRS15(116)(a)	Summe Vertragsvermögenswerte		**1.519**	2.561	1.867
IAS1(77)	Für Kosten zur Erfüllung eines Vertrags erfasster langfristiger Vermögenswert	(b)(iv)	**312**	520	-
IAS1(77), IFRS15(120)(a)	Vertragsverbindlichkeiten − Kundenbindungsprogramm	(c)(iii)	**552**	536	450
IAS1(77)	Vertragsverbindlichkeiten − IT-Beratungsverträge	(b)(iii),(c)(iv)	**1.430**	989	205
IFRS15(116)(a)	Summe kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten		**1.982**	1.525	655

(i) Wesentliche Änderungen der Vertragsvermögenswerte und -verbindlichkeiten

IFRS15(118),(113)(b) Die Vertragsvermögenswerte haben sich vermindert, da der Konzern weniger Dienstleistungen vor den vereinbarten Zahlungsfristen im Rahmen von Festpreiskontrakten erbringt. Außerdem hat der Konzern in Übereinstimmung mit IFRS 9 eine Wertberichtigung für Vertragsvermögenswerte erfasst, siehe Anhangangabe 12(c) für weitere Informationen.

Vertragsverbindlichkeiten für IT-Beratungsverträge haben sich – teilweise infolge des Erwerbs der VALUE IFRS Electronics Group - um GE473.000 erhöht, siehe Anhangangabe 14. Die Erhöhung im Jahr 2021 war auf die Aushandlung höherer Vorauszahlungen und eine Zunahme der Vertragstätigkeiten insgesamt zurückzuführen.

3(b) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden

(ii) In Zusammenhang mit Vertragsverbindlichkeiten erfasste Erlöse

Die folgende Tabelle zeigt in der Berichtsperiode erfasste Erlöse, die zu Beginn der Periode im Saldo der Vertragsverbindlichkeiten enthalten waren und in der Berichtsperiode erfasste Erlöse aus Leistungsverpflichtungen, die in früheren Perioden (teilweise) erfüllt worden sind.

		2022	2021
		GE'000	GE'000
IFRS15(116)(b)	Erfasste Erlöse, die zu Beginn der Periode im Saldo der Vertragsverbindlichkeiten enthalten waren		
	IT-Beratungsverträge	**989**	205
	Kundenbindungsprogramm	**536**	450
IFRS15(116)(c)	Erfasste Erlöse aus Leistungsverpflichtungen, die in früheren Perioden erfüllt wurden		
	Gegenleistung aus dem Möbel-Großhandelsvertrag, früher aufgrund der Begrenzung nicht erfasst, siehe c(i) weiter unten.	**150**	-

(iii) Nicht erfüllte langfristige Beratungsverträge

Die folgende Tabelle zeigt die nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen aus langfristigen IT-Beratungsverträgen mit Festpreisen.

		2022	2021
		GE'000	GE'000
IFRS15(120)(a)	Gesamter Transaktionspreis, der den zum 31. Dezember nicht (oder teilweise nicht) erfüllten Leistungsverpflichtungen zugeordnet wird	**8.881**	-

IFRS15(120)(b),(122) Das Management rechnet damit, dass 60% des Transaktionspreises, der den nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2022 zugeordnet wird, in der nächsten Berichtsperiode als Erlös erfasst wird (GE5.328.000). Die restlichen 40% (GE3.553.000) werden im Geschäftsjahr 2024 erfasst. Der vorstehend ausgewiesene Betrag enthält keine variable Gegenleistung, die begrenzt ist.

IFRS15(121),(122) Alle anderen IT-Beratungsverträge betreffen Zeiträume von höchstens einem Jahr oder werden mit einem festen Stundensatz abgerechnet. Wie nach IFRS 15 zulässig, wird der Transaktionspreis, der diesen nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen zugeordnet wird, nicht offengelegt.

(iv) Für Kosten zur Erfüllung eines Vertrags erfasste Vermögenswerte

Neben den vorstehend ausgewiesenen Vertragssalden hat der Konzern einen Vermögenswert in Verbindung mit den Kosten zur Erfüllung eines langfristigen IT-Vertrags erfasst. Dieser wird in der Bilanz unter den sonstigen Vermögenswerten dargestellt.

		2022	2021
		GE'000	GE'000
IFRS15(128)(a)	Bei Erfüllung eines Vertrags mit einem Kunden am 31. Dezember aktivierte Kosten	**312**	520
IFRS15(128)(b)	Abschreibungsbeträge und alle Wertminderungsaufwendungen, die in der Berichtsperiode als Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen erfasst wurden	**208**	-

IFRS15(95),(127) Im Dezember 2021 entstanden dem Konzern Kosten i. H. v. GE520.000 Im Zusammenhang mit dem Datentransfer für den Aufbau einer IT-Plattform für einen langfristigen IT-Vertrag. Die Kosten hängen unmittelbar mit dem Vertrag zusammen, führen zur Schaffung von Ressourcen, die künftig zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des Vertrags genutzt werden und es wird mit ihrem Ausgleich gerechnet. Sie wurden daher als Kosten zur Erfüllung eines Vertrags als Vermögenswert erfasst. Der Vermögenswert wird linear über die Laufzeit des betreffenden Vertrags abgeschrieben, in Übereinstimmung mit dem Erfassungsmuster der damit verbundenen Erlöse. Infolge eines Anstiegs der erwarteten Kosten um 30% im Geschäftsjahr 2022 geht das Management nicht davon aus, dass die aktivierten Kosten vollumfänglich erzielt werden können. Daher wurde ein Wertminderungsaufwand von GE77.000 für den Überhang der aktivierten Kosten über die erwartete restliche Gegenleistung erfasst, abzüglich direkt damit verbundener Kosten, die noch nicht als Aufwand ausgewiesen wurden.

IAS36(126)(a)

IFRS15(119)

3(c) Rechnungslegungsgrundsätze und wesentliche Ermessensentscheidungen [5-6]

(i) Verkauf von Gütern - Großhandel

IFRS15(119)(a),(c), (123)(a),(125)

Der Konzern produziert und verkauft unterschiedliche Möbel und elektronische Geräte im Großhandel. Die Umsatzerlöse werden erfasst, wenn die Verfügungsmacht über die Produkte übergegangen ist, d. h. diese an den Großhändler ausgeliefert wurden, der Großhändler für Vertriebskanal und Preis zum Verkauf der Produkte allein zuständig ist, und keine nicht erfüllte Verpflichtung verbleibt, die sich auf die Abnahme der Produkte durch den Großhändler auswirken könnte. Die Lieferung ist erfolgt, wenn die Produkte an den benannten Ort versandt wurden, die Risiken von Überalterung und Verlust auf den Großhändler übergegangen sind, und der Großhändler entweder die Produkte in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag abgenommen hat, die Annahmefrist erloschen ist oder der Konzern objektive Nachweise erlangt, dass alle Abnahmekriterien erfüllt wurden.

IFRS15(119)(b),(d),(e) (123)(b),(126)

Für den Verkauf von Möbeln werden oftmals retrospektiv wirkende Volumenrabatte vereinbart, die auf den Gesamtumsätzen eines 12-Monats-Zeitraums basieren. Die Erlöse aus diesen Verkäufen werden in Höhe des im Vertrag festgelegten Preises - abzüglich der geschätzten Volumenrabatte - erfasst. Die Schätzung der Rückstellung basiert auf Erfahrungswerten (Erwartungswertmethode). Umsatzerlöse werden nur in dem Umfang erfasst, in dem es hochwahrscheinlich ist, dass eine signifikante Stornierung der Umsätze nicht notwendig wird, sofern die damit verbundene Unsicherheit nicht mehr besteht. Eine Rückerstattungsverbindlichkeit (ausgewiesen in Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten) wird für voraussichtlich an den Kunden zu zahlende Volumenrabatte für bis zum Ende der Berichtsperiode getätigte Verkäufe erfasst. Es gibt keine signifikante Finanzierungskomponente, da ein (marktübliches) Zahlungsziel von 30 Tagen vereinbart ist. Für die Verpflichtung des Konzerns, fehlerhafte Produkte im Rahmen von Standardgarantiebedingungen zu reparieren oder zu ersetzen, wird eine Rückstellung gebildet, siehe Anhangangabe 8(i).

IFRS15(117)

Eine Forderung wird bei Versand der Güter ausgewiesen, weil zu diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Gegenleistung unbedingt ist, d. h., dass die Fälligkeit ab diesem Zeitpunkt automatisch mit Zeitablauf eintritt.

IFRS15(123),(126)(a),(b)

Kritische Ermessensentscheidungen bei der Erfassung von Umsatzerlösen:

Der Konzern hat im Dezember 2022 Erlöse aus dem Verkauf von Möbeln an einen Großhändler i. H. v. GE2.950.000 erfasst. Der Käufer hat das Recht, den Verkauf zu widerrufen, wenn er mit der Qualität von 5% der ersten 100 Möbelstücke nicht zufrieden ist. Dieses besondere Zugeständnis wurde gemacht, da es sich um eine neue Produktlinie, die speziell für diesen Kunden entwickelt wurde, handelt. Wie in anderen Verträgen hat der Konzern jedoch keinen Anspruch auf Zahlung, bis die Möbel an den Kunden ausgeliefert wurden. Aufgrund des umgesetzten Qualitätssicherungssystems ist der Konzern zuversichtlich, dass die Qualität des Produkts dergestalt ist, dass die Quote der Unzufriedenheit weit unter 5% liegen wird. Das Management hat festgestellt, dass es hoch wahrscheinlich ist, dass der Vertrag nicht widerrufen wird und keine wesentliche Umkehrung des als Erlös erfassten Betrags eintreten wird. Es ist daher sachgerecht, den Erlös aus dieser Transaktion 2022 auszuweisen, wenn die Verfügungsmacht über das Produkt auf den Kunden übergegangen ist. Der erfasste Veräußerungsgewinn belief sich auf GE1.625.000. Falls der Verkauf storniert wird, würde der Konzern einen geschätzten Vorsteuerverlust von GE1.760.000 im Abschluss 2023 verzeichnen (GE1.625.000 für die Umkehrung der Gewinne 2022 und GE135.000 an Kosten in Verbindung mit der Rückführung der Produkte an das Lager).

2021 hat der Konzern Erlöse i. H. v. GE280.000 aus einem Großhändlervertrag mit Volumenrabatten für einen neuen Kunden und eine neue Produktlinie nicht erfasst. Der Konzern hatte keine Erfahrung mit dem Kaufverhalten des Kunden und der Produktlinie. Das Management stellte daher fest, dass es nicht hoch wahrscheinlich ist, dass ein Teil der Erlöse sich nicht umkehren wird. Von den 2021 nicht erfassten Erlösen i. H. v. GE280.000 wurden GE150.000 im aktuellen Geschäftsjahr auf Grundlage des tatsächlich verkauften Volumens in der Vertragsperiode (siehe (b)(ii) vorstehend) erfasst.

IFRS15(119)

3(c) Rechnungslegungsgrundsätze und wesentliche Ermessensentscheidungen [5-6]

(ii) Verkauf von Gütern - Einzelhandel

IFRS15(119)(a),(c) (123),(125)

Der Konzern betreibt eine Einzelhandelskette, die Wohnmöbel verkauft. Die Erlöse aus dem Verkauf von Gütern werden erfasst, wenn ein Konzernunternehmen ein Produkt an den Kunden verkauft.

IFRS15(117),(119)(b),(d) (123)(b),(126)

Die Zahlung des Transaktionspreises ist sofort fällig, wenn der Kunde das Möbelstück erwirbt und die Lieferung im Ladengeschäft abnimmt. Der Konzern verkauft seine Produkte grundsätzlich mit einem Rückgaberecht von 28 Tagen an den Endverbraucher. Entsprechend werden eine Rückerstattungsverbindlichkeit (in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten enthalten) und ein Recht zur Rückgabe der Güter (in den sonstigen kurzfristigen Vermögenswerten enthalten) für die voraussichtlich zurückgegebenen Produkte erfasst. Zur Schätzung dieser Rückgaben zum Verkaufszeitpunkt werden auf Portfolio-Ebene die kumulierten Erfahrungswerte eingesetzt (Erwartungswertmethode). Da die Anzahl der Produktrückgaben in den letzten Jahren nahezu unverändert war, ist es hochwahrscheinlich, dass eine signifikante Umkehrung der so erfassten kumulierten Erlöse nicht eintreten wird. Die Validität dieser Annahme und die geschätzte Anzahl der Rückgaben werden zu jedem Berichtsstichtag neu bewertet.

IFRS15(119)(e)

Für die Verpflichtung des Konzerns, fehlerhafte Produkte im Rahmen von Standardgarantiebedingungen zu reparieren oder zu ersetzen, wird eine Rückstellung gebildet, siehe Anhangangabe 8(i).

(iii) Verkauf von Gütern - Kundenbindungsprogramm

IFRS15(119)(a),(c),(120)(b), (125)

Der Konzern betreibt ein Kundenbindungsprogramm, wonach Einzelhandelskunden Punkte für getätigte Käufe ansammeln können und damit Anspruch auf Nachlässe bei späteren Käufen haben. Zum Zeitpunkt des Verkaufs wird eine Vertragsverbindlichkeit für die Punkte erfasst. Die Erlöse aus den Punkten werden erfasst, wenn diese eingelöst werden oder wenn sie 12 Monate nach dem ursprünglichen Kauf verfallen.

IFRS15(123)(b),(126)(c)

Kritische Ermessensentscheidungen bei der Zuordnung des Transaktionspreises:

Mit den Punkten wird Kunden ein wesentliches Recht eingeräumt, das sie ohne Abschluss eines Vertrags nicht erhalten würden. Das Versprechen, dem Kunden Punkte zur Verfügung zu stellen, ist also eine separate Leistungsverpflichtung. Der Transaktionspreis wird dem Produkt und den Punkten auf Basis der relativen Einzelveräußerungspreise zugeordnet. Das Management schätzt den Einzelveräußerungspreis je Punkt auf Basis des Rabatts, der eingeräumt wird, wenn die Punkte eingelöst werden und anhand der Wahrscheinlichkeit der Einlösung, basierend auf Erfahrungen in der Vergangenheit.

Der Einzelveräußerungspreis des Produkts wird anhand des Einzelhandelspreises geschätzt. Rabatte werden nicht berücksichtigt, da sie nur in seltenen Fällen gewährt werden.

IFRS15(117)

Bis die Punkte eingelöst werden oder verfallen, wird eine Vertragsverbindlichkeit erfasst.

(iv) IT-Beratungsleistungen

IFRS15(119)(a),(c),(124)

Die IT-Beratungsabteilung bietet Unternehmens-IT-Management-, Design-, Implementierungs- und Support-Dienstleistungen an. Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden in der Berichtsperiode erfasst, in der die Dienstleistungen erbracht werden. Bei Festpreisverträgen werden die Erlöse aufgrund der tatsächlich am Ende der Berichtsperiode erbrachten Leistungen im Verhältnis zu den insgesamt zu erbringenden Leistungen erfasst, da der Kunde den Nutzen zeitgleich erhält und verbraucht. Dies wird auf Basis der tatsächlichen Arbeitsstunden in Relation zu den insgesamt erwarteten Stunden ermittelt.

IFRS15(119)(c)

IFRS15(22),(73),(79), (119)(a),(125), (126)(c)

Einige Verträge beinhalten mehrere Leistungskomponenten, wie etwa den Verkauf von Hardware und die zugehörigen Installationsdienstleistungen. Die Installation ist jedoch einfach, umfasst keine Integrationsleistungen und könnte durch Dritte durchgeführt werden. Sie wird daher als eigenständige Leistungsverpflichtung bilanziert. In diesem Fall wird der Transaktionspreis auf alle Leistungsverpflichtungen anhand der relativen Einzelveräußerungspreise aufgeteilt. Sind diese nicht direkt beobachtbar, werden sie anhand des Expected-cost-plus-a-margin-Ansatzes geschätzt. Beinhalten Verträge die Installation von Hardware, wird der Umsatzerlös für die Hardware zu dem Zeitpunkt erfasst, an dem sie ausgeliefert wurde, das Eigentum übergegangen ist und der Kunde die Hardware abgenommen hat.

IFRS15(119)

3(c) Rechnungslegungsgrundsätze und wesentliche Ermessensentscheidungen [5-6]

(iv) IT-Beratungsleistungen

IFRS15(119)(a),(123)(a)

Schätzungen hinsichtlich der Erlöse, Kosten oder des Auftragsfortschritts werden korrigiert, wenn sich Umstände ändern. Etwaige daraus resultierende Erhöhungen oder Verminderungen der geschätzten Erlöse oder Kosten werden in der Periode im Gewinn oder Verlust abgebildet, in der die Umstände, die Anlass zur Korrektur geben, der Geschäftsleitung zur Kenntnis gelangen.

IFRS15(117)

Bei Festpreisverträgen zahlt der Kunden einen mittels Zahlungsplan festgelegten Betrag. Überschreiten die von der VALUE IFRS Plc erbrachten Dienstleistungen den Zahlungsbetrag, wird ein Vertragsvermögenswert erfasst. Sind die Zahlungen höher als die erbrachten Dienstleistungen, wird eine Vertragsverbindlichkeit ausgewiesen.

IFRS15(B16)

Beinhaltet der Vertrag einen festen Stundensatz, werden die Erlöse in der Höhe erfasst, in der die VALUE IFRS Plc einen Anspruch auf Rechnungstellung hat. Die Rechnungstellung an Kunden erfolgt monatlich und die Gegenleistung ist bei Rechnungserhalt zu zahlen.

IFRS15(123)(b),(126)(c)

Kritische Ermessensentscheidungen bei der Zuordnung des Transaktionspreises:

In einigen Festpreis-IT-Support-Verträgen ist vereinbart, dass während der Vertragslaufzeit einmal Hardware (bis zu einem festgelegten Wert) kostenlos ausgetauscht wird. Da diese Verträge zwei Leistungsverpflichtungen umfassen, muss der Transaktionspreis anhand der relativen Einzelveräußerungspreise auf die Leistungsverpflichtungen aufgeteilt werden.

Das Management schätzt den Einzelveräußerungspreis zu Vertragsbeginn, basierend auf den beobachtbaren Preisen der wahrscheinlich zu liefernden Hardware und der unter ähnlichen Umständen für ähnliche Kunden erbrachten Dienstleistungen. Wird ein Rabatt gewährt, so wird er beiden Leistungsverpflichtungen anhand ihrer relativen Einzelveräußerungspreise zugeordnet.

(v) Grundstückserschließung und Weiterverkauf

IFRS15(119)(a),(c)(123),(125)

Der Konzern erschließt und verkauft Wohnimmobilien. Die Erlöse werden erfasst, wenn die Verfügungsmacht über die Immobilie an den Kunden übergegangen ist. Aufgrund vertraglicher Einschränkungen haben die Immobilien im Allgemeinen für den Konzern keine alternative Nutzungsmöglichkeit. Ein durchsetzbarer Anspruch auf Zahlung ergibt sich jedoch erst nach Übergang des Rechtstitels auf den Kunden. Daher werden die Erlöse zu dem Zeitpunkt erfasst, wenn der Rechtstitel auf den Kunden übergegangen ist.

IFRS15(117),(119)(b)(123)(b),(126),(129),(63)

Die Umsatzerlöse entsprechen dem vertraglich vereinbarten Transaktionspreis. Mehrheitlich ist die Gegenleistung fällig, wenn der Rechtstitel übergegangen ist. In seltenen Fällen können aufgeschobene Zahlungen vereinbart werden, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten. Im Transaktionspreis wird daher keine signifikante Finanzierungskomponente berücksichtigt.

(vi) Finanzierungskomponenten

IFRS15(129),(63)

Der Konzern geht nicht von der Existenz von Verträgen aus, bei denen der Zeitraum zwischen der Übertragung des versprochenen Guts bzw. der Dienstleistungen auf den Kunden und die Zahlung durch den Kunden ein Jahr überschreitet. Entsprechend wird die zugesagte Gegenleistung nicht um den Zeitwert des Geldes angepasst.

Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Ziele

IFRS15(110)

1. Abschlussadressaten sind ausreichende Informationen bereitzustellen, um Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden zu verstehen. Hierfür müssen Unternehmen qualitative und quantitative Informationen zu ihren Verträgen mit Kunden sowie zu allen signifikanten Ermessensentscheidungen bei der Anwendung von IFRS 15 und etwaig aktivierten Kosten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung oder i. Z. m. der Erfüllung eines Vertrags mit einem Kunden entstanden sind, bereitstellen.

Aufgliederung der Erlöse

IFRS15(114), (B87)-(B89)

2. Unternehmen haben Erlöse aus Verträgen mit Kunden in Kategorien aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen abbilden. Inwieweit die Erlöse aufgegliedert werden, hängt von den Tatsachen und Umständen des Unternehmens ab. Die VALUE IFRS Plc hat entschieden, dass eine Aufgliederung der Erlöse nach bestehenden Segmenten und dem Zeitpunkt des Übergangs der Güter oder Dienstleistungen (zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Zeitablauf) für ihre Umstände angemessen ist. Dies muss in der Praxis nicht auf andere Unternehmen zutreffen.
3. Andere Beispiele für potenziell geeignete Kategorien der Aufgliederung sind:
   (a) Art der Güter oder Dienstleistungen (z. B. die wichtigsten Produktionslinien)
   (b) geografische Regionen
   (c) Markt oder Art des Kunden
   (d) Art des Vertrags (z. B. Festpreis oder Vergütung auf Zeit- und Materialbasis)
   (e) Vertragslaufzeit (kurz- oder langfristige Verträge) oder
   (f) Vertriebskanäle (direkt an Verbraucher oder Vertrieb über Zwischenhändler).

IFRS15(B88)

4. Bei der Auswahl der Kategorien für die Aufgliederung von Erlösen sollten Unternehmen bedenken, wie ihre Erlöse zu anderen Zwecken dargestellt werden, z. B. in Ergebnismitteilungen, Geschäftsberichten oder Präsentationen für Investoren, und welche Angaben von der obersten Entscheidungsinstanz regelmäßig überprüft werden. Wenn Erlöse auf einer anderen Grundlage als anhand der berichtspflichtigen Segmente aufgegliedert werden, muss das Unternehmen ausreichende Informationen offenlegen, so dass Abschlussadressaten verstehen, in welcher Beziehung die gegliederten Angaben zu den Erlösangaben stehen, die für jedes berichtspflichtige Segment bereitgestellt werden.

IFRS15(115)

Rechnungslegungsmethoden und wesentliche Ermessensentscheidungen

Beachten Sie die IFRS IC-Agenda-Entscheidung aus Mai 2022 zur Thematik „IFRS 15 – Agieren Softwarehändler als Prinzipal oder Agent“, siehe Kommentar zur Anhangangabe 26

5. Wie auf Seite 30 erläutert, ist es für Abschlussleser nützlich, wenn die Anhangangaben für einzelne Abschlussposten auch Folgendes enthalten:
   (a) Informationen über Rechnungslegungsmethoden, die speziell auf das Unternehmen zutreffen und die erläutern, wie die Posten festgelegt werden, und
   (b) Informationen zu wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungen, die im Hinblick auf die Posten angewendet werden.

   Dieses Format ist jedoch nicht verbindlich.
6. Eine vollständige Liste aller Rechnungslegungsmethoden mit zugehörigen Erläuterungen ist in Anhangangabe 25 enthalten. Informationen zu wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungen werden in Anhangangabe 11 bereitgestellt.

Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

7. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS15(113) Erlöse aus Verträgen mit Kunden werden zusammen mit anderen Erlösquellen in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.	Getrennte Darstellung von Erlösen aus Verträgen mit Kunden und anderen Erlösen
IFRS15(127)-(129),(94) Zur Erlangung eines Vertrags entstandene Kosten.	Angaben für erfasste Vermögenswerte gemäß IFRS 15.127 und 128 Wenn kein Vermögenswert erfasst wird, da die Abschreibungsmethode maximal ein Jahr beträgt, ist dieser Sachverhalt offenzulegen.

4 Wesentliche Gewinn- oder Verlustposten [1,2]

IAS1(119),(97) Der Konzern hat zahlreiche Posten identifiziert, die aufgrund ihrer Art und/oder Höhe wesentlich sind. Sie werden hier gesondert aufgeführt, um ein besseres Verständnis der Ertragslage des Konzerns zu ermöglichen.

		Anhang-angaben	**2022 GE'000**	2021 GE'000
IAS1(97),(98)(c)	Gewinn aus der Veräußerung von Grundstücken	(a)	**1.270**	-
IAS1(97),(98)(b)	Restrukturierungskosten	8(i)	**(1.377)**	-
IAS1(97)	Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts	8(d)	**(2.410)**	-
IAS36(126)(a)	Wertminderung sonstiger Vermögenswerte	(b)		
IAS36(130)(b)	Büro- und Lagergebäude		**(465)**	-
	Sachanlagen		**(210)**	-
IAS2(39)(e)	Vorräte		**(535)**	-
IAS1(97)	Summe Wertminderungsaufwendungen - sonstige Vermögenswerte		**(1.210)**	-
	Versicherungsentschädigungen	(b)	**300**	-
IAS1(97),(98)(c)	Verlust aus der Veräußerung von Sachanlagen	(c)	**-**	(230)
IAS1(97),(98)(f)	Vergleichszahlung aus der Klage gegen die Abteilung „Grundstückerschließung"	(d)	**-**	(370)
	Erfassung von steuerlichen Verlusten	(e)	**-**	945
IAS1(97)	Summe wesentliche Posten aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		**(3.427)**	345
	Gewinn aus der Veräußerung aufgegebener Geschäftsbereiche	15	**481**	-

4(a) Gewinn aus der Veräußerung von Grundstücken

Nach der Bebauungsplanänderung für Grundstücke, die die VALUE IFRS Consulting Inc hielt, verkaufte das Unternehmen ein großes Grundstück in Eigenbesitz und realisierte einen wesentlichen Gewinn von GE1.270.000 (im Segment US-IT-Beratung enthalten).

4(b) Wertminderung sonstiger Vermögenswerte

IAS36(129)(a), (130)(a),(c) Im März 2022 beschädigte ein Brand in Springfield ein großes Büro- und Lagergebäude im Besitz eines Tochterunternehmens, das Teil des Segments „Möbel – Produktion und Großhandel Oneland“ ist. Das Feuer zerstörte außerdem im Lager aufbewahrte Ausrüstungen und Vorräte.

IAS36(130)(e),(f) Das Büro- und Lagergebäude wurde auf seinen erzielbaren Betrag von GE1.220.000 abgeschrieben, der anhand des beizulegenden Zeitwerts des Gebäudes abzüglich Veräußerungskosten ermittelt wurde. Die wichtigsten Bewertungsfaktoren waren dabei ein Marktwert von GE105 je Quadratmeter (durch einen unabhängigen Gutachter ermittelt), und die vom Management geschätzten Reparaturkosten, die mit rund GE430.00 veranschlagt wurden. Da es sich bei den geschätzten Reparaturkosten um einen signifikanten nicht beobachtbaren Inputfaktor handelt, wurde der beizulegende Zeitwert des Büro- und Lagergebäudes in Stufe 3 der Zeitwerthierarchie des beizulegenden Zeitwerts eingeordnet.

Die Vorräte und Ausrüstungen wurden irreparabel zerstört, entsprechend belief sich ihr Nettoveräußerungswert/beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten auf Null.

IAS36(126)(a) Der Wertminderungsaufwand ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Verwaltungsaufwendungen enthalten.

IAS16(74A)(a) Eine Versicherungsentschädigung von GE300.000 wurde vereinnahmt und unter den sonstigen Erträgen ausgewiesen.

4(c) Verlust aus der Veräußerung von Sachanlagen

Im vorherigen Geschäftsjahr modernisierte die VALUE IFRS Manufacturing die Maschinen und Anlagen durch die Installation einer großen neuen Produktionslinie im Werk in Springfield. Mehrere Altausrüstungen mussten entfernt werden, um Platz für die neuen Anlagen zu schaffen. Da diese Altanlagen überholte Technologien nutzten, war das Unternehmen nicht in der Lage, sie zu Buchwerten zu verkaufen, sondern verzeichnete einen Veräußerungsverlust von GE230.000 (im Segment Möbel – Produktion und Großhandel Oneland enthalten).

4(d) Beendigung von Rechtsstreitigkeiten

Im Januar 2021 zahlte die VALUE IFRS Development Ltd GE370.000 zur Beilegung einer gegen die Gesellschaft erhobenen Klage aufgrund der Beendigung der Pinetree-Erschließung in Alpville (in den „sonstigen Segmenten" enthalten).

4(e) Erfassung von steuerlichen Verlusten

Nach einer deutlichen Verbesserung der Handelsbedingungen im Segment „Möbel – Produktion und Großhandel Oneland“ im Jahr 2021 überprüfte der Konzern die zuvor nicht erfassten steuerlichen Verluste und legte fest, dass es nunmehr wahrscheinlich war, dass zu versteuernde Ergebnisse verfügbar sein werden, gegen die die steuerlichen Verluste in Anspruch genommen werden können. Infolgedessen wurde 2021 ein latenter Steueranspruch i. H. v. GE945.000 für diese Verluste ausgewiesen.

Wesentliche Gewinn- oder Verlustposten

IAS1(97),(98)

1. Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, hat ein Unternehmen Art und Betrag dieser Posten gesondert entweder in der Gesamtergebnisrechnung, der Gewinn- oder Verlustrechnung (soweit zutreffend) oder im Anhang anzugeben. Umstände, die zu einer gesonderten Angabe von Ertrags- und Aufwandsposten führen, können sein:
   (a) außerplanmäßige Abschreibung der Vorräte auf den Nettoveräußerungswert oder der Sachanlagen auf den erzielbaren Betrag sowie die Wertaufholung solcher außerplanmäßigen Abschreibungen
   (b) eine Restrukturierung der Tätigkeiten eines Unternehmens und die Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierungsaufwand
   (c) Veräußerung von Posten der Sachanlagen
   (d) Veräußerung von Finanzinvestitionen
   (e) aufgegebene Geschäftsbereiche (siehe Anhangangabe 15)
   (f) Beendigung von Rechtsstreitigkeiten
   (g) sonstige Auflösungen von Rückstellungen, und
   (h) im Hinblick auf Unternehmenszusammenschlüsse erfasste Gewinne oder Verluste.
2. Wesentliche Posten müssen nicht in einer gesonderten Anhangangabe dargestellt werden. Unserer Ansicht nach ist es jedoch für Nutzer einfacher, die Auswirkung solcher Posten auf die Ergebnisse des Unternehmens zu beurteilen, wenn diese Informationen gebündelt dargestellt werden.

5 Sonstige Ertrags- und Aufwandsposten [1,9]

Diese Anhangangabe umfasst eine Aufgliederung der in "sonstige Erträge", "sonstige Gewinne/(Verluste)", "Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen" enthaltenen Posten und eine Darstellung der Aufwendungen nach deren Art. Informationen zu einzelnen Gewinn- und Verlustposten (wie etwa Gewinne und Verluste aus Finanzinstrumenten) werden in den zugehörigen Anhangangaben zur Bilanz ausgewiesen.

IAS1(112)(c)

5(a) Sonstige Erträge

	Anhang-angaben	**2022 GE'000**	2021 GE'000
Mieterträge und Erträge aus Untervermietung	8(c)	**7.240**	7.240
Dividenden	(i)	**3.300**	4.300
IAS1(82)(a) Erhaltene Zinsen aus als Finanzinvestitionen gehaltenen finanziellen Vermögenswerten	(ii)	**258**	249
Nicht verpflichtend Sonstige Posten	(iii)	**550**	244
		11.348	12.033

(i) Dividenden

IAS1(117) IFRS9(5.7.1A)(B5.7.1)

Dividenden werden aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und aus erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten vereinnahmt. Dividenden werden erfolgswirksam als sonstige Erträge erfasst, wenn der Rechtsanspruch des Unternehmens auf Zahlung der Dividende besteht. Dies gilt auch dann, wenn sie aus Vorerwerbs-Gewinnen gezahlt werden, es sei denn, durch die Dividende wird eindeutig ein Teil der Anschaffungskosten der Investition zurückerlangt. In diesem Fall wird die Dividende im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst, wenn sie eine Investition betrifft, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurde.

(ii) Zinserträge [7]

IAS1(117)

Zinserträge aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten sind in den Zeitwertgewinnen/(-verlusten), netto aus diesen Vermögenswerten enthalten, siehe Anhangangabe 5(b). Zinserträge auf zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete und erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, ermittelt unter Verwendung der Effektivzinsmethode, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil der sonstigen Erträge ausgewiesen.

IFRS9(5.4.1)

Zinserträge werden unter Anwendung des Effektivzinssatzes auf den Bruttobuchwert eines finanziellen Vermögenswerts berechnet, außer für finanzielle Vermögenswerte, deren Bonität in der Folge beeinträchtigt ist. Bei diesen Vermögenswerten wird der Effektivzinssatz in der Folge auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts angewendet (nach Abzug der Wertberichtigung).

Zinserträge werden als Finanzerträge dargestellt, wenn sie aus finanziellen Vermögenswerten vereinnahmt werden, die zu Zwecken der Liquiditätssteuerung gehalten werden, siehe Anhangangabe 5(d) weiter unten. Alle anderen Zinserträge werden in den sonstigen Erträgen ausgewiesen.

IFRS7(20)(b)

Die gesamten Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten, die unterjährig zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, beliefen sich auf GE1.670.000 und die Zinserträge aus Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, betrugen GE200.000 (2021: Zinserträge von GE1.154.000 aus nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten).

(iii) Zuwendungen der öffentlichen Hand

IAS20(39)(b),(c)

Zuschüsse für die Erschließung von Exportmärkten i. H. v. GE250.000 (2021: GE244.000) sind in den "Sonstigen Posten" enthalten. Es bestehen keine unerfüllten Bedingungen oder andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit diesen Zuschüssen. Der Konzern war nicht unmittelbar begünstigt von anderen Formen von Beihilfen der öffentlichen Hand.

5(a) Sonstige Erträge

IAS1(117)

Abgrenzung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand

IAS20(12),(29) Zuwendungen der öffentlichen Hand sind planmäßig im Gewinn oder Verlust zu erfassen, und zwar im Verlauf der Perioden, in denen das Unternehmen die entsprechenden Aufwendungen, die die Zuwendungen der öffentlichen Hand kompensieren sollen, als Aufwendungen ansetzt.

IAS20(24),(26) Zuwendungen der öffentlichen Hand für den Erwerb von Sachanlagevermögen werden in den langfristigen Verbindlichkeiten als passivischer Abgrenzungsposten berücksichtigt und über die erwarteten Nutzungsdauer des Vermögenswerts linear im Gewinn oder Verlust erfasst.

5(b) Sonstige Gewinne/(Verluste)

		Anhang-angaben	**2022 GE'000**	2021 GE'000
	Nettogewinne/(-verluste) aus dem Abgang von Sachanlagevermögen (ohne Sachanlagen, die als Teil der Maschinenbauabteilung veräußert wurden)	8(a)	**1.620**	(530)
IAS40(76)(d)	Anpassung des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	8(c)	**1.350**	1.397
IFRS7(20)(a)(i)	Zeitwertgewinne/(-verluste), netto, aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	7(d)	**955**	(620)
IAS21(52)	Fremdwährungsgewinne/(-verluste), saldiert	12(b)	**518**	(259)
IFRS7(20)(a)(i)	Saldo der Zeitwertgewinne aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten	12(a)	**11**	(621)
Nicht verpflichtend	Sonstige Posten		**139**	(38)
			4.593	(671)

5(c) Gesamtkostenverfahren

		Anhang-angaben	**2022 GE'000**	2021 Rück-wirkend angepasst GE'000
Nicht verpflichtend	Bestandsveränderungen bei Fertigerzeugnissen und unfertigen Leistungen und Erzeugnissen	8(f)	**(6.681)**	(5.255)
Nicht verpflichtend	Verbrauchte Roh- und Hilfsstoffe	8(f)	**62.218**	54.108
IAS1(104),(105)	Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer [2]		**56.594**	52.075
IAS1(104),(105)	Abschreibungen (Sachanlagen)	8(a), 8(b)	**10.374**	9.350
IAS1(104),(105)	Abschreibungen (immaterielle Vermögenswerte)	8(d), 3(b)	**2.166**	730
IAS1(97)	Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts	8(d)	**2.410**	-
IAS1(97)	Wertminderung der durch Feuer beschädigten Vermögenswerte	4(b)	**1.210**	-
Nicht verpflichtend	Sonstige Aufwendungen		**27.839**	16.270
Nicht verpflichtend	Summe Umsatz- und Vertriebskosten, Verwaltungsaufwendungen		**156.130**	127.278

5(d) Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen [3-7]

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 Rück-wirkend angepasst GE'000
	Finanzerträge [7,8]			
	Zinserträge aus finanziellen Vermögenswerten, die zur Liquiditätssteuerung gehalten werden	(a)(ii)	**1.261**	905
IFRS9(3.3.3) IFRS7(20)(a)(v)	Nettogewinn aus Schuldentilgung	7(g)	**355**	-
	Finanzerträge		**1.616**	905
	Finanzierungsaufwendungen [3-6]			
IFRS7(20)(b)	Gezahlte/zu zahlende Zins- und Finanzierungsaufwendungen für Leasing- und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	8(b)	**(6.956)**	(6.367)
IAS37(60)	Rückstellungen: Aufzinsung	8(i)	**(93)**	(78)
IFRS7(24C)(b)(iv)	Zeitwertgewinn aus Zinsswaps, die als Absicherungen des Cashflows designiert sind - Umgruppierung aus dem sonstigen Ergebnis (OCI)	12(b)	**155**	195
IAS21(52)(a)	Netto-Umrechnungsverluste aus Kreditaufnahmen in Fremdwährungen	12(b)	**(1.122)**	(810)
			(8.016)	(7.060)
IAS23(26)(a)	Aktivierte Fremdkapitalkosten	(i)	**525**	325
	Angesetzte Finanzierungsaufwendungen		**(7.491)**	(6.735)
	Finanzergebnis		**(5.875)**	(5.830)

(i) Aktivierte Fremdkapitalkosten

IAS23(26)(b) Der Finanzierungskostensatz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt worden ist, entspricht dem durchschnittsgewichteten Zinssatz, der für die allgemeinen Kreditaufnahmen des Unternehmens im Geschäftsjahr gilt, in diesem Fall 7,02% (2021: 7,45%).

Sonstige Ertrags- und Aufwandsposten

1. Diese Anhangangabe stellt eine Aufgliederung der sonstigen Erträge, sonstigen Gewinne/Verluste und eine Analyse der Aufwendungen nach ihrer Art dar, zeigt jedoch nicht alle Gewinn- und Verlustbeträge, die gemäß verschiedener Rechnungslegungsstandards auszuweisen sind. Stattdessen werden einzelne Gewinn- und Verlustposten nunmehr, zusammen mit den relevanten Informationen, zu denen sie gehören, offengelegt. So werden beispielsweise Gewinne und Verluste aus verschiedenen vom Konzern gehaltenen Finanzinstrumenten zusammen mit den Bilanzbeträgen ausgewiesen. Nach unserer Ansicht ist diese Darstellung für Abschlussadressaten hilfreicher.

Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer

IAS19(25),(158),(171)

2. Obgleich IAS 19 keine bestimmten Angaben zu kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer vorschreibt, können solche Angaben nach Maßgabe anderer IFRS erforderlich sein; beispielsweise, wenn der Aufwand aus diesen Leistungen wesentlich ist und der Ausweis entsprechend nach IAS 1.97 „Darstellung des Abschlusses" verlangt wird. Ähnlich können auch Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem Aufwand führen, der nach IAS 1.97 offenzulegen ist.

Sonstige Ertrags- und Aufwandsposten

Finanzierungsaufwendungen

3. Finanzierungsaufwendungen umfassen üblicherweise:

IAS23(5),(6)
IFRS7(IG13)

(a) Kosten, die gemäß IAS 23 „Fremdkapitalkosten“ als Fremdkapitalkosten gelten:

(i) Zinsaufwand, der nach der in IFRS 9 beschriebenen Effektivzinsmethode ermittelt wird,

(ii) Zinsaufwendungen in Bezug auf Leasingverbindlichkeiten (siehe Anhangangabe 8(b)) und

(iii) Währungsdifferenzen aus Fremdwährungskrediten, soweit sie als Zinskorrektur anzusehen sind.

IAS37(60)

(b) die Abwicklung des Effekts aus der Aufzinsung von Rückstellungen

IAS32(35),(40)

(c) Dividenden auf Vorzugsaktien, die als Schuldtitel klassifiziert sind

IFRS9(B5.4.4)

(d) die Amortisation von Disagien oder Agien auf Schuldinstrumente, die Verbindlichkeiten darstellen

(e) Zinsen auf Steuerschulden, wenn das Zinselement gesondert identifizierbar ist

IFRS5(17)

(f) die Erhöhung des Barwerts der Veräußerungskosten im Verhältnis zu den zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten, wenn der Verkauf erst nach einem Jahr erwartet wird.

IFRS16(49)

4. Zinsaufwendungen auf Leasingverbindlichkeiten sind als Komponente der Finanzierungsaufwendungen in der Gesamtergebnisrechnung auszuweisen.

IAS21(52)(a)

5. Gemäß Nr. 3(a)(iii) angegebene Beträge müssen ebenfalls in den Saldo des Fremdwährungsgewinns oder -verlusts aufgenommen werden, der nach IAS 21.52(a) auszuweisen ist. Die VALUE IFRS Plc legt diesen Betrag in Anhangangabe 12(b) offen.

6. Aufwendungen, die ebenfalls als Finanzierungsaufwendungen eingestuft werden dürfen, umfassen sonstige Kosten in Verbindung mit der Liquiditätssteuerung, den Zahlungsmitteläquivalenten und der Verschuldung des Unternehmens, wie etwa Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Zinssicherungsgeschäften, den unwirksamen Teil von Zinssicherungsgeschäften des Cashflows oder einen Verlust aus der Tilgung von Verbindlichkeiten.

Finanzerträge

IFRS15(Anhang A)
IAS1(82)(a)

7. Die Klassifizierung von Finanzerträgen ist abhängig von der Rechnungslegungsmethode eines Unternehmens für solche Posten. Wenn die Vereinnahmung von Zinserträgen Teil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens ist und keinen Nebennutzen darstellt, sind die Zinserträge im Posten "Umsatzerlöse" zu erfassen und - soweit sie wesentlich sind - gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. In anderen Fällen sind Unternehmen möglicherweise der Ansicht, dass Finanzerträge eher in die "sonstigen betrieblichen Erträge" oder als gesonderter Posten in das Betriebsergebnis (sofern offengelegt) aufzunehmen sind. Die VALUE IFRS Plc stellt Finanzerträge aus Treasury-Aktivitäten (wie etwa Erträge aus überschüssigen, kurzfristig investierten Mitteln) außerhalb des Betriebsergebnisses dar, während andere Arten von Finanzerträgen in den betrieblichen Posten ausgewiesen werden. Auch wenn Unternehmen bei der Art, Finanzerträge in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen, einigen Ermessenspielraum haben, ist die gewählte Darstellungsmethode durchgängig anzuwenden und - soweit wesentlich - offenzulegen.

IFRS7(20)(b)

8. Außerdem hat ein Unternehmen den (nach der Effektivzinsmethode berechneten) Gesamtzinsertrag für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, auszuweisen. Dies gilt ungeachtet der in den Abschlussbestandteilen gewählten Darstellung. Diese Vorschrift wird in Anhangangabe 5(a)(i) dargestellt.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

9.. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie auf die VALUE IFRS Plc nicht zutreffen:

IFRS7(20)(c))

(a) Soweit wesentlich, haben Unternehmen als Ertrag erfasste Entgelte aus finanziellen Vermögenswerten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie aus Treuhänder- und anderen fiduziarischen Geschäften, gesondert auszuweisen.

6 Ertragsteueraufwand [9-12]

Diese Anhangangabe umfasst eine Darstellung des Ertragsteueraufwands des Konzerns, zeigt, welche Beträge direkt im Eigenkapital erfasst werden und wie sich nicht bewertbare und nicht abzugsfähige Posten auf den Steueraufwand auswirken. Erläutert werden außerdem signifikante Schätzungen im Hinblick auf die Steuerposition des Konzerns.

IAS12(79),(81)(g)(ii)

6(a) Ertragsteueraufwand

		2022 GE'000	2021 Rückwirkend angepasst * GE'000
	Tatsächliche Steuern		
IAS12(80)(a)	Tatsächliche Steuern auf das Periodenergebnis	**17.116**	11.899
IAS12(80)(b)	Anpassungen für tatsächliche Steuern aus Vorjahren	**(369)**	135
	Summe tatsächlicher Steueraufwand	**16.747**	12.034
IAS12(80)(c)	Latente Ertragsteuern		
	Verminderung/(Erhöhung) der latenten Steueransprüche (Anhangangabe 8(e))	**(4)**	(1.687)
	Verminderung/(Erhöhung) der latenten Steuerschulden (Anhangangabe 8(e))	**(177)**	1.399
	Summe latenter Steueraufwand (-vorteil)	**(181)**	(288)
	Ertragsteueraufwand	**16.566**	11.746
	Der Ertragsteueraufwand entfällt auf:		
	Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**16.182**	11.575
	Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**384**	171
		16.566	11.746

* Siehe Anhangangabe 11(b) zu Angaben über rückwirkende Anpassungen infolge eines Fehlers.

6(b) Wesentliche Schätzungen – unsichere Steuerpositionen

IAS1(122),(125)
IFRIC23(A5)

Die Steuergesetzgebung im Hinblick auf Aufwendungen in Zusammenhang mit der Errichtung der Einzelhandelssparte ist unklar. Der Konzern hält es für wahrscheinlich, dass ein Steuerabzug von GE1.933.000 verfügbar ist und hat den tatsächlichen Steueraufwand auf dieser Grundlage berechnet. Der Konzern hat jedoch eine verbindliche Auskunft beantragt, um seine Auslegung zu bestätigen. Ist die Auskunft negativ, würden sich die tatsächlichen Steuerschulden und der tatsächliche Steueraufwand des Konzerns um je GE580.000 erhöhen. Der Konzern erwartet eine Auskunft - und damit Sicherheit bezüglich der Steuerposition - vor dem nächsten Zwischenabschlussstichtag.

IAS37(86),(88)

IAS12(81)(c)(i), (84),(85)

6(c) Überleitungsrechnung zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem Produkt aus dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern und dem anzuwendenden Steuersatz[1,2]

		2022 GE'000	2021 Rück-wirkend angepasst * GE'000
	Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor Ertragsteueraufwand	**51.086**	39.617
	Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Ertragsteueraufwand	**1.111**	570
		52.197	40.187
IAS12(81)(d),(85)	Steuern zu dem in Oneland geltenden Satz von 30% (2021: 30%).	**15.659**	12.056
	Steuereffekt der Beträge, die bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens nicht abzugsfähig (steuerpflichtig) sind:		
	Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts	**723**	-
	Abschreibung immaterieller Vermögenswerte [3]	**92**	158
	Forschungs- und Entwicklungsaufwand	**365**	303
	Bewirtung	**82**	79
	Mitarbeiteroptionsplan [4]	**277**	99
	An Vorzugsaktionäre gezahlte Dividenden	**378**	378
	Auflösung der Rücklage aus Währungsumrechnung bei Veräußerung des Tochterunternehmens, siehe Anhangangabe 15	**(51)**	-
	Verschiedene Posten	**189**	14
	Zwischensumme	**17.349**	12.784
IAS12(85)	Unterschiede aus ausländischen Steuersätzen	**(248)**	(127)
IAS12(80)(b)	Anpassungen für tatsächliche Steuern aus Vorjahren	**(369)**	135
	Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung	**(121)**	(101)
IAS12(80)(f)	Zuvor nicht berücksichtigte steuerliche Verluste zur Reduzierung des latenten Steueraufwands (vgl. Anhangangabe 4(e))	**-**	(945)
IAS12(80)(e)	Zuvor nicht erfasste steuerliche Verluste, die nunmehr zur Reduzierung des tatsächlichen Steueraufwands genutzt werden	**(45)**	-
	Ertragsteueraufwand	**16.566**	11.746

* Siehe Anhangangabe 11(b) zu Angaben über rückwirkende Anpassungen infolge eines Fehlers.

Geänderte Darstellung

(i) Investitionszulagen und ähnliche Steueranreize für Forschung und Entwicklung [5]

Einzelne Konzernunternehmen sind berechtigt, besondere Steuerabzüge für Investitionen in qualifizierte Vermögenswerte oder in Bezug auf qualifizierte Aufwendungen im Rahmen des Steueranreizprogramms für Forschung und Entwicklung in Oneland zu beantragen. Der Konzern verbucht diese Vergünstigungen als Steuergutschrift, wodurch sich die Ertragsteuerverbindlichkeiten und der tatsächliche Steueraufwand verringert. Für nicht in Anspruch genommene Steuergutschriften, die als latente Steueransprüche vorgetragen werden, wird ein latenter Steueranspruch ausgewiesen.

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 GE'000
	6(d) Direkt im Eigenkapital erfasste Beträge [6,7]			
IAS12(81)(a),(62A)	Summe aus tatsächlichen und latenten Steuern der Berichtsperiode, die weder im Periodenergebnis noch im sonstigen Ergebnis erfasst, sondern direkt dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wurden:			
	Tatsächliche Steuern: Transaktionskosten für den Rückkauf von Aktien	9(a)	**(15)**	-
	Latente Steuern: Wandelschuldverschreibungen und Anteilsemissionskosten	8(e)	**990**	-
			975	-

Außerdem erfasste der Konzern latente Steuerbeträge infolge einer Fehlerkorrektur (siehe Anhangangabe 11(b)).

6(e) Steuerliche Verluste

		2022 GE'000	2021 GE'000
IAS12(81)(e)	Nicht genutzte steuerliche Verluste, für welche kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde	**1.740**	2.796
	Potenzielle Steuergutschrift @ 30%	**522**	839

Die nicht genutzten steuerlichen Verluste entstanden bei einem ruhenden Tochterunternehmen, das wahrscheinlich in absehbarer Zukunft kein zu versteuerndes Einkommen erwirtschaften wird. Sie können unbegrenzt vorgetragen werden. Siehe Anhangangabe 8(e) zu Informationen über erfasste steuerliche Verluste und wesentliche im Hinblick auf diese Verluste vorgenommene Beurteilungen.

6(f) Nicht berücksichtigte temporäre Differenzen

		2022 GE'000	2021 GE'000
IAS12(81)(f)	Temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert wurden:		
	Fremdwährungsumrechnung	**2.190**	1.980
	Einbehaltene Gewinne	**1.350**	-
		3.540	1.980
IAS12(87) **Nicht verpflichtend**	Nicht berücksichtigte latente Steuerschulden in Zusammenhang mit den vorstehend genannten temporären Differenzen	**1.062**	594

Es entstanden temporäre Differenzen i. H. v. GE2.190.000 (2021: GE1.980.000) infolge der Umrechnung des Abschlusses der Konzerntochter in China. Dennoch wurde keine latente Steuerschuld erfasst, da die Schuld ausschließlich bei einer Veräußerung des Tochterunternehmens zum Tragen käme und ein solcher Verkauf in absehbarer Zukunft nicht erwartet wird. [7]

Die VALUE IFRS Retail Ltd hat nicht ausgeschüttete Ergebnisse i. H. v. GE1.350.000 (2021: -), die, falls sie als Dividenden ausgezahlt würden, auf Seiten des Empfängers zu versteuern wären. Es liegt eine einschätzbare temporäre Differenz vor, dennoch wurde keine latente Steuerschuld angesetzt, da die VALUE IFRS Plc in der Lage ist, den Zeitpunkt der Ausschüttungen dieses Tochterunternehmens zu kontrollieren und es nicht erwartet wird, dass diese Ergebnisse in absehbarer Zukunft ausgeschüttet werden.

Ertragsteueraufwand

Beziehung zwischen Steueraufwand und bilanziellem Ergebnis

IAS12(81)(c),(85)

1. Unternehmen können die Beziehung zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem bilanziellen Ergebnis durch Überleitungen erklären, und zwar zwischen:
   (a) dem Steueraufwand und dem bilanziellen Ergebnis, multipliziert mit dem anzuwendenden Steuersatz, oder
   (b) dem durchschnittlichen Effektivsteuersatz und dem anzuwendenden Steuersatz.

   Der anzuwendende Steuersatz ist entweder der inländische Steuersatz des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat oder er wird ermittelt, indem getrennte Überleitungsrechnungen zusammengefasst werden, unter Verwendung des inländischen Steuersatzes jedes einzelnen Steuerrechtskreises. Unternehmen haben die Methode zu wählen, die für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist.
2. Wird die Überleitung gemäß 1(a) erstellt, d. h. erfolgt die Überleitung zwischen Steueraufwand (Steuerertrag) und dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern multipliziert mit dem anzuwendenden Steuersatz, legt der Standard nicht fest, ob dies für den gesamten Steueraufwand (Steuerertrag) oder nur für den Steueraufwand (Steuerertrag), der auf fortzuführende Geschäftstätigkeiten entfällt, zu erfolgen hat. In diesem Musterkonzernabschluss leitete die VALUE IFRS Plc den gesamten Steueraufwand (Steuerertrag) über. Es wäre aber auch zulässig, als Ausgangspunkt das bilanzielle Ergebnis vor Steuern aus fortzuführender Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Ausnahme bei erstmaliger Erfassung - nachfolgende Abschreibung

3. Der in der Überleitung des Steueraufwands (Steuerertrags) auf das Produkt aus dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern und dem anzuwendenden Steuersatz als "Abschreibung immaterieller Vermögenswerte" dargestellte Betrag repräsentiert die Abschreibung einer temporären Differenz, die bei der erstmaligen Erfassung des Vermögenswerts entstand, und für die in Übereinstimmung mit IAS 12.15(b) keine latente Ertragsteuerschuld angesetzt wurde. Die Ausnahmeregelung bei erstmaliger Erfassung gilt nur für Transaktionen, die keine Unternehmenszusammenschlüsse sind, und die sich weder auf das bilanzielle noch auf das zu versteuernde Ergebnis auswirken.

Steuern aus anteilsbasierter Vergütung

4. Für den vorliegenden Musterkonzernabschluss haben wir angenommen, dass Steuerabzüge für die Zahlungen möglich sind, die die VALUE IFRS Plc in den Mitarbeiteraktienfonds für den Erwerb von Aktien einzahlt (siehe Anhangangabe 21). In unserem Beispiel werden vor Erbringung der Arbeitsleistung die Zahlungen geleistet und die Aktien erworben, wodurch latente Steuerschulden entstehen. Wir haben außerdem unterstellt, dass im Hinblick auf den Mitarbeiteroptionsplan keine Steuerabzüge möglich sind. Dies trifft in der Praxis jedoch nicht immer zu. Die Besteuerung anteilsbasierter Vergütung und die entsprechende Bilanzierung ist komplex. Es wird eine Beratung durch Experten für jeden einzelnen Fall empfohlen. IAS 12 enthält weitere Leitlinien zu dem Umfang, zu dem latente Steuern im Gewinn oder Verlust und im Eigenkapital zu bilanzieren sind.

IAS12(68A)-(68C)

Ertragsteueraufwand

Steuerliche Anreize

5. Wie in Anhangangabe 6(c)(i) erläutert, bilanziert VALUE IFRS Plc Steuergutschriften für Investitionen auf die gleiche Weise wie andere Steuergutschriften. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine andere Bilanzierungsmethode angemessen oder akzeptabel sein. Zu den anderen Modellen für die Bilanzierung von Steuergutschriften gehören:

   (a) Zuwendung der öffentlichen Hand (oder Abgrenzungs-) Modell: In diesem Modell wird die Steuergutschrift für Investitionen wie eine Zuwendung der öffentlichen Hand behandelt und der Steuervorteil wird im Ergebnis vor Steuern über die Nutzungsdauer des entsprechenden Vermögenswertes erfasst.

   (b) Änderung der steuerlichen Basis (oder Initial Recognition Exception) Modell: In diesem Modell wird die Steuergutschrift für Investitionen als eine Erhöhung der steuerlichen Basis des entsprechenden Vermögenswerts behandelt – wenn ein entsprechender Vermögenswert in der Bilanz angesetzt wird. Hierdurch entstehende abzugsfähige temporäre Differenzen erfüllen die Voraussetzungen für die Initial Recognition Exception, wenn der Vermögenswert nicht im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurde und der erstmalige Ansatz des zugehörigen Vermögenswerts weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst hat. Daher wird beim erstmaligen Ansatz des Vermögenswerts kein latenter Steueranspruch angesetzt, sondern die Steuergutschrift mindert bei Realisierung die laufenden Steuern.

   Welches Modell am besten geeignet ist, hängt von der Art der Gutschrift und den spezifischen Umständen des Unternehmens ab, einschließlich der früheren Ausübung von Bilanzierungswahlrechten.

Erfolgsneutral erfasste Ertragsteuern

IAS1(90)
IAS12(62A),(81)(a),(ab)

6. Unter bestimmten Umständen werden tatsächliche und latente Steuern außerhalb des Gewinns oder Verlusts entweder im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital ausgewiesen, je nach dem Posten, auf den sich die Steuer bezieht. Unternehmen haben folgende Posten getrennt auszuweisen:

   (c) den Betrag der Ertragsteuern, der auf die einzelnen Posten des sonstigen Ergebnisses, einschließlich der Umgliederungsbeträge entfällt (wahlweise in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang), und

   (d) die Summe des Betrags tatsächlicher und latenter Steuern, resultierend aus Posten, die direkt dem Eigenkapital belastet werden (ohne Erfassung im sonstigen Ergebnis).

IAS12(62A)

7. Beispiele für Posten die direkt dem Eigenkapital belastet werden:

   (a) die Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente

   (b) Anteilsemissionskosten

   (c) Anpassungen der Gewinnrücklagen, beispielsweise infolge einer Änderung der Rechnungslegungsmethoden.

Nicht berücksichtigte temporäre Differenzen

8. Die Angaben zu nicht berücksichtigten temporären Differenzen in Verbindung mit dem ausländischen Tochterunternehmen dienen lediglich der Veranschaulichung. Die Besteuerung ausländischer Tochterunternehmen ist im Einzelfall zu untersuchen. Wir empfehlen hier, Steuerfachleute hinzuzuziehen, um festzustellen, ob etwaige potenzielle steuerliche Konsequenzen und temporäre Differenzen anzugeben sind.

Ertragsteueraufwand

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

9. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie auf die VALUE IFRS Plc nicht zutreffen:

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS12(81)(d)	Änderungen des geltenden Steuersatzes	Erläuterung der Änderungen (siehe nachstehende exemplarische Angaben)
IAS12(81)(e)	Abzugsfähige temporäre Differenzen und nicht genutzte Steuergutschriften, für die keine latenten Steueransprüche erfasst werden	Betrag und Datum des Verfalls
IAS12(82A), (87A)-(87C)	Die Zahlung von Dividenden beeinträchtigt den Ertragsteueraufwand des Unternehmens (z. B. wenn für Ergebnisausschüttungen ein geringerer Steuersatz gilt)	Erläuterung der Art der ertragsteuerlichen Konsequenzen und die Angabe der entsprechenden Beträge, wenn sie praktisch bestimmbar sind sowie Nennung der Tatsache, ob es potenzielle ertragsteuerliche Konsequenzen gibt, deren Beträge nicht bestimmbar sind.
IAS12(81)(i)	Dividenden wurden vorgeschlagen oder beschlossen, jedoch nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert	Angabe der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen
IAS12(88)	Steuerbezogene Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen sowie Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften, die nach dem Abschlussstichtag in Kraft treten	Bereitstellung von Angaben gemäß IAS 37 und IAS 10.
IAS12(81)(j)	Unternehmenszusammenschluss: Änderungen der latenten Steueransprüche des Erwerbers, die infolge des Zusammenschlusses erfasst werden	Angabe des Betrags der Änderung
IAS12(81)(k)	Bei einem Unternehmenszusammenschluss erworbene latente Steuervorteile, die erst in einer Folgeperiode erfasst werden	Beschreibung des Ereignisses oder der Änderung des Umstands, welche begründen, dass die latenten Steuervorteile erfasst werden.

Ertragsteueraufwand

Änderung des Steuersatzes

10. Am 8. Oktober 2021 einigten sich 136 Länder auf ein Zwei-Säulen-Konzept für eine globale Steuerreform (das OECD-Abkommen). Die erste Säule sieht eine Neuverteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Ländern vor, Stufe 2 eine globale Mindestbesteuerung von 15%. Das OECD-Abkomen wird in den nächsten Jahren voraussichtlich zu Änderungen der Körperschaftsteuersätze etlicher Länder führen. Die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Bewertung von Steuerforderungen und -verbindlichkeiten hängen von Art und Zeitpunkt der Gesetzesänderungen in den einzelnen Ländern ab. Zusätzlich zeichnen sich US-Steuerreformen ab. Wir gehen derzeit davon aus, dass noch im Laufe des Jahres 2022 Änderungen an US-Steuergesetzen in Kraft treten werden.

11. Unternehmen, die vom OECD-Abkommen erheblich betroffen sein könnten, bei denen die Änderungen aber im Laufe des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind, sollten prüfen, ob sie im Sinne der Anforderungen des IAS 1 zusätzliche Angaben machen müssen, damit die Abschlussadressaten die Auswirkungen der erwarteten Änderungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens verstehen können. Sollten derartige Angaben als notwendig erachtet werden, würden wir erwarten, dass diese in der Regel qualitativer Natur sein dürften.

IAS12(81)(d)

12. Wenn sich der anwendbare Steuersatz während des Jahres ändert, erscheinen die Anpassungen der latenten Steuersalden als ein weiterer Überleitungsposten in der steuerlichen Überleitungsrechnung. Die zugehörigen Erläuterungen könnten wie folgt lauten:

    Die Verminderung der Körperschaftsteuer in Oneland von 30% auf 28% wurde am 26. Juni 2022 beschlossen und tritt ab 1. April 2023 in Kraft. Daher wurden die entsprechenden latenten Steuersalden neu bewertet. Auf latente Steuern, die sich erwartungsgemäß im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 umkehren werden, wurde der für Oneland geltende Effektivsteuersatz von 28.5% angewendet. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 enden, hat der Konzern den neuen Steuersatz von 28% verwendet.

    Weitere Verminderungen des Steuersatzes in Oneland wurden angekündigt, denen zufolge der Satz um 1% p.a. bis auf 24% am 1. April 2027 herabgesetzt wird. Es wird erwartet, dass diese Änderungen jedes Jahr gesondert verabschiedet werden. Da insofern noch keine Sicherheit über die Geltung dieser künftigen Steuersätze besteht (noch nicht substantively enacted) wurden sie im vorliegenden Abschluss noch nicht berücksichtigt.

    Die Auswirkung der Änderung des Steuersatzes wurde erfolgswirksam im Steueraufwand erfasst, es sei denn, sie betraf Posten, die zuvor erfolgsneutral ausgewiesen worden waren. Für den Konzern enthalten solche Posten insbesondere Neubewertungen der Verbindlichkeiten für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und den erwarteten Steuerabzug, soweit dieser den erfassten Aufwand anteilsbasierter Vergütungszahlungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente überschreitet.

7 Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten [1,19,20]

Nicht verpflichtend

Diese Anhangangabe enthält Informationen zu den Finanzinstrumenten des Konzerns, u. a.:

- einen Überblick über alle vom Konzern gehaltenen Finanzinstrumente
- detaillierte Informationen zu jeder Art von Finanzinstrument
- Rechnungslegungsmethoden
- Informationen über die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Instrumente, einschließlich damit verbundener Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten.

Nicht verpflichtend
IFRS7(8)

Der Konzern hält die folgenden Finanzinstrumente:

Finanzielle Vermögenswerte*	Anhang-angaben	**2022 GE'000**	2021 GE'000
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7(a)	**15.662**	**8.220**
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete sonstige finanzielle Vermögenswerte	7(b)	**4.596**	**3.471**
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7(e)	**55.083**	**30.299**
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(c)	**6.782**	**7.148**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(d)	**13.690**	**11.895**
Derivative Finanzinstrumente,			
Zu Sicherungszwecken genutzt	12(a)	**2.162**	**2.129**
		97.975	**63.162**

Finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang-angaben	**2022 GE'000**	2021 GE'000
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten*	7(f)	**13.700**	10.281
Kreditaufnahmen	7(g)	**97.515**	84.595
Leasingverbindlichkeiten	8(b)	**11.501**	11.291
Derivative Finanzinstrumente			
zu Sicherungszwecken genutzt	12(a)	**766**	777
Zu Handelszwecken gehalten, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	12(a)	**610**	621
		124.092	107.565

* Ohne nicht-finanzielle Verbindlichkeiten

IFRS7(36)(a),(31),(34)(c)

Die Position des Konzerns im Hinblick auf verschiedene mit den Finanzinstrumenten verbundene Risiken wird in Anhangangabe 12 erläutert. Zum Bilanzstichtag entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Buchwert jeder vorstehend aufgeführten Kategorie an finanziellen Vermögenswerten.

7(a) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

		31.12.2022 GE'000	31.12.2021 GE'000	1.1.2021 GE'000
	Kurzfristige Vermögenswerte			
IFRS15(116)(a) IAS1(77)	Forderungen aus Verträgen mit Kunden	**16.308**	8.570	5.238
IAS1(77)	Wertberichtigung (siehe Anhangangabe 12 (c))	**(646)**	(350)	(115)
		15.662	8.220	5.123

IAS1(117)

(i) Klassifizierung als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen [2,3]

IFRS7(21) IFRS9(5.1.3),(4.1.2), (5.4.1)

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind von Kunden geschuldete Beträge für im gewöhnlichen Geschäftsverlauf verkaufte Güter bzw. erbrachte Dienstleistungen. Sie sind im Allgemeinen innerhalb von 30 Tagen zu begleichen und werden daher als kurzfristig eingestuft. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind beim erstmaligen Ansatz zum Betrag der unbedingten Gegenleistung zu erfassen. Enthalten sie signifikante Finanzierungskomponenten, sind sie stattdessen zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Der Konzern hält Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, um die vertraglichen Cashflows zu vereinnahmen und bewertet sie in der Folge unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten. Einzelheiten zu den Wertminderungsmethoden des Konzerns und der Berechnung der Wertberichtigung sind in Anhangangabe 12(c) enthalten.

(ii) Übertragene Forderungen

IFRS7(42D)(a)-(c),(e) IFRS9(B4.1.3)

Die Buchwerte der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umfassen Forderungen, die einer Factoring-Vereinbarung unterliegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die VALUE IFRS Manufacturing Ltd die entsprechenden Forderungen gegen Barzahlung auf den Factor übertragen und kann die Forderungen nicht mehr verkaufen oder verpfänden. Das Spätzahlungs- und das Ausfallrisiko sind jedoch bei der VALUE IFRS Manufacturing Ltd verblieben. Der Konzern bilanziert die übertragenen Vermögenswerte daher weiterhin in Gänze in seiner Bilanz. Der im Rahmen der Factoring-Vereinbarung rückzahlbare Betrag wird als besicherte Kreditaufnahme dargestellt. Nach Ansicht des Konzerns ist das Geschäftsmodell "Halten" für diese Forderungen angemessen; daher werden sie weiterhin zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Die entsprechenden Buchwerte stellen sich wie folgt dar:

	2022 GE'000	2021 GE'000
Übertragene Forderungen	**3.250**	-
Damit verbundene besicherte Kreditaufnahme (Bankkredite – siehe Anhangangabe 7(g) weiter unten)	**3.100**	-

Das Management ist der Ansicht, dass der Factor im Wesentlichen die Forderungen für das Unternehmen einzieht und die erhaltenen Zahlungsmittel zur Begleichung der separaten Finanzierungstransaktion einbehält. Der Konzern stellt daher die von der Bank erhaltenen Zahlungsmittelzuflüsse als Cashflows aus Finanzierungstätigkeit und die nachfolgenden Zahlungen des Schuldners sowohl als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit als auch als Cashflows aus Finanzierungstätigkeit dar.

(iii) Beizulegende Zeitwerte der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen [12-13]

IFRS7(25),(29)(a) IFRS13(97),(93)(b),(d)

Aufgrund der kurzfristigen Art der Forderungen entspricht deren Buchwert dem beizulegenden Zeitwert.

(iv) Wertminderungen und Risiken

IFRS7(31),(34)(c)

Informationen zu Wertminderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und dem Ausfall- und Fremdwährungsrisiko, denen der Konzern ausgesetzt ist, sind Anhangangaben 12(b) und (c) zu entnehmen.

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

7(b) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete sonstige finanzielle Vermögenswerte

IAS1(117)

(i) Klassifizierung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten[2,3]

IFRS9(4.1.2)

Der Konzern bewertet seine finanziellen Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, wenn beide folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der finanzielle Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows zu halten, und
- die Vertragsbedingungen führen zu Cashflows, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen.

Siehe Anhangangabe 25(o) zu den weiteren wesentlichen Bilanzierungsmethoden.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte umfassen die folgenden Investitionen in Schuldtitel:

IAS1(77),(78)(b)
IFRS7(6)

	2022			2021		
	Kurzfristig GE'000	**Langfristig GE'000**	**Summe GE'000**	Kurzfristig GE'000	Langfristig GE'000	Summe GE'000
Kredite an nahestehende Unternehmen/Personen (ii)	**-**	**1.300**	**1.300**	-	700	700
Kredite an Führungskräfte in Schlüsselpositionen (ii)	**166**	**551**	**717**	126	480	606
Schuldverschreibungen	**-**	**750**	**750**	-	750	750
Null-Kupon-Anleihen	**-**	**460**	**460**	-	425	425
Notierte Unternehmensanleihen	**-**	**94**	**94**	-	90	90-
Sonstige Forderungen (ii)	**939**	**375**	**1.314**	716	200	916
	1.105	**3.530**	**4.635**	842	2.645	3.487
Abzüglich: Wertberichtigung auf zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Investitionen in Schuldtitel (Anhangangabe 12(c))	**(5)**	**(34)**	**(39)**	-	(16)	(16)
	1.100	**3.496**	**4.596**	842	2.629	3.471

(ii) Sonstige Forderungen

IFRS7(7),(38)

Diese Beträge ergeben sich im Allgemeinen aus Transaktionen außerhalb der gewöhnlichen betrieblichen Tätigkeiten des Konzerns. Wenn die Rückzahlungsfristen sechs Monate überschreiten, können Zinsen zu handelsüblichen Sätzen belastet werden. Normalerweise werden keine Sicherheiten erlangt. Die langfristigen sonstigen Forderungen werden innerhalb von drei Jahren ab Ende der Berichtsperiode fällig und sind dann zu zahlen.

IAS24(18)

Weitere Angaben zu Krediten an nahestehende Unternehmen/Personen und an Führungskräfte in Schlüsselpositionen sind in Anhangangabe 20 aufgeführt.

(iii) Beizulegende Zeitwerte der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten sonstigen finanziellen Vermögenswerte [12-13]

IFRS7(25),(6)

Der beizulegende Zeitwert der folgenden Finanzinvestitionen wurde anhand der veröffentlichten Preisnotierungen in einem aktiven Markt ermittelt (in Stufe 1 der Zeitwerthierarchie klassifiziert - siehe Anhangangabe 7(h) weiter unten zu zusätzlichen Informationen).

	2022 GE'000	2021 GE'000
Schuldverschreibungen	**795**	767
Null-Kupon-Anleihen	**482**	433
Notierte Unternehmensanleihen	**150**	100

7(b) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete sonstige finanzielle Vermögenswerte

IFRS7(25),(29)(a) IFRS13(97),(93)(b),(d)

Aufgrund der kurzfristigen Art der sonstigen Forderungen entspricht deren Buchwert dem beizulegenden Zeitwert. Bei der Mehrheit der langfristigen Forderungen unterscheiden sich die beizulegenden Zeitwerte ebenfalls nicht signifikant von deren Buchwerten. Eine Ausnahme hiervon bilden die Kredite an Führungskräfte in Schlüsselpositionen, deren beizulegender Zeitwert am 31. Dezember 2022 GE481.000 bei einem Buchwert von GE551.000 betrug (2021: beizulegender Zeitwert: GE424.000 und Buchwert: GE480.000).

Die beizulegenden Zeitwerte wurden aufgrund der abgezinsten Cashflows unter Verwendung eines aktuellen Kreditzinses ermittelt. Sie werden infolge nicht beobachtbarer Inputparameter, einschließlich des Kontrahenten-Ausfallrisikos (siehe Anhangangabe 7(h) weiter unten), in Stufe 3 der Zeitwerthierarchie eingeordnet.

(iv) Wertminderung und Risiken

IFRS7(34)

Anhangangabe 12(c) umfasst Informationen zur Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten und zum Ausfallrisikovolumen des Konzerns.

Alle zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerte lauten auf die in Oneland geltende Währung. Infolgedessen besteht kein Fremdwährungsrisiko. Außerdem liegt auch kein Marktrisiko vor, da die Finanzinvestitionen bis zur Endfälligkeit gehalten werden.

7(c) Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

IAS1(117)

(i) Klassifizierung von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten [2,3]

Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte umfassen:

IFRS7(11A)(b),(21) IFRS9(4.1.4),(5.7.5)

- Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden und bei denen sich der Konzern beim erstmaligen Ansatz unwiderruflich dafür entschieden hat, sie in dieser Kategorie auszuweisen. Dabei handelt es sich um strategische Finanzinvestitionen und der Konzern hält diese Klassifizierung für aussagekräftiger.

IFRS9(4.1.2A)

- Schuldtitel, bei denen die vertraglichen Cashflows ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen und die im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Zielsetzung sowohl in der Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows als auch im Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht.

(ii) Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente

IFRS7(11A)(a),(c)

Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente umfassen die folgenden einzelnen Finanzinvestitionen:

	2022 GE'000	2021 GE'000
Langfristige Vermögenswerte		
Notierte Wertpapiere		
Hardwood Ltd		1.900
Furniture Suppliers Plc	**870**	-
Furniture Purchasers Inc	**1.305**	975
Sleep Willow Plc	**653**	250
Pine Oak Property Inc	**1.286**	1.001
	4.114	4.126
Nicht notierte Wertpapiere		
Softwood Ltd	**690**	1.072
Mahogany Ltd	**460**	550
	1.150	1.622
	5.264	5.748

IFRS7(21) IFRS9(B5.7.1)

Bei Verkauf dieser Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente werden alle in der FVOCI-Rücklage enthaltenen zugehörigen Salden in die Gewinnrücklagen umgegliedert. Anhangangabe 25(o) führt die restlichen Rechnungslegungsmethoden auf.

7(c) Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

(iii) Veräußerung von Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente

IFRS7(11B),(11A)(e) Nach dem 1. Januar 2022 hat der Konzern seine Anteile an Hardwood Ltd infolge eines Übernahmeangebots gegen Barmittel verkauft. Die verkauften Anteile hatten einen Zeitwert von GE2.275.000 und der Konzern realisierte einen Gewinn von GE646.000, der bereits im sonstigen Ergebnis enthalten war. Dieser Gewinn wurde in die Gewinnrücklagen übertragen, abzüglich Steuern von GE194.000 (siehe Anhangangabe 9(c)).

IFRS9(7.2.1) Im vorherigen Geschäftsjahr verkaufte der Konzern seine Beteiligung an Super Floors Ltd, da diese Finanzinvestition nicht mehr der Investitionsstrategie des Konzerns entsprach. Die verkauften Anteile hatten zum Zeitpunkt der Veräußerung einen beizulegenden Zeitwert von GE2.143.000. Der Konzern erzielte aus dem Verkauf einen Verlust von GE548.000, der abzüglich Steuern von GE164.000 in die Gewinnrücklagen übertragen wurde.

(iv) Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinvestitionen in Schuldtitel

IAS1(77) Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinvestitionen in Schuldtitel umfassen die folgenden Investitionen in notierte und nicht notierte Anleihen:

	2022 GE'000	2021 GE'000
Langfristige Vermögenswerte		
Notierte Anleihen	**728**	650
Nicht notierte Schuldtitel	**790**	750
	1.518	1.400

IFRS9(5.7.10) Bei Verkauf dieser Finanzinvestitionen in Schuldtitel werden alle in der FVOCI-Rücklage enthaltenen zugehörigen Salden in die sonstigen Gewinne/Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

IAS24(18) Die nicht notierten Schuldtitel umfassen Wertpapiere von GE250.000 (2021: GE-), die von Unternehmen unter der Beherrschung des obersten Mutterunternehmens, der Lion AG, emittiert wurden.

(v) Im Gewinn oder Verlust und im sonstigen Ergebnis erfasste Beträge

Im Geschäftsjahr wurden die folgenden Gewinne/(Verluste) im Gewinn oder Verlust und im sonstigen Ergebnis erfasst.

		2022 GE'000	2021 GE'000
	Im sonstigen Ergebnis erfasste Gewinne/(Verluste) (siehe Anhangangabe 9(c))		
IFRS7(20)(a)(vii)	In Bezug auf Investitionen in Eigenkapitalinstrumente	**632**	(1.230)
IFRS7(20)(a)(viii)	In Bezug auf Investitionen in Schuldinstrumente	**118**	(228)
		750	(1.458)
IFRS7(11A)(d)	Dividenden aus Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, im Gewinn oder Verlust unter den sonstigen Erträgen erfasst (siehe Anhangangabe 5(a))	**1.605**	
	davon während der Periode ausgebuchte Finanzinvestitionen	963	-
	davon zum Ende der Berichtsperiode gehaltene Finanzinvestitionen	**642**	800
		1.605	800

7(c) Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

(vi) Als Sicherheit gestellte langfristige Vermögenswerte

IFRS7(14) Vgl. Anhangangabe 24 zu Informationen über langfristige Vermögenswerte, die vom Konzern als Sicherheit gestellt wurden.

(vii) Beizulegender Zeitwert, Wertminderung und Risiken

IFRS13(93) Informationen zu den bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Methoden und Annahmen sind in Anhangangabe 7(h), Informationen zu Wertberichtigungen auf Finanzinvestitionen in Schuldtitel der Kategorie FVOCI sind in Anhangangabe 12(c) aufgeführt.

IFRS7(34) Alle finanziellen Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, lauten auf die in Oneland geltende Währungseinheit. Zu einer Analyse der Sensitivität der Vermögenswerte im Hinblick auf das Aktienkurs- und das Zinsrisiko verweisen wir auf Anhangangabe 12(b).

(viii) Wesentliche Schätzungen [2]

IFRS13(91)(a)
IAS1(125) Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die nicht in einem aktiven Markt gehandelt werden, wird aufgrund von Bewertungsverfahren bestimmt. Der Konzern trifft bei der Auswahl zahlreicher Methoden und Annahmen Ermessensentscheidungen, die hauptsächlich auf den bestehenden Marktbedingungen zum Ende jeder Berichtsperiode beruhen. Einzelheiten zu den wichtigsten verwendeten Annahmen und dem Einfluss von Änderungen dieser Annahmen sind in Anhangangabe 7(h) weiter unten aufgeführt.

(ix) Wesentliche Ermessensentscheidungen [2,14]

IFRS12(7),(9)(a)
IAS1(122) Die Geschäftsleitung hat festgestellt, dass sie ein Unternehmen namens VALUE IFRS Trustee Ltd nicht beherrschen, obgleich die VALUE IFRS Plc im Besitz von 100% des ausgegebenen Kapitals dieses Unternehmens ist. Die VALUE IFRS Plc beherrscht dieses Unternehmen nicht, da sie nicht den schwankenden Renditen aus diesem Unternehmen ausgesetzt ist und auch keinen Anspruch darauf hat, und nicht in der Lage ist, ihre Verfügungsgewalt über das Unternehmen zu nutzen, um diese Renditen zu beeinflussen. Die Finanzinvestition hat einen beizulegenden Zeitwert von GE2 (2021: GE2) und ist in den nicht notierten Wertpapieren enthalten.

7(d) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

IAS1(117)

(i) Klassifizierung von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten [2,3]

Das Unternehmen bewertet die folgenden finanziellen Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert:

IFRS9(4.1.2)
IFRS9(4.1.2A)

- Finanzinvestitionen in Schuldtitel, die weder zu fortgeführten Anschaffungskosten (siehe Anhangangabe 7(b) vorstehend) noch erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (Anhangangabe 7(c)) bewertet werden

IFRS9(5.7.5)

- Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden, und
- Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, bei denen das Unternehmen entschieden hat, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts nicht im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

IAS1(77)
IFRS7(6),(31)

Finanzielle Vermögenswerte, die verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, umfassen folgende Posten:

		2022	2021
		GE'000	GE'000
	Langfristige Vermögenswerte		
IAS1(77)	Nicht notierte Vorzugsaktien [4]	**1.100**	980
IAS1(77)	Bedingte Gegenleistung (Anhangangabe 15(c))	**1.290**	-
		2.390	980
	Kurzfristige Vermögenswerte		
IAS1(77)	Börsennotierte US-Aktien	**5.190**	4.035
IAS1(77)	Börsennotierte Oneland-Aktien	**6.110**	6.880
		11.300	10.915
		13.690	11.895

Siehe Anhangangabe 25(o) zu den übrigen wesentlichen Rechnungslegungsmethoden.

(ii) Im Gewinn oder Verlust erfasste Beträge

IFRS7(20)(a)(i)

Im Geschäftsjahr wurden die folgenden Gewinne/(Verluste) im Gewinn oder Verlust erfasst:

	2022	2021
	GE'000	GE'000
Zeitwertgewinne (-verluste) aus Finanzinvestitionen in erfolgswirksam bewertete Eigenkapitalinstrumente, die in den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) erfasst werden (siehe Anhangangabe 5(b))	**835**	(690)
Zeitwertgewinne (-verluste) aus Finanzinvestitionen in erfolgswirksam bewertete Schuldtitel, die in den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) erfasst werden (siehe Anhangangabe 5(b))	**120**	100
Zeitwertgewinn aus bedingter Gegenleistung, der im Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen ausgewiesen wird (siehe Anhangangabe 15(c))	**90**	-

(iii) Risikoexposition und Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert

IFRS7(31)
IFRS13(93)

Informationen über das Risiko des Konzerns im Hinblick auf Marktrisiken sind in Anhangangabe 12(b) enthalten. Für Informationen zu den bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Methoden und Annahmen verweisen wir auf Anhangangabe 7(h) weiter unten.

7(e) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Kurzfristige Vermögenswerte

		2022 GE'000	2021 GE'000
IAS7(45)	Bankguthaben und Kassenbestand	**750**	600
IAS7(45)	Sichteinlagen	**54.333**	29.699
		55.083	30.299

(i) Überleitung auf die Kapitalflussrechnung

IAS7(45) Die vorstehenden Zahlen werden wie folgt auf den in der Kapitalflussrechnung am Geschäftsjahresende dargestellten Finanzmittelbestand übergeleitet:

		2022 GE'000	2021 GE'000
	Vorstehende Salden	**55.083**	30.299
IAS7(8)	Kontokorrentkredite (siehe Anhangangabe 7(g) weiter unten)	**(2.650)**	(2.250)
	Salden laut Kapitalflussrechnung	**52.433**	28.049

(ii) Klassifizierung als Zahlungsmitteläquivalente [2,3]

IAS7(46) Termineinlagen werden als Zahlungsmitteläquivalente dargestellt, wenn sie eine Laufzeit von bis zu drei Monaten ab Erwerbszeitpunkt haben und innerhalb von 24 Stunden auf Ankündigung ohne Zinsverlust zurückzuzahlen sind. Siehe Anhangangabe 25(k) zu den weiteren Rechnungslegungsmethoden des Konzerns für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

(iii) Verfügungsbeschränkte Zahlungsmittel [6,7]

IAS7(48) Die vorstehend dargestellten und in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen GE7.314.000, die von der VALUE IFRS Overseas Ltd gehalten werden. Diese Einlagen unterliegen aufsichtsbehördlichen Einschränkungen und stehen daher zur allgemeinen Nutzung durch andere Konzernunternehmen nicht zur Verfügung.

Beachten Sie die IFRS IC-Agenda-Entscheidung aus April 2022 zur Thematik „IAS 7 – Sichteinlagen mit vertraglichen Nutzungs-beschränkungen", siehe Kommentar zur Anhangangabe 26

7(f) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten [15,19]

		2022 GE'000	2021 GE'000
	Kurzfristige Schulden		
IAS1(77)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**9.480**	7.801
IAS1(77)	Verbindlichkeiten aus Reverse-Factoring-Transaktionen (ii)	**520**	430
	Lohnsteuer und sonstige gesetzliche Verbindlichkeiten	**1.570**	1.207
IFRS15(105)	Rückerstattungsverbindlichkeiten	**490**	235
IAS1(77)	Sonstige Verbindlichkeiten	**3.700**	2.050
		15.760	11.723

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind unbesichert und werden üblicherweise innerhalb von 30 Tagen nach Zugang beglichen.

IFRS7(29)(a) IFRS13(97),(93)(b),(d) Die Buchwerte der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entsprechen aufgrund deren kurzfristiger Art den beizulegenden Zeitwerten. [12-13]

7(f) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten [15,19]

IAS1(117)

(i) Rückerstattungsverbindlichkeiten

IFRS15(55),(B20)-(B27)

Hat ein Kunde ein Recht, ein Produkt innerhalb einer bestimmten Zeit zurückzugeben, erfasst der Konzern eine Rückerstattungsverbindlichkeit in Höhe der erhaltenen Gegenleistung, die dem Unternehmen voraussichtlich nicht zusteht (GE221.000; 2021: GE110.000). Der Konzern erfasst außerdem ein Recht auf die zurückgegebenen Güter, das anhand des früheren Buchwerts der Güter (zum 31. Dezember 2022: GE76.000; zum 31. Dezember 2021: 38.000 bemessen wird; siehe Anhangangabe 8(g)). Die Kosten der Wiedererlangung der Produkte sind nicht wesentlich, da der Kunde üblicherweise das Produkt im Ladengeschäft in verkaufsfähigem Zustand zurückgibt.

Rückerstattungsverbindlichkeiten werden außerdem für Volumenrabatte ausgewiesen, die an Großhandelskunden zu zahlen sind (GE269.000; 2021: GE125.000). Anhangangabe 3(c) enthält weitere Erläuterungen zu den beiden Arten der Rückerstattungsverbindlichkeiten.

(ii) Wesentliche Schätzungen – Reverse-Factoring-Transaktionen [8-11]

IAS1(117),(122)

Der Konzern hat sich bereit erklärt, einen strategischen Lieferanten bei seinen Zahlungsströmen durch den Abschluss einer Reverse-Factoring-Vereinbarung zu unterstützen. Im Rahmen dieser Vereinbarung erwirbt eine Bank die Rechte an ausgewählten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Lieferanten. Nach diesem Erwerb kann der Konzern nicht mehr vor Fälligkeit an den Lieferanten zahlen und kann keine Gutschriften des Lieferanten mit Verbindlichkeiten, die Gegenstand der Reverse-Factoring-Transaktion sind, verrechnen. Der Konzern hat jedoch festgestellt, dass die Bedingungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ansonsten im Wesentlichen unverändert sind und es daher angemessen ist, die entsprechenden Beträge weiterhin unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen.

Für Zwecke der Kapitalflussrechnung hat das Management die Einschätzung getroffen, dass die Bank die Rechnungen als Agent im Namen des Unternehmens begleicht. Die von der Bank geleisteten Zahlungen werden daher als Mittelabfluss aus betrieblicher Tätigkeit und Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit dargestellt. Wenn der Konzern anschließend den ausstehenden Betrag an die Bank zahlt, wird dies als Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit dargestellt. Infolgedessen sind die Verbindlichkeiten aus Reverse-Factoring-Transaktionen in der Überleitung der Nettoverschuldung in Anhangangabe 10(c) enthalten.

Geänderte Darstellung

7(g) Kreditaufnahmen [19,20]

	2022			2021		
	Kurzfristig GE'000	**Langfristig GE'000**	**Summe GE'000**	Kurzfristig GE'000	Langfristig GE'000	Summe GE'000
IAS1(77) Besichert						
Kontokorrentkredite	**2.650**	**-**	**2.650**	2.250	-	2.250
Bankkredite (i)	**4.250**	**37.535**	**41.785**	2.865	45.500	48.365
Schuldverschreibungen (v)	**-**	**-**	**-**	2.000	2.000	4.000
Sonstige Kredite	**450**	**8.580**	**9.030**	150	14.100	14.250
Summe besicherte Kreditaufnahmen (i)	**7.350**	**46.115**	**53.465**	7.265	61.600	68.865
IAS1(77) Unbesichert						
Wechselverbindlichkeiten	**1.050**	**-**	**1.050**	730	-	730
Wandelschuldverschreibungen (iii)	**-**	**16.815**	**16.815**	-	-	-
Rückzahlbare Vorzugsaktien (iv)	**-**	**11.000**	**11.000**	-	11.000	11.000
Kredite von nahestehenden Unternehmen/Personen*	**-**	**15.185**	**15.185**	-	4.000	4.000
Summe unbesicherte Kreditaufnahmen	**1.050**	**43.000**	**44.050**	730	15.000	15.730
Summe Kreditaufnahmen	**8.400**	**89.115**	**97.515**	7.995	76.600	84.595

* Weitere Angaben zu Krediten von nahestehenden Unternehmen/Personen sind in Anhangangabe 20 enthalten.

7(g) Kreditaufnahmen [19,20]

(i) Besicherte Verbindlichkeiten und als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte

IFRS7(7),(14)(b)
IFRS7(42D)

Bankkredite i. H. v. GE3.100.000 betreffen im Rahmen einer Factoring-Vereinbarung übertragene Forderungen (siehe Anhangangabe 7(a)(ii) vorstehend). Die restlichen Bank- und Kontokorrentkredite sind durch erstrangige Grundpfandrechte auf Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Konzerns besichert, einschließlich solcher, die unter "als Finanzinvestition gehaltene Immobilien" eingestuft sind.

Die Schuldverschreibungen wurden durch eine Sicherungsübereignung der Vermögenswerte der VALUE IFRS Plc besichert.

Leasingverbindlichkeiten sind faktisch gesichert, da die Rechte an den im Abschluss erfassten Leasinggegenständen bei Zahlungsausfall an den Leasinggeber zurückfallen.

Die übrigen Kredite sind durch eine Negativerklärung besichert, der zufolge dem Tochterunternehmen, das diese Kredite erhalten hat, bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden. Die Negativerklärung besagt, dass (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) das Tochterunternehmen keine weiteren Sicherheiten im Hinblick auf seine Vermögenswerte ausreichen darf und folgende Finanzkennzahlen einhalten wird:

- die Verschuldung darf zu keinem Zeitpunkt 50% des gesamten Sachanlagevermögens überschreiten, und
- die Fremdkapitalkosten dürfen 50% des Ergebnisses vor Fremdkapitalkosten und Steuern eines jeden Halbjahres nicht überschreiten.

IFRS7(14)(a)

Die Buchwerte der als Sicherheiten gestellten finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerte für kurz- und langfristige Kreditaufnahmen werden in Anhangangabe 24 ausgewiesen.

(ii) Einhaltung der Kreditauflagen [20]

IAS1(135)(d)

Die VALUE IFRS Plc hat in den Berichtsperioden 2022 und 2021 alle finanziellen Kreditauflagen eingehalten, siehe Anhangangabe 13 zu weiteren Erläuterungen.

(iii) Wandelschuldverschreibungen [15]

IFRS7(17)
IAS1(79)(a)(vii)

VALUE IFRS Plc emittierte am 23. Januar 2022 1.500.000 7%ige Wandelschuldverschreibungen für GE20 Mio. Diese Schuldverschreibungen können nach Wahl des Inhabers in Stammaktien des Mutterunternehmens gewandelt werden oder sind am 23. Januar 2026 zurückzuzahlen. Das Wandlungsverhältnis beträgt 2 Aktien für jede gehaltene Schuldverschreibung, basierend auf dem Marktpreis je Aktie zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen (GE6,10), vorbehaltlich etwaiger Anpassungen aufgrund von Eigenkapitalrestrukturierungen. Die Wandelschuldverschreibungen werden in der Bilanz wie folgt dargestellt:

	2022 **GE'000**	2021 GE'000
Nennwert der emittierten Schuldverschreibungen	**20.000**	-
Sonstige Eigenkapitalinstrumente – Wert der Wandelrechte (Anhangangabe 9(b))	**(3.500)**	-
	16.500	-
Zinsaufwand*	**842**	-
Gezahlte Zinsen	**(527)**	-
Langfristige Schuld	**16.815**	-

* Der Zinsaufwand wird mittels Anwendung des Effektivzinssatzes von 9,6% auf die Fremdkapitalkomponente berechnet.

IAS32(17),(18),(28),(29)
(AG31)(a)

Der beizulegende Zeitwert der Fremdkapitalkomponente der Schuldverschreibung wurde beim erstmaligen Ansatz unter Anwendung eines Marktzinssatzes für eine vergleichbare, nicht wandelbare Schuldverschreibung im Emissionszeitpunkt bestimmt. Die Schuld wird in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesen, bis sie bei Wandlung bzw. Fälligkeit der Schuldverschreibungen erlischt. Die restlichen Erlöse entfallen auf die Wandlungsrechte und werden im Eigenkapital, abzüglich Ertragsteuern, erfasst und in der Folge nicht neu bewertet.

7(g) Kreditaufnahmen [19,20]

(iv) Rückzahlbare Vorzugsaktien [15]

IFRS7(7)
IAS1(79)(a)(v)

Die rückzahlbaren Vorzugsaktien repräsentieren 5.000.000 voll eingezahlte, 6%ige kumulative rückzahlbare Vorzugsaktien. Die Aktien sind am 31. Dezember 2028 zu GE2,20 je Aktie oder jederzeit vor diesem Zeitpunkt durch die VALUE IFRS Plc rückzahlbar. Die Aktien verbriefen einen Anspruch auf Dividenden von 6% p.a. Falls in einem bestimmten Geschäftsjahr nicht ausreichend Gewinne verfügbar sind, kumulieren die Dividenden und sind bei Verfügbarkeit ausreichender Gewinne zu zahlen. Die Aktien berechtigen bei der Abwicklung des Unternehmens nur zu einer Zahlung von GE2,20 je Aktie.

IAS32(17),(18)

Da die Aktien obligatorisch an einem bestimmten Zeitpunkt einzulösen sind, werden sie als Verbindlichkeiten erfasst.

(v) Rückkauf von Schuldverschreibungen

IFRS7(7)
IFRS9(3.3.3)

Die VALUE IFRS Plc kaufte die restlichen in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen während der Berichtsperiode für einen Gesamtbetrag von GE1.605.000 zurück. Zum Zeitpunkt der Zahlung betrug der Buchwert der Schuldverschreibungen GE2.000.000 und die entstandenen Kosten beliefen sich auf GE40.000; dies führte zu einem Nettogewinn von GE355.000, der in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Finanzerträgen ausgewiesen wird.

IFRS7(20)(a)(v)

(vi) Saldierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Siehe Anhangangabe 23 weiter unten zu Informationen über die Saldierungsvereinbarungen des Konzerns.

(vii) Beizulegender Zeitwert [12-13]

IFRS7(25),(29)(a)

Bei den meisten Kreditaufnahmen unterscheiden sich die Zeitwerte nicht wesentlich von den Buchwerten, da die Zinszahlungen auf diese Kreditaufnahmen entweder nahezu den aktuellen Marktsätzen entsprechen oder die Kreditaufnahmen kurzfristig sind. Wesentliche Unterschiede werden nur für die folgenden Kreditaufnahmen identifiziert:

	2022		2021	
	Buchwert GE'000	**Beizulegender Zeitwert GE'000**	Buchwert GE'000	Beizulegender Zeitwert GE'000
Bankkredite	**41.320**	**40.456**	47.900	48.950
Wandelschuldverschreibungen	**16.815**	**17.175**	-	-
Rückzahlbare Vorzugsaktien	**11.000**	**9.475**	11.000	10.860

IFRS13(97),(93)(b),(d)

Die beizulegenden Zeitwerte der langfristigen Kreditaufnahmen beruhen auf den abgezinsten Cashflows, unter Anwendung des aktuellen Marktzinssatzes für derartige Kreditaufnahmen. Sie werden aufgrund der Verwendung nicht beobachtbarer Inputfaktoren, einschließlich des eigenen Ausfallrisikos, in der Zeitwerthierarchie in die beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3 eingeordnet (siehe Anhangangabe 7(h)).

(viii) Risikoexpositionen

IFRS7(31)

Einzelheiten zu den Risiken, denen der Konzern aus den kurz- und langfristigen Kreditaufnahmen ausgesetzt ist, sind in Anhangangabe 12 aufgeführt.

7(h) Finanzinstrumente, die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden [16.17]

(i) Zeitwerthierarchie

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Dieser Abschnitt erläutert die Ermessensentscheidungen und Schätzungen bei der Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten, die im Abschluss zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen und bemessen werden. Der Konzern ordnet seine Finanzinstrumente in die drei im Rahmen der Rechnungslegungsstandards vorgeschriebenen Stufen ein, um Anhaltspunkte für die Verlässlichkeit der Inputfaktoren zur Verfügung zu stellen, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden. Eine Erläuterung dieser Stufen ist im Anschluss an die nachstehende Tabelle enthalten.

7(h) Finanzinstrumente, die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden [16,17]

IFRS13(93)(b)

Wiederkehrende Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert Zum 31. Dezember 2022	Anhang-angaben	Stufe 1 GE'000	Stufe 2 GE'000	Stufe 3 GE'000	Summe GE'000
Finanzielle Vermögenswerte					
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte					
Börsennotierte US-Aktien	7(d)	**5.190**	**-**	**-**	**5.190**
Börsennotierte Oneland-Aktien	7(d)	**6.110**	**-**	**-**	**6.110**
Vorzugsaktien - Immobiliensektor	7(d)	**-**	**1.100**	**-**	**1.100**
Sonstige (bedingte Gegenleistung)	7(d)	**-**	**-**	**1.290**	**1.290**
Sicherungsderivate – Zinsswaps	12(a)	**-**	**453**	**-**	**453**
Sicherungsderivate – Devisenoptionen	12(a)	**-**	**1.709**	**-**	**1.709**
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte					
Eigenkapitalinstrumente – Immobiliensektor	7(c)	**1.286**	**-**	**-**	**1.286**
Eigenkapitalinstrumente – Einzelhandelssektor	7(c)	**2.828**	**-**	**-**	**2.828**
Eigenkapitalinstrumente – Forstwirtschaft	7(c)	**-**	**-**	**1.150**	**1.150**
Schuldverschreibungen – Immobiliensektor	7(c)	**378**		**-**	**378**
Schuldverschreibungen – Einzelhandelssektor	7(c)	**350**	**790**	**-**	**1.140**
Summe finanzielle Vermögenswerte		**16.142**	**4.052**	**2.440**	**22.634**
Finanzielle Verbindlichkeiten					
Sicherungsderivate – Devisenterminkontrakte	12(a)	**-**	**766**	**-**	**766**
Handelsderivate	12(a)	**-**	**275**	**335**	**610**
Summe finanzielle Verbindlichkeiten		**-**	**1.041**	**335**	**1.376**

7(h) Finanzinstrumente, die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden [10,11]

IAS1(38)

Wiederkehrende Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert Zum 31. Dezember 2021	Anhang-angaben	Stufe 1 GE'000	Stufe 2 GE'000	Stufe 3 GE'000	Summe GE'000
Finanzielle Vermögenswerte					
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte					
Börsennotierte US-Aktien	7(d)	4.035	-	-	4.035
Börsennotierte Oneland-Aktien	7(d)	6.880	-	-	6.880
Vorzugsaktien - Immobiliensektor	7(d)		980	-	980
Sicherungsderivate – Zinsswaps	12(a)	-	809	-	809
Sicherungsderivate – Devisenoptionen	12(a)	-	1.320	-	1.320
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte					
Eigenkapitalinstrumente – Immobiliensektor	7(c)	1.378	-	-	1.378
Eigenkapitalinstrumente – Einzelhandelssektor	7(c)	2.748	-	-	2.748
Eigenkapitalinstrumente – Forstwirtschaft	7(c)	-	-	1.622	1.622
Schuldverschreibungen – Immobiliensektor	7(c)	300	-	-	300
Schuldverschreibungen – Einzelhandelssektor	7(c)	350	750	-	1.100
Summe finanzielle Vermögenswerte		15.691	3.859	1.622	21.172
Finanzielle Verbindlichkeiten					
Sicherungsderivate – Devisenterminkontrakte		-	777	-	777
Handelsderivate	12(a)	-	621	-	621
Summe finanzielle Verbindlichkeiten		-	1.398	-	1.398

IFRS13(93)(c) Während des Jahres erfolgten keine Umgruppierungen von wiederkehrenden Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert zwischen Stufe 1 und Stufe 2. Zu Umgruppierungen in und aus Bewertungen der Stufe 3, siehe (iii) weiter unten.

IFRS13(95) Nach den Rechnungslegungsrichtlinien des Konzerns werden Umgruppierungen in Stufen der Zeitwerthierarchie und aus Stufen heraus am Ende der Berichtsperiode vorgenommen.

IFRS13(76),(91)(a) **Stufe 1:** Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die in aktiven Märkten gehandelt werden (wie etwa börsennotierte Derivate und Eigenkapitalinstrumente) beruht auf den notierten Marktpreisen am Ende der Berichtsperiode. Der notierte Marktpreis der vom Konzern gehaltenen finanziellen Vermögenswerte entspricht dem aktuellen Geldkurs. Diese Instrumente werden in Stufe 1 eingeordnet.

IFRS13(81),(91)(a) **Stufe 2:** Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die nicht in einem aktiven Markt gehandelt werden (wie etwa OTC-Derivate) wird anhand von Bewertungstechniken ermittelt, die den Einsatz beobachtbarer Marktdaten maximieren und möglichst wenig auf unternehmensspezifische Schätzungen zurückgreifen. Wenn alle signifikanten Inputfaktoren zur Bewertung eines Instruments zum beizulegenden Zeitwert beobachtbar sind, wird das Instrument in Stufe 2 eingruppiert.

IFRS13(86) **Stufe 3:** Sind einer oder mehrere der signifikanten Inputfaktoren nicht beobachtbar, wird das Instrument in Stufe 3 eingeordnet. Dies gilt für nicht notierte Eigenkapitalinstrumente.

7(h) Finanzinstrumente, die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden [16,17]

(ii) Verwendete Bewertungstechniken zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte

IFRS13(91)(a),(93)(d) Im Einzelnen werden folgende Bewertungstechniken zur Bewertung von Finanzinstrumenten verwendet:

- Verwendung notierter Marktpreise bzw. Händlernotierungen für ähnliche Instrumente
- für Zinsswaps: der Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows basierend auf beobachtbaren Renditekurven
- für Devisenterminkontrakte: der Barwert der zukünftigen Cashflows basierend auf den Terminkursen am Bilanzstichtag
- für Devisenoptionen: Optionspreismodelle (z. B. das Black-Scholes Modell), und
- für andere Finanzinstrumente: eine Analyse der abgezinsten Cashflows (DCF-Analyse).

IFRS13(93)(b) Alle daraus resultierenden Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts werden in Stufe 2 eingruppiert, mit Ausnahme der nicht notierten Eigenkapitalinstrumente, Forderungen aus bedingter Gegenleistung und bestimmter derivativer Kontrakte, bei denen die beizulegenden Zeitwerte auf den Barwerten beruhen und die verwendeten Abzinsungssätze unter Berücksichtigung des Kontrahentenrisikos und des eigenen Ausfallrisikos ermittelt wurden.

(iii) Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert unter Verwendung signifikanter nicht beobachtbarer Inputfaktoren (Stufe 3)

IFRS13(93)(e) In der folgenden Tabelle werden die Änderungen der Instrumente in Stufe 3 für die Berichtsperioden zum 31. Dezember 2022 und 2021 dargestellt:

	Nicht notierte Eigen-kapital-instrumente GE'000	Bedingte Gegen-leistung GE'000	Handels-derivate zu FVPL GE'000	Summe GE'000
Eröffnungssaldo 1. Januar 2021	**1.322**	**-**	**-**	**1.322**
Im sonstigen Ergebnis erfasste Gewinne	300	-	-	300
Schlusssaldo 31. Dezember 2021	**1.622**	**-**	**-**	**1.622**
Umgruppierung aus Stufe 2	-	-	(365)	(365)
Erwerbe	-	1.200	-	1.200
Abgänge	(200)	-	-	(200)
Im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste (Verluste)	(272)	-	-	(272)
In den aufgegebenen Geschäftsbereichen erfasste Gewinne*	-	90	-	90
In den sonstigen Erträgen erfasste Gewinne/(Verluste)*	-	-	30	30
Schlusssaldo 31. Dezember 2022	**1.150**	**1.290**	**(335)**	**2.105**

IFRS13(93)(f)

* umfasst unrealisierte Gewinne oder (Verluste), die im Gewinn oder Verlust erfasst wurden und die auf Salden zum Ende der Berichtsperiode entfallen [18]

2022	-	**90**	**15**	**105**
2021	-	-	-	-

7(h) Finanzinstrumente, die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden [16.17]

(iv) Umgruppierungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3

IFRS13(93)(d)

2022 gruppierte der Konzern ein Sicherungs-Devisentermingeschäft aus Stufe 2 in Stufe 3 um, da der Kontrahent des Derivatkontrakts in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Dies führte zu einer signifikanten Erhöhung des Abzinsungssatzes, der nicht auf beobachtbaren Inputfaktoren beruht, da er das kontrahentenspezifische Ausfallrisiko abbildet. Dieses kontrahentenspezifische Ausfallrisiko wurde in den vergangenen Jahren nicht als wesentlicher Inputfaktor im Rahmen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des Derivats betrachtet.

(v) Bewertungs-Inputfaktoren und Verhältnis zum beizulegenden Zeitwert

IFRS13(93)(d),(99)

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Die folgende Tabelle fasst die quantitativen Angaben zu den wesentlichen nicht beobachtbaren Inputfaktoren zusammen, die bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts in Stufe 3 verwendet werden: Siehe (ii) vorstehend im Hinblick auf die angewandten Bewertungstechniken.

IFRS13(91)(a),(93)(d),(h)(i),(ii),(99)

Beschreibung	Beizulegender Zeitwert am 31. Dez. 2022 GE'000	Beizulegender Zeitwert am 31. Dez. 2021 GE'000	nicht beobachtbare Inputfaktoren*	Bandbreite der Inputfaktoren (wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt) 2022	Bandbreite der Inputfaktoren (wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt) 2021	Verhältnis der nicht beobachtbaren Inputfaktoren zum beizulegenden Zeitwert
Nicht notierte Eigenkapitalinstrumente	**1.150**	1.622	Wachstumsrate	**2,5% - 3,5% (3%)**	2,0% - 3% (2,7%)	Eine höhere Wachstumsrate (+ 50 Basispunkte) und ein geringerer Abzinsungssatz (-100 Basispunkte) würden den beizulegenden Zeitwert um GE70.000 erhöhen; eine geringere Wachstumsrate (- 50 Basispunkte) und ein höherer Abzinsungssatz (+100 Basispunkte) würde den beizulegenden Zeitwert um GE80.000 vermindern. 2021: Erhöhung/Verminderung der Wachstumsrate und des Abzinsungssatzes um +/- 50 bzw. 100 Basispunkte würde den beizulegenden Zeitwert um +GE55.000/-GE65.000 ändern.
			Risikoadjustierter Abzinsungssatz	**9% - 11% (10%)**	9,5% - 11% (10,2%)	
Handelsderivate	**(335)**	(365)	Ausfallquote	**25%**	30%	Eine Veränderung der Ausfallquote um +/- 5%-Punkte führt zu einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts von GE30.000 (2021: eine Änderung der Ausfallquote um +/-6%-Punkte änderte den beizulegenden Zeitwert um GE33.000)
Bedingte Gegenleistung	**1.290**	K. A.	Risikoadjustierter Abzinsungssatz	**14%**	k. A.	Eine Änderung des Abzinsungssatzes um 100 BP würde den beizulegenden Zeitwert um GE40.000 erhöhen/vermindern.
			Erwartete Cashflows	**GE2.150.000 - GE2.570.000 (GE2.360.000)**	k. A.	Wären die erwarteten Cashflows um 10% höher bzw. niedriger, würde sich der beizulegende Zeitwert um GE35.000 erhöhen/ vermindern.

IFRS13(93)(h)(i)

* Es gab keine signifikanten Wechselbeziehungen zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren, die sich wesentlich auf die beizulegenden Zeitwerte auswirken.

IFRS13(93)(g)

(vi) Bewertungsprozesse

Zur Finanzabteilung des Konzerns gehört ein Team, das die Bewertung der nicht immobilienbezogenen Vermögenswerte zu Bilanzierungszwecken durchführt, einschließlich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3. Dieses Team berichtet direkt dem Finanzvorstand (CFO) und dem Prüfungsausschuss. Gespräche über die Bewertungsprozesse und -ergebnisse finden mindestens einmal in sechs Monaten, im Einklang mit den halbjährlichen Berichtsperioden des Konzerns zwischen dem CFO, dem Prüfungsausschuss und dem Bewertungsteam statt.

7(h) Finanzinstrumente, die in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden [10,11]

Die wichtigsten Inputfaktoren der Stufe 3 werden vom Konzern wie folgt abgeleitet und beurteilt:

- Abzinsungssätze für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden unter Anwendung eines Capital-Asset-Pricing-Modells ermittelt, um einen Vorsteuersatz zu berechnen, der die aktuellen Markteinschätzungen hinsichtlich des Zeitwerts des Geldes und das für den Vermögenswert geltende Risiko widerspiegelt.
- Risikoanpassungen, die für Kontrahenten vorgenommen werden (einschließlich Annahmen zu Ausfallraten) werden aus Bonitätseinstufungen abgeleitet, die von der internen Kreditrisikomanagement Gruppe der VALUE IFRS Plc ermittelt werden.
- Wachstumsraten für nicht notierte Eigenkapitalinstrumente werden aufgrund von Marktdaten für ähnliche Arten von Unternehmen geschätzt.
- Bedingte Gegenleistung – der erwartete Cashflow wird auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen (siehe Anhangangabe 15) sowie der Kenntnisse des Unternehmens über das Geschäft und der voraussichtlichen Auswirkungen des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds geschätzt.

Änderungen der beizulegenden Zeitwerte in Stufe 2 und 3 werden zum Ende jeder Berichtsperiode während der halbjährlichen Bewertungsgespräche zwischen dem CFO, dem Prüfungsausschuss und dem Bewertungsteam analysiert. Als Bestandteil dieser Gespräche legt das Team einen Bericht vor, der die Gründe für die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erläutert.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten

Zusammenfassung aller Angaben zu finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten in einer Anhangangabe

1. Abschlussadressaten haben darauf hingewiesen, dass sie es begrüßen würden, einen raschen Zugriff auf alle Informationen zu den finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten an einer Stelle im Abschluss zu haben. Wir haben daher unseren Anhang so gegliedert, dass finanzielle Posten und nicht-finanzielle Posten getrennt voneinander erläutert werden. Dies ist jedoch keine verpflichtende Vorgabe in den Rechnungslegungsstandards.

Rechnungslegungsmethoden, Schätzungen und Ermessensspielräume

2. Wie auf Seite 30 erläutert, ist es unserer Ansicht nach hilfreich für Abschlussadressaten, wenn Informationen zu unternehmensspezifischen Rechnungslegungsmethoden sowie zu wesentlichen Schätzungen und Ermessensspielräumen zusammen mit den jeweiligen Posten und nicht in gesonderten Anhangangaben erläutert werden. Dieses Format ist jedoch ebenfalls nicht verbindlich.
3. Allgemeine Kommentare zu den offen gelegten Rechnungslegungsmethoden sind in Anhangangabe 25 enthalten. Kommentare zu den Angaben über die Offenlegung wesentlicher Ermessensspielräume und Schätzungen werden in Anhangangabe 11 bereitgestellt.

Anwendungsbereich des Rechnungslegungsstandards für Angaben zu Finanzinstrumenten

IAS32(11)

4. IFRS 7 gilt nicht für die folgenden Posten, da sie nicht zu den in IAS 32.11 definierten Finanzinstrumenten zählen:
   (a) Geleistete Anzahlungen (Anspruch auf Erlangung einer Ware oder Dienstleistung in der Zukunft, nicht auf Barmittel oder einen finanziellen Vermögenswert)
   (b) Steuerforderungen und -verbindlichkeiten und ähnliche Posten (gesetzliche Rechte oder Pflichten, nicht vertraglich), oder
   (c) Vertragsverbindlichkeiten (Verpflichtung zur Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, keine Barmittel oder finanzielle Vermögenswerte).

IFRS7(5A)

   Auch Vertragsvermögenswerte sind keine finanziellen Vermögenswerte, sie fallen jedoch zu Zwecken der Angaben zum Ausfallrisiko explizit in den Anwendungsbereich von IFRS 7. Rückerstattungsverbindlichkeiten aus Rückgaberechten oder Staffelrabatten (vgl. Anhangangabe 7(f)) können als finanzielle Verbindlichkeiten angesehen werden, weil sie eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kunden verkörpern. Allerdings sollten sie von den finanziellen Verbindlichkeiten ausgenommen werden, solange die Vereinbarung noch schwebend ist. Die VALUE IFRS Plc stellte Letzteres i. Z. m. ihren Vereinbarungen fest.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten

Klassifizierung von Vorzugaktien

IFRS9(4.1.2)(b) (B4.1.7)-(B4.1.26), IAS1(122)

5. Vorzugsaktien sind daraufhin zu analysieren, ob sie Merkmale enthalten, die bewirken, dass sie nicht die Definition eines Eigenkapitalinstruments erfüllen. Ist die Definition von Eigenkapital erfüllt und werden sie nicht zu Handelszwecken gehalten, können sie erfolgsneutrag zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ohne dass die Gewinne oder Verluste zu einem späteren Zeitpunkt in den Gewinn und Verlust umzubuchen sind. Wird die Definition von Eigenkapital nicht erfüllt, müssen sie weiter untersucht werden, um das zugrundeliegende Geschäftsmodell zu bestimmen und zu ermitteln, ob es sich bei den vertraglichen Cashflows ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt. Die Analyse der VALUE IFRS Plc ergab, dass die Vorzugsaktien erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, da sie die Definition von Eigenkapital nicht erfüllen und der Emittent das Recht hat, seine Zinszahlungsverpflichtungen in die Zukunft zu verschieben, ohne dass auf den verschobenen Zinsbetrag Zinseszinsen anfallen. Die vertraglichen Cashflows stellen daher nicht ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag dar. Ist bei der Klassifizierung eine erhebliche Ermessensausübung erforderlich und sind die relevanten Beträge wesentlich, sollte das Unternehmen die Begründung für die Klassifizierung dieser Aktien als Schuldinstrumente offenlegen.

Sichteinlagen mit vertraglichen Verfügungsbeschränkungen (Restricted Cash)

IFRS IC April 2022

6. Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass vertraglich vereinbarte Verfügungsbeschränkungen mit Dritten für jederzeit fällige Sichteinlagen, nicht dazu führen, dass diese für Zwecke der Darstellung in der Kapitalflussrechnung nicht mehr als Zahlungsmittel/Zahlungsmitteläquivalente gelten, solange das Unternehmen weiterhin jederzeit auf die Beträge zugreifen kann. Dies wäre nur anders, wenn etwaige Verfügungsbeschränkungen die Art der Einlage so änderten, dass diese nicht mehr der Definition von Zahlungsmitteln in IAS 7 entspräche. Die VALUE IFRS Plc verfügt über Zahlungsmittel, die von einer ausländischen Tochtergesellschaft gehalten werden, die nicht von anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns genutzt werden können, über die die Tochtergesellschaft jedoch auf Verlangen verfügen kann, und die daher in ihrer Bilanz als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen werden.

7. Das IFRS IC wies auch darauf hin, dass Unternehmen möglicherweise die beschränkt verfügbaren Zahlungsmittel als separaten Posten in der Bilanz ausweisen müssen, wenn dies für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens relevant ist. Der Ausweis erfolgt unter den kurzfristigen Vermögenswerten, es sei denn der Tausch oder die Nutzung zur Erfüllung einer Verpflichtung wäre für einen Zeitraum von mindestens 12Monaten nach dem Abschlussstichtag eingeschränkt.

Reverse-Factoring-Transaktionen (supplier finance arrangements)

8. In den letzten Jahren wurden vermehrt Reverse-Factoring-Vereinbarungen abgeschlossen. Solche Vereinbarungen können weitreichende Auswirkungen auf das Working Capital, Covenant-Kennzahlen, die Nettoverschuldung und andere Angaben sowie die Darstellung der Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung haben. Daher ist die transparente Darstellung und Offenlegung solcher Vereinbarungen von zentraler Bedeutung.

9. Reverse-Factoring-Transaktionen können auf unterschiedliche Weise strukturiert werden. Die Erläuterungen in Anhangangabe 7(f) gehen von einem Sachverhalt aus, der nicht zu einem Erlöschen der ursprünglichen Verbindlichkeit gegenüber dem Lieferanten führt. Dies muss jedoch nicht immer der Fall sein. Wenn z. B. die ursprüngliche Verbindlichkeit gegenüber dem Lieferanten erloschen ist, würde die neue Verbindlichkeit gegenüber der Bank typischerweise als Bankfinanzierung oder unter einer anderen geeigneten Position und nicht unter "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten" ausgewiesen werden. Weitere Hinweise finden Sie in unserem IFRS für die Praxis „Rechnungslegung von Reverse-Factoring-Transaktionen“, in dem erläutert wird, welche Aspekte bei der Bestimmung der angemessenen Darstellung und Offenlegung solcher Vereinbarungen zu berücksichtigen sind.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten

10. Im November 2021 veröffentlichte der IASB Vorschläge zur Änderung des IAS 7, die erweiterte Anhangangaben zu Reverse-Factoring-Transaktionen vorsehen, einschließlich nachfolgender Informationen, die für Beginn und Ende der Berichtsperiode anzugeben sind:
    (a) Die Buchwerte der finanziellen Verbindlichkeiten, die Gegenstand von Reverse-Factoring-Transaktionen sind - vor dem Hintergrund, dass sämtliche betroffenen Verbindlichkeiten von der VALUE IFRS Plc als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten klassifiziert werden, werden diese Informationen in Anhangangabe 7(f) angegeben, müssen aber in Zukunft möglicherweise prominenter dargestellt werden.
    (b) Der Buchwert der unter (a) ausgewiesenen finanziellen Verbindlichkeiten, für die die Lieferanten bereits Zahlungen vom Finanzdienstleister erhalten haben - derzeit nicht anzugeben.
    (c) Die Bandbreite der Fälligkeitstermine der unter (a) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten und die Bandbreite der Fälligkeitstermine der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die nicht Gegenstand von Reverse Factoring sind – derzeit nicht anzugeben

11. Die Vorschläge sehen darüberhinaus vor, dass Unternehmen
    (a) die Vertragsbedingungen jeder Reverse-Factoring-Transaktion, einschließlich der Tatsache, ob es z. B. verlängerte Zahlungsziele gibt und Sicherheiten oder Garantien gewährt werden, angeben – nicht anwendbar auf den in Anhangangabe 7(f) dargestellten Sachverhalt und
    (b) zusätzliche Informationen angeben, wenn diese notwendig sind, um die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen derartiger Vereinbarungen auf Verbindlichkeiten und Cashflows des Unternehmens zu beurteilen.

Angaben zum beizulegenden Zeitwert: Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

IFRS7(25),(29)

12. Ein Unternehmen hat für jede einzelne Klasse von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten den beizulegenden Zeitwert so anzugeben, dass ein Vergleich mit den entsprechenden Buchwerten möglich ist. Die beizulegenden Zeitwerte müssen jedoch nicht ausgewiesen werden:
    (a) wenn die Buchwerte einen angemessenen Näherungswert für die beizulegenden Zeitwerte darstellen (z. B. für Zahlungsmittel, kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen).
    (b) für einen Vertrag, der eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung enthält (wie in IFRS 4 „Versicherungsverträge“ beschrieben) wenn der beizulegende Zeitwert dieser Überschussbeteiligung nicht verlässlich ermittelt werden kann.
    (c) für Leasingverbindlichkeiten

    Leitlinien zur angemessenen Bildung von Klassen von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sind in IFRS 7.6 enthalten, siehe Kommentar 1 zu Anhangangabe 12.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten

Buchwerte stellen einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert dar

IFRS12(7),(9)(a)

13. Eine Erklärung, dass der Buchwert finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten einen angemessenen Näherungswert des beizulegenden Zeitwerts darstellt, sollte nur vorgenommen werden, wenn dies nachgewiesen werden kann. Das bedeutet, dass Unternehmen eine Beurteilung der Buchwerte ihrer finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Vergleich zu deren beizulegenden Zeitwerten vorzunehmen und diese Beurteilung zu dokumentieren haben. Stellen die beizulegenden Zeitwerte keine angemessenen Näherungswerte der Buchwerte dar, sind die beizulegenden Zeitwerte anzugeben.

IFRS12(7), (9)(a)

Halten von mehr als 50% der Stimmrechte ohne Beherrschung

14. IFRS 12 verlangt die Angabe der Gründe, warum der direkte oder indirekte Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte an einem Beteiligungsunternehmen nicht zur Beherrschung des Unternehmens führt.

Finanzielle Verbindlichkeiten

Vertragsbedingungen von Finanzinstrumenten

IFRS7(7),(31)

15. Unternehmen haben Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Bedeutung der Finanzinstrumente für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Art und Ausmaß der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu beurteilen. Die Absicht von IFRS 7 bestand jedoch darin, die potenziell umfangreichen nach IAS 32 verlangten Angaben zu reduzieren und sie durch kürzere, aussagefähigere Informationen zu ersetzen. Unter normalen Umständen müssen Unternehmen daher die wesentlichen Vertragsbedingungen für jede größere Kreditaufnahme nicht angeben. Wenn ein Unternehmen jedoch eine Kreditaufnahme (oder ein anderes Finanzinstrument) mit ungewöhnlichen Vertragsbedingungen hat, sollte es ausreichende Informationen angeben, die es Abschlussadressaten ermöglichen, Art und Ausmaß der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken beurteilen zu können.

Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Klassen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

IFRS13(94)

16. Die Angaben in IFRS 13 sind gesondert für jede Klasse von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vorzunehmen. Unternehmen bestimmen sachgerechte Klassen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf folgender Grundlage:
    (a) Beschaffenheit, Merkmale und Risiken des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, und
    (b) Stufe der Zeitwerthierarchie, der der beizulegende Zeitwert zugeordnet ist.

IFRS13(94)

17. Klassen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erfordern häufig eine detailliertere Aufgliederung als Bilanzposten. Für beizulegende Zeitwerte der Stufe 3 der Zeitwerthierarchie kann es erforderlich sein, eine größere Anzahl von Klassen zu bilden, weil diesen Bewertungen ein höherer Grad an Unsicherheit und Subjektivität anhaftet. Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die eine Überleitung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Einzelposten ermöglichen.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten

Unrealisierte Gewinne und Verluste aus wiederkehrenden Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert in Stufe 3 der Zeitwerthierarchie

IFRS13(93)(f)

18. IFRS 13 umfasst keine Leitlinien zur Berechnung der unrealisierten Gewinne und Verluste für wiederkehrende Bewertungen in Stufe 3 der Zeitwerthierarchie. Eine diesbezügliche Regelung bestand jedoch früher nach US-GAAP, der zufolge drei Methoden akzeptabel waren. Nach unserer Ansicht wären alle drei Methoden im Rahmen der IFRS akzeptabel, wenn sie durchgängig angewendet werden. Zu diesen Methoden zählen:
    (a) Bilanzielle Sicht: Bestimmung der unrealisierten Gewinne und Verluste als Differenz aus beizulegendem Zeitwert und fortgeführten Anschaffungskosten. Aus dieser Sicht werden Gewinne und Verluste zum Zeitpunkt der Fälligkeit bzw. zum Verkaufszeitpunkt realisiert. Daher gilt der gesamte Gewinn oder Verlust bis zur Fälligkeit als unrealisiert.
    (b) GuV-Sicht: Bestimmung der unrealisierten Gewinne und Verluste als Gesamtgewinne und -verluste während der Periode, abzüglich der für diese Posten erhaltenen bzw. gezahlten Barmittel. Aus dieser Sicht stell ein Zahlungseingang oder -ausgang einen realisierten Gewinn oder Verlust in seiner Gesamtheit dar.
    (c) Cashflow-Sicht: zunächst Bestimmung aller realisierten Gewinne und Verluste als Differenz zwischen den erwarteten Cashflows zu Beginn der Periode und den tatsächlichen Cashflows am Ende der Periode. Danach Bestimmung der unrealisierten Gewinne und Verluste für Posten, die am Bilanzstichtag noch gehalten werden, als verbleibende erwartete zukünftige Cashflows am Ende der Periode abzüglich der verbleibenden erwarteten zukünftigen Cashflows zu Beginn der Periode.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

19. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(8)(a),(20)(a)(i)	Das Unternehmen hat erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, davon: • wurden einige bei erstmaliger Erfassung als solche designiert • wurden einige in Übereinstimmung mit IFRS 9.6.7.1 als solche designiert • werden einige in Übereinstimmung mit den Vorschriften von IFRS 9 verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.	Gesonderte Angabe aller finanziellen Vermögenswerte und der zugehörigen Gewinne/Verluste für jede der genannten Kategorien. Alle finanziellen Vermögenswerte der VALUE IFRS Plc sind verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten; daher trifft diese Angabe nicht zu.
IFRS7(9)	Das Unternehmen hat finanzielle Vermögenswerte als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert, die ansonsten erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet würden.	Zusätzliche Angaben nach IFRS 7.9 sind erforderlich.
IFRS7(11)(b)	Das Unternehmen ist der Auffassung, dass die Angaben dazu, wie das Ausfallrisiko der als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten berechnet wird, die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund des Ausfallrisikos nicht glaubwürdig widerspiegeln.	Angabe der Gründe für diese Schlussfolgerung und der Faktoren, die das Unternehmen für relevant hält.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(10),(10A),(11)	Das Unternehmen hat finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.	Es gelten zahlreiche zusätzliche Angaben, wie in IFRS 7.8, 10, 10A, 11 und 20 festgelegt. Einige, nicht alle, sind im Folgenden dargestellt.

Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(20)(a)(viii)	Ein Gewinn oder Verlust, der bei der Veräußerung von als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schuldtitel erfasst wird.	Gesonderte Angabe: • des Betrags des im sonstigen Ergebnis in der Periode erfassten Gewinns oder Verlusts, und • des Betrags, der bei der Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts aus dem kumulierten sonstigen Ergebnis in den Gewinn oder Verlust der Periode umgegliedert wurde.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(20A)	Veräußerung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten.	Aufgliederung der erfassten Gewinne und Verluste und Angabe der Gründe für die Ausbuchung der finanziellen Vermögenswerte.
IFRS7(42N)	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die beim Übergang auf IFRS 9 in die Kategorie "zu fortgeführten Anschaffungskosten" umgegliedert wurden, wenn als neuer Buchwert der aktuelle beizulegende Zeitwert verwendet wurde.	Angabe des Effektivzinssatzes, der zum Zeitpunkt der Umgliederung bestimmt wurde, und der in jeder Periode erfassten Zinserträge und -aufwendungen, bis zur Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts.

Sonstige Angaben zu Finanzinstrumenten

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(18),(19)	Zahlungsausfälle und Vertragsverletzungen bei finanziellen Verbindlichkeiten	Angabe zu Einzelheiten der Zahlungsausfälle (siehe exemplarisches Beispiel weiter unten)
IFRS7(28)	Unter Anwendung von Bewertungsmodellen ermittelter beizulegender Zeitwert - Gewinn oder Verlust bei erstmaligem Ansatz	Angabe der Rechnungslegungsmethode zur Erfassung der Differenz im Gewinn oder Verlust, der noch zu erfassenden Gesamtdifferenz und der Begründung, warum der Transaktionspreis nicht der bestmögliche Nachweis des beizulegenden Zeitwerts darstellte.
IFRS7(20)(c)	Gebührenerträge und-aufwendungen aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.	Angabe des Betrags, soweit wesentlich.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten

Sonstige Angaben zu Finanzinstrumenten

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(42D)	Nicht vollständig ausgebuchte übertragene finanzielle Vermögenswerte	Zusätzliche Angaben sind erforderlich, wenn das Unternehmen die Vermögenswerte nur in dem Ausmaß seines anhaltenden Engagements erfasst hat und die Gegenpartei nur Zugriff auf die übertragenen Vermögenswerte hat.
IFRS7(42E)-(42H)	Vollständig ausgebuchte übertragene finanzielle Vermögenswerte, bei denen das Unternehmen ein anhaltendes Engagement hat.	Verschiedene Angaben, siehe IFRS 7.42E - 42H zu Einzelheiten.
IFRS7(12B)-(12D)	Umgliederung von finanziellen Vermögenswerten aus einer Kategorie in eine andere, in Übereinstimmung mit IFRS 9.4.4.1	Verschiedene Angaben, siehe IFRS 7.12B - 12D zu Einzelheiten.

Angaben zum beizulegenden Zeitwert

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(29)(b),(c),(30)	Beizulegende Zeitwerte für finanzielle Verbindlichkeiten mit einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung werden nicht ausgewiesen	Angabe von Informationen, um Abschlussadressaten zu ermöglichen, sich selbst ein Urteil über das Ausmaß der möglichen Differenzen zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert zu bilden.
IFRS13(96)	Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten mit einander ausgleichenden Positionen im Marktrisiko oder im Kontrahentenausfallrisiko	Angabe der Tatsache, dass die in IFRS 13.48 vorgesehene Ausnahme genutzt wird.
IFRS13(98)	Finanzielle Verbindlichkeiten mit untrennbaren Kreditsicherheiten Dritter	Angabe des Bestehens dieser Kreditsicherheit und ob sich diese im beizulegenden Zeitwert der Verbindlichkeit widerspiegelt.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten

20. Die folgenden exemplarischen Angaben können nützlich sein, soweit sie für ein Unternehmen relevant sind:

Vereinbarung von Verkaufsoptionen über eigene Anteile:

(a) Unternehmen mit Verkaufsoptionen über eigene Anteile sollten eine Erläuterung der Bilanzierung dieser Vereinbarungen erwägen, da die Vertragsbedingungen im Einzelfall (und damit die Bilanzierung) variieren können. Zur Veranschaulichung dienen folgende Abschnitte (die jedoch abhängig von den individuellen Vereinbarungen auf diese zugeschnitten werden müssen):

IAS32(11),(23)

Der Konzern hat geschriebene Verkaufsoptionen auf das Eigenkapital seines XYZ-Tochterunternehmens, denen zufolge der Inhaber seine Anteile an dem Tochterunternehmen zum beizulegenden Zeitwert und zu festgelegten Zeitpunkten während einer Periode von 5 Jahren an den Konzern zurückgeben kann. Der bei Ausübung der Option zahlbare Betrag wird beim erstmaligen Ansatz mit dem Barwert des Rückzahlungsbetrags in den Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen; die Gegenbuchung erfolgt direkt im Eigenkapital. Die Belastung im Eigenkapital wird gesondert als geschriebene Verkaufsoptionen auf nicht beherrschende Anteile nahe der nicht beherrschenden Anteile am Reinvermögen der konsolidierten Tochterunternehmen ausgewiesen.

Die Verbindlichkeit wird in der Folge auf den Rückzahlungsbetrag, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübbarkeit der Option fällig wird, aufgezinst. Wird die Option bis zu ihrem Ablauf nicht ausgeübt, so wird die Verbindlichkeit ausgebucht und eine entsprechende Gegenbuchung im Eigenkapital erfasst.

Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierte finanzielle Verbindlichkeiten:

IFRS7(B5)(a)

(b) Unternehmen, die finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert haben, müssen die Art der relevanten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie zusätzliche Informationen zur Designation angeben. Dies könnte wie folgt aussehen:

IFRS7(21)
IFRS9(4.3.5)

Der Konzern hat Wandelschuldverschreibungen ausgegeben, die vollumfänglich als Verbindlichkeiten eingestuft sind, da sie in einer Währung begeben wurden, die nicht der funktionalen Währung der emittierenden Gesellschaft entspricht. Da das Instrument ein eingebettetes Derivat beinhaltet, wurde es bei erstmaliger Erfassung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert, so dass das eingebettete Wandlungsrecht nicht getrennt bilanziert wird. Alle Transaktionskosten in Verbindung mit Finanzinstrumente, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert sind, werden bei Entstehen als Aufwand erfasst.

IFRS9(5.7.7)

Der Teil der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, der das eigene Ausfallrisiko betrifft, wird im sonstigen Ergebnis ausgewiesen. Im sonstigen Ergebnis erfasste Beträge für das Ausfallrisiko werden nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert, sondern bei Realisierung in die Gewinnrücklagen umgruppiert. Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die das Marktrisiko betreffen, werden im Gewinn oder Verlust erfasst.

	2022 **GE'000**	2021 GE'000
Buchwert	**104.715**	88.863
davon:		
IFRS7(10)(a) Kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts von Wandelschuldverschreibungen, infolge von Änderungen des Ausfallrisikos, in der FVOCI-Rücklage erfasst	**225**	210
Betrag, den das Unternehmen an Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bei Fälligkeit vertraglich zu zahlen hat	**102.620**	87.086
IFRS7(10)(b) **Differenz zwischen dem Buchwert und dem Betrag, den das Unternehmen an Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bei Fälligkeit vertraglich zu zahlen hat**	**2.095**	**1.777**

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten

IFRS7(11)(a) Das Unternehmen bestimmt den Betrag der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf das Ausfallrisiko entfallen, indem es zunächst die Änderungen aufgrund der für das Marktrisiko maßgeblichen Veränderungen der Marktbedingungen ermittelt und danach diese Änderungen von der Gesamtänderung des beizulegenden Zeitwerts der Wandelschuldverschreibungen abzieht. Die für das Marktrisiko maßgeblichen Veränderungen der Marktbedingungen beinhalten Veränderungen des Referenzzinssatzes. Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des eingebetteten Wandlungsrechts werden bei der Beurteilung der Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus Marktrisiken berücksichtigt.

IFRS7(11)(b) Das Unternehmen ist der Auffassung, dass dieser Ansatz die durch das eigene Ausfallrisiko bedingte Änderung des beizulegenden Zeitwerts verlässlich widerspiegelt, da die Änderung der Faktoren, die zum beizulegenden Zeitwert der Wandelschuldverschreibungen beitragen (außer Änderungen des Referenzzinssatzes) nicht als wesentlich angesehen werden.

Zahlungsausfälle und Vertragsverletzungen bei finanziellen Verbindlichkeiten:

IFRS7(18) (c) Exemplarische Angaben zu Zahlungsausfällen bei Kreditaufnahmen könnten wie folgt aussehen:

Im dritten Quartal waren Zinsen auf Bankkredite mit einem Buchwert von GE2.000.000 überfällig. Der Konzern verzeichnete einen vorübergehenden Liquiditätsengpass, da die Mittelabflüsse im zweiten und dritten Quartal infolge von Geschäftsausweitungen höher als erwartet waren. Infolgedessen wurden Zinsen i. H. v. GE75.000 am Fälligkeitszeitpunkt (30. September 2022) nicht gezahlt.

Die Gesellschaft hat seither alle ausstehenden Beträge (einschließlich Zusatzzinsen und Säumniszuschlägen) im vierten Quartal gezahlt.

Das Management erwartet, dass das Unternehmen in der Zukunft alle vertraglichen Verpflichtungen aus Krediten zeitnah erfüllen kann.

8 Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten [1,30-31]

Nicht verpflichtend

Diese Anhangangabe enthält Informationen zu den nicht-finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Konzerns, u. a.:

- Informationen zu jeder Art an nicht-finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
  - Sachanlagen (Anhangangabe 8(a))
  - Leasingverhältnisse (Anhangangabe 8(b))
  - Immaterielle Vermögenswerte (Anhangangabe 8(c))
  - Latente Steuern (Anhangangabe 8(d))
  - Vorräte (Anhangangabe 8(e))
  - Sonstige Vermögenswerte, einschließlich Vermögenswerten, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind (Anhangangabe 8(f))
  - Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer (Anhangangabe 8(g))
  - Rückstellungen (Anhangangabe 8(h))
- Rechnungslegungsmethoden
- Informationen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich damit verbundener Ermessenentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten (Anhangangabe 8(j))

8(a) Sachanlagen [4,5]

	Langfristig	Grund-stücke in Eigenbesitz GE'000	Gebäude GE'000	Betriebs- und Geschäfts-ausstattung GE'000	Maschinen und Fahrzeuge GE'000	Anlagen im Bau GE'000	Summe GE'000
	1. Januar 2021 (Rückwirkend angepasst, siehe Anhangangabe 11(b))						
IAS16(73)(d)	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder beizulegender Zeitwert	11.350	28.050	27.510	70.860	-	137.770
IAS16(73)(d)	Kumulierte planmäßige Abschreibungen	-	-	(7.600)	(37.025)	-	(44.625)
	Nettobuchwert	11.350	28.050	19.910	33.835	-	93.145
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021						
IAS16(73)(e)	Nettobuchwert 1. Januar 2021	11.350	28.050	19.910	33.835	-	93.145
IAS16(73)(e)(viii)	Währungsdifferenzen	-	-	(43)	(150)	-	(193)
IAS16(73)(e)(iv)	Neubewertungsrücklage	2.700	3.140	-	-	-	5.840
IAS16(73)(e)(i),(74)(b)	Zugänge	2.874	1.490	2.940	4.198	3.100	14.602
IAS16(73)(e)(ii) IFRS5(38)	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte Vermögenswerte und sonstige Abgänge	(424)	-	(525)	(2.215)	-	(3.164)
IAS16(73)(e)(vii)	Abschreibungsaufwand	-	(1.540)	(2.030)	(4.580)	-	(8.150)
IAS16(73)(e) IAS16(74)(b)	Nettobuchwert 31. Dezember 2021	16.500	31.140	20.252	31.088	3.100	102.080
	1. Dezember 2021 (Rückwirkend angepasst, siehe Anhangangabe 11(b))						
IAS16(73)(d)	Anschaffungs-/Herstellungskosten oder beizulegender Zeitwert	16.500	31.140	29.882	72.693	3.100	153.315
IAS16(73)(d)	Kumulierte planmäßige Abschreibungen	-	-	(9.630)	(41.605)	-	(51.235)
IAS1(77)	Nettobuchwert	16.500	31.140	20.252	31.088	3.100	102.080
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022						
IAS1(77), IAS16(73)(e)	Nettobuchwert 1. Januar 2022	16.500	31.140	20.252	31.088	3.100	102.080
IAS16(73)(e)(viii)	Währungsdifferenzen	-	-	(230)	(570)	-	(800)
IAS16(73)(e)(iv)	Neubewertungsrücklage	3.320	3.923	-	-	-	7.243
IAS16(73)(e)(iii)	Erwerb eines Tochterunternehmens	800	3.400	1.890	5.720	-	11.810
IAS16(73)(e)(i),(74)(b)	Zugänge	2.500	2.682	5.313	11.972	3.450	25.917
IAS16(73)(e)(ii) IFRS5(38)	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte Vermögenswerte und sonstige Abgänge	(550)	-	(5.985)	(1.680)	-	(8.215)
IAS16(73)(e)(ix)	Umbuchungen	-	-	950	2.150	(3.100)	-
IAS16(73)(e)(vii)	Abschreibungsaufwand	-	(1.750)	(2.340)	(4.380)	-	(8.470)
IAS16(73)(e)(v) IAS36(126)(a),(b)	Wertminderungsaufwand (iii)	-	(465)	(30)	(180)	-	(675)
IAS16(73)(e)	Nettobuchwert 31. Dezember 2022	22.570	38.930	19.820	44.120	3.450	128.890
	31. Dezember 2022						
IAS16(73)(d)	Anschaffungskosten oder beizulegender Zeitwert	22.570	38.930	31.790	90.285	3.450	187.025
IAS16(73)(d)	Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen	-	-	(11.970)	(46.165)	-	(58.135)
IAS1(77) IAS16(74)(b)	Nettobuchwert	22.570	38.930	19.820	44.120	3.450	128.890

8(a) Sachanlagen [4,5]

(i) Als Sicherheit gestellte langfristige Vermögenswerte

Vgl. Anhangangabe 24 zu Informationen über langfristige Vermögenswerte, die vom Konzern als Sicherheit gestellt wurden.

(ii) Wertminderungsaufwand und Entschädigung

IAS36(130)(a)

Der Wertminderungsaufwand betrifft Vermögenswerte, die durch einen Brand beschädigt wurden – vgl. Anhangangabe 4(b) zu weiteren Einzelheiten. Der gesamte Betrag wurde als Verwaltungsaufwand im Gewinn oder Verlust erfasst, da in der Neubewertungsrücklage kein Betrag im Hinblick auf die relevanten Vermögenswerte enthalten war.

IAS16(74)(d)

Der Konzern vereinnahmte von einer Versicherungsgesellschaft einen Betrag von GE300.000 (2021: -) als Schadenersatz für den Brandschaden an einem Gebäude, und erfasste diesen unter den sonstigen Erträgen.

IAS1(117)

(iii) Neubewertung, Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauer [2,3]

IAS16(73)(a)

Grundstücke und Gebäude werden zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, basierend auf regelmäßigen Bewertungen durch unabhängige Gutachter (mindestens alle 3 Jahre), abzüglich Abschreibungen für die Gebäude. Eine Neubewertungsrücklage wird unter den sonstigen Rücklagen im Eigenkapitel ausgewiesen (Anhangangabe 9(c)). Alle sonstigen Sachanlagen werden zu historischen Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen erfasst.

IAS16(50),(73)(b)

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear. Dabei wird die Differenz zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. neubewerteten Beträge und den Restwerten linear über die folgenden voraussichtlichen Nutzungsdauern verteilt:

IAS16(73)(c)

- Gebäude 25-40 Jahre
- Maschinen 10-15 Jahre
- Fahrzeuge 3-5 Jahre
- Betriebs- und Geschäftsausstattung 3-8 Jahre

Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet Vermögenswerte in Form von unentgeltlich gewährten Ladeneinrichtungen und sonstigen Mietereinbauten. Diese Vermögenswerte werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert erfasst und über den kürzeren Zeitraum von Nutzungsdauer und Leasingzeitraum abgeschrieben, es sei denn, das Unternehmen erwartet, sie über den Leasingzeitraum hinaus zu nutzen.

Siehe Anhangangabe 25(r) zu den für die Sachanlagen relevanten sonstigen Rechnungslegungsmethoden.

(iv) Wesentliche Schätzungen –Bewertungen von Grundstücken und Gebäuden [2,3]

Informationen zur Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sind in Anhangangabe 8(j) weiter unten aufgeführt.

(v) Buchwerte, die bei Ansatz der Grundstücke und Gebäude zu Anschaffungs-/Herstellungskosten auszuweisen wären

IAS16(77)(e)

Wären Grundstücke und Gebäude in Eigenbesitz zu historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten erfasst worden, hätten sich die Beträge wie folgt dargestellt:

	2022 **GE'000**	2021 GE'000
Grundstücke in Eigenbesitz		
Anschaffungskosten	**16.100**	13.350
Kumulierte Abschreibungen	**-**	-
Nettobuchwert	**16.100**	13.350
Gebäude		
Anschaffungskosten	**37.322**	27.790
Kumulierte Abschreibungen	**(3.715)**	(1.850)
Nettobuchwert	**33.607**	25.940

8(b) Leasingverhältnisse

In dieser Anhangangabe werden Informationen zu Leasingverhältnissen gegeben, in denen der Konzern Leasingnehmer ist. Angaben zu Leasingverhältnissen, in denen der Konzern der Leasinggeber ist, werden in Anhangangabe 8(c) gegeben.

(i) In der Bilanz erfasste Beträge

IFRS16(54) In der Bilanz werden nachfolgende Posten im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen ausgewiesen:

		2022 GE'000	2021 GE'000
	Nutzungsrechte [6.7]		
IFRS16(47)(a)	Gebäude	**3.846**	2.994
IFRS 16(53)(j)	Technische Anlagen und Maschinen	**4.678**	5.264
IFRS 16(53)(j)	Kraftfahrzeuge	**1.232**	1.250
IFRS 16(53)(j)	Sonstige	**-**	-
		9.756	9.508
IFRS16(47)(b)	**Leasingverbindlichkeiten**		
	Kurzfristig	**3.008**	2.777
	Langfristig	**8.493**	8.514
		11.501	11.291

IFRS16(53)(h) Die Zuführungen zu den Nutzungsrechten während des Geschäftsjahres 2022 betrugen GE2.152.000 (2021: GE3.000.000). [6]

(ii) In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Beträge

IFRS16(54) Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt folgende Beträge im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen:

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 [10] GE'000
IFRS16(53)(a)	**Abschreibungen auf Nutzungsrechte**			
	Gebäude		**(348)**	(366)
	Technische Anlagen und Maschinen		**(1.236)**	(681)
	Fahrzeuge		**(320)**	(153)
		5(c)	**(1.904)**	(1.200)
IFRS16(53)(b)	Zinsaufwendungen (in den Finanzierungsaufwendungen erfasst)	5(d)	**(527)**	(505)
IFRS16(53)(c)	Aufwendungen i. Z. m. kurzfristigen Leasingverhältnissen (erfasst in den Kosten verkaufter Güter und Verwaltungsaufwendungen)	5(c)	**(120)**	(98)
IFRS16(53)(d)	Aufwendungen i. Z. m. Leasingverhältnissen über Vermögenswerte mit geringem Wert, die nicht in den o.g. kurzfristigen Leasingverhältnissen enthalten sind (erfasst in den Verwaltungsaufwendungen)	5(c)	**(85)**	(69)
IFRS16(53)(e)	Aufwendungen i. Z. m. variable Leasingzahlungen, die nicht in den Leasingverbindlichkeiten enthalten sind (erfasst in den Verwaltungsaufwendungen)	5(c)	**(941)**	(750)

IFRS16(53)(g) Die gesamten Auszahlungen für Leasing in 2022 betrugen GE3.615.000 (2021: GE2.760.000).

8(b) Leasingverhältnisse

IAS1(117)

(iii) Leasingaktivitäten des Konzerns und ihre bilanzielle Behandlung [2,3,8]

IFRS16(59)(a),(c)

Der Konzern mietet verschiedene Büro- und Lagergebäude sowie Einzelhandelsgeschäfte, Anlagen und Fahrzeuge. Mietverträge werden i. d. R. für feste Zeiträume von 6 Monaten bis 8 Jahren abgeschlossen, können jedoch Verlängerungsoptionen aufweisen, wie unter (v) unten beschrieben.

Verträge können sowohl Leasing- als auch Nichtleasingkomponenten beinhalten. Der Konzern ordnet den Transaktionspreis diesen Komponenten auf Basis ihrer relativen Einzelpreise zu. Eine Ausnahme stellen Leasingverträge über Grundstücke dar, die der Konzern als Leasingnehmer anmietet. In diesen Fällen macht der Konzern von dem Wahlrecht Gebrauch, keine Aufteilung zwischen Leasing- und Nichtleasingkomponenten vorzunehmen, sondern den Vertrag im Ganzen als Leasingvertrag zu bilanzieren.

IFRS16((15))

Mietkonditionen werden individuell ausgehandelt und beinhalten eine Vielzahl von unterschiedlichen Konditionen. Die Leasingverträge enthalten keine Kreditbedingungen mit der Ausnahme, dass die Leasingobjekte als Sicherheit für den Leasingnehmer dienen. Geleaste Vermögenswerte dürfen somit auch nicht als Sicherheit für Kreditaufnahmen verwendet werden.

IFRS16(26)

Leasingzahlungen werden mit dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden impliziten Zinssatz abgezinst, sofern dieser ohne Weiteres bestimmbar ist. Andernfalls - und dies ist i. d. R. im Konzern der Fall - erfolgt eine Abzinsung mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers, d. h. dem Zinssatz, den der jeweilige Leasingnehmer zahlen müsste, wenn er Mittel aufnehmen müsste, um in einem vergleichbaren wirtschaftlichen Umfeld einen Vermögenswert mit einem vergleichbaren Wert für eine vergleichbare Laufzeit mit vergleichbarer Sicherheit unter vergleichbaren Bedingungen zu erwerben.

IAS1(112)(c)

Zur Bestimmung des Grenzfremdkapitalzinssatzes geht der Konzern wie folgt vor: [8,9]

- Wenn möglich werden mit Dritten aufgenommene Finanzierungen des einzelnen Leasingnehmers als Ausgangspunkt verwendet. Sofern erforderlich werden diese angepasst, um Änderungen der Konditionen seit Erhalt der Finanzierung zu berücksichtigen.
- Liegen wie im Fall der VALUE IFRS Retail Ltd keine kürzlich aufgenommenen Finanzierungen mit Drittparteien vor, verwendet der Konzern als Ausgangspunkt einen risikofreien Zinssatz und passt diesen an das Kreditrisiko des Leasingnehmers an (sog. build-up-Ansatz).
- Weitere Anpassungen betreffen darüber hinaus u. a. solche für die Laufzeit des Leasingverhältnisses, das wirtschaftliche Umfeld, die Währung des Leasingvertrags und die Besicherung.

Wenn dem einzelnen Leasingnehmer (durch aktuelle Finanzierungs- oder Marktdaten) ein ohne Weiteres beobachtbarer Zinssatz eines Annuitätendarlehens zur Verfügung steht, welches ein ähnliches Zahlungsprofil wie der Leasingvertrag aufweist, verwenden die Unternehmen des Konzerns diesen Zinssatz als Ausgangspunkt zur Bestimmung des Grenzfremdkapitalzinssatzes.

IFRS 16(38)

Der Konzern ist möglichen zukünftigen Steigerungen variabler Leasingzahlungen ausgesetzt, welche sich aus einer Änderung eines Indexes oder eines Zins(satz)es ergeben können. Diese möglichen Änderungen der Leasingraten sind bis zu deren Wirksamwerden nicht in der Leasingverbindlichkeit berücksichtigt. Sobald Änderungen eines Indexes oder Zins(satz)es sich auf die Leasingraten auswirken, wird die Leasingverbindlichkeit gegen das Nutzungsrecht angepasst.

IFRS16(35)

Nutzungsrechte werden linear über den kürzeren der beiden Zeiträume aus Nutzungsdauer und Laufzeit des zugrundeliegenden Leasingvertrags abgeschrieben. Wenn die Ausübung einer Kaufoption aus Sicht des Konzerns hinreichend sicher ist, erfolgt die Abschreibung über die Nutzungsdauer des zugrundeliegenden Vermögenswerts. Während der Konzern für seine in den Sachanlagen ausgewiesenen Grundstücke und Gebäude das Neubewertungsmodell des IAS 16 anwendet, hat er für Nutzungsrechte auf Gebäude entschieden, dies nicht zu tun.

IFRS16(60)

Zahlungen für kurzfristige Leasingverhältnisse von technischen Anlagen und Maschinen sowie Fahrzeugen und Leasingverhältnisse, denen Vermögenswerte von geringem Wert zugrunde liegen, werden linear als Aufwand im Gewinn oder Verlust erfasst. Als kurzfristige Leasingverhältnisse gelten Leasingverträge mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten ohne Kaufoption. Vermögenswerte mit geringem Wert beinhalten IT-Ausstattung und kleinere Büromöbel.

Siehe Anhangangabe 25(h) zu sonstigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Leasingverhältnisse.

8(b) Leasingverhältnisse

(iv) Variable Leasingzahlungen [8,30]

IFRS16(59)(b)(i),(B49)

Einige Leasingverträge über Immobilien beinhalten variable Zahlungen in Abhängigkeit von Umsätzen der darin ansässigen Geschäfte. Für einige Geschäfte sind sogar bis zu 100% der Leasingzahlungen abhängig von ihren erzielten Umsätzen. In diesen Fällen umfassen die Leasingzahlungen zwischen 5% und 20% der Umsätze. Variable Zahlungsbedingungen werden aus unterschiedlichen Gründen verwendet, unter anderem zur Minimierung der Fixkostenbasis neu ansässiger Geschäfte. Variable, vom Umsatz abhängige Leasingzahlungen werden in der Periode im Gewinn oder Verlust erfasst, in der die Bedingung, die die Zahlungen auslöst, eintritt.

Eine Umsatzsteigerung von 10% über alle Geschäfte des Konzerns, die solchen Leasingverträgen unterliegen, würde die gesamten Mietzahlungen um ca. GE93.000 erhöhen (2021: GE75.000).

(v) Verlängerungs- und Kündigungsoptionen [8]

IFRS16(59)(b)(ii), (B50)

Eine Reihe von Immobilien- und Anlagen-Leasingverträgen des Konzerns enthalten Verlängerungs- und Kündigungsoptionen. Derartige Vertragskonditionen werden dazu verwendet, um der Gruppe die maximale betriebliche Flexibilität in Bezug auf die vom Konzern genutzten Vermögenswerte zu erhalten. Die Mehrheit der bestehenden Verlängerungs- und Kündigungsoptionen kann nur durch den Konzern und nicht durch den jeweiligen Leasinggeber ausgeübt werden.

IFRS16(59)(b)(ii), (B50)

Kritische Schätzungen bei der Bestimmung der Laufzeit der Leasingverhältnisse:

Bei der Bestimmung der Laufzeit von Leasingverhältnissen berücksichtigt die Geschäftsführung sämtliche Tatsachen und Umstände, die einen wirtschaftlichen Anreiz zur Ausübung von Verlängerungsoptionen oder Nicht-Ausübung von Kündigungsoptionen bieten. Sich aus der Ausübung von Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen ergebende Laufzeitänderungen werden nur dann in die Vertragslaufzeit einbezogen, wenn eine Verlängerung oder Nichtausübung einer Kündigungsoption hinreichend sicher ist.

Im Zusammenhang mit dem Leasing von Lagerhäusern, Einzelhandelsgeschäften und technischen Anlagen, gelten bei der Bestimmung der Laufzeit der Leasingverhältnisse nachfolgende Überlegungen:

- Kommen im Falle der Ausübung einer Kündigungsoption bzw. Nichtausübung einer Verlängerungsoption wesentliche Strafzahlungen auf den Konzern zu, gilt es i. d. R. als hinreichend sicher, dass der Konzern den Vertrag nicht kündigen bzw. verlängern wird.
- Sofern Mietereinbauten vorgenommen wurden, die einen wesentlichen Restwert haben, gilt es i. d. R. als hinreichend sicher, dass der Konzern den Vertrag verlängern bzw. nicht kündigen wird.
- Darüber hinaus werden sonstige Faktoren in Betracht gezogen, wie z. B. historische Leasinglaufzeiten sowie Kosten und Betriebsunterbrechungen, die auf den Konzern zukommen, wenn ein Leasingvermögenswert ersetzt werden muss, in Betracht gezogen.

Die meisten Verlängerungsoptionen im Zusammenhang mit dem Leasing von Bürogebäuden und Fahrzeugen wurden nicht in die Bestimmung der Leasinglaufzeit und somit der Leasingverbindlichkeit einbezogen, da diese Vermögenswerte vom Konzern ohne wesentliche Kosten oder Betriebsunterbrechungen ersetzt werden könnten.

Zum 31. Dezember 2022 wurden mögliche zukünftige Mittelzuflüsse i. H. v. GE3.000.000 (undiskontiert) nicht in die Leasingverbindlichkeit einbezogen, da es nicht hinreichend sicher ist, dass die Leasingverträge verlängert (oder nicht gekündigt) werden (2021: GE3.570.000).

IFRS16(20)

Die Beurteilung wird überprüft, wenn eine Verlängerungsoption tatsächlich ausgeübt (oder nicht ausgeübt) wird bzw. der Konzern verpflichtet ist, dies zu tun. Eine Neubeurteilung der ursprünglich getroffenen Einschätzung erfolgt dann, wenn ein wesentliches Ereignis oder eine wesentliche Änderung der Umstände eintritt, das/die die bisherige Beurteilung beeinflussen kann - sofern dies in der Kontrolle des Leasingnehmers liegt. In der laufenden Berichtsperiode ergab sich aus diesbezüglichen Anpassungen der Vertragslaufzeiten ein Anstieg der bilanzierten Leasingverbindlichkeiten und Nutzungsrechte um GE150.000 (2021: GE57.000).

8(b) Leasingverhältnisse

(vi) Restwertgarantien [8]

IFRS16(59)(b)(iii), (B51)(a),(c)

Zur Optimierung der Leasingkosten während der Vertragslaufzeit gewährt der Konzern in manchen Fällen Restwertgarantien i. Z. m. Leasingverträgen über Anlagen und Maschinen.

Schätzung der aufgrund von Restwertgarantien zu leistenden Zahlungen:

IFRS16(59)(b)(ii), (B51)(b),(d)

Der Konzern schätzt die voraussichtlich zu leistenden Zahlungen aus Restwertgarantien und bilanziert diese als Teil der Leasingverbindlichkeit. Typischerweise ist der erwartete Restwert zu Beginn eines Leasingverhältnisses gleich oder höher als der garantierte Betrag, so dass der Konzern nicht erwartet, aus Restwertgarantien in Anspruch genommen zu werden.

Am Ende jeder Berichtsperiode werden die erwarteten Restwerte anhand tatsächlich erzielter Restwerte vergleichbarer Vermögenswerte und aktueller Erwartungen zukünftiger Preise überprüft und ggf. angepasst. Zum 31. Dezember 2022 wurde davon ausgegangen, dass aufgrund eingegangener Restwertgarantien ein Betrag von GE220.000 zu zahlen sein wird, der entsprechend in den Leasingverbindlichkeiten erfasst ist. Für darüber hinaus gehende Restwertgarantien i. H. v. GE350.000 (undiskontiert) wird erwartet, dass diese nicht zu Zahlungen führen, so dass sie nicht in die Leasingverbindlichkeiten einbezogen wurden (2021: GE250.000 bzw. GE307.000).

8(c) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien [30]

		2022	2021
		GE'000	GE'000
	Langfristige Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert		
IAS40(76)	Eröffnungssaldo zum 1. Januar	**10.050**	8.205
IAS40(76)(a)	Erwerbe	**1.900**	-
IAS40(76)(a)	Aktivierte nachträgliche Aufwendungen	**-**	810
IAS40(76)(c)	Als zur Veräußerung gehalten eingestuft oder Abgänge	**-**	(112)
IAS40(76)(d)	Nettogewinn/(-verlust) aus Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts	**1.350**	1.397
IAS40(76)(f)	Übertragung (in)/aus den Vorräten und eigen genutzten Immobilien	**-**	(250)
IAS40(76)	Schlusssaldo zum 31. Dezember	**13.300**	10.050

IAS40(75)(f)

(i) Im Gewinn oder Verlust erfasste Beträge für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

		2022	2021
		GE'000	GE'000
IAS40(75)(f)(i) IFRS16(90)(b)	Mieterträge aus Operating-Leasingverhältnissen	**6.180**	5.165
IAS40(75)(f)(ii)	Direkte betriebliche Aufwendungen aus Immobilien, die Mieteinnahmen erzielten	**(807)**	(606)
IAS40(75)(f)(iii)	Direkte betriebliche Aufwendungen aus Immobilien, die keine Mieteinnahmen erzielten	**(903)**	(503)
IAS40(75)(f)(iv)	Änderung des beizulegenden Zeitwerts, in den sonstigen Erträgen/(Verlusten) erfasst	**1.350**	1.397

IAS1(117)

(ii) Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zum beizulegenden Zeitwert

IAS40(75)(a)

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, hauptsächlich Bürogebäude, werden zu Zwecken langfristiger Mieteinnahmen gehalten und vom Konzern nicht selbst genutzt. Sie werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden als Teil der sonstigen Erträge im Gewinn oder Verlust ausgewiesen.

(iii) Wesentliche Schätzung −beizulegender Zeitwert von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien

Informationen zur Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien sind in Anhangangabe 8(j) weiter unten aufgeführt.

IAS40(75)(g)

(iv) Als Sicherheit gestellte langfristige Vermögenswerte

Vgl. Anhangangabe 24 zu Informationen über langfristige Vermögenswerte, die vom Konzern als Sicherheit gestellt wurden.

8(c) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien [30]

IAS40(75)(h)

(v) Vertragliche Verpflichtungen

Wir verweisen auf Anhangangabe 18 im Hinblick auf den Ausweis vertraglicher Verpflichtungen zu Kauf, zur Erstellung oder Entwicklung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien oder solche für Reparaturen und Instandhaltung.

IFRS16(92)

(vi) Leasingvereinbarungen

Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien sind im Rahmen langfristiger Operating-Leasingverträge mit monatlichen Mietzahlungen vermietet. Leasingerträge aus Operating-Leasingverhältnissen, bei denen der Konzern als Leasinggeber auftritt, werden linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfolgswirksam erfasst.

Leasingzahlungen beinhalten für einige Verträge Erhöhungen auf Basis von Verbraucherpreisindizes, darüber hinaus gibt es keine anderen index- oder zinsabhängigen variablen Leasingzahlungen. Zur Verringerung bestehender Kreditrisiken werden teilweise Bankgarantien für die Dauer der Leasingverhältnisse eingeholt.

Obwohl der Konzern Restwertrisiken am Ende der laufenden Leasingverträge ausgesetzt ist, ergibt sich keine sofortige Realisierung einer Wertminderung am Ende der Laufzeit dieser Leasingverträge, da i. d. R. unmittelbar neue Operating-Leasingverträge abgeschlossen werden. Erwartungen über künftige Restwerte sind im beizulegenden Zeitwert der Immobilien berücksichtigt.

IFRS16(97)

Die Forderungen in Höhe der Mindestleasingzahlungen aus diesen Leasingverhältnissen stellen wich wie folgt dar:

	2022 **GE'000**	2021 GE'000
Bis zu 1 Jahr	**4.265**	4.245
1-2 Jahre	**2.580**	2.520
2-3 Jahre	**2.490**	2.470
3-4 Jahre	**2.070**	2.050
4-5 Jahre	**1.980**	2.010
Über 5 Jahr	**2.370**	2.550
	15.755	15.845

8(d) Immaterielle Vermögenswerte [30,31]

	Langfristige Vermögenswerte	Geschäfts- oder Firmenwert GE'000	Patente, Handelsmarken und sonstige Rechte GE'000	Selbst-erstellte Software* GE'000	Kunden-verträge GE'000	Summe GE'000
IFRS3(B67)(d)(i)	**1. Januar 2021**					
IAS38(118)(c)	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	9.700	9.410	2.255	-	21.365
	Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen	-	(250)	(205)	-	(455)
	Nettobuchwert	9.700	9.160	2.050	-	20.910
IAS38(118)(e)	**Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021**					
	Nettobuchwert 1. Januar 2021	9.700	9.160	2.050	-	20.910
IAS38(118)(e)(i)	Zugänge – eigene Entwicklungen	-	-	720	-	720
IFRS3(B67)(d)(vi) IAS38(118)(e)(vii)	Währungsdifferenzen	45	-	-		45
IAS38(118)(e)(vi)	Abschreibungsaufwand**	-	(525)	(205)	-	(730)
	Nettobuchwert 31. Dezember 2021	9.745	8.635	2.565	-	20.945
IFRS3(B67)(d)(viii) IAS38(118)(c)	**31. Dezember 2021**					
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	9.745	9.410	2.975	-	22.130
	Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen	-	(775)	(410)	-	(1.185)
IAS1(77)	Nettobuchwert	9.745	8.635	2.565	-	20.945
IFRS3(B67)(d)(i) IAS38(118)(e)	**Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022**					
	Nettobuchwert 1. Januar 2022	9.745	8.635	2.565	-	20.945
IAS38(118)(e)(i)	Zugänge – eigene Entwicklungen	-	-	880	-	880
IFRS3(B67)(d)(ii) IAS38(118)(e)(i)	Erwerb von Geschäftsbetrieben (Anhangangabe 14)	1.115	3.020	-	3.180	7.315
IFRS3(B67)(d)(vi) IAS38(118)(e)(vii)	Währungsdifferenzen	(145)	-	-	-	(145)
IFRS3(B67)(d)(v) IAS36(130)(b) IAS38(118)(e)(iv)	Wertminderungsaufwand***	(2.410)	-	-	-	(2.410)
IAS38(118)(e)(vi)	Abschreibungsaufwand**	-	(525)	(300)	(1.210)	(2.035)
	Nettobuchwert 31. Dezember 2022	8.305	11.130	3.145	1.970	24.550
IFRS3(B67)(d)(viii) IAS38(118)(c)	**31. Dezember 2022**					
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	10.715	12.430	3.855	3.180	30.180
	Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen	(2.410)	(1.300)	(710)	(1.210)	(5.630)
IAS1(77)	Nettobuchwert	8.305	11.130	3.145	1.970	24.550

IAS38(118)(e)(i) * Software besteht aus aktivierten Entwicklungskosten, bei denen es sich um einen selbst erstellten immateriellen Vermögenswert handelt.

IAS38(118)(d) ** Abschreibungsaufwendungen sind in den Kosten verkaufter Güter (GE1.050.000; 2021: GE450.000), den Kosten erbrachter Dienstleistungen ((GE475.000; 2021: GE125.000), den Vertriebskosten (GE310.000; 2021: GE45.000) und den Verwaltungsaufwendungen (GE200.000; 2021: GE110.000) enthalten.

IAS36(126)(a), (130)(c)(i),(d)(i) *** Der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit Möbelproduktion in Europa wurde durch die Erfassung eines Wertminderungsaufwands für den Geschäfts- oder Firmenwert auf den erzielbaren Betrag vermindert. Der Wertminderungsaufwand ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Kosten verkaufter Güter enthalten.

IAS38(126) Die VALUE IFRS Electronics Group erforscht neue Geräte, die die derzeitige Generation an Smartphones und Tablets ersetzen könnten. Die entstandenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen belaufen sich auf GE1.215.000 (2021: GE1.010.000) und sind in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Verwaltungsaufwendungen ausgewiesen.

8(d) Immaterielle Vermögenswerte [30,31]

IAS1(117)

(i) Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern [2,3]

IAS38(118)(a),(b)

Der Konzern schreibt immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer linear über die folgenden Zeiträume ab:

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

• Patente, Handelsmarken und Lizenzen	3-5 Jahre
• IT-Entwicklung und Software	3-5 Jahre
• Kundenverträge	1-3 Jahre

Siehe Anhangangabe 25(t) zu den sonstigen, für immaterielle Vermögenswerte relevanten Rechnungslegungsmethoden und Anhangangabe 25(j) zu den Methoden des Konzerns im Hinblick auf die Erfassung von Wertminderungen.

Geänderte Darstellung

(ii) Software

IAS1(119)
IAS38(57),(66),(74),(97), (118), (a),(b)

Kosten im Zusammenhang mit der Wartung von Softwareprogrammen werden bei Anfall als Aufwand erfasst. Entwicklungskosten, die direkt dem Entwurf und dem Testen identifizierbarer und einzigartiger Softwareprodukte zuzuordnen sind, die vom Konzern kontrolliert werden, , werden als immaterielle Vermögenswerte erfasst, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Fertigstellung der Software kann technisch soweit realisiert werden, dass sie genutzt oder verkauft werden
- Das Management beabsichtigt, die Software fertig zu stellen und sie zu nutzen oder zu verkaufen
- es besteht die Möglichkeit die Software zu nutzen oder zu verkaufen
- es kann nachgewiesen werden, das die Software einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen wird
- die notwendigen technische, finanzielle und sonstige Ressourcen zur Fertigstellung der Entwicklung der Software und deren Nutzung oder Verkauf sind
- die der Software während der Entwicklung zurechenbaren Ausgaben können verlässlich bewertet werden.

Die der Software direkt zurechenbaren Kosten beinhalten u.a. Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer und einen angemessenen Anteile der für die Entwicklung relevanten Gemeinkosten.

Aktivierte Entwicklungskosten werden als immaterielle Vermögenswerte angesetzt und ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vermögenswert verwendet werden kann, planmäßig abgeschrieben.

(iii) Verträge mit Kunden

IAS1(119)

Die Kundenverträge wurden im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses erworben (siehe Anhangangabe 14 zu weiteren Einzelheiten). Sie werden zum beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt erfasst und in der Folge linear auf Grundlage des zeitlichen Anfalls der prognostizierten Cashflows aus den Verträgen über ihre geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geänderte Darstellung

Zu sonstigen Rechnungslegungsmethoden für immaterielle Vermögenswerte siehe Anhangangabe 25(t). Für die Regelungen hinsichtlich der Ermittlung und Erfassung von Wertminderungen im Konzern siehe Anhangangabe 25(j).

IAS1(125)

(iv) Wesentliche Schätzungen: Nutzungsdauer der immateriellen Vermögenswerte der IT-Abteilung [2,3]

Der Konzern hat kürzlich die Entwicklung von Software abgeschlossen, die von der IT-Beratungsabteilung zur Analyse von Geschäftsprozessen genutzt wird. Am 31. Dezember 2022 belief sich der Buchwert dieser Software auf GE722.000 (2021: Null). Der Konzern veranschlagt die Nutzungsdauer der Software aufgrund der erwarteten technischen Veralterung solcher Vermögenswerte mit mindestens 5 Jahren. Die tatsächliche Nutzungsdauer kann jedoch, abhängig von technischen Innovationen und Aktionen von Mitbewerbern, variieren. Läge sie nur bei 3 Jahren, hätte der Buchwert am 31. Dezember 2022 GE702.000 betragen. Würde die Nutzungsdauer auf 8 Jahre geschätzt, hätte sich der Buchwert am 31. Dezember 2022 auf GE732.000 belaufen.

8(d) Immaterielle Vermögenswerte [30,31]

(v) Überprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Wertminderung

IAS36(134) Der Geschäfts- oder Firmenwert wird auf der Ebene der in Anhangangabe 2 identifizierten sechs Geschäftssegmente überwacht.

IAS36(134)(a) Der Geschäfts- oder Firmenwert verteilt sich auf Segmentebene wie folgt.

2022	**Oneland GE'000**	**USA GE'000**	**China GE'000**	**Europa GE'000**	**Summe GE'000**
IT-Beratung	**-**	**4.200**	**-**	**2.870**	**7.070**
Möbel – Produktion und Großhandel	**120**	**-**	**-**	**-**	**120**
Elektronikgeräte	**1.115**	**-**	**-**	**-**	**1.115**
	1.235	**4.200**	**-**	**2.870**	**8.305**

2021	Oneland GE'000	USA GE'000	China GE'000	Europa GE'000	Summe GE'000
IT-Beratung	-	4.200	-	3.015	7.215
Möbel – Produktion und Großhandel	120	-	2.410	-	2.530
	120	4.200	2.410	3.015	9.745

(vi) Wesentliche Schätzungen: Wichtige Annahmen zur Berechnung des Nutzungswerts [30]

IAS36(134)(c), (d)(i),(iii),(iv)

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Der Konzern überprüft jährlich, ob der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert ist. Für die Berichtsperioden 2022 und 2021 wurde der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten aufgrund von Nutzungswert-Berechnungen ermittelt, die den Einsatz von Annahmen erfordern. Die Berechnungen verwenden Cashflow-Prognosen, die auf den von der Geschäftsleitung genehmigten Finanzplänen basieren und die i. d. R. einen Zeitraum von fünf Jahren abdecken.

Die Cashflows jenseits des Zeitraums von fünf Jahren werden mit den geschätzten nachstehenden Wachstumsraten extrapoliert. Diese Wachstumsraten stimmen mit den Prognosen von Branchenberichten für die Sektoren, in denen die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten tätig sind, überein.

8(d) Immaterielle Vermögenswerte [30,31]

IAS36(134)(d)(i)

Die folgende Tabelle umfasst die Schlüsselannahmen für diejenigen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, auf die ein signifikanter Geschäfts- oder Firmenwert entfällt: [10,11]

IAS36(130)(g), (134)(d)(i),(iv),(v)

2022	Möbel – Produktion und Großhandel China	IT-Beratung USA	IT-Beratung Europa	Elektronikgeräte Oneland
Absatzmenge (% Wachstumsrate p.a.)	**2,7**	**3,2**	**4,1**	**2,9**
Absatzpreis (% Wachstumsrate p.a.)	**1,4**	**1,7**	**1,8**	**1,8**
Budgetierte Bruttomarge (%)	**47,0**	**60,0**	**55,5**	**40,0**
Sonstige Betriebsaufwendungen (GE'000)	**9.500**	**8.400**	**5.600**	**1.650**
Investitionsausgaben p.a. (GE'000)	**1.900**	**500**	**230**	**150**
Langfristige Wachstumsrate (%)	**3,5**	**2,2**	**2,0**	**3,1**
Vorsteuer-Diskontierungssatz (%)	**14,7**	**14,0**	**14,8**	**16,0**
2021				
Absatzmenge (% Wachstumsrate p.a.)	2,5	3,0	3,9	-
Absatzpreis (% Wachstumsrate p.a.)	1,3	1,6	1,8	-
Budgetierte Bruttomarge (%)	44,0	60,0	54,0	-
Sonstige Betriebsaufwendungen (GE'000)	9.300	8.300	4.350	-
Investitionsausgaben p.a. (GE'000)	1.850	580	225	-
Langfristige Wachstumsrate (%)	3,2	2,2	1,8	-
Vorsteuer-Diskontierungssatz (%)	14,3	14,4	15,1	-

IAS36(134)(d)(ii), (iv)

Das Management hat die auf jede der Schlüsselannahmen entfallenden Werte wie folgt ermittelt:

Annahme	Zur Wertermittlung verwendeter Ansatz
Absatzmenge	Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate über die 5-Jahres-Prognoseperiode; basierend auf Erfahrungen aus der Vergangenheit und den Erwartungen des Managements bezüglich der Marktentwicklung.
Absatzpreis	Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate über die 5-Jahres-Prognoseperiode; basierend auf aktuellen Branchentrends und unter Berücksichtigung erwarteter langfristiger Inflationsprognosen für jedes Land.
Budgetierte Bruttomarge	Basierend auf Erfahrungen aus der Vergangenheit und den Erwartungen des Managements bezüglich der Marktentwicklung.
Sonstige Betriebsaufwendungen	Fixkosten der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, die nicht wesentlich von Absatzmengen bzw. -preisen abhängig sind. Das Management prognostiziert diese Kosten auf Basis der aktuellen Unternehmensstruktur, angepasst um Inflationserhöhungen, jedoch ohne etwaige zukünftige Restrukturierungs- oder Kostensparmaßnahmen abzubilden. Die vorstehend ausgewiesenen Beträge entsprechen den durchschnittlichen Betriebsaufwendungen für die 5-Jahres-Prognoseperiode.
Jährliche Investitionsausgaben	Erwartete zahlungswirksame Aufwendungen in den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten. Diese beruhen auf den Erfahrungen des Managements in der Vergangenheit sowie geplanten Modernisierungsausgaben. Die jährlichen Investitionsausgaben führen im Rahmen der Berechnung des Nutzungswerts annahmegemäß weder zu einem Umsatzanstieg noch zu einer Kostensenkung.
Langfristige Wachstumsrate	Dies bezeichnet die gewichtete durchschnittliche Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflows über die Prognoseperiode hinaus verwendet wird. Die Raten stimmen mit den in Branchenberichten enthaltenen Prognosen überein.
Diskontierungssätze vor Steuern	Bildet spezifische Risiken der jeweiligen Segmente und die Länder, in denen sie tätig sind, ab.

IAS36(55)

8(d) Immaterielle Vermögenswerte [30,31]

Kundenkonzentration/-abhängigkeit - zahlungsmittelgenerierende Einheit IT-Beratung – Europa:

IAS36(134)(d)(ii)

Die zahlungsmittelgenerierende Einheit IT-Beratung - Europa erwirtschaftet 20% ihrer Gesamterlöse in jedem Geschäftsjahr mit einem Kunden in Frankreich. Der Vertrag mit dem Kunden hat eine Laufzeit von fünf Jahren; der Kunde macht seit 2001 Geschäfte mit der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Das Management hat die Verlängerung dieses wichtigen Kundenvertrags in die Nutzungswert-Berechnungen aufgenommen, um den erzielbaren Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zu ermitteln.

IAS36(134)(f)

(vii) Wesentliche Schätzung - Wertminderungsaufwand [2,3]

IAS36(129)(a), (130)(a),(b),(d),(e)

Der Wertminderungsaufwand von GE2.410.000 entstand in der zahlungsmittelgenerierenden Einheit „Möbel – Produktion und Großhandel“ in China, infolge der Entscheidung, die dortigen Produktionsmengen zu reduzieren. Dies war das Ergebnis einer Umverteilung der Gesamtproduktionsmengen des Konzerns auf alle zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, um von vorteilhaften Marktbedingungen zu profitieren. In Folge dieser Entscheidung überprüfte der Konzern die Abschreibungsmethoden für Sachanlagen in China, kam jedoch zu der Entscheidung, dass sich keine Auswirkung auf die Nutzungsdauer des Sachanlagevermögens ergibt. Die Wertminderung betraf einzig den Geschäfts- oder Firmenwert.

IAS36(130)(e)

Zum 31. Dezember 2022 belief sich der erzielbare Betrag der gesamten zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf GE45.789.000

(viii) Wesentliche Schätzung: Auswirkung möglicher Änderungen der wesentlichen Annahmen

IAS36(134)(f)

Zahlungsmittelgenerierende Einheit „Möbel – Produktion und Großhandel“ – China:

IAS1(129)(b) IAS36(134)(f)

Wäre die in der Nutzungswertberechnung für die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Möbel – Produktion und Großhandel“ in China verwendete budgetierte Bruttomarge um 5% niedriger als die Schätzungen des Managements zum 31. Dezember 2022 gewesen (42% anstatt 47%), so hätte der Konzern eine Wertminderung des Buchwerts der Sachanlagen von GE1.300.000 erfassen müssen. Eine für möglich gehaltene Verminderung von 5% der budgetierten Bruttomarge entspricht einer Reduzierung des Absatzpreises von 0,2% (d. h. eine Wachstumsrate p.a. von 1,2% statt 1,4%).

Wenn der Vorsteuer-Diskontierungssatz, der für die Cashflow-Prognosen dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit verwendet wird, 1% höher als die Schätzungen des Managements (15,7% statt 14,7%) gewesen wäre, hätte der Konzern eine Wertminderung der Sachanlagen von GE600.000 vornehmen müssen. Im Vorjahr gab es keine für möglich gehaltenen Änderungen einer der Schlüsselannahmen, die zu einer Wertminderung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit „Möbel – Produktion und Großhandel“ in China geführt hätte.

Zahlungsmittelgenerierende Einheit IT-Beratung – Europa:

IAS36(134)(f)(i) IAS1(38)

Der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit IT-Beratung in Europa übersteigt den Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zum 31. Dezember 2022 um GE388.000 (2021: GE463.000) überschreiten.

IAS36(134)(f)(ii), (iii) IAS1(38)

Der erzielbare Betrag dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit entspräche ihrem Buchwert, wenn sich die wesentlichen Annahmen wie folgt ändern würden:

	2022		2021	
	Von	**Bis**	Von	Bis
Absatzmenge (% Wachstumsrate p.a.)	**4,1**	**3,5**	3,9	2,5
Budgetierte Bruttomarge (%)	**55,5**	**49,0**	54,0	46,0
Langfristige Wachstumsrate (%)	**2.0**	**1,5**	1,8	1,3
Vorsteuer-Diskontierungssatz (%)	**14.8**	**15,5**	15,1	15,9

Die Geschäftsleitung hat alle für möglich gehaltenen Änderungen der sonstigen wesentlichen Annahmen überprüft und keine weiteren Fälle identifiziert, die eine Überschreitung des Buchwerts der zahlungsmittelgenerierenden Einheit IT-Beratung in Europa über deren erzielbaren Betrag zur Folge hätte.

8(e) Latente Steuern

(i) Latente Steueransprüche

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 GE'000
IAS12(81)(g)(i)	**Der Bilanzansatz beinhaltet temporäre Differenzen, die auf folgende Posten entfallen:**			
	Leasingverbindlichkeiten [16-18]	8(b)	**3.450**	3.387
	Steuerliche Verluste		**3.170**	2.245
	Leistungsorientierte Pensionsverpflichtungen	8(h)	**1.317**	783
	Rückstellungen für Gewährleistungen, Restrukturierungen, Erstattungen, Erfüllung von Verpflichtungen und Rechtsansprüche	8(i)	**1.137**	786
			9.074	7.201
	Sonstige			
	Leistungen an Arbeitnehmer		**914**	822
	Absicherungen des Cashflows	12(a)	**230**	234
	Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte	12(c)	**215**	121
	Zu Handelszwecken gehaltene Derivate	12(a)	**183**	186
	Vertragsverbindlichkeiten für Kundenbindungsprogramm	3(b)	**166**	161
	Eventualverbindlichkeit	8(i)	**143**	-
	Abschreibung Gebäude	4	**140**	-
	Rückerstattungsverbindlichkeiten	7(f)	**148**	71
	Sonstige		**65**	18
	Zwischensumme Sonstige		**2.204**	1.613
	Summe latente Steueransprüche		**11.278**	8.814
IAS12(74)	Verrechnung latenter Steuerverbindlichkeiten gemäß Aufrechnungsvorschriften [12,13]	(ii)	**(3.429)**	(3.290)
	Latente Steueransprüche - saldiert		**7.849**	5.524

Wesentliche Schätzungen [2,3,19,20]

IAS1(125)
IAS12(82)

Die latenten Steueransprüche beinhalten einen Betrag von GE1.378.000, der steuerliche Verlustvorträge der VALUE IFRS Manufacturing Ltd betrifft. Das Tochterunternehmen hat in den letzten zwei Geschäftsjahren nach dem Erwerb der Produktionstätigkeiten in Springfield Verluste verzeichnet. Sie resultieren aus einmaligen, nicht wiederkehrenden Kosten für die Integration der Geschäftstätigkeiten. Der Konzern kam zu dem Schluss, dass die latenten Steueransprüche unter Verwendung des geschätzten zukünftigen zu versteuernden Einkommens erzielbar sind; dieses beruht auf den genehmigten Geschäftsplänen und Budgets für das Tochterunternehmen. Das Tochterunternehmen soll ab 2024 zu versteuerndes Einkommen ermitteln. Die Verluste können unbegrenzt vorgetragen werden und verfallen nicht.

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

8(e) Latente Steuern

(i) Latente Steueransprüche

Entwicklungen [14,15]	Leasing-verbind-lich-keiten GE'000	Steuer-verluste GE'000	Pensions-verbind-lichkeit GE'000	Rück-stellungen GE'000	Sonstige GE'000	Summe GE'000
1. Januar 2021	2.888	1.300	551	610	1.201	6.550
(Belastet)/gutgeschrieben						
IAS12(81)(g)(ii) - dem Gewinn oder Verlust	499	945	(41)	176	108	1.687
- dem sonstigen Ergebnis	-	-	273	-	304	577
31. Dezember 2021	3.387	2.245	783	786	1.613	8.814
1. Januar 2022	3.387	2.245	783	786	1.613	8.814
(Belastet)/gutgeschrieben						
IAS12(81)(g)(ii) - dem Gewinn oder Verlust	63	(600)	(4)	351	194	4
- dem sonstigen Ergebnis	-	-	(36)	-	77	41
- direkt dem Eigenkapital	-	-	-	-	60	60
Erwerb eines Tochterunternehmens	-	1.525	574	-	260	2.359
31. Dezember 2022	-	3.170	1.317	1.137	2.204	11.278

8(e) Latente Steuern

(ii) Latente Steuerverbindlichkeiten

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 Rück-wirkend angepasst* GE'000
IAS12(81)(g)(i)	**Der Bilanzansatz beinhaltet temporäre Differenzen, die auf folgende Posten entfallen:**			
	Sachanlagevermögen	8(a)	**6.243**	4.125
	Nutzungsrechte [16-18]	8(b)	**2.927**	2.852
	Immaterielle Vermögenswerte	8(d)	**2.375**	770
	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	8(c)	**1.124**	719
			12.669	8.466
	Sonstige			
	Wandelschuldverschreibungen	7(g)	**955**	-
	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(d)	**804**	441
	Absicherungen des Cashflows	12(a)	**649**	639
	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(c)	**182**	142
	Anteile an assoziierten Unternehmen	16(e)	**131**	113
	Anzahlungen	7(a)	**150**	143
	Vorräte	8(f)	**120**	-
	Für Kosten zur Erfüllung eines Vertrags erfasster langfristiger Vermögenswert	3(b)	**94**	156
	Anteilsbasierte Vergütung (Verzugsaktien)	21(b)	**51**	22
	Sonstige		**114**	13
	Zwischensumme Sonstige		**3.216**	1.644
	Summe latente Steuerverbindlichkeiten		**15.885**	10.110
IAS12(74)	Verrechnung latenter Steuerverbindlichkeiten gemäß Aufrechnungsvorschriften [12,13]	(i)	**(3.429)**	(3.290)
	Latente Steuerverbindlichkeiten, saldiert		**12.456**	6.820

* Siehe Anhangangabe 11(b) zu Angaben über rückwirkende Anpassungen infolge eines Fehlers.

Saldierung innerhalb der steuerlichen Organschaft [12,13]

Die VALUE IFRS Plc und ihre 100%igen Tochterunternehmen aus Oneland haben eine Organschaft gebildet; das bedeutet, diese Unternehmen werden als ein einzelnes Unternehmen veranlagt. Infolgedessen wurden die latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten dieser Unternehmen im Konzernabschluss saldiert.

8(e) Latente Steuern

Entwicklungen [14,15]	Sach-anlagen GE'000	Nut-zungs-rechte GE'000	Immaterielle Vermögens-werte GE'000	Als Finanz-investition gehaltene Immobilien GE'000	Sons-tige GE'000	Summe GE'000
1. Januar 2021 (Rückwirkend angepasst*)	2.150	2.312	615	300	1.291	6.668
(Belastet)/gutgeschrieben						
IAS12(81)(g)(ii) - dem Gewinn oder Verlust	223	540	155	419	62	1.399
- dem sonstigen Ergebnis	1.752	-	-	-	291	2.043
31. Dezember 2021	4.125	2.852	770	719	1.644	10.110
Belastet/(gutgeschrieben)						
IAS12(81)(g)(ii) - dem Gewinn oder Verlust	(379)	75	(255)	405	(23)	(177)
- dem sonstigen Ergebnis	2.173	-	-	-	425	2.598
IAS 12(81(a) - direkt dem Eigenkapital	-	-	-	-	1.050-	1.050
Erwerb eines Tochterunternehmens	324	-	1.860	-	120	2.304
31. Dezember 2022	6.243	2.927	2.375	1.124	3.216	15.885

* Siehe Anhangangabe 11(b) zu Angaben über rückwirkende Anpassungen infolge eines Fehlers.

8(f) Vorräte [30]

		2022 GE'000	2021 GE'000
	Kurzfristige Vermögenswerte		
IAS1(77) IAS2(36)(b)	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	**6.200**	4.800
IAS2(36)(b)	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen	**5.600**	5.400
IAS2(36)(b)	Fertigerzeugnisse - zu Anschaffungskosten	**6.663**	8.452
IAS2(36)(c)	Fertigerzeugnisse - zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten	**1.290**	1.020
IAS2(36)(b)	Zur Erschließung und Weiterveräußerung gehaltene Grundstücke	**2.400**	-
		22.153	19.672

IAS1(117)

(i) Zuordnung der Kosten zu den Vorräten [2,3]

IAS2(23),(25), (36)(a)

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzelner Vorratsposten werden unter Verwendung der gewichteten Durchschnittskosten ermittelt. Ausgenommen hiervon sind zur Erschließung und Weiterveräußerung gehaltene Grundstücke; hier werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch Einzelzuordnung erfasst und umfassen während der Erschließung entstandene Erwerbs-, Erschließungs- und Fremdkapitalkosten. Mengenrabatte oder Skonti werden bei der Schätzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten berücksichtigt, sofern ihre Inanspruchnahme wahrscheinlich ist. Siehe Anhangangabe 25(m) zu den weiteren Rechnungslegungsmethoden des Konzerns für Vorräte.

Geänderte Darstellung

8(f) Vorräte [20]

(ii) Im Gewinn oder Verlust erfasste Beträge

IAS2(36)(d)

Die im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 als Aufwand ausgewiesenen Vorräte beliefen sich auf GE55.540.000 (2021: GE34.244.000). Sie sind in den Kosten verkaufter Güter und Kosten erbrachter Dienstleistungen enthalten (mit Ausnahme von Vorräten i. H. v. GE535.000, die durch einen Brand beschädigt und in den Verwaltungsaufwendungen erfasst werden – wir verweisen auf Anhangangabe 4).

IAS2(36)(e)
IAS36(126)(a)

Die Wertberichtigungen der Vorräte auf den Nettoveräußerungswert betrugen GE950.000 (2021: GE750.000). Diese wurden im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 als Aufwand angesetzt und sind im Gewinn oder Verlust unter den "Kosten verkaufter Güter" enthalten.

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

IAS2(36)(f),(g)

Der Konzern löste frühere Wertberichtigungen auf Vorräte i. H. v. GE160.000 im Juli 2022 auf, da die entsprechenden wertgeminderten Wirtschaftsgüter zu ursprünglichen Anschaffungskosten an einen unabhängigen Einzelhändler verkauft wurden. Der aufgelöste Betrag ist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den "Kosten verkaufter Güter" enthalten.

8(g) Sonstige Vermögenswerte und zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte [21]

		2022	2021
		GE'000	GE'000
	Sonstige kurzfristige Vermögenswerte		
IAS1(77)	Anzahlungen	**500**	475
IAS1(77)	Recht auf Wiedererlangung von Gütern (siehe Anhangangabe 3(b))	**76**	38
		576	513
	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte		
	Grundstücke	**250**	-
		250	-

(i) Zur Veräußerung gehaltene Grundstücke

IFRS5(41)(a),(b),(d)

Im November 2022 entschied die Geschäftsleitung der VALUE IFRS Manufacturing Ltd, ein unbebautes Grundstück zu verkaufen, das ursprünglich für eine Erweiterung des Werks in Nicetown erworben worden war. Es gibt verschiedene Interessenten und der Verkauf soll vor Ende Juni 2023 abgeschlossen werden. Der Vermögenswert wird innerhalb der Gesamtvermögenswerte des Segments Möbel: Produktion und Großhandel - Oneland in Anhangangabe 2 dargestellt.

Wir verweisen auf Anhangangabe 15(d) zu Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Veräußerungsgruppe, die zum 31. Dezember 2021 als zur Veräußerung gehalten eingestuft wurde.

(ii) Nicht wiederkehrende Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert

IFRS13(91)(a),(93)(b),(d)
IFRS5(41)(c)

In der Berichtsperiode als zur Veräußerung gehalten klassifizierte Grundstücke wurden zum niedrigeren Wert von Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Verkaufskosten im Zeitpunkt der Umklassifizierung bewertet; dies führte zur Erfassung einer Abschreibung von GE22.000, die in den Verwaltungsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurde. Der beizulegende Zeitwert der Grundstücke wurde unter Anwendung des Vergleichswertverfahrens ermittelt, wie in Anhangangabe 8(j) nachstehend erläutert. Hierbei handelt es sich um eine Bewertung der Stufe 2 der Zeitwerthierarchie, wie in Anhangangabe 7(h) vorstehend erläutert.

8(h) Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer [22,30]

IAS1(77)

	2022			2021		
	Kurzfristig GE'000	**Langfristig GE'000**	**Summe GE'000**	Kurzfristig GE'000	Langfristig GE'000	Summe GE'000
Urlaubsverpflichtungen (i)	**690**	**2.220**	**2.910**	470	2.270	2.740
Aktienwertsteigerungsrechte (Anhangangabe 21(d))	**-**	**138**	**138**	-	-	-
Leistungsorientierte Pensionszusagen (	**-**	**3.684**	**3.684**	-	1.900	1.900
Medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (iii) [24]	**-**	**707**	**707**	-	711	711
Summe Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	**690**	**6.749**	**7.439**	470	4.881	5.351

Geänderte Darstellung *Rückwirkend angepasst – siehe (i) für nähere Informationen

(i) Urlaubsverpflichtungen [23]

Die Urlaubsverpflichtungen resultieren aus Sonderurlaub nach langer Dienstzeit sowie aus Jahresurlaub und werden entweder als andere langfristig fällige Leistungen oder als kurzfristig fällige Leistungen klassifiziert, wie in Anhangangabe 25(y) erläutert.

IAS1(61)

Der kurzfristige Teil dieser Verbindlichkeit umfasst den angesammelten, noch ausstehenden Jahresurlaub und die Ansprüche auf Sonderurlaub nach langer Dienstzeit, wenn die Arbeitnehmer die erforderliche Dienstzeit erbracht haben (bzw. wenn die Arbeitnehmer den Anspruch auf Sonderurlaub voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate erwerben werden) oder wenn Arbeitnehmer unter bestimmten Umständen Anspruch auf anteilige Auszahlungen des Sonderurlaubs haben. Der gesamte Rückstellungsbetrag von GE690.000 (2021: GE470.000) wird als kurzfristig dargestellt, da der Konzern kein uneingeschränktes Recht hat, die Erfüllung einer dieser Verpflichtungen aufzuschieben. Aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit erwartet der Konzern jedoch nicht, dass die Arbeitnehmer in den nächsten 12 Monaten alle zurückgestellten Urlaubstage in Anspruch nehmen oder eine Auszahlung dieser Urlaubstage fordern werden. Die folgenden Beträge bilden Urlaub ab, der voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate nicht genommen bzw. ausgezahlt wird. [23]

	2022 GE'000	2021 GE'000
Kurzfristige Urlaubsverpflichtungen, die voraussichtlich erst nach 12 Monaten beglichen werden	**344**	272

Geänderte Darstellung

Umgliederung von Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer [27]

IAS 1(41)

Bisher wies der Konzern seine Verbindlichkeiten für aufgelaufene Krankheitszeiten und andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer unter den Rückstellungen in der Bilanz aus. Das Management ist jedoch der Ansicht, dass es sinnvoller ist, sämtliche Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer in einem separaten Posten in der Bilanz auszuweisen. Die Vergleichszahlen des Vorjahres zum 31. Dezember 2021 wurden angepasst, indem GE470.000 von den kurzfristigen Rückstellungen in die kurzfristigen Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer und GE2.270.000 von den langfristigen Rückstellungen in die langfristigen Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer umgegliedert wurden (GE440.000 bzw. GE2.196.000 zum 1. Januar 2021).

8(h) Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer [22,30]

(ii) Leistungsorientierte Pensionszusagen [25,26]

IAS19(139)(a) IAS1(112)(c)

Der Konzern betreibt leistungsorientierte Pensionspläne in Oneland und den USA unter weitgehend ähnlichen regulatorischen Rahmenbedingungen. Alle Pläne sind endgehaltsabhängig und sagen den Begünstigten lebenslange Rentenzahlungen zu. Die Höhe der Leistungen ist abhängig von der Beschäftigungsdauer und dem Gehalt der Begünstigten in den Jahren vor dem Ruhestand. In den Oneland-Plänen werden die laufenden Pensionen abhängig von der Inflationsrate angepasst, während für die in der Auszahlung befindlichen Pensionen der US-Pläne i. d. R. kein Inflationsausgleich vorgenommen wird. Mit Ausnahme des Inflationsrisikos in Oneland sind die Pläne weitgehend ähnlichen Risiken ausgesetzt, wie nachstehend erläutert.

Die Leistungen werden mehrheitlich aus treuhänderisch verwalteten Fonds ausgezahlt. Es gibt jedoch auch zahlreiche nicht fondsfinanzierte Pläne, bei denen der Konzern die Renten unmittelbar an die Begünstigten auszahlt, wenn diese fällig sind. Das von den Fonds gehaltene Planvermögen sowie die Vereinbarungen zwischen dem Konzern und den Treuhändern unterliegen den jeweiligen landesrechtlichen regulatorischen Bestimmungen und Verfahren. Die Verwaltung der Pläne - einschließlich der Investitionsentscheidungen und der Festlegung von Beitragszahlungen in die Pläne - liegt gemeinsam beim Konzern und einem Treuhändergremium. Das Treuhändergremium setzt sich, gemäß den Vorgaben des Plans, aus Vertretern des Konzerns und Planteilnehmern zusammen.

IAS19(53)

Der Konzern betreibt außerdem einige beitragsorientierte Pläne, in die Konzerngesellschaften festgelegte Beiträge einzahlen. Die rechtliche bzw. faktische Verpflichtung des Konzerns für diese Pläne ist auf diese Beiträge begrenzt. Der in der aktuellen Berichtsperiode für diese Beiträge erfasste Aufwand beträgt GE2.425.000 (2021: GE2.075.000).

Bilanzbeträge

IAS19(140)(a)(i), (ii),(141)

Die in der Bilanz erfassten Beträge und die Entwicklung der leistungsorientierten Nettoverpflichtung im Geschäftsjahr stellen sich wie folgt dar:

	Barwert der Verpflichtung GE'000	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens GE'000	Summe GE'000	Einfluss der Vermögensobergrenze GE'000	Nettobuchwert GE'000
1. Januar 2021	**3.479**	**(2.264)**	**1.215**	**120**	**1.335**
IAS19(141)(a) Laufender Dienstzeitaufwand	319	-	319		319
IAS19(141)(d) Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	179	-	179		179
IAS19(141)(b) Zinsaufwand / (Zinserträge)	214	(156)	58	5	63
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	712	(156)	556	5	561
IAS19(141)(c) Neubewertungen					
Ertrag aus Planvermögen ohne im Zins(ertrag) enthaltene Beträge	-	(85)	(85)	-	(85)
Versicherungsmathematischer Verlust aus der Veränderung demografischer Annahmen	20	-	20	-	20
Versicherungsmathematischer Verlust aus der Veränderung finanzieller Annahmen	61	-	61	-	61
Erfahrungsbedingte Anpassungen (Verluste)	641	-	641	-	641
Veränderung der Vermögensobergrenze, ohne im Zinsaufwand enthaltene Beträge	-	-	-	80	80
Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	722	(85)	637	80	717

8(h) Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer [22,30]

		Barwert der Verpflichtung GE'000	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens GE'000	Summe GE'000	Einfluss der Vermögensobergrenze GE'000	Nettobuchwert GE'000
	Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	722	(85)	637	80	717
IAS19(141)(e)	Währungsdifferenzen	(324)	22	(302)	-	(302)
IAS19(141)(f)	Beiträge:					
	Arbeitgeber	-	(411)	(411)	-	(411)
	Begünstigte Arbeitnehmer	30	(30)	-	-	-
IAS19(141)(g)	Leistungszahlungen	(127)	127	-	-	-
	31. Dezember 2021	**4.492**	**(2.797)**	**1.695**	**205**	**1.900**
IAS19(141)(a)	Laufender Dienstzeitaufwand	751	-	751	-	751
IAS19(141)(d)	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand und Verluste aus Abgeltungen	65	-	65		65
IAS19(141)(b)	Zinsaufwand / (Zinserträge)	431	(308)	123	9	132
	Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	1.247	(308)	939	9	948
IAS19(141)(c)	Neubewertungen					
	Ertrag aus Planvermögen ohne im Zins(ertrag) enthaltene Beträge	-	(187)	(187)	-	(187)
	Versicherungsmathematischer Verlust aus der Veränderung demografischer Annahmen	32	-	32	-	32
	Versicherungsmathematischer Verlust aus der Veränderung finanzieller Annahmen	121	-	121	-	121
	Erfahrungsbedingte Anpassungen (Gewinne)	(150)	-	(150)	-	(150)
	Veränderung der Vermögensobergrenze, ohne im Zinsaufwand enthaltene Beträge	-	-	-	100	100
	Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	3	(187)	(184)	100	(84)
IAS19(141)(e)	Währungsdifferenzen	(61)	(25)	(86)	-	(86)
IAS19(141)(f)	Beiträge:					
	Arbeitgeber	-	(908)	(908)	-	(908)
	Begünstigte Arbeitnehmer	55	(55)	-	-	-
	Auszahlungen aus dem Plan					
IAS19(141)(g)	Leistungszahlungen	(566)	566	-	-	-
IAS19(141)(g)	Abgeltungen	(280)	280	-	-	-
IAS19(141)(h)	Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen (siehe Anhangangabe 14)	3.691	(1.777)	1.914	-	1.914
	31. Dezember 2022	**8.581**	**(5.211)**	**3.370**	**314**	**3.684**

IAS19(141) Einer der Pläne in Oneland zeigt eine Überdeckung, die jedoch nicht als Vermögenswert angesetzt wird, da das Unternehmen keinen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen in Form von Beitragssenkungen oder einer Rückerstattung hat.

8(h) Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer [22,30]

IAS19(139)(c)

In Zusammenhang mit der Schließung eines Werks entstand nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand aus einer Plankürzung. Zudem wurde mit den Plantreuhändern mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 eine Abgeltungsvereinbarung abgeschlossen, wonach alle Verpflichtungen aus den Pensionszusagen der Arbeitnehmer dieses Werks beglichen wurden. Im Vorjahr nahm der Konzern kleinere Änderungen der Planmodalitäten vor, die zu einem nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand von GE179.000 führten.

IAS19(138)(e)

Die vorstehend ausgewiesene Nettoverpflichtung betrifft fondsfinanzierte und nicht fondsfinanzierte Pläne wie folgt:

	2022 GE'000	2021 GE'000
Barwert der fondsfinanzierten Verpflichtungen	**6.155**	2.943
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	**(5.211)**	(2.797)
Fehlbetrag der fondsfinanzierten Pläne	**944**	146
Barwert der nicht fondsfinanzierten Verpflichtungen	**2.426**	1.549
Summe Fehlbetrag der leistungsorientierten Pensionspläne (vor Vermögensobergrenze)	**3.370**	1.695

IAS1(112)(c)

Der Konzern hat keine rechtliche Verpflichtung, den Fehlbetrag durch sofort zu leistende Beiträge oder zusätzliche Einmalbeiträge auszugleichen. Der Konzern beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den jüngsten Empfehlungen der Aktuare, weiterhin einen Beitrag i. H. v. 14% der Gehälter in die leistungsorientierten Pensionspläne zu zahlen.

IAS19(138)(a)

Die folgende Tabelle zeigt eine Aufgliederung der leistungsorientierten Verpflichtungen und des Planvermögens nach Ländern:

	2022			2021		
	Oneland GE'000	**USA GE'000**	**Summe GE'000**	Oneland GE'000	USA GE'000	Summe GE'000
Barwert der Verpflichtungen	**4.215**	**4.366**	**8.581**	1.050	3.442	4.492
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	**(2.102)**	**(3.109)**	**(5.211)**	(394)	(2.403)	(2.797)
	2.113	**1.257**	**3.370**	656	1.039	1.695
Einfluss der Vermögens-obergrenze	**314**	**-**	**314**	205	-	205
Summe Verbindlichkeiten	**2.427**	**1.257**	**3.684**	861	1.039	1.900

IAS19(137)(a)

Zum letzten Bewertungsstichtag umfasste der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen rund GE3.120.000 (2021: GE1.371.000) für aktive Arbeitnehmer, GE3.900.000 (2021: GE2.115.000) für ehemalige Arbeitnehmer und GE1.561.000 (2021: GE1.006.000) für Rentner.

(iii) Medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

IAS19(138),(139)(a)
IAS1(112)(c)
IAS19(144)

Der Konzern betreibt zahlreiche Pläne für medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, überwiegend in den USA. Diese Pläne sind mehrheitlich nicht fondsfinanziert. Die Bilanzierungsmethoden, die wesentlichen Annahmen und die Häufigkeit der Bewertung entsprechen denjenigen für leistungsorientierte Pensionspläne wie vorstehend erläutert. Zusätzlich werden versicherungsmathematische Annahmen im Hinblick auf die langfristige Entwicklung der Kosten medizinischer Versorgung (2022: 8,0%; 2021: 7,6%) und die Inanspruchnahme von Leistungen (2022: 6,0%; 2021: 5,2%) berücksichtigt.

8(h) Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer [22,30]

Bilanzbeträge

IAS19(140)(a)(i),(ii),(141) Die in der Bilanz erfassten Beträge und die Entwicklung der leistungsorientierten Nettoverpflichtung im Geschäftsjahr stellen sich wie folgt dar:

		Barwert der Verpflichtung GE'000	Beizulegen-der Zeitwert des Plan-vermögens GE'000	Netto-betrag GE'000
	1. Januar 2021	**708**	**(207)**	**501**
IAS19(141)(a)	Laufender Dienstzeitaufwand	107	-	107
IAS19(141)(b)	Zinsaufwand / (Zinserträge)	25	(13)	12
	Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	132	(13)	119
IAS19(141)(c)	Neubewertungen			
	Ertrag aus Planvermögen ohne im Zins(ertrag) enthaltene Beträge	-	(11)	(11)
	Versicherungsmathematischer Verlust aus der Veränderung demografischer Annahmen	3	-	3
	Versicherungsmathematischer Verlust aus der Veränderung finanzieller Annahmen	7	-	7
	Erfahrungsbedingte Anpassungen (Verluste)	194	-	194
	Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	204	(11)	193
IAS19(141)(e)	Währungsdifferenzen	(31)	2	(29)
IAS19(141)(f)	Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	-	(73)	(73)
IAS19(141)(g)	Leistungsauszahlungen aus dem Plan	(8)	8	-
	31. Dezember 2021	**1.005**	**(294)**	**711**
IAS19(141)(a)	Laufender Dienstzeitaufwand	153	-	153
IAS19(141)(b)	Zinsaufwand / (Zinserträge)	49	(18)	31
	Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	202	(18)	184
IAS19(141)(c)	Neubewertungen			
	Ertrag aus Planvermögen ohne im Zins(ertrag) enthaltene Beträge	-	(33)	(33)
	Versicherungsmathematischer Verlust aus der Veränderung demografischer Annahmen	4	-	4
	Verlust aus der Veränderung finanzieller Annahmen	10	-	10
	Erfahrungsbedingte Anpassungen (Gewinne)	(16)	-	(16)
	Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	(2)	(33)	(35)
IAS19(141)(e)	Währungsdifferenzen	37	(5)	32
IAS19(141)(f)	Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	-	(185)	(185)
IAS19(141)(g)	Leistungsauszahlungen aus dem Plan	(7)	7	-
	31. Dezember 2022	**1.235**	**(528)**	**707**

IAS19(138)(e) Die vorstehend ausgewiesene Nettoverpflichtung betrifft fondsfinanzierte und nicht fondsfinanzierte Pläne wie folgt:

	2022 GE'000	2021 GE'000
Barwert der fondsfinanzierten Verpflichtungen	**650**	350
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	**(528)**	(294)
Fehlbetrag der fondsfinanzierten Pläne	**122**	56
Barwert der nicht fondsfinanzierten Verpflichtungen	**585**	655
Gesamtfehlbetrag der Pläne für medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	**707**	711

8(h) Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer [22,30]

(iv) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pensionen und medizinische Leistungen)

Wesentliche Schätzungen - versicherungsmathematische Annahmen und Sensitivität:

IAS19(144) Die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen stellten sich wie folgt dar:

	2022		2021	
	Oneland	**USA**	Oneland	USA
Abzinsungssatz	**5,1%**	**5,2%**	5,5%	5,6%
Gehaltsdynamik	**4,0%**	**4,5%**	4,5%	4,0%
Rentendynamik	**3,0%**	**0%**	3,1%	0%
Langfristige Steigerung der Kosten medizinischer Versorgung	**-**	**8,0%**	-	7,6%
Inanspruchnahme medizinischer Leistungen	**-**	**6%**	-	5,2%

Die zugrunde gelegten Sterbewahrscheinlichkeiten basieren auf Standardsterbetafeln und Erfahrungswerten in jedem Land. Hieraus ergibt sich für einen Mitarbeiter, der im Alter von 65 Jahren in den Ruhestand geht, die folgende durchschnittliche Lebenserwartung (in Jahren):

	2022		2021	
	Oneland	**USA**	Oneland	USA
Ruhestand am Ende der Berichtsperiode:				
Männer	**22**	**20**	22	20
Frauen	**25**	**24**	25	24
Ruhestand 20 Jahre nach dem Ende der Berichtsperiode:				
Männer	**24**	**23**	24	23
Frauen	**27**	**26**	27	26

IAS19(145)(a) Die Sensitivitäten der leistungsorientierten Verpflichtungen im Hinblick auf Änderungen der gewichteten wesentlichen Annahmen (gewichteter Durchschnitt) stellen sich wie folgt dar:

		Auswirkung auf die leistungsorientierte Verpflichtung			
	Veränderung der Annahme	**Erhöhung der Annahme**		**Verminderung der Annahme**	
	2022 2021		**2022** 2021		**2022** 2021
Abzinsungssatz	**0,50%** 0,3%	**Verminderung um**	**8,2%** 6,6%	**Erhöhung um**	**9,0%** 7,2%
Gehaltsdynamik	**0,50%** 0,7%	**Erhöhung um**	**1,8%** 2,3%	**Verminderung um**	**1,7%** 2,1%
Rentendynamik	**0,25%** 0,3%	**Erhöhung um**	**4,7%** 5,2%	**Verminderung um**	**4,4%** 5,1%
Lebenserwartung	**+/- 1 Jahr**	**Erhöhung um**	**2,8%** 2,5%	**Verminderung um**	**2,9%** 2,7%
Langfristige Steigerung der Kosten medizinischer Versorgung	**0,5%** 0,4%	**Erhöhung um**	**5,5%** 5,2%	**Verminderung um**	**4,8%** 4,3%
Inanspruchnahme medizinischer Leistungen	**0,5%** 0,4%	**Erhöhung um**	**6,3%** 5,9%	**Verminderung um**	**6,8%** 6,4%

IAS19(145)(b) Die vorstehende Sensitivitätsanalyse beruht auf der Veränderung einer Annahme, während alle anderen Annahmen konstant bleiben. In der Praxis ist dies unwahrscheinlich und einige der Annahmen korrelieren möglicherweise miteinander. Bei der Berechnung der Sensitivitäten wurde die gleiche Methode angewandt wie bei den in der Bilanz erfassten leistungsorientierten Verpflichtungen (Barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen zum Ende der Berichtsperiode ermittelt mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren).

IAS19(145)(c) Die bei der Erstellung der Sensitivitätsanalyse verwendeten Methoden und die Auswahl der Annahmen blieben gegenüber der Vorperiode unverändert.

8(h) Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer [22,30]

Bilanzbeträge

IAS19(142) Hauptkategorien des Planvermögens:

	31. Dezember 2022				31. Dezember 2021			
	Notiert	Nicht notiert	Summe	in %	Notiert	Nicht notiert	Summe	in %
	GE'000	GE'000	GE'000		GE'000	GE'000	GE'000	
Eigenkapitalinstrumente			**1.824**	**32%**			1.216	39%
Informationstechnik	**502**	**-**	**502**		994	-	994	
Energie	**557**	**-**	**557**		-	-	-	
Produktion	**746**	**-**	**746**		194	-	194	
Sonstige	**-**	**19**	**19**		-	28	28	
Schuldtitel			**2.161**	**38%**			571	19%
Staatsanleihen	**916**	**-**	**916**		321	-	321	
Industrieanleihen, Investment Grade	**900**	**-**	**900**		99	-	99	
Industrieanleihen, Non-Investment Grade	**68**	**277**	**345**		41	110	151	
Immobilien			**1.047**	**18%**			943	31%
In den USA	**-**	**800**	**800**			697	697	
In Oneland	**-**	**247**	**247**		-	246	246	
Qualifizierende Versicherungsverträge	**-**	**419**	**419**	**7%**	-	190	190	6%
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	**177**	**-**	**177**	**3%**	94	-	94	3%
Investmentfonds	**111**	**-**	**111**	**2%**	77	-	77	2%
Summe	**3.977**	**1.762**	**5.739**	**100 %**	1.820	1.271	3.091	100%

IAS19(143) Das in der vorstehenden Tabelle aufgeführte Planvermögen umfasst von der VALUE IFRS Plc emittierte Stammaktien mit einem beizulegenden Zeitwert von GE530.000 (2021: GE410.000) sowie vom Konzern selbst genutzte Grundstücke und Gebäude mit einem beizulegenden Zeitwert von GE550.000 (2021: GE580.000).

Risikopositionen

IAS19(139)(b) Durch ihre leistungsorientierten Pensionspläne und die Pläne für medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Konzern zahlreichen Risiken ausgesetzt; davon die wichtigsten:

Anlagenvolatilität

Die Höhe der Planverbindlichkeiten wird anhand eines Abzinsungssatzes ermittelt, der sich an Renditen von hochwertigen Unternehmensanleihen orientiert. Erreicht das Planvermögen diese Rendite nicht, wird ein Fehlbetrag erwirtschaftet. Die Pläne in Oneland und den USA beinhalten einen signifikanten Anteil an Eigenkapitalinstrumenten, von denen erwartet wird, dass sie langfristig die Renditen von hochwertigen Unternehmensanleihen übertreffen. Kurzfristig sind diese jedoch Schwankungen und Risiken ausgesetzt.

Aufgrund des sich verändernden Fälligkeitsprofils der Pläne beabsichtigt der Konzern, das Anlagerisiko durch Investitionen in Vermögenswerte zu minimieren, die besser auf die Verbindlichkeiten abgestimmt sind. Die erste Phase dieses Prozesses wurde im Geschäftsjahr 2021 mit dem Verkauf eines Teils der Eigenkapitalbestände und dem Erwerb einer Mischung aus Staats- und Industrieanleihen abgeschlossen. Die Staatsanleihen umfassen nur Anleihen von Oneland und den USA. Bei den Industrieanleihen handelt es sich um internationale Wertpapiere mit Schwerpunkt auf Oneland und den USA.

Der Konzern ist jedoch der Auffassung, dass aufgrund der Langfristigkeit der Planverbindlichkeiten, ein fortlaufendes Niveau von Investitionen in Eigenkapitaltitel ein angemessenes Element der langfristigen Strategie des Konzerns für eine effiziente Steuerung der Pläne darstellt. Weitere Einzelheiten zur Strategie des Konzerns zum Ausgleich der Risiken auf der Aktiv- und Passivseite (asset liability matching) des Konzerns sind im Folgenden dargestellt.

Veränderungen der Anleiherenditen

Eine Verringerung der Renditen der hochwertigen Unternehmensanleihen erhöht die Planverbindlichkeiten, auch wenn dies teilweise durch eine Werterhöhung der Anleihebestände des Plans kompensiert wird.

8(h) Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer [22,30]

Inflationsrisiken: Einige Pensionsverpflichtungen des Konzerns sind an inflationsbedingte Gehaltssteigerungen gekoppelt. Eine höhere Inflation hat höhere Verbindlichkeiten zur Folge (auch wenn in den meisten Fällen Obergrenzen für Inflationssteigerungen gelten, um den Plan gegen extreme Inflation zu schützen). Der Großteil des Planvermögens wird durch die Inflation entweder nicht (festverzinsliche Anleihen) oder nur wenig (Eigenkapitalinstrumente) beeinträchtigt. Das bedeutet, dass eine Inflationssteigerung auch den Fehlbetrag erhöht.

In den US-Plänen sind die auszuzahlenden Pensionen nicht an die Inflation gekoppelt, so dass dies ein geringeres Risiko darstellt.

Lebenserwartung: Die Mehrheit der Pläne garantiert den Begünstigten lebenslange Rentenzahlungen, so dass eine höhere Lebenserwartung zu einem Anstieg der Planverbindlichkeiten führt. Dies gilt insbesondere für den Plan in Oneland, wo Inflationssteigerungen zu einer erhöhten Sensitivität bzgl. der Veränderungen der Lebenserwartung führen.

IAS19(146) Bei fondsfinanzierten Plänen stellt der Konzern sicher, dass die Anlagepositionen im Rahmen eines Asset-Liability-Matching-Programms gesteuert werden, das entwickelt wurde, um langfristige Investitionen zu tätigen, die den Verpflichtungen aus Pensionsplänen entsprechen. Innerhalb dieses Programms ist es Ziel des Konzerns, Anlagen auf die Pensionsverpflichtungen abzustimmen, indem in langfristige festverzinsliche Wertpapiere, deren Laufzeit der Laufzeit der Pensionsverpflichtungen entspricht und die auf die jeweiligen Währungen lauten, investiert wird.

Der Konzern überwacht aktiv, inwieweit die Laufzeit und die erwartete Rendite der Anlagen den erwarteten Mittelabflüssen für Pensionsverpflichtungen entsprechen. Der Konzern hat die Verfahren zur Risikosteuerung gegenüber vorherigen Perioden nicht geändert. Der Konzern setzt zur Risikosteuerung keine Derivate ein. Die Investitionen sind gut diversifiziert, so dass der Ausfall einer einzelnen Anlage keinen wesentlichen Einfluss auf die Vermögensposition hätte.

Ein großer Teil der Anlagen im Geschäftsjahr 2022 bestand aus Eigenkapitalinstrumenten und Anleihen, der Konzern investiert jedoch auch in Immobilien, Zahlungsmittel- und Investmentfonds (Hedgefonds). Der Konzern ist der Auffassung, dass langfristig Eigenkapitalinstrumente bei einem akzeptablen Risikoniveau die besten Renditen bieten. Die Mehrheit der Eigenkapitalinstrumente ist in einem global diversifizierten Portfolio internationaler Blue-Chip-Unternehmen angelegt, bei einem Zielwert von 60% in Oneland und Europa, 30% in den USA und der Rest in Schwellenländern.

(v) Leistungsorientierte Verpflichtung und Arbeitgeberbeiträge

IAS19(147)(a) Der Konzern beabsichtigt eine vollständige Finanzierung der Pensionspläne durch Planvermögen innerhalb der nächsten neun Jahre zu erzielen. Die Finanzierung wird jährlich überwacht. Der aktuell vereinbarte Beitragssatz beläuft sich auf 14% der pensionsfähigen Gehälter in Oneland und 12% in den USA. Die nächste Bewertung soll am 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Der Konzern ist der Auffassung, dass die am letzten Bewertungsstichtag festgelegten Beitragssätze ausreichen, um den Fehlbetrag über die vereinbarte Periode zu eliminieren, und dass der Regelbeitrag, der auf dem Dienstzeitaufwand beruht, nicht signifikant steigen wird.

IAS19(147)(b) Für das Jahr 2022 betragen die voraussichtlichen Beiträge zu den Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses GE1.150.000.

IAS19(147)(c) Die gewichtete durchschnittliche Duration der leistungsorientierten Pläne beträgt 25,2 Jahre (2021: 25,8 Jahre). Die voraussichtliche Fälligkeit der nicht diskontierten Pensions- und medizinischen Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellt sich wie folgt dar:

8(h) Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer [22,30]

IAS19(147)(c)

	Bis zu einem Jahr GE'000	Zwischen einem und zwei Jahren GE'000	Zwischen zwei und fünf Jahren GE'000	Über 5 Jahre GE'000	Summe GE'000
31. Dezember 2022					
Leistungsorientierte Pensionszusagen	**628**	**927**	**2.004**	**21.947**	**25.506**
Medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	**127**	**174**	**614**	**4.775**	**5.690**
Summe	**755**	**1.101**	**2.618**	**26.722**	**31.196**
IAS1(38) 31. Dezember 2021					
Leistungsorientierte Pensionszusagen	314	450	1.103	12.923	14.790
Medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	69	88	388	2.591	3.136
Summe	383	538	1.491	15.514	17.926

8(i) Rückstellungen [30]

IAS1(77)

	2022 Kurzfristig GE'000	2022 Langfristig GE'000	2022 Summe GE'000	2021 * Kurzfristig GE'000	2021 * Langfristig GE'000	2021 * Summe GE'000
Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen (i)	**225**	**1.573**	**1.798**	-	1.382	1.382
Restrukturierungskosten (i)	**900**	**-**	**900**	-	-	-
Garantierückstellungen (i)	**635**	**-**	**635**	920	-	920
Rechtsansprüche (i)	**460**	**-**	**460**	320	-	320
Eventualverbindlichkeit (Anhangangabe 14)	**477**	**-**	**477**	-	-	-
	2.697	**1.573**	**4.270**	1.240	1.382	2.622

Geänderte Darstellung *Rückwirkend angepasst – zu weiteren Einzelheiten siehe Anhangangabe 8(h)(i)

8(i) Rückstellungen [30]

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

(i) Informationen zu einzelnen Rückstellungen und signifikanten Schätzungen

Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen

IAS37(85)(a),(b)

Die VALUE IFRS Retail Ltd ist verpflichtet, die gemieteten Räumlichkeiten der Einzelhandelsläden nach Ablauf der jeweiligen Mietdauer wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Für den Barwert der geschätzten Aufwendungen, die zur Beseitigung jeglicher Mietereinbauten erforderlich sind, wurde eine Rückstellung erfasst. Diese Kosten wurden als Bestandteil der Anschaffungskosten der Mietereinbauten aktiviert und werden über den kürzeren Zeitraum von Leasinglaufzeit und Nutzungsdauer der Leasinggegenstände abgeschrieben.

Restrukturierung

IAS37(85)(a),(b)

Die Verminderung der Produktionsmenge in der Sparte Möbel- Produktion und Großhandel (siehe Anhangangabe 8(d)) hatte den Verlust von 155 Arbeitsplätzen in zwei Werken zur Folge. Im Oktober 2022 wurde mit lokalen Gewerkschaftsvertretern eine Vereinbarung getroffen, in der die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, das vom Konzern angebotene freiwillige Abfindungspaket sowie die an die zu entlassenden Mitarbeiter zahlbaren Beträge festgelegt wird. Die geschätzten Restrukturierungskosten für Personal werden mit insgesamt GE1.050.000 veranschlagt. Andere direkt der Restrukturierung zurechenbare Kosten, einschließlich der Kosten, die aus der Kündigung von Beschaffungsverträgen entstehen, belaufen sich auf GE327.000. Diese Kosten wurden in der aktuellen Berichtsperiode vollumfänglich zurückgestellt. Die nach anteiligem Verbrauch im Geschäftsjahr verbleibende restliche Rückstellung i. H. v. GE900.000 soll erwartungsgemäß innerhalb der nächsten 12 Monate vollständig verbraucht werden.

Garantierückstellungen

IAS37(85)(a),(b)

Für verkaufte Produkte, die am Ende der Berichtsperiode noch Garantieansprüche aufweisen, wird in Höhe der vom Management geschätzten Inanspruchnahme eine Rückstellung gebildet. Die Abwicklung dieser Ansprüche erfolgt voraussichtlich im nächsten Geschäftsjahr.

IAS1(125)
IFRS15(119)(e)

Der Konzern verkauft Produkte aus dem Bereich „Personal Computer“ i. d. R. mit 12 Monaten Garantie. Das Management schätzt die Höhe der Rückstellung für zukünftige Garantieansprüche basierend auf der historischen Inanspruchnahme von Garantien und jüngsten Trends, die darauf hindeuten könnten, dass die künftigen Ansprüche ggf. von bisherigen Ansprüchen abweichen werden. Die für die aktuelle Periode getroffenen Annahmen stimmen mit denen des Vorjahres überein. Zu den Faktoren, die Auswirkungen auf die Ansprüche aus den erwarteten Garantiefällen haben können, zählen der Erfolg der Produktivitäts- und Qualitätsinitiativen des Konzerns sowie Teile- und Lohnkosten. Am 31. Dezember 2022 belief sich der Buchwert dieser einzelnen Rückstellung auf GE330.000 (2021: GE450.000). Würden die Kosten aus Garantieverpflichtungen um 10% von den Schätzungen des Managements abweichen, wäre die Garantierückstellung um rund GE33.000 höher oder geringer (2021: GE45.000 höher/geringer) ausgefallen.

Rechtsansprüche

IAS37(85)(a),(b)

Im Oktober 2022 erging gegen den Konzern ein negatives Urteil im Hinblick auf einen Rechtsanspruch, der von einem Kunden des Segments IT-Beratung geltend gemacht wurde. Nach entsprechender Rechtsberatung hat die Geschäftsleitung entschieden, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Bis zu einer Entscheidung werden keine Zahlungen an den Antragsteller geleistet. Sofern aufrechterhalten, sind Zahlungen i. H. v. GE860.000 erforderlich. Die erfasste Rückstellung bildet die bestmögliche Schätzung der Geschäftsleitung im Hinblick auf den wahrscheinlichsten Ausgang des Verfahrens ab. Es wird erwartet, dass die Verhandlung im August 2023 stattfinden wird.

Siehe Anhangangabe 25(x) zu den weiteren für Rückstellungen relevanten Rechnungslegungsmethoden des Konzerns.

8(i) Rückstellungen [30]

(ii) Entwicklung der Rückstellungen

IAS37(84) Die Entwicklung der Rückstellungskategorien im Geschäftsjahr ist im Folgenden dargestellt:

	2022	Rückstellung für Rückbauverpflichtungen GE'000	Restrukturierungsverpflichtungen GE'000	Garantierückstellungen GE'000	Eventualverbindlichkeiten GE'000	Rechtsanspruch GE'000	Summe GE'000
IAS37(84)(a)	Buchwert 1. Januar 2022	1.382	-	920	-	320	2.622
	Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben	-	-	-	450	-	450
IAS37(84)(b)	Den Sachanlagen belastete zusätzliche Rückstellung	350	-	-	-	-	350
	Dem Gewinn oder Verlust belastet/(gutgeschrieben)						
IAS37(84)(b)	- Zuführung	-	1.377	268	-	140	1.785
IAS37(84)(d)	- Auflösung	-	-	(330)	-	-	(330)
IAS37(84)(e)	- Aufzinsung	66	-	-	27	-	93
IAS37(84)(c)	Verbrauch im laufenden Jahr	-	(477)	(223)	-	-	(700)
IAS37(84)(a)	Buchwert 31. Dezember 2022	1.798	900	635	477	460	4.270

8(j) Erfasste Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert [28-30]

(i) Zeitwerthierarchie

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Dieser Abschnitt erläutert die Ermessensentscheidungen und Schätzungen bei der Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte von nicht-finanziellen Vermögenswerten, die im Abschluss zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen und bewertet werden. Um einen Anhaltspunkt zur Verlässlichkeit der Inputfaktoren bereitzustellen, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden, werden die nicht-finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in drei Stufen eingeordnet. Eine Erläuterung der jeweiligen Stufen ist in Anhangangabe 7(h) enthalten.

IFRS13(93)(a),(b)

31. Dezember 2022	Anhang-angaben	Stufe 1 GE'000	Stufe 2 GE'000	Stufe 3 GE'000	Summe GE'000
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien					
Bürogebäude – West Harbourcity [28]	8(c)	**-**	**-**	**13.300**	**13.300**
Grundstücke und Gebäude [28]					
Produktionsstandorte - Oneland	8(a)	**-**	**-**	**43.750**	**43.750**
Produktionsstandorte - China				**17.750**	**17.750**
Zur Veräußerung gehaltene Grundstücke	8(g)	**-**	**250**	**-**	**250**
Summe nicht-finanzielle Vermögenswerte		**-**	**250**	**74.800**	**75.050**

IAS1(38)

31. Dezember 2021	Anhang-angaben	Stufe 1 GE'000	Stufe 2 GE'000	Stufe 3 GE'000	Summe GE'000
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien					
Bürogebäude – West Harbourcity	8(c)	-	5.135	4.915	10.050
Grundstücke und Gebäude					
Produktionsstandorte - Oneland	8(a)	-	-	32.487	32.487
Produktionsstandorte - China		-	-	15.153	15.153
Summe nicht-finanzielle Vermögenswerte		-	5.135	52.555	57.690

IFRS13(95)

Gemäß der Bilanzierungsrichtlinie des Konzerns werden Umgruppierungen in die und aus den Stufen der Zeitwerthierarchie am Ende der Berichtsperiode ausgewiesen.

IFRS13(93)(c)

Während des Jahres erfolgten keine Umgruppierungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 von Vermögenswerten und Schulden, deren beizulegender Zeitwert auf wiederkehrender Basis bemessen wird. Umgruppierungen in die und aus den Bewertungen der Stufe 3, werden weiter unten unter (iv) erläutert.

(ii) Verwendete Bewertungstechniken zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der Stufen 2 und 3

IFRS13(91)(a),(93)(d)
IAS16(77)(a)
IAS40(75)(e)

Der Konzern erlangt mindestens einmal jährlich unabhängige Bewertungen für seine als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien und mindestens alle drei Jahre für die Grundstücke und Gebäude in Eigenbesitz, die zu den Produktionsstandorten (als Sachanlagen klassifiziert) gehören.

Am Ende jeder Berichtsperiode aktualisiert die Geschäftsleitung ihre Bewertung des beizulegenden Zeitwerts jeder Immobilie unter Berücksichtigung der jüngsten unabhängigen Bewertungen. Dabei wird der Wert einer Immobilie innerhalb einer Bandbreite angemessener Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts festgelegt.

8(j) Erfasste Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert [28-30]

IFRS13(91)(a),(93)(d)
IAS16(77)(a)
IAS40(75)(e)

Den bestmöglichen Nachweis des beizulegenden Zeitwerts stellen aktuelle Marktpreise für vergleichbare Immobilien auf einem aktiven Markt dar. Sind derartige Informationen nicht verfügbar, berücksichtigt die Geschäftsleitung Angaben aus verschiedenen Quellen, u. a.:

- aktuelle Preise in einem aktiven Markt für Immobilien unterschiedlicher Art oder jüngste Preise für ähnliche Immobilien in weniger aktiven Märkten, angepasst, um diese Unterschiede abzubilden
- abgezinste Cashflow-Prognosen basierend auf verlässlichen Schätzungen zukünftiger Cashflows
- kapitalisierte Ertragsprognosen, basierend auf dem geschätzten Nettomarktertrag einer Immobilie, und einer aus einer Marktanalyse abgeleiteten Kapitalisierungsrate.

Alle resultierenden Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts von Immobilien sind in Stufe 3 eingeordnet, mit Ausnahme der zur Weiterveräußerung gehaltenen Grundstücke. Der beizulegende Zeitwert der zur Weiterveräußerung gehaltenen Grundstücke der Stufe 2 wurde aus der Vergleichswertmethode abgeleitet. Der wesentliche Inputfaktor dieses Ansatzes ist der Preis je Quadratmeter aus aktuellen Verkäufen vergleichbarer Grundstücke in der Region (Standort und Größe).

(iii) Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert unter Verwendung signifikanter nicht beobachtbarer Inputfaktoren (Stufe 3)

IFRS13(93)(e)

In der folgenden Tabelle werden die Änderungen der Posten in Stufe 3 für die Berichtsperioden zum 31. Dezember 2021 und 2022 dargestellt:

		Produktions-standorte		
	Bürogebäude GE'000	Oneland GE'000	China GE'000	Summe GE'000
IAS1(38) **Eröffnungssaldo 1. Januar 2021**	3.470	27.043	12.357	42.870
Erwerbe	810	2.584	1.780	5.174
Abgänge	(112)	(424)		(536)
Umgliederung in Vorräte	(250)	-	-	(250)
Im Gewinn oder Verlust erfasste Beträge				
Abschreibung und Wertminderung	-	(1.100)	(440)	(1.540)
In den sonstigen Erträgen erfasste Gewinne*	997	-	-	997
Im sonstigen Ergebnis erfasste Gewinne	-	4.384	1.456	5.840
Schlusssaldo 31. Dezember 2021	4.915	32.487	15.153	52.555
Umgruppierung aus Stufe 2	5.135	-		5.135
Erwerbe	1.900	7.135	2.247	11.282
Abgänge	-	(550)	-	(550)
Im Gewinn oder Verlust erfasste Beträge				
Abschreibung und Wertminderung	-	(1.360)	(855)	(2.215)
In den sonstigen Erträgen erfasste Gewinne*	1.350	-	-	1.350
Im sonstigen Ergebnis erfasste Gewinne	-	6.038	1.205	7.243
Schlusssaldo 31. Dezember 2022	13.300	43.750	17.750	74.800

IFRS13(93)(f)

* umfasst unrealisierte Gewinne oder (Verluste), die im Gewinn oder Verlust erfasst wurden und die auf zum Ende der Berichtsperiode gehaltene Salden entfallen

2022	**1.350**	**-**	**-**	**1.350**
2021	907	-	-	907

8(j) Erfasste Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert [28-30]

(iv) Umgruppierungen zwischen den Stufen 2 und 3 und Änderungen der Bewertungstechniken

IFRS13(93)(d) Der Konzern begann während des Jahres mit dem Umbau eines Bürogebäudes in Oneland. Der Umbau wird die Mietfläche des Gebäudes erheblich vergrößern und voraussichtlich Anfang 2023 abgeschlossen werden. Vor dem Umbau wurde das Gebäude unter Einsatz des Vergleichswertverfahrens auf Basis jüngster Verkäufe vergleichbarer Immobilien in der Region bewertet. Dies führte zu einem beizulegenden Zeitwert der Stufe 2. Mit Beginn des Umbaus musste der Konzern seine Bewertungstechnik für die Immobilie im Bau ändern. Die neue Bewertungstechnik verwendet bedeutende nicht beobachtbare Inputfaktoren, so dass die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert entsprechend in Stufe 3 umgruppiert wurde.

IFRS13(93)(d) Gemäß der geänderten Bewertungstechnik für die Immobilie im Bau wird der geschätzte beizulegende Zeitwert des fertiggestellten Bürogebäudes um folgende Posten vermindert:

- geschätzte Bau- und sonstige Kosten der Fertigstellung, die einem Marktteilnehmer entstehen würden, und
- die geschätzte Gewinnmarge, die ein Marktteilnehmer fordern würde, um die Immobilie bis zur Fertigstellung zu halten und zu entwickeln, basierend auf dem Zustand der Immobilie zum 31. Dezember 2022.

Andere Änderungen der Bewertungstechniken im Geschäftsjahr gab es nicht.

(v) Bewertungs-Inputfaktoren und Verhältnis zum beizulegenden Zeitwert

IFRS13(93)(d),(99) Die folgende Tabelle fasst die quantitativen Angaben zu den bedeutenden nicht beobachtbaren Inputfaktoren zusammen, die bei wiederkehrenden Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in Stufe 3 verwendet werden: Siehe (ii) vorstehend im Hinblick auf die angewandten Bewertungstechniken.

IFRS13(91)(a),(93)(d),(h)(i)

Beschreibung	Beizulegender Zeitwert am 31.12.20 GE´000	Beizulegender Zeitwert am 31.12.19 GE´000	Nicht beobachtbare Inputfaktoren*	Bandbreite der Inputfaktoren (wahrscheinlichkeits-gewichteter Durchschnitt) 2022	Bandbreite der Inputfaktoren (wahrscheinlichkeits-gewichteter Durchschnitt) 2021	Verhältnis der nicht beobachtbaren Inputfaktoren zum beizulegenden Zeitwert
Vermietete Büro-gebäude	7.765	4.915	Diskontierungs-zinssatz	4% - 5% (4,8%)	3% -4% (3,6%)	Je höher der Diskontierungs-zinssatz und der Terminal Yield, umso geringer der beizulegende Zeitwert
			Terminal Yield	6%-7% (6,6%)	5,5% - 6% (5,8%)	
			Kapitalisierungs-zinssatz	4% - 5% (4,8%)	3% - 4% (3,6%)	Je höher der Kapitalisierungs-zinssatz und der voraussichtliche Leerstand, umso geringer der beizulegende Zeitwert
			Voraussichtlicher Leerstand	9% - 10% (9,2%)	8% - 10% (8,7%)	
			Mietpreis-wachstum	3% - 3,6% (3,2%)	2% - 2,5% (2,2%)	Je höher das Mietpreiswachstum, umso höher der beizulegende Zeitwert
Büro-gebäude im Umbau	5.535	n/a – beizu-legender Zeitwert Stufe 2	Geschätzte Fertigstellungs-kosten	GE3.230.000 - GE3.510.000 (GE3.395.000)	n/a	Je höher die geschätzten Kosten, umso geringer der beizulegende Zeitwert
			Geschätzte Gewinnmarge, die für Besitz und Entwicklung der Immobilie bis zur Fertigstellung erforderlich ist	12,5% des Werts der Immobilie	n/a	Je höher die erforderliche Gewinnmarge, umso geringer der beizulegende Zeitwert
Produk-tions-standorte - Oneland	43.750	32.487	Diskontierungs-zinssatz	6% - 7% (6,7%)	8% - 9% (8,7%)	Je höher der Diskontierungs-zinssatz und der Terminal Yield, umso geringer der beizulegende Zeitwert
			Terminal Yield	8%-9% (8,2%)	9,5-10% (9,7%)	

8(j) Erfasste Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert [28-30]

IFRS13(91)(a),(93)(d), (h)(i),(ii)

Beschreibung	Beizulegender Zeitwert am 31.12.20 GE'000	Beizulegender Zeitwert am 31.12.19 GE'000	nicht beobachtbare Inputfaktoren*	Bandbreite der Inputfaktoren (wahrscheinlichkeits-gewichteter Durchschnitt) 2022	Bandbreite der Inputfaktoren (wahrscheinlichkeits-gewichteter Durchschnitt) 2021	Verhältnis der nicht beobachtbaren Inputfaktoren zum beizulegenden Zeitwert
Produktionsstandorte - China	17.750	15.153	Diskontierungszinssatz	10% - 12% (11%)	9% - 10% (9,4%)	Je höher der Diskontierungszinssatz und der Terminal Yield, umso geringer der beizulegende Zeitwert
			Terminal Yield	14% - 15% (14,3%)	13% - 14% (13,2%)	

IFRS13(93)(h)(i)

* Es gab keine signifikanten Wechselbeziehungen zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren, die sich wesentlich auf die beizulegenden Zeitwerte auswirken.

IFRS13(93)(g)

(vi) Bewertungsprozesse

Der Konzern beauftragt externe, unabhängige und qualifizierte Bewertungsexperten mit der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien des Konzerns am Ende jedes Geschäftsjahres und für andere Grundstücke und Gebäude - mindestens alle 3 Jahre. Am 31. Dezember 2022 wurden die beizulegenden Zeitwerte der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien von ABC Property Surveyors Ltd ermittelt. Die Geschäftsleitung hat zum 31. Dezember 2022 eine Bewertung der als Sachanlagen klassifizierten Grundstücke und Gebäude durchgeführt. Die letzte unabhängige Bewertung dieser Grundstücke und Gebäude erfolgte am 31. Dezember 2021.

IAS40(75)(e) IAS16(77)(a),(b)

Die wichtigsten Inputfaktoren der Stufe 3 werden vom Konzern wie folgt abgeleitet und beurteilt:

- Vermietete Bürogebäude - Diskontierungssätze, Kapitalisierungszinssätze, voraussichtlicher Leerstand und Mietpreiswachstum werden von ABC Property Surveyors Ltd oder dem Management aufgrund vergleichbarer Transaktionen und Branchendaten geschätzt.
- Das Bürogebäude im Umbau - die Kosten der Fertigstellung und die Gewinnmarge werden von ABC Property Surveyors Ltd basierend auf den Marktbedingungen zum 31. Dezember 2021 geschätzt. Diese Schätzungen stimmen mit den intern vom Konzern entwickelten Rechnungen auf Basis von Erfahrungswerten des Managements und der Kenntnis der Marktbedingungen überein.

Änderungen der beizulegenden Zeitwerte in Stufe 2 und 3 werden zum Ende jeder Berichtsperiode während der halbjährlichen Bewertungsgespräche zwischen dem CFO, dem Prüfungsausschuss und dem Bewertungsteam analysiert. Als Bestandteil dieser Gespräche legt das Team einen Bericht vor, der die Gründe für Änderungen der beizulegenden Zeitwerte erläutert.

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Ausweis nicht-finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einer Anhangangabe

1. Abschlussadressaten haben darauf hingewiesen, dass sie es begrüßen würden, einen raschen Zugriff auf alle Informationen zu den finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in einer einzigen, statt in mehreren Anhangangaben im Abschluss zu haben. Wir haben daher unsere Anhangangabe so gegliedert, dass finanzielle und nicht-finanzielle Posten gesondert erläutert werden. Dies ist jedoch in keinem der Rechnungslegungsstandards verpflichtend vorgeschrieben.

Rechnungslegungsmethoden, Schätzungen und Beurteilungen

2. Wie auf Seite 30 erläutert, ist es unserer Ansicht nach hilfreich für Abschlussadressaten, wenn Informationen zu Rechnungslegungsmethoden, die als unternehmensspezifisch gelten sowie zu wichtigen Schätzungen und Beurteilungen zusammen mit den jeweiligen Posten erläutert werden, und nicht in gesonderten Anhangangaben. Dieses Format ist jedoch ebenfalls nicht verbindlich.
3. Allgemeine Kommentare zu den offen gelegten Rechnungslegungsmethoden sind in Anhangangabe 25 enthalten. Kommentare zu Angaben über die Offenlegung signifikanter Beurteilungen und Schätzungen werden in Anhangangabe 11 bereitgestellt.

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Gruppen von Sachanlagen

IAS16(37)

4. Unter einer Gruppe von Sachanlagen versteht man eine Zusammenfassung von Vermögenswerten ähnlicher Art und ähnlicher Verwendung in einem Unternehmen. Beispiele für eigenständige Gruppen sind (IAS 37.16):
   (a) Unbebaute Grundstücke
   (b) Grundstücke und Gebäude
   (c) Maschinen und technische Anlagen
   (d) Schiffe
   (e) Flugzeuge
   (f) Kraftfahrzeuge
   (g) Betriebsausstattung
   (h) Büroausstattung
   (i) Fruchttragende Pflanzen

5. Jedes Unternehmen bildet abhängig von seiner individuellen Geschäftstätigkeit unterschiedliche Gruppen. Die Anzahl der Gruppen ist außerdem von Wesentlichkeitsüberlegungen abhängig. Üblicherweise umfassen die "Sachanlagen" eines Unternehmens Vermögenswerte sehr unterschiedlicher Art und Verwendung. Es ist daher nicht ausreichend, die nach IAS 16 verlangten Angaben für nur zwei Gruppen - "Grundstücke und Gebäude" und "Maschinen und technische Anlagen" bereitzustellen. Vielmehr sollten Unternehmen eine weitere Aufgliederung vornehmen oder alternativ eine detaillierte Beschreibung vorlegen, die veranschaulicht, dass das Unternehmen nur über eine wesentliche Gruppe von Maschinen und technischen Anlagen verfügt.

Leasingverhältnisse

Nutzungsrechte

IAS1(112)(c)
IFRS16(51)

6. IFRS 16 verlangt nur die Angabe von Abschreibungen auf und Zugängen zu Nutzungsrechten, nicht aber eine vollständige Überleitungsrechnung zwischen den Nutzungsrechten zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums. Zusätzliche Angaben können jedoch erforderlich sein, um wesentliche Änderungen der bilanzierten Beträge von Nutzungsrechten, z. B. aufgrund von Wechselkursänderungen oder Vertragsmodifikationen zu erläutern.

IFRS16(47)(a)
IAS16(73)(e)

7. Werden die Nutzungsrechte in den gleichen Bilanzposten aufgenommen, in dem auch die zugrundeliegenden Vermögenswerte dargestellt würden, wenn sie im Eigentum des Unternehmens wären, bestehen für die Nutzungsrechte die gleichen Angabepflichten wie für die entsprechenden zugrundeliegenden Vermögenswerte. Werden Nutzungsrechte z. B. unter den Sachanlagen ausgewiesen, sind sie in der gleichen Detailtiefe wie die übrigen Sachanlagen mit in die von IAS 16 geforderten Überleitungsrechnungen aufzunehmen.

Wesentliche Schätzungen und Ermessensentscheidungen

IAS1(122),(125)
IFRS16(51),(59)

8. Die Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS 16 beinhaltet verschiedene Schätzungen und Ermessensentscheidungen, die gegebenenfalls offengelegt werden müssen. Einige davon haben wir in Anhangangabe 8(b) erläutert. In der Praxis hängt der notwendige Detaillierungsgrad jedoch von den individuellen Umständen des Unternehmens und der Wesentlichkeit der betreffenden Beträge ab. So können beispielsweise auch die folgenden Schätzungen und Ermessensentscheidungen erklärungsbedürftig sein:

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

(a) wie das Unternehmen bestimmt hat, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis ist oder enthält

(b) wie das Unternehmen den Grenzfremdkapitalzinssatz bestimmt hat, z. B. in den Fällen, in denen keine Drittfinanzierung möglich ist (oder nur mit einem erheblichen Aufschlag) oder in welcher Form Zinssätze an die Laufzeit, die Besicherung, den Wert des Nutzungsrechts oder das wirtschaftliche Umfeld des Leasingvertrags angepasst wurden

(c) was vom Unternehmen als Index oder Zinssatz bei der Bestimmung der Leasingzahlungen betrachtet wird

(d) wie das Unternehmen die im Zusammenhang mit einem Leasingverhältnis angefallenen Kosten bilanziert, die nicht Teil der Anschaffungskosten des Nutzungsrechts sind

(e) die Bestimmung, was im Rahmen der Bestimmung der Laufzeit von Leasingverträgen als Vertragsstrafe betrachtet wird und warum das Unternehmen einen wirtschaftlichen Anreiz haben könnte, einen Leasingvertrag zu verlängern bzw. nicht zu beenden (siehe aber auch Nr. 9).

IFRIC Updates September 2021 und November 2021

9. Das IFRS IC hat Leitlinien zur Bestimmung des Grenzfremdkapitalzinssatzes zur Verfügung gestellt (einschließlich der Frage, ob das Zahlungsprofil eines Leasingvertrags bei der Bestimmung dieses Zinssatzes zu berücksichtigen ist) sowie zur Frage der Leasinglaufzeit für bestimmte Arten von kündbaren oder erneuerbaren Leasingverträgen. Die Unternehmen sollten die Äußerungen des IFRS IC in Betracht ziehen, wenn sie i. d. Z. Entscheidungen treffen.

Wertminderungen

Wertminderungstest - Angabe von Annahmen

IAS36(132)
IAS36(134)
IAS1(122),(125)

10. Unternehmen sind aufgefordert, die zur Ermittlung des erzielbaren Betrags aller signifikanten Vermögenswerte und zahlungsmittelgenerierender Einheiten verwendeten Annahmen während der Periode anzugeben. Mindestens haben Unternehmen laut IAS 36.134 Informationen über die Schätzungen anzugeben, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit verwendet werden, deren Buchwert einen - oder Firmenwert oder einen immateriellen Vermögenswert mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthält. In vielen Fällen umfassen die Wertminderungs-Berechnungen außerdem signifikante Schätzungen und Beurteilungen, die gemäß IAS 1.122 und 125 hervorzuheben sind.

Berechnung des erzielbaren Betrags im Vorjahr

IAS36(136)

11. Die jüngste ausführliche Berechnung des erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Gruppe von Einheiten), der in einer vorhergehenden Periode ermittelt wurde, kann gemäß IAS 36.24 oder 99 vorgetragen und für den Wertminderungstest der aktuellen Periode benutzt werden, vorausgesetzt, dass bestimmte Kriterien erfüllt sind. Ist dies der Fall, beziehen sich die Informationen für diese Einheit (Gruppen von Einheiten), die in den gemäß IAS 36.134 und 135 verlangten Angaben enthalten sind, auf die Berechnung für den Vortrag des erzielbaren Betrags.

Aktive und passive latente Steuern

Saldierung

IAS12(74)

12. Aktive und passive latente Steuern sind dann, und nur dann zu saldieren, wenn:

(a) ein durchsetzbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden besteht, und

(b) die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden für:

(i) entweder dasselbe Steuersubjekt oder

(ii) unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, in jeder künftigen Periode, in der die Ablösung oder Realisierung erheblicher Beträge an latenten Steuerschulden bzw. Steueransprüchen zu erwarten ist, entweder den Ausgleich der tatsächlichen Steuerschulden und Erstattungsansprüche auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung der Ansprüche die Verpflichtungen abzulösen.

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

IAS12(76)

13. Nur in seltenen Fällen besteht ein Anspruch auf Verrechnung zwischen Unternehmen eines Konsolidierungskreises, es sei denn, sie sind Teil einer steuerlichen Organschaft. Wie in Anhangangabe 8(e) erläutert, haben wir diesen Fall für die VALUE IFRS Plc unterstellt.

Angabe der Überleitungsrechnung nach Art der temporären Differenz

IAS12(81)(g)

14. IAS 12 verlangt die folgenden Angaben für jede Art temporärer Differenzen und im Hinblick auf jede Art nicht genutzter steuerlicher Verluste und nicht genutzter Steuergutschriften:
    (a) der Betrag der latenten Steuersalden für jede dargestellte Periode
    (b) der Betrag des im Gewinn oder Verlust erfassten latenten Steuerertrags oder Steueraufwands, falls dies nicht bereits aus den Änderungen der in der Bilanz angesetzten Beträge hervorgeht.

15. Diese Informationen können auf verschiedene Weisen dargestellt werden. Die VALUE IFRS Plc hat sich für die Darstellung der Informationen in Form einer Überleitungsrechnung je Art der temporären Differenzen entschieden. Jedoch sind auch andere Formen akzeptabel, solange alle verlangten Angaben vorliegen.

Latente Steuern auf Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten

16. IAS 12 befasst sich nicht speziell mit den steuerlichen Auswirkungen der bilanziellen Erfassung von Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten und in der Praxis gibt es derzeit unterschiedliche Ansätze. Der IASB hat jedoch im Mai 2022 eine Änderung an IAS 12 veröffentlicht, die den Anwendungsbereich der sog. „initial recognition exemption“ des IAS 12.15 und .24 dahingehend einschränkt, dass latente Steuern für Transaktionen, aus denen beim erstmaligen Ansatz betragsgleiche abzugsfähige und zu versteuernde temporäre Differenzen entstehen, anzusetzen sind.

17. Als Konsequenz müssen Unternehmen beim erstmaligen Ansatz eines Leasingverhältnisses aktive und passive latente Steuern (in gleicher Höhe) erfassen. Diese können in der Bilanz saldiert ausgewiesen werden, im Anhang sind jedoch zwingend die Bruttobeträge anzugeben. VALUE IFRS Plc hat dies in Anhangangabe 8(e) dargestellt.

18. Die Änderungen sind erstmals zwingend in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. VALUE IFRS Plc hat sich für eine freiwillige vorzeitige Anwendung entschieden und legt dies in Anhangangabe 25(a) offen. Aus der Anwendung ergaben sich keine Änderungen an bislang veröffentlichten Beträgen oder Angaben, da die bisherige Bilanzierungsweise der VALUE Plc bereits mit der nun verpflichtenden Vorgehensweise übereinstimmte.

Ansatz aktiver latenter Steuern bei verlustproduzierenden Unternehmen

IAS12(82)

19. Wenn ein Unternehmen in der laufenden oder der vorhergehenden Periode einen Verlust erlitten hat und die Nutzung der latenten Steueransprüche von künftigen zu versteuernden Ergebnissen abhängt, die höher als die Ergebniseffekte aus der Auflösung bestehender zu versteuernder temporärer Differenzen sind, muss das Unternehmen den Betrag der latenten Steueransprüche, die von den überschießenden künftigen zu versteuernden Ergebnissen abhängen, und die substanziellen Hinweise für seinen Ansatz angeben.

ESMA Public Statement Juli 2019

20. Der Ansatz latenter Steueransprüche für steuerliche Verlustvorträge, insbesondere von verlustreichen Unternehmen, steht im Fokus vieler Aufsichtsbehörden. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat Unternehmen daran erinnert, wie wichtig es ist, Art und Umfang der Nachweise, die die Anerkennung von latenten Steueransprüchen stützen, gründlich zu bewerten. Angaben in Bezug auf latente Steueransprüche müssen unternehmensspezifisch sein (keine reinen „boilerplates“) und der Detaillierungsgrad hat in einem angemessenen Verhältnis zur Wesentlichkeit der Aktiva im Abschluss sowie den bestehenden Unsicherheiten und Ermessensentscheidungen im Zusammenhang mit dem Ansatz der latenten Steueransprüche zu stehen.

Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte

21. Weder IFRS 5 noch IAS 1 verlangen die separate Darstellung von Vermögenswerten einer Veräußerungsgruppe getrennt von sonstigen einzelnen zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten. Die VALUE IFRS Plc hat daher diese Vermögenswerte in einem einzigen Bilanzposten zusammengefasst, stellt jedoch eine Aufteilung in getrennten Anhangangaben bereit.

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer

IAS37(1)(c),(5)(d)

22. IAS 37 ist nicht anzuwenden auf Leistungen an Arbeitnehmer. Diese werden in IAS 19 behandelt. Leistungen an Arbeitnehmer dürfen jedoch in der Bilanz als Rückstellung klassifiziert werden, wenn entweder der Betrag oder der Zeitpunkt der zukünftigen Zahlungen im Hinblick auf diese Verpflichtungen unsicher ist. Alternativ können sie entweder als sonstige Verbindlichkeit (wenn Betrag und Zeitpunkt sicher sind) oder - wie in der vorliegenden Publikation - als eigenständiger Posten in der Bilanz dargestellt werden. Sind die für Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer erfassten Beträge wesentlich, sollten Unternehmen überlegen, die in IAS 37 geforderten Informationen anzugeben, ungeachtet der Darstellung dieser Beträge in der Bilanz.

Klassifizierung der Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer als langfristig

IAS1(69)

23. Andere langfristig fällige Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer – d. h. solche, die erwartungsgemäß nicht vollständig innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Periode beglichen werden, in der die entsprechende Arbeitsleistung erbracht wurde - können in der Bilanz nur dann als langfristige Verbindlichkeit klassifiziert werden, wenn keine Möglichkeit besteht, vom Unternehmen die Begleichung der Verpflichtung innerhalb der nächsten 12 Monate zu verlangten. Dies bedeutet, dass bei einem Anspruch der Arbeitnehmer, innerhalb der nächsten 12 Monate Sonderurlaub nach langer Dienstzeit bzw. den angesammelten Jahresurlaub zu nehmen, die darauf entfallende Verpflichtung als kurzfristige Verbindlichkeit zu erfassen ist, selbst wenn die Arbeitnehmer erwartungsgemäß den Urlaub über einen längeren Zeitraum nicht nehmen.

IAS19(133)

24. Ein Nettovermögenswert bzw. eine Nettoschuld aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat üblicherweise einen kurzfristigen und einen langfristigen Teil. Die Unterscheidung zwischen diesen könnte jedoch willkürlich und schwierig festzulegen sein, insbesondere bei fondsfinanzierten Plänen. Ein Nettovermögenswert bzw. eine Nettoschuld aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird daher bei fondsfinanzierten Plänen im Allgemeinen als ein einziger langfristiger Posten dargestellt. Ist eine verlässliche Unterscheidung möglich, wäre eine getrennte Darstellung der beiden Salden sachgerecht.

Angaben für leistungsorientierte Verpflichtungen

IAS19(135)

25. Den Angabepflichten des IAS 19 liegt das Ziel zugrunde, dass ein Unternehmen Angaben macht, die
    (a) die Merkmale seiner leistungsorientierten Versorgungspläne und der damit verbundenen Risiken erläutern
    (b) die in seinem Abschluss ausgewiesenen Beträge, die sich aus seinen leistungsorientierten Versorgungsplänen ergeben, feststellen und erläutern
    (c) beschreiben, in welcher Weise die leistungsorientierten Versorgungspläne Betrag, Fälligkeit und Unsicherheit zukünftiger Cashflows des Unternehmens beeinflussen könnten.

IAS19(136),(138)

26. Unternehmen haben im Einzelfall abzuwägen, wie ausführlich die Angaben sein müssen, um diese Ziele zu erfüllen. Möglicherweise sind unter bestimmten Umständen zusätzliche Informationen oder weitere Aufgliederungen erforderlich. Abschlussaufsteller sollten jedoch beachten, dass die Wesentlichkeit für alle nach IAS 19 erforderlichen Angaben gilt.

Umgliederungen

IAS 1(41)

27. Wenn ein Unternehmen Vergleichszahlen aufgrund einer geänderten Darstellung umgliedert, muss es die Art und den Grund für die Umgliederung im Anhang angeben. Zur Veranschaulichung dieser Angaben haben wir in dieser Veröffentlichung angenommen, dass die VALUE IFRS Plc seine Leistungen an Arbeitnehmer im laufenden Jahr von den Rückstellungen in einen separaten Posten in der Bilanz umgegliedert hat.

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert

IFRS13(B35)(g)

28. Immobilien sind oft einzigartig und werden nicht regelmäßig gehandelt. Infolgedessen besteht ein Mangel an beobachtbaren Inputdaten für identische Vermögenswerte. Die Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts von Immobilienvermögenswerten werden daher oftmals als Stufe 2- oder Stufe 3-Bewertungen kategorisiert. Die Zulässigkeit einer Klassifizierung des beizulegenden Zeitwerts als Stufe 2-Bewertung ist abhängig von den Fakten und Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Beispiele für Stufe 2-Inputfaktoren umfassen den Verkaufspreis pro Quadratmeter für ähnliche Immobilien an ähnlichen Standorten in einem aktiven Markt oder Immobilienrenditen, die aus jüngsten Transaktionen in aktiven Märkten für ähnliche Immobilien abgeleitet werden. Müssen marktbasierte Daten wesentlich angepasst werden oder sind sonstige signifikante Inputfaktoren nicht beobachtbar, müsste die Bewertung in Stufe 3 eingeordnet werden. Auch wenn sich die Vermögenswerte in weniger entwickelten Märkten befinden, wäre dies ein Anhaltspunkt für eine Klassifizierung in Stufe 3. Als Stufe 2-Bewertungen eingeordnete Vermögenswerte aufgrund jüngster Verkäufe müssen möglicherweise in Folgeperioden umgegliedert werden, wenn in dieser Region keine weiteren Verkäufe vergleichbarer Immobilien stattgefunden haben.

29. Als typisches diversifiziertes Produktionsunternehmen verfügt die VALUE IFRS Plc nur über eine begrenzte Anzahl an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Zu alternativen Angaben im Hinblick auf biologische Vermögenswerte verweisen wir auf Anhang C der dieser Übersetzung zugrunde liegenden Originalbroschüre „VALUE IFRS Plc – Illustrative IFRS consolidated financial statements December 2022“[6].

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

30. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

Leasing

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS16(47)(a9(ii))	Nutzungsrechte werden unter den gleichen Bilanzposten ausgewiesen, in denen auch die zugrundeliegenden Vermögenswerte dargestellt würden, wenn sie im Eigentum des Unternehmens wären	Angabe, unter welchen Bilanzposten diese Nutzungsrechte ausgewiesen werden
IFRS16(53)(i), (59)(d), (B52)	Sale- and Leaseback-Transaktionen	Separate Angabe der Gewinne und Verluste aus Sale-and-Leaseback-Transaktionen sowie ggf. zusätzliche Informationen gemäß IFRS 16.B52.
IFRS16(53)(f)	Unterleasing von Nutzungsrechten	Ertrag aus dem Unterleasing von Nutzungsrechten
IFRS16(54)	Leasingnehmer bilanziert bestimmte Kosten als Teil des Buchwerts eines anderen Vermögenswerts	Sicherstellung, dass die in Anhangangabe 8(b) angegebenen Beträge nach IFRS16.53 die Kosten beinhalten, die als Teil des Buchwerts eines anderen Vermögenswerts bilanziert wurden.
IFRS16(55)	Bestand an kurzfristigen Leasing-verhältnissen am Ende der Berichts-periode deckt sich nicht mit dem Bestand kurzfristiger Leasing-verhältnisse während der Periode	Angabe der Leasingverpflichtungen aus kurzfristigen Leasingverhältnissen am Ende der Berichtsperiode, die linear oder auf einer anderen systematischen Grundlage als Aufwand erfasst werden.

[6] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Leasing

IFRS16(48), (56)	Nutzungsrechte, die die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllen	Derartige Nutzungsrechte müssen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien ausgewiesen werden und die Angabepflichten des IAS 40 sind zu erfüllen. Leasingnehmer müssen i. Z. m. derartigen Nutzungsrechten keine Angaben machen zu: • Abschreibungsbeträge, • Erträge aus Unterleasing, • Zugänge sowie • Buchwerte der Nutzungsrechte am Ende der Berichtsperiode.
IFRS16(57)	Nutzungsrechte, für die eine Neubewertung gemäß IAS 16 erfolgt	Angaben gemäß IAS16.77.
IFRS16(59)(b)(iv)	Leasingverhältnisse, die der Leasingnehmer eingegangen ist, die aber noch nicht begonnen haben	Informationen zu zukünftigen Zahlungsmittelabflüssen, zu denen es beim Leasingnehmer kommen könnte.
IFRS16(60A)	Das Unternehmen hat die Erleichterungen für COVID-19-bezogene Mietzugeständnisse in Anspruch genommen	Angabe das und in welchem Maße die Erleichterungsvorschrift angewendet wurde sowie des im Gewinn/Verlust erfassten Betrags.
IFRS16(89)-(97)	Das Unternehmen agiert als Leasinggeber im Rahmen einer Finanzierungsleasingvereinbarung	Angaben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, zu beurteilen, wie Leasingverhältnisse sich auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und die Cashflows des Leasinggebers auswirken: IFRS16(90)(a) • Veräußerungsgewinn oder -verlust • Finanzertrag auf die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis • nicht in die Bewertung der Nettoinvestition in das Leasingverhältnis einbezogene Erträge aus variablen Leasingzahlungen IFRS16(93) • qualitative und quantitative Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen des Buchwerts der Nettoinvestition in Finanzierungsleasingverhältnisse IFRS16(94) Fälligkeitsanalyse für Leasingforderungen, aus der mindestens für jedes der ersten fünf Jahre und für die Summe der Beträge in den verbleibenden Jahren die nicht diskontierten jährlich fälligen Leasingzahlungen hervorgehen. Diese sind auf die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis überzuleiten.
IFRS16(90)(b) IFRS16(95) IFRS16(96)	Das Unternehmen agiert als Leasinggeber im Rahmen einer Operating-Leasingvereinbarung	• variable Leasingzahlungen, die nicht von einem Index oder (Zins-)Satz abhängen • Für Sachanlagen, für die ein Operating-Leasingverhältnis besteht: Angaben gemäß IAS 16. Die Angaben gemäß IAS 16 sind somit separat für Vermögenswerte, für die ein Operating-Leasingverhältnis besteht und für Vermögenswerte, die Eigentum des Leasinggebers sind und von ihm selbst genutzt werden zu machen und • sofern anwendbar, Angaben gemäß IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41.

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Leasing

Reform der Referenzzinssätze (IBOR-Reform)	• Unternehmen mit Leasingverhältnissen, die variable Leasingzahlungen enthalten, die sich auf einen Referenzzinssatz beziehen, der der IBOR-Reform unterliegt, müssen möglicherweise zusätzliche Angaben machen. Unser In Depth „Practical guide to Phase 2 amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 and IFRS 16 for interest rate benchmark (IBOR) reform“[7] enthält Beispielangaben und Hinweise zu den Änderungen an IFRS 16.

Reform der Referenzzinssätze Phase 2 – Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS40(75)(c)	Klassifizierung in "als Finanzinvestition gehaltene Immobilien" ist schwierig	Angabe von Kriterien, denen zufolge zwischen als Finanzinvestition gehaltenen, vom Eigentümer selbst genutzten und zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehaltenen Immobilien unterschieden wird.
IAS40(77)	An den Bewertungen vorgenommene Anpassungen	Angabe der Überleitungsrechnung zwischen der ursprünglichen und der im Abschluss erfassten angepassten Bewertung.
IAS40(75)(f)	Verkauf von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien von einem Bestand von Vermögenswerten, für die das Anschaffungkostenmodell verwendet wird an einen Bestand, der zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird (IAS40.32C).	Angabe der im Gewinn oder Verlust erfassten kumulativen Änderung des beizulegenden Zeitwerts.
IFRS16(90)(b)	Bedingte Mieten werden in der Berichtsperiode als Ertrag erfasst	Angabe der Beträge soweit anwendbar.
IAS40(78)	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien können nicht verlässlich fortlaufend zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Getrennter Ausweis der Beträge und Angabe zusätzlicher Informationen über die Immobilien.
IAS40(79)	Das Unternehmen hat sich bei der Bewertung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien für das Anschaffungskostenmodell entschieden.	Angabe zusätzlicher Informationen wie etwa Abschreibungsmethoden, Nutzungsdauer usw.

Immaterielle Vermögenswerte

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS38(122)(a)	Immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer	Angabe des Buchwerts und der Faktoren, die bei der Einschätzung der unbegrenzten Nutzungsdauer des Vermögenswerts eine wesentliche Rolle spielten.
IAS38(122)(b)	Einzelne wesentliche immaterielle Vermögenswerte	Beschreibung der Vermögenswerte und Angabe ihrer Buchwerte und der verbleibenden Amortisationsperioden.

[7] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Immaterielle Vermögenswerte

IAS38(122)(c)	Durch Zuwendung der öffentlichen Hand erworbene immaterielle Vermögenswerte	Angabe des zunächst angesetzten beizulegenden Zeitwerts, des Buchwerts und der Tatsache, ob die Vermögenswerte in der Folge nach dem Anschaffungskostenmodell oder dem Neubewertungsmodell bewertet werden.
IAS38(122)(d)	Immaterielle Vermögenswerte mit beschränktem Eigentumsrecht und/oder Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben werden	Angabe des Bestehens und der Buchwerte.
IAS38(122)(e)	Vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb immaterieller Vermögenswerte	Angabe des Betrags.
IAS38(124)	Bewertung immaterieller Vermögenswerte nach dem Neubewertungsmodell	Zusätzliche Angaben gemäß IAS 38.124

Wertminderung und Geschäfts- oder Firmenwert

	Nicht dargestellter Sachverhalt	**Maßgebliche Angaben oder Quelle**
IAS36(126)(b)-(d),(129)	Im sonstigen Ergebnis erfasste Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen	Angabe der im sonstigen Ergebnis erfassten Wertminderungsaufwendungen (je Segment, soweit anwendbar). Angabe der Wertminderungsaufwendungen (in der Gewinn- und Verlustrechnung und im sonstigen Ergebnis; je Segment, soweit anwendbar).
IAS36(131)	Einzelne Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen sind nicht wesentlich	Angabe von Informationen zur Summe der Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen.
IAS36(133)	Nicht zugeordneter Geschäfts- oder Firmenwert	Angabe des Betrags und der Gründe, warum der Geschäfts- oder Firmenwert nicht zugeordnet wurde (siehe Beispiel weiter unten).
IAS36(134)	Immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer - Angaben zu Wertminderungen	Bereitstellung ähnlicher Angaben wie die in der vorliegenden Publikation dargestellten Angaben zum Geschäfts- oder Firmenwert.
IAS36(134)(e)	Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer: erzielbarer Betrag beruht auf dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung	Zusätzliche Angaben gemäß IAS 36.134. Siehe unten zur Veranschaulichung.
IAS36(135)	Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer werden mehreren zahlungsmittel-generierenden Einheiten zugeordnet, wobei die jeweils zugeordneten Beträge nicht signifikant sind	Angabe von Informationen zu Wertminderungs-Tests aufgrund der Summe der Buchwerte.

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Sonstige nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS16(74A)(b)	Sachanlagen – Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen, die produziert werden, während eine Sachanlage zu ihrem Standort und in den Zustand gebracht wird, der erforderlich ist, damit sie in der vom Management beabsichtigten Weise genutzt werden kann sowie Kosten dieser Gegenstände	Angabe der Beträge der im Gewinn oder Verlust erfassten Einnahmen und Kosten sowie Angabe, in welchem Posten der Gesamtergebnisrechnung sie erfasst wurden.
IAS2(36)(h)	Vorräte	Angabe der als Sicherheiten für Verbindlichkeiten verpfändeten Vorräte
IAS19(140)(b)	Erstattungsansprüche aus leistungsorientierten Plänen	Gesonderter Ausweis in der Überleitungsrechnung zu den in der Bilanz erfassten Beträgen
IAS19(148),(149)	Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber	Angabe zusätzlicher Informationen wie in IAS 19.148 und .149 festgelegt.
IAS37(92)	Rückstellungen: nicht angegebene Informationen, da ihre Angabe nachteilig wäre	Angabe des Sachverhalts, der allgemeinen Art des Rechtsstreits und der Gründe, warum weitere Informationen nicht angegeben werden.
IFRS13(93)(i)	Beizulegender Zeitwert von nicht-finanziellen Vermögenswerten: die höchste und beste Verwendung weicht von der aktuellen Verwendung ab.	Angabe des Sachverhalts und der Gründe, warum der Vermögenswert auf eine Art verwendet wird, die von der höchsten und besten Verwendung abweicht.

31. Die folgenden exemplarischen Angaben können nützlich sein – sofern anwendbar:

Immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer

IAS38(122)(a)

Die zur Identifizierung und Unterscheidung verwendete Marke (Produktname; Buchwert GE2.345.000) hat eine gesetzliche Restlaufzeit von fünf Jahren, kann jedoch alle zehn Jahre zu geringen Kosten verlängert werden und ist gut etabliert. Der Konzern beabsichtigt, die Marke fortlaufend zu verlängern; diese Absicht kann nachgewiesen werden. Eine Analyse von Produktlebenszyklusstudien sowie Markt- und Wettbewerbstrends weist nach, dass das Produkt für den Konzern Nettomittelzuflüsse für einen unbegrenzten Zeitraum generieren wird. Daher wird die Marke zu Anschaffungskosten ohne Amortisation angesetzt, jedoch in Übereinstimmung mit Anhangangabe 25(j) auf Wertminderung überprüft.

Nicht zugeordneter Geschäfts- oder Firmenwert

IAS36(133)

Kurz vor Ende der Berichtsperiode erwarb das Unternehmen die XYZ Ltd. Bei Erwerb wurde ein Geschäfts- oder Firmenwert von GEXX erfasst, der noch nicht einer oder mehreren zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet wurde. Der Geschäftsbetrieb von XYZ wird in die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten Südamerika und Nordamerika integriert, das Management hat jedoch die Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf die relevanten zahlungsmittelgenerierenden Einheiten noch nicht finalisiert.

Nicht-finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Der erzielbare Betrag wird unter Verwendung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Kosten der Veräußerung ermittelt

IAS36(134)(c)

Das Management hat den erzielbaren Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit XYZ auf Basis des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Kosten der Veräußerung (FVLCOD) der zugrundeliegenden Vermögenswerte festgelegt. Die Bewertung gilt als Stufe 3 der Zeitwerthierarchie aufgrund der bei der Bewertung verwendeten nicht beobachtbaren Inputfaktoren. Es wurden keine Wertminderungen festgestellt.

Der Management-Ansatz und die wesentlichen Annahmen zur Ermittlung des FVLCOD der zahlungsmittelgenerierenden Einheit stellten sich wie folgt dar:

IAS36(134)(e)(i),(ii)

Zahlungsmittelgenerierende Einheit	**Nicht beobachtbare Inputfaktoren**	**Der wesentlichen Annahmen zugeordnete Wert**		**Ansatz zur Bestimmung der wesentlichen Annahme**
		2022	2021	
XYZ	Veräußerungskosten (GE'000)	**GE250**	GE320	Geschätzt auf Basis der Erfahrung des Unternehmens mit der Veräußerung von Vermögenswerten und aufgrund von Industrie-Referenzwerten.
	Absatzmenge (%)	**2,7**	3,3	Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate über die 5-Jahres-Prognoseperiode; basierend auf Ergebnissen in der Vergangenheit und den Erwartungen des Managements bezüglich der Marktentwicklung.
	Absatzpreis (%)	**1,4**	1,9	Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate über die 5-Jahres-Prognoseperiode; basierend auf aktuellen Branchentrends und einschließlich der langfristigen Inflationsprognosen für jedes Land.
	Kosteneinsparungen aus Restrukturierungsmaßnahmen (GE'000)	**GE2.900**	GE2.500	Die geschätzten Kosteneinsparungen beruhen auf Beurteilungen und vergangenen Erfahrungen des Managements mit ähnlichen Restrukturierungsmaßnahmen.
	Cashflow-Prognoseperiode	**5 Jahre**	5 Jahre	Von der Geschäftsleitung genehmigte/überprüfte 5-Jahres-Prognosen, durch das Management erstellt.
	Vorsteuer-Diskontierungssatz (%)	**11,7**	11,4	Bildet spezifische Risiken der jeweiligen Segmente und der Länder, in denen sie tätig sind, ab.
	Langfristige Wachstumsrate (%)	**2.7**	2,6	Dies bezeichnet die gewichtete durchschnittliche Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflows über die Prognoseperiode hinaus verwendet wird. Die Raten stimmen mit den in Branchenberichten enthaltenen Prognosen überein.

9 Eigenkapital [9]

IAS1(106)(d)

9(a) Gezeichnetes Kapital und Agio [1]

		Anhang-angaben	2022 Aktien	2021 Aktien	2022 GE'000	2021 GE'000
	Stammaktien	(iii)				
IAS1(79)(a)(ii)	Voll eingezahlt		**58.098.156**	53.543.075	**83.054**	58.953
IAS1(79)(a)(ii)	Teilweise eingezahlt (bis GE2,88)		-	1.250.000	-	3.600
	Abrufe im Rückstand		-	-	-	(100)
		(i)	**58.098.156**	54.793.075	**83.054**	62.453
IAS1(79)(a)(ii)	7%ige nicht-einlösbare voll eingezahlte, gewinnbeteiligte Vorzugsaktien	(ii)	-	500.000	-	1.523
	Summe gezeichnetes Kapital und Agio		**58.098.156**	55.293.075	**83.054**	63.976

IAS1(106)(d)

(i) Entwicklung der Stammaktien:

	Anhang-angaben	Anzahl der Aktien (Tausend)	Nenn-wert GE'000	Agio GE'000	Summe GE'000
Erläuterungen					
IAS1(79)(a)(iv) Eröffnungssaldo 1. Januar 2021		54.550	54.550	6.546	61.096
Mitarbeiteraktienoptionsprogramm – Erlöse aus ausgegebenen Aktien	21(c)	143	143	655	798
Dividendenreinvestitionsplan - Ausgaben	(iv)	100	100	459	559
IAS1(79)(a)(iv) Stand 31. Dezember 2021		54.793	54.793	7.660	62.453
Dividendenreinvestitionsplan - Ausgaben	(iv)	94	94	471	565
Finaler Abruf von GE1,12 je Aktie auf 1.250.000 teilweise eingezahlte Aktien	(iii)	-	-	1.400	1.400
Abrufe im Rückstand - gezahlt	(iii)	-	-	100	100
Ausübung von Optionen - erhaltene Erlöse	(v)	228	228	975	1.203
Erwerb eines Tochterunternehmens	14	1.698	1.698	8.067	9.765
Bezugsrechtsemission	(vi)	1.285	1.285	6.423	7.708
		58.098	58.098	25.096	83.194
IAS32(35),(39) Abzüglich: Bei Aktienemissionen entstehende Transaktionskosten		-	-	(200)	(200)
IAS12(81)(a) Direkt im Eigenkapital erfasste latente Steuergutschrift		-	-	60	60
IAS1(79)(a)(iv) Stand 31. Dezember 2022		58.098	58.098	24.956	83.054

Nicht verpflichtend

Ziel der Bezugsrechtsemission und des Abrufs auf teilweise eingezahlte Aktien war die Rückzahlung von Finanzverbindlichkeiten, die zur Finanzierung der Errichtung der Sparte Möbeleinzelhandel, zur Expansion der Produktionsstätten in Springfield und zum Erwerb von Anteilen an der VALUE IFRS Electronics Group in Anspruch genommen wurden. Mittel aus sonstigen Aktienemissionen wurden für allgemeine Betriebskapitalzwecke verwendet.

IAS1(106)(d)

(ii) Entwicklung der 7%igen nicht einlösbaren, gewinnbeteiligten Vorzugsaktien:

	Anhang-angaben	Anzahl der Aktien (Tausend)	Nenn-wert GE'000	Agio GE'000	Summe GE'000
Details					
IAS1(79)(a)(iv) Eröffnungssaldo 1. Januar 2022/ 31. Dezember 2021		500	500	1.023	1.523
Am Markt zurückgekaufte und eingezogene Aktien	(vii)	(500)	(500)	(850)	(1.350)
Transaktionskosten der Rückkäufe	(vii)	-	-	(45)	(45)
IAS12(81)(a) Direkt im Eigenkapital erfasste tatsächliche Steuergutschrift	(vii)	-	-	15	15
Einstellung in die Gewinnrücklagen	(vii)	-	-	(143)	(143)
IAS1(79)(a)(iv) Stand 31. Dezember 2022		-	-	-	-

(iii) Stammaktien

IAS1(79)(a)(iii),(v) Stammaktien haben einen Nennwert von GE1. Sie berechtigen den Inhaber zur Beteiligung an Dividenden und den Erlösen aus der Abwicklung des Unternehmens im Verhältnis zur Anzahl der und dem eingezahlten Betrag auf die gehaltenen Aktien. Diese Rechte unterliegen den vorrangigen Ansprüchen der 6%-igen einlösbaren Vorzugsaktien, die als Verbindlichkeiten klassifiziert werden (wir verweisen auf Anhangangabe 7(g)).

Bei einer Handzeichenabstimmung hat jeder persönlich oder durch Stellvertreter auf der Hauptversammlung anwesende Stammaktieninhaber ein Stimmrecht; bei einer Abstimmung hat jede Aktie ein Stimmrecht.

IAS1(79)(a)(i) Das Unternehmen verfügt nicht über ein begrenztes autorisiertes Kapital.

IAS1(79)(a)(ii) Am 31. Dezember 2021 waren 1.250.000 Stammaktien bis zu GE2,88 abgerufen, auf die weitere GE1,12 noch ausstanden. Der ausstehende Betrag, zusammen mit den rückständigen Abrufen wurde am 3. November 2022 vereinnahmt.

(iv) Dividendenreinvestitionsplan

IAS1(79)(a)(vii) Das Unternehmen hat einen Dividendenreinvestitionsplan errichtet, dem zufolge Inhaber von Stammaktien wählen können, ob ihre Dividendenansprüche ganz oder teilweise durch die Ausgabe neuer Stammaktien anstatt durch Barmittel erfüllt werden sollen. Im Rahmen des Plans emittierte Aktien wiesen einen Abschlag von 2,5% gegenüber dem Marktpreis auf.

(v) Optionen

IAS1(79)(a)(vii) Informationen im Hinblick auf den Mitarbeiteroptionsplan der VALUE IFRS einschließlich Einzelheiten zu den Optionen, die im Geschäftsjahr ausgegeben, ausgeübt oder verfallen sind sowie zu den am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Optionen sind in Anhangangabe 21(a) enthalten.

(vi) Bezugsrechtsemission

IAS1(106)(d)(iii), (112)(c) Am 10. Oktober 2022 bot das Unternehmen seinen Anteilsinhabern eine Bezugsrechtsemission von 1.284.916 Stammaktien zu einem Emissionspreis von GE6,00 je Aktie auf Basis einer Aktie für jeweils 10 voll oder teilweise eingezahlte gehaltene Stammaktien an; diese sollen zum 4. Dezember 2022 ausgegeben werden und sind danach dividendenberechtigt. Die Emission wurde vollständig gezeichnet.

(vii) Aktienrückkauf

IAS1(106)(d)(iii) Im Oktober/November 2022 erwarb das Unternehmen alle 500.000 7%igen nicht einlösbaren, gewinnbeteiligten Vorzugsaktien am Markt und zog diese ein, um die Kapitalstruktur des Unternehmens zu vereinfachen. Der Rückkauf und Einzug wurde von den Anteilsinhabern auf der letztjährigen Hauptversammlung genehmigt. Die Aktien wurden zum Durchschnittspreis von GE2,70 je Aktie, in einer Bandbreite zwischen GE2,65 und GE2,73 erworben. Die Gesamtkosten von GE1.380.000, einschließlich Transaktionskosten nach Steuern i. H. v. GE30.000, wurden vom Vorzugseigenkapital abgezogen. Die Aktien dieser Klasse wurden sämtlich zurückgekauft und eingezogen, der Restbetrag von GE143.000 wurde in die Gewinnrücklagen eingestellt. Das eingezahlte Kapital wurde um GE1.523.000 vermindert.

IFRS7(7) IAS1(79)(a)(v) Die 7%igen nicht einlösbaren, gewinnbeteiligten Vorzugsaktien berechtigten zu Dividenden von 7% p.a., wenn ausreichend Gewinne verfügbar waren, jedoch nicht kumulativ. Sie wären ebenso wie die Stammaktien bei Abwicklung des Unternehmens beteiligungsberechtigt.

IAS1(106)(d)

9(b) Sonstiges Eigenkapital

	Anhang-angaben	**2022 Aktien**	2021 Aktien	**2022 GE'000**	2021 GE'000
IAS32(28) Wert von Wandelrechten aus Wandelschuld-verschreibungen	(i)			**3.500**	-
IAS12(81)(a) Passive latente Steuerkomponente				**(1.050)**	-
IAS1(79)(a)(vi) IAS32(34) Eigene Aktien [2]	(ii)	**(120.641)**	(99.280)	**(676)**	(550)
Summe sonstiges Eigenkapital				**1.774**	(550)

(i) Wandelrecht von Wandelschuldverschreibungen

IAS1(79)(a)(v) Der für die sonstigen Eigenkapitalpapiere dargestellte Betrag entspricht dem Betrag der Wandelrechte aus den 7%igen Wandelschuldverschreibungen, ausführliche Informationen werden in Anhangangabe 7(g) dargestellt.

(ii) Eigene Aktien [2]

IAS1(79)(a)(vi) Eigene Aktien sind Anteile an der VALUE IFRS Plc, die vom Belegschaftsaktienfonds der VALUE IFRS mit dem Ziel gehalten werden, Aktien im Rahmen des VALUE IFRS Mitarbeiteraktienoptionsprogramms und des kurzfristigen Anreizprogramms für Führungskräfte auszugeben (siehe Anhangangabe 21(c) zu weiteren Informationen). An Mitarbeiter ausgegebene Aktien werden auf FIFO-Grundlage erfasst.

Erläuterungen	**Anzahl der Aktien**	**GE'000**
IAS1(79)(a)(iv) Eröffnungssaldo 1. Januar 2021	(46.916)	(251)
Erwerb von Aktien durch den Treuhandfonds	(52.364)	(299)
Stand 31. Dezember 2021	**(99.280)**	**(550)**
Erwerb von Aktien durch den Treuhandfonds	**(207.636)**	**(1.217)**
Ausgabe von Aktienbezugsrechten im Rahmen des kurzfristigen Anreizprogramms für Führungskräfte	**40.373**	**216**
Ausgabe im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms	**145.902**	**875**
IAS1(79)(a)(iv) Stand 31. Dezember 2022	**(120.641)**	**(676)**

IAS1(106)(d)

9(c) Sonstige Rücklagen [3-5]

IAS1(106A)

Die folgende Tabelle zeigt eine Aufgliederung des Bilanzpostens „sonstige Rücklagen“ und die unterjährige Entwicklung dieser Rücklagen. Eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage ist nach der Tabelle aufgeführt.

IAS16(77)(f)
IAS21(52)(b)

	Anhang-angaben	Neubewer-tungs-rücklage GE '000	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögens-werte GE '000	Sicherung GE '000	Anteils-basierte Vergütung GE '000	Transak-tionen mit nicht beherr-schenden Anteils-eignern GE '000	Fremd-währungs-umrech-nung GE '000	Summe sonstige Rück-lagen GE '000
1. Januar 2021		**3.220**	**1.173**	**(203)-**	**1.289**	**-**	**1.916**	**7.395**
In die Vorräte übertragene Sicherungskosten	12(a)	-	-	339	-	-	-	339
IAS12(81)(ab),IAS1(90) Latente Steuern	8(d)	-	-	(102)-	-	-	-	(102)
Übertragener Nettobetrag		-	-	237-	-	-	-	237
IFRS7(11A)(e) Einstellung in die Gewinnrücklagen	7(c)	-	548	-	-	-	-	548
IAS12(81)(ab), IAS1(90) Latente Steuern		-	(164)	-	-	-	-	(164)
Übertragener Nettobetrag		-	384	-	-	-	-	384
IAS16(77)(f) IFRS7(20)(a)(vii),(24C)(b)(i)) Neubewertung – brutto	8(a),7(c) 12(a)	5.840	(1.458)	1.496	-	-	-	5.878
IAS12(81)(ab), IAS1(90) Latente Steuern	8(d)	(1.752)	437	(449)	-	-	-	(1.764)
IAS16(77)(f) Quote des nicht beherrschenden Anteils an der Neubewertung - brutto		(178)	-	-	-	-	-	(178)
IAS12(81)(ab), IAS1(90) Latente Steuern		54	-	-	-	-	-	54
IAS16(41) Übertragung Abschreibungen - brutto	9(d)	(334)	-	-	-	-	-	(334)
IAS12(81)(ab), IAS1(90) Latente Steuern		100	-	-	-	-	-	100
IAS28(10) Neubewertung assoziiertes Unternehmen	16(e)	100	-	-	-	-	-	100
IAS12(81)(ab), IAS1(90) Latente Steuern	8(d)	(30)	-	-	-	-	-	(30)
IAS1(92),(95) IFRS7(24C)(b)(iv) Umgliederung in den Gewinn oder Verlust - brutto	12(a) 7(c)	-	-	(195)-	-	-	-	(195)
IAS12(81)(ab), IAS1(90) Latente Steuern	8(d)	-	-	59-	-	-	-	59
IAS28(10) Währungsumrechnung - assoziierte Unternehmen	16(e)	-	-	-	-	-	15	15
IAS12(81)(ab), IAS1(90) Latente Steuern		-	-	-	-	-	(5)	(5)
IAS21(52)(b) Sonstige Umrechnungs-differenzen		-	-	-	-	-	243	243
Quote des nicht beherrschenden Anteils an den Umrechnungs-differenzen		-	-	-	-	-	(133)	(133)
Sonstiges Ergebnis		3.800	(1.021)	911-	-	-	120	3.810
Transaktionen mit Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer				-				
Aufwand aus anteilsbasierten Vergütungen	21	-	-	-	555	-	-	555
31. Dezember 2021		**7.020**	**536**	**945**	**1.844**	**-**	**2.036**	**12.381**

		Anhang-angaben	Neubewertungs-rücklage GE'000	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte GE'000	Sicherung GE'000	Anteilsbasierte Vergütung GE'000	Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilseignern GE'000	Fremdwährungsumrechnung GE'000	Summe sonstige Rücklagen GE'000
IAS16(77)(f) IAS21(52)(b)	**1. Januar 2022**		**7.020**	**536**	**945**	**1.844**	**-**	**2.036**	**12.381**
	Übertragung in die Vorräte	12(a)	-	-	(44)	-	-	-	(44)
IAS12(81)(ab), IAS1(90)	Latente Steuern	8(d)	-	-	13	-	-	-	13
	Übertragener Nettobetrag		-	-	(31)	-	-	-	(31)
IFRS7(11A)(7)(e)	Einstellung in die Gewinnrücklagen	7(c)	-	(646)	-	-	-	-	(646)
IAS12(81)(ab), IAS1(90)	Latente Steuern		-	194	-	-	-	-	194
	Übertragener Nettobetrag		-	(452)	-	-	-	-	(452)
IAS16(77)(f) IFRS7(20)(a)(vi),(24C)(b)(i)	Neubewertung - brutto	8(a), 7(c) 12(a)	7.243	750	238	-	-	-	8.231
IAS12(81)(ab), IAS1(90)	Latente Steuern	8(d)	(2.173)	(225)	(71)	-	-	-	(2.469)
IAS16(77)(f)	Quote des nicht beherrschenden Anteils an der Neubewertung - brutto		(211)	-	-	-	-	-	(211)
IAS12(81)(ab), IAS1(90)	Latente Steuern		63	-	-	-	-	-	63
IAS16(41)	Übertragung Abschreibungen - brutto	9(d)	(320)	-	-	-	-	-	(320)
IAS12(81)(ab), IAS1(90)	Latente Steuern		96	-	-	-	-	-	96
IAS28(10)	Neubewertung – Gemeinschaftsunternehmen	16(e)	300	-	-	-	-	-	300
IAS12(81)(ab), IAS1(90)	Latente Steuern	8(d)	(90)	-	-	-	-	-	(90)
IAS1(92),(95) IFRS7(24C)(b)(iv)	Umgliederung in den Gewinn oder Verlust - brutto	12(a) 7(c)	-	-	(155)	-	-	-	(155)
IAS12(81)(ab), IAS1(90)	Latente Steuern	8(d)	-	-	46	-	-	-	46
IFRS9(5.5.2)	Wertminderung von zu FVOCI bewerteten Schuldtiteln	12(c)	-	8	-	-	-	-	8
IAS12(81)(ab), IAS1(90)	Latente Steuern	8(d)	-	(2)	-	-	-	-	(2)
IAS28(10)	Währungsumrechnung - assoziierte Unternehmen	16(e)	-	-	-	-	-	20	20
IAS12(81)(ab), IAS1(90)	Latente Steuern		-	-	-	-	-	(6)	(6)
IAS21(52)(b)	Sonstige Umrechnungsdifferenzen		-	-	-	-	-	(617)	(617)
IAS1(92),(95) IAS21(52)(b)	Umgliederung in den Gewinn oder Verlust bei Veräußerung des aufgegebenen Geschäftsbereichs	15	-	-	-	-	-	170	170
IAS21(52)(b)	Absicherung von Nettoinvestitionen	12(b)	-	-	-	-	-	190	190
	Quote des nicht beherrschenden Anteils an den Umrechnungsdifferenzen		-	-	-	-	-	247	247
	Sonstiges Ergebnis		4.908	531	58	-	-	4	5.501
	Transaktionen mit Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Eigentümer:								
	Aufwand aus anteilsbasierten Vergütungen	21	-	-	-	2.018	-	-	2.018
	Emission eigener Anteile an Mitarbeiter	9(b)	-	-	-	(1.091)	-	-	(1.091)
IFRS10(23)	Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen	16(c)	-	-	-	-	(333)	-	(333)
	31. Dezember 2022		**11.928**	**615**	**972**	**2.771**	**(333)**	**2.040**	**17.993**

IAS1(106)(d)

9(c) Sonstige Rücklagen [3-5]

IAS1(79)(b)

(i) Art und Zweck der sonstigen Rücklagen [6,7]

Neubewertungsrücklage – Sachanlagen:

IAS16(77)(f)

Die Neubewertungsrücklage für Sachanlagen dient der Erfassung von Zu- und Abschlägen bei der Neubewertung langfristiger Vermögenswerte. Bei Veräußerung eines Vermögenswerts werden etwaige Salden der Rücklage in Verbindung mit dem Vermögenswert in die Gewinnrücklagen eingestellt, siehe Rechnungslegungsmethode Anhangangabe 25(r) zu ausführlicheren Informationen.

Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte:

IFRS9(B5.7.1)

Der Konzern erfasst Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts bestimmter Investitionen in Eigenkapitalinstrumente im sonstigen Ergebnis, wie in Anhangangabe 7(c) erläutert. Diese Veränderungen werden in der FVOCI-Rücklage im Eigenkapital kumuliert. Der Konzern überträgt Beträge aus dieser Rücklage in die Gewinnrücklagen, wenn die entsprechenden Eigenkapitalinstrumente ausgebucht werden.

IFRS9(B5.7.1A)

Der Konzern hat außerdem bestimmte Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) bewertet werden, wie in Anhangangabe 7(c)(iv) erläutert. Bei diesen Schuldtiteln werden Veränderungen in der FVOCI-Rücklage im Eigenkapital kumuliert. Die kumulierten Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts werden in den Gewinn oder Verlust umgegliedert, wenn die entsprechende Investition ausgebucht wird oder wertgemindert ist.

IAS1(106)(d), (108)

Die nachstehende Tabelle zeigt wie sich die FVOCI-Rücklage auf Eigenkapital- und Schuldinstrumente verteilt:

	2022			2021		
	Schulden GE'000	**Eigen-kapital GE'000**	**Summe GE'000**	Schulden GE'000	Eigen-kapital GE'000	Summe GE'000
Zum 1. Januar	**(70)**	**606**	**536**	90	1.083	1.173
Einstellung in die Gewinnrücklagen	**-**	**(646)**	**(646)**	-	548	548
Latente Steuern	**-**	**194**	**194**	-	(164)	(164)
Übertragener Nettobetrag	**-**	**(452)**	**(452)**	-	384	384
Neubewertung - brutto	**118**	**632**	**750**	(228)	(1.230)	(1.458)
Latente Steuern	**(35)**	**(190)**	**(225)**	68	369	437
Wertminderung	**8**	**-**	**8**	-	-	-
Latente Steuern	**(2)**	**-**	**(2)**	-	-	-
Sonstiges Ergebnis	**89**	**442**	**531**	(160)	(861)	(1.021)
Zum 31. Dezember	**19**	**596**	**615**	(70)	606	536

Sicherungsrücklagen:

IFRS9(6.5.11)(d)(i)

Die Sicherungsrücklage umfasst die Cashflow-Sicherungsrücklage und die Kosten der Sicherungsrücklage, siehe Anhangangabe 12(c) zu ausführlicheren Informationen. Die Cashflow-Sicherungsrücklage dient der Erfassung des wirksamen Teils der Gewinne oder Verluste aus Derivaten, die als Cashflow-Sicherungsbeziehungen designiert und qualifiziert sind, wie in Anhangangabe 25(p) erläutert. Die Beträge werden in der Folge entweder in die Anschaffungskosten der Vorräte übertragen oder in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

IFRS9(6.5.15)(b)

Der Konzern grenzt Veränderungen des Terminelements von Terminkontrakten und den Zeitwert von Optionskontrakten in den Kosten der Sicherungsrücklage ab. Diese abgegrenzten Sicherungskosten werden in die Anschaffungskosten der betreffenden Vorräte aufgenommen, wenn sie erfasst werden, siehe Anhangangabe 25(p) zu ausführlicheren Informationen.

IAS1(106)(d)

9(c) Sonstige Rücklagen [3-5]

IAS1(79)(b)

(i) Art und Zweck der sonstigen Rücklagen [6,7]

Anteilsbasierte Vergütung [8]:

In der Rücklage für anteilsbasierte Vergütung wird Folgendes erfasst:

- der beizulegende Zeitwert der Optionen zum Gewährungszeitpunkt, die an Mitarbeiter ausgegeben, jedoch noch nicht ausgeübt sind
- der beizulegende Zeitwert der an Mitarbeiter ausgegebenen Aktien
- der beizulegende Zeitwert der verfügungsbeschränkten Aktien zum Gewährungszeitpunkt, die an Mitarbeiter ausgegeben, jedoch noch nicht unverfallbar sind
- die Ausgabe von Aktien, die vom Belegschaftsaktienfonds der VALUE IFRS gehalten werden, an Mitarbeiter

Geschäftsvorfälle mit nicht beherrschenden Anteilen:

In dieser Rücklage werden die in Anhangangabe 25(b)(v) beschriebenen etwaigen Differenzen infolge von Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen erfasst, die nicht zu einem Verlust von Beherrschung führen.

Fremdwährungsumrechnung:

Währungsdifferenzen aus der Umrechnung eines beherrschten ausländischen Geschäftsbetriebs werden im sonstigen Ergebnis ausgewiesen, wie in Anhangangabe 25(d) beschrieben, und in einer gesonderten Rücklage im Eigenkapital kumuliert. Der kumulierte Betrag wird in den Gewinn oder Verlust umgegliedert, wenn die Nettoinvestition veräußert wird.

9(d) Gewinnrücklagen

IAS1(106)(d)

Entwicklung der Gewinnrücklagen:

	Anhang-angaben	**2022* GE'000**	2021 Rückwirkend angepasst* GE'000
Zum 1. Januar		**34.503**	20.205
Periodenergebnis		**32.626**	26.123
IAS1(106)(d)(ii) Direkt in den Gewinnrücklagen erfasste Posten des sonstigen Ergebnisses			
Neubewertung der Verpflichtungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, abzüglich Steuern	8(h)	**83**	(637)
Umgliederung von Gewinnen aus dem Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Eigenkapitalinstrumenten abzüglich Steuern	7(c)(iii)	**452**	(384)
Dividenden	13(b)	**(22.923)**	(11.038)
Übertragung aus dem gezeichneten Kapital bei Rückkauf von Vorzugsaktien	9(a)	**143**	-
Übertragung Abschreibungen, abzüglich Steuern	9(c)	**224**	234
Zum 31. Dezember		**45.108**	34.503

* Die ausgewiesenen Beträge verstehen sich nach der rückwirkenden Anpassung zur Korrektur eines Fehlers, wie in Anhangangabe 11(b) dargestellt.

Eigenkapital

Kapitalrücklage

IAS1(79)(a)

1. IAS 1 verlangt die Angabe des Nennwerts der Aktien (soweit vorhanden), schreibt jedoch keine bestimmte Form der Darstellung für das Agio vor. Die VALUE IFRS Plc weist das Agio im Anhang aus. Das Gesellschaftsrecht sieht jedoch möglicherweise lokal besondere Vorschriften vor. So könnte beispielsweise eine gesonderte Darstellung in der Bilanz erforderlich sein.

Eigene Aktien

IAS32(33)

2. IAS 32 besagt, dass eigene Aktien vom Eigenkapital abzuziehen sind, und dass aus Kauf, Verkauf, Ausgabe oder Einziehung von eigenen Aktien kein Gewinn oder Verlust erfasst wird. Der Standard legt jedoch nicht fest, an welcher Stelle im Eigenkapital die eigenen Aktien darzustellen sind. Die VALUE IFRS Plc stellt die Aktien im „sonstigen Eigenkapital“ dar; sie dürfen jedoch auch als eigenständiger Bilanzposten, abgezogen von den Gewinnrücklagen oder in einer eigenen Rücklage dargestellt werden. Je nach lokalem Gesellschaftsrecht, ist das Unternehmen berechtigt, die eigenen Aktien weiter zu verkaufen.

Sonstige Rücklagen

IAS1(106)(d)

3. Ein Unternehmen hat entweder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang für jeden kumulierten Saldo jeder Kategorie des sonstigen Ergebnisses eine Überleitungsrechnung für die Buchwerte zu Beginn und am Ende der Berichtsperiode aufzustellen, wobei alle Posten des sonstigen Ergebnisses und der Transaktionen mit Eigentümern gesondert auszuweisen sind. Siehe auch Kommentare Nr. 2 und 3 zur Eigenkapitalveränderungsrechnung.

IAS1(92),(94)

4. Umgliederungsbeträge, die sich auf Bestandteile des sonstigen Ergebnisses beziehen, sind entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang anzugeben. Die VALUE IFRS Plc hat sich für eine Offenlegung dieser Informationen im Anhang entschieden.

IAS1(7),(95)

5. Umgliederungsbeträge sind Beträge, die in der aktuellen Periode in den Gewinn oder Verlust umgegliedert wurden, und die in der aktuellen oder einer früheren Periode im sonstigen Ergebnis erfasst worden waren. Sie entstehen beispielsweise beim Verkauf eines ausländischen Geschäftsbetriebs oder wenn sich abgesicherte erwartete Transaktionen auf den Gewinn oder Verlust auswirken.

Art und Zweck:

IAS1(79)(b)

6. Eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage im Eigenkapital ist in der Bilanz oder im Anhang anzugeben. Dies gilt für jede Rücklage, einschließlich der allgemeinen Rücklagen, Kapitalrücklagen und andere bestehende Rücklagen.

7. Bei der Beschreibung von Art und Zweck der Rücklagen wäre es sachgerecht, auf etwaige Ausschüttungsbeschränkungen oder andere wichtige Merkmale hinzuweisen. Im Falle:

IAS16(77)(f)

(a) der Neubewertungsrücklage für Sachanlagen: es besteht eine besondere Vorschrift, alle Ausschüttungsbeschränkungen an die Eigentümer anzugeben

IAS38(124)(b)

(b) der Betrag der sich auf immaterielle Vermögenswerte beziehenden Neubewertungsrücklage: es besteht eine besondere Vorschrift, den Betrag zu Beginn und am Ende der Periode unter Angabe der Änderungen während der Periode und jeglicher Ausschüttungsbeschränkungen an die Eigentümer auszuweisen.

Übertragung aus der Rücklage für anteilsbasierte Vergütung an das gezeichnete Kapital bei Ausübung von Optionen.

8. Die Rechnungslegungsstandards unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Eigenkapitalbestandteilen. Obgleich IFRS 2 bei Unverfallbarkeit oder Ausübung von Optionen Unternehmen die Übertragung von Beträgen von einem in einen anderen Eigenkapitalbestandteil gestattet, besteht keine diesbezügliche Vorschrift, so vorzugehen. Die VALUE IFRS Plc hat eine anteilsbasierte Vergütungsrücklage gebildet, überträgt jedoch bei Ausübung oder Verwirkung von Optionen keine Beträge aus dieser Rücklage. Die Gutschrift ist ebenfalls direkt in den Gewinnrücklagen oder im gezeichneten Kapital zu erfassen. Die Behandlung ist möglicherweise von Steuer- und Unternehmensgesetzen der jeweiligen Rechtskreise abhängig. Unternehmen mit wesentlichen anteilsbasierten Vergütungstransaktionen sollten ihre Grundsätze erläutern.

Eigenkapital

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

9. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Relevante Angaben oder Querverweise
IAS1(80)	Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital	Angabe von Informationen in Übereinstimmung mit IAS 1.79(a).
IAS1(136A),(80A)	Kündbare Finanzinstrumente	Verschiedene Angaben, siehe IAS 1.136A und IAS 1.80A zu ausführlicheren Informationen.
IAS1(138)(d)	Unternehmen mit begrenzter Lebensdauer	Angabe der Lebensdauer des Unternehmens
IFRIC19(11)	Ein Unternehmen hat Eigenkapitalinstrumente zur Tilgung von finanziellen Verbindlichkeiten ausgegeben	Angabe der angesetzten Gewinne oder Verluste als gesonderter Posten in der Gewinn- oder Verlustrechnung oder im Anhang.

10 Angaben zu Cashflows

10(a) Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit [1]

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 GE'000
	Ergebnis vor Ertragsteuern aus			
	fortzuführenden Geschäftsbereichen		**51.086**	39.675
	aufgegebenen Geschäftsbereichen	15	**1.111**	570
IAS7(18)(b),(20)	**Ergebnis vor Ertragsteuern, einschließlich aufgegebener Geschäftsbereiche**		**52.197**	40.245
	Anpassungen für:			
	Abschreibungen	5(c)	**12.540**	9.518
	Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts	4	**2.410**	-
	Ausbuchung der durch Brand vernichteten Vermögenswerte	4	**1.210**	-
	Zahlungsunwirksamer Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer - anteilsbasierte Vergütung		**2.156**	1.353
	Netto (Gewinn) Verlust aus der Veräußerung von langfristigen Vermögenswerten		**(1.620)**	530
	Gewinn aus dem Abgang der Sparte Maschinenbau	15	**(760)**	-
	Anpassung des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	8(b)	**(1.350)**	(1.397)
	Anpassung des beizulegenden Zeitwerts von Derivaten		**(11)**	621
	Zeitwertgewinne aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten langfristigen finanziellen Vermögenswerten	7(d)	**(120)**	-
	Anteil am Ergebnis assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	16(e)	**(340)**	(355)
	Gewinn aus der Ausbuchung zu zahlender bedingter Gegenleistung	14	**(135)**	-
	Gewinn aus der Neubewertung zu vereinnahmender bedingter Gegenleistung	15	**(130)**	-
	Als Cashflows aus Investitionstätigkeit klassifizierte Dividendenerträge und Zinsen		**(3.558)**	(4.549)
	Finanzergebnis	5(d)	**5.875**	5.450
	Währungsdifferenzen, netto		**604**	479
	Veränderung der operativen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, abzüglich der Auswirkungen aus dem Erwerb eines beherrschten Unternehmens und dem Verkauf der Sparte Maschinenbau:			
	(Erhöhung) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		**(6.470)**	(4.647)
	Verminderung/(Erhöhung) der Vertragsvermögenswerte		**1.258**	(1.220)
	(Erhöhung) der Vorräte		**(1.340)**	(1.832)
	Verminderung/(Erhöhung) der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte		**465**	(1.235)
	(Erhöhung)/Verminderung der sonstigen operativen Vermögenswerte		**87**	5.202
	Erhöhung(Verminderung) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		**1.429**	(36)
	Erhöhung der Vertragsverbindlichkeiten		**457**	870
	Erhöhung der sonstigen operativen Verbindlichkeiten		**(251)**	(46)
	Erhöhung der sonstigen Rückstellungen		**1.215**	574
	Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit		**65.818**	49.525

IAS7(43)

10(b) Zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungstätigkeiten [2,3]

	2022 **GE'000**	2021 GE'000
Erwerb von Geschäftsausstattung für Einzelhandelsladengeschäfte von einem Leasinggeber als Leasinganreiz (Anhangangabe 8(a))	**-**	950

Zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungstätigkeiten, die in anderen Anhangangaben ausgewiesen werden:

- Erwerb von Nutzungsrechten – Anhangangabe 8(b)
- teilweiser Ausgleich eines Unternehmenszusammenschlusses durch die Ausgabe von Aktien – Anhangangabe 14
- aufgeschobener Ausgleich eines Teils der Erlöse aus der Veräußerung der Sparte Maschinenbau – Anhangangabe 15
- durch die Ausgabe von Aktien im Rahmen des Dividendenreinvestitionsplans erfüllte Dividenden – Anhangangabe 13(b) und
- an Mitarbeiter unentgeltlich ausgegebene Optionen und Aktien im Rahmen des VALUE IFRS Mitarbeiteroptions- und -Aktienplans – Anhangangabe 21.

10(c) Überleitung der Nettoverbindlichkeiten [4-8]

Dieser Abschnitt umfasst eine Darstellung der Nettoverbindlichkeiten und deren Entwicklung für alle dargestellten Perioden.

Nettoverbindlichkeiten	**2022** **GE'000**	2021 GE'000
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Anhangangabe 7(e))	**55.083**	30.299
Liquide Finanzinvestitionen (i)	**11.300**	10.915
Kontokorrentkredite (Anhangangabe 7(g))	**(2.650)**	(2.250)
Kreditaufnahmen (außer Kontokorrentkredite)	**(94.865)**	(82.345)
Verbindlichkeiten aus Reverse-Factoring-Transaktionen (Anhangangabe 7(f))	**(520)**	(430)
Leasingverbindlichkeiten (Anhangangabe 8(b))	**(11.501)**	(11.291)
Nettoverbindlichkeiten	**(43.153)**	(55.102)

		Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten						
IAS7(44A)-(44E)		Kredit-aufnahmen GE'000	Reverse Factoring GE'000	Leasing-verhältnisse GE'000	Zwischen-summe GE'000	Bar/Bank Konto-korrent GE'000	Liquide Finanz-investi-tionen (i) GE'000	Summe GE'000
	Nettoverbindlichkeiten zum 1. Januar 2021	(80.056)	(460)	(9.629)	(90.145)	21.573	10.370	(58.202)
IAS7(44B)(a)	Cashflows aus Finanzierungs-tätigkeiten	(1.911)	30	1.338	(543)	6.260	1.235	6.952
IAS7(44B)(e)	Neue Leasingverhältnisse	-	-	(3.000)	(3.000)	-	-	(3.000)
IAS7(44B)(c)	Ausgleichsposten aus Fremdwährungsumrechnung	(810)	-	-	(810)	216	-	(594)
IAS7(44B)(d)	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts		-		-	-	(690)	
IAS7(44B)(e)	Sonstige Veränderungen							(690)
	Zinsaufwendungen	(5.862)	-	(505)	(6.367)	-	-	(6.367)
	Zinszahlungen (als operativer Cashflow dargestellt)	6.294	-	505	6.799	-	-	6.799
	Nettoverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021	**(82.345)**	**(430)**	**(11.291)**	**(94.066)**	**28.049**	**10.915**	**(55.102)**
IAS7(44B)(a)	Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	(12.569)	(90)	1.942	(10.717)	24.632	(465)	13.450
IAS7(44B)(e)	Neue Leasingverhältnisse	-	-	(2.152)	(2.152)	-	-	(2.152)
IAS7(44B)(c)	Ausgleichsposten aus Fremdwährungsumrechnung	(1.122)	-	-	(1.122)	(248)	15	(1.355)
IAS7(44B)(d)	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts	-	-		-	-	835	835
IAS7(44B)(e)	Sonstige Veränderungen							
	Zinsaufwendungen	(6.429)	-	(527)	(6.956)	-	-	(6.956)
	Zinszahlungen (als operativer Cashflow dargestellt)	7.60	-	527	8.127	-.	-	8.127
	Nettoverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022	**(94.865)**	**(520)**	**(11.501)**	**(106.886)**	**52.433**	**11.300**	**(43.153)**

(i) Liquide Finanzinvestitionen sind kurzfristige Finanzinvestitionen, die in einem aktiven Markt gehandelt werden; sie stellen die finanziellen Vermögenswerte des Konzerns dar, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten werden (Anhangangabe 7(d)).

(ii) Sonstige Veränderungen umfassen zahlungsunwirksame Bewegungen und Zinszahlungen, die in der Kapitalflussrechnung als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit dargestellt werden.

Angaben zu Cashflows

Überleitung zu den aus betrieblicher Tätigkeit erwirtschafteten Cashflows

1. Unternehmen, die für ihre Kapitalflussrechnung die direkte Methode verwenden, müssen keine Überleitungsrechnung vom Gewinn oder Verlust auf ihre Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit angeben. Anlage B zeigt die gemäß der direkten Methode aufgestellte Kapitalflussrechnung für die VALUE IFRS Plc.

Zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungstätigkeiten - auszuweisende Angaben

IAS7(43)

2. Investitions- und Finanzierungstätigkeiten, für die keine Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingesetzt werden, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung. Sie sind an anderer Stelle des Abschlusses in einer Weise anzugeben, dass alle notwendigen Informationen über diese Investitions- und Finanzierungstätigkeiten bereitgestellt werden.

IAS7(44)

3. Weitere Beispiele für Transaktionen oder Ereignisse, die gemäß IAS 7.43 anzugeben sind, umfassen:

   (a) den Erwerb von Vermögenswerten durch Übernahme direkt damit verbundener Verbindlichkeiten, wie beispielsweise der Erwerb eines Gebäudes durch Aufnahme einer Hypothek

   (b) die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital.

Angaben zu Cashflows

Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten

IAS7(44A)

4. Unternehmen haben Veränderungen ihrer Verbindlichkeiten zu erläutern, bei denen die Cashflows in der Kapitalflussrechnung als Finanzierungstätigkeiten klassifiziert wurden bzw. werden. Zwar verbietet der Standard nicht, andere Vermögenswerte oder Schulden in die Überleitungsrechnung einzubeziehen, doch müssen die Veränderungen der Verbindlichkeiten, die sich aus Finanzierungsaktivitäten ergeben, gesondert ausgewiesen werden. Dies wird beispielhaft in Anhangangabe 10(c) dargestellt.

IAS7(44E)

IAS7(44D),(BC19)

5. IAS 7 ist auch flexibel, was die Darstellung der gemäß IAS 7.44A verlangten Informationen angeht. Insbesondere müssen Unternehmen keine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- zu den Schlussbilanzwerten bereitstellen, sondern können die Informationen auch auf andere Weise angeben.

IFRS IC Update September 2021

6. Allerdings veröffentlichte das IFRS IC in 2021 eine Agenda-Entscheidung, in der es Bereiche hervorhob, auf die sich die Unternehmen bei der Erfüllung dieser Angabepflicht fokussieren sollten. Zudem hob es die Notwendigkeit hervor, die Angabe- und Disaggregationsvorschriften des IAS 1 und IAS 7 sorgfältig zu beachten.

7. In der Agenda-Entscheidung wurde auch festgestellt, dass ein Unternehmen, welches eine tabellarische Überleitungsrechnung erstellt, nachfolgende Angaben zu machen hat, um den Anforderungen des IAS 7 zu genügen:

   (a) Eine Überleitung der Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit. Auch wenn ein Unternehmen sich dafür entscheidet, eine andere Kennzahl für die „Nettoverschuldung“ zu definieren und überzuleiten, entfällt dadurch nicht die Verpflichtung des Unternehmens, die Veränderungen seiner Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten zu identifizieren und überzuleiten.

   (b) Separater Ausweis der Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten von den Veränderungen anderer Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten.

   (c) Informationen, die es dem Leser ermöglichen, die in der Überleitung enthaltenen Posten mit dem Anfangs- und Endbestand in der Bilanz abzustimmen.

   (d) Angemessene Disaggregation, z. B. durch getrennte Darstellung wesentlicher Überleitungsposten und keine Aggregation unterschiedlicher Posten.

   (e) Zusätzliche Angaben, falls erforderlich, um Posten der Überleitungsrechnung zu erläutern.

IAS7(44C)

8. Veränderungen der finanziellen Vermögenswerte sind jedoch dann anzugeben, wenn die Cashflows aus diesen finanziellen Vermögenswerten bzw. die zukünftigen Cashflows in den Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten enthalten sind. Dies könnte beispielsweise auf Vermögenswerte zutreffen, welche die Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten absichern.

Reverse-Factoring-Transaktionen

9. Wie in den Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung erläutert (siehe Nr. 7 und 8 auf Seite 27) haben wir für Zwecke dieser Publikation angenommen, dass eine Bruttodarstellung der Cashflows aus Reverse-Factoring-Transaktionen (d. h. brutto Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit und Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten) angemessen ist. Dies muss jedoch nicht immer zutreffen. Für den Fall, dass für das Unternehmen keine Zahlungsmittelzu- und abflüsse entstehen, weil das Finanzinstitut die Rechnungen durch Zahlung an den Lieferanten begleicht, sollte das Unternehmen dies als nicht zahlungswirksame Finanzierungstransaktion angeben und es auch als nicht zahlungswirksame Veränderung in der Überleitung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit ausweisen. Zu weiterführenden Hinweisen verweisen wir auf unsere Publikation IFRS für die Praxis „Rechnungslegung von Reverse-Factoring-Transaktionen“.

ED/2021/10
IAS7(43),(44A)

Risiken

Nicht verpflichtend

Dieser Abschnitt des Anhangs erläutert die Position des Konzerns im Hinblick auf verschiedene Risiken und zeigt, wie sich diese auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken können.

11	Wesentliche Schätzungen, Ermessensentscheidungen und Fehler	143
12	Finanzrisikomanagement	147
13	Kapitalmanagement	171

11 Wesentliche Schätzungen, Ermessensentscheidungen und Fehler

IAS1(122),(125)

Die Aufstellung des Abschlusses erfordert die Anwendung rechnungslegungsbezogener Schätzungen, die per Definition selten den tatsächlichen Ergebnissen entsprechen. Die Anwendung der Rechnungslegungsmethoden des Konzerns unterliegt außerdem verschiedenen Ermessensausübungen durch das Management. Nachstehend geben wir einen Überblick über Bereiche mit höheren Beurteilungsspielräumen oder höherer Komplexität sowie über Posten, bei denen es wahrscheinlich zu einer wesentlichen Anpassung kommt, wenn Schätzungen und Annahmen sich als falsch erweisen. Ausführliche Informationen zu diesen Schätzungen und Ermessensentscheidungen sind in den sonstigen Anhangangaben enthalten, zusammen mit der Berechnungsgrundlage für jeden betroffenen Abschlussposten. Auch erläutert wird, welche Anpassungen in diesem Jahr infolge eines festgestellten Fehlers oder Änderungen vorheriger Schätzungen vorgenommen wurden.

Geänderte Darstellung

(a) Wesentliche Schätzungen und Ermessensentscheidungen [1-2]

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Wesentliche Schätzungen oder Ermessensentscheidungen wurden ausgeübt bei:

- Schätzung der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit und des tatsächlichen Steueraufwands – Anhangangabe 6(b)
- Schätzung des beizulegenden Zeitwerts von bestimmten finanziellen Vermögenswerten – Anhangangaben 7(c) und 7(h)
- Darstellung von Verbindlichkeiten aus Reverse-Factoring-Transaktionen – Anhangangabe 7(f)
- Schätzungen der beizulegenden Zeitwerte von Grundstücken und Gebäuden und von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien – Anhangangaben 8(a) und 8(c)
- Schätzungsunsicherheiten und Ermessensentscheidungen i. Z. m. der Bilanzierung von Leasingverhältnissen – Anhangangabe 8(b)
- Schätzungen der Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts – Anhangangabe 8(d)
- Schätzungen der Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten – Anhangangabe 8(d)
- Schätzung der Verpflichtung für leistungsorientierte Pensionspläne– Anhangangabe 8(h)
- Schätzung der Rückstellung für Gewährleistungsansprüche – Anhangangabe 8(i)
- Schätzung der beizulegenden Zeitwerte von Eventualverbindlichkeiten und bedingter Gegenleistungen im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses – Anhangangabe 14
- Ausweis von Umsatzerlösen und Aufteilung des Transaktionspreises – Anhangangabe 3
- Erfassung von aktiven latenten Steuern für Verlustvorträge – Anhangangabe 8(e)
- Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten – Anhangangabe 12(c)
- Konsolidierungsentscheidungen und Klassifizierung gemeinschaftlicher Vereinbarungen – Anhangangaben 7(c) und 16.

Sämtliche Schätzungen und Ermessensentscheidungen werden fortlaufend überprüft und basieren auf Erfahrungen der Vergangenheit und sonstigen Faktoren, einschließlich Erwartungen über zukünftige Ereignisse, die das Unternehmen finanziell beeinflussen können, und die unter den gegebenen Umständen als sachgerecht gelten.

Auswirkungen des Russland-Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation dauert der Krieg Russlands gegen die Ukraine an und dürfte für einige Unternehmen erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung haben. Da die individuellen Auswirkungen für jedes Unternehmen unterschiedlich sind, haben wir jedoch keine beispielhaften Angaben in diesen Musterkonzernabschluss aufgenommen. In der Praxis müssen die Unternehmen die direkten und indirekten Auswirkungen, die der Krieg auf sie hat, sorgfältig prüfen und die erforderlichen IFRS-Angaben in einer Weise machen, die auf ihre individuellen Umstände zugeschnitten ist. Hinweise hierzu finden sie in der Publikation.In depth „Accounting implications of the Russian invasion of Ukraine“ auf Viepwoint[8].

[8] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

11(b) Korrektur eines wesentlichen Fehlers bei der Abschreibung

IAS8(49)(a)

Im September 2022 entdeckte ein Tochterunternehmen einen Rechenfehler bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge für verschiedene Ausrüstungsgegenstände. Hierdurch war die für 2021 und Vorjahre erfasste Abschreibung für die Sachanlagen zu gering und diese daher wesentlich überbewertet.

IAS8(49)(b)(i),(c)

Der Fehler wurde durch die rückwirkende Anpassung aller betroffenen Abschlussposten der Vorjahre wie folgt korrigiert:

Bilanz (Auszug)	**31. Dezember 2021 GE'000**	**Erhöhung/ (Vermin-derung) GE'000**	**31. Dez. 2021 (Rück-wirkend angepasst) GE'000**	**31. Dezem-ber 2020 GE'000**	**Erhöhung/ (Vermin-derung) GE'000**	**1. Jan. 2021 (Rück-wirkend angepasst) GE'000**
Sachanlage-vermögen	103.630	(1.550)	102.080	94.445	(1.300)	93.145
IAS12(81)(a) Passive latente Steuern	(7.285)	465	(6.820)	(4.745)	390	(4.355)
Reinvermögen	**117.084**	**(1.085)**	**115.999**	**95.818**	**(910)**	**94.908**
Gewinnrücklagen	(35.588)	1.085	(34.503)	(21.115)	910	(20.205)
Summe Eigenkapital	**(117.084)**	**1.085**	**(115.999)**	**(95.818)**	**910**	**(94.908**

	2021 GE'000	**Gewinn Erhöhung/ (Vermin-derung) GE'000**	**2021 (Rück-wirkend angepasst) GE'000**
Gewinn- und Verlustrechnung (Auszug)			
Kosten verkaufter Güter	(64.909)	(250)	(65.159)
Ergebnis vor Ertragsteuern	**39.867**	**(250)**	**39.617**
Ertragsteueraufwand	(11.650)	75	(11.575)
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	399	-	399
Periodenergebnis	**28.616**	**(175)**	**28.441**
Das Periodenergebnis entfällt auf:			
Die Eigentümer der VALUE IFRS Plc	26.298	(175)	26.123
Nicht beherrschende Anteile	2.318	-	2.318
	28.616	**(175)**	**28.441**

11(b) Korrektur eines Fehlers bei der Bilanzierung eines Leasingvertrags

	2021 GE'000	Gewinn Erhöhung/ (Vermin-derung) GE'000	2021 (Rück-wirkend angepasst) GE'000
Gesamtergebnisrechnung (Auszug)			
Periodenergebnis	28.616	(175)	28.441
Sonstiges Ergebnis für die Periode	3.665	-	3.665
Gesamtergebnis für die Periode	**32.281**	**(175)**	**32.106**
Das Gesamtergebnis entfällt auf:			
Die Eigentümer der VALUE IFRS Plc	29.705	(175)	29.530
Nicht beherrschende Anteile	2.576	-	2.576
	32.281	**(175)**	**32.106**

IAS8(49)(b)(ii)

Das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie für das Vorjahr wurden ebenfalls rückwirkend angepasst. Der Korrekturbetrag für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie ergab eine Verminderung von GE0,4 bzw. 0,3 Cent je Aktie.

Die Korrektur beeinträchtigte außerdem einige der in Anhangangabe 5(c) und 6(a)ausgewiesenen Beträge. Der Abschreibungsaufwand für das Vorjahr wurde um GE250.000 erhöht und der Steueraufwand aus latenten Steuern verminderte sich um GE75.000.

11(c) Korrektur der Nutzungsdauer von Maschinen und technischen Anlagen [3]

IAS8(39)
IAS16(76)

Während des Jahres wurde die Nutzungsdauer bestimmter Maschinen und technischer Anlagen, die bei der Herstellung von Möbeln bei einer Tochtergesellschaft genutzt werden, korrigiert. Der Nettoeffekt der Änderungen im aktuellen Geschäftsjahr ergab eine Erhöhung des Abschreibungsaufwands von GE980.000.

Unter der Annahme, dass die Vermögenswerte bis zum Ende ihrer geschätzten Nutzungsdauer gehalten werden, würden sich die Abschreibungen für diese Vermögenswerte in der Zukunft um die folgenden Beträge erhöhen/(vermindern):

Geschäftsjahr zum 31. Dezember	GE'000
2023	740
2024	(610)
2025	(460)
2026	(650)

Wesentliche Schätzungen, Ermessensentscheidungen und Fehler

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

Quellen von Schätzungsunsicherheiten

IFRIC14(10)

1. Die Erfassung eines Nettovermögenswerts aus einem leistungsorientierten Versorgungsplan führt möglicherweise zu zusätzlichen Angabeerfordernissen. Zum Beispiel sollte das Unternehmen etwaige Einschränkungen bezüglich der gegenwärtigen Realisierbarkeit des Überhangs sowie die Grundlage zur Ermittlung des verfügbaren wirtschaftlichen Nutzens erläutern.

Wesentliche Ermessensentscheidungen

IAS1(123)

2. Beispiele für wesentliche Ermessensentscheidungen, die Angaben erfordern, sind solche zur Ermittlung:
   (a) wann im Wesentlichen alle mit dem Eigentum der finanziellen Vermögenswerte und Leasinggegenstände verbundenen signifikanten Risiken und Chancen auf andere Unternehmen übergehen
   (b) ob es sich bei bestimmten Warenverkaufsgeschäften im Wesentlichen um Finanzierungsvereinbarungen handelt und folglich keine Umsatzerlöse erzielt werden
   (c) ob die Vertragsbedingungen eines finanziellen Vermögenswerts zu festgelegten Zeitpunkten zu Cashflows führen, bei denen es sich ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt
   (d) ob ein Vermögenswert als zur Veräußerung verfügbar zu klassifizieren ist oder ein Geschäftsbetrieb die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllt
   (e) ob mehrere Vermögenswerte zu einer einzigen zahlungsmittelgenerierenden Einheit zusammen zu fassen sind (wenn sich dies darauf auswirkt, ob eine Wertminderung ausgewiesen wird)
   (f) ob wesentliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Fähigkeit der Unternehmensfortführung des Unternehmens bestehen.

Änderung von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen in der abschließenden Zwischenberichtsperiode

IAS34(26)

3. Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Abschluss für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Jahresabschlusses für dieses Geschäftsjahr anzugeben.

12 Finanzrisikomanagement [1,2,20,21]

Der nachfolgende Abschnitt erläutert die Position des Konzerns im Hinblick auf finanzielle Risiken und wie sich diese auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Zukunft auswirken können. Angaben zu Gewinnen und Verlusten des laufenden Jahres wurden, soweit relevant, einbezogen, um Zusammenhänge klarzustellen.

IFRS7(21A)(a),(21C), (31),(32),(33)

Risiko	Risiken aus	Bewertung	Management
Marktrisiko - Fremdwährung	Zukünftige Transaktionen Bilanzierte finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die in Oneland geltende Währungseinheit (GE) lauten	Cashflow-Prognosen Sensitivitäts-analyse	Devisentermingeschäfte und Devisenoptionen
Marktrisiko - Zinssatz	Langfristige Kreditaufnahmen zu variablen Zinssätzen	Sensitivitäts-analyse	Zinsswaps
Marktrisiko – Aktienkurse	Investitionen in Eigenkapitaltitel	Sensitivitäts-analyse	Portfoliodiversifizierung
Ausfallrisiko	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, derivative Finanzinstrumente, Schuldtitel und Vertragsvermögenswerte	Altersstruktur-analyse Bonitäts-bewertungen	Diversifizierung von Bankguthaben, Kreditlimits und Akkreditiven Investitionsleitlinien für Investitionen in Schuldtitel
Liquiditätsrisiko	Kreditaufnahmen und sonstige Verbindlichkeiten	Rollierende Cashflow-Prognosen	Verfügbarkeit von zugesagten Kreditlinien und Kreditfazilitäten

IFRS7(33)(b)

Das Risikomanagement des Konzerns wird in erster Linie durch eine zentrale Finanzabteilung (Konzernfinanzabteilung) im Rahmen von Leitlinien gesteuert, die die Geschäftsleitung genehmigt hat. Die Konzernfinanzabteilung identifiziert, beurteilt und sichert finanzielle Risiken in enger Zusammenarbeit mit den operativen Unternehmen des Konzerns ab. Die Geschäftsleitung stellt schriftliche Grundsätze für die Gesamtrisikosteuerung sowie Grundsätze für bestimmte Bereiche bereit, wie etwa Fremdwährungsrisiko, Zinsänderungsrisiko, Ausfallrisiko, Einsatz derivativer Finanzinstrumente und nicht derivativer Finanzinstrumente und die Investition von Liquiditätsüberhängen bereit.

IFRS7(21A)(c)

Wenn alle relevanten Kriterien erfüllt sind, wird die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) angewandt, um die rechnungslegungsbezogene Inkongruenz zwischen dem Sicherungsinstrument und dem gesicherten Grundgeschäft zu beseitigen. Dies führt im Ergebnis zur Erfassung von Zinsaufwand zu einem Festzinssatz für die gesicherten variabel verzinslichen Kredite und zum Ansatz der Vorräte zu den gesicherten Währungskursen für die entsprechenden Einkäufe.

12(a) Derivate [20]

IFRS7(24A)(b)

Der Konzern weist seine derivativen Finanzinstrumente in den folgenden Bilanzposten aus:

		2022	2021
		GE'000	GE'000
	Kurzfristige Vermögenswerte [3-5]		
IAS1(77),IFRS7(24A)(a)	Fremdwährungsoptionen – zur Absicherung von Cashflows gehalten ((b)(i))	**1.709**	1.320
IAS1(77),IFRS7(24A)(a)	Zinsswaps – zur Absicherungen von Cashflows gehalten ((b)(ii))	**145**	97
IFRS7(24A)(b)	Summe kurzfristige derivative Finanzinstrumente - Vermögenswerte	**1.854**	**1.417**
	Langfristige Vermögenswerte [3-5]		
IAS1(77),IFRS7(24A)(a)	Zinsswaps – zur Absicherungen von Cashflows gehalten ((b)(ii))	308	712
IFRS7(24A)(b)	Summe langfristige derivative Finanzinstrumente - Vermögenswerte	**308**	712
	Kurzfristige Verbindlichkeiten [3-5]		
IAS1(77)	Devisentermingeschäfte - zur Handelszwecken gehalten ((b)(i))	**610**	621
IAS1(77),IFRS7(24A)(a)	Devisentermingeschäfte – zur Absicherungen von Cashflows gehalten ((b)(i))	**766**	777
IFRS7(24A)(b)	Summe kurzfristige derivative Finanzinstrumente - Verbindlichkeiten	**1.376**	1.398

12(a) Derivate [20]

IAS1(117)

(i) Klassifizierung von Derivaten [21]

IAS1(66),(68)

Derivate werden ausschließlich zu wirtschaftlichen Sicherungszwecken und nicht als spekulative Anlagen eingesetzt. Wenn Derivate jedoch die Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) nicht erfüllen, werden sie zu Zwecken der Rechnungslegung als "zu Handelszwecken gehalten" klassifiziert und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert.

Geänderte Darstellung

Der beizulegende Zeitwert von Sicherungsderivaten wird vollständig als langfristiger Vermögenswert oder langfristige Verbindlichkeit eingestuft, wenn die Restlaufzeit des gesicherten Grundgeschäfts mehr als 12 Monate beträgt. Er wird als kurzfristiger Vermögenswert bzw. kurzfristige Verbindlichkeit eingestuft, wenn die Restlaufzeit des gesicherten Grundgeschäfts weniger als 12 Monate beträgt. Handelsderivate werden als kurzfristige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingestuft.

Die Rechnungslegungsmethode des Konzerns für Absicherungen des Cashflows ist in Anhangangabe 25(p) aufgeführt. Weitere Angaben zu den vom Konzern verwendeten Derivaten sind in Anhangangabe 12(b) weiter unten enthalten.

(ii) Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Für Informationen zu den bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Derivaten verwendeten Methoden und Annahmen verweisen wir auf Anhangangabe 7(h).

(iii) Sicherungsrücklagen

IFRS7(24E)(a),(24F)

Die in Anhangangabe 9(c) ausgewiesenen Sicherungsrücklagen des Konzerns beziehen sich auf die folgenden Sicherungsinstrumente:

		Cashflow-Sicherungsrücklage				
		Rücklage für Sicherungs-kosten*	Innerer Wert der Optionen	Kassa-komponente von Devisen-termin-kontrakten	Zins-swaps	Summe Sicherungs-rücklagen
		GE'000	GE'000	GE'000	GE'000	GE'000
IFRS7(24B)(b)(ii)	**Eröffnungssaldo 1. Januar 2021**	**(25)**	**109**	**(287)**	**-**	**(203)**
IFRS7(24E)(b),(c)	Zuzüglich: Im sonstigen Ergebnis erfasste Veränderung der beizulegenden Zeitwerte der Sicherungsinstrumente	-	1:353	(935)	1.005	1:423
IFRS7(24C)(b)(i),(24E)(a)	Zuzüglich: Im sonstigen Ergebnis abgegrenzte und erfasste Sicherungskosten	73	-	-	-	73
IFRS7(24E)(a)	Abzüglich: In die Anschaffungskosten der Vorräte einbezogen - nicht im sonstigen Ergebnis erfasst	36	(339)	642	-	339
IFRS7(24C)(b)(iv)	Abzüglich: aus dem sonstigen Ergebnis in den Gewinn oder Verlust umgegliedert	-	-	-	(195)	(195)
	Abzüglich: Latente Steuern	(33)	(304)	88	(243)	(492)
	Schlusssaldo 31. Dezember 2021	**51**	**819**	**(492)**	**567**	**945**
IFRS7(24E)(b),(c)	Zuzüglich: Im sonstigen Ergebnis erfasste Veränderung der beizulegenden Zeitwerte der Sicherungsinstrumente im Geschäftsjahr	-	746	(218)	(202)	326
IFRS7(24C)(b)(i),(24E)(a)	Zuzüglich: Im sonstigen Ergebnis abgegrenzte und erfasste Sicherungskosten	(88)	-	-	-	(88)
IFRS7(24E)(a)	Abzüglich: In die Anschaffungskosten der Vorräte einbezogen - nicht im sonstigen Ergebnis erfasst	(73)	(159)	188	-	(44)
IFRS7(24C)(b)(iv)	Abzüglich: aus dem sonstigen Ergebnis in den Gewinn oder Verlust umgegliedert – in den Finanzierungsaufwendungen enthalten (siehe Anhangangabe 5(d))	-	-	-	(155)	(155)
	Abzüglich: Latente Steuern	48	(176)	9	107	(12)
	Schlusssaldo 31. Dezember 2022	**(62)**	**1.230**	**(513)**	**317**	**972**

IFRS7(22B)(c)

* Der in der Sicherungsrücklage abgegrenzte Betrag umfasst GE34.000 für den Zeitwert von Optionen und GE28.000 für die Terminkomponente von Devisenterminkontrakten (2021:GE54.000 für die Terminkomponente). Die abgegrenzten Kosten betreffen transaktionsbezogene Grundgeschäfte in Form von geplanten Einkäufen von Vorräten.

IFRS7(24C)(b)(iv)

Während der Periode erfolgten bezüglich der Devisentermingeschäfte und Optionen keine Umgliederungen aus der Cashflow-Sicherungsrücklage in den Gewinn oder Verlust.

12(a) Derivate [20]

(iv) Im Gewinn oder Verlust erfasste Beträge

Zusätzlich zu den oben in der Entwicklung der Sicherungsrücklagen aufgeführten Beträgen, wurden im Geschäftsjahr folgende Beträge i. Z. m. Derivaten erfolgswirksam erfasst:

		2022	2021
		GE'000	GE'000
IFRS7(20)(a)(i)	In den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) enthaltener Nettogewinn/(-verlust) aus Devisentermingeschäften, die nicht als Sicherungsbeziehungen qualifiziert sind	**11**	(621)
IFRS7(24C)(b)(ii),(iii)	Auswirkungen der Unwirksamkeit der Absicherung mit Devisentermingeschäften - in den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) erfasster Betrag	**4**	2

Effektivität von Sicherungsbeziehungen [6]

IFRS7(22B)(b) Die Effektivität von Sicherungsbeziehungen wird jeweils zu Beginn der Sicherungsbeziehung und durch regelmäßige prospektive Beurteilungen bestimmt, um sicherzustellen, dass zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument eine wirtschaftliche Beziehung besteht.

Bei Absicherungen von Fremdwährungskäufen bildet der Konzern Sicherungsbeziehungen, bei denen die Vertragsmodalitäten des Sicherungsinstruments exakt mit denen des gesicherten Grundgeschäfts übereinstimmen. Der Konzern führt daher eine qualitative Beurteilung durch. Wenn sich Änderungen der Umstände auf die Konditionen des gesicherten Grundgeschäfts derart auswirken, dass die wesentlichen Konditionen nicht mehr exakt mit denen des Sicherungsinstruments übereinstimmen, wendet der Konzern zur Beurteilung der Effektivität die hypothetische Derivate-Methode an.

IFRS7(23D) Bei Absicherungen von Fremdwährungskäufen entsteht Ineffektivität möglicherweise dann, wenn sich der Zeitpunkt der geplanten Transaktion gegenüber der ursprünglichen Schätzung ändert oder wenn Änderungen des Ausfallrisikos von Oneland oder der Gegenpartei des Derivats eintreten.

IFRS7(22B)(b) Der Konzern schließt Zinsswaps ab, die ähnliche Konditionen wie das gesicherte Grundgeschäft aufweisen, wie etwa Referenzzinssatz, Zinsanpassungstermine, Zahlungszeitpunkte, Laufzeiten und Nennbetrag. Der Konzern sichert nicht 100% seiner Kredite ab, daher wird das gesicherte Grundgeschäft als Anteil der ausstehenden Kredite bis zur Höhe des Nennbetrags der Swaps identifiziert. Während des Geschäftsjahres stimmten alle wesentlichen Vertragsbedingungen überein, so dass jeweils eine wirtschaftliche Beziehung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument vorlag.

IFRS7(22B)(c),(23D) Die Ineffektivität von Absicherungen mit Zinsswaps wird nach den gleichen Grundsätzen wie für Fremdwährungskäufe beurteilt. Zu den Gründen zählen in diesem Fall:

- Anpassungen für das Ausfallrisiko der Vertragsparteien des Zinsswaps (credit value/debit value adjustments), die nicht durch Wertänderungen der gesicherten Kredite ausgeglichen werden und
- Unterschiede der Vertragsbedingungen zwischen Zinsswaps und gesicherten Krediten.

IFRS7(24C)(b)(ii) Die Ineffektivität im Hinblick auf die Zinsswaps war für 2022 und 2021 vernachlässigbar.

IFRS7(33)

12(b) Marktrisiko

IFRS7(21C)

(i) Fremdwährungsrisiko [7,8]

Risikoposition

IFRS7(31),(34)(c),(22A),(c) Das Fremdwährungsrisiko des Konzerns am Ende der Berichtsperiode stellte sich - in Oneland-Währungseinheiten - wie folgt dar:

	31. Dezember 2022			31. Dezember 2021		
	USD '000	**EUR '000**	**RMB '000**	USD '000	EUR '000	RMB '000
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**5.150**	**2.025**	**-**	4.130	945	
Bankkredite	**(18.765)**	**-**	**(1.509)**	(8.250)	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**(4.250)**	**-**	**-**	(5.130)	-	-
Devisentermingeschäfte						
Fremdwährungskäufe (zur Absicherung von Cashflows gehalten)	**11.519**	**-**	**-**	10.613	-	-
Fremdwährungskäufe (zu Handelszwecken gehalten)	**12.073**	**-**	**-**	11.422	-	-
Devisenoptionen	**10.000**	**-**	**-**	8.000		

IAS21(52)(a) Die aggregierten Nettofremdwährungsgewinne/-verluste, die erfolgswirksam erfasst wurden, betragen:

	2022 GE'000	2021 GE'000
IAS21(52)(a) Nettoumrechnungsgewinne(-verluste), die in den sonstigen Gewinnen (Verluste) erfasst wurden	**518**	(259)
IAS23(6)(e) Verluste aus der Währungsumrechnung von Fremdkapitalaufnahmen, die in den Finanzierungsaufwendungen erfasst wurden	**(1.122)**	**(810)**
IAS21(52)(a) Summe Nettoumrechnungsgewinne(-verluste), die im Gewinn vor Ertragsteuern erfasst wurden	**(604)**	**(1.069)**

Vom Konzern genutzte Instrumente:

IFRS7(33)(b),(22A)(a) Der Konzern ist international tätig und ist Fremdwährungsrisiken ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf den US-Dollar. Fremdwährungsrisiken entstehen aus zukünftigen Transaktionen und bilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als die funktionale Währung des betroffenen Konzernunternehmens lauten. Das Risiko wird mittels einer Prognose der hoch wahrscheinlichen Ausgaben in US-Dollar bemessen. Das Risiko wird mit dem Ziel abgesichert, die Volatilität der Oneland-Währungsaufwendungen für hoch wahrscheinliche prognostizierte Bestandskäufe zu minimieren.

IFRS7(22A)(b),(c) Nach den Risikomanagementgrundsätzen der Finanzabteilung des Konzerns erfolgt eine Absicherung von 65% - 80% der prognostizierten Cashflows in US-Dollar für Einkäufe von Vorräten, und zwar bis zu einem Quartal im Voraus, vorbehaltlich einer Überprüfung der Kosten für die Umsetzung der jeweiligen Sicherungsbeziehung. Für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 wurden rund 80% der Einkäufe im Hinblick auf das Fremdwährungsrisiko abgesichert. Am 31. Dezember 2022 qualifizierten 90% der für das erste Quartal 2023 geplanten Einkäufe in US-Dollar als "hoch wahrscheinlich" erwartete Transaktionen für Zwecke der Bilanzierung als Sicherungsbeziehung (in 2021 waren rund 85% der Vorratskäufe gesichert, von denen zum 31.12.2021 93% als "hoch wahrscheinlich" qualifizierten).

Die auf US-Dollar lautenden Bankkredite werden erwartungsgemäß mit Zahlungseingängen aus Umsätzen, die auf US-Dollar lauten, zurückgezahlt. Die Fremdwährungsposition dieser Kredite wurde daher nicht abgesichert.

IFRS7(22B)(a) Der Konzern nutzt eine Kombination aus Devisenoptionen und Devisentermingeschäften, um das Fremdwährungsrisiko abzusichern. Gemäß der Richtlinie des Konzerns müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen der Termingeschäfte und Optionen mit den gesicherten Grundgeschäften übereinstimmen.

IFRS9(6.5.16) Der Konzern designiert nur das Kassaelement eines Termingeschäfts als Sicherungsinstrument. Das Kassaelement wird anhand der relevanten Wechselkurse des Kassamarkts bestimmt. Der Unterschied zwischen dem vertraglichen Terminkurs und dem Wechselkurs des Kassamarkts wird als Terminkomponente definiert. Er wird, soweit wesentlich, abgezinst.

12(b) Marktrisiko

IFRS9(6.5.15) Der innere Wert von Devisenoptionen wird anhand des maßgeblichen Wechselkurses des Kassamarkts ermittelt. Der Unterschied zwischen dem vertraglichen Ausübungskurs und dem Wechselkurs des Kassamarkts wird als Zeitwert definiert. Er wird, soweit wesentlich, abgezinst.

IAS1(117) IFRS7(21) Änderungen der Terminkomponente von Devisentermingeschäften und des Zeitwerts von Optionen, die sich auf die gesicherten Grundgeschäfte beziehen, werden in der Rücklage für Sicherungskosten abgegrenzt.

IFRS7(7),(21) Der Konzern schloss außerdem Devisentermingeschäfte im Hinblick auf prognostizierte Einkäufe in den nächsten 12 Monaten ab, die nicht als "hoch wahrscheinliche" geplante Transaktionen gelten und daher die Voraussetzungen für die Bilanzierung als Sicherungsbeziehung (Hedge Accounting) nicht erfüllen (wirtschaftliche Sicherungsbeziehungen). Die Devisentermingeschäfte unterliegen denselben Risikomanagementmethoden wie alle anderen derivativen Kontrakte. Sie werden jedoch als zu Handelszwecken gehalten bilanziert, wobei die Wertänderungen im Gewinn oder Verlust erfasst werden.

Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb:

IFRS7(22A) 2022 hat die VALUE IFRS Plc einen Bankkredit i. H. v. GE1.699.000 abgeschlossen, der auf chinesische Renminbi (RMB) lautet und zur Finanzierung eines zusätzlichen Eigenkapitalanteils an dem chinesischen Tochterunternehmen aufgenommen wurde. Der Terminkurs des Kredits wurde als Absicherung der Nettoinvestition in dieses Tochterunternehmen designiert. Aus Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe waren keine Unwirksamkeiten zu erfassen.

Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Auswirkungen von fremdwährungsbezogenen Sicherungsinstrumenten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns stellt sich wie folgt dar:

		2022	2021
		GE'000	GE'000
IFRS7(24A)(b)	Devisenoptionen		
IFRS7(24A)(a)	Buchwert (kurzfristige Vermögenswert)	**1.709**	1.320
IFRS7(24A)(d)	Nennbetrag	**10.000**	8.000
IFRS7(23B)(a)	Fälligkeitsdatum	**Januar 2023 - März 2023**	Januar 2022 - April 2022
IFRS7(22B)(c)	Sicherungsquote *	**1:1**	1:1
IFRS7(24A)(c)	Änderung des inneren Werts ausstehender Sicherungsinstrumente seit Eingehen der Sicherungsbeziehung	**596**	1.353
IFRS7(24B)(b)(i)	Wertänderung des gesicherten Grundgeschäfts, die zur Bestimmung der Ineffektivität der Sicherungsbeziehung verwendet wird	**(596)**	(1.353)
IFRS7(23B)(b)	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungskurs für ausstehende Sicherungsinstrumente	**USD0,9612:GE1**	USD0,8543:GE1
IFRS7(24A)(b)	Devisentermingeschäfte		
IFRS7(24A)(a)	Buchwert (Verbindlichkeit)	**(766)**	(777)
IFRS7(24A)(d)	Nennbetrag	**11.519**	10.612
IFRS7(23B)(a)	Fälligkeitsdatum	**Januar 2023 - März 2023**	Januar 2022 - März 2022
IFRS7(22B)(c)	Sicherungsquote *	**1:1**	1:1
IFRS7(24A)(c)	Veränderung des abgezinsten Kassawerts der ausstehenden Sicherungsinstrumente seit Eingehen der Sicherungsbeziehung	**(218)**	(935)
IFRS7(24B)(b)(i)	Wertänderung des gesicherten Grundgeschäfts, die zur Bestimmung der Ineffektivität der Sicherungsbeziehung verwendet wird	**222**	937
IFRS7(23B)(b)	Gewichteter durchschnittlicher Sicherungskurs für ausstehende Sicherungsinstrumente (einschließlich Terminpunkten)	**USD0,9612:GE1**	USD0,9428:GE1

IFRS7(22B)(c) * Die Devisenterminkontrakte und -optionen lauten auf dieselbe Währung wie die hoch wahrscheinlichen zukünftigen Einkäufe von Vorräten (USD), daher beträgt die Sicherungsquote 1:1.

IFRS7(33)

12(b) Marktrisiko

		2022 GE'000	2021 GE'000
	Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb		
IFRS7(24A)(b)			
IFRS7(24A)(a)	Buchwert (langfristige Bankkredite)	**(1.509)**	-
IFRS7(24A)(d)	RMB Buchwert	**RMB 6.946.000**	-
IFRS7(22B)(c)	Sicherungsquote	**1:1**	-
IFRS7(24A)(c)	Änderungen des Buchwerts eines Bankkredit infolge von Fremdwährungsschwankungen seit 1. Januar, im sonstigen Ergebnis erfasst – siehe Anhangangabe 9(c)	**190**	-
IFRS7(24B)(b)(i)	Wertänderung des gesicherten Grundgeschäfts, das zur Bestimmung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung verwendet wird	**(190)**	-
IFRS7(23B)(b)	Gewichteter durchschnittlicher Sicherungskurs im Geschäftsjahr (einschließlich Terminpunkten)	**RMB 5,93214 (GE1)**	

Sensitivität

IFRS7(40)(a),(b),(c)

Wie in der Tabelle auf Seite 150 vorstehend gezeigt, ist der Konzern in erster Linie Änderungen des USD/GE-Wechselkurses ausgesetzt. Die Sensitivität des Gewinns oder Verlusts bezogen auf Wechselkursänderungen entsteht überwiegend aus den auf US-Dollar lautenden Finanzinstrumenten; der Einfluss auf andere Eigenkapitalbestandteile ergibt sich aus Devisenterminkontrakten, die als Absicherungen der Cashflows designiert sind.

	Einfluss auf das Ergebnis nach Steuern		Einfluss auf andere Eigenkapital-bestandteile	
	2022 GE'000	2021 GE'000	**2022 GE'000**	2021 GE'000
USD/GE Wechselkurs - Erhöhung um 9% (2021 - 10%)*	**(1.494)**	**(1.004)**	**(806)**	(743)
USD/GE Wechselkurs - Verminderung um 9% (2021 - 10%)*	**1.223**	**822**	**660**	608

* Wobei alle anderen Variablen konstant bleiben

Das Ergebnis reagierte 2022 infolge des höheren Betrags an auf US-Dollar lautenden Kreditaufnahmen deutlicher auf Schwankungen der Oneland-Währungseinheiten/US-Dollar-Wechselkurse als 2021. Das Eigenkapital reagierte 2022 infolge des höheren Betrags von Devisenterminkontrakten deutlicher auf Schwankungen der Oneland-Währungseinheiten/US-Dollar-Wechselkurse als 2021. Das Risiko des Konzerns im Hinblick auf sonstige Fremdwährungsschwankungen ist unwesentlich.

IFRS7(21C)

(ii) Cashflow- und Marktzinsrisiko [9-11]

IFRS7(22A)(a),(b), (33)(a),(b)

Das wichtigste Zinsänderungsrisiko des Konzerns geht auf langfristige Kreditaufnahmen mit variablen Zinsen zurück, die den Konzern einem Cashflow-Zinsrisiko aussetzen. Es ist Grundsatz des Konzerns, mindestens 50% seiner Kreditaufnahmen zu Festzinssätzen zu halten. Gegebenenfalls werden Zinsswaps eingesetzt, um dies zu erreichen. Im Allgemeinen schließt der Konzern langfristige Kreditaufnahmen zu variablen Zinssätzen ab und tauscht sie in Festzinssätze, die geringer als die vom Konzern direkt zu Festzinssätzen aufgenommenen Kredite sind. 2022 und 2021 lauteten die Kreditaufnahmen des Konzerns mehrheitlich auf Oneland-Währungseinheiten und US-Dollar.

Die Kreditaufnahmen und Forderungen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Erstere werden regelmäßig vertraglich den Marktzinsen angepasst (siehe nachstehend) und sind in diesem Ausmaß ebenfalls zukünftigen Änderungen der Marktzinsen ausgesetzt.

IFRS7(33)

12(b) Marktrisiko

IFRS7(22A)c),(34)(a) Das Ausmaß des Zinsrisikos des Konzerns aus Kreditaufnahmen und die vertraglichen Zinsanpassungstermine am Ende der Berichtsperiode stellen sich wie folgt dar:

	2022 GE'000	**% der Gesamt-kredite**	2021 GE'000	% der Gesamt-kredite
Variabel verzinsliche Kredite	**54.689**	**56%**	50.150	59%
Festverzinsliche Kredite – Zinsanpassungs- oder Fälligkeitstermine:				
Bis zu 1 Jahr	**4.735**	**5%**	3.895	5%
1 - 5 Jahre	**26.626**	**27%**	19.550	23%
Mehr als fünf Jahre	**11.465**	**12%**	11.000	13%
	97.515	**100%**	84.595	100%

Eine Darstellung der Fälligkeiten wird in Anhangangabe 12(d) weiter unten aufgeführt. Der Prozentsatz der Gesamtkredite zeigt den Anteil der Kredite zu variablen Sätzen im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Kredite.

[Unternehmen mit Krediten, die auf einem von der sog. IBOR-Reform betroffenen Referenzzinssatz beruhen, müssen ggf. weitere Angaben im Zusammenhang mit der IBOR-Refom machen.)

Vom Konzern genutzte Instrumente

IFRS7(22B)(a),(23B) Derzeit bestehende Swaps decken rund 18% (2021: 17%) der ausstehenden variabel verzinslichen Kredite ab. Die Festzinssätze der Swaps liegen zwischen 7,8% und 8,3% (2021: 9,0% - 9,6%) und die variablen Zinssätze der Kredite bewegen sich zwischen 0,5% und 1,0% über dem 90-Tages-Referenzzinssatz, der am Ende der Berichtsperiode 8,2% (2021: 9,4%) betrug.

IFRS7(22B)(a) Zahlungen aus den Swapkontrakten erfolgen alle 90 Tage auf Nettobasis. Die Erfüllungszeitpunkte stimmen mit den Zeitpunkten überein, an denen die Zinsen auf die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten zu zahlen sind.

Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Auswirkungen von Zinsswaps auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns stellen sich wie folgt dar:

		2022 GE'000	2021 GE'000
	Zinsswaps		
IFRS7(24A)(b)			
IFRS7(24A)(a)	Buchwert (kurz- und langfristige Vermögenswerte)	**453**	809
IFRS7(24A)(d)	Nennbetrag	**10.010**	3.440
IFRS7(23B)(a)	Fälligkeitsdatum	**2022**	2021
IFRS7(22B)(c)	Sicherungsquote	**1:1**	1:1
IFRS7(24A)(c)	Veränderung des beizulegenden Zeitwerts ausstehender Sicherungsinstrumente seit 1. Januar	**(202)**	1.005
IFRS7(24B)(b)(i)	Wertänderung des gesicherten Grundgeschäfts, die zur Bestimmung der Effektivität von Sicherungsbeziehungen verwendet wird	**202**	1.005
IFRS7(23B)(b)	Gewichteter durchschnittlicher Sicherungskurs im Geschäftsjahr	**8,1%**	9,3%

IFRS7(33)

12(b) Marktrisiko

Sensitivität

IFRS7(40)(a)

Der Gewinn oder Verlust reagiert auf höhere/geringere Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten infolge von Zinssatzänderungen. Die sonstigen Eigenkapitalbestandteile ändern sich aufgrund einer Erhöhung/Verminderung des beizulegenden Zeitwerts der in Absicherungen der Cashflows aus Krediten verwendeten Sicherungsinstrumente und des beizulegenden Zeitwerts von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

	Einfluss auf das Ergebnis nach Steuern		Einfluss auf andere Eigenkapital-bestandteile	
	2022 GE'000	2021 GE'000	**2022 GE'000**	2021 GE'000
Zinssätze - Erhöhung um 70 Basispunkte (2021: 60 Basispunkte)*	**138**	(18)	**(90)**	(16)
Zinssätze - Verminderung um 100 Basispunkte (2021: 80 Basispunkte)*	**(127)**	96	**129**	22

* Wobei alle anderen Variablen konstant bleiben

IFRS7(21C)

(iii) Kursrisiko

Risikoposition

IFRS7(33)(a)

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Die Kursrisiko-Position des Konzerns bei Eigenkapitalinstrumenten resultiert aus den vom Konzern gehaltenen Finanzinvestitionen, die in der Bilanz entweder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (Anhangangabe 7(c)) oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (Anhangangabe 7(d)) angesetzt werden.

IFRS7(33)(b)

Zur Steuerung des Kursrisikos aus Investitionen in Eigenkapitalinstrumente diversifiziert der Konzern sein Portfolio. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Konzern gesetzten Grenzwerten.

Die Eigenkapitalinstrumente sind mehrheitlich börsennotiert und entweder im Oneland Stock Exchange 200 Index oder dem NYSE International 100 Index enthalten.

Sensitivität

IFRS7(40)(a),(b)

Die nachstehende Tabelle fasst den Einfluss von Erhöhungen/Verminderungen dieser beiden Indizes auf das Eigenkapital und das Ergebnis nach Steuern für die Periode zusammen: Die Darstellung beruht auf der Annahme, dass sich die Aktienindizes um 9% und 7% erhöht bzw. um 6% und 5% vermindert haben, wobei alle anderen Variablen unverändert blieben, und dass sich alle Eigenkapitalinstrumente des Konzerns in Übereinstimmung mit den Indizes entwickelten.

	Einfluss auf das Ergebnis nach Steuern		Einfluss auf andere Eigenkapital-bestandteile	
	2022 GE'000	2021 GE'000	**2022 GE'000**	2021 GE'000
Oneland Stock Exchange 200 – Erhöhung um 9% (2021: 7,5%)	**385**	361	**284**	266
NYSE International 100 – Erhöhung um 7% (2021: 6,5%)	**254**	184	**-**	-
Oneland Stock Exchange 200 – Verminderung um 6% (2021: 4%)	**(257)**	(193)	**(189)**	(177)
NYSE International 100 – Verminderung um 5% (2021: 3,5%)	**(182)**	(99)	**-**	-

Das Ergebnis nach Steuern, würde sich infolge der Gewinne/Verluste aus den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Eigenkapitalinstrumenten erhöhen/vermindern. Die sonstigen Eigenkapitalbestandteile würden sich infolge der Gewinne/Verluste aus den erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Eigenkapitalinstrumenten erhöhen/vermindern.

Im Gewinn oder Verlust und im sonstigen Ergebnis erfasste Beträge

Die Im Gewinn oder Verlust und dem sonstigen Ergebnis für verschiedene vom Konzern gehaltene Finanzinvestitionen erfassten Beträge werden in Anhangangabe 7 aufgeführt.

12(c) Ausfallrisiko

IFRS7(33)(a),(b)

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Das Ausfallrisiko entsteht aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, den vertraglichen Cashflows aus Schuldtiteln, die zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden, aus derivativen Finanzinstrumenten mit positivem Marktwert und Guthaben bei Banken und Finanzinstituten sowie aus Kreditbeziehungen zu Groß- und Einzelhandelskunden, einschließlich ausstehender Forderungen.

IFRS7(35B)

(i) Risikomanagement

Das Ausfallrisiko wird auf Konzernebene gesteuert. Bei Banken und Finanzinstituten werden nur Vertragsparteien mit einem unabhängigen Rating akzeptiert, wobei ein Mindestrating von "A" vorliegen muss.

IFRS7(34)(c)

Bei Großhandelskunden werden, soweit verfügbar, unabhängige Ratings herangezogen. Liegen keine unabhängigen Ratings vor, beurteilt die Risikosteuerung die Kreditqualität des Kunden, unter Berücksichtigung seiner Vermögens- und Finanzlage, Erfahrungen in der Vergangenheit und sonstiger Faktoren. Es werden individuelle Risikolimits aufgrund interner oder externer Ratings in Übereinstimmung mit den von der Geschäftsleitung festgelegten Limits bestimmt. Die Einhaltung der Kreditlimits durch Großhandelskunden wird regelmäßig vom zuständigen Management überwacht.

Verkäufe an Einzelhandelskunden sind in bar oder unter Einsatz von Kreditkarten zu begleichen, so dass das Ausfallrisiko gemindert wird. Es gibt keine wesentlichen Konzentrationen von Ausfallrisiken, weder durch Einzelkunden noch durch einzelne Branchen und/oder Regionen.

Bei derivativen Finanzinstrumenten hat das Management Kreditlimits so festgelegt, dass jederzeit weniger als 10% des beizulegenden Zeitwerts der abgeschlossenen Kontrakte mit positivem Marktwert auf einen einzelnen Vertragspartner entfallen.

Die Investitionen des Konzerns in Schuldtitel gelten als Investitionen mit geringem Risiko. Die Bonitätsbewertungen der Investitionen werden im Hinblick auf Kreditverschlechterungen überwacht.

IFRS7(15)(b), (36)(a),(b)

(ii) Sicherheiten

Für einige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erlangt der Konzern möglicherweise Sicherheiten in Form von Bürgschaften, Garantien oder Akkreditiven, auf die bei Zahlungsverzug des Kontrahenten im Rahmen der Vertragsmodalitäten zurückgegriffen werden kann.

(iii) Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten [21]

Der Konzern hat vier Arten von finanziellen Vermögenswerten, die dem neuen Modell der erwarteten Kreditverluste unterliegen:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus Warenverkäufen und der Erbringung von Beratungsleistungen
- Vertragsvermögenswerte aus IT-Beratungsverträgen,
- zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Schuldinstrumente, und
- erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Schuldinstrumente.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente unterliegen ebenfalls den Wertminderungsvorschriften von IFRS 9, der identifizierte Wertminderungsaufwand war jedoch unwesentlich.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte [12]

IAS1(117),IFRS7(21) IFRS9(5.5.15)

Der Konzern wendet den vereinfachten Ansatz nach IFRS 9 an, um die erwarteten Kreditverluste zu bemessen; demzufolge werden für alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerte die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste herangezogen.

IFRS7(35F)(c)

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Zur Bemessung der erwarteten Kreditverluste wurden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerte auf Basis gemeinsamer Kreditrisikomerkmale und Überfälligkeitstage zusammengefasst. Die Vertragsvermögenswerte betreffen noch nicht fakturierte laufende Arbeiten und weisen im Wesentlichen die gleichen Risikomerkmale wie die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für die gleichen Vertragsarten auf. Der Konzern hat daher die Schlussfolgerung gezogen, dass die erwarteten Verlustquoten für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen einen angemessenen Näherungswert der Verlustquoten für Vertragsvermögenswerte darstellen.

IFRS7(35G)

Die erwarteten Verlustquoten beruhen auf den Zahlungsprofilen der Umsätze über eine Periode von 36 Monaten vor dem 31. Dezember 2022 bzw. dem 1. Januar 2022 und den entsprechenden historischen Ausfällen in dieser Periode. Die historischen Verlustquoten werden angepasst, um aktuelle und zukunftsorientierte Informationen zu makroökonomischen Faktoren abzubilden, die sich auf die Fähigkeit der Kunden, die Forderungen zu begleichen, auswirken. Der Konzern hat das Bruttoinlandsprodukt und die Arbeitslosenquote der Länder, in denen er Produkte und Dienstleistungen verkauft, als relevanteste Faktoren identifiziert und passt die historischen Verlustquoten aufgrund der erwarteten Veränderungen bei diesen Faktoren an.

12(c) Ausfallrisiko

Auf dieser Grundlage wurde die Wertberichtigung im Hinblick auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerte zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 wie folgt ermittelt:

IFRS7(35N)

31. Dezember 2022	Aktuell	Mehr als 30 Tage überfällig	Mehr als 60 Tage überfällig	Mehr als 120 Tage überfällig	Summe
Erwartete Verlustquote	1,8%	5%	16%	52%	
IFRS7(35K)(a) Bruttobuchwert - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.627	1.428	893	360	16.308
IFRS7(35K)(a) Bruttobuchwert - Vertragsvermögenswerte	1.547	-	-	-	1.547
Wertberichtigung	**273**	**71**	**143**	**187**	**674**

IFRS7(35N)

31. Dezember 2021	Aktuell	Mehr als 30 Tage überfällig	Mehr als 60 Tage überfällig	Mehr als 120 Tage überfällig	Summe
Erwartete Verlustquote	1,4%	5%	14%	46%	
IFRS7(35K)(a),(6) Bruttobuchwert - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.815	975	480	300	8.570
IFRS7(35K)(a),(6) Bruttobuchwert - Vertragsvermögenswerte	2.597	-	-	-	2.597
Wertberichtigung	132	49	67	138	386

IFRS7(35H)(b)(iii)

Der Schlussbilanzwert der Wertberichtigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerte zum 31. Dezember wird wie folgt auf den Eröffnungsbilanzwert der Wertberichtigung übergeleitet:

	Vertrags-vermögenswerte		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
	2022	2021	**2022**	2021
	GE'000	GE'000	**GE'000**	GE'000
Wertberichtigung zum 1. Januar	**36**	30	**350**	115
Im Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres erfasste Erhöhung der Wertberichtigung für Kreditverluste	**-**	6	**846**	635
IFRS7(35I)(c) Im Geschäftsjahr als uneinbringlich abgeschriebene Beträge	**-**	-	**(530)**	(345)
IFRS7(35I)(c) Nicht in Anspruch genommene, aufgelöste Beträge	**(8)**	-	**(20)**	(55)
Wertberichtigung zum 31. Dezember	**28**	36	**646**	350

IFRS7(35F)(e)

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte werden ausgebucht, wenn nach angemessener Einschätzung keine Realisierbarkeit mehr gegeben ist. Zu den Indikatoren, wonach nach angemessener Einschätzung keine Realisierbarkeit mehr gegeben ist, zählen unter anderem das Versäumnis eines Schuldners, sich zu einem Rückzahlungsplan gegenüber dem Konzern zu verpflichten und das Versäumnis, für eine Periode von mehr als 120 Tagen Zahlungsverzug, vertragliche Zahlungen zu leisten.

Wertminderungsaufwendungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte werden im Betriebsergebnis als Wertminderungsaufwendungen, netto, dargestellt. In Folgeperioden erzielte, früher bereits abgeschriebene Beträge werden im gleichen Posten erfasst.

12(c) Ausfallrisiko

Schuldinstrumente [13]

IFRS7(35F)(a)(i)

Alle Schuldinstrumente eines Unternehmens, die zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, gelten als "mit geringem Ausfallrisiko behaftet"; daher wurde die in der Periode erfasste Wertberichtigung auf die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste begrenzt. Das Management sieht den Tatbestand des „geringen Ausfallrisikos" bei notierten Schuldverschreibungen als erfüllt an, wenn ein „Investment Grade-Rating" von mindestens einer der großen Ratingagenturen vorliegt. Andere Instrumente gelten als „mit geringem Ausfallrisiko behaftet", wenn das Risiko der Nichterfüllung gering ist und der Emittent jederzeit in der Lage ist, seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen kurzfristig zu erfüllen.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete sonstige finanzielle Vermögenswerte

IAS1(117)

Die sonstigen finanziellen Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, umfassen Schuldverschreibungen (Vermögenswerte), Null-Kupon-Anleihen und notierte Unternehmensanleihen, Kredite an nahestehende Unternehmen und Personen sowie an Personen in Schlüsselpositionen und sonstige Forderungen.

Die Wertberichtigung für sonstige finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten am 31. Dezember leitet auf die Eröffnungs-Wertberichtigung folgt über:

IFRS7(35H)(a)

	Nahe-stehende Unter-nehmen GE'000	Personen in Schlüssel-positionen GE'000	Anleihen und Schuld-verschrei-bungen GE'000	Sonstige Forderun-gen GE'000	Summe GE'000
Wertberichtigung zum 1. Januar 2021	**-**	**1**	**4**	**2**	**7**
IFRS7(20)(a)(vi) Im Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres erfasste Erhöhung der Wertberichtigung	2	1	3	3	9
Wertberichtigung am 31. Dezember 2021	**2**	**2**	**7**	**5**	**16**
IFRS7(20)(a)(vi) Im Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres erfasste Erhöhung der Wertberichtigung	**2**	**1**	**17**	**3**	**23**
Wertberichtigung am 31. Dezember 2022	**4**	**3**	**24**	**8**	**39**

Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Schuldtitel

IAS1(117)
IFRS9(5.5.2)

Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, umfassen börsennotierte und nicht börsennotierte Schuldtitel. Die Wertberichtigungen für diese Schuldtitel werden im Gewinn und Verlust erfasst und vermindern den ansonsten im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Verlust aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.

IFRS7(35H)(a)
IFRS7(16A)

Die Wertberichtigung am 31. Dezember 2021 leitet auf die Wertberichtigung zum 31. Dezember 2022 wie folgt über:

	GE'000
Wertberichtigung am 1. Januar und 31. Dezember 2021	-
IFRS7(20)(a)(viii) Im Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres erfasste Erhöhung der Wertberichtigung für Kreditverluste	8
Wertberichtigung am 31. Dezember 2022	**8**

(iv) Wesentliche Schätzungen und Ermessensausübungen

Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten

IFRS9(5.5.17)
IAS1(125)

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Die Wertminderungen für finanzielle Vermögenswerte beruhen auf Annahmen zum Ausfallrisiko und zu den erwarteten Verlustquoten. Der Konzern übt bei der Aufstellung dieser Annahmen und der Auswahl der Inputfaktoren für die Berechnung der Wertminderung Ermessen aus, basierend auf den Erfahrungen des Konzerns aus der Vergangenheit, bestehenden Marktbedingungen sowie zukunftsorientierten Schätzungen zum Ende jeder Berichtsperiode. Die wichtigsten verwendeten Annahmen und Inputfaktoren werden in den vorstehenden Tabellen im Einzelnen dargestellt.

12(c) Ausfallrisiko

(v) Im Gewinn oder Verlust erfasste Wertminderungsaufwendungen, netto, aus finanziellen Vermögenswerten und Vertragsvermögenswerten

Nicht verpflichtend

Im Geschäftsjahr wurden die folgenden Gewinne/(Verluste) im Hinblick auf wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte im Gewinn oder Verlust und im sonstigen Ergebnis erfasst.

		2022	2021
		GE'000	GE'000
	Wertminderungsaufwendungen		
	- Veränderung der Wertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerte	**(846)**	(641)
	Wertminderungsaufwendungen für sonstige finanzielle Vermögenswerte	**(23)**	(9)
	Wertaufholungen früherer Wertminderungen	**28**	55
IFRS7(20)(a)(vi))	Wertminderungsaufwendungen auf zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	**(841)**	(595)
IFRS7(20)(a)(viii)	Wertminderungsaufwendungen auf erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	**(8)**	-
IAS1(82)(ba)	Netto-Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte	**(849)**	(595)

IFRS15(113)(b)

GE739.000 (2021: GE607.000) der vorstehenden Wertminderungsaufwendungen betreffen Forderungen aus Verträgen mit Kunden (siehe Anhangangabe 3).

(vi) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

IFRS7(36)

Das Unternehmen ist weiterhin Ausfallrisiken aus Schuldtiteln ausgesetzt, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Zum Ende der Berichtsperiode entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Buchwert dieser Investitionen (GE2.390.000; 2021: -).

12(d) Liquiditätsrisiko

IFRS7(33)(a),(b), (39)(c),(B11E)

Eine umsichtige Liquiditätsrisikosteuerung bedeutet, ausreichend Zahlungsmittel und marktgängige Wertpapiere vorzuhalten sowie Finanzmittel durch einen angemessenen Betrag zugesagter Kreditlinien zur Verfügung zu haben, um fällige Verpflichtungen erfüllen und Marktpositionen schließen zu können. Am Ende der Berichtsperiode hielt der Konzern sofort verfügbare Bankguthaben von GE44.657.000 (2021: 24.093.000), die voraussichtlich jederzeit Mittelzuflüsse zur Steuerung des Liquiditätsrisikos generieren. Infolge der Dynamik der zugrundeliegenden Geschäftstätigkeiten stellt die Konzernfinanzabteilung durch die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit zugesagter Kreditlinien die finanzielle Flexibilität des Konzerns sicher.

IFRS7(34)(a)

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

Das Management überwacht mittels rollierender Prognosen die Liquiditätsreserven des Konzerns (bestehend aus den nicht in Anspruch genommenen nachstehenden Kreditlinien) und der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (Anhangangabe 7(e)) auf Basis der erwarteten Cashflows. Dies erfolgt im Allgemeinen auf lokaler Ebene in den operativen Unternehmen des Konzerns in Übereinstimmung mit den vom Konzern festgelegten Methoden und Limits. Die Limits variieren je nach Standort und berücksichtigen dabei die Liquidität des Markts, in dem das Unternehmen tätig ist. Außerdem umfassen die Liquiditätssteuerungsgrundsätze des Konzerns die Prognose der Cashflows in den wichtigsten Währungen und die Beurteilung der Höhe der erforderlichen liquiden Mittel in diesen Währungen, die Überwachung von bilanziellen Liquiditätskennzahlen unter Berücksichtigung von internen und externen regulatorischen Anforderungen und die Führung von Schuldenfinanzierungsplänen.

12(d) Liquiditätsrisiko

(i) Finanzierungsvereinbarungen [18]

IFRS7(7),(34)(a)
IAS7(50)(a)

Am Ende der Berichtsperiode hatte der Konzern Zugriff auf die folgenden nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien:

	2022 **GE'000**	2021 GE'000
Variabel verzinslich		
- Läuft innerhalb eines Jahres ab (Überziehungskredit und Wechselfazilität)	**12.400**	10.620
- Läuft nach mehr als einem Jahr ab (Bankkredite)	**9.470**	8.100
	21.870	18.720

IFRS7(7),(39)(c)
IAS7(50)(a)

Die Überziehungskreditlinie kann jederzeit in Anspruch genommen und von der Bank fristlos gekündigt werden. Die unbesicherte Wechselfazilität kann jederzeit in Anspruch genommen werden und unterliegt einer jährlichen Überprüfung. Vorbehaltlich anhaltend zufriedenstellender Bonitätsbewertungen können die Bankkreditlinien jederzeit in der Oneland-Währung oder in US-Dollar abgerufen werden; sie haben eine durchschnittliche Laufzeit von 6,5 Jahren (2021: 6,9 Jahre). [19]

(ii) Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten [14-17]

IFRS7(39)(a),(b),
(B11B)

Die nachstehenden Tabellen analysieren die finanziellen Verbindlichkeiten des Konzerns in die jeweiligen Laufzeitbänder, basierend auf ihren vertraglichen Laufzeiten für:

(a) alle nicht derivativen finanziellen Verbindlichkeiten, und

(b) derivativen Finanzinstrumente, die auf Netto- und Bruttobasis abgerechnet werden und deren vertragliche Fälligkeiten wesentlich für ein Verständnis des zeitlichen Anfalls der Cashflows sind.

IFRS7(B11D)

Bei den in der Tabelle ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die vertraglichen nicht abgezinsten Cashflows. Innerhalb von 12 Monaten fällige Salden entsprechen deren Buchwerten, da der Einfluss der Abzinsung nicht signifikant ist. Bei Zinsswaps wurden die Cashflows unter Verwendung der Terminzinssätze geschätzt, die am Ende der Berichtsperiode galten.

IFRS7(39)(a),(B11B)

Das Handelsportfolio des Konzerns im Hinblick auf derivative Instrumente mit einem negativen beizulegenden Zeitwert wurde zu dessen beizulegendem Zeitwert von GE610.000 (2021: GE621.000) in dem Laufzeitband „bis zu sechs Monaten" erfasst. Dies erfolgt, da die vertraglichen Fälligkeiten nicht wesentlich für ein Verständnis des zeitlichen Anfalls der Cashflows sind. Diese Kontrakte werden eher auf Basis des beizulegenden Nettozeitwerts als nach Fälligkeitsdatum gesteuert.

12(d) Liquiditätsrisiko

IFRS7(39)(a),(b) (B11)

Vertragliche Fälligkeiten der finanziellen Verbindlichkeiten [14-17] 31. Dezember 2022	Bis zu 6 Monaten GE'000	6 — 12 Monate	Zwischen einem und zwei Jahren GE'000	Zwischen zwei und fünf Jahren GE'000	Über fünf Jahren GE'000	Summe vertragliche Cashflows GE'000	Buchwert (Vermögenswerte)/ Verbindlichkeiten GE'000
Nicht-Derivate							
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**13.700**	**-**	**-**	**-**	**-**	**13.700**	**13.700**
Kreditaufnahmen	**4.439**	**4.639**	**9.310**	**46.195**	**40.121**	**104.704**	**97.515**
IFRS16(58) Leasingverbindlichkeiten	**1.455**	**1.456**	**2.911**	**5.337**	**2.340**	**13.499**	**11.501**
Summe Nicht-Derivate	**19.594**	**6.095**	**12.221**	**51.532**	**42.461**	**131.903**	**122.716**
Derivate							
Handelsderivate	**610**	**-**	**-**	**-**	**-**	**610**	**610**
Mit Bruttoausgleich (Devisenterminkontrakte - Absicherungen des Cashflows)							
(Mittelzufluss)	**(17.182)**	**(13.994)**	**-**	**-**	**-**	**(31.176)**	**-**
Mittelabfluss	**17.521**	**14.498**	**-**	**-**	**-**	**32.019**	**766**
	949	**504**	**-**	**-**	**-**	**1.453**	**1.376**
31. Dezember 2021							
Nicht-Derivate							
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.281	-	-	-	-	10.281	10.281
Kreditaufnahmen	4.513	4.118	9.820	44.476	30.235	93.162	84.595
Leasingverbindlichkeiten	1.174	1.174	2.415	6.845	2.017	13.625	11.291
Summe Nicht-Derivate	15.968	5.292	12.235	51.321	32.252	117.068	106.167
Derivate							
Handelsderivate	621	-	-	-	-	621	621
Mit Bruttoausgleich (Devisenterminkontrakte - Absicherungen des Cashflows)							
(Mittelzufluss)	(11.724)	(6.560)	-	-	-	(18.284)	-
Mittelabfluss	11.885	7.228	-	-	-	19.113	777
	782	668	-	-	-	1.450	1.398

IFRS7(B10A)(a)

Von den Kreditaufnahmen von GE46,195 Mio. 2022, die im Zeitband „zwischen 2 und 5 Jahren“ ausgewiesen wurden, zieht der Konzern die vorzeitige Rückzahlung von GE5.000.000 im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2022 in Betracht (2021: -)

Finanzrisikomanagement

Einzelne Klassen von Finanzinstrumenten

IFRS7(6),(B1)-(B3)

1. Wenn gemäß IFRS 7 Angaben zu einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten verlangt werden, hat das Unternehmen Finanzinstrumente so in Klassen einzuordnen, dass diese der Art der geforderten Informationen angemessen sind und den Eigenschaften dieser Finanzinstrumente Rechnung tragen. Die Klassen werden vom Unternehmen bestimmt und unterscheiden sich demzufolge von den in IFRS 9 spezifizierten Kategorien von Finanzinstrumenten. Ein Unternehmen hat zumindest zwischen den Finanzinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten, und denen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zu unterscheiden, und die nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 7 fallenden Finanzinstrumente als gesonderte Klasse zu behandeln. Ein Unternehmen hat Informationen vorzulegen, die für eine Überleitungsrechnung zu den in der Bilanz dargestellten Einzelposten ausreichen. Leitlinien zu den einzelnen Klassen von Finanzinstrumenten und der Gliederungstiefe der verlangten Angaben sind in Anhang B von IFRS 7 enthalten.

Gliederungstiefe und Auswahl der Annahmen - Informationen aus Sicht des Managements

IFRS7(34)(a)

2. Die Angaben im Hinblick auf das Finanzrisikomanagement eines Unternehmens haben die intern den Personen in Schlüsselpositionen zur Verfügung gestellten Informationen abzubilden. Daher können sich die von einem Unternehmen bereitgestellten Angaben, ihre Gliederungstiefe und die verwendeten Annahmen von Unternehmen zu Unternehmen grundlegend unterscheiden. Die Angaben im vorliegenden beispielhaften Abschluss stellen nur ein Beispiel für die Art der offengelegten Informationen dar; Unternehmen haben zu bedenken, was unter ihren individuellen Umständen angemessen ist.

Derivative Finanzinstrumente

Klassifizierung als kurzfristig oder langfristig

IAS1(BC38I),(BC38J),(66),(69)
IFRS9, Anhang A

3. Die Klassifizierung von Finanzinstrumenten gemäß IFRS 9 als zu Handelszwecken gehalten bedeutet nicht, dass sie in der Bilanz verpflichtend als kurzfristig darzustellen sind. Es ist nach den Vorschriften des IAS 1.66 zu prüfen, ob es sich um einen kurz- oder langfristigen Posten handelt. Dies bedeutet, dass finanzielle Vermögenswerte (bzw. Teile davon) nur dann als kurzfristig zu klassifizieren sind, wenn das Unternehmen innerhalb von 12 Monaten mit ihrer Realisierung rechnet.
4. Sofern ein Teil einer finanziellen Verbindlichkeit voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag beglichen wird oder die Begleichung nicht für mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag aufgeschoben werden kann, ist dieser Teil - ähnlich wie bei finanziellen Vermögenswerten – als kurzfristige Verbindlichkeit auszuweisen; der Rest als langfristige Verbindlichkeit.
5. Die Behandlung von Sicherungsderivaten erfolgt ähnlich. Dies legt nahe, dass Sicherungsderivate in kurzfristige und langfristige Teile aufzuteilen sind. Alternativ hierzu könnte der volle beizulegende Zeitwert von Sicherungsderivaten als kurzfristig klassifiziert werden, wenn die Sicherungsbeziehungen bis zu 12 Monate laufen und als langfristig, wenn diese Beziehungen für einen längeren Zeitraum als 12 Monate bestehen werden.

Wie wurde die Ineffektivität der Sicherungsbeziehungen für die laufende Periode bestimmt

IFRS7(24A)(c),(24B)(b)(i),(BC35LL)

6. IFRS 7 verlangt die Angabe von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments und des gesicherten Grundgeschäfts, die als Grundlage für die Erfassung der Ineffektivität eines Sicherungsgeschäfts für die Periode herangezogen werden. Bei der Absicherung von Zahlungsströmen (Cash Flow Hedge), die sich über mehrere Berichtsperioden erstrecken, wird die Ineffektivität für die Periode als Differenz zwischen der kumulativen Ineffektivität zum Bilanzstichtag (ermittelt auf der Grundlage des "kleineren Werts" der kumulativen Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments und des gesicherten Grundgeschäfts) und der in früheren Perioden ausgewiesenen kumulativen Ineffektivität berechnet. Es könnte daher nützlich sein, zusätzliche Informationen wie die kumulativen Beträge, die in früheren Perioden als Ineffektivität erfasst wurden sowie die Auswirkungen der Bestimmung des o. g. „kleineren Werts“ (falls zutreffend) anzugeben, um zu veranschaulichen, wie die Ineffektivität für die aktuelle Berichtsperiode berechnet wurde.

Finanzrisikomanagement

Marktrisiko

Fremdwährungsrisiko

IFRS7(B23)

7. Fremdwährungsrisiken entstehen nur aus Finanzinstrumenten, die auf eine andere Währung als die funktionale Währung lauten, in der sie bewertet werden. Risiken aus der Umrechnung der funktionalen Währung in die Berichtswährung bleiben daher bei der Beurteilung der Position eines Unternehmens im Hinblick auf Währungsrisiken unberücksichtigt. Solche Risiken entstehen aus finanziellen und nicht-finanziellen Posten, die von einem Unternehmen (beispielsweise einem Tochterunternehmen) gehalten werden, welches eine von der Berichtswährung des Konzerns abweichende funktionale Währung aufweist. Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, die nicht Bestandteil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind, sind jedoch in die Sensitivitätsanalyse für Fremdwährungsrisiken aufzunehmen, da der Effekt ihrer Neubewertung auf den Gewinn oder Verlust gemäß IAS 21 nicht vollständig beseitigt wird, obgleich die Salden in der Konzernbilanz eliminiert werden.

8. Für Zwecke von IFRS 7 entsteht das Währungsrisiko außerdem nicht aus Finanzinstrumenten, die keine monetären Posten sind. Die VALUE IFRS Plc hat daher die auf US-Dollar lautenden Eigenkapitalinstrumente aus der Analyse des Fremdwährungsrisikos ausgeschlossen. Das Fremdwährungsrisiko aus Investitionen in nicht-monetäre Finanzinstrumente ist in den sonstigen Angaben zu Kursrisiken als Bestandteil der Gewinne und Verluste aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts abgebildet.

Zinsänderungsrisiko - festverzinsliche Kreditaufnahmen

9. Die Sensitivität aus Zinssatzänderungen ist üblicherweise nur für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten relevant, die variable Zinssätze aufweisen. Sie ist jedoch auch für festverzinsliche finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten maßgeblich, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Reform der Referenzzinssätze

Reform der Referenzzinssätez Phase 2 – Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16

10. Im vorliegenden Musterkonzernabschluss haben wir unterstellt, dass die VALUE IFRS Plc nicht von der Reform der Referenzzinssätze betroffen ist. Während die meisten Unternehmen bis zum 31. Dezember 2022 ihre Verträge von den Interbank Offered Rates (IBORs) auf alternative Referenzzinssätze umgestellt haben sollten, gibt es noch immer einige wenige Verträge und länderspezifische Referenzzinssätze, die sich noch in Umstellung befinden. So werden beispielsweise der Drei-Monats-, Sechs-Monats- und der Ein-Jahres-USD-LIBOR nicht vor Juni 2023 abgeschafft. Einige Unternehmen befinden sich auch noch in Verhandlungen über die Umstellung von IBOR-Altverträgen, die Bezug auf Referenzzinssätze nehmen, die zum 31. Dezember 2021 abgeschafft wurden.

11. Unternehmen mit wesentlichen Sicherungsbeziehungen und Unternehmen, die Zinsrisiken ausgesetzt sind, bei denen (i) die Zinssätze von Interbank Offered Rates (IBORs) abhängen und (ii) diese IBORs noch immer Gegenstand der Reform der Referenzzinssätze sind, müssen jedoch möglicherweise weitere Angaben im Zusammenhang mit der IBOR-Reform machen. Unser In Depth „Practical guide to Phase 2 amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 and IFRS 16 for interest rate benchmark (IBOR) reform“[9] enthält beispielhafte Angaben, die sowohl die Phase 1- als auch die Phase 2-Änderungen an IFRS 7 für einen Cashflow Hedge und andere Finanzinstrumente veranschaulichen, die für ein Unternehmen typisch sind, das die Hedge Accounting-Regelungen des IFRS 9 anwendet.

Ausfallrisiko

IFRS15(107),(108)

12. Die Wertminderungsregelungen von IFRS 9 gelten auch für Vertragsvermögenswerte. Ein Vertragsvermögenswert bildet den Anspruch eines Unternehmens auf eine Gegenleistung im Austausch für Güter oder Dienstleistungen ab, die das Unternehmen an den Kunden übertragen hat. Ein Vertragsvermögenswert wird zur Forderung, wenn der Anspruch eines Unternehmens auf die Gegenleistung unbedingt ist. Dies ist der Fall, wenn die Fälligkeit der Gegenleistung nur noch vom Zeitablauf abhängig ist. Die Wertminderung von Vertragsvermögenswerten wird auf derselben Grundlage wie für finanzielle Vermögenswerte im Anwendungsbereich von IFRS 9 bemessen, ausgewiesen und angegeben.

[9] Hinweis: Bei Viewpoint handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Finanzrisikomanagement

IFRS9(5.5.3), (5.5.4)

13. Wenn sich das Ausfallrisiko in Bezug auf eines der Schuldinstrumente seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, hat der Konzern für diese Instrumente eine Wertminderung in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zu erfassen, würde aber weiterhin die

IFRS9(5.4.1)(b)

Zinserträge auf den Bruttobuchwert des Vermögenswerts berechnen. Liegt ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vor, sind die über die Laufzeit erwarteten Kreditausfälle zu erfassen, und die Zinserträge werden auf Basis des Nettobuchwerts (d. h. abzüglich der Wertberichtigung) berechnet. In diesen Fällen werden zusätzliche Angaben erforderlich sein, ähnlich denen, die für Kundenkredite auf den Seiten 167 ff. dargestellt sind.

Liquiditätsrisiko

Fälligkeitsanalyse

IFRS7(B11B)

14. Alle finanziellen Verbindlichkeiten sind in die Fälligkeitsanalyse aufzunehmen. Die Analyse beruht grundsätzlich auf den vertraglichen Fälligkeiten. Bei finanziellen Verbindlichkeiten sieht der Standard für Unternehmen ein Wahlrecht vor, die Gruppierung nach Fälligkeit eher gemäß der erwarteten anstatt der vertraglichen Fälligkeiten zu bestimmen, vorausgesetzt, die vertraglichen Fälligkeiten sind für das Verständnis des für die Cashflows festgelegten Zeitbands nicht wesentlich. Dies wäre beispielsweise bei Derivaten, die zu Handelszwecken gehalten werden, der Fall. Bei Verträgen wie etwa Zinsswaps in einer Absicherung des Cashflows aus einem/r variabel verzinslichen finanziellen Vermögenswerts/Verbindlichkeit und bei allen Kreditverpflichtungen sind die vertraglichen Restlaufzeiten für das Verständnis des für die Cashflows festgelegten Zeitbands wesentlich. Diese Kontrakte sind demzufolge aufgrund ihrer vertraglichen Fälligkeiten einzugruppieren.

IFRS7(39),(B11D)

15. Die angegebenen Beträge haben den in zukünftigen Perioden zu zahlenden erwarteten Beträgen zu entsprechen, die anhand der bestehenden Bedingungen am Ende der Berichtsperiode festgelegt werden. IFRS 7 spezifiziert jedoch nicht, ob laufende Kassa- oder Terminkurse zu verwenden sind. Für variabel verzinsliche Finanzverbindlichkeiten und auf Fremdwährungen lautende Instrumente mag die Verwendung von Terminzinssätzen und Devisenterminkursen grundsätzlich vorzuziehen sein, aber auch die Verwendung eines Kassakurses am Ende der Periode ist akzeptabel. Unabhängig davon, welcher Ansatz gewählt wird (d. h. aktueller Kurs oder Terminkurs zum Bilanzstichtag), ist dieser stetig anzuwenden.

IFRS7(B11C)(c)

16. Der Standard schreibt die einzelnen Zeitbänder nicht vor, sie beruhen jedoch darauf, was intern an Personen in Schlüsselpositionen berichtet wird. Bei Finanzgarantieverträgen ist der Höchstbetrag der Garantie der frühesten Periode zuzuordnen, in der die Garantie eingefordert werden könnte.

17. Da die in den Fälligkeitstabellen enthaltenen Beträge vertragliche nicht abgezinste Cashflows, einschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen, werden diese Beträge nicht auf die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge übergeleitet. Dies trifft insbesondere auf Kreditaufnahmen oder derivative Finanzinstrumente zu. Unternehmen können eine Spalte mit den Buchwerten hinzufügen, die in die Bilanz einfließen und - nach Wahl - eine Überleitungsspalte; dies ist jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben.

Finanzierungsvereinbarungen

IAS7(50)(a)
IFRS7(39)(c)

18. Zugesagte Kreditlinien sind ein wichtiger Bestandteil der Liquiditätssteuerung. Unternehmen sollten daher die Bereitstellung von Informationen über ihre nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien in Betracht ziehen. IAS 7 empfiehlt den Ausweis nicht in Anspruch genommener Kreditlinien, die für zukünftige Geschäftstätigkeiten und zur Erfüllung von Kapitalzusagen verfügbar sind, einschließlich aller Einschränkungen im Hinblick auf den Einsatz dieser Kreditlinien.

Vertragsbedingungen von Finanzinstrumenten

IFRS7(7),(31)
IFRS PS 2

19. Unternehmen haben Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Bedeutung der Finanzinstrumente für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Art und Ausmaß der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken beurteilen zu können. Die Absicht von IFRS 7 bestand jedoch darin, die potenziell umfangreichen nach IAS 32 verlangten Angaben zu reduzieren und sie durch kürzere, aussagefähigere Informationen zu ersetzen. Unter normalen Umständen haben Unternehmen daher die wesentlichen Vertragsbedingungen für jede größere Kreditaufnahme nicht mehr anzugeben. Wenn ein Unternehmen jedoch eine Kreditaufnahme (oder ein anderes Finanzinstrument) mit ungewöhnlichen Vertragsbedingungen hat, sollte es ausreichende Informationen angeben, die es Abschlussadressaten ermöglichen, Art und Ausmaß der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken beurteilen zu können. Im nicht verpflichtend anzuwendenden IFRS Practice Statement 2 „Making Materiality Judgements“ wird diskutiert, unter welchen Umständen Kreditklauseln (Covenants) anzugeben sind, siehe dort Paragraf 81-83.

Finanzrisikomanagement

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

20. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

Allgemeine Angaben zur Finanzrisikosteuerung

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(15)	Sicherheiten, die verkauft oder weiterverpfändet werden können	Angabe des beizulegenden Zeitwerts der gehaltenen Sicherheiten, des beizulegenden Zeitwerts der verkauften oder weiterverpfändeten Sicherheiten, der Tatsache, ob das Unternehmen zur Rückgabe an den Eigentümer verpflichtet ist sowie der mit der Nutzung der Sicherheiten verbundenen Vertragsbedingungen.
IFRS7(35),(42)	Quantitative Angaben sind nicht repräsentativ für die Risikoposition des Unternehmens	Bereitstellung weiterer Informationen soweit erforderlich.
IFRS7(39)(a),(B10)(c),(B11C)(c) IFRS9(Anhang A)	Finanzgarantien (Fälligkeitstabelle)	Diese sind in die Fälligkeitstabelle des frühesten Laufzeitbands aufzunehmen, in dem sie abgerufen werden können. Das Vorliegen solcher Verträge wird auch in Zusammenhang mit den Angaben zum Ausfallrisiko zu erläutern sein.

Angaben zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(22C)	Das Unternehmen hat eine spezifische Risikokomponente eines Vermögenswerts in einer Sicherungsbeziehung designiert.	Angabe von Informationen, wie das Unternehmen die als gesichertes Grundgeschäft designierte Risikokomponente bestimmt und wie die Risikokomponente mit dem Geschäft insgesamt verbunden ist. Siehe hierzu das Beispiel unter Nr. 18.
IFRS7(23C)	Das Unternehmen erneuert Sicherungsbeziehungen häufig (dynamischer Sicherungsprozess).	Bereitstellung zusätzlicher Angaben gemäß IFRS 7.23C.
IFRS7(24B),(24C)	Das Unternehmen hat Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts designiert.	Bereitstellung der Angaben gemäß IFRS 7.24B(a) und .24C(a).
IFRS7(23F) IFRS7(24C)(b)(iv) IFRS7(24C)(b)(iv)	Das Unternehmen hat geplante zukünftige Transaktionen als Sicherungsbeziehungen designiert, deren Eintritt nicht mehr erwartet wird.	Bereitstellung der Angaben gemäß IFRS 7.23F. Das Unternehmen hat folgende Angaben zu machen: • den Betrag, der aus der Cashflow-Sicherungsrücklage und/oder der Rücklage für Sicherungskosten als Umgliederungsbetrag in den Gewinn oder Verlust umgegliedert wurde, wobei zwischen Beträgen, die infolge nicht mehr erwarteter zukünftiger Transaktionen und Beträgen, die übertragen wurden, weil sich das Grundgeschäft auf den Gewinn oder Verlust ausgewirkt hat, zu unterscheiden ist, und • den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem der Umgliederungsbetrag enthalten ist.

Finanzrisikomanagement

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(24C)(b)(vi)	Designation von Nettopositionen in Sicherungsbeziehungen	Angabe der in jedem gesonderten Posten der Gesamtergebnisrechnung erfassten Gewinne oder Verluste
IFRS7(24G)-(30)	Ein Unternehmen hat ein Kreditderivat zur Steuerung des Ausfallrisikos eines Finanzinstruments abgeschlossen und das Finanzinstrument oder einen prozentualen Anteil davon als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert.	Bereitstellung der Angaben gemäß IFRS 7.24G-.30.
IFRS7(24B)(b)(iii)	Beendigung der Bilanzierung als Sicherungsbeziehung im Geschäftsjahr.	Angabe der in der Cashflow-Sicherungsrücklage und der Währungsumrechnungsrücklage verbleibenden Salden aus etwaigen Sicherungsbeziehungen, bei denen die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nicht mehr angewandt wird.
IFRS7(23E)	In einer Sicherungsbilanzierung treten andere Ursachen einer Unwirksamkeit der Absicherung ein, als die in Anhangangabe 12(a) bereits erläuterten.	Angabe der neuen Ursachen der Unwirksamkeit der Absicherung nach Risikokategorie und Erläuterung der Art der Unwirksamkeit.
IFRS7(24D)	Das Unternehmen ist der Auffassung, dass das Volumen der Sicherungsbeziehungen am Ende der Berichtsperiode für das Volumen während der Periode nicht repräsentativ ist.	Angabe der Tatsache und der Gründe, warum die Volumina nach Ansicht des Unternehmens nicht repräsentativ sind.

Angaben zu Wertminderungen

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(35F)-(35M)	Das Unternehmen hat das allgemeine Modell der erwarteten Kreditverluste für wesentliche finanzielle Vermögenswerte, z. B. im Hinblick auf Kundenkredite, angewendet.	Bereitstellung der gemäß IFRS 7.35F-.35M erforderlichen Angaben, siehe Darstellung in folgender Nr. 18.
IFRS7(35F)(f),(35I)(b),(35J)	Das Unternehmen hat finanzielle Vermögenswerte, die den Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 unterliegen und Modifikationen ihrer vertraglichen Cashflows verzeichneten.	Bereitstellung der Angaben gemäß IFRS 7.35f, .35I(b) und .35J.
IFRS7(35H)(c) IFRS7(35I)(a)	Das Unternehmen hat finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität.	Bereitstellung der Angaben gemäß IFRS 7.35H(c) und .35I.
IFRS7(35K)	Das Unternehmen hat Sicherheiten und andere Kreditsicherheiten im Hinblick auf ihre finanziellen Vermögenswerte erlangt.	Erläuterung der Auswirkung von Sicherheiten und anderen Kreditsicherheiten auf die Höhe der erwarteten Kreditverluste durch Angabe der in IFRS 7.35K´festgelegten Informationen.

Finanzrisikomanagement

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS7(35L)	Finanzielle Vermögenswerte, die während des Berichtszeitraums abgeschrieben wurden und noch einer Vollstreckungsmaßnahme unterliegen.	Angabe des vertragsrechtlich ausstehenden Betrags.
IFRS7(36)	Das Unternehmen hat finanzielle Vermögenswerte im Anwendungsbereich von IFRS 7, die nicht den Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 unterliegen.	Angabe des Betrags, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Unternehmen ausgesetzt ist, am besten widerspiegelt und Beschreibung etwaiger gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditsicherheiten und deren finanzielle Auswirkungen.
IFRS7(35E)	Das Unternehmen ist der Ansicht, dass die Angaben zu den Ausfallrisiken zur Erfüllung des Ziels von IFRS 7.35B nicht ausreichen.	Bereitstellung zusätzlicher Angaben, die für Abschlussadressaten relevant sind.

21. Die folgenden exemplarischen Angaben können nützlich sein, wenn sie für ein Unternehmen relevant sind:

IAS1(117) Rechnungslegungsmethode für Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts

IFRS9(6.5.8) Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Derivaten, die in Sicherungsbeziehungen zur Absicherung des beizulegenden Zeitwerts designiert und qualifiziert sind, werden im Gewinn oder Verlust erfasst, zusammen mit etwaigen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Vermögenswerts bzw. der gesicherten Verbindlichkeit, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind. Der Gewinn oder Verlust im Hinblick auf den wirksamen Teil von Zinsswaps, die festverzinsliche Kreditaufnahmen absichern, wird im Gewinn oder Verlust in den Finanzierungsaufwendungen ausgewiesen, zusammen mit Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten festverzinslichen Kreditaufnahmen, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind. Der Gewinn oder Verlust, der den unwirksamen Teil betrifft, wird im Gewinn oder Verlust unter den sonstigen Gewinnen (Verlusten) erfasst.

Wenn das Sicherungsgeschäft die Kriterien zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nicht mehr erfüllt, wird die Anpassung des Buchwerts eines gesicherten Grundgeschäfts, für das die Effektivzinsmethode angewandt wird, über die Restlaufzeit unter Anwendung eines neu berechneten Effektivzinssatzes im Gewinn oder Verlust amortisiert.

Designation einer spezifischen Risikokomponente eines Vermögenswerts in einer Sicherungsbeziehung

IFRS7(22C) Das Unternehmen kauft Kraftstoff zur Verwendung im Produktionsprozess. Der Kraftstofflieferant belastet dem Unternehmen den gelieferten Kraftstoff basierend auf einer Formel, die den Kassapreis des Brent-Rohöls am Lieferdatum einbezieht. Zukünftige Kraftstoffkäufe unterliegen dem Marktpreisrisiko, das vom Unternehmen unter Einsatz von Brent-Rohöl-Termingeschäften abgesichert wird, deren wesentliche Konditionen denen der geplanten Einkäufe entsprechen.

Das Brent-Rohöl ist ein gesondert identifizierbarer Bestandteil des geplanten Einkaufs, da es im vertraglichen Lieferpreis ausdrücklich spezifiziert wird. Da ein Markt für Brent-Rohöl-Termingeschäfte besteht, gilt das Risiko als verlässlich messbar.

Daher werden die Brent-Rohöl-Termingeschäfte in Sicherungsbeziehungen zur Absicherung des Cashflows aus geplanten Kraftstoffeinkäufen designiert.

In der Vergangenheit machte die Brent-Rohöl-Komponente ca. 80% der Kosten des gelieferten Kraftstoffs aus.

Finanzrisikomanagement

Angaben zum Ausfallrisiko - Kundenkredite, allgemein angewandtes Modell der erwarteten Kreditverluste.

IFRS7(35F)(a)

Das Unternehmen berücksichtigt die Ausfallwahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes von Vermögenswerten und das Vorliegen einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos während aller Berichtsperioden. Um zu beurteilen, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, vergleicht das Unternehmen das Ausfallrisiko im Hinblick auf den Vermögenswert am Abschlussstichtag mit dem Ausfallrisiko im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes. Dabei werden verfügbare angemessene und belastbare zukunftsorientierte Informationen berücksichtigt. Insbesondere werden die folgenden Indikatoren einbezogen:

IFRS9(B.5.5.17)

- interne Bonitätsbewertung
- externe Bonitätsbewertung (soweit verfügbar)
- tatsächliche oder erwartete signifikante nachteilige Änderungen der geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen, die erwartungsgemäß eine wesentliche Änderung der Fähigkeit des Kreditnehmers verursachen, seine Verpflichtungen zu erfüllen
- tatsächliche oder erwartete signifikante Änderungen der Ertragslage des Kreditnehmers
- signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos bei anderen Finanzinstrumenten desselben Kreditnehmers
- signifikante Wertänderungen der gewährten Sicherheiten oder der Qualität der Garantien oder Kreditsicherheiten Dritter
- signifikante Änderungen der erwarteten Ertragskraft und des Verhaltens des Kreditnehmers, einschließlich der Änderungen des Zahlungsstatus des Kreditnehmers im Konzern und Änderungen der Ertragslage des Kreditnehmers.

Makroökonomische Informationen (wie etwa Marktzinssätze oder Wachstumsraten) werden als Bestandteil des internen Bewertungsmodells einbezogen.

Ungeachtet der vorstehenden Analyse wird eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos unterstellt, wenn ein Schuldner bei einer vertraglichen Zahlung mehr als 30 Tage im Rückstand ist.

IFRS7(35F)(b)

Ein Ausfall im Hinblick auf einen finanziellen Vermögenswert liegt vor, wenn die Vertragspartei die Vornahme von vertraglichen Zahlungen innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit versäumt.

IFRS7(35F)(e)

Finanzielle Vermögenswerte werden abgeschrieben, wenn nach angemessener Einschätzung eine Realisierbarkeit nicht mehr erwartet wird, beispielsweise wenn ein Schuldner den Abschluss eines Rückzahlungsplans mit dem Unternehmen ablehnt. Das Unternehmen schreibt einen Kredit bzw. eine Forderung ab, wenn ein Schuldner die Vornahme von vertraglichen Zahlungen innerhalb von 120 Tagen nach Fälligkeit versäumt. Wurden Kredite oder Forderungen abgeschrieben, setzt das Unternehmen Vollstreckungsmaßnahmen fort, um die fällige Forderung noch zu realisieren. Realisierte Beträge werden im Gewinn oder Verlust erfasst.

(i) Kredite an Kunden

IFRS7(35F)(a)

Das Unternehmen ordnet die Kredite an Kunden drei Kategorien zu, die ihr Ausfallrisiko sowie die Art und Weise, wie die Wertberichtigung für jede dieser Kategorien bestimmt wird, widerspiegeln. Diese internen Bonitätsratings werden auf die Ratings externer Ratingagenturen, wie Standard and Poor, Moody's und Fitch abgestimmt.

Finanzrisikomanagement

Eine Zusammenfassung der Annahmen, die dem Modell der erwarteten Kreditverluste des Unternehmens zugrunde liegen, stellt sich wie folgt dar

IFRS7(35F)(b),(d)-(e)
IFRS7(35G)(a)

Kategorie	Definition der Kategorien durch das Unternehmen	Grundlage der Erfassung einer Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste
Performing	Kredite, deren Ausfallrisiko den ursprünglichen Erwartungen entspricht	Erwartete 12-Monats-Kreditverluste. Wenn die erwartete Laufzeit eines Vermögenswerts weniger als 12 Monate beträgt, werden die erwarteten Verluste über die erwartete Laufzeit bemessen (Stufe 1).
Underperforming	Kredite für die eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos im Vergleich zu den ursprünglichen Erwartungen vorliegt; eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos wird unterstellt, wenn Zins- und/oder Tilgungszahlungen 30 Tage überfällig sind (siehe vorstehend zu Einzelheiten)	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste (Stufe 2).
Non-performing (ausfallgefährdet)	Zins- und/oder Tilgungszahlungen sind 60 Tage überfällig oder es wird wahrscheinlich, dass ein Kunde insolvent wird	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste (Stufe 3).
Abschreibungen	Zins- und/oder Tilgungszahlungen sind 120 Tage überfällig und es wird nach angemessener Einschätzung keine Realisierbarkeit erwartet.	Vermögenswert wird abgeschrieben

Als Teil der fortlaufenden Unterstützung lokaler Unternehmer bei den Anlaufkosten für neue Geschäftsfelder werden an Kleinunternehmer verzinsliche Kredite ausgereicht. Das Unternehmen verlangt von den Kleinunternehmern keine Gestellung von Sicherheiten für diese Kredite.

IFRS7(35G)(b)

Während der Laufzeit der Kredite berücksichtigt das Unternehmen das Ausfallrisiko durch zeitnahe Bildung von Wertberichtigungen für die erwarteten Kreditverluste. Bei der Berechnung der erwarteten Kreditverlustquoten berücksichtigt das Unternehmen die historischen Verlustquoten für jede Kundenkategorie, und passt diese um zukunftsorientierte makroökonomische Daten an. Das Unternehmen bildet Wertberichtigungen für Kreditverluste aus Krediten an Kunden wie folgt:

Finanzrisikomanagement

IFRS7(35G)(a),(35M)

Internes Bonitätsrating des Unternehmens zum 31. Dezember 2022**	Externes Bonitäts-rating*	Erwartete Kredit-verlustquote	Bruttobuchwert (Stufe 1) GE'000	Bruttobuchwert (Stufe 2) GE`000	Bruttobuchwert (Stufe 3) GE'000
	AAA	0,9%	45.776	123	-
	AA	1,3%	31.668	80	-
Hoch	A	2,2%	14.117	221	-
	BBB	7,3%	679	325	-
	BB	10,0%	140	223	-
Moderat	B	12,2%	67	54	-
	CCC	14,0%	44	252	-
	CC	18,0%	13	134	-
Niedrig	C	30,0%	-	78	-
Ausfallgefährdet	D	50,0%	-	-	20

IFRS7(35M)

* oder äquivalente interne Bewertung.
** Nach IAS 1.38 sind hierzu auch Vergleichsangaben für das Vorjahr bereitzustellen.

IFRS7(35G)(c)

Während der Berichtsperiode wurden keine signifikanten Änderungen der Schätzverfahren oder Annahmen vorgenommen.

Finanzrisikomanagement

IFRS7(35H) Die Wertberichtigung für Kredite an Kunden zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 werden wie folgt auf die Wertberichtigung zum 1. Januar 2021 übergeleitet:

		Performing GE'000	Underperforming GE'000	Non-performing GE'000	Summe GE'000
IAS1(38)	Eröffnungsbilanzwert der Wertberichtigung am 1. Januar 2021	666	12	162	840
IFRS7(35H)(b)(i)	In die Kategorie „Underperforming" (über die Laufzeit erwartete Kreditverluste) übertragene finanzielle Vermögenswerte*	(xx)	xx	-	xx
IFRS7(35H)(b)(ii)	In die Kategorie „Non-performing" (Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität) übertragene finanzielle Vermögenswerte	-	(x)	x	x
IFRS7(35I)(a)	Neue ausgereichte oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	xxx	-	-	xxx
IFRS7(35I)(c)	Abschreibungen	-	-	(xx)	(xx)
IFRS7(35I)(c)	Änderungen aufgrund von Ausbuchungen	(x)	(x)	(x)	(x)
	Veränderung der Risikoparameter**	xx	-	-	xx
	Sonstige Veränderungen	xx	xx	xx	xxx
	Wertberichtigung am 31. Dezember 2021	**721**	**82**	**192**	**995**
IFRS7(35H)(b)(i)	In die Kategorie „Underperforming" (über die Laufzeit erwartete Kreditverluste) übertragene finanzielle Vermögenswerte*	(25)	33	-	8
IFRS7(35H)(b)(ii)	In die Kategorie „Non-performing" (Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität) übertragene finanzielle Vermögenswerte	-	(2)	2	-
IFRS7(35I)(a)	Neue ausgereichte oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	367	-	-	367
IFRS7(35I)(c)	Abschreibungen	-	-	(109)	(109)
IFRS7(35I)(c)	Änderungen aufgrund von Ausbuchungen	(14)	(5)	(12)	(31)
	Veränderung der Risikoparameter**	53	-	-	53
	Sonstige Veränderungen	6	5	5	16
	Wertberichtigung am 31. Dezember 2022	**1.108**	**113**	**78**	**1.299**

* Die Erhöhung der Wertberichtigung von 8 erfolgt aufgrund der Übertragung von Vermögenswerten aus dem erwarteten 12-Monats-Kreditverlust in die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste.

IFRS7(35I)(d)(i) ** Die Erhöhung der Wertberichtigung ist auf eine Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit zurückzuführen, die zur Berechnung des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts für Kredite der Kategorie „Performing" verwendet wurde.

IFRS7(35L) Kredite in Höhe eines Nennbetrags von GE60.000, die während des Berichtszeitraums abgeschrieben wurden, unterliegen noch Vollstreckungsmaßnahmen.

IFRS7(35K)(a) Der Bruttobuchwert der Kreditforderungen und damit das maximale Ausfallrisiko stellen sich wie folgt dar:

	31. Dezember 2022 GE'000	31. Dezember 2021 GE'000
Performing	**91.560**	xxx
Underperforming	**1.421**	xxx
Non-performing	**499**	xxx
Ausgebuchte Kredite	**20**	xxx
Summe Bruttokreditforderungen	**93.500**	xxx
Abzüglich: Wertberichtigungen	**(1.299)**	xxx
Abzüglich: Abschreibungen	**(10)**	**xxx**
Kreditforderungen abzüglich erwarteter Kreditverluste	**92.191**	**xxx**

13 Kapitalmanagement

13(a) Risikomanagement [1]

IAS1(134),(135),(136)

Die Ziele des Konzerns beim Kapitalmanagement sind

- die Sicherstellung der Fortführungsfähigkeit des Konzerns, so dass er weiterhin Renditen für Anteilseigner und Nutzen für andere Stakeholder erbringt, sowie
- die Aufrechterhaltung einer optimalen Kapitalstruktur zur Reduzierung der Kapitalkosten.

Um die Kapitalstruktur aufrechtzuerhalten bzw. anzupassen, kann der Konzern die Höhe der an Anteilseigner gezahlten Dividenden anpassen, Kapital zurückzahlen, neue Aktien ausgeben oder Vermögenswerte veräußern, um die Schulden zu reduzieren.

In Übereinstimmung mit anderen Unternehmen der Branche überwacht der Konzern das Kapital auf Grundlage des wie folgt ermittelten Verschuldungsgrads:

Nettoverbindlichkeiten gemäß Anhangangabe 10(c)

dividiert durch

Gesamtes Eigenkapital (wie in der Bilanz ausgewiesen, einschließlich nicht beherrschender Anteile).

IAS1(134), (135),(136)

Während des Geschäftsjahres 2022 verfolgte der Konzern unverändert zum Geschäftsjahr 2021 die Strategie, einen Verschuldungsgrad von 20% - 50% und ein Bonitätsrating von B aufrechtzuerhalten. Das Rating war unverändert und der Verschuldungsgrad zum 31. Dezember 2022 und 2021 stellte sich wie folgt dar:

	2022 GE'000	2021 Rückwirkend angepasst GE'000
Nettoverbindlichkeiten	**42.633**	54.672
Summe Eigenkapital	**157.391**	115.999
Netto-Verschuldungsgrad	**27%**	47%

IAS1(135)(c)

Die Nettoverschuldung im Verhältnis zum Eigenkapital fiel durch die Ausgabe von Bezugsrechten (siehe Anhangangabe 9(a)) sowie ein verstärktes Monitoring von Kundenzahlungen, was zu einem Anstieg des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit sowie des Barbestands des Unternehmens am Jahresende führte von 47% auf 27%.

(i) Kreditauflagen (Covenants) [1]

IAS1(135)(d)

Nach den Vertragsbedingungen der wichtigsten Kreditlinien muss der Konzern die folgenden finanziellen Covenants einhalten:

- Der Verschuldungsgrad darf 50% nicht überschreiten und
- das Verhältnis Nettofinanzierungsaufwand/EBITDA darf 10% nicht überschreiten.

Der Konzern hat während der Berichtsperiode diese Auflagen eingehalten. Am 31. Dezember 2022 belief sich das Verhältnis Nettofinanzierungsaufwand/EBIDTA auf 8% (31. Dezember 2021: 10%).

13(b) Dividenden [2-4]

		2022 GE'000	2021 GE'000
	(i) Stammaktien		
IAS1(107)	Schlussdividende für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 i. H. v. 21 Cents (2020: 10 Cents) je voll eingezahlter Aktie	**11.506**	5.455
IAS1(107)	Zwischendividende für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 i. H. v. 20 Cents (2021: 10 Cents) je voll eingezahlter Aktie	**11.310**	5.476
	(ii) 7%ige nicht rückzahlbare, gewinnbeteiligte Vorzugsaktien		
IAS1(107)	Jährliche Dividende von 7% (2021 – 7%) auf den Nennbetrag der Aktien	**107**	107
IAS1(107)	Summe passivierte oder gezahlte Dividenden	**22.923**	11.038
	In bar ausgezahlte oder durch Emission von Aktien im Rahmen des Dividendenreinvestitionsplans geleistete Dividenden in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2022 und 2021:		
	In bar ausgezahlt	**22.357**	10.479
IAS7(43)	Durch Ausgabe von Aktien geleistet	**566**	559
		22.923	11.038
	(iii) Am Ende der Berichtsperiode nicht erfasste Dividenden		
IAS1(137)(a) IAS10(12)	Zusätzlich zu den vorstehenden Dividenden hat die Geschäftsleitung seit Geschäftsjahresende die Zahlung einer Schlussdividende von 22 Cent (2021: 21 Cent) je voll eingezahlter Stammaktie empfohlen. Der Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Dividende wird voraussichtlich am 10. April 2023 aus den Gewinnrücklagen zum 31. Dezember 2022 gezahlt, jedoch zum Ende des Geschäftsjahres nicht als Verbindlichkeit erfasst, und beläuft sich auf	**12.782**	11.506

Zeitpunkte nicht verpflichtend

Kapitalmanagement

Kapitalrisikomanagement

IAS1(134),(135)

1. Der Begriff "Kapital" ist in den IFRS nicht definiert. Unternehmen müssen beschreiben, was sie als Kapital steuern. Dabei sind die Informationen zugrunde zu legen, die auch intern den Personen in Schlüsselpositionen zur Verfügung gestellt werden. Es hängt daher vom jedem einzelnen Unternehmen, ob verzinsliche Verbindlichkeiten zum Kapital gehören. Wenn solche Verbindlichkeiten im Kapital enthalten sind und die entsprechenden Kreditvereinbarungen Kapitalanforderungen wie z. B. finanzielle Covenants enthalten, sind diese Anforderungen gemäß IAS 1.135(d) im Anhang anzugeben

Dividenden

Informationen zum Mutterunternehmen versus Konsolidierte Informationen

2. Die ausgewiesenen Dividenden umfassen nur solche, die vom Mutterunternehmen gezahlt werden und keine Dividenden, die von Tochterunternehmen an nicht beherrschende Anteile gezahlt werden. IAS 1 verlangt die Angabe der während der Periode erfassten Ausschüttungen an die Eigentümer (IAS 1.107). Die Bezeichnung "Eigentümer" wird in IAS 1 im Allgemeinen in Zusammenhang mit den Eigentümern des Mutterunternehmens verwendet (z. B. IAS 1.81B und .106). Der Fokus des Abschlusses liegt auf den Anteilseignern des Mutterunternehmens und auf dieser Grundlage ist ein Ausweis der Dividenden je Aktie nur für die Eigentümer des Mutterunternehmens relevant. Diese Angabe entspricht auch der nach IAS1.79 vorgeschriebenen Angabe der Anzahl der ausgegebenen Aktien. Inhaber nicht beherrschender Anteile erhalten ihre Dividendeninformationen aus den Einzelabschlüssen der relevanten Tochterunternehmen.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

3. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
Kumulierte noch nicht bilanzierte Vorzugsdividenden (IAS1(137)(b))	Angabe des Betrags.
Dividenden in Form von Sachwerten (IFRIC17(15)-(17))	Verschiedene Angaben gemäß IFRIC 17, siehe auch das nachstehende Beispiel zu Einzelheiten.

4. Die folgenden exemplarischen Angaben können nützlich sein, wenn sie für ein Unternehmen relevant sind:

Dividenden in Sachwerten

IFRIC17(11),(14),(15),(16)

Wenn ein Unternehmen Sachwerte an seine Eigentümer ausschüttet, könnte die Erklärung wie folgt lauten:

> Im November 2022 übertrug die XYZ Plc alle an ihrem Tochterunternehmen, ABC Ltd, gehaltenen Anteile als Sachdividende an das Mutterunternehmen. Die Dividende wurde zum beizulegenden Zeitwert des Tochterunternehmens (GE2.500.000) bemessen. Die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert der Anteile und deren Buchwert (GE1.800.000) wird in der Gesamtergebnisrechnung unter den sonstigen Erträgen (GE700.000) dargestellt.

Konzernstruktur

Nicht verpflichtend

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen helfen Abschlussadressaten, ein Verständnis darüber zu erlangen, wie sich die Konzernstruktur insgesamt auf die Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirkt. Insbesondere werden Angaben gemacht zu:

- Änderungen der Struktur, die während des Geschäftsjahres infolge von Unternehmenszusammenschlüssen und der Veräußerung eines aufgegebenen Geschäftsbereichs entstanden sind,
- Geschäftsvorfällen mit nicht beherrschenden Anteilen sowie
- Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten.

Eine Auflistung wesentlicher Tochterunternehmen findet sich in Anhangangabe 16. Diese Anhangangabe enthält außerdem Einzelheiten zu den at-equity bilanzierten Beteiligungen des Konzerns.

14	Unternehmenszusammenschluss	175
15	Aufgegebener Geschäftsbereich	179
16	Anteile an anderen Unternehmen	182

14 Unternehmenszusammenschluss [2]

14(a) Zusammenfassung des Erwerbs

IFRS3(B64)(a)-(d)

Am 1. April 2022 erwarb die VALUE IFRS Plc 70% der ausgegebenen Stammaktien der VALUE IFRS Electronics Group, ein Hersteller elektronischer Ausrüstungsgegenstände. Der Erwerb hat den Marktanteil des Konzerns in dieser Branche erheblich erhöht und ergänzt den im Konzern bestehenden Geschäftsbereich IT-Beratung.

Einzelheiten zur Kaufpreiszahlung, zum erworbenen Reinvermögen und zum Geschäfts- oder Firmenwert stellen sich wie folgt dar:

IFRS3(B64)(f)

	GE'000
Kaufpreis (siehe (b) unten):	
Barvergütung	**3.000**
Ausgegebene Stammaktien	**9.765**
Bedingte Gegenleistung	**135**
IAS7(40)(a) Summe Kaufpreis	**12.900**

IFRS3(B64)(f)(iv),(m)

Der beizulegende Zeitwert der 1.698.000 Aktien, die im Rahmen der Kaufpreiszahlung für die VALUE IFRS Electronics Group (GE9.765 Mio.) ausgegeben wurden, basiert auf dem am 1. April 2022 veröffentlichten Aktienpreis von GE5,78 je Aktie. Die Emissionskosten i. H. v. GE50.000, die der Ausgabe der Aktien direkt zuzuordnen sind, wurden mit den unterstellten Erlösen saldiert.

IFRS3(B64)(i)
IAS7(40)(d)

Die aufgrund des Erwerbs bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	Beizulegender Zeitwert GE'000
Zahlungsmittel	**1.550**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**780**
Vorräte	**1.140**
Grundstücke und Gebäude	**4.200**
Betriebs- und Geschäftsausstattung	**7.610**
Latenter Steueranspruch	**2.359**
Immaterielle Vermögenswerte: Marken	**3.020**
Immaterielle Vermögenswerte: Kundenverträge	**3.180**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**(470)**
Vertragsverbindlichkeiten – Beratungs-Verträge	**(300)**
Kontokorrentkredit	**(1.150)**
Eventualverbindlichkeit	**(450)**
Latente Steuerschuld	**(2.304)**
Verpflichtungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	**(1.914)**
Sonstige Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	**(415)**
Erworbenes identifizierbares Reinvermögen	**16.836**
IFRS3(B64)(o)(i) Abzüglich: Nicht beherrschende Anteile	**(5.051)**
Zuzüglich: Geschäfts- oder Firmenwert	**1.115**
Erworbenes Reinvermögen	**12.900**

IFRS3(B64)(e),(k)

Der Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich aus der Belegschaft und der hohen Rentabilität des erworbenen Unternehmens. Er ist steuerlich nicht abzugsfähig.

IAS1(38)

Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 erfolgten keine Unternehmenserwerbe.[1]

14(a) Zusammenfassung des Erwerbs

(i) Wesentliche Ermessensausübung: bedingte Gegenleistung

IFRS3(B64)(g)(i)

Falls das Tochterunternehmen bestimmte, im Voraus festgelegte Umsätze für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 realisiert, ist am 1. September 2023 eine zusätzliche Gegenleistung von bis zu GE1.000.000 in bar zu leisten.

IFRS3(B64)(g)(ii),(iii)

Der undiskontierte potenziell zu zahlende Betrag beträgt zwischen GE0 für Verkäufe unter GE10.000.000 und GE1.000.000 für Verkäufe über GE18.000.000. Der beizulegende Zeitwert der bedingten Gegenleistung i. H. v. GE135.000 wurde anhand des Barwerts der erwarteten zukünftigen Cashflows geschätzt. Die Schätzungen basieren auf einem Abzinsungsfaktor von 6% und unterstellten wahrscheinlichkeitsgewichteten Verkäufen der VALUE IFRS Electronics Group zwischen GE12.000.000 und GE12.500.000.

IFRS3(B67)(b)

Zum 31. Dezember 2022 wurde die bedingte Gegenleistung ausgebucht, da die tatsächlichen Umsatzerlöse des VALUE IFRS Electronics-Konzerns unter GE10.000.000 lagen. Ein Gewinn in Höhe von GE135.000 wurde in den sonstigen Erträgen erfasst.

(ii) Wesentliche Ermessensausübung: Eventualverbindlichkeit

IFRS3(B64)(j)
IAS37(85)

Im Rahmen des Erwerbs der VALUE IFRS Electronics Group wurde aufgrund eines laufenden Rechtsstreits mit dem Unternehmen als beklagter Partei eine Eventualverbindlichkeit i. H. v. GE450.000 bilanziert. Dabei handelt es sich um Ansprüche, die von einem Kunden wegen angeblicher Mängel der an ihn gelieferten Produkte geltend gemacht wurden. Es ist zu erwarten, dass in diesem Fall bis Juni 2023 ein Gerichtsurteil ergehen wird. Der potenzielle, nicht abgezinste Betrag aller zukünftigen Zahlungen, die der Konzern im Falle einer negativen Entscheidung hinsichtlich des Verfahrens leisten müsste, wird auf GE250.000 bis GE700.000 geschätzt. Zum 31. Dezember 2022 erfolgte keine Änderung des im April 2022 als Verbindlichkeit bilanzierten Betrages (mit Ausnahme des Zinseffekts aus der Aufzinsung i. H. v. GE27.000), da sich keine Änderung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens ergeben hat.

IFRS3(B67)(c)

IFRS3(B64)(h)

(iii) Erworbene Forderungen

Der beizulegende Zeitwert der erworbenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beläuft sich auf GE780.000. Der Bruttobetrag der fälligen vertraglichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen liegt bei GE807.000, mit einer zum Erwerbszeitpunkt erfassten Wertminderung i. H. v. GE27.000.

(iv) Wahlrecht bei der Bilanzierung nicht beherrschender Anteile

IFRS3(B64)(o)(i)

Der Konzern bilanziert nicht beherrschende Anteile an einem erworbenen Unternehmen entweder zum beizulegenden Zeitwert oder mit dem entsprechenden Anteil des nicht beherrschenden Anteils am identifizierbaren Nettovermögen des erworbenen Unternehmens. Die Entscheidung wird dabei für jeden Unternehmenserwerb einzeln getroffen. Bezüglich der nicht beherrschenden Anteile an der VALUE IFRS Electronics Group hat sich der Konzern dafür entschieden, diese in Höhe ihres Anteils am erworbenen identifizierbaren Nettovermögen zu bilanzieren. Zu den Rechnungslegungsmethoden des Konzerns für Unternehmenszusammenschlüsse siehe Anhangangabe 25(i).

(v) Umsatz- und Ergebnisbeitrag

IFRS3(B64)(q)

Im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2022 erwirtschaftete das erworbene Unternehmen Umsatzerlöse von GE3.850.000 und einen Bilanzgewinn von GE1.405.000.

Hätte der Erwerb bereits am 1. Januar 2022 stattgefunden, wären konsolidierte Pro-forma-Umsatzerlöse i. H. v. GE212.030.000 und ein Jahresergebnis i. H. v. GE38.070.000 für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 ausgewiesen worden. Diese Beträge wurden aus den Ergebnissen des Tochterunternehmens errechnet und bereinigt um:

- die Unterschiedsbeträge aus den Rechnungslegungsmethoden des Konzerns und des Tochterunternehmens und
- die zusätzlichen Abschreibungen, die vorgenommen worden wären, sofern die Anpassungen der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte auf ihre beizulegenden Zeitwerte, zusammen mit den entsprechenden Steueranpassungen, ab 1. Januar 2022 vorgenommen worden wären.

14(b) Kaufpreiszahlung – Mittelabfluss

		2022 GE'000	2021 GE'000
	Abfluss von Zahlungsmitteln zum Erwerb des Tochterunternehmens, ohne erworbene Zahlungsmittel		
IAS7(40)(b)	Gegenleistung in bar	**3.000**	-
IAS7(40)(c)	Abzüglich: Erworbene Salden		
	Zahlungsmittel	**1.550**	-
	Kontokorrentkredit	**(1.150)**	-
		400	-
	Nettoabfluss von Zahlungsmitteln - Investitionstätigkeit	**2.600**	-

Mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundene Kosten

IFRS3(B64)(m) Die mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundenen Kosten i. H. v. GE750.000, die nicht direkt der Ausgabe von Aktien zuzuordnen sind, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Verwaltungsaufwendungen sowie in der Kapitalflussrechnung in den Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit enthalten.

Unternehmenszusammenschluss

Vergleichsangaben

IAS1(38)

1. Nach IAS 1 sind Vergleichsangaben für alle im Abschluss ausgewiesenen numerischen Informationen einschließlich Erläuterungen zu erbringen. Allerdings verlangt IFRS 3 keine separate Darstellung von Vergleichsangaben zu Unternehmenszusammenschlüssen. Nach unserer Auffassung sind die Angaben gemäß IFRS 3 nur für die Unternehmenszusammenschlüsse erforderlich, die während der Berichtsperiode erfolgt sind. Das bedeutet, dass in der Periode nach dem Zusammenschluss die nach IFRS 3.B64 erforderlichen Angaben nicht wiederholt werden müssen. Jedoch sind die nach IFRS 3.B67 erforderlichen Angaben in Bezug auf einen vergangenen Unternehmenszusammenschluss zu erbringen.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

Zusätzliche Angaben

2. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS3(B64)(g)	Das Unternehmen hat einen Vermögenswert für Entschädigungsleistungen (indemnification asset) aktiviert	Angabe des zum Erwerbszeitpunkt erfassten Betrags, einer Beschreibung der Vereinbarung und der Grundlage für die Ermittlung des Zahlungsbetrags sowie einer Schätzung der Bandbreite der Ergebnisse wie nach IFRS 3 spezifiziert.
IFRS3(B64)(l),(52)	Geschäftsvorfälle, die separat von dem Unternehmenszusammenschluss bilanziert werden	Angabe einer Beschreibung des Geschäftsvorfalls und dessen Bilanzierung, der erfassten Beträge und sonstigen Informationen, wie nach IFRS 3 festgelegt.
IFRS3(B64)(n)	Das Unternehmen hat einen Erwerb zu einem Preis unter Marktwert durchgeführt	Angabe des erfassten Gewinns und Erläuterung, warum sich aus dem Unternehmenserwerb ein Gewinn ergeben hat.
IFRS3(B64)(p)	Der Unternehmenszusammenschluss ist sukzessive erfolgt	Angabe des zum Erwerbszeitpunkt geltenden beizulegenden Zeitwerts des Eigenkapitalanteils, der unmittelbar vor dem Erwerb gehalten wurde, sowie des Gewinns bzw. Verlusts, der aufgrund der Neubewertung des Eigenkapitalanteils zu seinem beizulegenden Zeitwert erfasst wurde.
IFRS3(B67)(a)	Die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses ist unvollständig	Erläuterung, warum die erstmalige Bilanzierung unvollständig ist, welche Posten davon betroffen sind und sämtlicher in der Berichtsperiode erfassten Anpassungen.
IFRS3(B67)(e)	Das Unternehmen hat in der laufenden Berichtsperiode einen Gewinn bzw. Verlust aus im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen identifizierbaren Vermögenswerten oder übernommenen Verbindlichkeiten der aktuellen oder einer früheren Periode erfasst	Angabe des Betrags und Erläuterung des Gewinns bzw. Verlusts.
IFRS3(63)	Die Ziele des IFRS 3 wurden mit den erforderlichen Angaben nicht erfüllt	Angabe zusätzlicher Erläuterungen, wenn erforderlich.

15 Aufgegebener Geschäftsbereich [3]

15(a) Beschreibung

IFRS5(41)(a),(b),(d) Am 30. Oktober 2021 gab der Konzern seine Absicht bekannt, den Geschäftsbereich Engineering aufzugeben, und initiierte aktiv ein Programm, um einen Käufer für sein deutsches Tochterunternehmen, die VALUE IFRS Engineering GmbH, zu finden. Infolgedessen wurden die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens im Abschluss 2021 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert.

IFRS5(30) Das Tochterunternehmen wurde am 28. Februar 2022 mit Wirkung zum 1. März 2022 veräußert und wird in der Berichtsperiode als aufgegebener Geschäftsbereich ausgewiesen. Finanzinformationen zu dem aufgegebenen Geschäftsbereich für die Periode bis zum Zeitpunkt der Veräußerung sind im Folgenden aufgeführt.

15(b) Finanzielle Performance und Cashflow-Informationen [1,2]

Die dargestellten Informationen zur Ertragslage und zu den Cashflows beziehen sich auf den Zeitraum von zwei Monaten bis zum 28. Februar 2022 (Spalte 2022) und das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021.

		2022 GE'000	2021 GE'000
IFRS5(33)(b)(i)	Umsatzerlöse (Anhangangabe 3)	**4.200**	26.460
IFRS5(33)(b)(i)	Sonstige Gewinne/(Verluste) (Neubewertung der noch ausstehenden bedingten Gegenleistung, siehe (c) unten)	**90**	-
IFRS5(33)(b)(i)	Aufwendungen	**(3.939)**	(25.890)
IFRS5(33)(b)(i)	Ergebnis vor Ertragsteuern	**351**	570
IFRS5(33)(b)(ii) IAS12(81)(h)(ii)	Ertragsteueraufwand	**(105)**	(171)
	Ergebnis aufgegebener Geschäftsbereich nach Ertragsteuern	**246**	399
IFRS12(19)(b)	Gewinn aus der Veräußerung des Tochterunternehmens nach Ertragsteuern (siehe (c) unten)	**481**	-
	Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**727**	399
IFRS5(38)	Währungsdifferenzen aus der Umrechnung aufgegebener Geschäftsbereiche	**170**	58
	Sonstiges Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**170**	58
IFRS5(33)(c)	Mittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit	**1.166**	710
IFRS5(33)(c)	Mittelzufluss aus (Mittelabfluss für) Investitionstätigkeit (2021 enthält einen Mittelzufluss von GE3.110.000 aus der Veräußerung des Geschäftsbereichs)	**3.110**	(190)
IFRS5(33)(c)	Mittelzufluss aus (Mittelabfluss für) Finanzierungstätigkeit	**-**	(280)
	Netto-Erhöhung der vom Tochterunternehmen erwirtschafteten Zahlungsmittel	**4.276**	240

15(c) Einzelheiten zur Veräußerung des Tochterunternehmens

		2022 GE'000	2021 GE'000
	Erhaltene bzw. noch ausstehende Gegenleistung:		
IAS7(40)(b)	Zahlungsmittel	**3.110**	-
	Beizulegender Zeitwert der bedingten Gegenleistung	**1.200**	**-**
IAS7(40)(a)	Summe Entgelt	**4.310**	**-**
	Buchwert des veräußerten Nettovermögens	**(3.380)**	**-**
	Veräußerungsgewinn vor Ertragsteuern und Umgliederung der Währungsumrechnungsrücklage	**930**	-
IFRS5(38)	Umgliederung der Währungsumrechnungsrücklage	**(170)**	-
IAS12(81)(h)(i)	Ertragsteueraufwand auf den Gewinn	**(279)**	**-**
IFRS12(10)(b)(iv),(19)	**Veräußerungsgewinn nach Ertragsteuern**	**481**	-

15(c) Angaben zur Veräußerung des Tochterunternehmens

IAS32(11) Falls das veräußerte Tochterunternehmen in der Periode zwischen dem 1. März 2022 und dem 28. Februar 2024 bestimmte Erfolgskriterien erfüllt, wie in der "Earn-Out"-Klausel der Kaufvereinbarung festgelegt, führt dies zu einem Anspruch auf eine zusätzliche Gegenleistung von bis zu GE2.400.000 in bar. Zum Zeitpunkt der Veräußerung wurde der beizulegende Zeitwert der Gegenleistung mit GE1.200.000 veranschlagt. Dieser wurde als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert angesetzt (siehe Anhangangabe 7(d)).

IFRS5(35) Zum Jahresende wurde der beizulegende Zeitwert auf GE1.290.000 neu geschätzt. Der Gewinn i. H. v. GE90.000 wird unter den aufgegebenen Geschäftsbereichen abzüglich darauf entfallender Ertragsteuern dargestellt; siehe dazu die Analyse unter (b).

IAS7(40)(d) Die Buchwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Veräußerung (28. Februar 2022) stellten sich wie folgt dar:

	28. Februar 2022 GE'000
Sachanlagen	**1.660**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**1.200**
Vorräte	**950**
Summe Vermögenswerte	**3.810**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**(390)**
Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	**(40)**
Summe Verbindlichkeiten	**(430)**
Nettovermögen	**3.380**

15(d) Vermögenswerte und Schulden der als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe

IFRS5(38) Zum 31. Dezember 2021 wurden die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem aufgegebenen Geschäftsbereich in die Kategorie "zur Veräußerung gehalten" umgegliedert:

	2022 GE'000	2021 GE'000
IAS1(77) Als zur Veräußerung gehalten eingestufte Vermögenswerte		
Sachanlagen	**-**	1.995
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**-**	1.570
Vorräte	**-**	1.390
Summe Vermögenswerte der als zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppe	**-**	4.955
IAS1(77) Verbindlichkeiten, die direkt mit als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Vermögenswerten verbunden sind		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**-**	(450)
Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	**-**	**(50)**
Summe Verbindlichkeiten der als zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppe	**-**	(500)

IFRS 5(38) Die kumuliert im sonstigen Ergebnis erfassten Fremdwährungsverluste, die auf aufgegebene Geschäftsbereiche zum 31. Dezember 2021 entfallen, betragen GE170.000.

Aufgegebener Geschäftsbereich

Rückwirkende Anpassung von Vorperioden

IFRS5(34)

1. Angaben zu aufgegebenen Geschäftsbereichen sind für frühere im Abschluss dargestellte Berichtsperioden so anzupassen, dass sich die Angaben auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die bis zum Abschlussstichtag der aktuellen Berichtsperiode aufgegeben wurden. Dies bedeutet, dass in im Abschluss dargestellten Vergleichsperioden sowohl die in den Vergleichsperioden als auch die in der aktuellen Periode als aufgegeben klassifizierten Geschäftsbereiche als solche in der Gesamtergebnisrechnung und Kapitalflussrechnung darzustellen sind. Hierdurch wird gewährleistet, dass die in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Zahlen und die Cashflows aus fortzuführender Geschäftstätigkeit vergleichbar sind und eine sinnvolle Basis zur Vorhersage künftiger Gewinne darstellen.

IFRS5(40)

2. Im Gegensatz dazu werden die Bilanzangaben für das Vorjahr weder rückwirkend angepasst noch neu bewertet.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

3. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

	Nicht dargestellte Sachverhalte	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS5(36),(42)	Der Vermögenswert bzw. die Veräußerungsgruppe werden nicht mehr als zur Veräußerung gehalten klassifiziert	Umgliederung der bisher als aufgegebene Geschäftsbereiche dargestellten Ergebnisse und Angabe entsprechender Erläuterungen.
IFRS5(41)(c)	Erfasste Gewinne bzw. Verluste infolge einer Neubewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten	Angabe des aus der Neubewertung erfassten Gewinns bzw. Verlusts und des Postens, in dem der Gewinn bzw. Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt wird.
IFRS12(19)(b)	Verlust der Beherrschung über ein Tochterunternehmen und Verbleib einer Beteiligung	Angabe des Gewinns oder Verlusts, der der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert aller am ehemaligen Tochterunternehmen einbehaltenen Anteile zum Zeitpunkt des Verlusts der Beherrschung zuzurechnen ist.
IAS7(40)(c)	Zum Zeitpunkt der Veräußerung verfügte das Tochterunternehmen (bzw. der Geschäftsbetrieb) über Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Angabe des Betrags der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
IFRIC17	Informationen zu Dividenden in Form von Sachausschüttungen	Erfüllung der Angabepflichten des IFRIC 17

16 Anteile an anderen Unternehmen [4,5]

16(a) Wesentliche Tochterunternehmen [1]

IFRS12(10)(a)

Die wesentlichen Tochterunternehmen des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sind nachstehend aufgeführt. Sofern nicht anders angegeben, verfügen diese über ein Stammkapital, das ausschließlich aus vom Konzern direkt gehaltenen Stammaktien besteht und bei denen die gehaltene Beteiligungsquote den vom Konzern gehaltenen Stimmrechten entspricht. Das Land der Gründung oder Eintragung ist gleichzeitig Hauptgeschäftssitz des Unternehmens.

IFRS12(10)(a)(i),(ii)
IAS24(13)
IFRS12(12)(a)-(d)

Name des Unternehmens	Geschäftssitz/ Land der Gründung	Vom Konzern gehaltene Anteile		Von nicht beherrschenden Anteilen gehaltene Anteile		Wesentliche Tätigkeiten
		2022	2021	**2022**	2021	
		%	%	**%**	%	
VALUE IFRS Retail Ltd	Oneland	**100**	100	**-**	-	Möbeleinzel-handel
VALUE IFRS Manufacturing Ltd (Anhangangabe 16(c))	Oneland	**90**	85	**10**	15	Möbelherstellung
VALUE IFRS Electronics Group	Oneland	**70**	-	**30**	-	Herstellung von Elektronik-ausrüstung
VALUE IFRS Overseas Ltd (i),(ii)	China	**45**	45	**55**	55	Möbelherstellung
VALUE IFRS Consulting Inc	US	**100**	100	**-**	-	IT-Beratung
VALUE IFRS Development Ltd	Oneland	**100**	100	**-**	-	Erschließung von Wohnbauland
VALUE IFRS Engineering GmbH	Deutschland	**-**	100	**-**	-	Engineering-Geschäft; siehe Anhangangabe 15

IAS1(122)

(i) Wesentliche Ermessensausübung: Konsolidierung von Unternehmen mit weniger als 50% Anteilsbesitz

IFRS12(7)(a),(9)(b)

Nach Auffassung der Geschäftsführung wird die VALUE IFRS Overseas Ltd durch den Konzern beherrscht, auch wenn dieser weniger als die Hälfte der Stimmrechte dieses Tochterunternehmens besitzt. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Konzern der größte Anteilseigner mit einer Beteiligung von 45% ist, während die restlichen Anteile breit gestreut sind. Nach einer zwischen den Anteilseignern geschlossenen Vereinbarung hat die VALUE IFRS Plc das Recht, über die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Geschäftsführung, die für die Führung maßgeblicher Tätigkeiten verantwortlich ist, zu bestimmen. Zur Änderung dieser Vereinbarung ist ein Mehrheitsstimmrecht von 67% erforderlich, was ohne die Zustimmung des Konzerns nicht möglich ist, da der Konzern 45% der Stimmrechte hält.

(ii) Wesentliche Beschränkungen

IFRS12(10)(b)(i),(13)

Zahlungsmittel und kurzfristige Einlagen in asiatischen Ländern (einschließlich China) unterliegen örtlichen Devisenkontrollbestimmungen. Diese Bestimmungen sehen für die Ausführung von Kapital aus diesen Ländern, außer im Rahmen von üblichen Dividenden, Beschränkungen vor.

IFRS12(13)(c)

Der Buchwert der in den Konzernabschluss einbezogenen Vermögenswerte, für den diese Einschränkungen gelten, beläuft sich auf GE650.000 (2021 – GE410.000).

16(b) Nicht beherrschende Anteile

IFRS12(12)(g)
IFRS12(B11)

Im Folgenden werden zusammengefasste Finanzinformationen zu jedem Tochterunternehmen aufgeführt, bei dem nicht beherrschende Anteile bestehen, die für den Konzern wesentlich sind. Die Beträge verstehen sich vor konzerninternen Eliminierungen.

IFRS12(B10)(b)

Zusammengefasste Bilanz	VALUE IFRS Manufacturing Ltd		VALUE IFRS Overseas Ltd		VALUE IFRS Electronics Group	
	31. Dez. 2022	31. Dez. 2021	**31. Dez. 2022**	31. Dez. 2021	**31. Dez. 2022**	31. Dez. 2021
	GE'000	GE'000	**GE'000**	GE'000	**GE'000**	GE'000
Kurzfristige Vermögenswerte	**13.870**	13.250	**11.500**	9.800	**7.875**	7.
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**12.570**	7.595	**10.570**	8.300	**1.200**	-
Kurzfristiges Reinvermögen	**1.300**	5.655	**930**	1.500	**6.675**	8.
Langfristige Vermögenswerte	**28.010**	22.910	**15.570**	12.730	**18.900**	9.
Langfristige Verbindlichkeiten	**5.800**	3.400	**12.735**	10.748	**10.100**	-
Langfristiges Reinvermögen	**22.210**	19.510	**2.835**	1.982	**8.800**	10.
Reinvermögen	**23.510**	25.165	**3.765**	3.482	**15.475**	-
IFRS12(12)(f) Kumulierte nicht beherrschende Anteile	**2.751**	3.775	**2.071**	1.914	**4.641**	**-**

IFRS12(B10)(b)

Zusammengefasste Gesamtergebnis-rechnung	VALUE IFRS Manufacturing Ltd		VALUE IFRS Overseas Ltd		VALUE IFRS Electronics-Konzern	
	2022	2021	**2022**	2021	**2022**	2021
	GE'000	GE'000	**GE'000**	GE'000	**GE'000**	GE'000
Umsatzerlöse	**30.200**	27.800	**14.100**	14.450	**3.850**	-
Periodenergebnis	**10.745**	7.900	**2.412**	2.062	**1.405**	-
Sonstiges Ergebnis	**1.265**	830	**(447)**	243	**-**	**-**
Gesamtergebnis	**12.010**	8.730	**1.965**	2.305	**1.405**	-
IFRS12(12)(e) Auf nicht beherrschende Anteile entfallendes Ergebnis	**1.257**	1.185	**1.327**	1.134	**422**	-
IFRS12(B10)(a) An nicht beherrschende Anteile gezahlte Dividenden	**1.262**	935	**925**	893	**830**	-

16(b) Nicht beherrschende Anteile

IFRS12(B10)(b)

Zusammengefasste Cashflows	VALUE IFRS Manufacturing Ltd		VALUE IFRS Overseas Ltd		VALUE IFRS Electronics-Konzern	
	2022	2021	**2022**	2021	**2022**	2021
	GE'000	GE'000	**GE'000**	GE'000	**GE'000**	GE'000
Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit	**2.989**	2.780	**1.203**	1.160	**980**	-
Cashflows aus Investitionstätigkeit	**(1.760)**	(1.563)	**(584)**	(859)	**(870)**	-
Cashflows aus Finanzierungstätigkeit	**390**	**(950)**	**256**	**330**	**(235)**	**-**
Netto-Zunahme/ (Abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmittel-äquivalente	**1.619**	267	**875**	631	**(125)**	**-**

16(c) Geschäftsvorfälle mit nicht beherrschenden Anteilen

IFRS12(10)(b)(iii),(18)

Am 21. Oktober 2022 hat der Konzern weitere 5% der Anteile der VALUE IFRS Manufacturing Ltd für GE1.500.000 erworben. Unmittelbar vor dem Erwerb belief sich der Buchwert des bestehenden 15%igen nicht beherrschenden Anteils an der VALUE IFRS Manufacturing Ltd auf GE3.501.000. Der Konzern hat eine Verminderung der nicht beherrschenden Anteile i. H. v. GE1.167.000 und eine Verminderung des auf die Eigentümer des Mutterunternehmens entfallenden Eigenkapitals i. H. v. GE333.000 erfasst. Die Auswirkung auf das auf die Eigentümer der VALUE IFRS Plc entfallende Eigenkapital im Geschäftsjahr lässt sich wie folgt zusammenfassen:

	2022	2021
	GE'000	GE'000
Buchwert der erworbenen nicht beherrschenden Anteile	**1.167**	-
An nicht beherrschende Anteile gezahlte Gegenleistung	**(1.500)**	**-**
Überschuss der gezahlten Gegenleistung, der in der Rücklage für Geschäftsvorfälle mit nicht beherrschenden Anteilen unter dem Eigenkapital erfasst wird	**(333)**	**-**

Im Jahr 2021 haben sich keine Geschäftsvorfälle mit nicht beherrschenden Anteilen ergeben.

16(d) Gemeinschaftliche Tätigkeiten [2]

IFRS12(7)(b),(21)(a)

Ein Tochterunternehmen hält eine 50%ige Beteiligung an einer gemeinsamen Vereinbarung mit dem Namen Fernwood Partnership, die als Partnerschaft zusammen mit der House of Cards Constructions Ltd gegründet wurde, um Grundstücke für Wohnimmobilien in regionalen Gebieten im Süden Onelands zu erschließen.

IFRS12(21)(a)(iii)

Der Hauptgeschäftssitz der gemeinschaftlichen Tätigkeit befindet sich in Oneland.

IFRS12(7)(c)

(i) Wesentliche Ermessensausübung: Klassifizierung gemeinsamer Vereinbarungen

Die Vereinbarung über das Gemeinschaftsunternehmen Fernwood Partnership erfordert die einstimmige Zustimmung aller Parteien für alle maßgeblichen Tätigkeiten. Beide Partner haben direkte Rechte an den Vermögenswerten der Partnerschaft und haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft. Daher wird dieses Unternehmen als eine gemeinschaftliche Tätigkeit klassifiziert, wobei der Konzern sein direktes Recht an den gemeinschaftlich gehaltenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Umsatzerlösen und Aufwendungen so erfasst wie in Anhangangabe 25(b)(iii) beschrieben.

16(e) Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen [6]

Nachstehend sind die assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen des Konzerns zum 31. Dezember 2022 angegeben, die nach Ansicht der Geschäftsführung für den Konzern wesentlich sind. Die unten aufgeführten Unternehmen verfügen über ein Stammkapital, das ausschließlich aus direkt vom Konzern gehaltenen Stammaktien besteht. Das Land der Gründung bzw. Eintragung ist gleichzeitig deren Hauptgeschäftssitz, und die Beteiligungsquote ist identisch mit dem gehaltenen Stimmrechtsanteil.

IFRS12(21)(a), (b)(i),(iii)

Name des Unternehmens	Geschäftssitz/ Land der Gründung	Anteilsbesitz in % 2022	Anteilsbesitz in % 2021	Art der Beziehung	Bewertungsmethode	Notierter beizulegender Zeitwert 2022	Notierter beizulegender Zeitwert 2021	Buchwert 2022	Buchwert 2021
		%	%			GE'000	GE'000	GE'000	GE'000
Big Hide Pet SA	Frankreich	**15**	15	Assoziiertes Unternehmen (1)	Equity-Methode	**585**	560	**568**	540
Cuddly Bear Plc	Oneland	**35**	35	Assoziiertes Unternehmen (2)	Equity-Methode	**495**	505	**492**	490
Squirrel Ltd	Oneland	**40**	40	Gemeinschaftsunternehmen (3)	Equity-Methode	**-** *	- *	**2.340**	1.900
Unwesentliche assoziierte Unternehmen (iii), unten genannt								**375**	345
Summe der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen								**3.775**	3.275

IFRS12(21)(a)(ii)

(1) Big Hide Pet SA ist Hersteller von Spezialmöbeln für das Gastgewerbe, einschließlich Cafés und Restaurants. Die Produktpalette ergänzt das gewerbliche Möbelangebot des Konzerns und ermöglicht einen Zugang zu Märkten, die vom Konzern bisher nicht bedient wurden.

(2) Cuddly Bear Plc erschließt Wohnbaugrundstücke. Es handelt sich dabei um eine strategische Beteiligung, die das Wissen und die Fachkenntnisse des Konzerns in der Erschließung von Wohnbaugrundstücken nutzt und gleichzeitig die Risiken des Konzerns durch eine reduzierte Eigenkapitalbeteiligung begrenzt.

(3) Squirrel Ltd vertreibt Computersoftware an Großhandelskunden im Oneland-Markt. Dies ist eine strategische Beteiligung für den Konzern, welche die angebotenen Leistungen im Bereich IT-Beratung ergänzt.

* Privatunternehmen – keine Preisnotierung verfügbar.

(i) Wesentliche Ermessensausübung: Bestehen eines wesentlichen Einflusses

IFRS12(9)(e)

Durch den Gesellschaftsvertrag hat die VALUE IFRS Plc zwei garantierte Sitze im Vorstand der Big Hide Pet SA und partizipiert an allen wesentlichen finanziellen und operativen Entscheidungen. Aus diesem Grund hat der Konzern festgestellt, dass ein wesentlicher Einfluss auf dieses Unternehmen besteht, obgleich er nur 15% der Stimmrechte besitzt.

(ii) Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

		2022 GE'000	2021 GE'000
IFRS12(23)(a),(B18)	Verpflichtungen - Gemeinschaftsunternehmen		11.
IFRS12(B19)(a)	Verpflichtung, bei Bedarf Mittel für die Kreditvereinbarungen des Gemeinschaftsunternehmens bereitzustellen	**250**	200
IFRS12(23)(b)	Eventualverbindlichkeiten - assoziierte Unternehmen		
	Anteil an den gemeinsam mit anderen Investoren des assoziierten Unternehmens eingegangenen Eventualverbindlichkeiten	**150**	120
	Eventualverbindlichkeiten für Verbindlichkeiten des assoziierten Unternehmens, bei denen das Unternehmen mithaftet	**-**	80
	Eventualverbindlichkeiten - Gemeinschaftsunternehmen		
	Anteil der Eventualverbindlichkeiten des Gemeinschaftsunternehmens in Bezug auf einen gegen das Unternehmen erhobenen Rechtsanspruch	**200**	180
		350	380

16(e) Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen [6]

(iii) Zusammengefasste Finanzinformationen über assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen [3,6]

IFRS12(21)(b)(ii),(B14)

Die nachstehende Tabelle enthält zusammengefasste Finanzinformationen über die Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, die für den Konzern wesentlich sind. Die Angaben bilden die im Abschluss der relevanten assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen dargestellten Beträge ab und nicht den Anteil der VALUE IFRS Plc an diesen Beträgen. Diese Beträge wurden abgeändert, um durch das Unternehmen vorgenommene Anpassungen bei Anwendung der Equity-Methode, einschließlich Fair-Value-Anpassungen und Modifikationen aufgrund von Unterschieden in den Rechnungslegungsmethoden, widerzuspiegeln.

IFRS12(B12),(B13)

Zusammengefasste Bilanz	Big Hide Pet SA		Cuddly Bear Plc		Squirrel Ltd	
	31. Dez. 2022	31. Dez. 2021	**31. Dez. 2022**	31. Dez. 2021	**31. Dez. 2022**	31. Dez. 2021
	GE'000	GE'000	**GE'000**	GE'000	**GE'000**	GE'000
IFRS12(B12)(b)(i) Kurzfristige Vermögenswerte						
IFRS12(B13)(a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*	*	*	*	**300**	275
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	*	*	*	*	**1.700**	1.475
Summe kurzfristige Vermögenswerte	**1.333**	1.083	**243**	371	**2.000**	1.750
IFRS12(B12)(b)(ii) Langfristige Vermögenswerte	**5.754**	5.083	**1.834**	1.800	**7.350**	6.500
IFRS12(B12)(b)(iii) Kurzfristige Verbindlichkeiten						
IFRS12(B13)(b) Finanzverbindlichkeiten (ohne Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen)	*	*	*	*	**150**	250
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	*	*	*	*	**1.100**	625
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	**583**	400	**271**	171	**1.250**	875
IFRS12(B12)(b)(iv) Langfristige Verbindlichkeiten						
IFRS12(B13)(c) Finanzverbindlichkeiten (ohne Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen)	*	*	*	*	**1.900**	2.250
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	*	*	*	*	**350**	375
Summe langfristige Verbindlichkeiten	**2.717**	2.166	**400**	600	**2.250**	2.625
Reinvermögen	**3.787**	3.600	**1.406**	1.400	**5.850**	4.750
IFRS12(B14)(b) **Überleitung auf Buchwerte:**						
Eröffnungssaldo Reinvermögen 1. Januar	**3.600**	2.967	**1.400**	1.286	**4.750**	4.500
Periodenergebnis	**322**	400	**34**	171	**625**	550
Sonstiges Ergebnis	**132**	767	**-**	-	**750**	-
Gezahlte Dividenden	**(267)**	(534)	**(28)**	(57)	**(275)**	(300)
Schlusssaldo Reinvermögen	**3.787**	3.600	**1.406**	1.400	**5.850**	4.750
Anteil Konzern in %	**15%**	15%	**35%**	35%	**40%**	40%
Anteil Konzern in GE	**568**	540	**492**	490	**2.340**	1.900
Geschäfts- oder Firmenwert	**-**	-	**-**	-	**-**	-
Buchwert	**568**	540	**492**	490	**2.340**	1.900

16(e) Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

IFRS12(B12),(B13)

Zusammengefasste Gesamtergebnisrechnung		Big Hide Pet SA		Cuddly Bear Plc		Squirrel Ltd	
		2022	2021	**2022**	2021	**2022**	2021
		GE'000	GE'000	**GE'000**	GE'000	**GE'000**	GE'000
IFRS12(B12)(b)(v)	Umsatzerlöse	**8.733**	8.400	**2.657**	2.457	**10.038**	9.800
IFRS12(B13)(e)	Zinserträge	*	*	*	*	**-**	-
IFRS12(B13)(d)	Abschreibungen	*	*	*	*	**(2.800)**	(1.890)
IFRS12(B13)(f)	Zinsaufwand	*	*	*	*	**(340)**	(280)
IFRS12(B13)(g)	Ertragsteueraufwand	*	*	*	*	**-**	-
IFRS12(B12)(b)(vi)	**Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen**	**322**	400	**34**	171	**625**	550
IFRS12(B12)(b)(vii)	Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**-**	-	**-**	-	**-**	-
	Periodenergebnis	**322**	400	**34**	171	**625**	550
IFRS12(B12)(b)(viii)	Sonstiges Ergebnis	**132**	767	**-**	-	**750**	-
IFRS12(B12)(b)(ix)	Gesamtergebnis	**454**	1.167	**34**	171	**1.375**	550
IFRS12(B12)(a)	Erhaltene Dividenden von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	**40**	80	**10**	20	**110**	120

* Die Schattierung kennzeichnet Angaben, die für Beteiligungen an assoziierten Unternehmen nicht erforderlich sind.[3]

(iv) Im Einzelnen unwesentliche assoziierte Unternehmen

IFRS12(21)(c),(B16)

Neben den oben aufgeführten Anteilen an assoziierten Unternehmen hält der Konzern auch Anteile an mehreren, im Einzelnen unwesentlichen assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden.

	2022	2021
	GE'000	GE'000
Summe der Buchwerte der im Einzelnen unwesentlichen assoziierten Unternehmen	**375**	345
Summe des Anteils des Konzerns am:		
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**30**	15
Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**-**	-
Sonstigen Ergebnis	**-**	-
Gesamtergebnis	**30**	15

Anteile an anderen Unternehmen

Auflistung wesentlicher Tochterunternehmen

IFRS12(10)(a)
IFRS12(4)

1. Nach IFRS 12 müssen Unternehmen Angaben zur Zusammensetzung des Konzerns machen. Solche Angaben können auf verschiedene Art und Weise erfolgen, z. B. durch Auflistung wesentlicher Tochterunternehmen. Jedoch sollten Abschlussersteller prüfen, welcher Detaillierungsgrad notwendig ist, um das Offenlegungsziel des Standards insgesamt zu erfüllen. Nützliche Informationen sollten dabei nicht durch eine Vielzahl unwesentlicher Details (z. B. eine vollständige Auflistung aller Tochterunternehmen im Konzern) verschleiert werden. Außerdem ist die Angabe der Hauptgeschäftstätigkeit eines jeden Tochterunternehmens möglicherweise nicht immer notwendig.

Gemeinschaftliche Tätigkeiten - Zusammenfassung der verwendeten Vermögenswerte/eingegangenen Verbindlichkeiten

IAS1(112)(c)

2. Wenn ein Unternehmen wesentliche Anteile an gemeinschaftlichen Tätigkeiten besitzt, sollte es in Betracht ziehen, die Anteile des Konzerns an den verwendeten Vermögenswerten und eingegangenen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesen gemeinschaftlichen Tätigkeiten anzugeben. Diese Informationen helfen Nutzern dabei, den Umfang und die finanzielle Auswirkung der gemeinschaftlichen Tätigkeiten zu beurteilen und können – unter bestimmten Umständen – erforderlich sein, wenn sie relevant für das Verständnis des Abschlusses sind (IA 1(112)(c))

Zusammengefasste Finanzinformationen über assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

3. Die Angabepflichten für zusammengefasste Finanzinformationen über Gemeinschaftsunternehmen sind umfangreicher als bei Anteilen an assoziierten Unternehmen. In den Fällen, in denen bestimmte Informationen bei Anteilen an assoziierten Unternehmen nicht notwendig sind, wurden die entsprechenden Teile der Tabelle schattiert. Wir haben uns für diese Form der Darstellung entschieden, um insbesondere die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede in den Angaben bei assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen aufzuzeigen. Diese Form der Darstellung ist möglicherweise nicht für alle Unternehmen geeignet.

Als zur Veräußerung gehalten eingestufte Unternehmen

IFRS12(5A),(B17)

4. Die Angabevorschriften des IFRS 12 gelten auch für Anteile an Unternehmen, die als zur Veräußerung eingestuft sind, mit Ausnahme der zusammengefassten Informationen in IFRS 12.B10-.B16.

Anteile an anderen Unternehmen

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

5. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IFRS12(14),(17)	Konsolidierte strukturierte Unternehmen	Angabe von Informationen gemäß IFRS 12.14-17. Einheiten wie z. B. Belegschaftsaktienfonds werden oft als strukturierte Unternehmen klassifiziert. Soweit diese wesentlich sind, sollten die Angaben in IFRS 12 daher in diesem Zusammenhang betrachtet werden. Anhangangabe 21(b) zeigt die Angaben, die für den Mitarbeiteraktienfonds der VALUE IFRS gelten würden.
IFRS12(11),(22)(b)	Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen oder Gemeinschafts-unternehmen mit unterschiedlichen Stichtagen	Angabe des Stichtags und der Gründe für abweichende Stichtage bzw. Perioden
IFRS12(21)(c),(B16)	Im Einzelnen unwesentliche Gemeinschafts-unternehmen	Angabe der gleichen Informationen wie in Anhangangabe 16(e) für unwesentliche assoziierte Unternehmen.
IFRS12(22)(a)	Wesentliche Einschränkungen – assoziierte Unternehmen oder Gemeinschafts-unternehmen	Angabe von Art und Umfang der Einschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit eines Gemeinschaftsunternehmens oder eines assoziierten Unternehmens, Mittel in Form von Bardividenden zu übertragen bzw. ausgereichte Darlehen oder Vorschüsse des Unternehmens zurückzuzahlen.
IFRS12(22)(c)	Nicht erfasster anteiliger Verlust aus Gemeinschafts-unternehmen und assoziierten Unternehmen	Angabe der nicht erfassten Beträge sowohl für die Berichtsperiode als auch kumuliert
IFRS12(B15)	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschafts-unternehmen	Die zusammengefassten Finanzinformationen, die für jedes wesentliche assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen anzugeben sind, können auf der Grundlage eines nicht nach IFRS aufgestellten Abschlusses dargestellt werden, falls die Erstellung eines IFRS-Abschlusses nicht praktikabel oder mit erheblichen Kosten verbunden wäre.
IFRS12(B17)	Anteil an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder Gemeinschafts-unternehmen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden	Zusammengefasste Finanzinformationen müssen nicht angegeben werden für assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die zur Veräußerung gehalten werden.
IFRS12(B19)(b)	Verpflichtung, die Beteiligung einer anderen Partei an einem Gemeinschafts-unternehmen zu erwerben	Angabe im Rahmen der Angaben nicht erfasster Verpflichtungen.

Anteile an anderen Unternehmen

Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
Informationen über nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen	Verschiedene Angaben; zu Einzelheiten siehe IFRS 12.24-.31.
Investmentgesellschaften – Informationen zu nicht konsolidierten Tochterunternehmen	Verschiedene Angaben; zu Einzelheiten siehe IFRS 12.(9A), (9B), (19A)-(19G) und (25A).

IFRS12(24),(31)

IFRS12(9A),(9B), (19A)-(19G),(25A)

6. Obwohl laut IFRS 12 nicht erforderlich, könnten Abschlussadressaten es als nützlich empfinden, wenn die Anhangangabe zu at-equity bilanzierten Anteilen auch eine Überleitung der Summe der Buchwerte von den Eröffnungs- auf die Schlusssalden beinhaltet. Diese könnte wie folgt aussehen:

	2022 GE'000	2021 GE'000
Eröffnungssaldo 1. Januar	**3.275**	3.025
Anteiliges operatives Ergebnis	**340**	355
Anteiliges sonstiges Ergebnis	**320**	115
Erhaltene Dividenden	**(160)**	(220)
Schlusssaldo 31. Dezember	**3.775**	3.275

Nicht erfasste Posten

Nicht verpflichtend

Dieser Abschnitt der Anhangangaben geht auf Posten ein, die im Abschluss nicht erfasst sind, da sie die Bilanzierungskriterien (noch) nicht erfüllen.

Neben den nachstehend ausgewiesenen Posten und Geschäftsvorfällen bestehen auch:

(a) Nicht erfasste Steuerbeträge – siehe Anhangangabe 6

(b) Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungstransaktionen – siehe Anhangangabe 10(b).

17	Eventualverbindlichkeiten und -forderungen	192
18	Verpflichtungen	193
19	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	194

Nicht erfasste Posten

1. Es besteht keine Pflicht, nicht erfasste Posten separat hervorzuheben. Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Informationen zur Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage des Konzerns für die Nutzer hilfreich sind.

17 Eventualverbindlichkeiten und -forderungen [2]

17(a) Eventualverbindlichkeiten [1]

Der Konzern hat zum 31. Dezember 2022 Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf:

(i) Schadenersatzansprüche

IAS37(86),(91)

Gegen die VALUE IFRS Retail Ltd wurde im Dezember 2021 ein Anspruch auf Schadenersatz in noch nicht spezifizierter Höhe wegen angeblicher Nichterfüllung eines Kaufvertrags geltend gemacht. Das Unternehmen bestreitet die Verpflichtung und verteidigt sich gegen die Klage. Eine Schätzung der möglichen Auswirkungen der Klage ist derzeit nicht möglich; Rechtsberater der Firma gehen jedoch davon aus, dass das Entstehen einer wesentlichen Verbindlichkeit nicht wahrscheinlich ist.

IAS37(86)

Im September 2022 wurde eine Klage gegen die VALUE IFRS Manufacturing Ltd wegen der angeblichen Verletzung von Patentrechten eines Wettbewerbers eingereicht. Die Angelegenheit wird derzeit gerichtlich geprüft; mit einem Urteil wird bis Ende Juni 2023 gerechnet. Der Konzern geht davon aus, dass die Klage abgewiesen wird, weshalb keine Rückstellung passiviert wurde. Im Falle eines Unterliegens wäre mit einer maximalen Strafzahlung von rd. GE250.000 (undiskontierter Betrag) zu rechnen.

(ii) Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

IFRS12(23)(b)

Zu Eventualverbindlichkeiten i. Z. m. assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen siehe Anhangangabe 16(e).

17(b) Eventualforderungen

IAS37(89)

Ein Tochterunternehmen hat gegen einen Lieferanten Klage wegen Schäden, die durch fehlerhafte gelieferte Produkte entstanden sind, erhoben. Die Angelegenheit wurde an ein Schiedsgericht verwiesen. Der Vorstand ist nach entsprechender Rechtsberatung der Auffassung, dass eine Entscheidung des Schiedsgerichts zugunsten des Tochterunternehmens wahrscheinlich ist. Eine entsprechende Forderung wurde zum 31. Dezember 2022 jedoch noch nicht angesetzt, da der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens noch vom tatsächlichen Ausgang des Schiedsverfahrens abhängt.

Eventualverbindlichkeiten und -forderungen

Definitionen

IAS37(10)

Anwendung der Definitionen

1. Ob eine Eventualverbindlichkeit oder –forderung vorliegt, muss in jedem Fall sorgfältig geprüft werden. Z. B in folgenden Fällen:
   (a) Verbindlichkeiten, die als Treuhänder für einen Trust eingegangen wurden: Sofern die Verbindlichkeiten des Trusts im Vergleich zu dessen Vermögenswerten unwesentlich sind und ein Heranziehen des Treuhänders zur Erfüllung insofern unwahrscheinlich (remote) ist, sind keine Angaben zu Eventualverpflichtungen/-forderungen zu machen. Der Nachweis der „Unwahrscheinlichkeit“ wird i. d. R. möglich sein, wenn der Treuhänder für einen Equity Trust tätig ist, der kein Fremdkapital hat und über Vermögenswerte verfügt, die jederzeit zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen veräußert werden können. Agiert der Treuhänder hingegen für einen Trust, der einen Geschäftsbetrieb betreibt und geht der Treuhänder Verbindlichkeiten und Geschäftsrisiken ein, dürfte der Nachweis der “Unwahrscheinlichkeit” möglicher Ressourcenabflüsse eher schwierig sein – mit der Folge der Notwendigkeit von Angaben über Eventualschulden.
   (b) Gewährung einer Garantie oder Freistellungserklärung an/gegenüber einer dritten Partei: In diesen Fällen dürfte es schwierig zu begründen sein, dass ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen unwahrscheinlich (remote) ist. Dies, da die Gewährung der Garantie/Freistellungserklärung an sich schon darauf hinweist, dass mit wirtschaftlichen Risiken gerechnet wird.

Eventualverbindlichkeiten und -forderungen

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

2. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS37(88)	Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten, die aus denselben Umständen entstehen	Angaben in einer Art und Weise, die den Zusammenhang zwischen der Rückstellung und der Eventualverbindlichkeit aufzeigt
IAS37(91)	Angaben können aus Gründen der Praktikabilität nicht gemacht werden	Angabe dieser Tatsache
IAS37(92)	Angaben können die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit ernsthaft beeinträchtigen	Angaben zum allgemeinen Charakter des Rechtsstreits, sowie Angabe der Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden.
IAS19(152)	Eventualverbindlichkeiten, die aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resultieren	Falls IAS 37 dies vorschreibt, sind Angaben über diese Eventualverbindlichkeiten zu machen.

18 Verpflichtungen

18(a) Investitionszusagen

Wesentliche Investitionsausgaben, für die zum Abschlussstichtag vertragliche Verpflichtungen bestehen, die aber noch nicht als Verbindlichkeiten angesetzt sind, betragen:

		2022 GE'000	2021 GE'000
IAS16(74)(c)	Sachanlagen	**4.200**	800
IAS40(75)(h)	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	**520**	1.250
IAS38(122)(e)	Immaterielle Vermögenswerte	**450**	-

Fernwood Partnerschaft

IFRS12(23)(a) Die o. g. Verpflichtungen beinhalten Investitionsverpflichtungen i. H. v. GE500.000 (2021 – Null) i. Z. m. der Fernwood Partnerschaft (siehe Anhangangabe 16(d)).

18(b) Reparaturen und Instandhaltung: Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

		2022 GE'000	2021 GE'000
IAS40(75)(h)	Vertragliche Verpflichtungen zur Durchführung künftiger Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten – nicht als Verbindlichkeit angesetzt	**540**	389

19 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag [1]

19(a) Erwerb der Better Office Furnishings Ltd

IAS10(21)(a),(b)
IFRS3(59)(b)
IFRS3(B64),(B66)

Am 15. Februar 2023 erwarb die VALUE IFRS Plc für einen Kaufpreis von GE12.030.000 87,5% der Anteile an Better Office Furnishings Ltd, einem Hersteller von Büromöbeln und-ausstattung. Durch den Erwerb erhofft man sich, den Marktanteil des Konzerns zu vergrößern und Kosteneinsparungen zu generieren.

Der Erwerb wurde im Abschluss zum 31. Dezember 2022 noch nicht bilanziell abgebildet. Die Erstkonsolidierung findet zum 15. Februar 2023 statt.

(i) Kaufpreis und beizulegender Zeitwert des erworbenen Nettovermögens

IFRS3(B64)(f)

Die übertragene Gegenleistung setzt sich wie folgt zusammen:

	GE'000
Übertragene Gegenleistung	
Geleistete Zahlung in bar	**11.750**
Bedingte Gegenleistung	**280**
Gesamte übertragene Gegenleistung	**12.030**

IFRS3(B64)(i)

Die vorläufig ermittelten beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden der Better Office Furnishings Ltd am Erwerbsstichtag setzten sich wie folgt zusammen:

	Beizulegender Zeitwert GE'000
Zahlungsmittel und -äquivalente	**575**
Sachanlagen	**12.095**
Immaterielle Vermögenswerte: Kundenliste	**2.285**
Immaterielle Vermögenswerte: Kundenverträge	**1.180**
Vorräte	**1.010**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	**685**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	**(2.380)**
Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	**(230)**
Kreditaufnahmen	**(3.250)**
Latente Steueransprüche - netto	**420**
Erworbenes identifizierbares Nettovermögen	**12.390**
Abzgl.: nicht-beherrschende Anteile	**(1.720)**
Zzgl.: Geschäfts- oder Firmenwert	**1.360**
Erworbenes Nettovermögen	**12.030**

IFRS3(B64)(e),(k)

Der aus dem Erwerb resultierende Geschäfts- oder Firmenwert ist auf die starke Marktposition und hohe Profitabilität der Better Office Furnishings Ltd beim Vertrieb von Büromöbeln und –ausstattung und die erwarteten Synergien zurückzuführen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist steuerlich nicht abzugsfähig.

(ii) Bedingte Gegenleistung

IFRS3(B64)(g)

Sollte der Gewinn der Better Office Furnishings Ltd im Geschäftsjahr 2023 GE4.000.000 übersteigen, ist der Konzern verpflichtet, den ehemaligen Eigentümern der Better Office Furnishings Ltd 5% des diesen Betrag übersteigenden Gewinns, begrenzt auf maximal GE800.000 (undiskontiert), zu zahlen.

Die potenziellen aus dieser Vereinbarung resultierenden Zahlungsverpflichtungen des Konzerns liegen zwischen GE0 und GE800.000 (undiskontiert). Als beizulegender Wert dieser Vereinbarung wurde der Barwert der zukünftig erwarteten Zahlungen i. H. v. GE280.000 angesetzt. Der Barwertberechnung lagen ein Diskontierungssatz von 8% sowie wahrscheinlichkeitsgewichtete Gewinne der Better Office Furnishing Ltd i. H. v. GE4.400.000 bis GE4.800.000 zugrunde.

(iii) Zugehörige Abschlusskosten

IFRS3(B64)(m)

Zugehörige Abschlusskosten i. H. v. GE750.000 werden in der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 als Verwaltungsaufwendungen erfasst werden.

19(a) Erwerb der Better Office Furnishings Ltd

(iv) Nicht beherrschende Anteile

IFRS3(B64)(o)

Der Konzern bilanziert die nicht beherrschenden Anteile an der Better Office Furnishings Ltd, einem nicht börsennotierten Unternehmen, zum beizulegenden Zeitwert am Erwerbsstichtag. Dieser wird auf Basis einer marktwert- und ertragsbasierten Schätzung ermittelt. Die Schätzung des beizulegenden Zeitwerts beruht auf folgenden Annahmen:

(a) Diskontierungssatz: 8%

(b) ein Restwert (terminal value) basierend auf dem drei- bis fünffachen EBITDA

(c) langfristige nachhaltige Wachstumsrate: 2%

(d) finanzielle Multiplikatoren von Unternehmen, die als ähnlich zu Better Office Furnishings Ltd eingestuft werden und

(e) Anpassungen aufgrund mangelnder Beherrschungsmöglichkeit oder mangelnder Marktgängigkeit, die Marktteilnehmer bei der Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der nicht beherrschenden Anteile an der Better Office Furnishings Ltd berücksichtigen würden.

(v) Noch nicht gemachte Angaben, da die entsprechenden Informationen noch nicht verfügbar waren

IFRS3(B66)

Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung, war die erstmalige Bilanzierung des Erwerbs der Better Office Furnishings Ltd noch nicht vollständig. Insbesondere waren die oben aufgeführten beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden noch vorläufig ermittelt; unabhängige Wertgutachten lagen noch nicht final vor. Ebenso können noch keine detaillierten Informationen zu einzelnen Klassen der erworbenen Forderungen und Eventualverbindlichkeiten des erworbenen Unternehmens gemacht werden.

19(b) Refinanzierung von Kreditaufnahmen

IAS10(21)

Anfang Februar 2023 hat der Konzern die Bedingungen seines bestehenden Kreditrahmens zur Finanzierung des Baus der neuen Produktionsstätte für den Geschäftsbereich Elektronikgeräte neu verhandelt. Der gesamte verfügbare Kreditrahmen wurde um GE20.000.000 erhöht. Mit einer Inanspruchnahme wird innerhalb der nächsten 12 Monate gerechnet. Der Kredit ist nunmehr in drei jährlichen Raten ab dem 1. Januar 2028 rückzahlbar. Die Refinanzierung führte zu einem Abwicklungsgewinn in Höhe von GE80.000, der im Geschäftsjahr 2023 im Gewinn erfasst werden wird.

19(c) Sonstige Ereignisse

IAS10(21)

Zu Einzelheiten zu der vom Vorstand vorgeschlagenen Dividende, die am 10. April 2023 ausgezahlt werden soll, siehe Anhangangabe 13(b).

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

1. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS10(21),(22)(c) IFRS3(B64)	Angaben zu Unternehmens-zusammenschlüssen	Informationen über erworbene Forderungen, bilanzierte und nicht bilanzierte Eventualverbindlichkeiten, ausgegebene oder emissionsfähige Eigenkapitalinstrumente, unabhängig vom Unternehmenszusammenschluss bilanzierte Transaktionen, Erwerbe zu einem Preis unter dem Marktwert (bargain purchases) und sukzessive Unternehmenszusammenschlüsse.
IAS10(21),(22)(c) IFRS5(12),(41)(a),(b),(d)	Aufgegebene Geschäftsbereiche oder zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte, bei denen die Kriterien für eine Einstufung als „zur Veräußerung gehalten“ erst nach dem Abschlussstichtag erfüllt sind	Beschreibung des langfristigen Vermögenswerts oder der Veräußerungsgruppe, der Sachverhalte und Umstände sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Veräußerung sowie ggf. Angabe des Segments, in dem der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) gemäß IFRS 8 ausgewiesen wird.
IAS1(76)	Ereignisse, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind, sich jedoch auf die Klassifizierung eines Darlehens als kurzfristig ausgewirkt hätten, wenn sie vor dem Abschlussstichtag eingetreten wären	Die folgenden Ereignisse könnten Angabepflichten mit sich bringen: - langfristige Refinanzierung - Behebung eines Vertragsbruchs einer langfristigen Kreditvereinbarung sowie - die Gewährung einer mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag ablaufenden Schonfrist durch den Kreditgeber zur Behebung der Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung.

<

Sonstige Informationen

Nicht verpflichtend

Der vorliegende Abschnitt des Anhangs umfasst sonstige in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsstandards und sonstigen Verlautbarungen offenzulegende Informationen, die jedoch nicht unmittelbar mit einzelnen Abschlussposten zusammenhängen.

20	Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen	198
21	Anteilsbasierte Vergütung	204
22	Ergebnis je Aktie	209
23	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten	212
24	Als Sicherheiten übertragene Vermögenswerte	215
25	Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden	216
26	Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	239

20 Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen [1-2,4,9]

20(a) Mutterunternehmen

IAS1(138)(c) Der Konzern wird von folgenden Unternehmen beherrscht:

Name	Art	Firmensitz	Beteiligungsquote 2022	Beteiligungsquote 2021 [7,8]
IAS24(13), IAS1(138)(c) Lion (Oneland) Plc	Unmittelbares Mutterunternehmen	Oneland	**60%**	63,7%
IAS24(13), IAS1(138)(c) Lion AG	Oberstes beherrschendes Unternehmen	Deutschland	**60%***	63,7%*

* Lion AG hält 100% der ausgegebenen Stammaktien der Lion (Oneland) Plc.

20(b) Tochterunternehmen

Die Anteile an Tochterunternehmen können Anhangangabe 16(a) entnommen werden.

IAS24(17)

20(c) Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen [3]

		2022 GE'000	2021 GE'000 [7,8]
IAS24(17)(a)	Kurzfristig fällige Leistungen	**2.333**	2.103
IAS24(17)(b)	Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	**180**	161
IAS24(17)(c)	Andere langfristig fällige Leistungen	**39**	33
IAS24(17)(d)	Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	**115**	-
IAS24(17)(e)	Anteilsbasierte Vergütungen	**705**	548
		3.372	2.845

IAS24(18)(b) Die Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen erhalten neben ihrem laufenden Gehalt einen kurzfristig und einen langfristig ausgerichteten Bonus. Der langfristig ausgerichtete Bonus ist anteilsbasiert und wird durch Eigenkapitalinstrumente ausgeglichen. Daneben wurden Pensionszusagen gewährt, für die bis zum Stichtag eine Verpflichtung i. H. v. [xx] GE gebildet wurde.

IAS24(18),(18)(b)(i) Für die Beschreibung der Pensionszusage verweisen wir auf Anhangangabe 8(h). Für die Beschreibung der kurz- und langfristigen Bonusprogramme verweisen wir auf Anhangangaben 21(a) und 21(b). Für den kurzfristigen Bonus in bar aus dem kurzfristigen Anreizprogramm für Führungskräfte wurde eine Verbindlichkeit i. H. v. [xx] GE gebildet.

IAS24(18)(b) Andere langfristig fällige Leistungen umfassen Urlaubsverpflichtungen, die nicht vollständig innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Periode, in der die entsprechenden Leistungen erbracht wurden, erfüllt werden (vgl. hierzu auch Anhangangaben 8(h) und 25(y)). Zum Stichtag bestand eine Verpflichtung i. H. v. [xx] GE.

IAS24(18)(b) Zusätzlich zu den vorgenannten Verpflichtungen ist der Konzern verpflichtet, dem CEO und dem CFO im Falle eines Kontrollwechsels im Konzern bis zu GE250.000 zu zahlen. [7,8]

IAS24(18)

20(d) Transaktionen mit sonstigen nahestehenden Unternehmen und Personen [6]

IAS24(18)(a) Die folgenden Transaktionen fanden statt:

		2022 GE'000	2021 GE'000 [7,8]
	Verkäufe und Käufe von Waren und Dienstleistungen		
IAS24(19)(d)	Verkauf von Waren an assoziierte Unternehmen	**125**	-
IAS24(19)(a)	Kauf von Management-Leistungen vom Mutterunternehmen	**450**	370
IAS24(19)(g)	Kauf von Elektronikausrüstung von sonstigen nahestehenden Unternehmen und Personen	**182**	78
IAS24(19)(f)	Kauf verschiedener Güter und Dienstleistungen von Unternehmen, die von Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen beherrscht werden (i)	**764**	576
	Dividendenerträge		
IAS24(19)(g)	Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen	**150**	300
	Altersvorsorgebeiträge [5]		
IAS24(19)(g)	Im Namen von Mitarbeitern geleistete Beiträge zu Altersvorsorgefonds*	**3.719**	3.287
	Sonstige Transaktionen		
IAS24(19)(a)	An das Mutterunternehmen in Oneland gezahlte Dividenden	**13.690**	6.963
IAS24(19)(a)	Erfüllung der restlichen Einzahlungsverpflichtungen auf die Stammaktien durch das Mutterunternehmen in Oneland (Anhangangabe 9(a))	**840**	-
IAS24(19)(a)	Zeichnung neuer Stammaktien durch das Mutterunternehmen in Oneland (Anhangangabe 9(a))	**4.626**	-
IAS24(19)(f)	Ausübung von Bezugsrechten zur Zeichnung neuer Stammaktien durch Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen (Anhangangabe 9(a))	**118**	-

* Siehe Anhangangabe 8(h) für Informationen über Aktien der VALUE IFRS Plc, die sich im Besitz des leistungsorientierten Pensionsplans des Konzerns befinden sowie über vom Pensionsplan gehaltene Immobilien, die vom Konzern genutzt werden.

(i) Käufe von Waren und Dienstleistungen von Unternehmen, die von Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen beherrscht werden

IAS24(18) Der Konzern bezog folgende Güter und Dienstleistungen von Unternehmen, die von Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen beherrscht werden:

- Bau eines Lagergebäudes
- Miete eines Bürogebäudes und
- Rechtsberatung.

20(e) Ausstehende Salden aus Verkäufen/Käufen von Gütern und Dienstleistungen

IAS24(18)(b) Am Abschlussstichtag waren folgende Salden aus Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen ausstehend:

		2022 GE'000	2021 GE'000 [7,8]
	Kurzfristige Verbindlichkeiten (Käufe von Gütern und Dienstleistungen)		
IAS24(19)(a)	Lion (Oneland) Plc (Mutterunternehmen)	**58**	73
IAS24(19)(f)	Unternehmen, die von Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen beherrscht werden	**196**	91
IAS24(19)(g)	Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen	**265**	94

20(f) Darlehen an/von nahestehenden Unternehmen und Personen

IAS24(19)(f)	Darlehen an Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen		
IAS24(18)(b)	Beginn des Geschäftsjahres	**606**	502
IAS24(18)(a)	Gewährte Darlehen	**220**	150
IAS24(18)(a)	Erhaltene Darlehenstilgungen	**(109)**	(46)
IAS24(18)(a)	Berechnete Zinsen	**57**	41
IAS24(18)(a)	Erhaltene Zinsen	**(57)**	(41)
	Wertberichtigung (siehe Anhangangabe 12(c))	**(3)**	(2)
IAS24(18)(b)	Ende des Geschäftsjahres	**714**	604
IAS24(19)(g)	Darlehen an sonstige nahestehende Unternehmen und Personen		
IAS24(18)(b)	Beginn des Geschäftsjahres	**700**	600
IAS24(18)(a)	Gewährte Darlehen	**1.000**	600
IAS24(18)(a)	Erhaltene Darlehenstilgungen	**(400)**	(500)
IAS24(18)(a)	Berechnete Zinsen	**81**	62
IAS24(18)(a)	Erhaltene Zinsen	**(81)**	(62)
	Wertberichtigung (siehe Anhangangabe 12(c))	**(4)**	(2)
IAS24(18)(b)	Ende des Geschäftsjahres	**1.296**	698
IAS24(19)(a)	Darlehen von Lion (Oneland) Plc (Mutterunternehmen)		
IAS24(18)(b)	Beginn des Geschäftsjahres	**4.000**	-
IAS24(18)(a)	Gewährte Darlehen	**7.150**	4.100
IAS24(18)(a)	Geleistete Darlehenstilgungen	**(2.050)**	(100)
IAS24(18)(a)	Berechnete Zinsen	**185**	104
IAS24(18)(a)	Gezahlte Zinsen	**(185)**	(104)
IAS24(18)(b)	Ende des Geschäftsjahres	**9.100**	4.000
IAS24(19)(d)	Darlehen von assoziierten Unternehmen		
IAS24(18)(b)	Beginn des Geschäftsjahres	**-**	-
IAS24(18)(a)	Gewährte Darlehen	**6.285**	800
IAS24(18)(a)	Geleistete Darlehenstilgungen	**(200)**	(800)
IAS24(18)(a)	Berechnete Zinsen	**245**	84
IAS24(18)(a)	Gezahlte Zinsen	**(245)**	(84)
IAS24(18)(b)	Ende des Geschäftsjahres	**6.085**	-

IAS24(18)(c),(d) Eine geringe Wertberichtigung von GE2.000 wurde im Laufe des Jahres auf Darlehen an nahestehende Personen erfasst und die Wertberichtigung auf Darlehen an leitende Angestellte in Schlüsselpositionen wurde um GE1.000 erhöht; siehe Anhangangabe 12(c) für weitere Informationen. Im Jahr 2021 wurde keine Wertberichtigung im Aufwand erfasst.

20(g) Bedingungen und Konditionen

IAS24(18)(b)(i)

Transaktionen i. Z. m. Dividenden, der Einforderung von nicht voll eingezahlten Stammaktien und der Zeichnung neuer Stammaktien erfolgten zu den gleichen Bedingungen wie sie auch mit anderen Gesellschaftern erfolgen.

Darlehen an Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen sind i.d. R. zu 5% verzinst und über einen Zeitraum von 10 Jahren in vierteljährlichen Raten zurückzuzahlen. Sie sind durch erstrangige Hypotheken auf die Häuser bzw. Wohnungen der Darlehensempfänger gesichert. Ein ungesichertes Darlehen i. H. v. GE60.000 wurde einem Vorstandsmitglied der VALUE IFRS Plc für einen Zweijahreszeitraum zu 8% p.a. gewährt. Dieses Darlehen ist vollständig am 30. März 2023 zurückzuzahlen.

Der Verkauf von Gütern an assoziierte Unternehmen fand auf Basis der jeweils auch für fremde Dritte geltenden Preislisten und Bedingungen statt. Die vom unmittelbaren Mutterunternehmen eingekauften Management-Leistungen wurden auf “cost-plus”-Basis mit einer Marge zwischen 15% und 30% (2021 – 10% bis 24%) eingekauft. Sämtliche anderen Transaktionen fanden zu marktüblichen Preisen und Konditionen statt. Die an sonstige nahestehende Unternehmen und Personen gewährten Darlehen sind zwischen 2 und 4 Jahren nach dem Abschlussstichtag rückzahlbar; die Darlehen von assoziierten Unternehmen sind in 3 Jahren fällig und das Darlehen vom Mutterunternehmen ist ab 2027 in Raten zurückzuzahlen. Der durchschnittliche Zinssatz für die sonstigen Darlehen betrug während des Geschäftsjahres 9,5% (2021 – 9.75%).

IAS24(18)(b)(i)

Ausstehende Salden – mit Ausnahme von Darlehen an Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen – sind unbesichert und in bar rückzahlbar.

Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Darstellung

1. Sämtliche nach IAS 24 geforderten Informationen über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, die für die VALUE IFRS Plc relevant sind, wurden in einer gesonderten Anhangangabe dargestellt. Dies wird im Allgemeinen als sinnvoll erachtet, eine Verpflichtung zu dieser Form der Darstellung besteht jedoch nicht. Die Einhaltung des Standards kann auch über die Offenlegung von Informationen im Anhang erreicht werden.

Wesentlichkeit

IAS1(7)

2. Die Angabepflichten des IAS 24 gelten nur für Informationen, die für den Abschluss wesentlich sind. Gemäß IAS 1 hängt die Wesentlichkeit von Größe und Art eines Postens ab. So können Angaben aufgrund der Art eines Postens (Gruppe von Posten) erforderlich sein, auch wenn die im Abschluss hierfür zu erfassenden Beträge unwesentlich sind. Dies kann z. B. bei Transaktionen zwischen einem Unternehmen und Parteien, die als Treuhänder für das Unternehmen agieren, der Fall sein, wie z. B. bei Transaktionen zwischen dem Unternehmen und seinen Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen.

Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen

3. Zur Bestimmung, ob eine Angabe nach IAS 24.17 aus Wesentlichkeitsgründen unterlassen werden darf, sind sowohl quantitative als auch qualitative Faktoren einzubeziehen. U. E. ist es nicht zulässig, auf die Angaben zur Gesamtvergütung der Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen aus Wesentlichkeitsüberlegungen zu verzichten. Die Angabe nach IAS 24.17 und IAS 24.18 können in Deutschland nicht durch einen Verweis auf ein anderes Dokument, wie z. B. einen Vergütungsbericht, erfüllt werden.

Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Definition eines/r nahestehenden Unternehmens/Person

IAS24(9)
IAS24(IE4)-(IE26)

4. Die Definition eines/r nahestehenden Unternehmens/Person umfasst die folgenden Unternehmen/Personen:

   (a) Eine Person (oder ein naher Familienangehöriger dieser Person) steht einem berichtenden Unternehme nahe, wenn sie/er:

      (i) das berichtende Unternehmen beherrscht oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist.

      (ii) maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat oder

      (iii) im Management des berichtenden Unternehmens oder eines Mutterunternehmens des berichtenden Unternehmens eine Schlüsselposition bekleidet.

   (b) Das Berichtsunternehmen (A) steht einem anderen Unternehmen (B) nahe, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

      (i) A und B gehören derselben Unternehmensgruppe an (was bedeutet, dass alle Unternehmen des Konsolidierungskreises einander nahestehen)

      (ii) A ist ein assoziiertes oder Gemeinschaftsunternehmen von B. In diesem Fall ist A nahestehendes Unternehmen von allen Unternehmen des Konsolidierungskreises dem B angehört.

      (iii) A und B sind Gemeinschaftsunternehmen desselben Dritten, C

      (iv) A ist ein Gemeinschaftsunternehmen von c und B ist ein assoziiertes Unternehmen von C (oder vice versa)

      (v) B ist ein Plan für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmer von A oder eines A nahestehenden Unternehmens. Wenn A selbst ein Plan für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist, so sind auch die in diesem Plan einzahlenden Arbeitgeber nahestehend zu A.

      (vi) B wird von einer unter (a) genannten Person beherrscht oder steht unter gemeinschaftlicher Führung, an der eine unter (a) genannte Person beteiligt ist.

      (vii) Eine Person, die Beherrschung oder gemeinschaftliche Führung über A ausübt, hat einen maßgeblichen Einfluss auf B oder ist ein Mitglied des Managements in Schlüsselposition von B.

      (viii) B (oder ein Unternehmen des Konsolidierungskreises, dem B angehört) erbringt für A oder dessen Mutterunternehmen Leistungen im Bereich des Managements in Schlüsselpositionen.

Pläne für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

IAS24(9)(b)(v)
IAS19(151)

5. Pläne für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmer des berichtenden Unternehmens oder eines anderen dem berichtenden Unternehmen nahestehenden Unternehmens, sind per Definition gemäß IAS 24.9 dem berichtenden Unternehmen nahestehend. Dies bedeutet, dass die vom berichtenden Unternehmen oder einem anderen Unternehmen des Konsolidierungskreises zu diesen Plänen geleisteten Beiträge als Transaktion mit nahestehenden Unternehmen und Personen angegeben werden müssen; unabhängig davon, ob es sich bei den Plänen um beitrags- oder leistungsorientierte Pläne handelt. Branchenweite und staatliche Altersversorgungssysteme, die nicht ausschließlich den Arbeitnehmern des Unternehmens oder den Arbeitnehmern nahestehender Unternehmen zugute kommen, stellenin der Regel keine nahe stehende Unternehmen dar. Ähnlich verhält es sich mit Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die der Arbeitnehmer wählen kann und in die das Unternehmen Beiträge einzahlt. Sofern der Plan nicht aus anderen Gründen ein verbundenes Unternehmen darstellt, würde er nicht allein aufgrund der Mitgliedschaft der Arbeitnehmer zu einem nahen stehenden Unternehmen werden

Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

IAS24(9),(21)
IAS37(3)

6. Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind Übertragungen von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen dem berichtenden Unternehmen und einem/r nahestehenden Unternehmen/Person, unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt in Rechnung gestellt wird. Sie beinhalten Verpflichtungen etwas zu tun, wenn ein bestimmtes Ereignis in der Zukunft eintritt (oder nicht eintritt) und (bilanzierte oder nicht bilanzierte) noch zu erfüllende Verträge. Gemäß IAS 37 sind noch zu erfüllende Verträge, bei denen beide Parteien ihre Verpflichtungen in keiner Weise oder teilweise zu gleichen Teilen erfüllt haben.

Vergleichsangaben

IAS1(38)

7. IAS 24 sagt nichts über die Angabe von Vergleichsinformationen für Vorjahre aus. Gemäß IAS 1 sind jedoch für alle im Abschluss ausgewiesenen Beträge Vergleichsinformationen anzugeben, sofern ein Standard nichts Anderes vorsieht. Da der Anhang Teil eines vollständigen Abschlusses ist (s. IAS 1.10), sind Vergleichsinformationen für alle Beträge, die eine weitere Analyse der Abschlussposten ermöglichen, anzugeben.
8. IAS 1 besagt fermer. dass Vergleichsinformationen auch für verbale und beschreibende Informationen anzugeben sind, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der Berichtsperiode von Bedeutung sind. Im Falle von Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind Vergleichsinformationen wahrscheinlich für alle verbalen und beschreibenden Informationen von Bedeutung. Die Vergleichsinformationen müssen Transaktionen mit Parteien offenlegen, die zum Zeitpunkt der Transaktion nahestehend waren, jedoch keine Informationen zu Transaktionen mit Parteien enthalten, die zum Transaktionszeitpunkt nicht nahestehend waren.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

9. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS24(18)(b)	Verpflichtungen gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen, inkl. vereinbarte zukünftige Käufe oder Verkäufe	Angabe der Höhe und der Bedingungen und Konditionen der Verpflichtung
IAS24(18),(18A)	Leistungen des Managements in Schlüsselpositionen werden von einem leistungserbringenden Unternehmen (management entity) erbracht	Angabe der Beträge, die für die Leistungen des leistungserbringenden Unternehmens aufgewendet wurden, sowie Angabe sonstiger Transaktionen mit diesem Unternehmen
IAS24(21)(h)	Gegebene oder erhaltene Garantien für ausstehende Salden an/von nahestehenen Unternehmen und Personen	Angabe der Details der Garantien.
IAS24(25)-(27)	Anwendung der Ausnahmeregelung für einer öffentlichen Stelle nahestehende Unternehmen	Angabe der nach IAS 24.25-.27 geforderten Informationen
	Investmentgesellschaften, die bestimmte Tochterunternehmen nicht konsolidieren, sondern stattdessen erfolgswirksam mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewerten	Angabe sämtlicher Transaktionen und ausstehender Salden mit diesen Tochterunternehmen im Konzernanhang, da sie im Rahmen der Konsolidierung nicht eliminiert werden.

21 Anteilsbasierte Vergütung [2,3]

21(a) Mitarbeiteroptionsplan

IFRS2(44),(45)(a)

Die Einrichtung des VALUE IFRS-Mitarbeiteroptionsplans wurde von den Anteilseignern auf der Ordentlichen Hauptversammlung 2017 genehmigt. Der Plan soll langfristige Anreize für Senior Manager und weitere Führungskräfte (inkl. Executive Directors) schaffen, um langfristige Renditen für Anteilseigner zu erzielen. Im Rahmen des Plans werden den Teilnehmern Optionen gewährt, die nur bei Erfüllung bestimmter Leistungsbedingungen unverfallbar werden. Die Teilnahme am Plan liegt im Ermessen der Geschäftsleitung. Kein Mitarbeiter ist vertraglich zur Teilnahme am Plan oder zum garantierten Erhalt von Leistungen aus dem Plan berechtigt.

Die Anzahl der unverfallbar werdenden Optionen ist abhängig von der Aktienrendite („Total Shareholder Return"), die Aktienkurssteigerungen, Dividenden und die Kapitalrendite berücksichtigt. Die Aktienrendite der VALUE IFRS Plc wird dabei über einen Zeitraum von drei Jahren verglichen mit der Aktienrendite einer Peer-Gruppe von 20 ausgewählten Unternehmen, die an der Oneland-Wertpapierbörse notiert sind. Nach Erreichen der Unverfallbarkeit können die Optionen für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgeübt werden.

Die Optionen werden im Rahmen des Plans unentgeltlich gewährt und umfassen keine Dividenden- oder Stimmrechte.

Jede ausübbare Option kann vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Halbjahres- und Jahresfinanzergebnisse des Konzerns in eine Stammaktie gewandelt werden.

Der Ausübungspreis der Optionen beruht auf dem gewichteten Durchschnitt der Preise, zu dem die Aktien des Konzerns an der Oneland-Wertpapierbörse in der Woche bis und einschließlich des Gewährungszeitpunkts gehandelt werden.

Geänderte Darstellung

Der Mitarbeiteroptionsplan wird von dem VALUE IFRS Employee Share Trust verwaltet, der gemäß den Grundsätzen in Anmerkung 25(b)(i) konsolidiert wird. Wenn die Optionen ausgeübt werden, überträgt der Trust die entsprechende Anzahl von Aktien an den Mitarbeiter. Die erhaltenen Erlöse, abzüglich der direkt zurechenbaren Transaktionskosten, werden direkt im Eigenkapital erfasst.

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die im Rahmen des Plans gewährten Optionen:

IFRS2(45)(b)(i),(ii),(iii),(iv),(vii)

	2022		2021	
	Durchschnittlicher Ausübungspreis je Aktienoption	**Anzahl der Optionen**	Durchschnittlicher Ausübungspreis je Aktienoption	Anzahl der Optionen
Zum 1. Januar	**GE5,55**	**2.056.000**	GE5.33	1.688.000
Im Geschäftsjahr gewährt	**GE6,18**	**818.000**	GE5.78	814.000
Im Geschäftsjahr ausgeübt*	**GE5,28**	**(228.000)**	**-**	**-**
Im Geschäftsjahr verwirkt	**GE5,71**	**(445.000)**	GE5,12	(446.000)
Zum 31. Dezember	**GE5,78**	**2.201.000**	GE5.55	2.056.000
Zum 31. Dezember unverfallbar und ausübbar	**GE5,28**	**263.000**	-	-

IFRS2(45)(c)

* Der gewichtete Durchschnitt des Aktienpreises zum Zeitpunkt der Ausübung der im Geschäftsjahr 2022 ausgeübten Optionen belief sich auf GE6,35 (2021: nicht zutreffend).

IFRS2(45)(b)(v)

In den in den vorstehenden Tabellen dargestellten Perioden verfielen keine Optionen.

Zum Jahresende ausstehende Aktienoptionen weisen die folgenden Verfallsdaten und Ausübungspreise auf:

IFRS2(45)(b)(vi),(d)

Gewährungszeitpunkt	**Verfallsdatum**	**Ausübungspreis**	**Aktienoptionen 31. Dezember 2022**	Aktienoptionen 31. Dezember 2021
1. November 2019	30. Oktober 2024	GE5,28	**263.000**	546.000
1. November 2020	30. Oktober 2025	GE5,51	**569.000**	709.000
1. November 2021	30. Oktober 2026	GE5,78	**641.000**	801.000
1. November 2022	30. Oktober 2027	GE6,18	**728.000**	-
Summe			**2.201.000**	2.056.000

IFRS2(45)(d)

Durchschnittliche restliche Vertragslaufzeit der am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Optionen			**3,67 Jahre**	3,96 Jahre

21(a) Mitarbeiteroptionsplan

(i) Beizulegender Zeitwert der gewährten Optionen

IFRS2(46),(47)(a)(i)

Der beizulegende Zeitwert der im Geschäftsjahr 2022 gewährten Optionen belief sich zum Gewährungszeitpunkt auf GE1,80 je Option (2021: GE1,75). Der beizulegende Zeitwert im Gewährungszeitpunkt wird unter Verwendung einer angepassten Form des Black-Scholes-Modells bestimmt. Die Vorgehensweise beinhaltet ein Monte-Carlo-Simulationsmodell, das den Ausübungspreis, die Laufzeit der Option, die Auswirkungen einer Verwässerung (sofern wesentlich), den Aktienkurs zum Gewährungszeitpunkt, die erwartete Preisvolatilität der zugrundeliegenden Aktie, die erwarteten Dividenden, den risikolosen Zinssatz für die Laufzeit der Option und die Korrelationen und Volatilitäten der Unternehmen der Peer-Gruppe berücksichtigt.

IFRS2(47)(a)(i)

Die in das Modell für 2022 gewährte Optionen einfließenden Daten umfassen Folgendes:

(a) Die Optionen werden unentgeltlich gewährt, werden über einen Zeitraum von drei Jahren erdient und ihre Unverfallbarkeit hängt von der Höhe der Aktienrendite verglichen mit derjenigen der Peer-Gruppe (20 ausgewählte Unternehmen) ab. Unverfallbare Optionen können für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Erreichen der Unverfallbarkeit ausgeübt werden.

(b) Ausübungspreis: GE6,18 (2021: GE5,78

(c) Gewährungszeitpunkt: 1. November 2022 (2021: 1. November 2021)

(d) Verfallsdatum: 30. Oktober 2027 (2021: – 30. Oktober 2026)

(e) Aktienkurs im Gewährungszeitpunkt: GE6,12 (2021: GE5,83)

(f) erwartete Preisvolatilität der Aktien des Unternehmens: 35% (2021: 30%)

(g) erwartete Dividenden: 3,8% (2021: 3,2%)

(h) Risikoloser Zinssatz: 6,0% (2021: 5,5%)

IFRS2(47)(a)(ii)

Die erwartete Preisvolatilität beruht auf der historischen Volatilität (basierend auf der Restlaufzeit der Optionen), korrigiert um etwaige erwartete Änderungen der zukünftigen Volatilität infolge öffentlich verfügbarer Informationen.

21(b) Kurzfristiges Anreizprogramms für Führungskräfte

IFRS2(45)(a)

Im Rahmen des kurzfristigen Anreizprogramms des Konzerns erhalten Führungskräfte 50% ihres jährlichen Bonus in bar und 50% in Form von Aktienbezugsrechten der VALUE IFRS Plc. Die Rechte werden am 28. Februar des darauffolgenden Jahres gewährt und werden zwei Jahre nach dem Gewährungszeitpunkt unverfallbar. Sie werden bei Eintritt der Unverfallbarkeit zu einem Ausübungspreis von Null automatisch in je eine Stammaktie gewandelt. Die Führungskräfte erhalten während des Erdienungszeitraums keine Dividenden und sind nicht stimmberechtigt. Verlässt eine Führungskraft innerhalb dieser Periode den Konzern, sind alle Aktienbezugsrechte verwirkt, außer unter bestimmten Umständen, die von der Geschäftsleitung im Einzelfall genehmigt werden müssen.

Die Aktien werden durch den VALUE IFRS-Mitarbeiteraktienfonds verwaltet. Dieser Fonds wird in Übereinstimmung mit Anhangangabe 25(b)(i) konsolidiert. Die Aktien werden zum Gewährungszeitpunkt am Markt erworben und als eigene Aktien gehalten bis sie unverfallbar sind. Verwirkte Aktien stehen für Folgezuteilungen zur Verfügung. Gemäß den Modalitäten des

IFRS12(14),(17)

Treuhandvertrags hat die VALUE IFRS Plc den Fonds mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, um die Aktien zum Zeitpunkt der Gewährung zu erwerben.

IFRS2(47)(b)

Die Anzahl der zu gewährenden Aktienbezugsrechte wird auf Basis des erzielten Bonusbetrags bestimmt, welcher durch den durchschnittlichen Preis dividiert wird, zu dem die Aktien des Unternehmens an der Oneland-Wertpapierbörse während der Woche vor und einschließlich des Gewährungszeitpunkts gehandelt wurden (GE5,94 für die im Februar 2022 und GE6,08 für die 2021 gewährten Rechte).

IFRS2(47)(b)

Der beizulegende Zeitwert der Aktienbezugsrechte zum Gewährungszeitpunkt (GE5,50; 2021: GE5,71) wurde auf Basis des Aktienkurses des Unternehmens zu diesem Zeitpunkt abzüglich des Barwerts der erwarteten Dividenden geschätzt, die während des zweijährigen Erdienungszeitraums voraussichtlich gewährt werden und die die Führungskräfte nicht erhalten. Der beizulegende Zeitwert wird über den entsprechenden Zeitraum, über den die Arbeitsleistung erbracht wird, als Personalaufwand erfasst, d. h. über das Jahr, auf das sich der Bonus bezieht bzw. den Erdienungszeitraum der Aktien.

Geänderte Darstellung

Die folgende Tabelle zeigt die gewährten und ausstehenden Aktienbezugsrechte zu Beginn und am Ende der Periode: [1]

IFRS2(45)(b)(i),(ii),(iii),(iv),(vii)

	2022 Anzahl der Aktienbezugs-rechte	2021 Anzahl der Aktienbezugs-rechte
Zum 1. Januar	**88.360**	46.916
Im Geschäftsjahr gewährt	**57.636**	52.364
Im Geschäftsjahr ausgeübt	**(40.374)**	**-**
Im Geschäftsjahr verwirkt	**(21.699)**	(10.920)
Zum 31. Dezember	**83.923**	88.360
IFRS2(45)(d) Durchschnittliche restliche Vertragslaufzeit der am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Aktienbezugsrechte	**0,68 Jahre**	0,70 Jahre

(i) Anteilsbasierte Vergütung mit Steuereinbehalt

IFRS2(44),(45)(a) Gemäß dem in Oneland geltenden Steuerrecht ist die VALUE IFRS Plc verpflichtet, einen Betrag für die Steuerverpflichtung des Mitarbeiters in Bezug auf eine anteilsbasierte Zahlung einzubehalten und diesen im Namen des Mitarbeiters in bar an die Steuerbehörden abzuführen. Dies gilt auch für die im Rahmen des kurzfristigen Anreizprogramms gewährten Aktienbezugsrechte, so dass der Fonds Aktien einbehält, um die Steuerverpflichtungen des Arbeitnehmers zu erfüllen.

Der Konzern gleicht die Aktienbezugsrechte auf einer Nettobasis aus, d. h. durch Einbehalt der Anzahl an Aktien, deren beizulegender Zeitwert der Steuerverpflichtung des Mitarbeiters entspricht, und durch Ausgabe der restlichen Aktien nicht vor Ende des Erdienungszeitraums. Dadurch vermindert sich der Verwässerungseffekt des Plans. Sofern alle zum 31. Dezember 2022 ausstehenden aufgeschobenen Aktien unverfallbar werden, muss die Gruppe in etwa GE46.000 an die Steuerbehörde zahlen (2021: -).

IFRS2(52) **Geänderte Darstellung**

21(c) Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

IFRS2(44),(45)(a) Auf der ordentlichen Hauptversammlung 2018 genehmigten die Anteilseigner ein Programm, im Rahmen dessen das Unternehmen Aktien an Mitarbeiter ohne Gegenleistung in bar ausgeben kann. Alle in Oneland ansässigen fest angestellten Mitarbeiter (außer Executive Directors, sonstige Personen des Managements in Schlüsselpositionen des Konzerns und dem Group Company Secretary), die für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr durchgehend im Konzern angestellt waren, haben Anspruch auf die Teilnahme am Programm. Mitarbeiter können sich auch gegen eine Teilnahme entscheiden.

Seit der aktuellen Berichtsperiode wird das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ebenfalls vom Mitarbeiteraktienfonds der VALUE IFRS verwaltet. Dieser Fonds wird in Übereinstimmung mit Anhangangabe 25(b)(i) konsolidiert.

Vom Fonds an die Mitarbeiter ausgegebene Aktien werden vor der Ausgabe am Markt erworben. Vom Fonds gehaltene und zum Ende der Berichtsperiode noch nicht an Mitarbeiter ausgegebene Aktien werden im Abschluss als eigene Aktien dargestellt (siehe Anhangangabe 9(b)).

IFRS2(47)(b) **Geänderte Darstellung** IFRS2(46) Im Rahmen des Plans können den Mitarbeitern unentgeltlich voll eingezahlte Stammaktien der VALUE IFRS Plc im Wert von bis zu GE1.000 jährlich gewährt werden. Die Anzahl der aus dem Plan an die Teilnehmer ausgegebenen Aktien entspricht dem Mitarbeiter gewährten Bonusbetrag, dividiert durch den durchschnittlichen Preis, zu dem die Aktien des Konzerns an der Oneland-Wertpapierbörse in der Woche bis zum und einschließlich des Gewährungszeitpunkts gehandelt werden. Die Aktien werden sofort am Tag der Gewährung unverfallbar und werden zum Schlusskurs der Aktie im Gewährungszeitpunkt (beizulegender Zeitwert am Tag der Gewährung) als Ausgabe von eigenen Aktien durch den Fonds (2021 als Ausgabe von Stammkapital, siehe Anhangangabe 9(a)) und als Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer in der Periode erfasst, in der die Aktien gewährt werden.

Der im Rahmen des Plans gewährte Bonusbetrag liegt im Ermessen des Unternehmens. Es werden keine Aktien gewährt, wenn der Zuwachs des Jahresergebnisses im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht mindestens 3% über dem Verbraucherpreisindex liegt.

Im Rahmen des Programms ausgegebene Aktien dürfen erst drei Jahre nach Ausgabe bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verkauft werden, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt. Ansonsten sind die Aktien gleichwertig zu sonstigen voll eingezahlten, ausgegebenen Stammaktien (wir verweisen auf Anhangangabe 9(a)).

21(c) Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

		2022	2021
IFRS2(45)(a)	Anzahl der am 1. Juni 2022 (2. Juni 2021) an Mitarbeiter ausgegebenen Aktien	**145.902**	142.857

IFRS2(47)(b) Jeder Begünstigte des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erhielt Aktien im Wert von GE1.000 basierend auf einem durchschnittlichen Marktpreis von GE6,42 (2021: GE5,50). Die Aktien hatten am Tag der Gewährung einen beizulegenden Zeitwert von GE6,18 (2021: GE5,59).

21(d) Aktienwertsteigerungsrechte

IFRS2(44),(45)(a) Im September 2022 entschied der Vergütungsausschuss, die Beiträge der Divisionsmanager zum Ergebnis der Gruppe durch Gewährung von 200.000 Aktienwertsteigerungsrechten zu honorieren. Die Rechte begründen den Anspruch auf eine Barzahlung nach drei Jahren Dienstzeit der Mitarbeiter. Der zu zahlende Betrag wird auf Basis der Erhöhung des Aktienkurses der VALUE IFRS Plc zwischen dem Gewährungszeitpunkt (25. September 2022: GE5,43) und dem Zeitpunkt der Unverfallbarkeit (25. September 2023) bestimmt. Die Rechte müssen zum Zeitpunkt der Unverfallbarkeit ausgeübt werden, ansonsten verfallen sie.

IFRS2(46) Der beizulegende Zeitwert der Aktienwertsteigerungsrechte wurde unter Anwendung des Black-Scholes-Modells mit den folgenden Inputfaktoren zum 31. Dezember 2022 ermittelt:

	31. Dezember 2022
Aktienkurs	**GE6,19**
Erwartete Volatilität	**32%**
Dividendenrendite	**3,8%**
Risikoloser Zinssatz	**6%**
IFRS2(51)(b)(i) Buchwert der Verbindlichkeit – in den Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer (Anhangangabe 8(h)) enthalten	**GE138.000**

IFRS2(51)(b)(ii) In Vorjahren wurden keine Aktienwertsteigerungsrechte gewährt und keine der Aktienwertsteigerungsrechte waren am 31. Dezember 2022 unverfallbar.

21(e) Aufwendungen aus anteilsbasierter Vergütung

IFRS2(50),(51)(a) Der Gesamtaufwand aus anteilsbasierter Vergütung, der im Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer erfasst wurde, stellte sich wie folgt dar:

	2022 GE'000	2021 GE'000
Im Rahmen des Mitarbeiteroptionsplans ausgegebene Optionen	**896**	330
Im Rahmen des kurzfristigen Anreizprogramms ausgegebene Aktienbezugsrechte	**220**	225
Im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgegebene Aktien	**902**	798
Aktienwertsteigerungsrechte	**138**	-
	2.156	1.353

Anteilsbasierte Vergütung

Angaben zur Gewährung von Aktien

IFRS2(45)

1. Die ausführlichen Angaben gemäß IFRS 2.45(b)-(d) sind nur für Aktienoptionen explizit vorgeschrieben. Da Aktienbezugsrechte (wie die in unserem Beispiel) aber vergleichbar sind mit Aktienoptionen mit einem Ausübungspreis von Null, kann es angemessen sein, die Angaben auch für diese Fälle zu machen – soweit sie anwendbar sind.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

2. Die folgenden Angabepflichten werden in dieser Publikation nicht dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

Nicht dargestellter Sachverhalt	Relevante Angaben oder Quelle
IFRS2(47)(c) Modifikation von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen	Erläuterung der Modifikation, Angabe des zusätzlich gewährten beizulegenden Zeitwerts und Beschreibung, wie dieser ermittelt wurde (siehe unten).
IFRS2(49) Widerlegung der Vermutung, dass der beizulegende Zeitwert der von Dritten (nicht Mitarbeitern) erhaltenen Güter oder Dienstleistungen verlässlich bewertet werden kann	Angabe dieser Tatsache und Erläuterung, warum die Vermutung widerlegt wurde.
IFRS2(52) Die Angaben reichen nicht aus, um die in IFRS 2.44, .46 und .50 dargestellten Angabenziele zu erfüllen.	Bereitstellung weiterer Informationen soweit erforderlich.

3. Die folgenden beispielhaften Angaben können nützlich sein, wenn ein Unternehmen eine Zusage modifiziert:

Modifikation von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen

IFRS2(47)(c)

Im Mai 2022 verlängerte die VALUE IFRS Plc den Erdienungszeitraum der im Oktober 2021 an Mitarbeiter gewährten Optionen von drei auf fünf Jahre und reduzierte den Ausübungspreis auf GE4,00, um den jüngsten Einbruch des Aktienkurses des Unternehmens abzubilden. Der beizulegende Zeitwert der Optionen im Zeitpunkt der Modifikation beträgt GE2,05. Der zusätzlich gewährte beizulegende Zeitwert i. H. v. GE0,25 wird als Aufwand über den Zeitraum ab der Modifikation bis zum Ende des verlängerten Erdienungszeitraums erfasst. Der Aufwand für die ursprünglich gewährten Optionen wird weiterhin so erfasst, als ob es keine Änderung gegeben hätte.

Der beizulegende Zeitwert der modifizierten Optionen wurde unter Verwendung der oben beschriebenen Modelle und Grundsätze ermittelt. Die folgenden Inputfaktoren wurden zugrunde gelegt: [Angabe von ausführlichen Informationen]

22 Ergebnis je Aktie [1]

		2022 Cent	2021 Cent
	22(a) Unverwässertes Ergebnis je Aktie		
	Den Stammaktionären zustehendes Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**56,9**	47,3
IAS33(68)	Aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**1,3**	0,7
	Summe des den Stammaktionären zustehenden unverwässerten Ergebnisses je Aktie	**58,2**	48,0
	22(b) Verwässertes Ergebnis je Aktie		
	Den Stammaktionären des Unternehmens zustehendes Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**55,8**	47,1
IAS33(68)	Aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**1,3**	0,7
	Summe des den Stammaktionären des Unternehmens zustehenden verwässerten Ergebnisses je Aktie	**57,1**	47,8

22(c) Überleitung der zur Ermittlung des Ergebnisses je Aktie verwendeten Ergebnisse

		2022 GE´000	2021 GE´000
IAS33(70)(a) Geänderte Darstellung	Unverwässertes Ergebnis je Aktie		
	Periodenergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen wie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen	**34.904**	28.042
	Abzüglich: Gezahlte Dividenden an nicht rückzahlbare teilnehmende Vorzugsaktionäre ((e)(v))	**(107)**	(107)
	Abzüglich: Gewinn aus fortzuführenden Geschäftsbereichen, der auf die nicht-beherrschenden Anteilseigner entfällt	**(3.005)**	(2.318)
	Den Stammaktionären zustehendes Periodenergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	**31.792**	25.6617
	Gewinn aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**727**	399
	Den Stammaktionären zustehendes Periodenergebnis – verwendet zur Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie	**32.519**	26.016
IAS33(70)(a)	Verwässertes Ergebnis je Aktie		
	Den Stammaktionären zustehendes Periodenergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen:		
	Zur Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie verwendet	**31.792**	25.617
IAS33(70)(a)	Zuzüglich: ersparte Zinsen auf Wandelschuldverschreibungen	**435**	**-**
	Zur Ermittlung des verwässerten Ergebnisses je Aktie verwendet	**32.227**	25.617
	Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	**727**	399
	Den Stammaktionären zustehendes Periodenergebnis – verwendet zur Ermittlung des verwässerten Ergebnisses je Aktie	**32.954**	26.016

22(d) Gewichteter Durchschnitt der Aktien, der als Nenner verwendet wurde

		2022 Anzahl	2021 Anzahl
IAS33(70)(b)	Gewichteter Durchschnitt der für die Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie als Nenner verwendeten Stammaktien	**55.885.119**	54.184.666
IAS33(70)(b)	Anpassungen bei der Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie:		
	Noch nicht eingeforderte Beträge auf teilweise eingezahlte Aktien und rückständige eingeforderte Beträge	**101.088**	90.517
	Optionen	**166.112**	87.346
	Nachzugsaktien	**101.045**	82.315
	Wandelschuldverschreibungen	**1.456.064**	-
IAS33(70)(b)	Gewichteter Durchschnitt der für die Ermittlung des verwässerten Ergebnisses je Aktie als Nenner verwendeten Stammaktien und potenziellen Stammaktien	**57.713.428**	54.444.844

22(e) Informationen zur Klassifizierung von Wertpapieren

(i) Teilweise eingezahlte Stammaktien

IAS33(72) Teilweise eingezahlte Stammaktien haben einen Anspruch auf Dividenden, und zwar im Verhältnis des eingezahlten Betrags zum Gesamtausgabepreis. Insofern wurden sie bei der Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie wie Stammaktien erfasst. Auf teilweise eingezahlte Aktien noch nicht eingeforderte Beträge und eingeforderte rückständige Beträge werden wie Optionen zum Erwerb von Stammaktien behandelt und in die Ermittlung des verwässerten Ergebnisses je Aktie als potenzielle Stammaktien einbezogen.

(ii) Optionen

IAS33(72) Im Rahmen des Mitarbeiteroptionsplans der VALUE IFRS gewährte Optionen gelten als potenzielle Stammaktien. Sie wurden in dem Ausmaß, in dem sie verwässernd sind, in die Ermittlung des verwässerten Ergebnisses je Aktie einbezogen, wenn der erforderliche TSR-Grenzwert basierend auf dem vom Unternehmen bis zum Abschlussstichtag erwirtschafteten Ergebnis erreicht wurde. Die Optionen wurden bei der Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie nicht berücksichtigt. Einzelheiten zu den Optionen sind in Anhangangabe 21(a) aufgeführt.

IAS33(70)(c) Die am 1. November 2022 gewährten 818.000 Optionen fließen in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie nicht ein, da sie für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 einer Verwässerung entgegenwirken. Diese Optionen könnten das unverwässerte Ergebnis je Aktie in Zukunft potenziell verwässern.

(iii) Nachzugsaktien

IAS33(46),(72) Die im Rahmen des kurzfristigen Anreizprogramms des Konzerns den Führungskräften gewährte Rechte auf Nachzugsaktien werden unter der Annahme, dass alle ausstehenden Rechte unverfallbar werden, in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie einbezogen. Die Rechte wurden bei der Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie nicht berücksichtigt. Weitere Informationen zu diesen Rechten sind in Anhangangabe 21(b) enthalten.

(iv) Wandelschuldverschreibungen

IAS33(72) Im Geschäftsjahr ausgegebene Wandelschuldverschreibungen gelten als potenzielle Stammaktien und fließen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie ein. Die Wandelschuldverschreibungen wurden bei der Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie nicht berücksichtigt. Einzelheiten zu den Wandelschuldverschreibungen sind in Anhangangabe 7(g) aufgeführt.

(v) 7%ige nicht rückzahlbare, gewinnbeteiligte Vorzugsaktien

IAS33(72) Die 7%igen nicht rückzahlbaren gewinnbeteiligten Vorzugsaktien wurden als Eigenkapital klassifiziert und stellten zu Zwecken der Ermittlung des Ergebnisses je Aktie eine gesonderte Kategorie von Stammaktien anstatt potenzielle Stammaktien dar. Die Aktien wurden während des Geschäftsjahres zurückgekauft und eingezogen (siehe Anhangangabe 9(a)). Der einzige Gewinn, der auf diese Aktien entfiel, waren die jährlich an die Vorzugsaktionäre gezahlten Dividenden in Höhe von GE107.000. Obwohl die Aktien bei einer Liquidation des Unternehmens in gleicher Weise wie die Stammaktien beteiligt gewesen wären, verbrieften sie keinen Anspruch auf zusätzliche Erträge, die über die im Laufe des Jahres gezahlten 7 % hinausgingen.

Geänderte Darstellung
IAS33(A14)(b)

22(e) Informationen zur Klassifizierung von Wertpapieren

(vi) 6% kumulative rückzahlbare Vorzugsaktien

IAS33(72) Die 6%igen kumulativen rückzahlbaren Vorzugsaktien stellen keine Stammaktien bzw. potenziellen Stammaktien dar und fließen daher nicht in die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie ein. Diese Aktien werden als Verbindlichkeiten klassifiziert (siehe Anhangangabe 7(g)).

Ergebnis je Aktie

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

1. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

	Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
IAS33(70)(d)	Transaktionen mit Stammaktien nach Ende der Berichtsperiode	Angabe der wesentlichen Transaktionen mit Stammaktien, die nach dem Abschlussstichtag zustande kommen und die nicht rückwirkend in die Berechnung des Ergebnisses je Aktie einfließen.
IAS33(73)	Ergebnis je Aktie aufgrund alternativer Bestandteile des Periodenergebnisses	Angabe der Grundlage, auf der das alternative Ergebnis bestimmt wurde, einschließlich der Angabe, ob sich die Beträge vor oder nach Steuern verstehen. Angabe einer Überleitung zwischen dem verwendeten Ergebnis zu einem in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Posten, soweit erforderlich.
IAS1(112)(c)	Umfangreiche Kapitalumstrukturierung	Angabe sachgerechter Erläuterungen im Anhang, wenn die Umstrukturierung eine wesentliche Auswirkung auf die Informationen zum Ergebnis je Aktie hat, welches in Übereinstimmung mit den Vorschriften von IAS 33 berechnet wurde.
IAS33(64)	Anzahl der Stammaktien bzw. der potenziellen Stammaktien infolge einer Kapitalisierung, einer Emission von Gratisaktien oder einem Aktiensplit bzw. einem umgekehrten Aktiensplit	Rückwirkende Anpassung der Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie für alle dargestellten Perioden und Erläuterung der vorgenommenen Änderungen. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Änderung in der bzw. nach Ende der Berichtsperiode vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses eintritt.

23 Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten [1,-4,7]

IAS32(42)
IFRS7(13A),(13B)

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden saldiert und der Nettobetrag wird in der Konzernbilanz ausgewiesen, wenn die VALUE IFRS Plc einen gegenwärtigen Rechtsanspruch hat, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen und die Absicht vorliegt, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des Vermögenswerts die zugehörige Verbindlichkeit abzulösen. Die VALUE IFRS Plc hat außerdem Vereinbarungen abgeschlossen, welche die Saldierungskriterien nicht erfüllen, jedoch unter bestimmten Umständen eine Verrechnung der betroffenen Beträge gestatten, wie etwa bei Insolvenz oder Kündigung eines Vertrags.

In der nachstehenden Tabelle werden die Beträge der finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten, die bilanziell saldiert werden, sowie der finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten, die zwar einer rechtlich durchsetzbaren Globalaufrechnungsvereinbarung unterliegen, jedoch für Zwecke der Bilanzierung nicht zu saldieren sind, per 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 dargestellt. In der Spalte "Nettobetrag" ist die Auswirkung, die sich auf die Konzernbilanz bei tatsächlicher Durchführung aller Aufrechnungsvereinbarungen (d. h. auch der Vereinbarungen, die zum Bilanzstichtag nicht zu einer bilanziellen Saldierung führen) ergeben würde, dargestellt.

IFRS7(13C)

	Einfluss der Saldierung in der Bilanz			Zugehörige nicht aufgerechnete Beträge		
2022	Brutto-beträge GE ’000	In der Bilanz verrechnete Brutto-beträge GE ’000	In der Bilanz angesetzte Nettobeträge GE ’000	Rahmen-netting-verein-barungen unterlie-gende Beträge GE ’000	Als Sicher-heiten gestellte Finanz-instru-mente GE ’000	Nettobetrag GE ’000
Finanzielle Vermögenswerte						
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (c)	**55.083**	**-**	**55.083**	**-**	**(24.678)**	**30.405**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (a)(i),(c)	**16.661**	**(999)**	**15.662**	**-**	**(10.410)**	**5.252**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (c)	**11.300**	**-**	**11.300**	**-**	**(11.300)**	**-**
Sonstige finanzielle Vermögenswerte (a)(ii)	**1.000**	**(1.000)**	**-**	**-**	-	**-**
Derivative Finanzinstrumente (b),(c)	**2.162**	**-**	**2.162**	**(308)**	**(1.088)**	**766**
Summe	**86.206**	**(1.999)**	**84.207**	**(308)**	**(47.476)**	**36.423**
Finanzielle Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (a)(i)	**10.999**	**(999)**	**10.000**	**-**	**-**	**10.000**
Kreditaufnahmen (a)(ii),(c)	**98.515**	**(1.000)**	**97.515**	**-**	**(47.476)**	**50.039**
Derivative Finanzinstrumente (b)	**1.376**	**-**	**1.376**	**(308)**	**-**	**1.068**
Summe	**110.890**	**(1.999)**	**108.891**	**(308)**	**(47.476)**	**61.107**
2021						
Finanzielle Vermögenswerte						
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (c)	30.299	-	30.299	-	(11.154)	19.145
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (a)(i),(c)	8.670	(450)	8.220	-	(6.542)	1.678
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (c)	10.915	-	10.915	-	(10.915)	-
Sonstige finanzielle Vermögenswerte (a)(ii)	1.000	(1.000)	-	-	-	-
Derivative Finanzinstrumente (b),(c)	2.129	-	2.129	(621)	(640)	868
Summe	53.013	(1.450)	51.563	(621)	(29.251)	21.691
Finanzielle Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (a)(i)	8.681	(450)	8.231	-	-	8.231
Kreditaufnahmen (a)(ii),(c)	85.595	(1.000)	84.595	-	(29.251)	55.344

Derivative Finanzinstrumente (b)	1.398	-	1.398	(621)	-	777
	95.674	(1.450)	94.224	(621)	(29.251)	64.352

23(a) Saldierungsvereinbarungen

(i) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

IFRS7(13B) Die VALUE IFRS Manufacturing Ltd gewährt ausgewählten Großhändlern Mengenrabatte. Im Rahmen der Lieferbedingungen werden die von der VALUE IFRS Manufacturing Ltd zu zahlenden Beträge mit den Forderungen gegenüber den Großhändlern verrechnet und nur die Nettobeträge werden beglichen. Die relevanten Beträge wurden daher in der Bilanz auf Nettobasis dargestellt.

(ii) Kreditaufnahmen

IFRS7(13B) Die VALUE IFRS Plc muss aufgrund bestimmter Kreditauflagen Bareinlagen von GE1.000.000 vorhalten. Die Barmittel dürfen vom Unternehmen nicht frei in Anspruch genommen werden, solange die Kredite noch nicht beglichen sind. Bei Fälligkeit der Kredite beabsichtigen das Unternehmen und der Kreditgeber, die Kredite und die Bareinlagen miteinander zu verrechnen. Infolgedessen wurden die Kredite von der VALUE IFRS Plc vermindert um die Bareinlagen ausgewiesen, da die Vorschriften gemäß der IFRS für eine Saldierung erfüllt sind.

23(b) Globalaufrechnungsvereinbarungen - aktuell rechtlich nicht durchsetzbar [5]

IFRS7(13E),(B50) Vereinbarungen mit Vertragsparteien von Derivaten basieren auf einer ISDA-Rahmenvereinbarung. Gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarungen wird ausschließlich bei Eintritt bestimmter Kreditereignisse (wie etwa Ausfall), die geschuldete/geforderte Nettoposition gegenüber einer einzelnen Vertragspartei in derselben Währung als geschuldet erfasst und alle relevanten Vereinbarungen werden beendet. Da die Value IFRS Plc aktuell keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Saldierung hat, wurden diese Beträge nicht in der Bilanz verrechnet, sondern einzeln in der vorstehenden Tabelle dargestellt.

23(c) Sicherheiten - Kreditaufnahmen [6]

IFRS7(13C) Die VALUE IFRS Plc hat Finanzinstrumente als Sicherheit für zahlreiche Kreditaufnahmen verpfändet. Wir verweisen auf Anhangangabe 24 zu weiteren Informationen über die Verpfändung finanzieller und nicht-finanzieller Sicherheiten für Kreditaufnahmen.

Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten

Anwendungsbereich

1. Infolge des weiten Anwendungsbereichs der Saldierungsvorschriften gelten die Angaben nicht nur für Finanzinstitute, sondern auch für Unternehmen anderer Branchen.

IFRS7(13A),(B40) 2. Die Saldierungsangaben gelten ebenfalls für bilanzierte Finanzinstrumente, die einer durchsetzbaren Globalaufrechnungs- oder ähnlichen Vereinbarungen unterliegen, ungeachtet dessen, ob sie in Übereinstimmung mit IAS 32.42 saldiert werden. Es existiert keine Definition einer Globalaufrechnungsvereinbarung, jedoch gilt üblicherweise Folgendes:

IAS32(50)

   (a) die Vereinbarung sieht für den Fall des Ausfalls oder der Beendigung eines einzelnen Instruments die sofortige Aufrechnung bzw. Abwicklung aller unter den Rahmenvertrag fallenden Finanzinstrumente vor.

   (b) solche Vereinbarungen werden für gewöhnlich von Finanzinstituten verwendet, um sich gegen Verluste aus eventuellen Insolvenzverfahren oder anderen Umständen zu schützen, die dazu führen können, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und

   (c) die Vereinbarung begründet einen Verrechnungsanspruch, der nur dann durchsetzbar ist und sich nur dann auf die Realisierung bzw. die Begleichung einzelner finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten auswirkt, wenn ein tatsächlicher Zahlungsverzug oder andere Umstände vorliegen, mit denen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf nicht zu rechnen ist.

Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten

IFRS7(B41)

3. Die Saldierungsangaben gelten nicht für Vereinbarungen wie beispielsweise:
   (a) Finanzinstrumente, die nur nicht-finanziellen Sicherheitenvereinbarungen unterliegen
   (b) Finanzinstrumente, die finanziellen Sicherheitenvereinbarungen, jedoch keinen sonstigen Ansprüchen auf Verrechnung unterliegen, und
   (c) Darlehen und Kundeneinlagen bei demselben Institut, es sei denn, sie werden in der Bilanz saldiert.

Ort der Angaben im Anhang

IFRS7(13F)

4. Wenn die Informationen in mehr als einer Anhangangabe zum Abschluss gemacht werden, hat das Unternehmen Querverweise zwischen diesen Anhangangaben aufzunehmen. Unternehmen mit signifikanten Nettingvereinbarungen sollten eine hervorgehobene Darstellung dieser Angaben in Betracht ziehen, zum Beispiel zusammen mit den Informationen zum Finanzrisikomanagement oder als Bestandteil der Angaben zu den finanziellen Vermögenswerten/finanziellen Verbindlichkeiten.

Globalaufrechnungsvereinbarungen ohne Saldierung

IFRS7(36)(b)

5. Ein Unternehmen hat möglicherweise eine oder mehrere Globalaufrechnungsvereinbarungen abgeschlossen, die der Reduzierung des Ausfallrisikos dienen, die Saldierungskriterien jedoch nicht erfüllen. Wenn eine Globalaufrechnungsvereinbarung das Ausfallrisiko aus finanziellen Vermögenswerten, die nicht mit finanziellen Verbindlichkeiten verrechnet werden und dieselbe Vertragspartei betreffen, vermindert, hat das Unternehmen zusätzliche Informationen im Hinblick auf die Auswirkung der Vereinbarung anzugeben.

Sicherheitenvereinbarungen

IFRS7(13C)(d),(B41)

6. Wenn ein Unternehmen Finanzinstrumente (einschließlich Zahlungsmittel) als Sicherheiten übertragen hat, ist dies im Rahmen der Saldierungsangaben nur dann offen zu legen, wenn gleichzeitig auch andere Saldierungsvereinbarungen vorliegen, die sich auf dieselben Instrumente beziehen. Das bedeutet, dass die Offenlegung nicht erforderlich ist, wenn die einzige potenzielle Auswirkung aus der Saldierung eine Sicherheitenvereinbarung betrifft. Im Fall der VALUE IFRS Plc wird dies durch ein Beispiel veranschaulicht, dem zufolge Zahlungsmittel mit den vom Unternehmen gehaltenen Kreditaufnahmen verrechnet wurden. Daher ist es erforderlich, andere als Sicherheiten für diese Kreditaufnahmen bereitgestellten Finanzinstrumente anzugeben.

Cash-Pooling-Vereinbarungen

IAS32(42)

7. Einige Konzerne haben Cash-Pooling-Vereinbarungen errichtet, denen zufolge Liquiditätsüberschüsse und Überziehungen, die auf verschiedenen Bankkonten eines Unternehmens oder Konzerns liegen, zusammengefasst werden, um einen Nettoüberschuss bzw. eine Nettoüberziehung zu generieren. Das IFRS IC betrachtete diese Vereinbarungen im März 2016 und kam zu dem Schluss, dass positive Liquiditätssalden und Überziehungen nicht aufgerechnet werden dürfen, es sei denn, das Unternehmen beabsichtigt die Periodenendsalden auf Nettobasis abzurechnen. Bei einigen Vereinbarungen ist es unwahrscheinlich, dass die Saldierungsvorschriften des IAS 32 erfüllt werden, es sei denn, die Salden werden am Abschlussstichtag erfüllt oder auf ein einzelnes Konto übertragen.

24 Als Sicherheiten übertragene Vermögenswerte

Die Buchwerte der als Sicherheiten übertragenen Vermögenswerte für kurz- und langfristige Kreditaufnahmen stellen sich wie folgt dar:

		Anhang-angaben	**2022 GE'000**	2021 GE'000
	Kurzfristig			
	Übertragene Forderungen		**3.250**	-
	Floating Charge (Schwebende Belastung)			
IFRS7(14)(a)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7(e)	**24.678**	11.154
IFRS7(14)(a)	Forderungen	7(a)	**10.410**	6.542
IFRS7(14)(a)	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(d)	**11.300**	10.915
IFRS7(14)(a)	Derivative Finanzinstrumente	12(a)	**1.088**	640
	Summe der als Sicherheit übertragenen kurzfristigen Vermögenswerte		**50.726**	29.251
	Langfristig			
	Erstrangige Hypothek			
IAS16(74)(a)	Grundstücke und Gebäude	8(a)	**24.950**	23.640
IAS40(75)(g)	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	8(c)	**13.300**	10.050
			38.250	33.690
	Floating Charge (Schwebende Belastung)			
IFRS7(14)(a)	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(a)	**2.700**	700
IFRS7(14)(a)	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(c)	**6.782**	7.148
IFRS7(14)(a)	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	7(d)	**1.200**	-
IFRS7(14)(a)	Derivative Finanzinstrumente	12(a)	**308**	712
IAS16(74)(a)	Maschinen und technische Anlagen	8(a)	**6.150**	4.100
			17.140	12.660
	Summe der als Sicherheit übertragenen langfristigen Vermögenswerte		**55.390**	46.350
	Summe der als Sicherheit übertragenen Vermögenswerte		**106.116**	75.601

*In Leasingverträgen enthaltene Beschränkungen und Kreditbedingungen in Bezug auf Nutzungsrechte werden in Anhangangabe 8(b) dargestellt.

IAS1(117)

25 Zusammenfassung der sonstigen Rechnungslegungsmethoden [1-9,22,23]

IAS1(112)(a),(b) (51)(b)

Die vorliegende Anhangangabe umfasst eine Liste der wesentlichen bei der Aufstellung dieses Konzernabschlusses verwendeten Rechnungslegungsmethoden, es sei denn, sie wurden bereits in vorstehenden Anhangangaben dargestellt. Diese Methoden wurden - soweit nicht gegenteilig vermerkt - durchgängig für alle dargestellten Perioden angewandt. Der vorliegende Abschluss ist ein Konzernabschluss, der aus den Abschlüssen der VALUE IFRS Plc und ihren Tochterunternehmen besteht.

Berücksichtigen Sie auch mögliche Auswirkungen des Klimawandels – hierzu Anhang E

IAS1(112)(a),(117)

25(a) Grundlage der Aufstellung

(i) Einhaltung der IFRS

IAS1(16)

Der Konzernabschluss der VALUE IFRS Plc wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den vom IFRS IC herausgegebenen Interpretationen aufgestellt, die für gemäß IFRS berichtende Unternehmen gelten. Der Abschluss stimmt mit den vom IASB herausgegebenen IFRS überein.

(ii) Anschaffungskostenprinzip

IAS1(117)(a)

Der Konzernabschluss wurde auf Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgestellt, mit folgenden Ausnahmen:

- bestimmte finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschließlich derivativer Instrumente) sowie bestimmte Klassen von Sachanlagen und als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien – Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert oder Neubewertung
- zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte – Bewertung erfolgt zum niedrigeren Wert von Buchwert und beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten
- Leistungsorientierte Pensionspläne – Planvermögen wird zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Überarbeitete Vorschriften

(iii) Vom Konzern übernommene neue und geänderte Standards [10-12]

IAS8(28)

Der Konzern hat in der jährlichen Berichtsperiode ab 1. Januar 2022 die folgenden Standards und Änderungen erstmalig angewandt:

- Erlöse vor beabsichtigter Nutzung – Änderungen an IAS 16
- Belastende Verträge: Kosten der Vertragserfüllung – Änderungen an IAS 37
- Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2020)
- Verweis auf das Rahmenkonzept – Änderungen an IFRS 3

Der Konzern hat sich außerdem für die vorzeitige Anwendung der folgenden Änderungen entschieden:[7]

- Latente Steuern i. Z. m. Vermögenswerten und Schulden, die aus einer einheitlichen Transaktion entstehen - Änderungen an IAS 12 [13]
- Angaben zu Rechnungslegungsmethoden – Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2

Die oben aufgelisteten Änderungen hatten keine Auswirkung auf in Vorjahren erfasste Beträge und es wird davon ausgegangen, dass sie keinen wesentlichen Einfluss auf die laufende oder zukünftige Berichtsperioden haben werden.

25(a) Grundlage der Aufstellung

(iv) Noch nicht angewendete neue Standards und Interpretationen [14-17]

IAS8(30)

Verschiedene neue Rechnungslegungsstandards, Standardänderungen und Interpretationen wurden veröffentlicht, sind jedoch für Berichtsperioden zum 31. Dezember 2022 nicht verpflichtend und wurden vom Konzern nicht vorzeitig angewendet. Die Auswirkungen dieser neuen Regelungen auf die laufende oder auf künftige Berichtsperioden sowie auf absehbare künftige Transaktionen werden vom Konzern als nicht wesentlich angesehen. [18]

[Unternehmen, die voraussichtlich wesentlich von der Einführung des IFRS 17 „Versicherungsverträge“ betroffen sein werden, müssen überlegen, welche Informationen zu den voraussichtlichen Auswirkungen im Anhang zu ihrem Abschluss zu geben sind.] [17]

IAS1(119)

25(b) Grundsätze der Konsolidierung und at-equity-Bilanzierung

(i) Tochterunternehmen

IFRS10(5)-(7),(20),(25)

Tochterunternehmen sind alle Unternehmen (einschließlich strukturierter Unternehmen), die vom Konzern beherrscht werden. Beherrschung liegt vor, wenn der Konzern aus seiner Beteiligung am Unternehmen variablen Renditen ausgesetzt ist bzw. Anspruch auf diese hat, und diese Renditen mittels seiner Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen beeinflussen kann. Tochterunternehmen sind ab dem Zeitpunkt voll zu konsolidieren, an dem die Beherrschung auf den Konzern übergeht. Sie werden ab dem Zeitpunkt endkonsolidiert, an dem die Beherrschung endet.

IFRS3(4)

Für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen wendet der Konzern die Erwerbsmethode an (wir verweisen auf Anhangangabe 25(i)).

IFRS10(19),(B86)(c)

Konzerninterne Geschäftsvorfälle, Salden und unrealisierte Gewinne aus Geschäftsvorfällen zwischen Konzerngesellschaften werden eliminiert. Auch unrealisierte Verluste werden eliminiert, sofern sich aus dem Geschäftsvorfall keine Hinweise darauf ergeben, dass der übertragene Vermögenswert einer Wertminderung unterliegt. Die Rechnungslegungsmethoden von Tochterunternehmen wurden geändert, soweit dies zur Sicherstellung der Konsistenz mit den vom Konzern angewandten Methoden erforderlich war.

IFRS10(22)

Nicht beherrschende Anteile am Ergebnis und Eigenkapital von Tochterunternehmen werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Bilanz jeweils gesondert ausgewiesen.

IAS1(119)

(ii) Assoziierte Unternehmen

IAS28(5),(16)

Assoziierte Unternehmen sind alle Unternehmen, auf die der Konzern einen maßgeblichen Einfluss, jedoch keine Beherrschung bzw. gemeinschaftliche Führung ausübt. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn der Konzern zwischen 20% und 50% der Stimmrechte hält. Anteile an assoziierten Unternehmen werden unter Einsatz der Equity-Methode (siehe (iv) unten) bilanziert, nachdem sie erstmalig zu Anschaffungskosten erfasst werden.

(iii) Gemeinsame Vereinbarungen

IFRS11(14)

Gemäß IFRS 11 "Gemeinsame Vereinbarungen" werden Anteile an gemeinsamen Vereinbarungen entweder als gemeinschaftliche Tätigkeiten oder als Gemeinschaftsunternehmen eingestuft. Die Klassifizierung ist abhängig von den vertraglichen Rechten und Pflichten jedes Investors, und weniger von der Rechtsstruktur der gemeinsamen Vereinbarung. Die VALUE IFRS Plc hat sowohl gemeinschaftliche Tätigkeiten als auch Gemeinschaftsunternehmen.

Gemeinschaftliche Tätigkeiten

IFRS11(20)

Die VALUE IFRS Plc erfasst ihre direkten Rechte an den Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erlösen und Aufwendungen gemeinschaftlicher Tätigkeiten und ihren Anteil an den etwaigen gemeinschaftlich geführten oder entstandenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erlösen und Aufwendungen. Diese fließen in den Abschluss unter den entsprechenden Postenbezeichnungen ein. Einzelheiten zur im Abschluss erfassten gemeinschaftlichen Tätigkeit sind in Anhangangabe 16(d) aufgeführt.

Gemeinschaftsunternehmen

IFRS11(24)
IAS28(10)

Anteile an Gemeinschaftsunternehmen werden unter Einsatz der Equity-Methode (siehe (iv) unten) bilanziert, nachdem sie erstmalig in der Konzernbilanz erstmalig zu Anschaffungskosten erfasst werden.

IAS1(119)

25(b) Grundsätze der Konsolidierung und at-equity-Bilanzierung

(iv) Equity-Methode

IAS28(10)

Bei der Equity-Methode werden die Anteile zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt und in der Folge angepasst, um den Anteil des Konzerns am Gewinn oder Verlust des Beteiligungsunternehmens im Gewinn und Verlust, und den Anteil des Konzerns an den Veränderungen des sonstigen Ergebnisses des Beteiligungsunternehmens im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen erhaltene Dividenden werden als Verminderung des Buchwerts der Beteiligung bilanziert.

IAS28(38),(39)

Wenn der Anteil des Konzerns an den Verlusten einer nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligung dem Wert seiner Beteiligung an diesem Unternehmen (einschließlich etwaiger sonstiger langfristiger Anteile, die dem wirtschaftlichen Gehalt nach der Nettoinvestition in die Beteiligung zuzuordnen sind) entspricht oder diesen übersteigt, erfasst der Konzern keine weiteren Verlustanteile, es sei denn, er ist rechtliche oder faktische Verpflichtungen für das Beteiligungsunternehmen eingegangen bzw. hat für das Unternehmen Zahlungen geleistet.

IAS28(28),(30)

Unrealisierte Gewinne aus Transaktionen zwischen dem Konzern und seinen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden in Höhe der Beteiligung des Konzerns an diesen Unternehmen eliminiert. Auch unrealisierte Verluste werden eliminiert, sofern sich aus dem Geschäftsvorfall keine Hinweise darauf ergeben, dass der übertragene Vermögenswert einer Wertminderung unterliegt. Die Rechnungslegungsmethoden von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungsunternehmen wurden geändert, soweit dies zur Sicherstellung der Konsistenz mit den vom Konzern angewandten Methoden erforderlich war.

IAS28(42)

Der Buchwert der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen wird in Übereinstimmung mit der in Anhangangabe 25(j) beschriebenen Methode auf Wertminderung getestet.

(v) Veränderungen der Eigentumsanteile

IFRS10(23)(B96)

Der Konzern behandelt Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen, die nicht zu einem Verlust von Beherrschung führen, als Eigenkapitaltransaktion. Eine Veränderung der Eigentumsanteile hat eine Berichtigung der Buchwerte der beherrschenden und nicht beherrschenden Anteile in der Weise zur Folge, dass ihre jeweiligen relativen Anteile am Tochterunternehmen abgebildet werden. Etwaige Differenzen zwischen dem Betrag, um den die nicht beherrschenden Anteile angepasst werden und dem beizulegenden Zeitwert der gezahlten oder erhaltenen Gegenleistung werden in einer den Eigentümern der VALUE IFRS Plc zurechenbaren gesonderten Rücklage im Eigenkapital erfasst.

IFRS10(25),(B97)-(B99)
IAS28(22)

Wenn der Konzern die Konsolidierung bzw. Bilanzierung einer Beteiligung nach der Equity-Methode infolge des Verlusts von Beherrschung, gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss einstellt, wird der verbleibende Anteil am Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert neu bewertet und die Veränderung des Buchwerts im Gewinn oder Verlust erfasst. Dieser beizulegende Zeitwert stellt den erstmaligen Buchwert zu Zwecken der nachfolgenden Bilanzierung des verbleibenden Anteils als assoziiertes Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder finanzieller Vermögenswert dar. Außerdem werden alle zuvor im sonstigen Ergebnis im Hinblick auf dieses Unternehmen erfasste Beträge so bilanziert, als ob der Konzern die zugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten direkt verkauft hätte. Dies könnte bedeuten, dass zuvor im sonstigen Ergebnis ausgewiesene Beträge in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden.

IAS28(25)

Wenn sich der Eigentumsanteil an einem Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen vermindert, ein maßgeblicher Einfluss jedoch beibehalten wird, so wird nur ein anteiliger Betrag der zuvor im sonstigen Ergebnis angesetzten Beträge gegebenenfalls in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

IAS1(119)

25(c) Segmentberichterstattung

IFRS8(5),(7)

Über Geschäftssegmente wird in einer Art und Weise berichtet, die mit der internen Berichterstattung an den Hauptentscheidungsträger des Konzerns übereinstimmt.

Die Geschäftsführung der VALUE IFRS Plc hat einen strategischen Lenkungsausschuss eingesetzt, der die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns beurteilt und strategische Entscheidungen trifft. Dieser Lenkungsausschuss, der als Hauptentscheidungsträger bestimmt wurde, besteht aus dem Chief Executive Officer, dem Chief Financial Officer und dem Leiter der Unternehmensplanung.

IAS1(119),(120)

25(d) Fremdwährungsumrechnung

IAS1(119)

(i) Funktionale Währung und Berichtswährung

IAS21(9),(17),(18)
IAS1(51)(d)
Geänderte Darstellung

Die im Konzernabschluss aller Konzernunternehmen enthaltenen Posten werden unter Verwendung der Währung des primären Wirtschaftsumfelds der Unternehmen bewertet, in dem diese tätig sind („funktionale Währung“).

IAS1(119)

(ii) Transaktionen und Salden

IAS21(21),(28),(32)
IFRS9(6.5.11)(b),(6.5.13)(a)

Fremdwährungstransaktionen werden unter Einsatz der Wechselkurse zum Zeitpunkt der Transaktionen in die funktionale Währung umgerechnet. Fremdwährungsgewinne und -verluste aus der Abwicklung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu Jahresendkursen werden im Allgemeinen im Gewinn oder Verlust erfasst. Sie werden im Eigenkapital abgegrenzt, wenn sie aus der Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb resultieren.

Fremdwährungsgewinne und -verluste, die Kreditaufnahmen betreffen, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in den Finanzierungsaufwendungen ausgewiesen. Alle anderen Fremdwährungsgewinne und -verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung saldiert in den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) angesetzt.

IAS21(23)(c)
IAS21(30)

Nicht monetäre Posten, die in einer Fremdwährung zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden unter Verwendung der Wechselkurse zu dem Zeitpunkt umgerechnet, an dem der beizulegende Zeitwert ermittelt wurde. Umrechnungsdifferenzen aus zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden als Bestandteil des Gewinns oder Verlusts aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. So werden etwa Umrechnungsdifferenzen aus nicht monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, wie z. B. erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Eigenkapitalinstrumente im Gewinn und Verlust als Bestandteil des Gewinns oder Verlusts aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erfasst und Umrechnungsdifferenzen aus erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Eigenkapitalinstrumente im sonstigen Ergebnis ausgewiesen.

IAS1(119)

(iii) Konzernunternehmen

IAS21(39)

Die Aufwendungen, Erträge, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausländischer Geschäftsbetriebe (deren Währung keine Währung eines Hochinflationslandes ist), deren funktionale Währung sich von der Berichtswährung unterscheidet, werden wie folgt in die Berichtswährung umgerechnet:

IAS21(39)

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden für jede dargestellte Bilanz zum jeweiligen Abschlussstichtag umgerechnet.
- Erträge und Aufwendungen werden für jede Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis zu durchschnittlichen Wechselkursen umgerechnet (es sein denn, es handelt sich dabei nicht um einen angemessenen Näherungswert für den kumulierten Effekt einer Umbuchung zu den Transaktionskursen; in diesem Fall werden Erträge und Aufwendungen zu den Wechselkursen zum Zeitpunkt der Transaktionen umgerechnet), und
- alle sich ergebenden Umrechnungsergebnisse werden im sonstigen Ergebnis erfasst.

IFRS9(6.5.13)

Bei der Konsolidierung werden Währungsdifferenzen aus der Umrechnung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe sowie von Kreditaufnahmen und sonstigen im Rahmen von Absicherungen solcher Investitionen designierten Finanzinstrumente im sonstigen Ergebnis ausgewiesen. Wird ein ausländischer Geschäftsbetrieb verkauft bzw. werden Kreditaufnahmen, die Teil der Nettoinvestition sind, zurückgezahlt, so werden die damit verbundenen Währungsdifferenzen als Bestandteil des Veräußerungsgewinns oder -verlusts in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

IAS21(47)

Geschäfts- oder Firmenwerte und Beträge zur Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus dem Erwerb eines ausländischen Geschäftsbetriebs an den beizulegenden Zeitwert werden als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ausländischen Geschäftsbetriebs behandelt und zu Schlusskursen umgerechnet.

IAS1(119)

25(e) Erfassung der Umsatzerlöse

Die Rechnungslegungsmethoden für die Erlöse des Konzerns aus Verträgen mit Kunden werden in Anhangangabe 3(c) erläutert.

IAS1(119)

25(f) Zuwendungen der öffentlichen Hand

IAS20(7),(39)(a)

Zuwendungen der öffentlichen Hand werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert erfasst, wenn hinreichende Sicherheit darüber besteht, dass die Zuwendung erlangt wird und der Konzern alle damit verbundenen Bedingungen einhält. Anhangangabe 5 umfasst weitere Informationen darüber, wie der Konzern Zuwendungen der öffentlichen Hand bilanziert.

IAS1(119),(120)

25(g) Ertragsteuern

IAS12(46)

Der Ertragsteueraufwand bzw. die -gutschrift für die Periode entspricht die Steuerschuld auf das zu versteuernde Einkommen der aktuellen Periode, basierend auf dem geltenden Ertragsteuersatz einer Steuerjurisdiktion, bereinigt um Änderungen der aktiven und passiven latenten Steuern, die auf temporäre Differenzen und steuerliche Verlustvorträge entfallen.

IAS12(12),(46)

Der tatsächliche Ertragsteueraufwand wird aufgrund der zum Bilanzstichtag in den Ländern gültigen bzw. angekündigten Steuergesetze ermittelt, in denen das Unternehmen und seine Tochterunternehmen tätig sind und zu versteuerndes Einkommen erwirtschaften. Das Management überprüft regelmäßig die Positionen in den Steuererklärungen im Hinblick auf Situationen, bei denen

IFRIC 23

das geltende Steuerrecht verschiedene Auslegungen zulässt und überlegt, ob es wahrscheinlich erscheint, dass die Steuerbehörde eine unsichere steuerliche Behandlung akzeptieren wird. Der Konzern bewertet die die Auswirkung der Unsicherheit aus unsicheren steuerlichen Behandlungen entweder mit dem wahrscheinlichsten Betrag oder dem Erwartungswert – je nachdem, welche Methode sich besser zur Vorhersage der Auflösung der Unsicherheit eignet.

IAS12(15),(24),(47)

Latente Steuern werden auf temporäre Differenzen zwischen der steuerlichen Basis der Vermögenswerte und Schulden und deren Buchwerten im Konzernabschluss unter Anwendung der Verbindlichkeitsmethode vollumfänglich ausgewiesen. Passive latente Steuern werden jedoch nicht erfasst, wenn sie aus der erstmaligen Erfassung eines Geschäfts- oder Firmenwerts herrühren. Latente Ertragsteuern werden ebenfalls nicht bilanziert, wenn sie aus der erstmaligen Erfassung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer außerhalb eines Unternehmenszusammenschlusses stehenden Transaktion stammen, die zum Zeitpunkt der Transaktion weder das bilanzielle noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflussen und nicht zur Entstehung betragsgleicher abzugsfähiger und zu versteuernder temporärer Differenzen führen. Latente Ertragsteuern werden unter Anwendung der Steuersätze (und Gesetze) ermittelt, die zum Ende der Berichtsperiode gültig bzw. angekündigt sind und voraussichtlich gelten, wenn die zugehörigen aktiven latenten Ertragsteuern realisiert bzw. die passiven latenten Ertragsteuern beglichen werden.

IAS12(51C)

Die passiven latenten Steuern im Hinblick auf als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind, werden unter der Annahme ermittelt, dass die Immobilie vollumfänglich durch Verkauf realisiert wird.

IAS12(24),(34)

Aktive latente Steuern werden nur dann erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, um diese temporären Differenzen und Verlustvorträge in Anspruch zu nehmen.

IAS12(39),(44)

Aktive und passive latente Steuern werden nicht für temporäre Differenzen zwischen dem Buchwert und der steuerlichen Basis von Anteilen an ausländischen Geschäftsbetrieben verbucht, wenn das Unternehmen den Zeitpunkt der Auflösung der temporären Differenzen kontrollieren kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die Differenzen in absehbarer Zeit nicht umkehren werden.

IAS12(71),(74)

Aktive und passive latente Steuern werden nur dann saldiert, wenn ein einklagbares Recht vorliegt, die tatsächlichen Steuererstattungsansprüche gegen die Steuerschulden aufzurechnen und die latenten Steuersalden die gleiche Steuerbehörde betreffen. Tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerverbindlichkeiten werden saldiert, wenn das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat und beabsichtigt, einen Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung der Ansprüche die Verpflichtungen abzulösen.

IAS12(61A)

Geänderte Darstellung

Tatsächliche und latente Steuern werden im Gewinn oder Verlust erfasst, es sei denn, sie betreffen Posten, die direkt im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis ausgewiesen werden. In diesem Fall werden die Steuern ebenfalls im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital verbucht.

IAS1(119)

25(h) Leasingverhältnisse

IAS1(117)
IFRS 16(27)

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen werden bei Erstansatz auf Barwertbasis erfasst. Die Leasingverbindlichkeiten beinhalten dabei den Nettobarwert folgender Leasingzahlungen:

- feste Zahlungen (einschließlich de facto fester Zahlungen) ohne Leasinganreize,
- variable Leasingzahlungen, die an einen Index oder (Zins-)Satz gekoppelt sind (erstmals bewertet mit dem am Bereitstellungsdatum geltenden Index oder (Zins-)Satz)
- vom Konzern erwartete Zahlungen aus Restwertgarantien
- der Ausübungspreis einer Kaufoption, wenn der Konzern hinreichend sicher ist, dass er dieses auch tatsächlich wahrnehmen wird und
- Strafzahlungen für eine Kündigung des Leasingverhältnisses, wenn in der Laufzeit berücksichtigt ist, dass der Konzern die Kündigungsoption wahrnehmen wird.

IFRS 16(18)

In der Bewertung der Leasingverbindlichkeit sind darüber hinaus Leasingzahlungen aufgrund einer hinreichend sicheren Inanspruchnahme von Verlängerungsoptionen berücksichtigt.

IAS1(119)

Leasingzahlungen werden in Tilgung und Zinsen aufgeteilt. Die Zinsen werden über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfolgswirksam erfasst, so dass sich für jede Periode ein konstanter Zinssatz auf den verbleibenden Saldo der Verbindlichkeit ergibt.

IAS1(117),
IFRS16(24)

Nutzungsrechte werden zu Anschaffungskosten bewertet, die sich wie folgt zusammensetzen

- der Betrag aus der erstmaligen Bewertung der Leasingverbindlichkeit
- alle zu oder vor dem Beginn des Leasingverhältnisses geleisteten Leasingzahlungen abzüglich aller erhaltenen Leasinganreize
- alle anfänglichen direkten Kosten und
- Wiederherstellungskosten.

Unternehmensspezifische Details über die Anwendung der Leasingvorschriften im Konzern finden sich in Anhangangabe 8(b).

IAS1(119),(120)

25(i) Unternehmenszusammenschlüsse

IFRS3(5),(37),(39),
(53),(18),(19)

Für die Bilanzierung sämtlicher Unternehmenszusammenschlüsse wird die Erwerbsmethode angewendet, unabhängig davon, ob Eigenkapitalinstrumente oder sonstige Vermögenswerte erworben wurden. Die übertragene Gegenleistung für den Erwerb eines Tochterunternehmens umfasst:

- die beizulegenden Zeitwerte der übertragenen Vermögenswerte
- die von den vormaligen Eigentümern des erworbenen Geschäftsbetriebs übernommenen Verbindlichkeiten
- die vom Konzern ausgegebenen Eigenkapitalanteile
- den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit aus einer Vereinbarung über eine bedingte Gegenleistung und
- den beizulegenden Zeitwert eines bereits bestehenden Eigenkapitalanteils an dem Tochterunternehmen.

Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene identifizierbare Vermögenswerte sowie übernommene Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten werden mit geringen Ausnahmen zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt bewertet. Der Konzern bilanziert die Bestandteile der nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen je Akquisitionstransaktion entweder zum beizulegenden Zeitwert oder mit dem proportionalen Anteil des nicht beherrschenden Anteils am identifizierbaren Reinvermögen des erworbenen Unternehmens.

Erwerbsbezogene Kosten werden als Aufwand erfasst.

IAS1(119),(120)

25(i) Unternehmenszusammenschlüsse

IFRS3(32),(34)

Der Überschuss

- der übertragenen Gegenleistung,
- des Betrags des nicht beherrschenden Anteils an dem erworbenen Unternehmen und
- des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden beizulegenden Zeitwerts eines zuvor gehaltenen Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen

über den beizulegenden Zeitwert des erworbenen identifizierbaren Reinvermögens wird als Geschäfts- oder Firmenwert erfasst. Sind diese Beträge geringer als der beizulegende Zeitwert des identifizierbaren Reinvermögens des erworbenen Geschäftsbetriebs, wird der Unterschiedsbetrag unmittelbar erfolgswirksam als Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert erfasst.

Erfolgt die Begleichung eines Teils der Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt, werden die zukünftig zu zahlenden Beträge auf ihren Barwert zum Erwerbszeitpunkt abgezinst. Der verwendete Abzinsungssatz ist dabei der Grenzfremdkapitalzinssatz des Unternehmens, d. h. der Satz, zu dem eine ähnliche Finanzmittelaufnahme von einem unabhängigen Kapitalgeber unter vergleichbaren Bedingungen erfolgen würde.

Eine bedingte Gegenleistung wird entweder als Eigenkapital oder als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert. Eine bedingte Gegenleistung, die als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert ist, wird in der Folge zu ihrem beizulegenden Zeitwert neu bewertet, wobei die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam erfasst werden.

IFRS3(42)

Wenn der Unternehmenszusammenschluss sukzessive erfolgt, wird der bestehende Buchwert des zuvor gehaltenen Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen zu dem zum Erwerbszeitpunkt geltenden beizulegenden Zeitwert neu bewertet. Gewinne oder Verluste, die sich aus einer solchen Neubewertung ergeben, werden erfolgswirksam erfasst.

IAS1(119)

25(j) Wertminderung von Vermögenswerten

IAS36(9),(10)

Geschäfts- oder Firmenwerte und immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben, sondern jährlich auf Wertminderungen überprüft, bzw. häufiger, wenn Ereignisse oder Änderungen der Umstände darauf hinweisen, dass Wertminderungen vorliegen könnten. Sonstige Vermögenswerte werden auf Wertminderungen überprüft, sobald Ereignisse oder Änderungen der Umstände darauf hinweisen, dass der Buchwert möglicherweise nicht mehr erzielbar ist. Ein Wertminderungsaufwand wird in Höhe des Betrags erfasst, um den der Buchwert des Vermögenswerts seinen erzielbaren Wert übersteigt. Der erzielbare Betrag ist der höhere Wert aus beizulegendem Zeitwert eines Vermögenswerts, abzüglich Veräußerungskosten, und Nutzungswert. Falls es nicht möglich ist, den erzielbaren Betrag für einen einzelnen Vermögenswert zu schätzen, werden die Vermögenswerte zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zusammengefasst. Unter einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit wird die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte bzw. Gruppen von Vermögenswerten sind, verstanden. Nicht-finanzielle Vermögenswerte mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwerts, die von einer Wertminderung betroffen waren, werden zum Ende jeder Berichtsperiode auf mögliche Wertaufholungen überprüft.

IAS1(119)

25(k) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

IAS7(6),(8),(46)

Für Zwecke der Darstellung in der Kapitalflussrechnung umfassen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente Bargeldbestände, kurzfristig abrufbare Guthaben bei Kreditinstituten, sonstige kurzfristige, hochliquide Finanzinvestitionen mit ursprünglichen Laufzeiten von drei Monaten oder weniger, die jederzeit in liquide Mittel umgewandelt werden können und die einem unwesentlichen Wertänderungsrisiko unterliegen, und Kontokorrentkredite. Die Kontokorrentkredite sind in der Bilanz als Kreditaufnahmen unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

IAS1(119)

25(l) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

IFRS7(21)

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind beim erstmaligen Ansatz zum Betrag der unbedingten Gegenleistung zu erfassen. Enthalten sie signifikante Finanzierungskomponenten, sind sie stattdessen zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen. In der Folge werden sie zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode, abzüglich Wertberichtigungen, angesetzt. Für weitere Informationen zur Bilanzierung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Konzern siehe Anhangangabe 7(a) sowie zur Beschreibung der Wertminderungsgrundsätze des Konzerns Anhangangabe 12(c).

IAS1(119)

25(m) Vorräte

IAS1(119)

(i) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse

IAS2(9),(10),(25),(36)(a)

Die Bewertung der Rohstoffe, der unfertigen Erzeugnisse sowie der Fertigerzeugnisse erfolgt zum jeweils niedrigeren Wert aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten umfassen Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Teile der variablen und fixen Gemeinkosten, wobei die letztgenannten Kosten auf Basis einer Normalkapazität ermittelt werden. In den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sind die Umgliederung von Gewinnen oder Verlusten aus qualifizierten Cashflow-Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit dem Erwerb von Rohstoffen aus dem Eigenkapital, aber keine Fremdkapitalkosten enthalten. Die Anschaffungskosten erworbener Vorräte werden nach Abzug von Rabatten und Preisnachlässen ermittelt. Der Nettoveräußerungswert bestimmt sich als geschätzter Verkaufserlös im gewöhnlichen Geschäftsverlauf, abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten zur Veräußerung notwendigen Kosten.

IFRS9(6.5.11)(d)(i)

Geänderte Darstellung

IAS1(119)

(ii) Zum Weiterverkauf gehaltene Grundstücke

IAS2(9),(10),(23),(36)(a)
IAS23(8),(22)

Zum Weiterverkauf gehaltene Grundstücke werden zum jeweils niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bilanziert. Die Anschaffungskosten umfassen die Kosten des Erwerbs sowie die während der Erschließung angefallenen Entwicklungs- und Fremdkapitalkosten. Sobald die Erschließung abgeschlossen ist, werden die Fremdkapitalkosten und sonstigen Kosten, die während des Haltens anfallen, als Aufwand erfasst.

Gesänderte Darstellung

IAS1(119)

25(n) Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (bzw. Veräußerungsgruppen) und aufgegebene Geschäftsbereiche

IFRS5(6),(15)

Langfristige Vermögenswerte (bzw. Veräußerungsgruppen) werden dann als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, wenn ihr Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird und eine Veräußerung sehr wahrscheinlich ist. Sie werden mit ihrem Buchwert oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewertet, mit Ausnahme von Vermögenswerten wie latente Steueransprüche, Vermögenswerte, die aus Leistungen an Arbeitnehmer resultieren, finanzielle Vermögenswerte und als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, sowie vertragliche Rechte aus Versicherungsverträgen, die von dieser Regelung spezifisch ausgenommen sind.

IFRS5(20)-(22)

Ein Wertminderungsaufwand wird für erstmalige oder spätere außerplanmäßige Abschreibungen des Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe) auf den beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten erfasst. Ein Gewinn wird für nachträgliche Erhöhungen des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten eines Vermögenswerts (oder einer Veräußerungsgruppe), nicht jedoch über einen zuvor angesetzten kumulierten Wertminderungsaufwand hinaus erfasst. Ein bis zum Zeitpunkt der Veräußerung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe) zuvor nicht erfasster Gewinn oder Verlust wird zum Zeitpunkt des Abgangs erfasst.

IFRS5(25)

Langfristige Vermögenswerte (einschließlich derer, die Teil einer Veräußerungsgruppe sind) werden nicht planmäßig abgeschrieben, wenn sie als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, die den Verbindlichkeiten einer als zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppe zuzuordnen sind, werden weiterhin erfasst.

IAS1(119)

25(n) Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (bzw. Veräußerungsgruppen) und aufgegebene Geschäftsbereiche

IFRS5(38)

Langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert sind, sowie die Vermögenswerte einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe, werden in der Bilanz getrennt von den anderen Vermögenswerten angesetzt. Die Verbindlichkeiten einer Veräußerungsgruppe, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert ist, werden getrennt von anderen Verbindlichkeiten in der Bilanz dargestellt.

IFRS5(31),(32), (33)(a)

Bei einem aufgegebenen Geschäftsbereich handelt es sich um einen Bestandteil des Unternehmens, der veräußert wurde oder der als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird und einen gesonderten wesentlichen Geschäftszweig oder geographischen Geschäftsbereich darstellt, der Teil eines einzelnen, abgestimmten Plans zur Veräußerung eines solchen Geschäftszweigs oder Geschäftsbereichs ist oder ein Tochterunternehmen darstellt, das ausschließlich zum Zweck der Weiterveräußerung erworben wurde. Die Ergebnisse aus aufgegebenen Geschäftsbereichen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung einzeln aufgeführt.

25(o) Finanzinvestitionen und sonstige finanzielle Vermögenswerte

(i) Klassifizierung

IFRS9(4.1.1)

Der Konzern stuft seine finanziellen Vermögenswerte in die folgenden Bewertungskategorien ein:

- solche, die in der Folge zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (entweder erfolgsneutral oder erfolgswirksam), und
- solche, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Die Klassifizierung ist abhängig vom Geschäftsmodell des Unternehmens für die Steuerung der finanziellen Vermögenswerte und von den vertraglichen Zahlungsströmen.

IFRS9(4.1.4),(5.7.1)

Bei zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerten werden die Gewinne und Verluste entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfasst. Bei Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, ist dies abhängig davon, ob sich der Konzern zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes unwiderruflich dafür entschieden hat, die Eigenkapitalinstrumente erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

IFRS9(4.4.1)

Der Konzern klassifiziert Schuldinstrumente nur dann um, wenn sich das Geschäftsmodell zur Steuerung solcher Vermögenswerte ändert.

(ii) Ansatz und Ausbuchung

IFRS7(21),(B5)(c)
IFRS9(3.1.1),(3.2.2), (B3.1.3)-(B3.1.6)

Ein marktüblicher Kauf oder Verkauf von finanziellen Vermögenswerten wird zum Handelstag angesetzt, d. h. zu dem Tag, an dem sich der Konzern verpflichtet, den Vermögenswert zu kaufen oder zu verkaufen. Finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die Ansprüche auf den Erhalt von Zahlungsströmen aus den finanziellen Vermögenswerten ausgelaufen oder übertragen worden sind und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen aus dem Eigentum übertragen hat.

(iii) Bewertung [18,19]

IFRS9(5.1.1)

Beim erstmaligen Ansatz bewertet der Konzern einen finanziellen Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich – im Falle eines in der Folge nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerts – der direkt auf den Erwerb dieses Vermögenswerts entfallenden Transaktionskosten. Transaktionskosten von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten werden im Gewinn und Verlust als Aufwand erfasst.

IFRS9(4.3.2),(4.3.3)

Finanzielle Vermögenswerte mit eingebetteten Derivaten werden in ihrer Gesamtheit betrachtet, wenn ermittelt wird, ob ihre Zahlungsströme ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen.

25(o) Finanzinvestitionen und sonstige finanzielle Vermögenswerte

Schuldinstrumente

IFRS9(5.2.1) Die Folgebewertung von Schuldinstrumenten ist abhängig vom Geschäftsmodell des Konzerns zur Steuerung des Vermögenswerts und den Zahlungsstrommerkmalen des Vermögenswerts. Der Konzern stuft seine Schuldinstrumente in drei Bewertungskategorien ein:

IFRS9(4.1.2)
- Zu fortgeführten Anschaffungskosten: Vermögenswerte, die zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme gehalten werden, und bei denen diese Zahlungsströme ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen darstellen, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Zinserträge aus diesen finanziellen Vermögenswerten werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode in den Finanzerträgen ausgewiesen. Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, und – zusammen mit den Fremdwährungsgewinnen und -verlusten – unter den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) ausgewiesen.

IFRS9(4.1.1),(4.1.2A), (5.7.10)
- FVOCI: Vermögenswerte, die zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme und zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte gehalten werden, und bei denen die Zahlungsströme ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen darstellen, werden erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Veränderungen des Buchwerts werden im sonstigen Ergebnis ausgewiesen, mit Ausnahme der Wertminderungserträge oder -aufwendungen, Zinserträge und Fremdwährungsgewinne und -verluste, die im Gewinn oder Verlust erfasst werden. Bei Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts wird der zuvor im sonstigen Ergebnis angesetzte kumulierte Gewinn oder Verlust aus dem Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert und in den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) ausgewiesen. Zinserträge aus diesen finanziellen Vermögenswerten werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode in den Finanzerträgen ausgewiesen. Fremdwährungsgewinne und -verluste werden in den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) und Wertminderungsaufwendungen in einem gesonderten Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

IFRS9(4.1.1),(4.1.4)
- FVPL: Vermögenswerte, welche die Kriterien der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ oder „FVOCI“ nicht erfüllen, werden in die Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ (FVPL) eingestuft. Gewinne oder Verluste aus einem Schuldinstrument, das in der Folge zum FVPL bewertet wird, werden im Gewinn oder Verlust saldiert unter den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) in der Periode ausgewiesen, in der sie entstehen.

Eigenkapitalinstrumente

IFRS9(5.7.5),(5.7.6) Der Konzern bewertet alle gehaltenen Eigenkapitalinstrumente in der Folge zum beizulegenden Zeitwert. Hat das Management des Konzerns entschieden, Effekte aus der Änderung des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten im sonstigen Ergebnis darzustellen, erfolgt nach der Ausbuchung des Instruments keine spätere Umgliederung dieser Gewinne und Verluste in den Gewinn oder Verlust. Dividenden aus solchen Instrumenten werden weiterhin im Gewinn oder Verlust unter den sonstigen Erträgen erfasst, wenn der Anspruch des Konzerns auf den Erhalt von Zahlungen begründet wird.

IFRS9(5.7.1) Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) erfasst. Wertminderungsaufwendungen (und Wertaufholungen) der erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Eigenkapitalinstrumente werden nicht getrennt von den sonstigen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts ausgewiesen.

(iv) Wertminderung

Der Konzern beurteilt auf zukunftsgerichteter Basis die mit zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schuldinstrumenten verbundenen erwarteten Kreditverluste. Die Wertminderungsmethode ist abhängig davon, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vorliegt.

Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wendet der Konzern den gemäß IFRS 9 zulässigen vereinfachten Ansatz an, dem zufolge die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste ab dem erstmaligen Ansatz der Forderungen zu erfassen sind; zu weiteren Einzelheiten siehe Anhangangabe 12(c).

IAS1(119)
IFRS7(21)

25(p) Derivate und Sicherungsgeschäfte

IFRS9(5.1.1),(5.2.1)(c),(5.2.3)

Derivate werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Derivatgeschäfts angesetzt und in der Folge am Ende jeder Berichtsperiode zu ihrem beizulegenden Zeitwert neu bewertet. Die Bilanzierung nachfolgender Änderungen des beizulegenden Zeitwerts hängt davon ab, ob das Derivat als Sicherungsinstrument designiert

IFRS9(6.5.2)

ist, und, wenn dies der Fall ist, von der Art der zugrundeliegenden Sicherungsbeziehung. Der Konzern designiert bestimmte Derivate entweder zur:

- Absicherung des beizulegenden Zeitwerts von bilanzierten Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten oder festen Verpflichtungen (Fair-Value-Hedges),
- Absicherung eines bestimmten Risikos, das mit den Cashflows von bilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und hochwahrscheinlichen erwarteten Transaktionen verbunden ist (Cashflow-Hedges), oder
- Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (Net Investment Hedges).

IFRS9(6.4.1)(b)

Zu Beginn der Sicherungsbeziehung dokumentiert der Konzern die wirtschaftliche Beziehung zwischen den Sicherungsinstrumenten und den abgesicherten Grundgeschäften einschließlich der Frage, ob damit zu rechnen ist, dass Änderungen in den Cashflows der Sicherungsinstrumente Änderungen in den Cashflows der Grundgeschäfte kompensieren. Der Konzern dokumentiert seine den Sicherungsbeziehungen zugrundeliegenden Risikomanagementziele und -strategien.

Geänderte Darstellung

Die beizulegenden Zeitwerte von derivativen Finanzinstrumenten, die in Sicherungsbeziehungen designiert sind, werden in Anhangangabe 7(h) aufgeführt. Die Entwicklung der Sicherungsrücklage im Eigenkapital ist in Anhangangabe 9(c) dargestellt.

(i) Cashflow-Hedges, die als Sicherungsbeziehungen bilanziert werden

IFRS9(6.5.11)

Der wirksame Teil der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Derivaten, die als Sicherungsinstrumente im Rahmen von Cashflow-Hedges designiert sind, wird in der Rücklage für Cashflow-Hedges als Bestandteil des Eigenkapitals erfasst. Der Gewinn oder Verlust, der den unwirksamen Teil betrifft, wird unmittelbar im Gewinn und Verlust unter den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) erfasst.

IFRS9(6.5.15)

Wenn Optionsverträge zur Absicherung erwarteter Transaktionen eingesetzt werden, designiert der Konzern nur den inneren Wert der Optionen als Sicherungsinstrument.

IFRS9(6.5.15)(c)

Gewinne oder Verluste aus dem wirksamen Teil der Änderung des inneren Werts der Optionen werden in der Rücklage für Cashflow-Hedges als Bestandteil des Eigenkapitals ausgewiesen. Änderungen des Zeitwerts von Optionen, die sich auf das gesicherte Grundgeschäft beziehen (‘aligned time value’) werden im sonstigen Ergebnis in der Rücklage für Sicherungskosten als Bestandteil des Eigenkapitals erfasst.

IFRS9(6.5.16)

Werden Termingeschäfte zur Absicherung erwarteter Transaktionen eingesetzt, designiert der Konzern grundsätzlich nur die Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Termingeschäfts aus der Kassakomponente als Sicherungsinstrument. Gewinne oder Verluste aus dem wirksamen Teil der Änderung der Kassakomponente des Termingeschäfts werden in der Rücklage für Cashflow-Hedges als Bestandteil des Eigenkapitals ausgewiesen. Die Änderung der Terminkomponente des Sicherungsinstruments, die sich auf das gesicherte Grundgeschäft bezieht (‘aligned forward element’) wird im sonstigen Ergebnis in der Rücklage für Sicherungskosten als Bestandteil des Eigenkapitals erfasst. Gelegentlich designiert das Unternehmen die gesamte Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Termingeschäfts (einschließlich der Terminkomponente) als Sicherungsinstrument. In diesen Fällen werden die Gewinne oder Verluste aus dem wirksamen Teil der Änderung des beizulegenden Zeitwerts des gesamten Termingeschäfts in der Rücklage für Cashflow-Hedges als Bestandteil des Eigenkapitals erfasst.

IAS1(119)
IFRS7(21)

25(p) Derivate und Sicherungsgeschäfte

Im Eigenkapital erfasste kumulierte Beträge werden in den Perioden umgegliedert, in denen das gesicherte Grundgeschäft Auswirkungen auf den Gewinn oder Verlust hat und zwar wie folgt:

IFRS9(6.5.15)
IFRS9(6.5.16)

- Führt das gesicherte Grundgeschäft in der Folge zur Erfassung eines nicht-finanziellen Vermögenswerts (wie etwa Vorräten), werden sowohl die abgegrenzten Sicherungsgewinne und -verluste als auch der abgegrenzte Zeitwert der Optionsverträge bzw. die abgegrenzte Terminkomponente in die ursprünglichen Anschaffungskosten des Vermögenswerts einbezogen. Die abgegrenzten Beträge werden letztlich im Gewinn oder Verlust erfasst, wenn sich das gesicherte Grundgeschäft auf den Gewinn oder Verlust auswirkt (beispielsweise über die Umsatzkosten).

IFRS9(6.5.11)(d)(i)

- Der Gewinn oder Verlust aus dem wirksamen Teil der Zinsswaps, die variabel verzinsliche Kreditaufnahmen absichern, wird im Posten Finanzierungsaufwendungen im Gewinn oder Verlust in der Periode ausgewiesen, in der der Zinsaufwand für die gesicherten Kreditaufnahmen anfällt.

IFRS9(6.5.12)

Wenn ein Sicherungsinstrument ausläuft, verkauft oder beendet wird oder die Sicherungsbeziehung nicht länger die Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erfüllt, verbleiben etwaige zu diesem Zeitpunkt kumulierte abgegrenzte Sicherungsgewinne oder -verluste und die abgegrenzten Sicherungskosten so lange im Eigenkapital, bis die erwartete Transaktion eintritt und zur Erfassung eines nicht-finanziellen Vermögenswerts, wie etwa Vorräten, führt. Wenn der Eintritt der Transaktion nicht mehr erwartet wird, werden die kumulierten Sicherungsgewinne und -verluste und die abgegrenzten Sicherungskosten, die im Eigenkapital ausgewiesen wurden, unmittelbar in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

(ii) Absicherung von Nettoinvestitionen (Net investment hedges)

IAS1(119)

Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe werden ähnlich wie Cashflow-Hedges bilanziert.

IFRS9(6.5.13)

Gewinne oder Verluste aus dem Sicherungsinstrument, die dem wirksamen Teil der Sicherungsbeziehung zuzurechnen sind, werden im sonstigen Ergebnis erfasst und in den Rücklagen im Eigenkapital kumuliert. Der Gewinn oder Verlust, der den unwirksamen Teil betrifft, wird unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) erfasst. [11]

Im Eigenkapital erfasste kumulierte Gewinne und Verluste werden in den Gewinn oder Verlust umgegliedert, wenn der ausländische Geschäftsbetrieb teilweise veräußert oder verkauft wird.

(iii) Derivate, die nicht als Sicherungsbeziehungen bilanziert werden

IAS1(119)

IFRS9(5.7.1)

Bestimmte derivative Instrumente erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Bilanzierung als Sicherungsgeschäfte. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts eines derivativen Instruments, das nicht als Sicherungsbeziehung bilanziert wird, werden unmittelbar im Gewinn oder Verlust erfasst und in den sonstigen Gewinnen/(Verlusten) berücksichtigt. [13]

IAS1(119)
IFRS7(21)

25(q) Finanzgarantieverträge

IFRS9(4.2.1)(c)

Finanzgarantieverträge werden zum Zeitpunkt der Garantieerteilung als finanzielle Verbindlichkeit erfasst. Dabei wird die Verbindlichkeit zunächst zum beizulegenden Zeitwert bewertet und in der Folge mit dem jeweils höheren Wert aus

- dem Betrag, der nach dem Modell der erwarteten Kreditverluste gemäß IFRS 9 bestimmt wird, und
- dem Betrag, der erstmalig angesetzt wird, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Erträge, die gemäß den Grundsätzen von IFRS 15 erfasst wurden.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzgarantien wird ermittelt auf der Basis des Barwerts der Differenz der Cashflows zwischen den vertraglich festgelegten Zahlungen, die im Rahmen des Schuldinstruments zu leisten sind, und den Zahlungen, die ohne die Garantie erforderlich wären, oder dem geschätzten Betrag, der an einen Dritten für die Übernahme der Verpflichtungen zu zahlen wäre.

Wenn Garantien für Darlehen oder sonstige Verbindlichkeiten assoziierter Unternehmen ohne Gegenleistung erteilt werden, werden die beizulegenden Zeitwerte als Einlagen bilanziert und als Teil der Anschaffungskosten der Beteiligung angesetzt.

IAS1(119)

25(r) Sachanlagen

IAS16(73)(a),(35)(b),(17)

Die Bilanzierungsmethode des Konzerns für Grundstücke und Gebäude wird in Anhangangabe 8(a) erläutert. Alle anderen Sachanlagen sind zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bilanziert. Die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen Aufwendungen, die direkt dem Erwerb der Gegenstände zuzuordnen sind. Darüber hinaus können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Umbuchungen aus dem Eigenkapital von Gewinnen oder Verlusten aus qualifizierten Cashflow-Hedges von Sachanlagenkäufen in Fremdwährung enthalten.

IFRS9(6.5.11)(d)(i)

IAS16(12)

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nur dann in den Buchwert des Vermögenswerts einbezogen oder als separater Vermögenswert erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass dem Konzern ein mit der Sachanlage verbundener zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird und die Kosten der Sachanlage verlässlich bestimmt werden können. Der Buchwert einer Komponente, die als separater Vermögenswert bilanziert ist, wird ausgebucht, wenn diese ersetzt wird. Alle sonstigen Reparatur- und Wartungsaufwendungen werden in der Periode, in der sie entstehen, aufwandswirksam erfasst.

IAS16(39)

Erhöhungen des Buchwerts, die sich aus der Neubewertung von Grundstücken und Gebäuden ergeben, werden ohne Berücksichtigung von Steuern im sonstigen Ergebnis erfasst und innerhalb der Neubewertungsrücklage im Eigenkapital ausgewiesen. Sofern die Erhöhung eine zuvor erfolgswirksam erfasste Verminderung aufhebt, wird die Erhöhung zunächst erfolgswirksam erfasst. Verminderungen, die vorher entstandene Erhöhungen desselben Vermögenswerts aufheben, werden zunächst in Höhe des dem Vermögenswert zurechenbaren verbleibenden Überschusses im sonstigen Ergebnis erfasst; alle sonstigen Verminderungen werden aufwandswirksam erfasst. Jedes Jahr wird die Differenz zwischen den aufwandswirksam erfassten Abschreibungen auf den neu bewerteten Buchwert des Vermögenswerts und den Abschreibungen auf die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts, ohne Berücksichtigung von Steuern, aus der Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklagen umgebucht.

IAS16(50),(73)(b)

Die vom Konzern angewandten Abschreibungsmethoden und -perioden sind in Anhangangabe 8(a) dargestellt.

IAS16(51)

Die Restwerte und Nutzungsdauern der Vermögenswerte werden am Ende jeder Berichtsperiode überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IAS36(59)

Der Buchwert eines Vermögenswerts wird unmittelbar auf seinen erzielbaren Betrag abgeschrieben, wenn der Buchwert des Vermögenswerts größer als sein erzielbarer Betrag ist (Anhangangabe 25(j)).

IAS16(68),(71),(41)

Veräußerungsgewinne und -verluste werden durch einen Vergleich der Veräußerungserlöse mit dem Buchwert ermittelt. Sie werden erfolgswirksam erfasst. Beim Verkauf von neubewerteten Vermögenswerten besteht die Konzernpolitik darin, die in der Neubewertungsrücklage enthaltenen Beträge für diese Vermögenswerte in die Gewinnrücklagen umzubuchen.

IAS1(119)

25(s) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

IAS40(75)(a)

Die Bilanzierungsmethode des Konzerns für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien ist in Anhangangabe 8(c) dargestellt.

IAS1(119)

25(t) Immaterielle Vermögenswerte

IAS1(119)

(i) Geschäfts- oder Firmenwert

IFRS3(32)
IAS36(10)

Die Bewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts erfolgt wie in Anhangangabe 25(i) beschrieben. Geschäfts- oder Firmenwerte aus dem Erwerb von Tochterunternehmen sind in den immateriellen Vermögenswerten enthalten. Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben, sondern jährlich auf Wertminderungen überprüft bzw. häufiger, wenn Ereignisse oder Änderungen der Umstände darauf hindeuten, dass sie wertgemindert sein könnten. Sie werden zu Anschaffungskosten, vermindert um kumulierte Wertminderungsaufwendungen, bilanziert. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung eines Unternehmens beinhalten den Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts des veräußerten Unternehmens.

IAS36(80)

Zur Werthaltigkeitsprüfung wird der Geschäfts- oder Firmenwert zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten oder Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, die voraussichtlich einen Nutzen aus dem Unternehmenszusammenschluss ziehen, aus dem der Geschäfts- oder Firmenwert entstanden ist. Die Einheiten oder Gruppen von Einheiten werden auf der untersten Ebene identifiziert, auf der Geschäfts- oder Firmenwerte für interne Steuerungszwecke überwacht werden, nämlich auf Ebene der Geschäftssegmente (Anhangangabe 2).

IAS1(119)

25(t) Immaterielle Vermögenswerte

IAS1(119)

(ii) Handelsmarken, Lizenzen und Kundenverträge

IAS38(74),(97), (118)(a),(b)

Einzeln erworbene Handelsmarken und Lizenzen werden zu den historischen Anschaffungskosten angesetzt. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Handelsmarken, Lizenzen und Kundenverträge werden zum Erwerbszeitpunkt mit dem beizulegenden Zeitwert erfasst. Diese immateriellen Vermögenswerte haben eine begrenzte Nutzungsdauer und werden in der Folge zu Anschaffungskosten, abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen, bilanziert.

Geänderte Darstellung

IAS1(119)

(iii) Forschung und Entwicklung

IAS38(54),(71)

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, die nicht die unter (iii) genannten Kriterien erfüllen, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand erfasst. Bisher als Aufwand verbuchte Entwicklungskosten werden nicht als Vermögenswert in einer Folgeperiode erfasst.

IAS1(119)

(iv) Abschreibungsmethoden und -perioden

Bezüglich Einzelheiten zu den vom Konzern angewandten Abschreibungsmethoden und -perioden für immaterielle Vermögenswerte verweisen wir auf Anhangangabe 8(d).

IAS1(119)

25(u) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

IFRS7(21)
IFRS9(5.1.1)

Diese Beträge betreffen noch ausstehende Verbindlichkeiten für die vom Konzern vor Ende des Geschäftsjahres empfangenen Waren und Dienstleistungen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten werden als kurzfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen, es sei denn, deren Begleichung ist nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Berichtsperiode fällig. Sie werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert und in der Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode angesetzt.

Geänderte Darstellung

IAS1(119)

25(v) Aufgenommene Kredite

IFRS7(21)
IFRS9(5.1.1),(4.2.1)

Aufgenommene Kredite werden zunächst zum beizulegenden Zeitwert abzüglich entstandener Transaktionskosten angesetzt. In der Folge werden die Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Differenzen zwischen den erhaltenen Beträgen (abzüglich Transaktionskosten) und dem Tilgungsbetrag werden über die Laufzeit der Darlehen nach der Effektivzinsmethode in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Gebühren für die Einrichtung von Kreditfazilitäten werden als Transaktionskosten im Rahmen des Kredits in dem Umfang erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein Teil oder die gesamte Fazilität in Anspruch genommen wird. In diesem Fall wird die Gebühr bis zur Inanspruchnahme abgegrenzt. Soweit keine Hinweise darauf bestehen, dass die Inanspruchnahme eines Teils oder der gesamten Fazilität wahrscheinlich ist, wird die Gebühr als Vorauszahlung für Finanzdienstleistungen aktiviert und über die Laufzeit der Fazilität, auf die sie sich bezieht, amortisiert.

IAS32(18)

Vorzugsaktien, die zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtend rückzahlbar sind, werden als Verbindlichkeiten klassifiziert. Die Dividenden auf diese Vorzugsaktien werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Finanzierungsaufwendungen erfasst.

IAS1(119)

25(v) Aufgenommene Kredite

IAS32(18),(28), (AG31)(a)

Der beizulegende Zeitwert der Fremdkapitalkomponente einer Wandelanleihe wird unter Verwendung eines Marktzinssatzes für eine gleichwertige nicht wandelbare Anleihe ermittelt. Dieser Betrag wird bis zum Zeitpunkt der Ausbuchung bei Umwandlung oder Fälligkeit der Anleihe als Verbindlichkeit auf der Basis der fortgeführten Anschaffungskosten erfasst. Der darüber hinaus gehende Teil der Erlöse wird der Wandeloption zugerechnet. Dieser wird nach Abzug von Ertragsteuereffekten im Eigenkapital bilanziert.

IFRS9(3.3.1),(3.3.3)

Kredite werden ausgebucht, sobald die vertragliche Verpflichtung beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen ist. Die Differenz zwischen dem Buchwert einer finanziellen Verbindlichkeit, die ausgebucht oder auf eine andere Partei übertragen wurde, und der gezahlten Gegenleistung, einschließlich übertragener nicht zahlungswirksamer Vermögenswerte oder übernommener Verbindlichkeiten, wird als sonstige Erträge bzw. Finanzierungsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

IFRIC19(9)

Werden die Bedingungen für eine finanzielle Verbindlichkeit neu verhandelt und werden vom Unternehmen Eigenkapitalinstrumente an einen Gläubiger zur Tilgung der gesamten Verbindlichkeit oder eines Teils davon ausgegeben ("Debt-Equity-Swap"), wird ein Gewinn oder Verlust, bewertet als Differenz zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit und dem beizulegenden Zeitwert des ausgegebenen Eigenkapitalinstruments, erfolgswirksam erfasst.

IAS1(69)

Kredite werden als kurzfristige Verbindlichkeiten bilanziert, sofern der Konzern nicht ein uneingeschränktes Recht hat, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens 12 Monate nach der Berichtsperiode zu verschieben.

IAS1(119)
IAS23(8)

25(w) Fremdkapitalkosten

Allgemeine und spezifische Fremdkapitalkosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts stehen, werden in dem Zeitraum aktiviert, der erforderlich ist, um den Vermögenswert fertigzustellen und für dessen beabsichtigte Nutzung bzw. Verkauf vorzubereiten. Qualifizierte Vermögenswerte sind Vermögenswerte, für die notwendigerweise ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, bis sie zu ihrer beabsichtigten Nutzung oder zum Verkauf fertiggestellt sind.

Erwirtschaftete Erträge aus der zeitweiligen Anlage von speziell aufgenommenem Fremdkapital bis zu dessen Ausgabe für qualifizierte Vermögenswerte werden von den aktivierungsfähigen Fremdkapitalkosten abgezogen.

Die sonstigen Fremdkapitalkosten werden in der Periode, in der sie anfallen, als Aufwand erfasst.

IAS1(119)

25(x) Rückstellungen

IAS37(14),(24),(63)

Rückstellungen für Rechtsansprüche, Gewährleistungen und Rückbauverpflichtungen werden dann erfasst, wenn der Konzern aufgrund vergangener Ereignisse eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, und es wahrscheinlich ist, dass die Erfüllung der Verpflichtung zu einem Abfluss von Ressourcen führen wird, deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen gebildet.

Wenn mehrere ähnliche Verpflichtungen bestehen, wird die Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses für deren Begleichung ermittelt, indem die Gruppe der Verpflichtungen als Ganzes betrachtet wird. Eine Rückstellung wird auch dann gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses für einzelne Posten innerhalb derselben Gruppe der Verpflichtungen möglicherweise gering ist, ein Mittelabfluss zur Erfüllung dieser Gruppe von Verpflichtungen insgesamt jedoch durchaus wahrscheinlich ist.

IAS37(36),(45),(47),(60)

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt zum Barwert auf der Basis der bestmöglichen Schätzung des Managements hinsichtlich der Aufwendungen, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung am Ende der Berichtsperiode erforderlich sind. Der Diskontierungssatz zur Ermittlung des Barwerts ist ein Vorsteuersatz, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zeitwerts des Geldes und der mit der Verbindlichkeit verbundenen spezifischen Risiken widerspiegelt. Die Erhöhung der Rückstellung aufgrund des Zeitablaufs wird als Zinsaufwand erfasst.

IAS1(119)

25(y) Leistungen an Arbeitnehmer

(i) Kurzfristige fällige Leistungen an Arbeitnehmer [20]

IAS19(11),(13)

Verbindlichkeiten für Löhne und Gehälter, einschließlich nicht-monetärer Leistungen, für den Jahresurlaub und für auflaufende Krankheitstage, die voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Periode, in der die Mitarbeiter die entsprechenden Leistungen erbracht haben, vollständig erfüllt werden, werden für die Leistungen der Mitarbeiter bis zum Ende der Berichtsperiode angesetzt und mit den Beträgen bewertet, die voraussichtlich zur Begleichung der Verbindlichkeiten zu zahlen sind. In der Bilanz werden die Verbindlichkeiten als kurzfristige Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer ausgewiesen.

IAS19(8),(155),(156)

(ii) Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer [20]

In einigen Ländern hat der Konzern außerdem Verbindlichkeiten für Sonderurlaub nach langer Dienstzeit und Jahresurlaub, die voraussichtlich nicht vollständig innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Periode, in der die Mitarbeiter die entsprechenden Leistungen erbracht haben, erfüllt werden. Diese Verpflichtungen werden demzufolge als Barwert der erwarteten zukünftigen Zahlungen, die für bis zum Ende der Berichtsperiode erbrachte Leistungen von Mitarbeitern zu leisten sind, nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren bewertet. Dabei werden erwartete zukünftige Anpassungen im Lohn- und Gehaltsniveau, Mitarbeiterabgänge und Dienstzeiten auf Basis von Erfahrungswerten berücksichtigt. Bei erwarteten zukünftigen Zahlungen erfolgt eine Abzinsung auf Basis der zum Ende der Berichtsperiode gültigen Marktrenditen für hochwertige Unternehmensanleihen mit Laufzeiten und Währungen, die den geschätzten zukünftigen Zahlungsmittelabflüssen so weit wie möglich entsprechen. Neubewertungen aufgrund von erfahrungsbedingten Anpassungen und Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen werden erfolgswirksam erfasst.

IAS1(69)

Die Verpflichtungen werden als kurzfristige Verbindlichkeiten passiviert, wenn das Unternehmen kein uneingeschränktes Recht hat, deren Erfüllung um mindestens 12 Monate nach Ende der Berichtsperiode zu verschieben.

IAS1(119)

25(y) Leistungen an Arbeitnehmer

(iii) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Konzern bietet verschiedene Altersvorsorgeprogramme an, darunter sowohl leistungsorientierte als auch beitragsorientierte Pensionszusagen sowie Pläne für medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Pensionsverpflichtungen

IAS19(57),(67) Der als Verbindlichkeit bzw. Vermögenswert erfasste Betrag für leistungsorientierte Pensionspläne entspricht dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung zum Ende der Berichtsperiode, abzüglich des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens. Die leistungsorientierte Verpflichtung wird durch unabhängige Versicherungsmathematiker jährlich nach der Anwartschaftsbarwertmethode berechnet.

IAS19(83),(86) Der Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung ermittelt sich durch Abzinsung der erwarteten zukünftigen Mittelabflüsse unter Verwendung von Zinssätzen hochwertiger Unternehmensanleihen, welche auf die Währung lauten, in der die Leistungen ausgezahlt werden und deren Laufzeiten in etwa denen der zugehörigen Verpflichtung entsprechen. In den Ländern, in denen kein hinreichend liquider Markt für solche Anleihen besteht, werden die Marktzinssätze für Staatsanleihen verwendet.

IAS19(123) Der Nettozinsaufwand wird unter Anwendung des Diskontierungssatzes auf den Nettobetrag der leistungsorientierten Verpflichtung und den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens berechnet. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist dieser Aufwand im Aufwand für Leistungen an Mitarbeiter enthalten.

IAS19(57)(d) Gewinne und Verluste aus Neubewertungen, die sich aus erfahrungsbedingten Anpassungen und Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen ergeben, werden in der Periode, in der sie entstehen, direkt im sonstigen Ergebnis erfasst. Die kumulierten Neubewertungen sind in der Eigenkapitalveränderungsrechnung und in der Bilanz in den Gewinnrücklagen ausgewiesen.

IAS19(103) Änderungen des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung, die sich aus Planänderungen oder Plankürzungen ergeben, werden unmittelbar erfolgswirksam als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand erfasst.

IAS19(51) Im Fall von beitragsorientierten Pensionsplänen leistet der Konzern aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder auf freiwilliger Basis Beiträge an öffentliche oder private Rentenversicherungsträger. Nach Zahlung der Beiträge entstehen dem Konzern keine weiteren Zahlungsverpflichtungen. Die Beiträge werden bei Fälligkeit als Aufwand für Leistungen an Mitarbeiter erfasst. Vorausbezahlte Beiträge werden als Vermögenswert in dem Maße erfasst, in dem eine Rückerstattung in bar oder eine Verminderung der zukünftigen Zahlungen ist erfolgt.

Sonstige Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

IAS19(155) Einige Konzerngesellschaften bieten ihren Pensionären Gesundheitsleistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Anspruch auf diese Leistungen hängt üblicherweise davon ab, dass der Mitarbeiter bis zum Renteneintrittsalter im Unternehmen geblieben ist und eine gewisse Mindestbetriebszugehörigkeit erreicht hat. Die Aufwendungen für diese Leistungen werden über den Beschäftigungszeitraum verteilt nach derselben Rechnungslegungsmethodik wie bei den leistungsorientierten Pensionsplänen erfasst. Gewinne und Verluste aus Neubewertungen, die sich aus erfahrungsbedingten Anpassungen und Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen ergeben, werden in der Periode, in der sie entstehen, im sonstigen Ergebnis erfasst und damit dem Eigenkapital belastet bzw. gutgeschrieben. Diese Verpflichtungen werden durch unabhängige qualifizierte Versicherungsmathematiker jährlich bewertet.

IAS1(119)

25(y) Leistungen an Arbeitnehmer

(iv) Anteilsbasierte Vergütung [21]

Anteilsbasierte Vergütungsleistungen werden den Mitarbeitern über den VALUE IFRS-Mitarbeiteroptionsplan, ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, das kurzfristige Anreizprogramm für Führungskräfte und als Aktienwertsteigerungsrechte angeboten. Weitere Informationen zu diesen Programmen sind in Anhangangabe 21 zu finden.

Mitarbeiteroptionen

IFRS2(15)(b),(19)

Der beizulegende Zeitwert von Optionen, die im Rahmen des VALUE IFRS-Mitarbeiteroptionsplans gewährt werden, wird als Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer mit einer entsprechenden Erhöhung des Eigenkapitals erfasst. Die Höhe des zu verbuchenden Gesamtaufwands wird anhand des beizulegenden Zeitwerts der gewährten Optionen ermittelt:

IFRS2(21)

IFRS2(20)

- unter Berücksichtigung der marktbezogenen Leistungsbedingungen (z. B. Aktienkurs des Unternehmens)

IFRS2(21A)

- ohne Berücksichtigung von Dienstbedingungen und nicht marktbezogenen Leistungsbedingungen (z. B. Rentabilität, Umsatzwachstumsziele und Verbleib des Mitarbeiters im Unternehmen über den Erdienungszeitraum) und
- unter Berücksichtigung von Nicht-Ausübungsbedingungen (z. B. die Verpflichtung der Mitarbeiter, die Aktien über eine bestimmte Zeitdauer zu halten).

IFRS2(19)

Der Gesamtaufwand wird über den Erdienungszeitraum erfasst, wobei es sich um den Zeitraum handelt, in dem alle vereinbarten Ausübungsbedingungen erfüllt werden müssen. Am Ende jeder Periode überprüft der Konzern seine Schätzungen hinsichtlich der erwarteten Anzahl an Optionen, die voraussichtlich unter Berücksichtigung der Dienstbedingung und der nicht marktbezogenen Leistungsbedingungen unverfallbar werden. Eine möglicherweise aus dieser Überprüfung resultierende Anpassung gegenüber den ursprünglichen Schätzungen wird im Gewinn oder Verlust und mit einer entsprechenden Anpassung des Eigenkapitals erfasst.

Geänderte Darstellung

Kurzfristiges Anreizprogramm

IFRS2(15),(16),(19)

Der beizulegende Zeitwert der Aktienbezugsrechte, die den Mitarbeitern ohne Gegenleistung nach dem kurzfristigen Anreizprogramm gewährt werden, wird als Aufwand über die maßgebliche Dienstzeit erfasst. Der beizulegende Zeitwert wird am Tag der Gewährung ermittelt und im Eigenkapital in der Rücklage für anteilsbasierte Vergütung erfasst. Die Anzahl der voraussichtlich unverfallbar werdenden Aktienbezugsrechte wird unter Berücksichtigung der nicht marktbezogenen Ausübungsbedingungen

Geänderte Darstellung

IFRS2(19)

geschätzt. Die Schätzungen werden zum Ende jeder Berichtsperiode überprüft und Anpassungen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Rücklage für anteilsbasierte Vergütung erfasst.

Wenn Aktienbezugsrechte aufgrund der Nichterfüllung der Leistungsbedingungen durch den Mitarbeiter verfallen, werden alle i. Z. m. diesen Aktienbezugsrechten zuvor erfassten Aufwendungen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Verfalls rückgängig gemacht.

Geänderte Darstellung

Aktienwertsteigerungsrechte

IFRS2(30)

Verbindlichkeiten aus Aktienwertsteigerungsrechten des Konzerns werden als Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer über die relevante Dienstzeit erfasst. Zu jedem Stichtag werden die Verbindlichkeiten mit dem beizulegenden Zeitwert neu bewertet und in der Bilanz als Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer ausgewiesen.

IAS1(119)

(v) Gewinnbeteiligungs- und Bonuspläne

IAS19(19)

Der Konzern erfasst eine Verbindlichkeit und Aufwand für Gewinnbeteiligungs- und Bonuspläne auf der Grundlage einer Formel, die den auf die Anteilseigner der Gesellschaft entfallenden Gewinn nach bestimmten Anpassungen berücksichtigt. Der Konzern bildet hierzu eine Rückstellung, soweit eine vertragliche Verpflichtung besteht oder die bisherige Praxis eine entsprechende faktische Verpflichtung begründet.

IAS1(119)

(vi) Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

IAS19(165),(166)

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind dann fällig, wenn ein Beschäftigungsverhältnis vor Eintritt des regulären Pensionsalters durch den Konzern beendet wird oder wenn ein Mitarbeiter gegen eine Abfindungsleistung freiwillig aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet. Der Konzern erfasst derartige Leistungen zum früheren der nachstehenden Zeitpunkte: (a) wenn der Konzern das Angebot für solche Leistungen nicht mehr zurückziehen kann; und (b) wenn das Unternehmen Aufwendungen für eine Restrukturierung ansetzt, die im Anwendungsbereich des IAS 37 liegt und die Zahlung von Abfindungen umfasst. Im Fall eines Angebots zum freiwilligen Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen werden die Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Basis der Anzahl der Mitarbeiter, die voraussichtlich das Angebot annehmen werden, bewertet. Leistungen, die mehr als 12 Monate nach Ende der Berichtsperiode fällig werden, werden auf den Barwert abgezinst.

IAS1(119)

25(z) Eigenkapital

IAS32(18)(a)

Als Eigenkapital werden Stammaktien klassifiziert. Gesetzlich rückzahlbare Vorzugsaktien sind als Verbindlichkeiten eingestuft (Anhangangabe 7(g)).

IAS32(35),(37)

Zusätzlich anfallende Kosten, die direkt der Ausgabe von neuen Aktien oder Aktienoptionen zuzurechnen sind, werden im Eigenkapital als Abzug von den Emissionserlösen, abzüglich Steuern, bilanziert.

IAS32(33)

Wenn eine Konzerngesellschaft Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erwirbt, beispielsweise aufgrund eines Aktienrückkaufplans oder eines aktienbasierten Zahlungsplans, wird die gezahlte Gegenleistung, einschließlich etwaiger zusätzlich anfallender direkt zurechenbarer Kosten (abzüglich Ertragsteuern) von dem auf die Eigentümer der VALUE IFRS Plc entfallenden Eigenkapital als eigene Anteile abgezogen, bis die Aktien eingezogen oder wieder ausgegeben werden. Werden solche Stammaktien nachträglich wieder ausgegeben, wird jede erhaltene Gegenleistung, abzüglich etwaiger direkt zurechenbarer zusätzlicher Transaktionskosten und damit verbundener Ertragsteuereffekte, in das auf die Eigentümer der VALUE IFRS Plc. entfallende Eigenkapital einbezogen.

IAS32(33)

Aktien, die vom VALUE IFRS-Belegschaftsaktienfonds gehalten werden, sind als eigene Anteile ausgewiesen und werden vom Eigenkapital abgezogen.

IAS1(119)

25(aa) Dividenden

IAS10(12),(13)

In Höhe der etwaigen Dividenden, die am oder vor dem Ende der Berichtsperiode beschlossen, aber am Ende der Berichtsperiode nicht ausgeschüttet wurden, werden Verbindlichkeiten angesetzt, wenn die Dividende ordnungsgemäß genehmigt wurde und nicht mehr im Ermessen des Unternehmens liegt.

IAS1(119)

25(ab) Ergebnis je Aktie

(i) Unverwässertes Ergebnis je Aktie

IAS33(10)

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie errechnet sich durch Division:

- des auf die Eigentümer des Unternehmens entfallenden Gewinns, ohne Berücksichtigung der Kosten für die Bedienung des Eigenkapitals mit Ausnahme der Stammaktien,
- durch den gewichteten Durchschnitt der im Geschäftsjahr in Umlauf befindlichen Stammaktien, bereinigt um Gratisaktien, die im Geschäftsjahr ausgegeben wurden, und ohne Berücksichtigung der eigenen Anteile (Anhangangabe 9(b)).

(ii) Verwässertes Ergebnis je Aktie

IAS33(30)

Im verwässerten Ergebnis je Aktie erfolgt eine Anpassung der bei der Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie verwendeten Werte zur Berücksichtigung:

- des Nachsteuereffekts von Zinsen und sonstigen Finanzierungsaufwendungen, die mit der Verwässerung potenzieller Stammaktien zusammenhängen, und
- des gewichteten Durchschnitts der zusätzlichen Stammaktien, die sich unter der Annahme der Umwandlung aller verwässerten potenziellen Stammaktien in Umlauf befunden hätten.

IAS1(119)

25(ac) Rundung von Beträgen

IAS1(51)(e)

Sofern nicht anders vermerkt, werden sämtliche im Abschluss und in den Anhangangaben ausgewiesenen Beträge auf volle Tausender der Währungseinheiten gerundet.

Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden

Entscheidung, ob eine Rechnungslegungsmethode anzugeben ist

IAS1(119)

1. Bei der Entscheidung, ob eine spezifische Rechnungslegungsmethode anzugeben ist, wägt das Management ab, ob die Angaben über die Art und Weise, wie Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse und Bedingungen in der dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergegeben werden, zum Verständnis der Adressaten beitragen. Die Angabe von Rechnungslegungsmethoden ist für Adressaten besonders vorteilhaft, wenn die IFRS die Anwendung alternativer Methoden zulassen.
2. Einige IFRS schreiben ausdrücklich die Angabe bestimmter Rechnungslegungsmethoden und der vom Management getroffenen Auswahl unter verschiedenen zulässigen Methoden vor. Beispielsweise verlangt IAS 16 die Angabe der für Gruppen von Sachanlagen verwendeten Bewertungsgrundlagen und IFRS 3 die Angabe der Bewertungsgrundlage für in der Periode erworbene nicht beherrschende Anteile.

Änderungen an IAS 1, die ab dem 1. Januar 2023 gelten

3. Der IASB hat IAS 1 geändert, um klarzustellen, dass Unternehmen alle wesentlichen (material) Rechnungslegungsmethoden anzugeben haben. Zuvor sprach der Standard von maßgeblichen (significant) Rechnungslegungsmethoden. Die Änderungen definieren, wann Informationen zu Rechnungslegungsmethoden als wesentlich gelten und erläutern, wie diese identifiziert werden können. Sie stellen auch klar, dass keine Informationen zu unwesentlichen Rechnungslegungsmethoden angegeben werden müssen. Wenn sie jedoch angegebenwerden, dürfen hierdurch wesentliche Informationen zu Rechnungslegungsmethoden nicht verschleiert werden. Die Änderungen sind verpflichtend in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden, dürfen jedoch auch freiwillig früher angewendet werden.

IAS1(117)

4. Informationen zu Rechnungslegungsmethoden sind wesentlich, wenn bei gemeinsamer Betrachtung mit anderen im Abschluss eines Unternehmens enthaltenen Informationen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Entscheidungen beeinflussen, die der die vorrangigen Adressaten auf Basis des Abschlusses treffen.

IAS1(117A)

5. Selbst wenn die betragsmäßigen Auswirkungen eines Geschäftsvorfalls oder eines sonstigen Ereignisses zahlenmäßig wesentlich sind, kann von der Angabe der zugehörigen Rechnungslegungsmethode abgesehen werden, wenn diese Angabe unwesentlich für ein Verständnis der vom Unternehmen vorgenommenen Bilanzierung ist. Umgekehrt können Angaben zu Rechnungslegungsmethoden aufgrund der Art der zugehörigen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse wesentlich sein, auch wenn die entsprechenden Beträge unwesentlich sind.

IAS!(117B)

6. Bei der Frage, ob die Angabe einer Rechnungslegungsmethode wesentlich ist, sind die folgenden Faktoren zu berücksichtigen (keine abschließende Aufzählung):
   (a) Das Unternehmen hat seine Rechnungslegungsmethode während der Berichtsperiode geändert und die Änderung ist wesentlich für den Abschluss.
   (b) Die Rechnungslegungsmethode wurde aus zulässigen Wahlrechten nach IFRS ausgewählt.
   (c) Die Rechnungslegungsmethode ist aufgrund fehlender Regelungen in den IFRS gemäß IAS 8.10-.12 durch das Unternehmen bestimmt worden.
   (d) Die Rechnunslegungsmethode bezieht sich auf Bereiche, bei denen sich das Unternehmen bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethode in erheblichem Umfang auf Ermessensausübungen oder Annahmen stützen musste, die gemäß IAS 1.122 und .125 angegeben werden.
   (e) Die vorgeschriebene Bilanzierung für bestimmte Geschäftsvorfälle oder Ereignisse ist komplex, und die Hauptadressaten des Abschlusses benötigen Informationen zu den angewendeten Rechnungslegungsmethoden, um die vorgenommene Bilanzierung zu verstehen.

IAS1(117C)

7. Angaben zu Rechnungslegungsmethoden, die sich vorrangig darauf beziehen, wie ein Unternehmen die Vorschriften der IFRS auf seine eigene Situation angewendet hat, vermitteln unternehmensspezifische Informationen, die für die Hauptabschlussadressaten nützlicher sind als standardisierte Angaben oder Angaben, die lediglich die Vorschriften der IFRS zitieren oder wiedergeben.

Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden

8. Zeitgleich mit den Änderungen an IAS 1 änderte der IASB auch das Practice Statement 2 “Making Materiality Judgements” um Hinweise zu geben, wie sich Wesentlichkeitsüberlegungen auf Angaben zu Rechnungslegungsmethoden auswirken. Der nachfolgende Entscheidungsbaum aus dem Practice Statement kann bei der Frage, ob eine Rechnungslegungsmethode anzugeben ist, herangezogen werden:

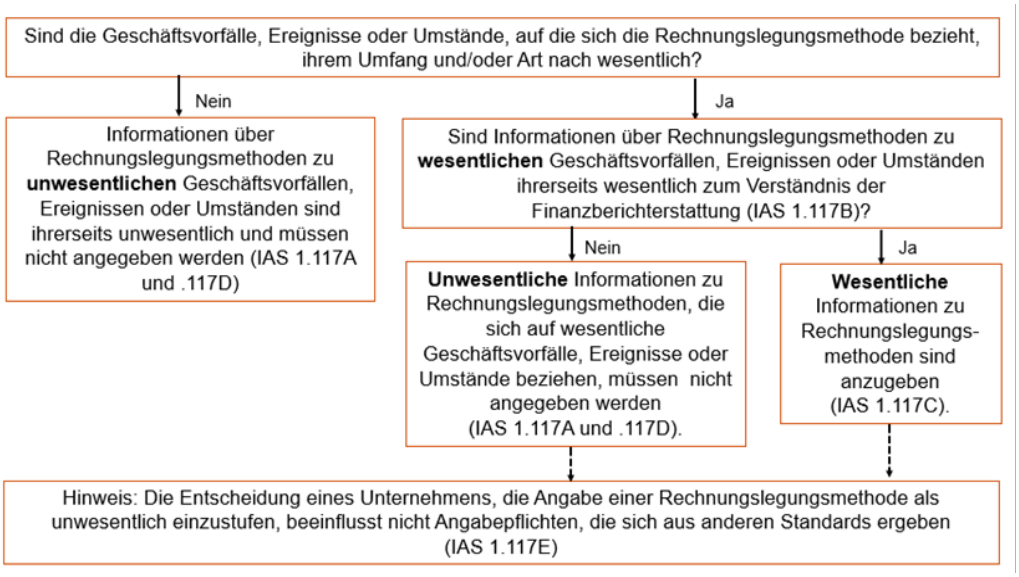

Wie geben wir Rechnungslegungsmethoden in dieser Publikation an

9. In der vorliegenden Publikation haben wir unternehmensspezifische Rechnungslegungsmethoden, die für das Verständnis einzelner Abschlussposten relevant sind, gemeinsam mit den sonstigen Anhangangaben zu diesen Posten dargestellt. Dazu gehören Methoden, die aus Wahlrechten in den IFRS ausgewählt wurden, Methoden für Geschäftsvorfälle oder Ereignisse, die nicht speziell in den IFRS geregelt sind oder bei denen das Unternehmen bei der Anwendung der Methoden wesentliche Ermessensentscheidungen oder Annahmen treffen musste. Methoden, die nicht unternehmensspezifisch sind, sondern vielmehr die Rechnungslegungsstandards zusammenfassen, sind in den Anhangangaben 25(b) bis 25(ab) enthalten. Diese Rechnungslegungsmethoden müssen nur dann aufgenommen werden, wenn sie auf der Grundlage der oben aufgeführten Kriterien als wesentlich für ein Unternehmen eingestuft werden.

Änderung der Rechnungslegungsmethode - neue und überarbeitete Rechnungslegungsstandards

IAS8(28)

10. Hat ein Unternehmen eine seiner Rechnungslegungsmethoden entweder aufgrund eines neuen oder überarbeiteten Rechnungslegungsstandards oder auf freiwilliger Basis geändert, muss es die Änderungen in den Anhangangaben erläutern. Zusätzliche Angaben sind erforderlich, wenn eine Methode rückwirkend geändert wird; für weitere Informationen siehe Anhangangabe 26.

IAS8(28)

11. Neue oder überarbeitete Rechnungslegungsstandards und Interpretationen müssen nur dann angegeben werden, wenn sie zu einer Änderung der Rechnungslegungsmethode führen und dies Auswirkungen im laufenden Jahr hat oder sich auf künftige Perioden auswirken könnte. Verlautbarungen, die keine Auswirkungen auf die Rechnungslegungsmethoden des Unternehmens und auf die im Abschluss erfassten Beträge haben, müssen nicht angegeben werden.

Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden

12. Für Zwecke dieses Musterkonzernabschlusses haben wir unterstellt, dass die VALUE IFRS Plc keine Änderungen aufgrund der in Anhang D(a) aufgeführten Standardänderungen an ihren Rechnungslegungsmethoden vorzunehmen hatte. In der Praxis wird diese Annahme natürlich nicht auf alle Unternehmen zutreffen. Sofern es zu Änderungen von Rechnungslegungsmethoden kommt, sind diese zu erläutern. Zu weiteren Informationen verweisen wir auf Anhangangabe 26.

Vorzeitige Anwendung von Rechnungslegungsstandards

13. In der Regel wendet die VALUE IFRS Plc nur dann neue Standards oder Änderungen von Standards vorzeitig an, wenn es sich bei den Änderungen nur um Klarstellungen der bestehenden Praxis handelt und ihre Einführung zu keinen wesentlichen Änderungen der bisherigen Bilanzierungspraxis führt (wie z. B. die Änderungen an IAS 12 aus Mai 2021 oder die Änderungen an IAS 1 zur Angabe von Rechnungslegungsmethoden). Die Auswirkungen der Standards und Interpretationen, die nicht vorzeitig angewendet werden, sind in Anhangangabe 25(a)(iv) dargestellt. Eine Aufzählung der bis zum 30. Juni 2022 veröffentlichten, jedoch noch nicht verpflichtend anwendbaren Standards, Standardänderungen und Interpretationen enthält Anhang D(c).

    Wie in Kommentar Nr. 18 zur Anhangangabe 8 erläutert, ergaben sich keine Änderungen aus der vorzeitigen Anwendung der Änderungen an IAS 12, da die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der VALUE IFRS Plc bereits im Einklang mit der klarstellenden Änderung waren.

Standards und Interpretationen, die veröffentlicht wurden, aber noch nicht zwingend anzuwenden sind

IAS8(30)

14. Unternehmen müssen erläutern, ob es Rechnungslegungsstandards und Interpretationen gibt, die noch nicht angewendet werden, aber voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen in der aktuellen Periode und auf absehbare zukünftige Transaktionen (z. B. IFRS 17, sofern relevant) haben. Wenn durch eine Verlautbarung ein neues Rechnungslegungswahlrecht, das bisher nicht zur Verfügung stand, eingeführt wird, sollte das Unternehmen erläutern, ob und/oder wie das Wahlrecht in Zukunft voraussichtlich in Anspruch genommen werden soll.

15. Wenn die erwartete Auswirkung wesentlich ist, sollten Unternehmen diese Angaben unseres Erachtens auch dann machen, wenn die neue Rechnungslegungsverlautbarung nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses herausgegeben wird.

16. In den exemplarischen Anhangangaben zu wesentlichen Rechnungslegungsmethoden wird auf Seite 219 davon ausgegangen, dass keiner der herausgegebenen aber noch nicht verpflichtend anwendbaren Standards künftig einen wesentlichen Einfluss auf die VALUE IFRS Plc haben wird. Dies trifft in der Praxis nicht auf alle Unternehmen zu, so dass ggf. notwendige Angaben zu machen sind. Für eine vollständige Aufstellung der Standards und Interpretationen, die zum 31. Mai 2022 herausgegeben, aber noch nicht verpflichtend anzuwenden waren, verweisen wir auf Anlage D.

    Wir weisen darauf hin, dass die Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig möglicherweise eine Umgliederung von Verbindlichkeiten von langfristig zu kurzfristig erfordern können und dass dies eine Tatsache ist, die in Anhangangabe 25(a)(iv) angegeben werden müsste. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Musterkonzernberichts diskutierte der IASB jedoch weitere Änderungen an IAS 1, die die Klassifizierungsanforderungen ändern und auch die verpflichtende Anwendung der Änderungen auf den 1. Januar 2024 verschieben würden. Da die Auswirkungen der Änderungen derzeit ungewiss sind, haben wir keine erläuternden Angaben in Anhangangabe 25(a)(iv) aufgenommen.

    Bei wesentlichen neuen Standards, wie beispielsweise IFRS 17, rechnen die Regulierungsbehörden generell mit unternehmensspezifischen Angaben zur gewählten Übergangsmethode und letztlich auch mit einer Quantifizierung der erwarteten Auswirkungen aus der Anwendung der neuen Regelungen, sofern diese für das Unternehmen relevant sind.

Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden

IFRS17 Anhang A

17. Versicherungsverträge werden definiert als Verträge, "bei denen eine Partei (der Emittent) ein erhebliches Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie sich bereit erklärt, den Versicherungsnehmer zu entschädigen, wenn ein bestimmtes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig beeinflusst". Unternehmen sollten sich darüber im Klaren sein, dass dies auch bestimmte Verträge einschließen könnte, die von Unternehmen abgeschlossen werden, die keine Versicherer sind, wie z. B. Pauschalgebühren für Dienstleistungsverträge. Informationen zu Angabepflichten zu IFRS 17 vor der erstmaligen verpflichtenden Anwendung des Standards finden Sie in unserer Publikation „IFRS für die Praxis - IFRS 17: Angaben nach IAS 8 und IAS 34 in Abschlüssen für vor dem 31. Dezember 2023 endende Berichtsperioden".

Finanzinstrumente

IFRS7(21),(B5)

18. Die Angaben der Bewertungsgrundlagen für Finanzinstrumente können beinhalten:
    (a) die Art der finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVPL) designiert wurden, die Kriterien für deren Designation zum FVPL und die Art und Weise, wie das Unternehmen die Bedingungen in IFRS 9 für eine solche Designation erfüllt hat,
    (b) ob marktübliche Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten zum Handelstag oder zum Erfüllungstag bilanziert werden, und
    (c) wie Nettogewinne oder Nettoverluste aus jeder einzelnen Kategorie von Finanzinstrumenten ermittelt werden (beispielsweise ob die Nettogewinne oder -verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Posten Zins- oder Dividendenerträge enthalten).

Darstellung von Gewinnen und Verlusten aus finanziellen Vermögenswerten und Derivaten

19. Die Rechnungslegungsmethoden der VALUE IFRS Plc in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte und Derivate (Anhangangaben 25(o) und (p)) spezifizieren, an welcher Stelle in der Gesamtergebnisrechnung (oder der Gewinn- und Verlustrechnung) die Gewinne oder Verluste aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden. Jedoch schreibt IFRS 9 keinen separaten Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung vor. Andere Arten der Darstellung von Gewinnen und Verlusten aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert können ebenfalls angemessen sein. Wir sind der Ansicht, dass die Rechnungslegungsmethode eines Unternehmens zum Ausweis von Ineffektivitäten aus Sicherungsbeziehungen konsistent zu den Methoden des Unternehmens zum Ausweis der Ergebnisse aus Handelsderivaten und Derivaten, die nicht Teil einer designierten Sicherungsbeziehung sind, sein sollte.

Leistungen an Arbeitnehmer

Darstellung und Bewertung von Verpflichtungen für Jahresurlaub

20. Die VALUE IFRS Plc hat ihre Verpflichtung aus ausstehendem Jahresurlaub in den kurzfristigen Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer ausgewiesen. Es kann jedoch genauso angemessen sein, diese Beträge entweder als Rückstellung (falls die Fälligkeit und/oder Höhe der zukünftigen Zahlungen derart ungewiss sind, dass sie die Definition einer „Rückstellung" in IAS 37 erfüllen), oder als sonstige Verbindlichkeit darzustellen

IAS19(8),(BC16)-(BC21)

Für Bewertungszwecke haben wir angenommen, dass bei der VALUE IFRS Plc sowohl Verpflichtungen aus Jahresurlaub, die als kurzfristig fällige Leistungen klassifiziert sind, als auch solche Verpflichtungen, die als andere langfristig fällige Leistungen gemäß den Grundsätzen des IAS 19 eingestuft werden, bestehen. Die angemessene Behandlung hängt vom individuellen Sachverhalt und den Umständen sowie den Beschäftigungsbestimmungen des jeweiligen Landes ab. Für eine Klassifizierung und Bewertung als kurzfristig fällige Leistung muss zu erwarten sein, dass die Verpflichtungen insgesamt innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der jährlichen Berichtsperiode, in der der Mitarbeiter die entsprechenden Leistungen erbracht hat, erfüllt werden. Der IASB hat klargestellt, dass dies im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Jahresurlaub in ihrer Gesamtheit zu beurteilen ist und nicht individuell für jeden einzelnen Mitarbeiter.

Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden

21. Die Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütung werden über die Periode erfasst, in der die Mitarbeiter die entsprechende Arbeitsleistung erbringen. Diese Periode kann vor dem Tag der Gewährung beginnen. In dieser Situation schätzt das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente am Tag der Gewährung, um die erhaltenen Leistungen in der Periode zwischen dem Beginn der Leistungserbringung und dem Tag der Gewährung zu erfassen. Zum Tag der Gewährung überprüft das Unternehmen die vorherige Schätzung, so dass die für die erhaltenen Leistungen angesetzten Beträge letztendlich auf dem beizulegenden Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente am Tag der Gewährung basieren. Die von der VALUE IFRS Plc im Rahmen des kurzfristigen Anreizprogramms gewährten Aktien sind ein Beispiel dafür. Sie werden über drei Jahre und zwei Monate als Aufwand erfasst, wobei es sich um den Zeitraum handelt, auf den sich der Bonus bezieht, sowie die zwei darauffolgenden Jahre, bis die Aktien unverfallbar werden.

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

22. Die folgenden Anforderungen werden in dieser Publikation nicht exemplarisch dargestellt, da sie für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig sind:

Nicht dargestellter Sachverhalt	Maßgebliche Angaben oder Quelle
Mit Hilfe von Bewertungsverfahren bestimmter beizulegender Zeitwert - Differenz beim erstmaligen Ansatz	Angabe (nach Kategorie der Finanzinstrumente) der Rechnungslegungsmethode für die erfolgswirksame Erfassung dieser Differenz
Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVPL) designiert werden	Angabe der Art der finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die zum FVPL designiert werden, der Kriterien für die Designation und der Art und Weise, wie das Unternehmen die Bedingungen für die Designation erfüllt hat. Siehe Kommentar zur Anhangangabe 7 Nr. 16 für eine exemplarische Darstellung von Angaben.
Rechnungslegung in Hochinflationsländern	Angabe des Sachverhalts, dass der Abschluss und die Vergleichszahlen rückwirkend angepasst wurden, welche Methode angewandt wurde (Konzept der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Konzept der Tageswerte) und Informationen zu Art und Höhe des Preisindex.

Branchenspezifische Angaben

23. Für beispielhafte Musterangaben gemäß IFRS 6 "Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen sowie IAS 41 "Landwirtschaft" verweisen wir auf Anlage C der englischen Originalfassung dieses Musterkonzernabschlusses („VALUE IFRS Plc - Illustrative IFRS consolidated financial statements December 2022“[10]). Weitere Beispiele branchenspezifischer Rechnungslegungsgrundsätze und sonstiger maßgeblicher Angaben können den folgenden PwC-Publikationen entnommen werden:

(a) Illustrative IFRS financial statements – Investment funds[9]

(b) Illustrative IFRS consolidated financial statements – Investment property[9]

(c) IFRS 9 for banks – Illustrative disclosures[9]

(d) Illustrative IFRS consolidated financial statements – IFRS 17, Insurance contracts[9]

[10] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

26 Änderungen der Rechnungslegungsmethoden [1-12]

Änderungen der Rechnungslegungsmethoden

Nicht exemplarisch dargestellte Angaben: für die VALUE IFRS Plc nicht einschlägig

1. Da es keine neuen oder geänderten Standards/ Interpretationen gibt, die zu einer Änderung von Rechnungslegungsgrundsätzen für das Geschäftsjahr 2022 verpflichten, wurden keine entsprechenden Angaben dargestellt. Eine umfassende Darstellung zu Änderungen an Rechnungslegungsgrundsätzen finden Sie in den Vorjahresausgaben 2018 oder 2019 dieses Musterkonzernabschlusses (verfügbar auf www.pwc.de/national-office).

Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

IAS8(28),(29)

2. Angaben für verpflichtende und freiwillige Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ähneln sich. In beiden Fällen müssen die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode und Anpassungen in der aktuellen und vorhergehenden Perioden angeben werden. Bei freiwilligen Änderungen müssen jedoch auch die Gründe erläutert werden, warum die Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zuverlässigere und relevantere Informationen liefert.

Auswirkungen von Änderungen auf die laufende Berichtsperiode

IAS8(28)(f)

3. IAS 8 verlangt ausdrücklich die Angabe der Auswirkungen der Änderung einer Rechnungslegungsmethode auf die laufende Berichtsperiode sowie alle dargestellten Vergleichsperioden, es sei denn, die Ermittlung des Korrekturbetrags für Vergleichsperioden ist undurchführbar. Um diese Angabe zu ermitteln, müssen Unternehmen sowohl die alte als auch die neue Rechnungslegungsmethode im Jahr der Erstanwendung parallel anwenden. Der Standard enthält eine Definition des Begriffs “undurchführbar” sowie eine Reihe von Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit die Ausnahme zur Anwendung kommen darf. Diese stellen hohe Anforderungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

IFRS15(C4)

4. Der IASB zog in Erwägung, eben genanntes Angabeerfordernis nur bei freiwilligen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden zu verlangen und nicht bei solchen, die sich zwingend aus Standardänderungen ergeben. Die Idee wurde jedoch nicht weiter verfolgt, sondern stattdessen entschieden, fallweise Erleichterungen zu gewähren. So wurden z. B. Erleichterungen für den Übergang auf IFRS 15 gewährt, nicht aber für Unternehmen, die IFRS 16 ohne Anwendung der vereinfachten Übergangsmethode übernommen haben.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgrund von IFRS IC-Agenda-Entscheidungen

5. Obwohl Agenda-Entscheidungen des IFRS IC nicht Teil der IFRS sind, münden sie häufig in Erläuterungen zur Anwendung von Standards, die zuvor nicht verfügbar waren und von denen zuvor nicht erwartet werden konnte, dass sie zu berücksichtigen sind. Daher könnte es notwendig sein, dass ein Unternehmen seine bisherige Rechnungslegungsmethode nach der Veröffentlichung einer Agenda-Entscheidung des IFRS IC ändert. Oft, jeoch nicht immer, wird es sich bei einer derartigen Änderung um eine freiwillige Änderung einer Rechnungslegungsmethode i. S. d. IAS 8 handeln, die aus „neuen Informationen“ resultiert. Derartige Änderungen sind daher grds. retrospektiv anzuwenden. Eine Aufzählung der in den letzten 12 Monaten veröffentlichten Agenda-Entscheidungen des IFRS IC findet sich in Anhang D(b).

6. Wenn ein Unternehmen seine Bilanzierungsmethode ändern muss, istIAS 8 anzuwenden, um die Art der Änderung zu bestimmen und die Gründe für die Änderung unter Berücksichtigung der besonderen Tatsachen des Einzelfalls ausreichend darzulegen. Unternehmen könnten die folgende Beschreibung für die Änderung der Bilanzierungsmethode in Betracht ziehen:

   Der Konzern bilanzierte bisher [Erläuterung bisherige Bilanzierungspraxis]. Nach der Agenda-Entscheidung des IFRS IC zu [Thema] am [Datum] hat der Konzern seine Bilanzierungsmethode überprüft. Der Konzern hat die in der Agenda-Entscheidung dargelegte Bilanzierungsmethode angewendet [Beschreibung der neuen Bilanzierungsmethode]. Die Änderung der Bilanzierungsmethode wurde rückwirkend durchgeführt und die Vergleichsinformationen wurden angepasst. [Geben Sie Einzelheiten zu den Auswirkungen an].

Änderungen der Rechnungslegungsmethoden

7. Zusätzlich muss das Unternehmen:

IAS8(29)

(a) jede in Vergleichsperioden vorgenommene Änderung erläutern,

(b) die Auswirkungen der Änderung auf die laufende Berichtsperiode wie bereits oben unter Nr. 3 und 4 ausgeführt, angeben,

IAS1(40A)

(c) in den primären Abschlussbestandteilen hervorheben, an welcher Stelle Änderungen vorgenommen wurden (i. d. R. durch Hinzufügen des Zusatzes “rückwirkend angepasst” in die relevanten Spaltenüberschriften), mit einer Referenzierung auf Anhangangaben, in denen sich nähere Informationen zu den vorgenommenen Änderungen finden,

IAS1(106)(b)

(d) eine dritte Bilanz zu Beginn der Vergleichsperiode (i. d. R vorangehende Periode) ergänzen, wenn die rückwirkende Anwendung der Rechnungslegungsmethode einen wesentlichen Effekt auf diese hat, undd

(e) die Auswirkungen der rückwirkenden Änderung auf jede Eigenkapitalkomponente in der Eigenkapitalveränderungsrechnung in gleicher Weise zeigen, wie dies in der vorliegenden Publikation für Änderungen aufgrund einer Fehlerkorrektur auf Seite 22 dargestellt wurde.

Bei der Erläuterung der Art und der Auswirkungen der Änderung von Rechnungslegungsmethoden sind etwaige Anforderungen relevanter Aufsichtsbehörden mit zu berücksichtigen.

8. Den Unternehmen sollte nach Aussage des IASB für die Beurteilung, ob sich aus einer Agenda-Entscheidung die Notwendigkeit zur Änderung von Rechnungslegungsmethoden ergibt sowie deren etwaige Umsetzung, ausreichend Zeit (sufficient time) zur Verfügung stehen. Was im Einzelfall als “ausreichend” anzusehen ist, stellt eine Ermessensentscheidung dar, die unternehmensindividuell zu treffen ist. Es muss auf jeden Fall genügend Zeit zur Verfügung stehen, um die Änderung im Unternehmen zu implementieren und ggf. notwendige zusätzliche Informationen zu sammeln und /oder Prozess- und Systemanpassungen durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass hier in vielen Fällen ein Zeitraum von einigen Monaten realistisch sein dürfte, ein Zeitraum von über einem Jahr aber schwer zu begründen sein dürfte. Bei ihren Überlegungen haben die Unternehmen etwaige Ansichten/Äußerungen relevanter Aufsichtsbehörden mit einzubeziehen.

9. IAS 8.30f. fordert bestimmte Angaben zu veröffentlichten, jedoch noch nicht angewendeten Standards zu machen. Sofern die Notwendigkeit zur Änderung einer Rechnungslegungsmethode aufgrund einer Agenda-Entscheidung des IFRS IC festgestellt, diese aber noch nicht umgesetzt wurde, sollte überlegt werden, ähnliche Angaben zu machen.

Zusätzliche Vergleichsinformationen – die dritte Bilanz

IAS1(40A),(40C)

10. Wenn ein Unternehmen eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend angewandt, Posten rückwirkend angepasst oder umgegliedert hat und dies einen wesentlichen Einfluss auf die Informationen in der Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode hatte, muss es zu diesem Zeitpunkt (1. Januar 2021 für Unternehmen mit einem Jahresende am 31. Dezember 2022) eine dritte Bilanz vorlegen. Es ist jedoch nicht notwendig, die zugehörigen Anhangangaben zu dieser Eröffnungsbilanz der vorangegangenen Periode offenzulegen, sofern das Unternehmen alle nach IAS 8 geforderten Angaben offengelegt hat.

IAS1(40D)

11. Der Stichtag der Eröffnungsbilanz (dritte Bilanz) entspricht dem Beginn der vorangegangenen Periode, unabhängig davon, ob der Abschluss des Unternehmens Vergleichsinformationen für früherer Perioden umfasst.

Auswirkung der Änderung auf frühere Zwischenberichte

IAS1(112)(c)

12. Es besteht keine ausdrückliche Verpflichtung, die finanziellen Auswirkungen der Änderung von Rechnungslegungsmethoden, die in der letzten Zwischenberichtsperiode vorgenommen wurde, auf frühere Zwischenberichte des aktuellen Berichtsjahres anzugeben. Sofern die Auswirkungen auf frühere Zwischenberichtsperioden jedoch wesentlich sind, sollte überlegt werden, diese Tatsache und die sich ergebenden Auswirkungen im Rahmen der Angaben nach IAS 8.28f. zu erläutern.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Mitglieder der VALUE IFRS Plc

Der Prüfungsvermerk wird vom Abschlussprüfer des Unternehmens nach Abschluss der Prüfung des Finanzberichts bereitgestellt. Da der Wortlaut des Vermerks je nach Land variiert, haben wir in die vorliegende Publikation keinen exemplarischen Vermerk aufgenommen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Form und Inhalt des Prüfungsvermerks

ISA700

1. Standards und Leitlinien zur Aufstellung von Vermerken über Prüfungen, die in Übereinstimmung mit den Internationalen Prüfungsgrundsätzen durchgeführt werden, sind im International Standard on Auditing ISA 700 (revised) „Forming an Opinion and Reporting on Financial Statements“ enthalten.

VALUE IFRS Plc

Musterkonzernabschluss Dezember 2022 - Anlagen

Anlage A: Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Zahlungsmittelflüsse im Rahmen eines „management commentary“ 243

Anlage B: Alternative Darstellungsweisen 244

- Konzerngesamtergebnisrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren
- Kapitalflussrechnung – direkte Methode

Anlage C: Weitere Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angabepflichten (nicht einschlägig für die VALUE IFRS Plc 248

- Biologische Vermögenswerte
- Vermögenswerte aus der Öl- und Erdgasförderung

Anlage D: Neue Standards und Interpretationen 249

Anlage E: Auswirkungen klimabedinger Risiken auf die Finanzberichterstattung 253

Anlage F: Abkürzungsverzeichnis 262

Anlage A: Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Zahlungsmittelflüsse im Rahmen eines „management commentary“

Für beispielhafte Ausführungen zu verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in der dieser Übersetzung zugrundeliegenden englischsprachigen Originalbroschüre „VALUE IFRS Plc – Illustrative IFRS consolidated financial statements December 2022“[11]

[11] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

IAS1(10)(b),(10A)

Konzern-Gesamtergebnisrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 Rückwirkend angepasst* GE'000
IAS1(82)(a)	**Fortzuführende Geschäftsbereiche**			
	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	3	**197.659**	161.604
	Finanzerträge	5(d)	**1.616**	905
	Sonstige Erträge	5(a)	**11.348**	12.033
	Sonstige Gewinne/(Verluste) - netto	5(b)	**4.593**	(671)
	Bestandsveränderungen		**6.681**	5.255
	Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		**(62.218)**	(54.108)
	Aufwand für Leistungen an Arbeitnehmer		**(56.594)**	(52.075)
	Werbeaufwendungen		**(14.265)**	(6.662)
	Transportaufwendungen		**(8.584)**	(6.236)
	Aufwand für planmäßige Abschreibungen	3(b), 8(a) 8(b),8(d)	**(12.540)**	(10.080)
	Aufwand aus Operating-Leasingverhältnissen		**(1.215)**	(1.010)
	Wertminderung des Goodwills	8(d)	**(2.410)**	-
	Abschreibungen auf durch das Feuer beschädigte Vermögenswerte		**(1.210)**	-
	Sonstige Aufwendungen		**(3.775)**	(2.363)
IAS1(82)(ba)	Nettowertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte	12(c)	**(849)**	(595)
IAS1(82)(b)	Finanzierungsaufwendungen	5(d)	**(7.491)**	(6.735)
IAS1(82)(c)	Ergebnis aus at-equity bilanzierten Unternehmen	16(e)	**340**	355
	Ergebnis vor Ertragsteuern		**51.086**	39.617
IAS1(82)(d) IAS12(77)	Ertragsteueraufwendungen	6	**(16.182)**	(11.575)
	Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		**34.904**	28.042
IFRS5(33)(a) IAS1(82)(ea)	Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, das den Eigentümern des Mutterunternehmens zusteht	15	**727**	399
IAS1(81A)(a)	**Periodenergebnis**		**35.631**	28.441
	Sonstiges Ergebnis			
IAS1(82A)(a)(ii)	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden dürfen			
IAS1(82A),(7)(da)	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schuldinstrumenten	9(c)	**126**	(228)
IAS1(82A),(7)(e)	Anteil am sonstigen Ergebnis assoziierter und Gemeinschaftsunternehmen, die at-equity bilanziert werden	9(c)	**20**	15
IAS1(82A),(7)(c) IAS21(32)	Währungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe	9(c)	**(617)**	185
IFRS5(38)	Währungsdifferenzen aus der Umrechnung aufgegebener Geschäftsbereiche	15	**170**	58
IAS1(82A),(7)(e)	Gewinne aus Cashflow-Hedges	9(c)	**326**	1.423
IAS1(82A),(7)(g)(h)	Sicherungskosten	9(c)	**(88)**	73
IAS1(82A),(7)(e)	In den Gewinn oder Verlust umgegliederte Verluste aus Sicherungsinstrumenten	12(a)	**(155)**	(195)
IAS1(82A),(7)(c) IFRS9(6.5.13)	Gewinne aus der Absicherung von Nettoinvestitionen (Net Investment Hedges)	9(c)	**190**	-
IAS1(91)	Ertragsteuern auf diese Posten	9(c)	**(68)**	(326)
	Zwischensumme sonstiges Ergebnis		**(96)**	1.005

IAS1(10)(b),(10A)

Konzern-Gesamtergebnisrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren

		Anhang-angaben	2022 GE'000	2021 Rückwirkend angepasst* GE'000
	Zwischensumme sonstiges Ergebnis		**(96)**	1.005
IAS1(82A)(a)(i)	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden			
IAS1(82A),(7)(a)	Gewinn aus der Neubewertung von Grundstücken und Gebäuden	9(c)	**7.243**	5.840
IAS1(82A),(7)(e)	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente	9(c)	**632**	(1.230)
IAS1(82A)	Anteil am sonstigen Ergebnis assoziierter und Gemeinschaftsunternehmen (at-equity bilanziert)	9(c)	**300**	100
IAS1(82A),(7)(b) IAS19(120)(c)	Neubewertung der Verpflichtungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	9(c)	**119**	(910)
IAS1(91)	Ertragsteuern auf diese Posten	9(c)	**(2.489)**	(1.140)
IAS1(81A)(b)	**Sonstiges Ergebnis für die Periode, abzüglich Steuern**		**5.709**	3.665
IAS1(81A)(c)	**Gesamtergebnis für die Periode**		**41.340**	32.106
IAS1(81B)(a)	Periodenergebnis entfällt auf:			
	Die Eigentümer der VALUE IFRS Plc		**32.626**	26.123
	Nicht beherrschende Anteile		**3.005**	2.318
			35.631	28.441
IAS1(81B)(b)	Gesamtergebnis für die Periode, entfällt auf:			
	Die Eigentümer der VALUE IFRS Plc		**38.434**	29.530
	Nicht beherrschende Anteile		**2.906**	2.576
			41.340	32.106
	Gesamtergebnis für die Periode, den Eigentümern der VALUE IFRS Plc zurechenbar, aus:			
	Fortzuführenden Geschäftsbereichen		**37.549**	29.073
IFRS5(33)(d)	Aufgegebenen Geschäftsbereichen		**885**	457
			38.434	29.530
IAS33(66)	**Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen, das den Eigentümern des Mutterunternehmens zusteht:**			
	Unverwässertes Ergebnis je Aktie	22	**56,9**	47,3
	Verwässertes Ergebnis je Aktie	22	**55,8**	47,1
IAS33(66)	**Ergebnis je Aktie, das den Stammaktionären des Unternehmens zusteht:**			
	Unverwässertes Ergebnis je Aktie	22	**58,2**	48,0
	Verwässertes Ergebnis je Aktie	22	**57,1**	47,8

* Siehe Anhangangaben 11(b) zu Details hinsichtlich der Korrektur eines Fehlers.

Nicht verpflichtend Die vorstehende Konzern-Gesamtergebnisrechnung ist in Verbindung mit dem Anhang zum Abschluss zu lesen.

IAS1(10)(d)
IAS7(1),(10)
IAS1(113)

Konzern-Kapitalflussrechnung – direkte Methode

		Anhang-angabe	**2022 GE'000**	2021 GE'000
IAS7(10),(18)(a)	**Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit**			
IAS7(14)(a)	Zahlungseingänge von Kunden (inkl. Steuern)		**196.280**	185.333
IAS7(14)(c),(d)	Auszahlungen an Lieferanten und Mitarbeiter (inkl. Steuern)		**(136.825)**	(142.760)
			59.455	42.532
IAS7(14)(g)	Auszahlungen für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte		**(135)**	(1.235)
IAS7(14)(g)	Erlöse aus dem Abgang von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten		**600**	-
IAS7(14)(b)	Versicherungsentschädigung (Feuerschaden)	4(b)	**300**	-
IAS7(16)	Transaktionskosten i. Z. m. dem Erwerb von Tochterunternehmen	14	**(750)**	-
IAS7(14)(b)	Sonstige Erlöse		**7.490**	7.484
IAS7(31)-(33)	Erhaltene Zinsen		**1.262**	905
IAS7(31)-(33)	Gezahlte Zinsen		**(8.127)**	(6.799)
IAS7(14)(f),(35),(36)	Gezahlte Ertragsteuern		**(16.458)**	(12.163)
	Mittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit		**43.637**	30.724
IAS7(10),(21)	**Cashflows aus Investitionstätigkeit**			
IAS7(39)	Auszahlung für den Erwerb von Tochterunternehmen, abzgl. erworbener Zahlungsmittel	14	**(2.600)**	-
IAS7(16)(a)	Auszahlungen für Sachanlagen	8(a)	**(25.387)**	(14.602)
IAS7(16)a)	Auszahlungen für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	8(b)	**(1.900)**	-
IAS7(16)(c)	Auszahlungen für erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte		**(259)**	(2.029)
IAS7(16)(c)	Auszahlungen für bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	7(b)	**-**	(1.175)
IAS7(16)(a)	Auszahlung für Software-Entwicklungskosten	8(c)	**(880)**	(720)
IAS7(16)(e)	Kredite an nahestehende Unternehmen/Personen		**(1.180)**	(730)
IAS7(39)	Erlöse aus der Veräußerung des Geschäftsbereichs Maschinenbau	15	**3.110**	-
IAS7(16)(b)	Erlöse aus dem Abgang von Sachanlagen		**9.585**	639
IAS7(16)(d)	Erlöse aus dem Abgang von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten		**1.375**	820
IAS7(16)(f)	Rückzahlung von Krediten durch nahestehende Unternehmen/Personen		**469**	626
IAS7(38)	Dividenden von Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen	16(e)	**160**	220
IAS7(31),(33)	Sonstige Dividenden		**3.300**	4.300
IAS7(31),(33)	Erhaltene Zinsen aus als Finanzinvestitionen gehaltenen finanziellen Vermögenswerten		**258**	249
	Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit		**(13.949)**	(12.402)

IAS7(10),(21)	**Cashflows aus Finanzierungstätigkeit**			
IAS7(17)(a)	Erlöse aus der Emission von Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten	9(a)	**12.413**	-
	Erlöse aus Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	9(a)	**1.500**	-
IAS7(17)(c)	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	10(c)	**46.053**	26.746
IAS7(17(c)	Einzahlungen aus Reverse-Factoring-Transaktionen	7(f)	**3.070**	2.520
IAS7(17)(b)	Auszahlungen für zurückgekaufte Aktien	9(a)	**(1.350)**	-
IAS7(17)(b)	Erwerb eigener Aktien		**(1.217)**	(299)
	Transaktionskosten für Ausgabe und Rückkauf von Aktien	9(a)	**(245)**	-
IAS7(17)(d)	Rückzahlung von Krediten	10(c)	**(33.484)**	(24.835)
IAS7(17(d)	Rückzahlungen an Finanzinstitute aus Reverse-Factoring-Transaktionen	7(f)	**(2.980)**	(2.550)
IAS7(17)(e)	Tilgungsanteil von Leasingzahlungen	10(c)	**(1.942)**	(1.338)
IAS7(42A),(42B)	Geschäftsvorfälle mit nicht beherrschenden Anteilen	16(c)	**(1.500)**	-
IAS7(31),(34)	An die Anteilseigner des Unternehmens gezahlte Dividenden	13(b)	**(22.357)**	(10.478)
IAS7(31),(34)	An nicht beherrschende Anteile von Tochterunternehmen gezahlte Dividenden	16(b)	**(3.017)**	(1.828)
	Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit		**(5.056)**	(12.062)
	Nettozunahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		**24.6328**	6.260
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres		**28.049**	21.573
IAS7(28)	Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		**(248)**	216
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahres	7(e)	**52.433**	28.049
IAS7(43)	Zahlungsunwirksame Finanzierungs- und Investitionstätigkeit	10(b)		
IFRS5(33)(c)	Cashflows aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	15		

Nicht verpflichtend Die vorstehende Konzern-Kapitalflussrechnung ist in Verbindung mit dem Anhang zum Abschluss zu lesen.

Anlage C: Weitere Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angabepflichten (nicht einschlägig für die VALUE IFRS Plc)

I Für beispielhafte Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für „Biologische Vermögenswerte“ sowie „Vermögenswerte aus der Öl- und Erdgasförderung“ verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in der dieser Übersetzung zugrundeliegenden englischsprachigen Originalbroschüre „VALUE IFRS plc – Illustrative consolidated financial statements December 2022“[12].

[12] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Anlage D: Neue Standards und Standardänderungen

Diese Anlage bietet eine Zusammenfassung der Inhalte neuer Standards oder Standardänderungen, die erstmals in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden sind sowie künftiger bereits veröffentlichter Regelungen, die in späteren Berichtsperioden verpflichtend anzuwenden sind.

(a) Neue Standards und Standardänderungen – anzuwenden ab dem 1. Januar 2022

Titel	Wesentliche Bestimmungen	Verpflichtender Anwendungs-zeitpunkt *
Sachanlagen: Erlöse bevor beabsichtigter Nutzung – Änderungen an IAS 16	Die Änderung an IAS 16 untersagt es einem Unternehmen, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer Sachanlage Erlöse abzuziehen, die es aus dem Verkauf von Gegenständen erzielt, die während der Zeit, in welcher der Vermögenswert zu seinem Standort und in den betriebsbereiten Zustand gebracht wurde, hergestellt wurden (wie z. B. Erlöse aus dem Verkauf von auf einer Testanlage gefertigten Mustern). Die Änderung stellt auch klar, was unter „Kosten für Testläufe“ zu verstehen ist. Hierunter fallen Kosten zur Feststellung, ob der Vermögenswert technisch und physisch in der Lage ist, seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch durchzuführen. Das Erreichen einer bestimmten finanziellen Leistungsfähigkeit (z. B. eine vom Management angestrebte operative Gewinnmarge) ist hingegen für die Beurteilung irrelevant. Die Änderung verlangt, dass Unternehmen Erlöse und Kosten im Zusammenhang mit produzierten Gegenständen, die nicht aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens stammen, getrennt ausweisen und den Posten der Gesamtergebnisrechnung angeben, in dem diese Erlöse erfasst werden.	1. Januar 2022
Verweis auf das Rahmenkonzept der IFRS – Änderungen an IFRS 3	Geringfügige Änderungen wurden an IFRS 3 vorgenommen, um die Verweise auf das überarbeitete Rahmenkonzept der IFRS zu aktualisieren und IFRS 3 um die Vorschrift zu ergänzen, dass ein Erwerber bei der Identifizierung von übernommenen Verpflichtungen, die in den Anwendungsbereich des IAS 37 oder IFRIC 21 fallen, die Regelungen des IAS 37 oder IFRIC 21 anstelle des Rahmenkonzepts anzuwenden hat. Ohne diese neue Regelung hätte ein Unternehmen bei einem Unternehmenszusammenschluss einige Verbindlichkeiten angesetzt, die gemäß IAS 37 bzw. IFRIC 21 nicht bilanziert werden dürften und daher unmittelbar nach dem Erwerb erfolgswirksam auszubuchen gewesen wären. Des Weiteren wird IFRS 3 um ein explizites Ansatzverbot für erworbene Eventualforderungen ergänzt.	1. Januar 2022
Belastende Verträge: Kosten der Vertragserfüllung – Änderungen an IAS 37	Die Änderung an IAS 37 stellt klar, dass zu den Erfüllungskosten eines Vertrags alle direkt dem Vertrag zurechenbaren Kosten gehören. Diese umfassen die zusätzlich für die Erfüllung des Vertrags entstehenden Kosten (sog. „incremental cost“, wie z. B. direkte Lohn- und Materialkosten), und eine Zurechnung anderer Kosten, die direkt der Vertragserfüllung zuzurechnen sind. Zudem erfolgt eine Klarstellung, wonach sich eine etwaige vorrangige Wertminderung auf die zur Vertragserfüllung eingesetzten (bisher: mit dem Vertrag verbundenen) Vermögenswerte erstreckt.	1. Januar 2022
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2021)	Die folgenden Verbesserungen an Standards wurden im Mai veröffentlicht: • IFRS 9 – Klarstellung, welche Gebühren in den 10%-Test für die Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten einzubeziehen sind. • IFRS 16 – Änderung des erläuternden Beispiels Nr. 13 zu IFRS 16, welches Aussagen zu Zahlungen des Leasinggebers an Leasingnehmer zur Erstattung von Ausgaben für Mietereinbauten enthielt, die oftmals zu Missverständnissen führten • IFRS 1 – Die Vorschrift, wonach Tochterunternehmen, die später als ihr Mutterunternehmen ein erstmaliger Anwender der IFRS werden, das Wahlrecht haben, Vermögenswerte und Schulden mit den bisher im Konzernabschluss des Mutterunternehmens hierfür angesetzten Buchwerten (ohne Konsolidierungsanpassungen und Anpassungen wegen der Auswirkungen des Unternehmenszusammenschlusses) zu bewerten (Ausnahme: Investmentgesellschaften) wird um die kumulierten Währungsumrechnungsdifferenzen des Tochterunternehmens erweitert. Die Änderung gilt auch für assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die die entsprechende IFRS 1-Regelung in Anspruch nehmen. • IAS 41 – Streichung der Nichtberücksichtigung von Zahlungsströmen für Steuern i. Z. m. der Bewertung biologischer Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert nach IAS 41. Damit werden die Anforderungen des IAS 41 an die Regelungen des IFRS 13 angeglichen und mit einer Änderung des IAS 41 aus 2008 in Einklang gebracht, wonach im Rahmen der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts nicht zwingend ein Vorsteuerzinssatz für die Diskontierung zu verwenden ist.	1. Januar 2022

* Erstmals verpflichtend anzuwenden in Berichtsperioden, die am oder nach dem genannten Datum beginnen.

(b) Zwischen Juli 2021 und Juni 2022 veröffentlichte Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Bis zum 30. Juni 2022 wurden die nachfolgenden Agenda-Entscheidungend des IFRS IC veröffentlicht, die für die Erstellung jährlicher Abschlüsse für 2022 relevant sein könnten. Das genannte Veröffentlichungsdatum bezieht sich auf die Veröffentlichung der endgültigen Agenda-Entscheidung im IFRIC Update. Zu später erfolgten Veröffentlichungen verweisen wir auf die international Rechercheplattform Viewpoint[13] von PwC.

Veröffentlichungs-datum	Thema
Oktober 2021	Bilanzielle Abbildung von Optionsscheinen, die beim erstmaligen Ansatz als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert wurden (IAS 32)
Dezember 2021	Wirtschaftlicher Nutzen aus der Nutzung eines Windparks (IFRS 16)
Februar 2022	Bilanzielle Abbildung des TLTRO II-Programms der Europäischen Zentralbank (IFRS 9 and IAS 20)
April 2022	Sichteinlagen mit vertraglichen Nutzungsbeschränkungen (IAS 7)
Mai 2022	Agieren Softwarehändler als Prinzipal oer Agent? (IFRS 15)

[13] Hinweis: Bei Viewpoint handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

(c) Künftige Regelungen

Bis zum 30. Juni 2022 wurden die nachfolgenden neuen Standards und Interpretationen veröffentlicht, die jedoch noch nicht verpflichtend in Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2022 angewendet werden müssen. Zu später erfolgten Veröffentlichungen verweisen wir auf www.pwc.com/ifrs.

Titel	Wesentliche Bestimmungen	Verpflichtender Anwendungs-zeitpunkt *
IFRS 17 “Versicherungsverträge”	IFRS 17 wurde im Mai 2017 als Ersatz für IFRS 4 „Versicherungsverträge“ veröffentlicht. Das Bewertungsmodell des IFRS 17 basiert auf der Ermittlung der aktuellen Erfüllungswerte der Versicherungsverträge, so dass deren Wertansätze in jeder Berichtsperiode aufgrund von Schätzungsänderungen anzupassen sind. Versicherungsverträge werden grds. nach einem „Building Block Approach“ bewertet. Hiernach fließen in die Bewertung folgende Bausteine ein: • diskontierte wahrscheinlichkeitsgewichtete erwartete Zahlungsströme • eine explizite Risikoanpassung und • eine vertragliche Servicemarge, die den noch nicht verdienten Gewinn aus dem Vertrag darstellt und die über den Zeitraum, über die das Unternehmen Versicherungsschutz gewährt, als Ertrag erfasst wird. Der Standard räumt ein Wahlrecht ein, wonach die Auswirkungen von Änderungen der Diskontierungssätze entweder im Gewinn und Verlust oder direkt im sonstigen Ergebnis erfasst werden dürfen. Die Ausübung dieses Wahlrechts wird voraussichtlich die Art und Weise widerspiegeln, wie die Versicherer ihre finanziellen Vermögenswerte nach IFRS 9 bilanzieren. Für bestimmte Versicherungsverträge mit einer kurzen Laufzeit darf wahlweise ein vereinfachtes Verfahren (sog. Premium Allocation Approach) für die Ermittlung der Rückstellung für den zukünftigen Versicherungsschutz angewendet werden. Diese kurzfristigen Verträge werden häufig von Schaden- und Unfallversicherern abgeschlossen. Für bestimmte Verträge von Lebensversicherern, bei denen die Versicherungsnehmer an den Renditen der zugrundeliegenden Vermögenswerte beteiligt sind, kommt das allgemeine Bewertungsmodell des Standards in Form des „Variable Fee Approach“ zu Anwendung. Bei der Anwendung dieses Verfahrens wird der Anteil des Unternehmens an den Fair-Value-Änderungen der zugrundeliegenden Vermögenswerte in die vertragliche Servicemarge einbezogen. Die Ergebnisse der Versicherer, die dieses Modell verwenden, dürften daher weniger volatil sein, als bei Anwendung des allgemeinen Modells. Die neuen Regeln werden sich auf die Abschlüsse und Kennzahlen aller Unternehmen auswirken, die Versicherungsverträge oder Investmentverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung ausgeben. Kleinere im Juli 2021 veröffentlichte Änderungen zielen auf eine Erleichterung der Implementierung des IFRS 17 durch Reduzierung von Implementierungskosten sowie Erleichterungen bei der Erläuterung der Auswirkungen des Übergangs für Investoren und Dritte ab. Gleichzeitig wurde hierdurch der verpflichtende Anwendungszeitpunkt des IFRS 17 auf Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, verschoben. Durch weitere Änderungen im Dezember 2021 wurde eine Übergangsoption hinzugefügt, die es einem Unternehmen erlaubt, in der/den bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 dargestellten Vergleichsperiode(n) eine optionale Klassifizierungsüberlagerung anzuwenden. Die Überlagerung ermöglicht es, alle finanziellen Vermögenswerte, einschließlich derjenigen, die in Bezug auf Tätigkeiten gehalten werden, die nicht mit Verträgen im Anwendungsbereich des IFRS 17 verbunden sind, in der/den Vergleichsperiode(n) auf Basis der einzelnen Instrumente so zu klassifizieren, dass die Klassifizierung mit der Art und Weise übereinstimmt, wie das Unternehmen erwartet, dass diese Vermögenswerte bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 klassifiziert werden.	Ursprünglich 1. Januar 2021, jedoch im März 2021 vom IASB auf den 1. Januar 2023 verschoben
Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – Änderungen an IAS 1	Die eng gefasst Änderung an IAS 1 stellt klar, dass sich die Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig nach den Rechten richtet, die am Ende der Berichtsperiode bestehen. Die Klassifizierung ist sowohl unabhängig von den Erwartungen des Managements als auch von etwaigen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag (z. B. Erhalt einer Verzichtserklärung oder ein Vertragsbruch nach dem Bilanzstichtag). Die Änderung stellt auch klar, was in IAS 1 mit „Erfüllung“ (settlement) einer Verbindlichkeit gemeint ist. Sofern Unternehmen bislang die Absichten des Managements bei der Bestimmung der Klassifizierung von Verbindlichkeiten berücksichtigt haben, können sich Auswirkungen ergeben. Dies gilt auch für einige Verbindlichkeiten, die in Eigenkapital umgewandelt werden können. Die Änderung ist rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 anzuwenden. ** Seit der Veröffentlichung der Änderung hat der IASB einen neuen Entwurf veröffentlicht, der weitere Änderungen sowie eine nochmalige Verschiebung des verpflichtenden Anwendungszeitpunkts auf den 1. Januar 2024 vorsieht.	Ursprünglich 1. Januar 2022, jedoch auf den 1. Januar 2023 verschoben**

Titel	Wesentliche Bestimmungen	Verpflichtender Anwendungs-zeitpunkt *
Angaben von Rechnungslegungsmethoden – Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2	In IAS 1 wurde klargestellt, dass Unternehmen alle wesentlichen (material) Rechnungslegungsmethoden anzugeben haben. Zuvor sprach der Standard von maßgeblichen (significant) Rechnungslegungsmethoden. Die Änderungen definieren, was unter „wesentlichen Rechnungslegungsmethoden“ zu verstehen ist und wie man sie identifizert. Sie stellen auch klar, dass unwesentliche Informationen zu Rechnungslegungsmethoden nicht angegeben werden müssen. Wenn sie jedoch angegeben werden, dürfen hierdurch wesentliche Informationen zu Rechnungslegungsmethoden nicht verschleiert werden. Ergänzend zur Änderung des IAS 1 wurde das IFRS Practice Statement 2 ebenfalls geändert, um den Unternehmen Leitlinien für die praktische Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit auf die Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden bereitzustellen.	1. Januar 2023
Definition rechnungslegungsbezogener Schätzungen – Änderungen an IAS 8	Durch die Änderungen an IAS 8 wird klargestellt, wie zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen zu unterscheiden ist. Die Unterscheidung ist wichtig, da Änderungen von Schätzungen prospektiv auf künftige Geschäftsvorfälle und Ereignisse, solche von Rechnungslegungsmethodenänderungen hingegen retrospektiv auf vergangene Geschäftsvorfälle und Ereignisse sowie die laufende Periode anzuwenden sind.	1. Januar 2023
Latente Steuern aus Transaktionen bei denen bei erstmaliger Erfassung betragsgleiche steuerpflichtige und abzugsfähige temporäre Differenzen entstehen	IAS 12 wurde dahingehend geändert, dass Unternehmen verpflichtet sind, latente Steuern für Transaktionen anzusetzen, aus denen beim erstmaligen Ansatz betragsgleiche zu versteuernde und abzugsfähige temporäre Differenzen entstehen. Die Änderungen werden typischerweise Auswirkungen i. Z. m. Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer und Rückbauverpflichtungen haben und zur Erfassung zusätzlicher aktiver und passiver latenter Steuern führen. Die Änderungen sind auf Transaktionen anzuwenden, die am oder nach dem Beginn der frühesten im Abschluss dargestellten Vergleichsperiode stattfanden. Zusätzlich sind zu Beginn der frühesten dargestellten Periode aktive latente Steuern (soweit werthaltig) und passive latente Steuern für alle abzugsfähigen und zu versteuernden temporären Differenzen in Verbindung mit • Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten und • Stillegungs-, Wiederherstellungs- und ähnlichen Verpflichtungen und den entsprechenden Beträgen, die als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des entsprechenden Vermögenswerts erfasst wurden, zu erfassen. Die kumulierte Auswirkung der erstmaligen Anwendung der Regelung ist in den Gewinnrücklagen (oder einem anderen Bestandteil des Eigenkapitals, wenn angemessen) zu erfassen. IAS 12 enthielt zuvor keine expliziten Regelungen zur Erfassung der Steuereffekte i. Z. m. Leasingverhältnissen (beim Leasingnehmer) und in der Praxis wurden unterschiedliche Vorgehensweisen als zulässig erachtet. Daher kann es sein, dass einige Unternehmen schon bislang eine Bilanzierungsweise gewählt hatten, die den neuen Regelungen entspricht und sich für sie keine Auswirkung ergibt.	1 January 2023
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen – Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	Inhalt der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 ist eine Klarstellung, wonach der Gewinn oder Verlust aus der Übertragung von Vermögenswerten auf ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen in vollem Umfang zu erfassen ist, wenn ein Geschäftsbetrieb (“business”) im Sinne des IFRS 3 übergeht. Demgegenüber ist der Gewinn oder Verlust aus einer solchen Transaktion nur anteilig zu erfassen, wenn die übertragenen Vermögenswerte keinen Geschäftsbetrieb darstellen. Die Änderungen sollen prospektiv anwendbar sein.	n/a **

*Erstmals verpflichtend anzuwenden in Berichtsperioden, die am oder nach dem genannten Datum beginnen.

**Im Dezember 2015 wurde der verpflichtende Erstanwendungszeitpunkt der Änderungen auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach Abschluss des Forschungsprojekts zur Equity-Methode verschoben.

Anlage E: Auswirkungen klimabedingter Risiken auf die Finanzberichterstattung

1. Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Finanzberichterstattung sind ein viel beachtetes Thema. Investoren und Aufsichtsbehörden wollen zunehmend wissen, wie Unternehmen ESG-Aspekte und insbesondere klimabezogene Risikofaktoren bei der Erstellung der Abschlüsse mit in die Schätzungen und Ermessensentscheidungen einbezogen haben. Zu den klimabezogenen Risiken gehören sowohl sog. Übergangsrisiken, wie z. B. zusätzliche Kosten, die dem Unternehmen durch den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft entstehen, als auch physische Risiken, wie z. B. Schäden an Vermögenswerten infolge von Bränden und Überschwemmungen.

IAS1(112)(c)

2. Nach den IFRS sind sämtliche Informationen offenzulegen, die die Abschlussadressaten benötigen, um die Auswirkungen bestimmter Geschäftsvorfälle, anderer Ereignisse und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen. In Anbetracht des derzeitigen Fokus auf den Klimawandel und dessen Auswirkungen sollten Unternehmen daher sicherstellen, dass sie diese Auswirkugngen prüfen und die notwendigen Anhangangaben identifizieren, um den Anforderungen der IFRS zu entsprechen.
3. Anhang E beschreibt, wie sich der Klimawandel auf bestimmte Bewertungen und somit auf die entsprechenden Anhangangaben auswirken könnte. Darüber hinaus werden einige der relevanten Überlegungen bei der Vornahme von Schätzungen und Ermessensentscheidungen sowie bei der Formulierung der relevanten Angaben zur Erfüllung der aktuellen IFRS-Anforderungen aufgeführt. Im Hauptteil dieser Publikation finden sich an den erforderlichen Stellen Verweise auf diesen Anhang
4. Weitere Informationen finden Sie in unserem „IFRS für die Praxis: Auswirkungen von Klimarisiken und sonstigen ESG-Aspekten auf die Finanzberichterstattung“.

IASB-Hinweise und mögliche künftige Entwicklungen

Effects of climate-related matters on financial statements

5. Im Jahr 2020 gab die IFRS Foundation Lehrmaterial heraus, das eine nicht abschließende Liste von Beispielen enthält, wie sich Klimarisiken auf die Bewertungs- und Offenlegungsanforderungen verschiedener Standards auswirken können und die einschlägigen Paragrafen der Standards nennt. Das Lehrmaterial thematisiert auch Wesentlichkeitsgesichtspunkte und stellt – obwohl es die Anforderungen in den Standards weder ergänzt noch ändert – hilfreiches Material dar, von dem sowohl Adressaten als auch Ersteller von IFRS-Abschlüssen profitieren können.

IASB Update April 2022

6. Auf Basis der zur Agenda-Konsultation 2022-2026 eingegangener Stellungnahmen, entschied der IASB im April 2022 ein Projekt zur Berücksichtigung klimabezogener Risiken in der Finanzberichterstattung mit auf seinen Arbeitsplan zu nehmen. In den Stellungnahmen wurden folgende Mängel in der Berichterstattung zu klimabezogenen Risiken angesprochen:
   (a) inkonsistente Anwendung von Standardregelungen und
   (b) unzureichende Informationen zu klimabezogenen Risiken.
7. Im Rahmen der Agenda-Konsultation 2022-2026 wurden bereits verschiedene Bereiche aufgezeigt, die verbessert werden könnten, darunter:
   (a) Erwägung einer Senkung der Schwelle für die Angabe von Schätzungsunsicherheiten gemäß IAS 1
   (b) Anpassung der Anforderungen an die Bestimmung des Nutzungswerts bei der Prüfung von Vermögenswerten auf Wertminderung und
   (c) Entwicklung zusätzlicher Regelungen für die Bilanzierung von Schadstoffbepreisungsmechanism
8. Durch die Aufnahme des Projekts werden weitere Untersuchungen zu den geäußerten Bedenken und den ihnen zugrundeliegenden Ursachen erfolgen und ggf. erforderliche Maßnahmen bestimmt werden. Bis zum Abschluss des Projekts sind die Hinweise im o. g. Lehrmaterial des IASB für die Berücksichtigung klimabezogener Risiken die primäre Quelle für die Bilanzierung nach IFRS. Abschlussersteller sollten jedoch die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin verfolgen.

Vorschläge der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC)

The Enhancement and Standardization of Climate-Related Disclosures for Investors

9. Im März 2022 hat die Securities and Exchange Commission (SEC) einen Vorschlag zur Offenlegung von klimabezogenen Angaben veröffentlicht. Der Vorschlag sieht eine erhebliche Erweiterung der Berichterstattungspflichten über klimabezogene Risiken vor, von denen erwartet werden kann, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit oder den (Konzern-) Abschluss haben werden.

10. Der Vorschlag beinhaltet zahlreiche nichtfinanzielle Berichtspflichten, einschließlich der Angabe von Treibhausgas (THG)-Emissionen. Große Unternehmen („large accelerated and accelerated filers“) müssten ihre Angaben zu den Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen zudem von einem Dritten prüfen lassen, wobei das Niveau der Prüfsicherheit schrittweise erhöht werden soll. Zudem sind bestimmte klimabezogene Angaben in den (Konzern-)Abschluss aufzunehmen. Die im Vorschlag enthaltenen Angabepflichten sollen für die „SEC-Registrants“, d. h. die meisten an einer US-Börse gelisteten in- und ausländischen Unternehmen gelten und unabhängig davon erforderlich sein, ob der (Konzern-)Abschluss nach US-GAAP oder IFRS aufgestellt wird.

11. SEC gelistete Unternehmen (einschließlich Foreign Private Issuers, die die IFRS anwenden) würden verpflichtet, bestimmte klimabezogene Kennzahlen und damit verbundene Angaben in den Anhang zum geprüften (Konzern-)Abschluss aufzunehmen. Die Angaben würden die finanziellen Auswirkungen von schwerwiegenden Wetter- und anderen Naturereignissen als auch von Übergangsmaßnahmen und identifizierten klimabezogenen Risiken auf einzelne Posten des (Konzern-)Abschlusses umfassen. Der Vorschlag sieht eine Angabepflicht vor, wenn die aggregierte Auswirkung (berechnet als absoluter Wert der positiven und negativen Auswirkungen) mehr als 1 % des entsprechenden (Konzern-)Abschlusspostens für das betreffende Geschäftsjahr überschreitet.

12. Die vorgeschlagenen Vorschriften könnten für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr bereits für das Geschäftsjahr 2023 anwendbar werden. SEC gelistete Unternehmen sollten die weiteren Entwicklungen daher im Blick behalten. Auch Unternehmen, die nicht direkt von den neuen Anforderungen betroffen sind, könnten aufgrund von rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verflechtungen mit berichtspflichtigen Unternehmen mit zusätzlichen Informationsanforderungen konfrontiert sein.

Entwürfe für IFRS-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

13. Ebenfalls im März 2022 hat der International Sustainability Standards Board (ISSB) seine ersten zwei Entwürfe von IFRS-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (IFRS Sustainability Disclosure Standards) veröffentlicht. Diese sind:

ISSB ED/2022/S1

ISSB ED/2022/S2

(a) ED IFRS S1 “General Requirement for Disclosure of Sustainability-related Financial Information” (Allgemeine Anforderungen an die Berichterstattung von nachhaltigkeitsbeogenen Finanzinformationen) (General Requirements ED) und

(b) ED IFRS S2 “Climate-related Disclosures” (Klimabezogene Angaben) (Climate ED).

14. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Angabepflichten soll erst im Zuge der Veröffentlichung der endgültigen Standards festgelegt werden. Die Möglichkeit einer freiwilligen vorzeitigen Anwendung sowie eine prospektive Erstanwendung und damit ein Verzicht auf die Notwendigkeit im Erstanwendungszeitpunkt Vergleichsinformationen anzugeben, ist jedoch laut der Entwürfe vorgesehen. Die ISSB-Standards sind nicht verpflichtend anzuwenden, es sei denn, sie werden vom deutschen oder europäischen Gesetzgeber als verpflichtend anzuwendendes Rahmenwerk übernommen. Allerdings ist unter der künftigen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vorgesehen, europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verabschieden, die von den Unternehmen verpflichtend anzuwenden wären (European Sustainability Reporting Standards; ESRS – siehe hierzu Nr. 18 ff. weiter unten). Ob und unter welchen Voraussetzungen die ISSB-Standards eine befreiende Wirkung haben könnten, d. h. anstelle der europäischen Standards angewendet werden dürfen, ist derzeit noch offen.

15. Die Entwürfe velangen, dass:

(a) die Angaben

(i) für den gleichen Berichtszeitraum angegeben werden, wie für den (Konzern-)Abschluss

(ii) für das gleiche berichtende Unternehmen wie für die Finanzberichterstattung erstellt werden und

(b) dass die zugrundeliegenden Annahmen so weit wie möglich mit denen der Finanzberichterstattung übereinstimmen.

16. Zurzeit nutzen viele Unternehmen freiwillig bestimmte Rahmenwerke für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie z. B. die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD-Empfehlungen). Unabhängig vom genutzten Rahmenwerk, müssen die Unternehmen auf eine Konsistenz zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung in Bezug auf die wichtigsten Annahmen (key assumptions) achten, wenn in Bezug auf solche Annahmen eine Konsistenz im Rahmen der Einhaltung der IFRS erforderlich ist.

Wenn ein Unternehmen beispielsweise in seiner öffentlich zugänglichen Nachhaltigkeitsberichterstattung seine bestmögliche Schätzung der Auswirkungen des Pariser Klimaabkommens auf das Unternehmen erläutert und ein IFRS-Standard die Verwendung einer bestmöglichen Schätzung im Rahmen der Bewertung fordert, müsste das Unternehmen die Konsistenz zwischen den für die Finanzbericherstattung verwendeten Schätzungen und den in der Nachhaltigkeitsberichterstattung angegebenen Schätzungen sicherstellen.

17. Wenn in der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestimmte Informationen angegeben werden, die in der Finanzberichterstattung nicht bzw. abweichend berücksichtigt wurden (z. B. weil sich das Unternehmen auf Annahmen der Marktteilnehmer verlässt, die davon abweichen), sollte das Unternehmen erläutern, warum diese Informationen in der Finanzberichterstattung anders berücksichtigt wurden.

Entwürfe für europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)

18. Im April 2022 veröffentlichte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) 13 Entwürfe europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS). Die Entwürfe legen Umfang und Struktur der künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung unter der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) fest und decken das gesamte Spektrum der Nachhaltigkeitsthemen (Umwelt, Soziales und Governance) ab. Sektorspezifische Standards sollen zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.
19. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts veröffentlicht werden und einer externen Prüfungspflicht unterliegen, zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit (limited assurance).
20. Es ist zu erwarten, dass rund 50.000 europäische Unternehmen, einschließlich europäischer Tochterunternehmen von nicht EU-Unternehmen unter die Regelungen der künftigen CSRD fallen werden (im Vergleich hierzu fallen derzeit rund 11.000 Unternehmen unter die Regelungen der Non Financial Reporting Directive, NFRD). Die Erstanwendung erfolgt gestaffelt. Für Unternehmen, die bereits nach der NFRD berichtspflichtig sind, ist die CSRD bereits für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Für große Unternehmen oder Mutterunternehmen einer großen Gruppe, die bislang nicht von der NFRD umfasst sind, sowie kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen ist eine spätere Erstanwendung vorgesehen.

Auswirkungen von Klimaänderungen auf die FInanzberichterstattung

Anhangangabe 1 – Unternehmensfortführung

IAS1(25)
ISA570(19)

21. Nach IAS 1 ist bei der Erstellung des Abschlusses die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch das Management zu beurteilen. Bei der Beurteilung, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist, berücksichtigt das Management alle verfügbaren Informationen über den Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach dem Bewertungsstichtag. Der Zeitraum ist jedoch nicht auf diesen Zeitraum beschränkt. Wenn klimabezogene Sachverhalte wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf Ereignisse oder Bedingungen schaffen, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit eines Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufkommen lassen, sind Angaben nach IAS 1.25 erforderlich. Diese Unsicherheiten sind anzugeben, auch wenn der Abschluss weiterhin auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt wird. Weitere Hinweise zu Angaben hinsichtlich der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung finden sich im Kommentar zu Anhangangabe 1.

IAS1(122)

22. Wenn das Management zu dem Schluss gekommen ist, dass es keine wesentlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Annahme der Unternehmensfortführung gibt, die eine Angabe erfordern, aber diese Schlussfolgerung mit einer erheblichen Ermessensausübung verbunden ist (z. B. in Bezug auf die Durchführbarkeit und Wirksamkeit geplanter Abhilfemaßnahmen), verlangt IAS 1 Angaben zu dieser Ermessensausübung. Unternehmen sollten auch die Wechselbeziehung mit den in Anhangangabe 12(d) dargestellten Angaben zum Liquiditätsrisiko beachten.

IFRS7(39)

Anhangangabe 7(a) – Finanzinstrumente: Erwartete Kreditverluste

IFRS7(35B)

23. IFRS 7 verlangt Informationen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Auswirkung von Ausfallrisiken auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit künftiger Zahlungsströme zu beurteilen.

IFRS9(5.5.17)(c)

24. Der Klimawandel könnte sich auf das Kreditausfallrisiko eines Kreditgebers für seine finanziellen Vermögenswerte auswirken. Das Modell der erwarteten Kreditverluste (ECL) des IFRS 9 verlangt, dass angemessene und belastbare Informationen, die ohne unangemessene Kosten oder Aufwand verfügbar sind, bei der Ermittlung des ECL berücksichtigt werden. Der Klimawandel könnte sich auf die Annahmen auswirken, die von den Kreditgebern zur Schätzung der erwarteten Kreditausfälle getroffen werden. Er könnte auch die Risikoeinstufungen für einzelne Kreditnehmer oder Gruppen von Kreditnehmern oder deren Ausfallwahrscheinlichkeit beeinflussen. In einigen Fällen könnte dies zu einer Verschiebung von Krediten zwischen verschiedenen Stufen führen

IFRS7(35I)

25. IFRS 7 verlangt quantitative und qualitative Informationen über Änderungen des Betrags erwarteter Kreditverluste (ECL) sowie über die Gründe dieser Änderugnen. Sofern Änderungen der erwarteten Kreditverluste aus Änderungen von Annahmen über erwartete Auswirkungen von Klimaänderungen oder anderen klimabezogenen Risiken resultieren, sollte diese Tatsache offengelegt werden.

Anhangangaben 7(h) and 8(j) – Bemessung zum beizulegenden Zeitwert

IFRS13 (93)(d), (h)(i)-(ii)

26. IFRS 13 fordert die Angabe der bei im Rahmen von Bemessungen zum beizulegenden Zeitwert verwendeten Inputfaktoren sowie – im Falle wiederkehrender Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts mit wesentlichen nicht beobachtbaren Inputfaktoren – eine Beschreibung der Sensitivität dieser Bemessungen gegenüber Änderungen der nicht beobachtbaren Inputaktoren.

27. Der beizulegende Zeitwert ist eine marktorientierte Bewertung, bei der so weit wie möglich auf beobachtbare Inputfaktoren zurückgegriffen wird und Annahmen verwendet werden, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit verwenden würden. Dies kann Annahmen über klimabezogene Risiken beinhalten.

28. Bewertungen des beizulegenden Zeitwerts unter Verwendung von beobachtbaren (d. h. Stufe 1) Inputfaktoren werden bereits die Ansichten der Marktteilnehmer über die Auswirkungen des Klimawandels widerspiegeln. Zum Beispiel spiegelt der notierte Aktienkurs eines Unternehmens in der Rohstoff- oder Agrarindustrie die Erwartungen der Marktteilnehmer über mögliche Klimarisikoszenarien wider.

29. Bewertungsmodelle für Posten, die nicht auf einem aktiven Markt gehandelt werden, sollten jedoch überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Annahmen der Marktteilnehmer für den jeweiligen zu bewertenden Posten angemessen wiedergeben.

30. Inputfaktoren und Annahmen, die von klimabezogenen Risiken beeinflusst sein können, sind (nicht abschließend):
    (a) Diskontierungszinssätze
    (b) Zeitpunkt und Höhe prognostizierter Cashflows (z. B. kann die Notwendigkeit bestehen, den beizulegenden Zeitwert einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie anzupassen, um klimabedingte Auswirkungen auf Mieteinnahmen, Auslastungszahlen und Versicherungskosten zu berücksichtigen)
    (c) die höchste und beste Verwendung für bestimmte zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte
    (d) Inflationsraten und
    (e) sonstige Annahmen, die ein Marktteilnehmer unter den gegebenen Umständen berücksichtigen würde.

Anhangangaben 8(a) and 8(d) – Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte: Wertminderung

31. Klimabedingte Risiken können erhebliche Auswirkungen auf die Werthaltigkeit von nicht-finanziellen Vermögenswerten haben. Der Klimawandel könnte ein Indikator für eine Wertminderung sein und ie Notwendigkeit einer Werthaltigkeitsprüfung (Impairment Test) auslösen. Zum Beispiel könnte ein Rückgang der Nachfrage nach Produkten, die Treibhausgase ausstoße darauf hindeuten, dass eine Produktionsanlage wertgemindert sein könnte.

32. Darüberhinaus könnten die Inputfaktoren und Annahmen, die in Modellen zur Bestimmung vo Nutzungswerten und beizulegenden Zeitwerten abzüglich Veräußerungskosten verwendet werden, erheblich durch klimabedingte Risiken beeinflusst werden.

IAS36(130)(f),(132),(134)
IAS1(125)

33. Aus diesen Gründen müssen bei den Anhangangaben zu Wertminderungen möglicherweise klimabezogene Auswirkungen erläutert werden. In Fällen, in denen klimabezogene Risiken einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens haben können, sind für den Abschlussadressaten Informationen darüber relevant, wie diese bei der Berechnung des erzielbaren Betrags berücksichtigt wurden. In einigen Fällen könnte auch die Schlussfolgerung des Managements, ein Wertminderungsmodell nicht an klimabezogene Risiken anzupassen, auf signifikanten Ermessensentscheidungen oder Annahmen beruhen, die im Anhang zu erläutern wären.

34. Viele Unternehmen diskutieren Klimaszenarien im Rahmen ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung. Diese Szenarien können sich aus dem Pariser Klimaabkommen, aus Net Zero-Zielen oder aus den Berichtsanforderungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures („TCFD“) ergeben. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Szenarioanalyse mit den von IAS 1 oder IAS 36 geforderten Angaben interagiert. Die Prämissen auf denen die Angaben basieren sind jedoch nicht zwingend identisch mit den Anforderungen der Angaben gemäß IAS 36.

IAS36(134)(f)

35. IAS 36 verlangt z. B. eine Sensitivitätsanalyse, wenn eine für möglich gehaltene Änderung einer wesentlichen Annahme zu einer Wertminderung führen würde. Dies könnte auch eine Annahme sein, die auf ungünstige Änderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zurückzuführen ist. Eine TCFD-Berichterstattung könnte die Offenlegung von Szenarien fordern, die sich auf eine Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1,5° oder 2,0° beziehen, auch wenn diese Begrenzung nicht mit den besten Schätzungen eines Unternehmens oder der Marktteilnehmer übereinstimmt. Die Unternehmen könnten in Erwägung ziehen, den Abschlussadressaten Informationen zur Verfügung zu stellen, um zu erläutern, wie die für IAS 36 verwendeten Annahmen mit den Annahmen korrespondieren, die in der nichtfinanziellen Berichterstattung über Klimawandelszenarien verwendet werden.

36. Das Management sollte prüfen, inwieweit sonstige Informationen, wie z. B. die im Geschäftsbericht des Unternehmens enthaltene Klimaberichterstattung, mit Angaben im geprüften Abschluss konsistent sind. Darüber hinaus haben die Aufsichtsbehörden in einer Reihe von Ländern ihre Erwartung geäußert, dass die berichtenden Unternehmen etwaige Diskrepanzen bei den verwendeten Annahmen erläutern und eine Überleitungsrechnung angeben.

Anhangangaben 8(a) and 8(d) – Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte – Nutzungsdauer und Restwert

37. Neben möglichen Wertminderungen können infolge des Klimawandels auch Neubewertungen von Nutzungdauer und Restwert von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten notwendig werden. Beispielsweise könnten die Klimaauswirkungen zu einer früheren Veralterung von Vermögenswerten führen, es könnten rechtliche Beschränkungen für die Nutzung der Vermögenswerte beschlossen werden, oder Vermögenswerte könnten unzugänglich werden. In extremen Fällen, wenn Vermögenswerte infolge natürlicher Klimaereignisse oder staatlicher Maßnahmen unzugänglich werden, könnte ein Unternehmen sogar dauerhaft die Verfügungsgewalt über diese Vermögenswerte verlieren.

IAS16(56)
IAS38(90)
IAS1(125)

38. Bei der Bestimmung der Nutzungsdauer von Vermögenswerten müssen viele Faktoren berücksichtigt werden, einschließlich der Veralterung aufgrund von Änderungen in der Marktnachfrage und anderen wirtschaftliche Faktoren. Die Schätzung der voraussichtlichen Nutungsdauer ist eine Ermessensentscheidung. Die Unternehmen sollten prüfen, ob Angaben über Schätzungsunsicherheiten in Bezug auf die Nutzungsdauer gemacht werden müssen (beispielweise, wenn es mehrere mögliche Szenarien gibt und einige von ihnen die Nutzungsdauer im Vergleich zu dem Szenario mit der höchsten Wahrscheinlichkeit, das bei der Bestimmung der Nutzungsdauer verwendet wurde, erheblich verkürzen könnten).

39. Auch neue Arten von immateriellen Vermögenswerten, wie z. B. Kohlenstoffemissionsrechte, sind denkbar. Für deren Rechnungslegungsmethode ist zu bestimmen ist, welche Angaben im Abschluss zu machen sind (siehe hierzu Nr. 65 weiter unten).

Anhangangabe 8(e) – Latente Steueransprüche

IAS12(24),(34)

40. Unternehmen sollten die Auswirkungen klimabezogener Sachverhalte auf die Schätzung zukünftiger zu versteuernder Gewinne und die Frage, ob diese ausreichen, um ihre latenten Steueransprüche zu realisieren, beurteilen. Die Annahmen, die diesen Schätzungen zugrunde liegen, sollten mit denen übereinstimmen, die an anderer Stelle des Abschlusses verwendet werden. Soweit diese Annahmen für das Verständnis der Schätzungen und Ermessensentscheidungen, die beim Ansatz der latenten Steueransprüche getroffen wurden, wesentlich sind, sind sie anzugeben.

IAS1(122),(125)

Anhangangabe 8(f) – Vorräte

IAS2(28)

41. Vorräte können wertgemindert sein, wenn ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr erzielbar sind. In diesem Fall sind sie auf ihren Nettoveräußerungswert abzuschreiben. In bestimmten Branchen könnte es beispielsweise zu einer erhöhten Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten kommen – dies könnte eine Folge von Änderungen der Nachfragemuster für bestimmte Waren sein, wodurch diese Vorräte einem größeren Wertminderungsrisiko ausgesetzt sind.

IAS1(122),(125)

42. Denkbar wäre auch, dass bestimmte Vermögenswerte nicht mehr genutzt oder produziert werden, was zu einer Wertminderung der Vorräte, die in diese Vermögenswerte einfließen, führen kann. Beispielsweise könnte ein bestimmtes Modell eines Verbrennungsmotors eingestellt werden, weil es die Emissionsnormen nicht mehr erfüllt, so dass auch die für die Herstellung oder Wartung deses Motors verwendeten Teile obsolet werden.

43. Möglich ist es auch, dass Unternehmen künftig neue Arten von Vorräten haben, wie z. B. Kohlenstoffemissionsrechte, für deren Rechnungslegungsmethode zu bestimmen ist, welche angemessenen Angaben im Abschluss zu machen sind (siehe hierzu Nr. 65 weiter unten).

Anhangangabe 8(i) – Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

IAS37(14)

44. Klimabezogene Risiken können Auswirkungen auf Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten haben. So können durch Handlungen oder Äußerungen des Unternehmens faktische Verpflichtungen entstehen, für die Rückstellungen – auch ohne das Bestehen rechtlicher Verpflichtungen – zu bilden sind. Darüber hinaus können Auswirkungen des Klimawandels Einfluss auf die Bewertung von Rückstellungen haben.

45. Ein Beispiel: Ein Unternehmen betreibt eine Anlage, die stark von fossilen Brennstoffen abhängig ist und für die es eine Rückbauverpflichtung gebildet hat. In der Nachhaltigkeitsstrategie hat sich das Unternehmen CO_2-Neutralität bis 2030 zum Ziel gesetzt. Dies kann nur realistisch erreicht werden, wenn die Anlage mittelfristig durch ein neueres Hybridmodell ersetzt wird - früher als ursprünglich vorgesehen. Demzufolge muss das Unternehmen den Zeitpunkt der erwarteten Zahlungsströme für den Rückbau der Anlage vorverlegen, da die Anlage früher zurückgebaut werden soll als ursprünglich bei der Bildung der Rückstellung erwartet.

IAS37(85)(b)

46. Unternehmen müssen Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten jedweden Abflusses von wirtschaftlichem Nutzen sowie die wesentlichen Annahmen für künftige Ereignisse angeben. Das Ausmaß, in dem klimabezogene Risiken die Annahmen oder Unsicherheiten beeinflussen, sollte im Anhang erläutert werden.

IAS37(87)

47. Klimabezogene Risiken können auch Einfluss auf die Bestimmung haben, welche Rückstellungen oder Eventualverbindlichkeiten für den Ausweis zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Bei der Zusammenfassung von Rückstellungen oder Eventualverbindlichkeiten zu einer Gruppe, ist es notwendig, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Posten zu beachten. Klimabedingte Risiken können in Rückstellungen, die zuvor zusammengefasst wurden, unterschiedlich zu berücksichtigen sein. Unternehmen müssen daher prüfen, ob eine weitere Aufteilung der gebildeten Gruppen erforderlich ist, wenn sich die Auswirkungen des klimabedingten Risikos weiterentwickeln und besser verstanden werden.

Anhangangabe 11(a) – Wesentliche Schätzungen und Ermessensentscheidungen

IAS1(125)(a)-(b)

48. IAS 1 enthält die übergreifende Anforderung, Quellen von Schätzungsunsicherheiten anzugeben: Wenn Annahmen, die ein Unternehmen über die Zukunft trifft, ein erhebliches Risiko bergen, zu einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahres zu führen, verlangt IAS 1 die Angabe von Informationen über diese Annahmen sowie die Art und den Buchwert dieser Vermögenswerte und Schulden. Diese Informationen sollen den Abschlussadressaten helfen, die vom Management angewendeten Annahmen und Ermessenentscheidungen zu verstehen. Was im Einzelnen angabepflichtig ist, kann nur unternehmensindividuell auf Basis der jeweiligen Fakten und Umstände bestimmt werden. Wenn eine rechnungslegungsbezogene Schätzung in hohem Maße von der Schätzung eines Inputfaktors abhängt, kann es sinnvoll sein, den Inputfaktor und die Sensitivität der rechnungslegungsbezogenen Schätzung gegenüber Änderungen dieses Inputfaktors anzugeben.

49. Möglicherweise ist es auch notwendig, die Auswirkungen verschiedener für möglich gehaltener Klimaszenarien auf wesentliche Annahmen, die bei der Erstellung des Abschlusses getätigt wurden, zu erläutern. Typischerweise sind auch Änderungen an früheren Annahmen zu erläuern.

50. IAS 1 enthält auch eine allgemeine Angabepflicht, die sicherstellen soll, dass der Abschluss alle wesentlichen Informationen enthält. Hiernach sind sämtliche Informationen zu geben, die nicht bereits an anderer Stelle im Abschluss enthalten sind, jedoch für das Verständnis des Abschlusses relevant sind. Diese übergreifende Anforderung kann für Unternehmen, deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage besonders von klimabezogenen Sachverhalten betroffen ist, besonders relevant sein.

Notwendigkeit von Konsistenz

IAS1(112)

51. Wie weiter oben bereits ausgeführt, fordern die ISSB-Entwürfen explizit die Notwendigkeit der Konsistenz von Angaben und zugrundegelegten Annahmen bei der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Finanzberichterstattung. Jedoch schon vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen Standards sollten Unternehmen eine Konsistenz ihrer Angaben zu nachfolgenden Themen in der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung (z. B. Nachhaltigkeitsbericht) sicherstellen:

    (a) Klimabezogene Angelegenheiten
    (b) Auswirkungen und Berücksichtigung klimabezogener Risiken und
    (c) Wesentliche Angaben zu wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten, die sich aus klimabezogenen Risiken ergeben.

52. Oft kommt die Frage auf, ob und wie der Klimawandel und die Ziele des Pariser Klimaabkommens (Verringerung der Treibhausgasemissionen zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels) in den Jahres- und Konzernabschlüssen berücksichtigt werden. Obwohl das Pariser Klimaabkommen in einigen Fällen wesentliche Auswirkungen auf die Abschlüsse hat, ist die Antwort auf die Frage, ob die Abschlüsse “Paris-konform“ sind, oft komplexer als es den Anschein hat und hängt im Wesentlichen von den spezifischen Anforderungen verschiedener IFRS ab

53. Zusätzlich zur Gewährleistung konsistenter Angaben zu klimabezogenen Angelegenheiten und ihren Auswirkungen in der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung müssen Unternehmen soweit möglich, auch eine Konsistenz ihrer bei der Vornahme von Schätzungen in der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung zugrundelegten Annahmen garantieren.

54. Wenn ein Unternehmen beispielsweise in einem Nachhaltigkeitsbericht eine bestmögliche Schätzung der Auswirkungen des Pariser Klimaabkommens auf das Unternehmen öffentlich erörtert und ein IFRS-Standard die Verwendung einer bestmöglichen Schätzung bei der Bewertung vorschreibt, müsste das Unternehmen die Konsistenz zwischen den für die Finanzberichterstatung verwendeten Schätzungen und den in der Nachhaltigkeitsberichterstattung offengelegten Schätzungen berücksichtigen.

55. Wenn im Nachhaltigkeitsbericht Aussagen enthalten sind, die in der Finanzberichterstattung nicht berücksichtigt wurden (z. B. weil sich das Unternehmen auf die Annahmen eines Marktteilnehmers velrässt, die davon abweichen), sollte das Unternehmen die Notwendigkeit einer zusätzlichen Erläuterung darüber prüfen, warum diese Aspekte in der Finanzberichterstattung auf einer andere Grundlage berücksichtigt wurden.

Anhangangabe 12(b) – Finanzrisikomanagement – Marktrisiko

IFRS 7 Appendix A

56. Als Marktrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass sich der beizulegende Zeitwert oder die künftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Schwankungen der Marktpreise verändern. Das Marktrisiko beinhaltete drei Arten von Risiken: Währungsrisiko, Zinsänderungsrisiko und sonstige Preisrisiken. Unter sonstigen Preisrisiken versteht man das Risiko, dass sich der beizulegende Zeitwert oder die künfrigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Marktpreisschwankungen verändern, sei es, dass diese Änderungen hervorgerufen wurden durch

    (a) spezifische Faktoren des einzelnen Finanzinstruments oder seines Emittenten oder durch
    (b) Faktoren, die sich auf alle am Markt gehandelten ähnlichen Finanzinstrumente auswirken.

IFRS7(40)

Unternehmen müssen eine Sensitivitätsanalyse für jede Art von Marktrisiko, dem sie zum Bilanzstichtag ausgesetzt sind, angeben, aus der hervorgeht, wie sich Änderungen der relevanten Risikoparameter auf Periodenergebnis und Eigenkapital ausgewirken würden.

IFRS7(40)-(41)

57. Klimabedingte Risiken können wesentliche Auswirkungen auf das Marktrisiko haben, wobei sich sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf Investitionen ergeben können. In einigen Fällen kann es daher notwendig sein, zusätzliche Erläuterungen aufzunehmen und eine Sensitivitätsanlayse zu erstellen, die die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen einzelnen Risikoparametern widerspiegelt. Verfügt ein Unternehmen beispielsweise über ein variabel verzinsliches Finanzinstrument, bei dem der Zinssatzsowohl auf der Erfüllung seiner Klimainitiativen als auch auf einer Marktbenchmark basiert, sollte das Unternehmen erwägen, anzugeben, wie die Auswirkungen der Erfüllung der Klimainitiative in die Sensitivitätsanalyse einbezogen wurden.

Anhangangabe 12(c) – Finanzrisikomanagement – Ausfallrisiko und Risikokonzentrationen

IFRS 7(34)(c),(B8)

58. IFRS 7 fordert die Angabe von Risikokonzentrationen einschließlich:

    (a) einer Beschreibung der Art und Weise, wie die Konzentrationen vom Management ermittelt werden
    (b) einer Beschreibung des gemeinsamen Merkmals, das für jede Risikokonzentration charakteristisch ist und
    (c) des Gesamtbetrags der Risikoposition aller Finanzinstrumente, die dieses gemeinsame Merkmal aufweisen.

59. Unternehmen müssen möglicherweise die Art und Weise ändern, in der sie ihre Angaben zur Risikokonzentration machen, um klimabedingten Risiken Rechnung zu tragen – zum Beispiel könnte eine Präzisierung geografischer Risikokonzentrationen erforderlich sein, um erhöhte Risiken in bestimmten Gebieten widerzuspiegeln (z. B. Angaben zu Städten im Vergleich zu Regionen/Staaten, wenn eine bestimmte Stadt besonders betroffen ist) oder eine genauere Aufschlüsselung des Industriesektors erforderlich werden (z. B. eine genauere Aufschlüsselung der Risikoposition bezüglich verschiedener industrieller Produktionssektoren auf der Grundlage der Treibhausgasemissionsintensität).

Anhangangabe 12(d) – Finanzrisikomanagement – Liquiditätsrisiko

IFRS 7 Appendix A

60. Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verbindlichkeiten vertragsgemäß durch Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu erfüllen.

IFRS 7(39)

61. Unternehmen sind verpflichtet, eine Fälligkeitsanalyse für ihre Finanzinstrumente sowie eine Beschreibung, wie das mit den Fälligkeiten verbundene Liquiditätsrisiko gesteuert wird, offenzulegen.

IFRS 7(B11D)

62. Wenn Auswirkungen des Klimawandels die vertragliche Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten vorverlegen oder deren Höhe verändern könnten, z. B. aufgrund von Klauseln in einem nachhaltigkeitsorientierten Darlehen, sind Angaben hierüber zu machen.

63. Ist der zu zahlende Betrag nicht festgelegt, wird die Betragsangabe nach Maßgabe der am Ende der Berichtsperiode vorherrschenden Bedingungen bestimmt. Ist der zu zahlende Betrag beispielsweise an einen Index gekoppelt, kann bei der Betragsangabe der Indexstand am Ende der Periode zugrunde gelegt werden. In diesem Fall ist das Risiko, dass sich der zu zahlende Betrag in Abhängigkeit von der Indexentwicklung erhöht, anzugeben

IAS1(135)(a)(ii)

64. In dem Maße, in dem klimabezogene Risiken für ein Unternehmen an Bedeutung gewinnen, könnte auch der Druck auf die Kreditklauseln (Covenants) des Unternehmens zunehmen. In diesem Zusammenhang könnten die Angaben zu den wichtigsten Covenants an Bedeutung gewinnen. Ein verminderter Zugang zu Finanzmitteln von Investoren in kohlenstoffintensiven Industrien könnte ebenfalls ein Risiko darstellen, das die Unternehmen adressieren und offenlegen müssen.

Anhangangabe 25 – Wesentliche Rechnungslegungsmethoden

IAS8(8)
IAS1(117)-(121)

65. In dem Bemühen, ihre Emissionen zu senken und Kohlenstoffneutralität zu erreichen, gehen viele Unternehmen immer komplexere Transaktionen und Vereinbarungen ein, für die die Rechnungslegung weiterentwickelt werden muss. Beispiele hierfür sind Emissionshandelssysteme und virtuelle Stromlieferverträge. In einigen Fällen fallen diese Transaktionen und Vereinbarungen eindeutig in den Anwendungsbereich eines IFRS, in anderen Fällen ist dies weniger eindeutig.

IAS8(10)

66. Bei Fehlen eines IFRS, der ausdrücklich auf einen Geschäftsvorfall, sonstige Ereignisse oder Bedingungen zutrifft, hat das Management darüber zu entscheiden, welche Rechnungslegungsmethode angewendet werden soll, damit für die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung der Abschlussadressaten relevante und zuverlässige Informationen geliefert werden.

IAS1(117)-(117B)

67. Unternehmen haben Informationen über wesentliche Rechnungslegungsmethoden anzugeben. Informationen gelten als wesentlich, wenn unter normalen Umständen davon auszugehen ist, dass ihre unterlassene, falsche oder verschleierte Angabe die von den Hauptadressaten des Abschluses getroffenen Entscheidungen beeinflusst. In IAS 1 wird zudem ausgeführt, dass eine Rechnungslegungsmethode aufgrund der Tätigkeiten des Unternehmens eine wichtige Rolle spielen kann, selbst wenn die Beträge für die aktualle sowie für frühere Perioden unwesentlich sind. Rechnungslegungsmethoden, die bei Fehlen von eindeutigen IFRS-Regelungen gemäß IAS 8 entwickelt wurden, stellen nach den Änderungen an IAS 1, die ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend anwendbar sein werden, ein Beispiel für Methoden dar, von denen erwartet wird, dass sie wesentlich sind.

68. Unternehmen sollten daher die Bedeutung der Offenlegung klimabezogener Rechnungslegungsmethoden im Anhang nicht unterschätzen.

Emissionshandelssysteme

69. Es gibt keinen spezifischen Rechnungslegungsstandard, der sich mit der Rechnungslegung für Emissionszertifikate befasst. Ursprünglich war IFRIC 3 für die Regelung der Rechnungslegung in diesem Bereich vorgesehen, wurde aber 2005 zurückgezogen.

IAS1(117)-(117B)

70. Die Rücknahme von IFRIC 3 hat zur Folge, dass es eine Reihe von Rechnungslegungsmethoden gibt, die unter Anwendung von IAS 8 für die Bilanzierung der Beteiligung an Emissionshandelssystemen herangezogen werden können. Unternehmen müssen daher ihre angewendeten Rechnungslegungsmethoden für
    (a) Ansatz
    (b) erstmalige Bewertung
    (c) fortgeführte Bewertung und
    (d) Darstellung im Abschluss

    offenzulegen. Zur Offenlegung von Rechnungslegungsmethoden siehe oben Nr. 65 bis 68.

71. Emissionsgutschriften, die von einer staatlichen Stelle gewährt werden, werden im Allgemeinen gemäß IAS 20 als Erhalt eines nicht monetären Vermögenswertes bilanziert. IAS 20 erlaubt jedoch unterschiedliche Bilanzierungsmethoden in Bezug auf die Bewertung beim erstmaligen Ansatz und die Darstellung in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze für diese Programme ist daher notwendig um die Auswirkungen dieser Programme auf die Finanzberichterstattung zu verstehen.

72. In dem Maße, in dem Unternehmen feststellen, dass Aspekte ihrer Emissionshandelssysteme der Definition von finanziellen Vermögenswerten entsprechen und für die Bilanzierung von Derivaten oder Sicherungsgeschäften in Frage kommen, sind weiterhin die Angabepflichten von IFRS 7 und IFRS 13 zu berücksichtigen.

73. Für eine ausführliche Diskussion über die Rechnungslegung von Emissionshandelssystemen verweisen wir auf die Publikation „Emission trading schemes: The opportunities ahead"[14].

[14] Hinweis: Bei der angebotenen Leistung handelt es sich um ein Angebot der PricewaterhouseCoopers LLP (1 Embankment Place, London WC2N 6 RH, United Kingdom). Die Leistungserbringung und Datenverarbeitung erfolgt nach britischem Recht.

Anlage F: Abkürzungsverzeichnis

d. h.	das heißt
ESMA	European Securities and Markets Authority
FVOCI	(Financial assets/liabilities at) fair value through other comprehensive income - erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete (finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten)
FVPL	(Financial assets/liabilities at) fair value through profit or loss - erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete (finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten)
ggf.	Gegebenenfalls
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
i. d. R.	in der Regel
IFRIC	Interpretations issued by the IFRS Interpretations Committee of the IASB
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFRS IC	International Financial Reporting Standards Interpretations Committee
i. H. v.	in Höhe von
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
i. Z. m.	in Zusammenhang mit
k. A.	keine Angabe
OCI	Other comprehensive income (sonstiges Ergebnis)
p.a.	per annum
PS	Practice Statement issued by the IASB
RMB	Chinesische Renminbi
s.	siehe
S.	Seite
u. a.	unter anderem
u. E.	unseres Erachtens
z. B.	zum Beispiel